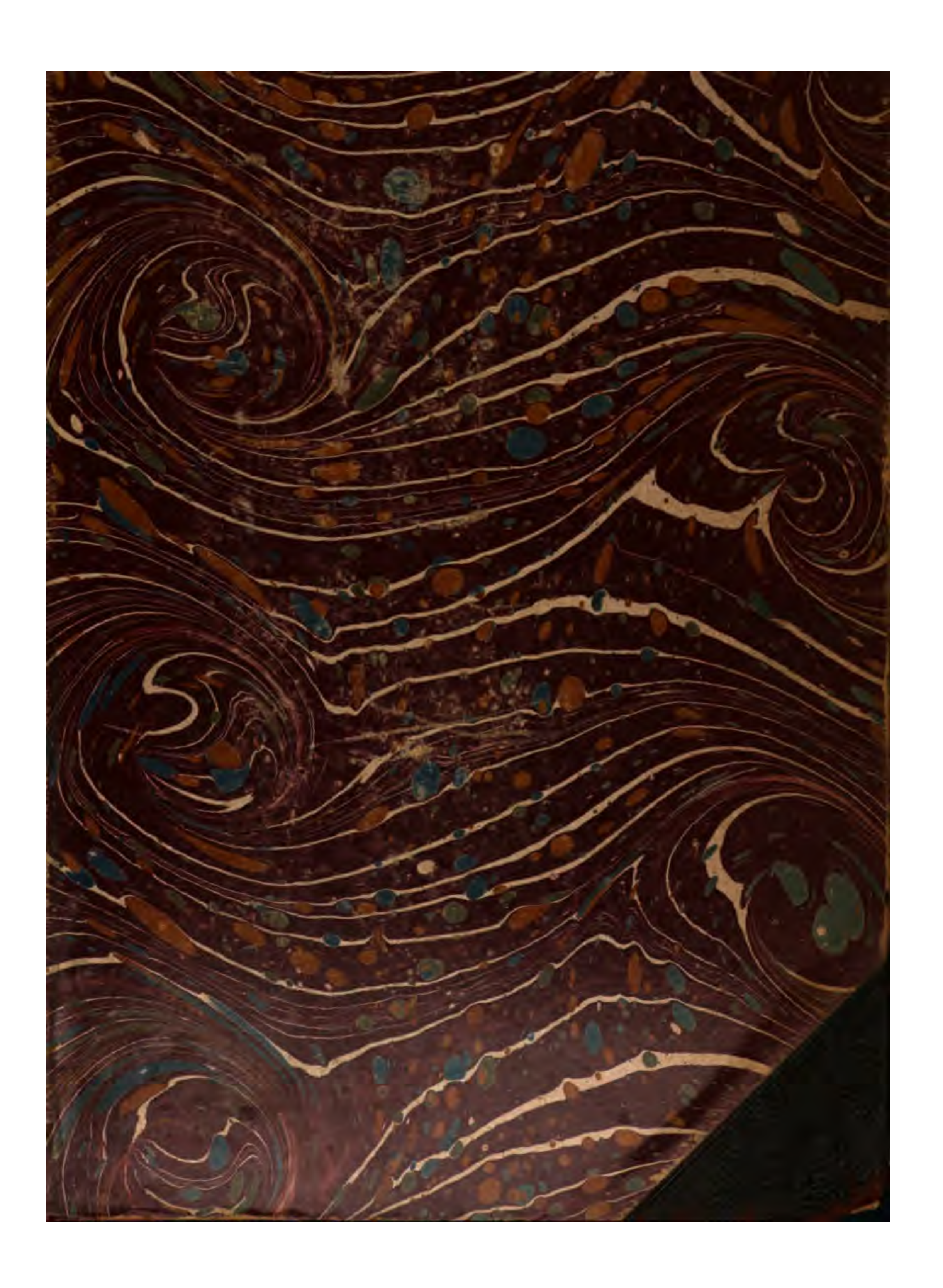




Dr. M. Wiegner

Die Kriegskonterbande

Die Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis

Von

Dr. jur. Max Wiegner



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1904

Verlags-Archiv 8772.

Vorwort.

Wenn man das internationale öffentliche Seerecht vom Standpunkt des Theoretikers und des Praktikers einer eingehenderen Betrachtung unterzieht, so kommt man bei näherer Prüfung sehr bald zu dem Ergebnis, daß sich bisher feste, allgemein anerkannte Regeln und Normen nur in äußerst beschränktem Maße, in grundlegenden Fragen teilweise sogar überhaupt noch nicht herausgebildet haben. Dies gilt nicht zum wenigsten bezüglich des Handels der Neutralen in Kriegszeiten. Die Behandlung feindlichen Privateigentums auf neutralen Handelsschiffen, mit anderen Worten die der Konterbandetransporte, gehört bis auf den heutigen Tag zu den bestrittensten Fragen des Völkerrechts und stellt ein Problem dar, bei dessen Lösung im konkreten Falle auch jetzt leider noch zu oft weniger der Gesichtspunkt des strengen Rechts, als der des eigenen Vorteils und der das frühere Faustrecht beherrschende Grundsatz „Macht geht vor Recht" von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ist schon trotz zahlloser Versuche die Frage noch immer ungelöst, welche Gegenstände überhaupt im einzelnen als Konterbandewaren anzusehen sind, so ergeben sich noch weit größere Schwierigkeiten bei näherem Eingehen auf die Materie selbst. Und trotzdem gibt es in der deutschen und der deutschsprachlichen Literatur kein einziges eingehendes Spezialwerk über diesen praktisch so wichtigen Gegenstand. Ich hoffe deshalb, mit der nachstehenden Publikation einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis Abhülfe zu schaffen und eine wenigstens in der deutschen Völkerrechtsliteratur offensichtlich bestehende Lücke auszufüllen.

Daß es sich bei der Konterbande um ein Institut von höchster praktischer Tragweite handelt, hat so recht der Burenkrieg erwiesen. Er hat mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, daß, wenn auch das Bestreben der modernen Staaten mehr und mehr auf die strengste Lokalisierung politischer, nur mit Waffengewalt zu entscheidender Streitigkeiten gerichtet ist, ein Krieg trotzdem die Handelsbeziehungen der neutral gebliebenen Mächte sehr erheblich in Mitleidenschaft zieht und arg stört. Und daß der Handel so wenig als möglich eine Einschränkung und Hinderung erfährt, muß bei dem heutigen Stande der Industrie und der Entwickelung des Weltverkehrs oberstes Gesetz für die Staaten sein. Andererseits gibt es wohl kaum eine Frage, in welcher der Interessengegensatz zwischen den kriegführenden und den neutralen Mächten so scharf hervortritt, wie bei der Konterbande, und gerade darin liegt auch die Schwierigkeit einer gerechten Abgrenzung der Rechte und Pflichten nach beiden Seiten hin. Diese Schwierigkeit bringt es auch mit sich, daß sich die europäischen und außereuropäischen Mächte — letztere kommen allerdings nur in beschränkter Anzahl in Betracht — bis auf den heutigen Tag noch

nicht über eine internationale Lösung der einschlägigen Fragen haben einigen können, daß vielmehr fast alles in größerem oder geringerem Umfang noch heute bestritten ist. Ich habe deshalb, um zur Erklärung des gegenwärtig bezüglich der Konterbande bestehenden Zustandes zu gelangen, den historischen Weg eingeschlagen und mich in erster Linie bemüht, eine möglichst vollständige Übersicht der geschichtlichen Entwickelung des Konterbandebegriffs nach Wesen, Inhalt und Umfang in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis von den Uranfängen bis in die neueste Zeit zu geben, um sodann in dem theoretischen Teil die Ergebnisse der historischen Untersuchung nach dogmatisch-prinzipiellen Gesichtspunkten systematisch geordnet darzustellen. Es handelt sich somit in der nachstehenden Publikation weniger um die Behandlung der in Betracht kommenden Fragen von meinem eigenen subjektiven Standpunkte aus bzw. um die Aufstellung neuer Thesen, als vielmehr um eine — ich darf es wohl sagen — ganz umfassende Wiedergabe der von den einzelnen Völkerrechtslehrern und der in der internationalen Staatenpraxis zum Ausdruck gebrachten Ansichten. Diese Tendenz des Werkes bringt es aber mit sich, daß, da es vielfach natürlich auf den Wortlaut selbst ankommt, die Meinungen der einzelnen Autoren, der Inhalt der völkerrechtlichen Verträge, einzelstaatliche Verordnungen, diplomatische Noten, Prisengerichtsurteile usw. mehr, als es wohl sonst im allgemeinen üblich ist, wörtlich wiedergegeben werden mußten. Es braucht als selbstverständlich nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß ich meinerseits zu jeder einzelnen Frage Stellung genommen und meinen Standpunkt im einzelnen unter Berücksichtigung der abweichenden Ansichten in der Literatur und Praxis dargelegt habe. In der Sache selbst habe ich mich im wesentlichen dem vom Institut de droit international in der Session zu Venedig im Jahre 1896 festgestellten sogenannten Avant-Projet angeschlossen, habe jedoch nicht umhin gekonnt, mich in einzelnen grundlegenden Fragen in Widerspruch mit den in ihm aufgestellten Thesen zu setzen, und habe in diesen Fällen versucht, meinen abweichenden Standpunkt zu begründen. Den wider das Avant-Projet aufgestellten Perelsschen Gegenentwurf halte ich zur Erzielung einer definitiven, d. h. einer auf internationale Billigung und Anerkennung Anspruch erhebenden Regelung der Frage nicht für sachlich-eingehend genug, wenn auch m. E. die ganze Lehre von der Kriegskonterbande, soll überhaupt über sie jemals ein internationales Übereinkommen erzielt werden, in erster Linie in wesentlichen Punkten der Vereinfachung bedarf, so insbesondere bezüglich der Frage der théorie de la continuité du voyage, der Einteilung der zur Konterbande gehörigen Waren und des Umfangs des Kreises der Gegenstände, welche Konterbande sein sollen. Das Avant-Projet selbst, welches die sämtlichen in Betracht kommenden Fragen behandelt, halte ich für durchaus geeignet, etwaigen Verhandlungen als Grundlage zu dienen.

Berlin, im Februar 1904.

Dr. M. Wiegner.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Quellen.

1. lex 11 pr. Dig. de publicanis et vectigalibus et commissis XXXIX 4.
2. lex 1 Cod. quae res exportari non debent. IV 41.
3. lex 2 Cod. quae res exportari non debent. IV 41.
4. Novella 85 de armis caput III, IV.
5. Handelsvertrag Venedigs mit König Wilhelm von Sizilien 1175.
6. Handelsvertrag Venedigs mit Verona 1198.
7. Handelsvertrag Venedigs mit Fermo 1206.
8. Vertrag der Städte Pisa und Arles 1221.
9. Handelsvertrag Venedigs mit Bologna 1227.
10. Handelsvertrag Venedigs mit Ravenna 1234.
11. caput 6 X de Judaeis et Sarracenis V 6.
12. caput 17 X de Judaeis et Sarracenis V 6.
13. caput 1 de Judaeis in extravag. commun V 2.
14. Handelsverbot der Hansa gegenüber Nowgorod 1268.
15. Vertrag zwischen England und Frankreich 1303.
16. Vertrag der Hansa mit Dänemark 1329.
17. Vertrag der Hansa mit Rußland 1338.
18. Vertrag Eduards III von England mit den Seestädten Biscayas vom 20. Oktober 1353.
19. Handelsverbot der Hansa gegenüber Dänemark 1361.
20. Vertrag Eduards III von England mit den Seestädten Biscayas 1351.
21. Vertrag Eduards III von England mit den Seestädten Castiliens 1351.
22. Vertrag Englands mit Burgund 1400.
23. Handelsvertrag Englands mit Burgund und Flandern vom 10. März 1406.
24. Handelsvertrag Englands mit Burgund und Flandern 1407.
25. Vertrag zwischen England und der Bretagne vom 8. Januar 1418.
26. Handelsvertrag Englands mit Burgund und Flandern 1417.
27. Vertrag Heinrichs VI von England mit der Republik Genua vom 18. Februar 1460.
28. Handelsprivileg der Hansa 1464.
29. Vertrag Englands mit Christian I von Dänemark vom 20. November 1465.
30. Vertrag Englands mit Heinrich VI von Castilien vom 6. August 1466.
31. Vertrag Englands mit Heinrich VI von Castilien vom 6. Juli 1467.
32. Handelsvertrag Englands mit Burgund und Flandern 1468.
33. Vertrag Englands mit der Bretagne vom 2. Juli 1468.
34. Handelsprivileg der Hansa 1484.
35. Vertrag Englands mit der Bretagne vom 22. Juli 1486.
36. Handelsprivileg der Hansa 1489.
37. Vertrag Englands mit Erzherzog Philipp von Österreich 1495.
38. Handelsvertrag Karls I von Spanien mit Heinrich VIII von England vom 18. Februar 1515.
39. Handelsprivileg der Hansa 1586.

40. Ordonnanz Franz I von Frankreich 1538.
41. Ordonnanz Franz I von Frankreich vom Februar 1543.
42. Handelsprivileg der Hansa 1552.
43. Vertrag von Altenstettin 1570.
44. Ordonnanz Heinrichs III von Frenkreich vom März 1584.
45. Handelsprivileg der Hansa 1604.
46. Vertrag Spaniens mit England vom 18./28. August 1604.
47. Vertrag der Vereinigten Niederlande mit den Hansestädten 1613.
48. Vertrag der Vereinigten Niederlande mit Schweden vom 5. April 1614.
49. Vertrag der Vereinigten Niederlande mit den Hansestädten 1615.
50. Vertrag der Vereinigten Niederlande mit Frankreich 1616.
51. Vertrag Portugals mit England 1624.
52. Vertrag der Vereinigten Niederlande mit England vom 17. September 1625.
53. Proklamation Karls I von England vom 31. Dezember 1625.
54. Proklamation Karls I von England vom 4. März 1626.
55. Vertarg Frankreichs mit Spanien vom 15. November 1630.
56. Vertrag Englands mit Spanien vom 15. November 1630.
57. Handelstraktat Gustav Adolfs von Schweden mit Danzig 1630.
58. Vertrag Dänemarks mit Spanien 1641.
59. Vertrag Portugals mit den Vereinigten Niederlanden 1641.
60. Vertrag Frankreichs mit England 1642.
61. Vertrag Englands mit Portugal vom 29. Januar 1642.
62. Vertrag Frankreichs mit Kurland 1643.
63. Vertrag Frankreichs mit den Vereinigten Niederlanden 1643.
64. Vertrag Frankreichs mit Dänemark 1645.
65. Vertrag Dänemarks mit den Vereinigten Niederlanden 1645.
66. Vertrag Frankreichs mit den Vereinigten Niederlanden vom 18. April 1646.
67. Edikt der niederländischen Generalstaaten 1646.
68. Vertrag Schwedens mit Dänemark 1646.
69. Vertrag der Hansestädte mit den Vereinigten Niederlanden 1646.
70. Vertrag Spaniens mit den Hansestädten vom 11. September 1647.
71. Neutralitätsvertrag Christines von Schweden und Jakobs von Kurland 1647.
72. Vertrag Dänemarks mit den Vereinigten Niederlanden 1647.
73. Vertrag Spaniens mit den Vereinigten Niederlanden vom 14. Februar 1648.
74. Marinetraktat Spaniens mit den Vereinigten Niederlanden vom 17. Dezember 1650.
75. Edikt der niederländischen Generalstaaten gegen England vom 5. Dezember 1652.
76. Instruktion der Königin Christine von Schweden vom 16. August 1653.
77. Vertrag Englands mit den Vereinigten Niederlanden vom 5. April 1654.
78. Vertrag Schwedens mit England vom 11. April 1654.
79. Edikt der niederländischen Generalstaaten vom 10. August 1654.
80. Vertrag Englands mit Dänemark vom 15. September 1654.
81. Vertrag Englands mit Portugal 1654.
82. Französische Ordonnanz von 1655.
83. Vertrag Frankreichs mit den Hansestädten vom 10. Mai 1655.
84. Vertrag Frankreichs mit England vom 3. November 1655.
85. Vertrag Englands mit Schweden 1656.
86. Vertrag der Vereinigten Niederlande mit Frankreich vom 20. April 1656.
87. Instruktion der Amsterdamer und Rotterdamer Admiralität an de Ruyter vom 3. September 1656.
88. Edikt der niederländischen Generalstaaten gegen Lusitanien vom 31. Dezember 1657.
89. Vertrag Frankreichs mit Spanien vom 7. November 1659.
90. Antwort Clarendons an den Lübeckischen Gesandten 1661.
91. Vertrag Englands mit den Vereinigten Niederlanden 1661.

92. Vertrag Englands mit Dänemark 1661.
93. Vertrag Portugals mit den Vereinigten Niederlanden vom 6. August 1661.
94. Vertrag Englands mit Schweden vom 21. Oktober 1661.
95. Vertrag Frankreichs mit den Vereinigten Niederlanden vom 27. April 1662.
96. Vertrag Dänemarks mit Frankreich 1662.
97. Englische Ordonnanz von 1664.
98. Vertrag Englands mit Dänemark 1664.
99. Edikt der niederländischen Generalstaaten gegen England vom 19. März 1665.
100. Vertrag Englands mit Dänemark 1665.
101. Vertrag Englands mit Schweden 1665.
102. Vertrag Englands mit Schweden vom 16. Februar 1666.
103. Vertrag Englands mit Spanien vom 13./23. Mai 1667.
104. Vertrag Englands mit den Vereinigten Niederlanden 1667.
105. Vertrag Schwedens mit den Vereinigten Niederlanden 1667.
106. Vertrag der Vereinigten Niederlande mit England 1668.
107. Vertrag Dänemarks mit England 1669.
108. Vertrag Englands mit Dänemark vom 11. Juli 1670.
109. Edikt der niederländischen Generalstaaten gegen Frankreich vom 14. April 1672.
110. Englische Ordonnanz von 1672.
111. Edikt der niederländischen Generalstaaten gegen England vom 11. April 1673.
112. Gutachten Sir Leoline Jenkins von 1674.
113. Vertrag Spaniens mit den Vereinigten Niederlanden 1674.
114. Vertrag Englands mit den Vereinigten Niederlanden vom 1. Dezember 1674.
115. Vertrag Englands mit den Vereinigten Niederlanden vom 8. März 1675.
116. Vertrag Schwedens mit den Vereinigten Niederlanden vom 26. November 1675.
117. Vertrag Spaniens mit den Vereinigten Niederlanden vom 25. November 1676.
118. Vertrag Schwedens mit den Vereinigten Niederlanden 1677.
119. Vertrag Frankreichs mit England vom 24. Februar 1677.
120. Vertrag Frankreichs mit den Vereinigten Niederlanden vom 10. August 1678.
121. Friedenstraktat zu Nymwegen vom 24. September 1678.
122. Vertrag Schwedens mit den Vereinigten Niederlanden vom 12. Oktober 1679.
123. Englische Ordonnanz 1681.
124. Französische Marineordonnanz 1681.
125. Französische Marineordonnanz 1689.
126. Edikt der niederländischen Generalstaaten gegen Frankreich vom 9. März 1689.
127. Vertrag Englands mit den Vereinigten Niederlanden 1689.
128. Vertrag Englands mit Schweden 1691.
129. Vertrag Frankreichs mit den Vereinigten Niederlanden 1697.
130. Kurfürstlich bayrisches Gesetz vom 16. Mai 1697.
131. Vertrag Dänemarks mit den Vereinigten Niederlanden vom 15. Juni 1701.
132. Edikt der niederländischen Generalstaaten de contrabandis vom 28. Juli 1705.
133. Vertrag Frankreichs mit den Vereinigten Niederlanden vom 11. April 1713.
134. Vertrag Frankreichs mit England vom 11. April 1713.
135. Traktat Spaniens mit den Vereinigten Niederlanden vom 26. Juni 1714.
136. Schwedische Verordnung 1715.
137. Handelsvertrag Rußlands mit den Vereinigten Niederlanden 1715.
138. Vertrag Frankreichs mit den Hansestädten vom 28. September 1716.
139. Vertrag Englands mit Schweden vom 21. Januar 1720.
140. Vertrag Englands mit Dänemark 1720.
141. Vertrag Spaniens mit Österreich vom 1. Mai 1725.
142. Handelsvertrag Schwedens mit Algier 1729.
143. Vertrag Englands mit Rußland 1734.
144. Handelsvertrag Schwedens mit Tunis 1736.

248. Französisches Dekret vom 19. Oktober 1810.
249. Ordonnanz Napoleons I an den Senat vom 10. März 1812.
250. Vertrag Englands mit Schweden zu Örebro vom 18. Juli 1812.
251. Vertrag Englands mit Rußland zu Örebro vom 18. Juli 1812.
252. Vertrag Englands mit Dänemark vom 14. Januar 1814.
253. Vertrag Englands mit Spanien vom 5. Juli 1814.
254. Additionalvertrag zu dem letzteren vom 28. August 1814.
255. Vertrag Amerikas mit Spanien 1818.
256. Amerikanisches Neutralitätsgesetz vom 20. April 1818.
257. Handelsvertrag Preußens mit Dänemark vom 17. Juni 1818.
258. Englische foreign enlistment act 1819.
259. Vertrag Englands mit Portugal 1820.
260. Vertrag Amerikas mit Kolumbien vom 3. Dezember 1824.
261. Vertrag Nordamerikas mit Zentralamerika vom 5. Dezember 1825.
262. Vertrag Frankreichs mit Brasilien vom 28. Januar 1826.
263. Vertrag Brasiliens mit den Hansestädten 1827.
264. Vertrag Brasiliens mit Preußen vom 5. Juli 1827.
265. Vertrag Dänemarks mit Mexiko 1827.
266. Vertrag Brasiliens mit England vom 17. August 1827.
267. Vertrag Brasiliens mit Dänemark 1828.
268. Vertrag Preußens mit Nordamerika vom 1. Mai 1828.
269. Vertrag Brasiliens mit Nordamerika vom 12. Dezember 1828.
270. Vertrag der Niederlande mit den Vereinigten Staaten von Kolumbien 1829.
271. Vertrag Preußens mit Mexiko vom 18. Februar 1831.
272. Vertrag Nordamerikas mit Mexiko vom 5. April 1831.
273. Vertrag Nordamerikas mit Chile vom 16. Mai 1832.
274. Englisch-französischer Postvertrag vom 14. Juni 1833.
275. Vertrag Perus mit Chile vom 20. Januar 1835.
276. Handelsvertrag Österreichs mit Griechenland vom 4. März 1835.
277. Vertrag Nordamerikas mit Venezuela vom 20. Januar 1836.
278. Vertrag Perus mit Bolivia 1836.
279. Vertrag Griechenlands mit Sardinien 1836.
280. Vertrag Griechenlands mit Schweden und Norwegen vom 4. Dezember 1836.
281. Vertrag der Hansestädte mit Venezuela vom 27. Mai 1837.
282. Preußisches Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung von Zollvergehen vom 23. Januar 1838.
283. Vertrag Nordamerikas mit Ecuador 1839.
284. Vertrag Frankreichs mit Texas vom 25. September 1839.
285. Vertrag der Niederlande mit Texas 1840.
286. Vertrag Österreichs mit Mexiko 1842.
287. Vertrag Frankreichs mit Venezuela 1843.
288. Vertrag Frankreichs mit Ecuador vom 6. Juni 1843.
289. Vertrag Frankreichs mit Bolivia 1844.
290. Vertrag Frankreichs mit Neu-Granada vom 28. Oktober 1844.
291. Vertrag Frankreichs mit Chile 1846.
292. Vertrag der Hansestädte mit Guatemala 1847.
293. Vertrag Nordamerikas mit Neu-Granada 1848.
294. Vertrag Frankreichs mit Guatemala 1848.
295. Vertrag Frankreichs mit San Domingo 1848.
296. Schwedisches Gesetz vom 1. Juni 1848.
297. Vertrag Nordamerikas mit Guatemala vom 3. März 1849.
298. Vertrag Nordamerikas mit San Salvador vom 2. Juni 1850.
299. Vertrag Nordamerikas mit Peru vom 26. Juli 1851.

398. Vertrag zwischen Peru und Nordamerika vom 6. September 1870.
399. Belgisches Gesetz vom 7. September 1870.
400. Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. September 1870.
401. Chilenisches Dekret des Departements des Innern vom 26. September 1870.
402. Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 3. Oktober 1870.
403. Amerikanische Neutralitätserklärungen vom 8. und 12. Oktober 1870.
404. Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 13. Oktober 1870.
405. Dekret des Präsidenten von Peru vom 24. Oktober 1870.
406. Note Granvilles vom 26. Oktober 1870.
407. Schweizerisches Waffenausfuhrverbot 1870.
408. Österreichisches Prisenreglement 1870.
409. Handelsvertrag des Zollvereins mit Mexiko 1870.
410. Vertrag Italiens mit Nordamerika vom 26. Februar 1871.
411. Verordnung des Deutschen Reiches vom 4. März 1871.
412. Washingtoner Vertrag vom 8. Mai 1871.
413. Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871.
414. Englische Proklamation vom 4. Dezember 1871.
415. Französisches Waffenausfuhrverbot 1873.
416. Österreichische Verordnung 1874.
417. Vertrag Perus mit Kolumbien vom 10. Februar 1874.
418. Vertrag Perus mit Argentinien vom 9. März 1874.
419. Kaiserlich Deutsche Verordnung vom 4. März 1875.
420. Vertrag Deutschlands mit Costa Rica vom 18. Mai 1875.
421. Navy regulation of the United States 1876.
422. Kaiserlich Deutsche Verordnung vom 3. Februar 1876.
423. Englische Neutralitätserklärung vom 30. April 1877.
424. Russischer Ukas vom 15./24. Mai 1877.
425. Kaiserlich Deutsche Verordnung vom 7. Juli 1877.
426. Kodex der italienischen Handelsmarine vom 24. Oktober 1877.
427. Handelsvertrag Deutschlands mit Rumänien vom 14. November 1877.
428. Kaiserlich Deutsche Verordnung vom 22. Juli 1878.
429. Handelsvertrag Deutschlands mit Österreich vom 16. Dezember 1878.
430. Resolution der Vereinigten Staaten von Kolumbien vom 2. Juni 1879.
431. Handelsvertrag Frankreichs mit Belgien vom 31. Oktober 1881.
432. Reichsgesetz über die Prisengerichtsbarkeit vom 3. Mai 1884.
433. Pariser Konvention vom 14. März 1884.
434. Französisches Gelbbuch sur l'affaire du Chine 1885.
435. Kongo-Akte vom 26. Februar 1885.
436. Handelsvertrag Frankreichs mit den Niederlanden vom 2. August 1885.
437. Kaiserlich Deutsche Verordnung vom 25. Januar 1887.
438. Kaiserlich Deutsche Verordnung vom 8. Juli 1887.
439. Resolution der Vereinigten Staaten von Kolumbien vom 18. Juni 1891.
440. Handelsvertrag Deutschlands mit Belgien vom 6. Dezember 1891.
441. Handelsvertrag Deutschlands mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891.
442. Vertrag Portugals mit England 1891.
443. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag Perus mit Kolumbien 1892.
444. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag Deutschlands mit Ägypten vom 19. Juli 1892.
445. Französisches Reglement vom 21. März 1893.
446. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893.
447. Italienisches Dekret vom 15. Juni 1895.
448. Deutsches Waffenausfuhrverbot vom 27. Juli 1895.
449. Zirkularschreiben der griechischen Regierung vom 21. April 1897.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. **Acton**, reports I.
2. **Ägidi und Klauhold**, Das Staatsarchiv. Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Hamburg seit 1861. Als Beilage zum XIX. Band von 1870: Aktenstücke in Bezug auf Handel und Schiffahrt während des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870.
3. **Aitzema**, Saken van Staat en Oorlog.
4. Allgemeiner Marinebefehl Nr. 182, Anhang zu Nr. 181.
5. Annuaire de l'institut de droit international Band II, Berlin und Paris 1878.
6. Annuaire de l'institut de droit international Band III/IV, Brüssel 1880.
7. Annuaire de l'institut de droit international Band VI, Brüssel 1883.
8. Annuaire de l'institut de droit international Band VII, Brüssel 1891.
9. Annuaire de l'institut de droit international Band VIII, Brüssel 1886.
10. Annuaire de l'institut de droit international Band IX, Brüssel 1888.
11. Annuaire de l'institut de droit international Band XIII, Paris, Brüssel, Berlin, Haag, Genf 1894.
12. Annuaire de l'institut de droit international Band XIV, Paris, Brüssel, Berlin, Haag, Genf 1895.
13. Annuaire de l'institut de droit international Band XV, Paris, Brüssel, Berlin, Haag, Genf 1896.
14. Annuaire de l'institut de droit international Band XVI, Paris, Brüssel, Berlin, Haag, Genf 1897.
15. **Azuni**, Sistema universale dei principi del diritto marittimo del Europa. I. Auflage 4 Bände, Firenze 1795; II. Auflage 2 Bände, Paris 1801—04.
16. **Barboux**, Jurisprudence des conseils des prises 1871.
17. **Bello**, Principios de decreto de gentes. Paris 1847.
18. **Petrinius Bellus**, De re militari.
19. **Bergbohm**, Die bewaffnete Neutralität 1780—83. Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekrieg. Berlin 1884.
20. **Montague Bernard**, A historical account of the neutrality of Great Britain during the american civil war. London 1870.
21. **Bluntschli**, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, als Rechtsbuch dargestellt. III. Auflage. Nördlingen 1878.
22. **Bluntschli**, Das Beuterecht im Kriege und Seebeuterecht insbesondere. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Nördlingen 1878.
23. **Boek**, Propriété privée ennemie sous pavillon ennemi. Paris 1882.
24. **Bornemann**, Over de brugelige visitation of Skibe og convoyen. Kopenhagen 1801.
25. Bulletin des lois. Paris 1833, 1840.
26. **Bulmerincq**, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts. Leipzig 1874.
27. **Bulmerincq**, Völkerrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Band I. Freiburg und Tübingen 1884.

28. **Büsch**, Über das Bestreben der Völker, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu tun. Hamburg 1800.
29. **van Bynkershoek**, Quaestionum juris publici libri duo, quorum primus est de rebus bellicis secundus de rebus varii argumenti. Lugduni Batavorum 1737.
30. **Calvo**, Le droit international théorique et pratique précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens. Paris und Berlin 1888.
31. **Cauchy**, Le droit maritime international, considéré dans ses origines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation. Ouvrage couronné. 2 vols. Paris 1862.
32. **Cocceji**, de jure belli in amicos.
33. Code des prises ou recueil des édits, déclarations, lettres patentes, arrêts, ordonnances, règlements et décisions sur la course et l'administration des prises depuis 1400 jusqu'à présent. Officiel. 2 vols. Paris 1784.
34. Corpus juris civilis edidit Krueger, Mommsen. Berlin 1898.
35. Corpus juris canonici.
36. **Creasy**, First platform of international law. London 1876.
37. **Baron de Cussy**, Phases et causes célèbres du droit maritime. 2 vols. Leipzig 1856.
38. **Dalloz**, répertoire tit. prises maritimes.
39. **Dana**, Elements of international law by Henry Wheaton VIII édition. Boston 1869.
40. **von Danckelmann**, De jure belli in amicos. Frankfurt a. O. 1697.
41. **Bancroft Davis**, Les tribunaux des prises des Etats-Unis.
42. **Deppisch**, Das Recht des neutralen Seehandels.
43. **Desjardins**, Droit commercial maritime. Paris 1878—85.
44. **Desjardins**, Les derniers progrès du droit international in der revue des deux mondes 1882.
45. **Duer**, The law and practice of marine insurance deduced from a critical examination of the adjudged cases, the nature and the analogies of the subject and the general usage of commercial nations. New-York 1845.
46. **Duboc**, revue générale. Band IV.
47. **Du Mont**, corps universel diplomatique du droit des gens contenant un recueil des traités d'alliance &c. de 800—1731. Amsterdam et La Haye 1726—31.
48. **Edwards**, Admirality reports.
49. **Engelbrecht**, corpus juris nautici oder Sammlung aller Seerechte der bekanntesten handeltreibenden Nationen alter und neuer Zeiten nebst den Assekuranz-Havarey- und anderen zu den Seerechten gehörenden Ordnungen zusammengetragen nnd zum Teil ins Deutsche übersetzt. Lübeck 1790.
50. **Fauchille**, La diplomatie française et la ligue des Neutres de 1780. Paris 1893.
51. **Fauchille**, Du blocus maritime. Paris 1862.
52. **Ferber**, Internationale Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Handelsschiffe im Krieg und Frieden. Kiel 1895.
53. **Ferguson**, Manual of international law. London 1884.
54. **Field**, Outlines of an international code. II. Auflage, 1876.
55. **Fiore**, Trattato di diritto internazionale publico. III edizione, traduit par Pradier-Fodéré 1869.
56. **Flassan**, Histoire de la diplomatie française.
57. **Folckers**, De commissis ubi de mercibus contrabando. Heidelberger Dissertation 1668.
58. **Funk, Brentano und Sorel**, Précis.
59. **Le Fur**, Etude sur la guerre Hispano-Américaine de 1898 envisagé au point de vue du droit international public. Paris 1899.
60. **Galliani**, Dei doveri dei principi neutrali verso i principi guerre-gianti e di questi verso i neutrali. Napoli 1782.
61. **Garden**, Traité.
62. **Geßner**, Le droit des neutres sur mer. II. Auflage. Berlin 1876.
63. **Geßner**, The case of the Springbok.
64. **Geßner**, Das Recht des neutralen Seehandels und eine Revision der darüber geltenden Grundsätze des Völkerrechts. Bremen 1855.

65. Geßner, Kriegführende und neutrale Mächte. Ein Beitrag zur Reform des internationalen Rechtes in Kriegszeiten. Berlin 1877.
66. Gentilis, De jure belli libri tres. 1583.
67. Grotius, De jure belli ac pacis libri tres. Ed. Barbeyrach, Amsterdam 1735. (I. Ausgabe Paris 1625).
68. Hall, Rights and duties of Neutrals. 1874.
69. Hall, International law. Oxford 1886.
70. Hallek, International law or rules regulating the intercourse of states in peace and war. San Francisco 1861.
71. Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 3 vols. Paris 1858.
72. Hautefeuille, Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international. Paris 1858.
73. Hautefeuille, Questions de droit maritime international. Paris 1868.
74. Hay and Marriot, Admirality reports.
75. Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. I. Auflage 1844. VIII. Ausgabe bearbeitet von Dr. Heinrich Geffcken. Berlin 1888.
76. Heilborn, Das System des Völkerrechts, entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen. Berlin 1896.
77. Heineccius, De navibus ob vecturam vetitarum mercium commissis dissertatio. Halae 1740.
78. Heinze, Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer. Heidelberg 1900.
79. Hemberger, Zur Lehre vom Neutralitätsrecht. Inaugural-Dissertation. Freiburg i. B 1901.
80. Hertslet, A complete collection of the treaties and conventions and reciprocal regulations at present subsisting between Great Britain and Foreign Powers. London seit 1827.
81. Hirts Tagebücher, Band I und II.
82. Hirsch, Kriegskonterbande und verbotene Transporte in Kriegszeiten. Inaugural-Dissertation. Landau 1897.
83. von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Auf Grund der Europäischen Staatenpraxis herausgegeben. Band IV. Hamburg 1889.
84. Hosack, The rights of british and neutral commerce, as affected by recent royal declarations and orders in council. London 1854.
85. Huebner, Traité de la saisie des bâtiments neutres ou du droit, qu'ont les nations belligérantes d'arrêter les navires des peuples amis. La Haye 1758.
86. Jacobsen, Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen in Hinsicht auf das von ihnen in Kriegszeiten angehaltene neutrale Eigentum. Hamburg 1803—05.
87. Jacobsen, Beiträge zum Prisenrechte der Engländer in Rücksicht auf den Traktat von 1801. Altona 1808.
88. Jacobsen, Seerecht des Friedens und des Krieges. Altona 1815.
89. Jouffroy, Droit des gens maritime universel ou essai d'un système général des obligations réciproques de toutes les puissances relativement à la navigation et au commerce maritime. Berlin 1806.
90. Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Paris 1898 Nr. VII, VIII und 1900.
91. Journal international-politique, littéraire et financier. Paris 1863—80.
92. von Kaltenborn-Stachau, Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts. 2 Bände. Berlin 1851.
93. Katchenowsky, prize law.
94. Kent, Commentaries on american law; new edition published by J. T. Abdy. London 1878.
95. Keßler, De navibus ob mercium illicitarum vecturam commissis dissertatio. 1721.
96. Kleen, Neutralité. 1898.

97. Kleen, De la contrebande de guerre et des transports interdits aux Neutres. Paris 1898.
98. Klueber, Le droit des gens moderne de l'Europe avec un supplément contenant une bibliothèque choisie du droit des gens. Deutsch Stuttgart 1821; nouvelle édition par A. Ott. Paris 1874.
99. Lampredi, Trattato del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra. Milano 1788; in der französischen Bearbeitung von Jaques Peuchert Paris 1802.
100. de Landa, El derecho de la guerra conforme à la moral. Pamplona 1877.
101. Lawrence, Elements of international law by Wheaton. Second edition Boston 1868.
102. Lebeau, Nouveau code des prises ou recueil des édits, déclarations, lettres, patentes, arrêts, ordonnances, règlements &c.
103. Lehmann, Die Zufuhr von Kriegskonterbandewaren nach kriegführenden Ländern seitens Neutraler. Inaugural-Dissertation. Kiel 1877.
104. Leroy, La guerre maritime 1900.
105. von Liszt, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. Berlin 1898.
106. Loccenius, De jure maritimo et navali. Holmiae 1652.
107. Louquet, Le droit actuelle de la guerre. Paris 1901.
108. Maclachlan, A treatise on the law of Merchant Shipping II edition. London 1876.
109. Mahon, History of England Band VII.
110. Marquardt, Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari. Francoforti 1662.
111. Marquardsen, Der „Trent"-Fall. Zur Lehre von der Kriegskonterbande und dem Transportdienst der Neutralen. Erlangen 1862.
112. Marriot, Admirality decisions.
113. von Martens, Versuch über Kaper, feindliche Nehmungen und insonderheit Wiedernehmungen. Göttingen 1795.
114. von Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe augmenté des notes de Pinheiro Ferreira précédé d'une introduction par M. Vergé. Paris 1864; I édition 1788; III édition Göttingen 1821.
115. Martens, Erzählung merkwürdiger Fälle des neueren Völkerrechts. Göttingen 1800—02.
116. von Martens, Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange. I édition Göttingen 1791—1817; II édition 1817—35.
117. von Martens, Nouveau recueil de traités. 16 Teile, 20 Bände. Göttingen 1817—42.
118. von Martens, Nouveaux suppléments. 13 vols. 1839—42.
119. von Martens und Murhard, Recueil des principaux traités de paix, d'alliance, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange et de plusieurs autres actes servant à la connaissance des relations étrangères des puissances de l'Europe depuis 1761 jusqu'à présent. Göttingen 1791—1871.
120. Oke Manning, Commentaries on the law of nations. London 1839.
121. Massé, Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil. III édition, Paris 1874.
122. Mémorial diplomatique 1867.
123. Merlin, Répertoire universel et raisonné de jurisprudence (de Guyot). V édition. Bruxelles 1827—30.
124. Meurer, Vorlesung über Völkerrecht.
125. Militärisches Wochenblatt Heft 1 de 1897.
126. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten 1778—80.
127. Moseley, What is contraband and what is not. Comprising all the American and English authorities on te subject. London 1861.
128. Nau, Grundsätze des Völkerseerechts. Hamburg 1802.
129. Neumann, Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts.
130. Neumayer, Von der Neutralität und Assistenz in Kriegszeiten. Jena 1625.

131. Niemayer, Zur Beschlagnahme neutraler Handelsschiffe. Deutsche Juristenzeitung Jahrgang V Nr. 3.
132. Nyß, Origines du droit international.
133. Nyß, La guerre maritime. Étude de droit international. Brüssel und Leipzig 1894. Band II.
134. Oppenheim, System des Völkerrechts. II. Ausgabe. Stuttgart und Leipzig 1866.
135. Ortolan, Diplomatie de la mer. III. Auflage, 1864.
136. Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer; IV édition mise en harmonie avec le dernier état des traités, suivie d'un appendice spécial. Paris 1864.
137. Pardessus, Collection des lois maritimes antérieures au dix-huitième siècle. 5 vols. Paris 1828.
138. Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. I. Aufl. Berlin 1882.
139. Perthes, Die englische Waffenausfuhr 1870. Gotha 1871.
140. Pistoye und Duverdy, Traité des prises maritimes dans lequel on a refondu en partie le traité de Valin en l'appropriant à la législation nouvelle. Paris 1855.
141. Phillimore, Commentaries upon international law. 4 vols. III. Auflage. London 1879—89.
142. Poehls, Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts. 1833.
143. Poehls, Darstellung des Seerechts nach gemeinem Hamburger Recht. Hamburg 1830—33.
144. Polson, Principes of the law of nations, with practical notes and supplementary essays on the law of blockade and of contraband of war. London 1848.
145. Den Beer Poortugael. Het Oorlogsrecht. II. Auflage, 1882.
146. Pradier Fodéré. Affaire du Luxor. 1879.
147. Pothier, Traité du droit de domaine de propriété. Par. Orl. 1772.
148. Pratt, Law of contraband of war.
149. Preußisches Handelsarchiv 1870.
150. Pufendorf, De jure naturae et gentium. Lond. Scand. 1672.
151. Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte.
152. Rayneval, De la liberté des mers 1812.
153. Recueil général des anciennes lois françaises Band XII, XIV, XIX.
154. Resch, Das moderne Kriegsrecht der zivilisierten Staatenwelt. Graz und Leipzig 1885.
155. Revue de droit international et de législation comparée. Bruxelles und Leipzig. Jahrgänge 1871, 1875, 1885, 1888, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897.
156. Riquelme, Elementos de decreto publico internazional, con esplicazion de todas las reglas que, segun los tratados, estipulaciones, leges vigentes y costumbres constitugen el derecho internacional espagñol. Madrid 1849.
157. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.
158. Robinson, Admirality reports.
159. von Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge. Berlin 1852.
160. Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungeu. Teil VII.
161. Sartorius, Ursprung der Hansa.
162. Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. Band II.
163. Schloezer, Die Hansa und der deutsche Ritterorden in den deutschen Ostseeländern.
164. Schmalz, Europäisches Völkerrecht.
165. Schmelzing, Völkerrecht.
166. Selden, Mare clausum seu de dominio maris libri duo. London 1635.
167. Staatsarchiv 1870. Band I, II, IV, IX, XIII, XVI.
168. State papers vol. I, VIII, XIV, XV, XVI, XIX, XXII, XXX.
169. Stoerck, Der Schutz des deutschen Handels im Seekrieg. Vortrag, gehalten am 29. Januar 1900. Greifswald 1900.
170. Takahashi, Cases on international law during the Chino-Japanese war. Cambridge 1899.

171. Testa, Droit maritime, traduction française. Paris 1886.
172. Tetens, Considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, avec les principes du droit de guerre en général. Kopenhagen 1805.
173. Thamm, Albericus Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht. Würzburger Dissertation 1896.
174. Trendelenburg, Friedrichs des Großen Verdienste um das Völkerrecht im Seekrieg. (Monatsbericht der Berliner Akademie 1866.) Berlin 1867.
175. Travers Twiß, The law of nations considered as independent political communities. 2 vols. London 1861.
176. Travers Twiß, War.
177. Travers Twiß, The doctrine of continuous voyage as applied to contraband of war and blokade contrasted with the declaration of Paris of 1856 in the law magazine or Review 1877.
178. Travers Twiß, On the rights or duties of nations in time of war. I. Auflage. 1863.
179. von Uechtritz, Kurze Abhandlung aus dem Völkerrecht von Durchsuchung der Schiffe neutraler Völkerschaften. Rotenburg a. d. Fulda 1781.
180. Ullmann, Völkerrecht. Freiburg i. B. 1898.
181. Valin, Traité des prises ou principes de la jurisprudence française concernant les prises qui se font sur mer, relativement aux dispositions tant de l'ordonnance de la marine du mois d'août 1681, que des arrêts du conseil ordonnances et règlements. La Rochelle 1763; II édition par Bécane. Paris 1836.
182. Valin, Nouveau commentaire sur l'ordonnance de la marine du mois d'août 1681. 2 vols. La Rochelle 1776.
183. Vattel, Le droit des gens, ou principe de la loi naturelle, appliqué à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. Nouvelle édition par Pradier-Fodéré. 3 vols, Paris 1863; I édition Neufchatel 1758.
184. Vidari, Del rispetto della proprietà privata dei popoli belligeranti. Milano 1865.
185. Ward, On contraband.
186. Walker, A manual of a public international law 1895.
187. Weiß, Code du droit maritime international. Ouvrage couronné Paris 1858.
188. Wheaton, Reports. 1816—27.
189. Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique. Leipzig 1853.
190. Wheaton, Elements of international law. I. Auflage Philadelphia 1836, IV. Auflage Leipzig 1864; die fünfte erschien in französischer Bearbeitung Leipzig 1874.
191. Westlake, Est-il désirable de prohiber l'exportation de la contrebande de guerre? 1870.
192. Wenck, Codex juris gentium recentissimi.
193. Whitelock, Memorials.
194. Wildmann, Institutes of international law. 2 vols. London 1849.
195. De Witt, Secrete Resolutien van de Heeren Staaten van Holland en Westvriesland.
196. Wolf, Jus gentium methodo scientifico pertractum. Leipzig 1740.
197. Woolsey, Introduction to the study of international law. V edition New York 1885.
198. Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe. Band X, Jahrgang 1900. Leipzig 1901.
199. Ziegler, De juribus majestatis tract. academ. Wittenberg 1681.
200. Zorn, Der Stand des heutigen Seekriegsrechts. Festrede, gehalten am 18. Januar 1898 im Fliesensaal des Königlichen Schlosses in Königsberg i. Pr. Als Manuskript gedruckt. München 1898.
201. Zouch, Juris et judicii fecialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Lugd. Bat. 1651.

Einleitung.

Der Neutralitätsbegriff und die Rechtsstellung der Neutralen; der Einfluß des Krieges auf den Handelsverkehr der Neutralen, insbesondere mit den kriegführenden Mächten.

Es liegt in der Natur jeglicher Beschränkung einer rechtlich anerkannten Freiheit, daß die Betätigung der letzteren nur dann gegen Willkür geschützt sein kann, wenn die erstere derart rechtlich abgegrenzt ist, daß die auf sie bezüglichen Rechtssätze wenigstens in der Hauptsache in der Praxis keinen Zweifel über den Umfang der rechtlichen Grenzen der Freiheit offen lassen. Das geltende Völkerrecht hat es auf dem praktisch so wichtigen Gebiet des neutralen Handels zu einer solchen die Interessen der Kriegführenden und der Neutralen sichernden Ordnung noch nicht gebracht. Kollisionen dieser Interessen, insbesondere aber willkürliche Beschränkungen der Handelsfreiheit der Neutralen sind insolange nicht ausgeschlossen, als es nicht gelingt, den Inhalt des Verbots der Zufuhr von Kriegskonterbande durch eine allgemeine und international anerkannte völkerrechtliche Normierung des Begriffs zu fixieren.

Soll ganz allgemein in einem speziellen Falle Kriegskonterbande vorliegen, so sind notwendige Voraussetzungen einmal, daß Kriegszustand zwischen zwei Staaten besteht, und ferner, daß eine neutrale, also am Kampfe unbeteiligte Macht, sich der Zufuhr derselben an einen der Belligerenten schuldig gemacht hat. Kriegszustand und Neutralität stehen aber selbst insofern in engster Wechselbeziehung zueinander, als die notwendige Voraussetzung für die Anwendung des Neutralitätsrechtes das Bestehen eines Kriegszustandes bildet: denn ohne Krieg ist eine Neutralität nicht denkbar, und mit dem Kriege treten die Neutralitätsregeln von selbst in Kraft. Den Ausgangspunkt der gesamten Untersuchung wird daher der Neutralitätsbegriff sowie die Rechtsstellung der neutralen zu den kriegführenden Mächten bilden müssen.

Der Begriff der Neutralität in seinem heutigen Sinne war den älteren Zeiten unbekannt, weil nach der allgemeinen Sitte jeder fremde Staat, welcher während eines Krieges nicht Verbündeter war, als Feind angesehen wurde. Daher fehlte es auch an einem Wort für diesen Begriff, und es blieb der Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft vorbehalten, Wort und Begriff erst ins Leben zu rufen. Hugo Grotius nannte die Neutralen medii und überschrieb das Kapitel, welches über ihre Rechte und Pflichten handeln sollte, de his qui in bello sunt medii[1]). Bynkershoek begnügte sich noch mit dem Ausdruck non hostes, und deshalb trägt Kapitel IX seiner quaestiones juris publici (liber I) die Überschrift de belli statu inter non hostes. Der Neutralitätsbegriff ist demnach im Leben der Völker erst sehr spät zur Anerkennung gelangt; er

[1]) Grotius de jure belli ac pacis liber III caput XVII.

ist in seiner heutigen Bedeutung eine Errungenschaft des Völkerrechts der neueren und hauptsächlich neuesten Zeit; er ist mit dem Begriff der internationalen Gemeinschaft eng verbunden und gewinnt Klarheit und Festigkeit erst mit der Ausbildung des europäischen Staatensystems und der Entwicklung und Ausdehnung des internationalen Handels und Verkehrs[1]). Mit jenem Neutralitätsbegriff ließ es sich vereinigen, daß der neutrale Staat mit einem Teil seiner Streitkräfte zugunsten eines der Belligerenten am Kriege teilnahm oder ihn mit Geldmitteln unterstützte; Truppenwerbungen auf neutralem Gebiete waren nichts Außergewöhnliches, und häufig begegnete man Söldnertruppen desselben Staates in beiden Kriegslagern. Solange nicht das Maß der Teilnahme am Kriege dem Begriff der Nichteinmischung widersprach, wurde der neutrale Staat nicht als kriegführend angesehen. Diese Nichteinmischung war aber etwas ganz anderes als unser moderner Neutralitätsbegriff; über seine Definition besteht heutzutage im Ernst kein Streit mehr; bereits Vattel hat ihn in einer Weise festgestellt, daß wir seiner Begriffsbestimmung noch bis in die jüngste Zeit hinein in fast allen völkerrechtlichen Schriften begegnen[2]): Neutralität ist der Zustand unparteiischer Nichtteilnahme eines Staates am Kriege zweier oder mehrerer anderer Mächte[3]). Der Krieg ist für die nichtbeteiligten Staaten eine fremde Angelegenheit, der gegenüber sie die Stellung eines unparteiischen Dritten einnehmen, und von welcher sie nur insofern berührt werden, als die Händel zweier oder mehrerer Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf die internationalen Beziehungen, also auf Handel und Verkehr in seiner Gesamtheit, überhaupt von Einfluß sind. Im übrigen aber ist der Neutrale am Kriege Dritter durchaus unbeteiligt und hat einen Anspruch darauf, seine friedlichen Beziehungen, wie zu den anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, so auch zu den Kriegführenden selbst solange fortsetzen zu dürfen, als er sich dieses Rechtes nicht durch Verletzung seiner Neutralitätspflichten begibt; und damit kommen wir zu dem zweiten Punkte, nämlich der Fesstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Kriegführenden und Neutralen. Hier müssen wir zunächst fragen: Welche Veränderungen ergeben sich für das rechtliche Verhältnis zweier Mächte zueinander, von denen die eine Krieg mit einer dritten Macht führt, die andere diesem Kampfe gegenüber neutral bleiben will, aus dem Begriff der Neutralität? Das Problem läßt sich in vier Fragen auflösen:

1) Welche Rechte haben die Kriegführenden gegenüber den Neutralen?
2) Welche Rechte haben die Neutralen gegenüber den Kriegführenden?
3) Welche Pflichten haben die Kriegführenden gegenüber den Neutralen?
4) Welche Pflichten haben die Neutralen gegenüber den Kriegführenden?

Es sind dies alle Fragen, welche hier in Betracht kommen können, aber sie lassen sich noch wesentlich vereinfachen: Denn offenbar müssen die Pflichten der Neutralen genau den Rechten der Kriegführenden entsprechen und umgekehrt. Es ist eben ein und dieselbe Frage in beiden Fällen gestellt:

[1]) v. Holtzendorff Handbuch § 128; Ullmann Völkerrecht § 162; Martens Völkerrecht § 130; Hemberger Neutralitätsrecht pag. 11.

[2]) Vattel droit des gens III cap. VII § 103.

[3]) Martens loco cit. § 129; Holtzendorff loco cit. § 128; Le Fur études pag. 127: La neutralité c'est la nonparticipation impartiale à la guerre; c'est là une définition sur laquelle tout le monde est d'accord.

Das eine Mal in positiver, das andere Mal in negativer Fassung. Das Recht der Kriegführenden gegenüber den Neutralen besteht darin, zu verlangen, daß er nichts tue, was seine Neutralität verletzt, die Pflicht des Neutralen eben nur darin, die Neutralität nicht zu verletzen; ebenso das Recht der Neutralen darin, alles zu tun, was mit der Neutralität nicht im Widerspruch steht, die Pflicht des Kriegführenden darin, alle Handlungen der Neutralen zu dulden, zu welchen sie berechtigt sind. So stehen sich also nur zwei Fragen gegenüber, und es ist dabei irrelevant, ob wir sie in der Form der oben als 1 und 2 oder in der als 3 und 4 bezeichneten Fragen einander entgegenstellen, ob wir also fragen, welche Rechte oder welche Pflichten haben die Neutralen und die Kriegführenden gegeneinander. Da es sich aber um Rechte und Pflichten handelt, welche beiden Kriegführenden gemeinsam sind, so müssen sich auch die Antworten auf die beiden in jeder von diesen letzteren liegenden Fragen vollkommen entsprechen. Es ist eine logische Unmöglichkeit, daß, wenn man einmal aus dem Verhältnis des Kriegführenden zu dem Neutralen die daraus für ersteren resultierenden Rechte und die dem letzteren obliegenden Pflichten, ein anderes Mal aus dem Verhältnis des Neutralen zum Kriegführenden die daraus jenem zustehenden Rechte und die für diesen sich ergebenden Pflichten logisch korrekt ableitet, man dabei zu einander widersprechenden Resultaten gelangen und kollidierende Rechte auffinden könnte. Der Fehler der Vattel, Lampredi u. a., welche zu solchen Schlüssen kommen, liegt einfach darin, daß sie ihre eine Untersuchung mit dem Satze beginnen: Das Verhältnis der Neutralen zu den Kriegführenden ändert sich durch den Krieg nicht, bei der anderen dagegen von dem Gedanken ausgehen: Das Verhältnis des Kriegführenden zu den Neutralen ändert sich durch den Krieg.

Es ist demnach als oberster Grundsatz aufzustellen, daß die Beziehungen neutraler Staaten untereinander durch die Tatsache des Krieges eine Veränderung nicht erleiden, daß aber auch zwischen den Neutralen und den Kriegführenden selbst der internationale Verkehr unmittelbar nicht modifiziert wird. Das freundliche, friedliche Verhalten von Land zu Land erleidet keine Veränderung. Was der Krieg für Wirkungen auf dem Gebiet des Verkehrs zwischen Kriegführenden und Neutralen äußert, muß als eine genau zu bestimmende und zu begrenzende Ausnahme von der allgemeinen Regel aufgefaßt werden, daß zwischen Kriegführenden und Neutralen die früheren friedlichen Beziehungen ungestört fortdauern. Der neutrale Staat behält also im Prinzip alle diejenigen Rechte, welche ihm auch in Friedenszeiten zukommen: Er bleibt souverän, übt innerhalb seines Territoriums ungeschmälert seine Hoheitsrechte aus, sein Gebiet ist ein den einzelnen Angehörigen der Kriegführenden offen stehendes Asyl, ja ganze Truppenteile einer Kriegspartei können auf neutralem Boden Zuflucht finden, ohne daß der Gegner das Recht hätte, die Flüchtigen auf das neutrale Gebiet zu verfolgen. Allerdings müssen einzelne Soldaten und ganze Truppenkörper, denen der Übertritt auf neutrales Gebiet gelungen ist, alsbald entwaffnet und interniert werden. Ferner hat der neutrale Staat, solange er selbst ein entsprechendes Verhalten beobachtet, Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit, seiner Handlungen und Erklärungen; seine diplomatischen Agenten und Konsuln können im Gebiete der Kriegführenden ungehindert ihre Funktionen weiter verrichten, solange

sie selbst die Neutralitätsgesetze beobachten[1]); die etwa bestehenden internationalen Verträge behalten ihre Wirksamkeit; die von seinen zuständigen Behörden ausgestellten Pässe und Urkunden behalten bei den Kriegführenden ihre Geltung und Bedeutung; er kann ferner seinen Rechtsschutz den außerhalb seines Gebietes befindlichen Angehörigen und ihren Gütern, insoweit dies nach Maßgabe des Völkerrechts auch im Frieden möglich ist, angedeihen lassen. Die neutralen Untertanen sind in kriegführenden Ländern hinsichtlich ihrer Person und ihres Besitzes denselben Gesetzen und Schicksalen unterworfen, wie die Untertanen des betreffenden Landes selbst, denn der Krieg mit den ihm anhaftenden Härten bringt diese unterschiedslose Behandlung mit sich. Auch das Eigentum der neutralen Untertanen genießt in kriegführenden Ländern keine Sonderbehandlung gegenüber dem Privateigentum der Landeseingesessenen. Endlich, und dies ist wohl mit das wichtigste Recht, bleibt auch die Freiheit des Handels unter den Neutralen selbst, wenigstens unter normalen Verhältnissen, ungehindert weiter bestehen, und wird nur der Handel zwischen den Neutralen und den Kriegführenden durch die Grundsätze über die Blockade und die Kriegskonterbande gewissen Beschränkungen unterworfen.

Andererseits hat der neutrale Staat seine Neutralitätspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Diese Pflichten lassen sich nun in zwei Gruppen zerlegen:

1) Pflichten der Unterlassung, inhaltlich deren der neutrale Staat selbst nichts tun darf, was einem Kriegführenden zum Nachteil seines Gegners von Nutzen sein könnte;
2) Pflichten der Nichtduldung, inhaltlich deren der neutrale Staat bestimmte Handlungen innerhalb seines Gebiets und Herrschaftsbereiches nicht zulassen darf.

Die Regierung des neutralen Staates hat demnach in erster Linie in ihrem ganzen Tun und Lassen alles zu vermeiden, was sich mit einer unparteiischen Nichtteilnahme am Kriege Dritter nicht vereinbaren läßt und einer Beteiligung am Kampfe gleichkommt. Sie darf sich in keiner Weise weder unmittelbar noch mittelbar am Kampfe der Parteien beteiligen, keiner von beiden materiell oder moralisch Hülfe und Unterstützung gewähren und hat insbesondere die Zufuhr von Mannschaften, Schiffen, Waffen und anderen Kriegsbedürfnissen zu unterlassen, da dies ein kriegerisches Verhalten dem anderen Teile gegenüber sein würde. Unbenommen ist ihr aber, einem der Kriegführenden ihre Sympathien zuzuwenden. Die Neutralität verbietet wohl die werktätige Äußerung dieser Sympathie, aber das freie Urteil und die in bestimmten Grenzen gehaltene Kritik des neutralen Staates ist damit nicht

[1]) Durch die Zeitungen ging im Jahre 1900 die Nachricht, die Buren hätten einen Eisenbahnzug angehalten, in welchem sich auch der amerikanische Generalkonsul befunden habe. Bei der seitens der Buren vorgenommenen Durchsuchung der Eisenbahnwagen habe der amerikanische Generalkonsul auf Ehrenwort erklärt, in dem von ihm benutzten Wagen befinde sich nichts Verdächtiges, worauf die Buren von einer Durchsuchung und näheren Prüfung des Wageninhalts abgesehen hätten. Nachträglich sei jedoch bekannt geworden, daß in jenem Wagen mit Wissen des amerikanischen Generalkonsuls auch ein Bote mitgereist sei, welcher wichtige Depeschen an Lord Roberts, den damaligen Oberbefehlshaber der britischen Armee in Südafrika, zu überbringen gehabt habe. Sollte sich dies bestätigen, so wäre das Verhalten des amerikanischen Generalkonsuls aufs schärfste zu verurteilen und würde im Falle seiner Ergreifung durch die Buren eine Behandlung nach strengstem Kriegsrecht vollauf begründen.

ausgeschlossen. Die neutrale Regierung kann zwar einen Krieg für verwerflich erachten, aber sie darf nicht zum Mundstück der öffentlichen Meinung werden, welche vielleicht ihre Sympathie laut für die eine oder andere Kriegspartei geäußert hat[1]. Die Gerechtigkeit eines Krieges darf eine neutrale Regierung, solange sie darauf Anspruch erhebt, als neutral zu gelten, nicht bestimmen, öffentlich die Sache einer Kriegspartei gegen die andere zu verteidigen. Das Bestreben einer streng neutralen Regierung muß vielmehr dahin gehen, auch ihre Untertanen von gehässigen Angriffen und beleidigenden Ausfällen gegen die Kriegführenden abzuhalten und in die Grenzen einer erlaubten Kritik zurückzuweisen, um nicht selbst in den Krieg hineingezogen oder doch wenigstens unliebsamen diplomatischen Verwicklungen ausgesetzt zu werden. Denn unverkennbar ist die Tendenz des heutigen Völkerrechts, auch die Neutralen strengstens an ihre Verpflichtungen zu binden. In Verfolgung derselben hat nun der neutrale Staat vor allem die Unverletzlichkeit seines Territoriums zu wahren; er darf nicht zulassen, daß einer der Kriegführenden sein Gebiet zum Stützpunkt militärischer Operationen macht; der Truppendurchzug durch neutrales Gebiet darf nicht gestattet werden; der neutrale Staat darf auf seinem Gebiet die Fortsetzung des Kampfes oder die Verfolgung geschlagener Truppen nicht zulassen; an seiner Grenze müssen alle feindseligen Akte aufhören; er lebt eben mit den Kriegführenden im Frieden und braucht sich diesen nicht stören zu lassen. Auf neutrales Gebiet übergetretene Truppen der Kriegführenden sind daher sofort zu entwaffnen und zu internieren[2], die Verpflegung und Kleidung der festgehaltenen Truppen übernimmt der neutrale Staat vorbehaltlich des Rückersatzes durch die betreffende Kriegspartei. Da ferner Kranke und Verwundete, als unter dem Schutz der Genfer Konvention stehend, von den Kriegführenden als neutral zu behandeln sind, so verstößt deren Transport auch im Regelfall nicht gegen die Neutralitätspflichten, sondern ist ein Akt der Humanität. Es können jedoch Fälle eintreten, in denen der Transport von Verwundeten und kranken Soldaten durch neutrales Gebiet zum ausschließlichen Vorteil der einen und zum Nachteil der anderen Kriegspartei erfolgen würde, so daß dann von einer strengen Neutralität nicht mehr gesprochen werden kann. In einem solchen Falle hat der benachteiligte Kriegführende das Recht zu protestieren, und der neutrale Staat darf einen derartigen Transport durch sein Gebiet nicht dulden. Er darf auch nicht zulassen, daß auf seinem Gebiet für die Kriegführenden Truppen angeworben werden, er darf auch nicht in seinem Territorium die Errichtung von Spionagebureaus gestatten, von denen aus eine Kriegspartei gegen die andere ein Spionagesystem in Anwendung brächte, er darf es nicht mitansehen, daß die Kriegsschiffe der Belligerenten sich in seinen Küstengewässern festlegen, um die Bewegungen der gegnerischen Schiffe zu beobachten, ihnen aufzulauern und sie anzugreifen, er darf auch nicht zulassen, daß ihre Kriegsschiffe im neutralen Küstengebiet neue Truppen, Waffen und Munition an Bord nehmen. Hinsichtlich der eigenen Häfen endlich besitzt der neutrale Staat ein wirkliches Souveränitätsrecht, weshalb er den Schiffen der Kriegführenden den Zutritt zu denselben

---

[1]) v. Holtzendorff loco cit. § 138.

[2]) v. Holtzendorff loco cit. § 142, Martens loco cit. § 182.

ohne weiteres untersagen kann, nur muß er in diesem Falle beide Teile gleich behandeln. Denn würde ein Staat dem einen Kriegführenden eine solche Vergünstigung gewähren, dem anderen verweigern, so würde durch diese Ungleichmäßigkeit zweifellos eine Verletzung der Neutralität begangen werden [1]).

Der neutrale Staat muß sich aber nicht nur aller neutralitätswidrigen Handlungen selbst enthalten, sondern er darf auch innerhalb seines Herrschaftsbereiches nichts dulden und zulassen, was mit dem Begriff der unparteiischen Nichtteilnahme unverträglich ist. Es genügt deshalb zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten noch nicht, wenn der neutrale Staat selbst keine aktive Hülfe leistet und sich selbst und seine Kriegsmarine streng innerhalb der Linie hält, welche ihm durch die Neutralität vorgezeichnet ist, er muß vielmehr, soweit seine Herrschaftsgewalt reicht, auch alles verhindern, was als Unterstützung der Kriegführenden angesehen werden kann, er muß mit anderen Worten auch darüber wachen, daß seine Untertanen die ihnen durch den zwischen anderen Staaten bestehenden Kriesgzustand und die Neutralität des Heimatstaates erwachsenen internationalen Pflichten gleichfalls gewissenhaft erfüllen.

Völkerrechtliche Beziehungen und Verbindlichkeiten bestehen nun einzig und allein zwischen den Kriegführenden und dem neutralen Staate. Für den einzelnen Privatmann gibt es im Grunde genommen kein Völkerrecht, er ist auch nicht Subjekt des Völkerrechts. Die einzelnen neutralen Untertanen sind deshalb prinzipiell den Kriegführenden gegenüber völkerrechtlich nicht verpflichtet; sie sind nur ihrem Staate verantwortlich und seinen Gesetzen unterworfen. Durch den Erlaß derartiger innerer, einseitig erlassener Gesetze können ihnen allerdings bestimmte Handlungen untersagt werden, und handeln sie diesen Verboten zuwider, so verfallen sie der von den Gesetzen ihres Staates hiewegen angedrohten Strafe. Sind aber derartige Gesetze und Verbote von dem neutralen Staate nicht erlassen worden, so sind die einzelnen neutralen Untertanen völkerrechtlich frei und unverantwortlich; mißbrauchen sie dagegen die Freiheit des Handels zur Unterstützung einer Kriegspartei, so tun sie dies auf ihre Gefahr und setzen sich unter Umständen strengen Maßregeln seitens der Kriegsparteien aus, welche diese zur Abwehr des ihnen drohenden Nachteils für erforderlich erachteten. In einem solchen Falle hat der neutrale Staat, wenn er den Standpunkt strengster Neutralität einnimmt, weder eine Veranlassung, noch überhaupt die Befugnis, seine Angehörigen dagegen in Schutz zu nehmen, denn er würde sich sonst selbst einer Begünstigung jener Partei, mithin eines Neutralitätsbruches schuldig machen. Die neutralen Untertanen können den Schutz ihres Staates nur dann anrufen, wenn die Kriegführenden die völkerrechtlich zulässigen Grenzen des Repressivrechtes überschritten haben. Ob der Privatmann, indem er einer Kriegspartei Mittel für den Krieg zuführt, in der Absicht handelt, diese Partei zu begünstigen,

---

[1]) In diesem Falle würde also das Prinzip der gleichen Behandlung praktische Bedeutung gewinnen. Dieser Umstand verdient deshalb besonders hervorgehoben zu werden, da nach allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatz die Neutralität nicht darin besteht, daß man jeden der Kriegführenden ebenso behandelt wie den anderen, und keinen benachteiligt, sondern darin, daß der neutrale Staat sich von jeder auf den Krieg unmittelbar beziehenden und gegen die Kriegführenden gerichteten Handlungsweise überhaupt fernhält.

oder ob es ihm lediglich darum zu tun ist, Geschäfte zu machen, d. h. um sein eigenes Interesse — das letztere Motiv wird in den allermeisten Fällen das leitende sein — ist der Tatsache gegenüber, daß er durch die Zufuhr dem Feinde und im besonderen dessen Kriegführung Vorschub leistet, ohne Belang. Es ist aber nicht minder ohne Einfluß auf die Behandlung solcher Transporte seitens der Kriegführenden, ob der betreffende Geschäftsmann nur eine Partei versorgt, oder ob er seine für die Kriegführung nutzbaren Artikel beiden Teilen zuführt, schon aus dem Grunde, weil eine gleichmäßige Begünstigung nicht denkbar ist; denn es kommen nicht allein die Quantitäten und Preise, sondern in viel höherem Grade oft mannigfache andere Verhältnisse, wie namentlich der mehr oder weniger dringende Bedarf der einen oder der anderen Kriegspartei, die Möglichkeit einer alsbaldigen Verteilung an die Truppen bzw. anderweitiger sofortiger Verwendung in Betracht.

Andererseits sind die neutralen Staaten selbst für die Handlungen ihrer Untertanen nicht völlig unverantwortlich, ihre Verantwortlichkeit tritt vielmehr ein, sobald sie die Handlungen ihrer Untertanen hätten hindern können und müssen, dies gleichwohl aber unterlassen haben. Dabei kann sich der neutrale Staat niemals mit ungenügender Gesetzgebung entschuldigen, da er verpflichtet ist, seine Gesetze möglichst mit den Anforderungen des Völkerrechts in Einklang zu bringen.

Die Tatsache, daß die Untertanen einen wesentlichen Bestandteil des Staates selbst bilden, spricht für die Pflicht des neutralen Staates, Handlungen derselben zu verhindern, die vermöge ihrer Bedeutung, Tragweite und Zahl leicht als vom neutralen Staat selbst gewollt angesehen und ihm demgemäß zur Last gelegt werden können; gleichzeitig kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die neutralen Staatsregierungen jedenfalls für diejenigen Handlungen ihrer Untertanen verantwortlich gemacht werden können, die im grellen Widerspruch mit den Grundsätzen des Völkerrechts stehen und mit einer unparteiischen Nichtteilnahme am Kriege Dritter unvereinbar sind.

Soweit nun die Verantwortlichkeit des neutralen Staates, sei es für eigene Handlungen und Unterlassungen, sei es für Handlungen seiner Untertanen reicht, hat er für Neutralitätsverletzungen der geschädigten Kriegspartei volle Genugtuung zu gewähren und Entschädigung zu leisten. Bei Neutralitätsverletzungen von untergeordneter Bedeutung wird regelmäßig Entschuldigung und das Versprechen, künftighin sich strenger an die Grundsätze der Neutralität zu halten, genügen. Neutralitätsverletzungen schwererer Art erfordern dagegen vollen Ersatz des erlittenen materiellen Schadens. Dieser Ersatz kann nun den Gegenstand unmittelbarer Verhandlungen zwischen den betreffenden Staatsregierungen bilden oder von der Entscheidung einer besonderen Kommission abhängig gemacht werden. Auch wird bei besonders schwierigen und verwickelten Fällen die Schadensersatzfestsetzung vielfach einem hierzu eingesetzten Schiedsgericht überlassen.

Dies sind in kurzen Zügen die wesentlichsten Gesichtspunkte bezüglich der Lehre von dem Neutralitätsbegriff und der Rechtsstellung der Neutralen. Ganz kurz ist bereits gelegentlich der Besprechung der den Neutralen zustehenden Rechte die Frage gestreift worden, welchen Einfluß der Krieg auf den neutralen Handelsverkehr ausübt. Der Handel der neutralen Untertanen mit einer Kriegspartei zeugt nicht notwendig von einer feindseligen Gesinnung

gegenüber der anderen. Andererseits nimmt natürlich der Kaufmann, der Rheder lebhaftesten Anteil an dem fremden Kriegsunternehmen. Hier lockt ihn nur zu leicht die Aussicht auf hohen Gewinn, da ja beide kriegführenden Teile geneigt sind, für ihren Bedarf in Kriegszeiten, für die Zufuhr aller Lebens- und Kriegsmittel die höchsten Preise zu bezahlen: bei jedem Kampfe ist die Produktion zweier Staaten gemindert und der Konsum gesteigert, und diese Preischance auszunutzen, war von jeher das heißersehnte Ziel des wagemutigen Seehandels. Dieses Geschäftsinteresse, diese Hoffnung auf möglichst großen Gewinn ist es aber, welche gerade bei den Handeltreibenden eine Parteinahme für einen der Belligerenten für die Regel nicht aufkommen läßt. Gleichwohl ist die in neuerer Zeit hervortretende Tendenz, gewissen Zweigen des Handels im Interesse der Aufrechterhaltung einer strengen Neutralität und eines guten Einvernehmens zwischen Kriegführenden und Neutralen Beschränkungen aufzuerlegen, nicht zu verkennen, ein Bestreben, welches in den anläßlich der letzten Kriege von verschiedenen Staaten erlassenen Ausfuhrverboten seinen Ausdruck fand.

Die den neutralen Seehandel betreffenden Grundsätze wurden nun von jeher seitens der Seemächte fast ausschließlich aus dem Gesichtspunkte der Politik und des Interesses betrachtet, und die Wissenschaft mußte sich dieser Auffassung, so gut es gehen wollte, anpassen. Weil nun aber einmal die sichere Grundlage des Rechtes verlassen oder vielmehr niemals betreten war, so wurden auch die verschiedensten und einander widerstreitendsten Grundsätze geltend gemacht und von den einzelnen Staaten aufrecht erhalten, so daß ein unsicheres Schwanken, ein unklares Verirren in die schneidendsten Widersprüche für Wissenschaft und Staatenpraxis gleichmäßig bezeichnend wurde. Deshalb gibt es auch in dem gesamten Völkerrecht nicht einen einzigen Abschnitt, welcher so wenig feststehende Grundsätze enthält und teilweise noch bis auf den heutigen Tag den Stempel einer trüben Unsicherheit so trägt, als die Frage nach den Rechtsverhältnissen neutraler Schiffe bzw. des gesamten neutralen Handels während eines Krieges. Und doch gehört die Freiheit des neutralen Handels zu den allerwichtigsten Fragen für jede neutrale Macht! Denn die dem Kampfe fern gebliebenen Staaten haben ein hohes Interesse daran, daß der Krieg Dritter ihren Handel und Verkehr nicht oder wenigstens so wenig als möglich stört, oder gar etwa ganz hemmt. Der Handel ist ein Friedens- und nicht ein Kriegsgeschäft, und es ist weder Grund noch Recht vorhanden, dieses Friedensgeschäft der Neutralen mehr zu hemmen, als es die militärische Notwendigkeit und insbesondere das Bedürfnis der Kriegführung erfordert.

Man kann es heute als allgemein feststehenden Grundsatz betrachten, daß der Handel der Neutralen auch in Kriegszeiten frei ist; die Staatsangehörigen dürfen zu Wasser und zu Lande nicht nur unter sich, sondern auch mit den Kriegführenden selbst, nicht nur auf neutralem Gebiet, sondern auch auf dem Kriegsschauplatz Handel treiben, nur unterliegt der mit den Kriegführenden gewissen Beschränkungen: denn die Rücksicht auf eine etwaige offenbare Unterstützung einer Kriegspartei in ihrer Kriegführung wiegt schwerer als die Rücksicht auf die Handelsfreiheit der Neutralen, und deshalb unterliegt die Kriegskonterbande der Wegnahme durch den Kriegführenden und sperrt die Blockade den Verkehr der Neutralen mit dem blockierten Gebiet; der

Kriegführende ist zur Ergreifung beider Maßregeln berechtigt und muß dazu berechtigt sein, weil in einer eventuellen Zufuhr der ersteren und einem eventuellen Versuch der Durchbrechung der letzteren die beabsichtigte Kriegshülfe offenbar wird, und eine solche kann der Kriegsstaat nicht ohne Gefahr für seine Kriegführung dulden. Die Frage des neutralen Handelsverkehrs mit Bezug auf die Kriegführenden ist eingehend im Jahre 1856 erörtert und durch die Pariser Seerechtsdeklaration, la charte d'affranchissement des neutres, wie sie Barboux in seiner Jurisprudence du conseil des prises pendant la guerre de 1870/71 nennt, geregelt worden. Nach Unterzeichnung des Pariser Friedens erließen nämlich die am Kongreß teilnehmenden Mächte gemäß der Vorlage Englands und Frankreichs am 16./4. April 1856 eine Deklaration über das Völkerrecht im Seekriege, welche als der Ausdruck eines allgemeinen Prinzips des Völkerrechts angesehen werden kann. Inhalts dieser wichtigen Urkunde ist neben anderen Bestimmungen, die hier nicht näher interessieren, festgesetzt, daß

1) le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie à l'exception de la contrebande de guerre;
2) la marchandise neutre à l'exception de la contrebande de guerre n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.

Es wurde also vereinbart und zu positivem Rechtssatz erhoben, daß, von der Konterbande abgesehen, nur feindliches Gut unter feindlicher Flagge der Wegnahme im Kriege unterliegen, während feindliches Gut unter neutraler Flagge durch diese gedeckt sein und freibleiben sollte. Der Grundsatz „le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie" ist nur eine Anerkennung der alten Rechtsregel „frei Schiff, frei Gut". Dagegen bedeutet der umgekehrte Satz „la marchandise neutre n'est pas saisissable sous pavillon ennemi" die Verwerfung der alten Regel „unfrei Schiff, unfrei Gut". Nur allmählich und mit steigender Macht hatten sich diese Grundsätze Geltung verschafft[1]); dem alten Rechte waren sie vollständig fremd; der entgegengesetzte Satz wurde oftmals früher behauptet, daß der Kriegsstaat allen Handel auch der Neutralen mit dem Feindesland verbieten könne[2]). Man wollte dadurch dem Feinde möglichst viel Schaden zufügen und ließ sich von diesem Eifer, zu schädigen, nicht einmal durch die Rücksicht abhalten, daß man damit zugleich die Neutralen, mit denen man doch in Frieden und Freundschaft lebte, ebenso empfindlich schädigte. Wenn ferner ehemals die kriegführenden Staaten für sich das Recht in Anspruch nahmen und tatsächlich ausübten, sogar unter Zustimmung einiger Theoretiker, wie Johann Jakob Mosers, den Neutralen einfach Gesetze vorzuschreiben, mit welchen Waren sie ihre Gegner versorgen, auf welchen Meeren sie mit ihren Schiffen erscheinen dürfen, so sind derartige Übergriffe der Kriegführenden mit den modernen Anschauungen

---

[1]) Bluntschli Völkerrecht § 798 pag. 448.

[2]) So entstand, wie Thuanus in seiner Geschichte vom Jahre 1589 berichtet, ein Krieg zwischen England und Dänemark, weil ersteres dem letzteren jeglichen Handel in Kriegszeiten verboten hatte. Der Ausgang dieses Krieges war, daß den Engländern die unter dem Namen tributum danicum bekannte Abgabe auferlegt wurde. Aus dem gleichen Anlaß sandte im Jahre 1575 Elisabeth von England eine Gesandtschaft nach den Niederlanden, weil sie sich darüber beklagte, daß ihre nach Spanien segelnden Schiffe von dieser Macht sämtlich aufgehalten wurden. (cfr. Grotius quaestiones III cap. I § 5 4. Anmerkung.) Dies sind indessen Anomalien.

über das Verhältnis der Staaten zueinander unvereinbar. Denn nach unseren modernen Anschauungen betrachten wir die Staaten als selbständige und unabhängig nebeneinander stehende Völker, von denen keins, soweit es nicht durch besondere Verträge gebunden ist, der Gesetzgebungssphäre eines anderen unterliegt. Es hat also kein kriegführender Staat das Recht, den Neutralen vorzuschreiben, was sie zu tun und zu lassen haben, sondern ihre Rechte ergeben sich, soweit sie nicht durch allgemein anerkannte Regeln oder durch ein spezielles Übereinkommen normiert sind, lediglich aus den Grundsätzen des Völkerrechtes und aus den Prinzipien, die sich aus dem Begriff der Neutralität selbst ableiten lassen. Infolge ihrer Souveränität haben die neutralen Staaten das Recht, alles zu tun, was nicht mit der Neutralität in Widerspruch steht. Binden sie sich an die von ihr gezogenen Schranken nicht, so hören sie eben auf, Neutrale zu sein.

Am weitesten war die französische Praxis des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts gegangen, welche Schiff und Ladung der Wegnahme unterwarf, wenn auch nur eins von beiden feindlich war: confiscantur ex navibus res et ex rebus naves. Die an das consolato del mar anknüpfende englische Praxis ließ die Eigenschaft der Waren entscheiden und nahm unter Umständen feindliches Gut, auch wenn es unter neutraler Flagge fuhr, weg. Weit verbreitet war im übrigen der Satz, daß die feindliche oder neutrale Flagge maßgebend sei: navire confisque cargaison; robe d'ennemi confisque celle d'ami. Der jetzt geltende Rechtssatz der Pariser Seerechtsdeklaration war aber bereits in dem Vertrage Frankreichs mit Nordamerika vom 6. Februar 1778, sowie insbesondere der bewaffneten Neutralität aufgestellt worden[1]) und hatte teilweise auch Eingang in die Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts, so insbesondere in das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 gefunden. Die Seerechtsdeklaration war das Ergebnis der Verständigung zwischen Frankreich und England und des Anschlusses an Rußland; sie bindet nur die Signatarmächte in ihren Verhältnissen zueinander, es haben sich indessen fast alle europäischen und eine Reihe außereuropäischer Staaten durch besondere Staatsverträge zur Beobachtung dieser Sätze verpflichtet.

Im Prinzip deckt also die neutrale Flagge das feindliche Gut mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche unter den Begriff der Kriegskonterbande fallen. Die Lehre von der Konterbande, welche sich also als eine Ausnahme von der Regel darstellt, ist daher von tiefeingreifender Bedeutung für den maritimen Handelsverkehr der Kriegführenden wie der Neutralen. Und doch ist sie wohl die bestrittenste im ganzen Völkerrecht. Zweifellos können die kriegführenden Staaten die Zufuhr derselben nicht ohne Gefahr für ihre eigene Kriegsführung dulden, ein Grundsatz, der in dieser Allgemein-

---

[1]) Die unter russischer Führung gegen Englands Übergriffe zur See zweimal zustande gekommene bewaffnete Neutralität vom 28. Februar 1780 und 16. Dezember 1800 brachte eine wichtige Weiterbildung der Rechtsregeln über die Stellung der neutralen Mächte im Seekrieg. Die drei Hauptgrundsätze sind:

a) die Neutralen haben das Recht der freien Schiffahrt von Hafen zu Hafen, sowie an den Küsten der Kriegführenden;
b) neutrales Eigentum unter neutraler Flagge ist mit Ausnahme der Konterbande frei;
c) die Blockade muß, um für Neutrale verbindlich zu sein, effektiv sein.

cfr. Fauchille diplomatie 1893; Bergbohm bewaffnete Neutralität 1884; Trendelenburg Friedrichs des Großen Verdienste 1866.

heit von sämtlichen zivilisierten Staaten anerkannt ist. Sie unterliegt zu Lande wie insbesondere zur See der Wegnahme durch die Streitkräfte des Kriegführenden, dessen Gegner sie zugeführt werden soll.

Bei dieser weittragenden Bedeutung ist es umsomehr zu beklagen, daß die doch mehr oder minder sämtlich an der Entscheidung der einschlägigen Fragen interessierten Mächte sich weder auf dem Pariser Kongreß 1856 noch auch später über diesen wichtigen Begriff, seine Ausdehnung und die Mittel zur Abwehr haben einigen können. Eine allgemein maßgebende Definition der Konterbande ist bisher noch nicht gefunden; Theorie und Praxis sind in dieser Materie ganz außerordentlich schwankend. In zahlreichen Fällen bietet schon die Erledigung der Frage, ob gewisse Gegenstände als Konterbande anzusehen sind, erhebliche Schwierigkeiten, welche allerdings weniger empfindlich sind für die zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Nehmungen berufenen Prisengerichte, als für die Befehlshaber der Kreuzer, welchen die Aufgabe zugewiesen ist, dem völkerrechtswidrigen Handelsverkehr auf See entgegenzutreten, und für die es sich stets um eine sofortige Beurteilung und Entschließung über den Charakter bzw. die Behandlung der von ihnen betroffenen Transporte handelt.

Bei diesem Mangel an positiven Rechtssätzen und dem bis in die jüngste Zeit hinein bestehenden Widerstreit der Meinungen in Theorie und Praxis wird es daher in erster Linie darauf ankommen, die historische Entwicklung der Kriegskonterbande, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte in der Völkerrechtswissenschaft und der internationalen Staatenpraxis vollzogen hat, näher zu erläutern. In letzterer Beziehung lassen sich hauptsächlich zwei Perioden unterscheiden: Die erste nimmt mit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ihren Anfang, wo wir über die Rechtsverhältnisse des neutralen Seehandels zuerst eine sichere und genaue Kunde erhalten. Davor liegt eine lange düstere Zeit, welche von Grundsätzen über ein öffentliches Seerecht sehr wenig wußte und mehr oder weniger alles der Willkür des Stärkeren anheimstellte. Das Ende dieser Periode dürfte wohl am besten in das Jahr 1780 zu verlegen sein, in welchem die bereits angebahnten neueren Grundsätze in dem von Rußland gestifteten bewaffneten Neutralitätsbündnisse zuerst einen allgemeinen Ausdruck fanden. Die zweite Periode würde alsdann die Zeit von 1780 bis zu unseren Tagen umfassen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind indessen in der gegebenen historischen Darstellung diese zwei langen Perioden in eine Reihe von Unterabschnitten geteilt. Dann erst wird auf die theoretisch-prinzipielle Darstellung einzugehen sein. Denn wenn es darauf ankommt, zu versuchen, einen allgemein gültigen Begriff der Kriegskonterbande wenigstens für die europäischen und damit in Verbindung stehenden europäisierten Nationen festzustellen, so kann dies nicht a priori durch bloße Räsonnements aus der Natur der Sache geschehen, welche gerade hier sehr verschiedene, von Umständen abhängige Seiten darbietet, sondern lediglich auf historischem Wege, und erscheint deshalb die gewählte Reihenfolge in der Betrachtung geboten. Es handelt sich um ein positives bestimmtes Gesetz, an welches unabhängige Mächte und deren Untertanen in Beziehung auf einen ihnen fremden Kriegsstand und in Ansehung einer ihnen sonst zustehenden Befugnis, nämlich eines beliebigen Verkehrs und Handels mit jeder Nation, die ihn selbst nicht zurückweist, gebunden sein sollen. Ein solches Gesetz kann nur das Produkt des Willens der Beteiligten sein.

Buch I.

Historische Darstellung der Kriegskonterbande in der Völkerrechtswissenschaft und der internationalen Staatenpraxis.



Kapitel I.

Theorie und Praxis bis zu den Zeiten des Grotius.

Abschnitt I.

Historische Übersicht bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

Die Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten, la communauté du droit des gens wird umgrenzt durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung, die auf der Gemeinsamkeit der Kultur und der Interessen beruht. Sie kennzeichnet sich durch den regelmäßigen und umfassenden Verkehr auf dem Fuße der Gleichberechtigung. Die halbzivilisierten Staaten gehören der Völkerrechtsgemeinschaft nur in denjenigen Beziehungen an, welche durch Verträge mit den Kulturstaaten geregelt sind. Ihnen gegenüber gilt das Völkerrecht mithin nur als Vertragsrecht und nur soweit, als der Vertrag reicht. Im Verkehr mit den halbzivilisierten Staaten außerhalb der vertragsmäßig geregelten Beziehungen und im gesamten Verkehr mit den nichtzivilisierten Staaten ist die Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten nur durch ihre tatsächliche Macht geschützt und nur durch die Grundsätze des Christentums und der Menschlichkeit gebunden. — Das Völkerrecht beruht auf der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten. Diese äußert sich zum weitaus größeren Teil als Rechtsübung, zum kleineren als ausdrückliche Rechtssatzung.

Notwendige tatsächliche Voraussetzung für die Entstehung jeglichen Völkerrechts ist das gleichzeitige Bestehen, die sogenannte Koexistenz, mehrerer Staaten von ungefähr gleicher Macht, welche durch die Gemeinsamkeit ihrer Kultur und ihrer Interessen verbunden, in stetem und lebhaftem Verkehr miteinander stehen. Das Völkerrecht ist unverträglich mit dem Gedanken eines, sei es durch einen besonderen Bund mit der Gottheit, sei es durch eine überlegene und eigenartige Kultur auserwählten Volkes. So lange im Sinne des jüdischen wie des klassischen Altertums der Staatsfremde als Feind, als Ungläubiger, als Barbar galt, konnte ein Völkerrecht sich nicht entwickeln. Das Völkerrecht ist aber auch unverträglich mit dem Gedanken einer Weltherrschaft, mag diese auch in kluger Politik das Sonderleben der unterworfenen Völkerschaften achten und erhalten, wie dies Rom schon im Altertum getan hat. Daher war auch die Ausbreitung des Christentums, obwohl sie die

unentbehrliche Grundlage einer gemeinsamen, religiös ethischen Anschauung schuf, doch nicht ausreichend für die Entstehung des Völkerrechts, so lange die römisch-deutschen Kaiser und mit ihnen im Wettbewerbe die römisch-katholische Kirche nach der Herrschaft über die gesamte Christenheit strebten. Das Völkerrecht konnte deshalb erst entstehen, als sich mit dem Ausgang des Mittelalters die großen und selbständigen Staatswesen Europas: Österreich, Spanien, Frankreich, England und der skandinavische Norden bildeten und entwickelten. Die Entdeckung der überseeischen Welt schuf zugleich eine bis dahin ungeahnte Fülle gemeinsamer Interessen, während das Vordringen der türkischen Herrschaft in den europäischen Staaten trotz aller Eifersucht das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärkte. In diese Zeit fällt die Entstehung und erste Blütezeit der völkerrechtlichen Wissenschaft, und es hat lediglich geschichtliches Interesse, den ersten Anfängen in jenen Jahrhunderten des Altertums und Mittelalters nachzuspüren.

Ist somit die Entwicklung des Völkerrechts lediglich ein Produkt der neueren Zeit, finden sich aber andererseits auch schon im Altertum und Mittelalter nicht nur Ansätze zu einem wirklichen internationalen Rechte, sondern auch schon einzelne vollkommen fest ausgebildete völkerrechtliche Institute, so wird man bei der Untersuchung der historischen Entwicklung eines einzelnen Abschnitts des Völkerrechts, wie der Kriegskonterbande, zwar besonders die Zeit seit dem Beginn des sechzehnten Jahrhunderts ins Auge fassen müssen, daneben aber nicht umhin können, auch auf weit entlegenere Zeiten zurückzugreifen und nach Spuren zu suchen, die hier und da vielleicht auffindbar sind.

Die vorchristliche Zeit bietet für unseren Gegenstand wenig. Freilich finden wir in den alten Klassikern einige Stellen, in denen die Rechtsanschauung ausgesprochen wird, daß es den am Kampfe Unbeteiligten erlaubt sei, den kriegführenden Parteien Kriegsvorräte zuzuführen, oder sie mit solchen auszurüsten, wenn dies nur beiden Parteien gegenüber und ohne Bevorzugung der einen geschehe.

So berichtet Thucydides[1], daß, als im Jahre 432 vor Christi Geburt in dem korinthisch-korcyräischen Kriege beide streitenden Mächte sich um die Bundesgenossenschaft Athens bemühten, die Gesandten der Korcyräer in einer Rede zu Athen sich beklagt hätten, „uns stoßt ihr von euch, jene aber laßt ihr sogar aus euerem eigenen Gebiet ihre Kriegsmittel verstärken, und das ist nicht recht!“ Ferner erzählt Livius[2], es habe zur Zeit der punischen Kriege der römische Prätor Lucius Aemilius den Tejern, welche der Flotte der Karthager Proviant zugeführt hatten, gedroht, „er werde sie als Feinde betrachten, wenn sie nicht der römischen Flotte eine gleiche Quantität Lebensmittel lieferten“.

Es ist indessen klar, daß man aus derartigen vereinzelten Stellen auf eine allgemeine Rechtsanschauung im Altertum nicht schließen darf. Die Milde der Handlungsweise der Neutralen in den beiden oben angeführten Fällen erklärt sich weit leichter aus dem Wunsche, in einem Kriege mit unsicherem Ausgang nicht unnötigerweise sich neue Feinde aufzubürden, als aus der

---

[1]) Thucydides I pag. 35.

[2]) Livius ab urbe condita XXXVII pag. 28.

Anerkennung eines völkerrechtlichen Grundsatzes, für dessen Existenz zudem weitere Beweise uns nicht vorliegen[1]).

Die auf den unsere Darstellung beschäftigenden Gegenstand bezügliche Kriegspraxis — denn von Theorie kann nach obigen Ausführungen noch nicht die Rede sein — knüpft sich an die einseitig gesetzlich erlassenen Verbote von Aus- und Zufuhren gewisser Artikel, welche seit uralter Zeit und von jeher von den Staatsgewalten ihren Untertanen in Beziehung auf den Verkehr mit dem Feinde untersagt wurden[2]), im Verkehr mit Ländern, von denen sie sich eines feindlichen Gebrauchs derselben gegen sie selbst versehen mußten.

Nach der Ausdehnung des römischen Reiches zu einem Weltreich und der Unterwerfung sämtlicher Küstenländer des mittelländischen Meeres, ja fast aller Länder des damals bekannten Erdkreises unter das Scepter der Cäsaren kann von einem verbotenen Handel der Neutralen umsoweniger die Rede sein, als die Kaufleute des imperium romanum den Handel auch ins Innere der angrenzenden Territorien hinein fast gänzlich in ihrer Hand hatten. Das Bestreben der Herrscher in Rom war daher naturgemäß nicht sowohl darauf gerichtet, fremden Völkern den Handel mit den Feinden des römischen Reiches zu untersagen, als vielmehr den eigenen Untertanen die Ausfuhr von Gegenständen zu verbieten, deren sich die Barbaren in ihren Kämpfen mit Rom mit Vorteil hätten bedienen können. Aus diesem Grunde beschränkte die Staatsgewalt durch gesetzliche Ausfuhrverbote den Handel der Untertanen mit dem Feinde, indem sie die Lieferung gewisser Gegenstände an denselben untersagte. Das corpus juris civilis enthält eine Reihe von Bestimmungen, die auf eine derartige Unterstützung der Feinde des Staates die Todesstrafe setzen. Die eine aus dem fünften Buch der sententiae des Paulus entnommen[3]), lautet: Cotem ferro subigendo necessariam hostibus quoque venumdari, ut ferrum et frumentum et sales, non sine periculo capitis licet. Sie bezieht sich also nur auf den Handel mit Völkern, die im offenen Kriege mit der römischen Monarchie sind. Wesentlich interessanter ist bereits Titel 41 des vierten Buches des Codex Justinianeus, welcher ganz direkt von unserem heutigen Begriff der Kriegskonterbande handelt. Die lex 1 loco citato enthält einen Befehl[4]) des Kaisers Valentinianus I Valens und seines Sohnes Gratianus (364—378) an den magister militum Theodotus aus den Jahren 370—375, daß niemand das Recht haben sollte, den Barbaren Wein, Öl und Brühe zu bringen, nicht einmal zum Zweck des Kostens oder zum Gebrauch bei Handelsgeschäften. Die lex 2 desselben Titels enthält einen Erlaß des Kaisers Marcianus (450—457) aus den Jahren 455—457 stammend, also aus einer Zeit, in welcher die Germanen schon das weströmische Reich nahezu vernichtet hatten und auch dem byzantinischen als sehr bedenkliche Feinde erschienen, welcher jegliche Ausfuhr von Waffen auch in Friedens-

---

[1]) Lehmann Kriegskonterbande pag. 7.

[2]) cfr. Heffter Völkerrecht pag. 352; Hirsch Conterbande pag. 6.

[3]) lex 11 princ. Dig. de publicanis et vectigalibus et commissis XXXIX 4.

[4]) lex 1 Cod. quae res exportari non debent IV 41. Imp. Valentinianus Valens et Gratianus ad Theodotum magistrum militum: ad barbaricum transferendi vini et olei et liquaminis nullam quisquam habeat facultatem ne gustus quidem causa aut usus commerciorum.

zeiten auf das strengste verbietet, damit die Barbaren nicht später gegen das Land, welches ihnen die Waffen geliefert, mit diesen selbigen Waffen kämpfen könnten. Die genannte lex 2 dehnt das Verbot aus[1]) auf den Verkauf von Panzern, Schilden, Bogen, Pfeilen, zweischneidigen und anderen Schwertern und allen Waffen der nämlichen Gattung, ferner auf Wurfgeschosse, Eisen in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustand und drohte demjenigen, der zuwiderhandelte, Todesstrafe und Einziehung seiner Güter zu Gunsten des Staates an. Annähernd die gleiche Vorschrift findet sich in Kapitel 3 und 4 der Novelle 85 de armis[1]). Dieselbe stammt von Justinian (527—565) und zwar wahrscheinlich aus dem Jahre 539.

Bei den germanischen Völkerschaften finden wir in den ersten Jahrhunderten Bestimmungen über den Handel Neutraler in Kriegszeiten nicht. Mit Anfang des neunten Jahrhunderts betraten die Venetianer die große Weltbühne und diese mußten sich etwa vom zwölften Jahrhundert an namentlich den kleinen Staaten Italiens gegenüber zur Anerkennung gewisser Grundsätze des öffentlichen Seerechts verstehen. Es wurden in dieser Hinsicht mehrfache Friedenstraktate und Handelsverträge geschlossen, unter welchen die wichtigsten sind die Verträge mit König Wilhelm von Sizilien 1175, mit Verona 1193, mit Fermo 1206, mit Bologna 1227 und mit Ravenna 1234[2]). Doch haben alle diese Bestimmungen im Grunde die Regulierung des internationalen Handelsverkehrs in Friedenszeiten zum Gegenstand, und nur ausnahmsweise findet sich eine Bestimmung, die sich auf den Verkehr in Kriegszeiten bezieht. Im Gegensatz dazu haben aber die römischen Päpste, gestützt auf die Lehre von der Zweiteilung aller Gewalt auf Erden zwischen dem Inhaber des geistlichen und des weltlichen Schwertes, sowie die Konzilien während und nach den Kreuzzügen Bestimmungen betreffs des Verkehrs mit den Ungläubigen, den Sarazenen und den Ketzern erlassen, die für alle christlichen Völker bindend sein sollten, und unter ihnen befinden sich einige auf den Handel bezügliche, die der Bestimmung Marcians in bezug auf die Härte der Bestrafung kaum nachstehen. Als nämlich damals die christlichen Völker Europas

---

[1]) lex 2 Cod. quae res exportari non debent IV 41: Imp. Marcianus A. Constantino etc. Nemo alienigenis barbaris cujuscumque gentis ad hanc urbem sacratissimam sub legationis specie vel sub quocumque alio colore venientibus aut in diversis aliis civitatibus vel locis loricas et scuta et arcus, sagittas et spathas et gladios vel alterius cujuscumque generis arma audeat venumdare, nulla prorsus isdem tela, nihil penitus ferri vel facti iam vel adhuc infecti ab aliquo distrahatur; perniciosum namque Romano imperio et proditioni proximum est barbaros, quos indigere convenit, telis eos, ut validiores reddantur, instruere. Si quis autem aliquid armorum genus quarumcumque nationum barbaris alienigenis contra pietatis nostrae interdicta ubicumque vendiderit, bona eius universa proscribi protinus ac fisco addici, ipsum quoque capitalem poenam subire decernimus.

[2]) Novella 85 de armis caput III: quatenus si visi fuerint aut deputati aut fabricensii vendentes arma, provideant per loca judices eos supplicio subdere, insuper et arma ab his, qui ea comparant, sine pretio aufferre et publico vindicare. Hanc igitur gubernante nos deo cogitanionem per praesentem sancimus legem, in nulla civitate aut provincia nostrae reipublicae habere licentiam privatos aut alium quempiam arma facere aut vendere aut quolibet mercari modo, sed solos qui inter fabricenses referuntur haec instruere et deferre ad sacrum nostrum armamentum; später heißt es: ne alii ulli liceat arma vendere vel ullo modo commercium eorum facere.

caput IV loco cit: Prohibemus enim privatos vendere arcus et sagittas et spathas, et gladios et zabas, quae appellantur, seu loricas, et contos atque lanceas quocumque modo aut forma fiant, et zibynnos qui vocantur seu missibilia, praeterea clipeos sive scutaria et galeas seu cassides.

zur Befreiung des heiligen Landes ganze Heerzüge nach dem Orient richteten, und die Kreuzfahrer aus allen Ländern ihrem idealen Unternehmen nachgingen, da waren es gerade die südeuropäischen Hafenstädte Italiens und Frankreichs, welche den Angehörigen Mahomeds Kriegsbedarf in Menge zuführten[1]). Der Seehandel Europas stärkte die Widerstandskraft der Ungläubigen gegen die Kreuzfahrer, und diesem Übel suchten vermöge ihrer Macht die Päpste zu steuern, indem sie jene Verräter, die den unerbittlichen Feind der Christenheit durch Zufuhr von Kriegsbedürfnissen unüberwindlich machten und sich so selbst als Feinde der heiligen Sache erwiesen, mit dem Bann belegten. So bestimmte Alexander III auf dem dritten Laterankonzil 1179[2]): Christianos, qui Saracenis arma, ferrum et ligamina deferrant galearum, et pares aut etiam superiores in malitia fiant illis, dum ad impugnandos Christianos arma eis et necessaria subministrant, — — tales ab ecclesiastica communione praecisos et excommunicationi subjectos, rerum suarum per principes catholicos et consules civitatum privatione mulctari et capientium servos fieri (censemus). Diese Bestimmung wurde von dem vierten Laterankonzil untes Innocenz III im Jahre 1215 fast wörtlich wiederholt[3]), nur wird ein Loskauf von der Exkommunikation gestattet.

Weiter noch als Alexander III und Innocenz III ging Clemens V. Während jene sich darauf beschränkten, den Feinden der Christenheit die Zufuhr von Waffen und Kriegsmaterial zu verbieten, untersagt dieser direkt jeglichen Handel mit den Saracenen[4]). Statuimus, ut nullus arma, equos, ferrum, ligamina, victualia et alia quaecumque mercimonia in Alexandriam vel ad alia loca Saracenorum terrae Aegypti deferre, mittere vel portare seu de portibus eorum, ut eisdem deferantur, extrahere vel extrahi permittere aut eis alias auxilium vel favorem praestare quoquo modo praesumat. Das Verbot wurde später auch auf die Zufuhr an die vom Heiligen Stuhl als Ketzer Erklärten ausgedehnt, so noch in der bulla de coena domini 1627. Übrigens hatte schon Bonifazius VIII im Jahre 1302 das Verbot der Zufuhr an die Ungläubigen auf Waffen, Holz und Korn beschränkt.

Große Wirksamkeit scheinen diese Erlasse der Päpste und Konzilien nicht gerade gehabt zu haben[5]), wenigstens beklagt sich schon Clemens V, daß trotz der scharfen Strafandrohungen der Handel mit den Saracenen sehr

---

[1]) cfr. Nau Völkerseerecht pag. 16—28.

[2]) caput 6 X de Judaeis et Saracenis V 6.

[3]) caput 17 X de Judaeis et Saracenis V 6: excommunicamus et anathematicamus illos falsos et impios Christianos, qui contra ipsum Christum et populum Christianum Saracenis arma, ferrum et ligamina deferunt galearum etc.

[4]) caput I de Judaeis in Extravag. commun. V 2. Ebenso Kapitel 24 der Assises de Jérusalem.

[5]) Dagegen wurden sie gleich dem oben citierten Verbot des Marcian auf den deutschen Universitäten noch um das Jahr 1700 als rechtlich vollkommen gültig angesehen und gelehrt, also zu einer Zeit, wo von der Praxis der Waffenhandel mit den Mauren nicht nur allgemein als zulässig betrachtet wurde, sondern wo die seefahrenden Staaten gerade betreffs Einführung von Waffen sich von den muhamedanischen Staaten Nordafrikas ganz besonders günstige Bedingungen, wie vollkommene Zollfreiheit, in Staatsverträgen ausdrücklich versprechen ließen. So heißt es in der Heidelberger Dissertation von Folckers im Jahre 1686 in § 18 unter Berufung auf diese Stellen: quaedam enim nullis Barbaris vendi possunt, etsi non sunt hostes, uti instrumenta bellica vel eorum materia. Cfr. auch die Dissertation Danckelmanns 1697 § 18: etsi ferrum et arma quoque commercio in pace commutari; modo non in Barbaros possint.

eifrig betrieben werde, selbst mit Waffen[1]), aber sie sind die einzigen Vorschriften über den internationalen Handel mit Waffen, die im Mittelalter eine allgemeine Gültigkeit, wenigstens für die christliche Welt, wenn nicht gehabt, so doch beansprucht haben. So erachteten insbesondere die Protestanten[2]), zunächst Elisabeth von England, das kanonische Verbot als unverbindlich.

Die Verbote des Altertums wandten sich nur an die eigenen Untertanen, die der Kirche an die Gläubigen, oder es waren einseitige Verfügungen gegenüber fremden Untertanen, welche diese indessen in keiner Weise verpflichteten; allmählich aber übertrug sich dieses Verhältnis auch auf die Kriege der Christen untereinander, und es galt nicht nur das Zuführen von solchen Gegenständen, welche dem Kriege dienen konnten, für ein Verbrechen, wenn es der eigene Untertan im Interesse des Gegners unternahm, sondern auch den Angehörigen dritter Staaten wurde eine solche Ausrüstung der Streitenden als eine unerlaubte Handlungsweise angerechnet. Der völkerrechtliche Begriff der Kriegskonterbande tritt aber erst mit der Ausbildung der Neutralität hervor; die Nationen, welche an einem Kriege beteiligt sind, sollen sich enthalten, den beiden Gegnern im Kampfe durch Zufuhr von Waren zu helfen, welche ihnen erleichtern, Feindseligkeiten zu üben.

Schon die Postglossatoren hatten einzelne Fragen des Völkerrechts neben der dem internationalen Privatrecht angehörigen Lehre von der Statutenkollision behandelt. Ihnen folgten die kirchenrechtlichen Schriftsteller, die sich mit besonderer Vorliebe der Besprechung des Kriegsrechts widmeten. Die Handelsbeziehungen zu den Ländern des fernen Ostens bewirkten verschiedene Aufzeichnungen des Seegewohnheitsrechtes, aus denen das consolato del mare aus dem Ende des 13. Jahrhunderts als das angesehenste coutumier die weiteste Verbreitung fand. Aber weder in dem consolato del mare, welches über die Wegnahme feindlicher Waren an Bord befreundeter Schiffe und neutraler Waren an Bord feindlicher Schiffe eingehende Bestimmungen enthält[3]), noch in den Seerechten von Oleron und Wisby[4]) noch in den alten Seerechten der deutschen Hansestädte finden wir eine Andeutung darüber, ob man in den betreffenden Gegenden den Handel Neutraler mit Waffen und dergl. als erlaubt betrachtete, und die Praxis z. B. der Hansestädte zeigt uns deutlich, daß die Ansicht hierüber nicht nur in verschiedenen Staaten und Städten verschieden war, sondern daß sie auch in denselben Städten wechselte, daß man diesen Handel bald für statthaft, bald für verboten erklärte, je nachdem das eine oder das andere vorteilhafter erschien, d. h. je nachdem

---

[1]) caput I de Judaeis in Extravag. commun. V 2.

[2]) cfr. Albericus Gentilis: Etiam licita ad Turcos fieri per placita reginae Elisabethae.

[3]) Die Frage, ob neutrales Eigentum auf feindlichen Schiffen frei ist, wird bejaht, dagegen die, ob feindliche Waren an Bord befreundeter Schiffe frei sind, verneint. Beide Fragen wurden übrigens, wie Pardessus in einer Anmerkung zu Kapitel 231 pag. 303 Teil II seiner collection des lois maritimes antérieures au XVIII siècle bemerkt, bejaht in dem Vertrage der Städte Pisa und Arles von 1221 und zwei Verträgen Eduards III von England mit den Seestädten Biscayas und Castiliens von 1381, mit den portugiesischen Städten Lissabon und Oporto. Dasselbe bestimmen die englischen Verträge mit Burgund 1400, mit Genua 1460, dem Herzog der Bretagne 1486 und Erzherzog Philipp von Österreich 1495.

[4]) Die genannten Seerechte finden sich abgedruckt bei Pardessus collection des lois maritimes und in Engelbrechts corpus juris nautici. Die betreffende Stelle aus dem consolato del mare steht bei Pardessus Kapitel 221, bei Engelbrecht Kapitel 278; cfr. auch Schmelzing Völkerrecht § 585.

man selbst am Kriege beteiligt oder nicht beteiligt war[1]). Den Handel mit ihren Feinden verboten die Hansestädte den Neutralen zu wiederholten Malen gänzlich, so gegenüber Nowgorod im Jahre 1268, in dem Bündnisvertrage zwischen Lübeck, Livland und dem deutschen Orden[2]), so gegenüber Dänemark im Jahre 1361[3]), so auch noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts gegenüber den Holländern[4]), während sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts sogar sämtlichen Handel auf der Ostsee überhaupt untersagten[5]). Waren sie dagegen selbst neutral, so erklärten die Hansestädte sich nicht minder entschieden für das Recht der Neutralen, mit den Kriegführenden ihre Handelsbeziehungen uneingeschränkt fortsetzen zu dürfen, und zur Durchführung dieses Prinzips ließen sie dann ihre Schiffe bewaffnet in Admiralschaften zusammensegeln, nötigenfalls unter starker Bedeckung. Nicht selten ließen sie sich auch in Verträgen für den Fall eines Krieges zwischen ihren Freunden freie Fahrt auf das feindliche Land zusagen, so von Dänemark 1329 und von Rußland 1338[6]). Von der Bildung einer Rechtsüberzeugung ist nichts zu merken; je nach dem eigenen Vorteil tritt man bald für dieses bald für jenes Prinzip ein.

An den Gestaden des mittelländischen Meeres, wo es keinen Staat oder Städtebund gab, der, wie im Norden die Hansa, daran hätte denken können, den Nachbarstaaten die Bedingungen des internationalen Verkehrs vorzuschreiben, entwickelten sich weit früher, als an den deutschen Meeren, feste völkerrechtliche Grundsätze, und die Freiheit neutralen Gutes auf feindlichen Schiffen wurde hier selbst schon zu Gunsten Ägyptens im 12. Jahrhundert anerkannt[7]). Aber über den Waffenhandel seitens Neutraler finden sich auch hier feste Grundsätze nicht. Ebensowenig enthalten die aus dem 13. und 14. Jahrhundert überlieferten Handelsverträge zwischen einzelnen Staaten Bestimmungen hierüber. Denn es ist doch immerhin zweifelhaft, ob man darin ein Verbot der Waffenzufuhr erblicken darf, daß neben der Gestattung des freien Handels mit allen Waren nach allen Königreichen und Ländern den Untertanen der vertragschließenden Mächte verboten wird, „auf irgend eine Art den Feinden des anderen Hülfe zu leisten“, wie dies z. B. in dem im Jahre 1303 zwischen England und Frankreich geschlossenen Vertrage[8]), oder in dem am 20. Oktober 1353 zwischen Eduard III von England und mehreren iberischen Seestädten abgeschlossenen Handelsvertrag geschieht[9]).

---

[1]) cfr. die Ausführungen in Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes Band II pag. 662 ff.

[2]) cfr. Schloezer die Hansa und der deutsche Ritterorden pag. 79 ff.

[3]) cfr. Schloezer loco cit. pag. 181.

[4]) cfr. die bei Sartorius loco cit. II pag. 662 ff. angeführte Stelle aus Kamman, ferner Pütter Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte pag. 154 ff.; und Sartorius Ursprung der Hansa Band I in fine.

[5]) cfr. Schloezer loco cit. pag. 127.

[6]) cfr. Pütter loco citato; Sartorius Ursprung der Hansa I pag. 121.

[7]) cfr. Pardessus collection des lois maritimes II pag. 121 ff. der Einleitung.

[8]) ne suffrira, que les ennemis aient confort, secours, ne aide, soit de gent d'armes ou de vitailles ou d'autre chose, queles qu'elles soient, de ses terres ne de son poiar.

[9]) Du Mont corps universel des traités I 2 pag. 286. Die Bestimmungen lauten wörtlich: accorde est, que les Gentz, Subgitz, Maistres, Mariners de l'une Parthie et de l'autre, de quelle condicion, qu'ils soient, puissent seurement, franchement et sauvement aller et passer, par terre et par mer, a tous les Marismes, Portz, Citees et Villes de l'une Part et de l'autre et à tous autres Roialmes et Parthies, ou leur plerra,

Diese Handelsverträge bilden nun den Ausgangspunkt zu der ganzen späteren Entwicklung; man setzte in denselben anfangs meist als Folge allgemeiner Zusage fest, daß im Falle eines Krieges keiner der Vertragschließenden irgendwelche Hülfeleistung an den Gegner seitens seiner Untertanen erlauben solle und ging dann dazu über, die Lieferung gewisser Gegenstände, unserer heutigen Kriegskonterbandewaren, an den Feind zu verbieten. Immerhin hing hier die Festlegung des Umfangs der Konterbande nicht allein von der Willkür der betreffenden Regierung ab; es hatten hier doch wenigstens die Kontrahenten zu einer Verständigung ihrer Ansichten schreiten müssen; eine bestimmte Praxis konnte sich wenigstens auf gemeinschaftlichen usus und consuetudo berufen. Allein der Natur der Sache nach waltete auch hier mehr der Gesichtspunkt der Opportunität, als derjenige der unparteiischen Rechtsfindung ob. Die Vertragschließenden erwarteten auch gar nicht eine weitere Verallgemeinerung ihrer Ansichten, welche Vertragsstipulationen, aber nicht Rechtsnormen niederlegten. Fehlte ein solcher Vertrag, so berief man sich, wie de Thon sagte, auf das Kriegsrecht: Jure belli tales spoliari naves quippe rem edictis et constitutionibus regiis prohibitam esse[1]).

Abschnitt II.

Die Praxis bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts.

Die erste Bestimmung über den Waffenhandel Neutraler in Kriegszeiten ist in dem Handelsvertrag zwischen Heinrich IV von England und Johann ohne Furcht von Burgund und Flandern vom 10. März 1406 enthalten[2]). Dieser Vertrag wurde unter eigentümlichen Umständen während des englisch-französischen Krieges abgeschlossen. Da nämlich Johann dem Könige von Frankreich lehnsuntertänig war, so bedurfte er dessen Zustimmung zur Abschließung dieses Vertrages für das neutrale Flandern; wir haben hier also einen Vertrag, welchem beide kriegführenden Mächte ihre Zustimmung gegeben haben, wie denn auch der Herzog von Burgund in der Einleitung erklärt, zu handeln „par vertu des Licences, Poair et Auctorité", die ihm der französische König, sein Soveraigne Seigneur, verliehen habe. Der Vertrag erteilt beiden Ländern das Recht, ungehindert von Flandern nach England und umgekehrt Handel zu treiben mit Waren aller Art, Waffen und ähnliche Dinge jedoch ausgenommen. Die Bestimmung bezüglich der Engländer lautet: que touz Marchandz, tant du Roialme d'Engleterre, de Caleis, d'Irland et d'autres paiis quelx-conques-puissent seurement aler par Terre, a pie, a chival, et autrement, et en passent et en oultre l'Eaue de Gravelinghes, de Caleis en Flandres, et de Flandres en Caleis, ensemble lours Biens et Marchandises, en tenant lour chemin entre la Mer et les Chasteux de Merke et d'Oye, et marchander les uns avesque les autres de toutes maniers de Marchandises oue lours Niefs, Grauntz et Petits, et od totes Marchandises, que serront charges en les dites Niefs, de queux Pays et Gentz les dites Marchandises soient und ferner ne que nul des Gentz, ne Subgitz, de l'une part, en countre, n'en prejudice del autre Parthie, ne ferront alliance, ne durront aide ne succours, en aucune manere, as Enemys, Contrairs ou Adversaires de l'autre parthie.

[1]) Holtzendorff, Handbuch Band IV § 159.

[2]) Du Mont loco cit II. 1 pag. 302.

et autres et mener et ramener ou faire mener et ramener de Caleis en Flandres et de Flandres en Caleis, lours ditz Marchandises, Vivres et autres (except Armiers, Artilleries, Canons et autres choses semblables et invasibles) und weiter item, que touz Marchandz d'Engleterre et d'autres paiis subgiez au Roy d'Engleterre — puissent aler — seurement ou dit Paiis de Flandres, et dedeins les Portes et Havres de celluy paiis, avec leurs Biens, Marchandieses et Niefs, marchander avec touz Marchans de Flandres et autres Marchans quelsconques, de tous maners de Marchandises, tant Vivres comme autres· (excepte Armeurs, Artilleries, Canons et autres semblables et invasibles Bezüglich der flandrischen Kaufleute folgten dann entsprechende Sätze.

Daß hier auch vertragsweise den kriegführenden Engländern der Waffenhandel nach dem neutralen Flandern verboten wird, ist zwar in der Lage der Verhältnisse nicht begründet, erklärt sich aber wohl genügend aus dem Streben nach völliger gegenseitiger Gleichheit der Verträge, ganz abgesehen davon, daß Heinrich IV die Ausfuhr englischer Waffen nach dem an Frankreich grenzenden Flandern nicht lieb sein konnte. Schon im folgenden Jahre 1407 und ebenso 1417 wurde dieser Vertrag durch neu abgeschlossene im ganzen bestätigt[1]) und im Jahre 1468 mit einigen Abänderungen erneuert[2]), wobei der Handel mit allen Waren gestattet wird, except Armurez, Artillerie, Canons, Poudres, et autres choses faitz semblables et invasibles; sonst steht er in diesem ganzen Zeitraum ziemlich vereinzelt da.

Der am 3. Januar 1413 zwischen Heinrich V von England und Johann, Herzog der Bretagne abgeschlossene Vertrag enthält nur die Zusicherung vollkommen unbehelligten Handels gegen Zahlung der Abgaben[3]), und einige in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zwischen denselben Staaten abgeschlossene Verträge bestimmen ausdrücklich, daß die beiderseitigen Untertanen vollkommen freien Handel treiben dürfen, auch mit Lebensmitteln, Rüstungen, Waffen, Kanonen und allen anderen Dingen[4]).

Im 15. Jahrhundert verboten auch die Päpste Nicolaus V und Calixtus III, um die Portugiesen, welche damals gerade die westlichen und südlichen Küsten Afrikas entdeckt hatten[5]), zu begünstigen, unter der Strafandrohung des Banns, an die Bewohner Afrikas Waffen oder andere Gegenstände zur Verteidigung zu verkaufen.

Andererseits finden wir in diesem Jahrhundert wieder eine Reihe von Verträgen, die, ähnlich dem oben angeführten von 1353, nur in etwas detaillierter Ausführung, jegliche Unterstützung der Feinde des einen Kontrahenten den Untertanen des anderen verbieten, ohne aber direkt der Waffen und anderer Kriegsmaterialien Erwähnung zu tun. So heißt es in einem Vertrage zwischen Heinrich VI von England und der Republik Genua vom 13. Februar 1460[6]), non liceat nec licebit Communitati Januae — — Subdites, Vassallis, Ligeis seu Districtualibus suis — Nobis — aut Subditis nostris

---

[1]) Du Mont loco cit. II 1 pag. 304 ff.

[2]) Du Mont loco cit. III 1 pag. 592.

[3]) Du Mont loco cit. II 1 pag. 328.

[4]) Die Verträge vom 2. Juli 1468 und 22. Juli 1486. cfr. Du Mont loco cit. III 1 pag. 596 und III 2 pag. 159.

[5]) Hautefeuille Histoire I pag. 35.

[6]) Du Mont loco cit. III 1 pag. 582.

— — Guerrum vel aliquod dampnum, incommodum, gravamen, detrimentum, vel offensam inferre vel inferri facere, vel Guerram Nobis aut Subditis nostris — moventibus auxilium, favorem vel juvamen concedere — quocumque modo directe vel indirecte; nec dabunt — cum eorum navigiis, Galeis vel navibus — gente armata vel quocumque alio modo — auxilium, avorem, succursum, juvamen vel subsidium, Karolo, se dicenti Regem Franciae etc.

Ähnliche Bestimmungen finden sich u. a. in den Verträgen Englands mit Christian I von Dänemark vom 20. November 1465[1]) und mit Heinrich VI von Castilien vom 6. August 1466 und 6. Juli 1467[2]).

Nachdem somit im 15. Jahrhundert die ersten, wenn auch noch so geringen und ungenügenden Versuche gemacht waren, durch Verträge zwischen den einzelnen Staaten Bestimmungen über den Handel der Neutralen für den Fall zu treffen, daß einer der Kontrahenten in Krieg geriete, sollte man erwarten, daß im folgenden Jahrhundert, welches in der ganzen Art der Kriegführung, wie in den Handelsbeziehungen sämtlicher Länder so gewaltige Umwälzungen hervorgebracht hat, — Umwälzungen, denen es kaum minder, als den religiösen und wissenschaftlichen zu verdanken hat, daß es noch heute als der Anfang einer neuen Zeit betrachtet wird, — daß in diesem Jahrhundert auch bezüglich des Handels in Kriegszeiten die einzelnen Staaten mindestens einzelne Regeln unter sich vereinbart haben würden. Aber wir finden in dem ganzen 16. Jahrhundert nur einen einzigen Vertrag, welcher der Neutralen Erwähnung tut[3]), und in diesem ist gar nichts festgesetzt bezüglich dessen, was man in späterer Zeit als Kriegskonterbande bezeichnete.

Dagegen enthält die Ordonnanz Franz I von Frankreich vom Februar 1543, welche überhaupt bezüglich des Seeverkehrs für die damalige Zeit sehr anzuerkennende Normen festsetzte und jedem Zuwiderhandelnden, insbesondere auch den Marineoffizieren, welche ihre Vollmachten überschritten, strenge Bestrafung androht, in Artikel 42 folgende Bestimmung, welche zum Teil für den Geist des alten See- und Piratenkrieges bezeichnend ist, welche aber von Frankreich schon lange mit rücksichtsloser Strenge beobachtet worden war[4]): Mais pourront nozdicts alliez et confédérez[5]) faire leur trafique par mer dedans navires qui soient de leur obéissance et sujection, et par leurs gens et subjects, sans y accueillir nos ennemis et adversaires; lesquels biens et marchandises ainsi chargées ils pourront mener et conduire où bon leur semblera, pourvu que ce ne soyient munitions de guerre dont ils vousissent fortifier nozdicts ennemis; auquel cas nous avons permis et permettons à nozdits subjects les prendre et les amener à nos ports et havres et les dites

[1]) Du Mont loco cit. III 1 pag. 584.

[2]) Du Mont loco cit. III 1 pag. 587 und 588.

[3]) Es ist dies der Handelsvertrag zwischen Carl I von Spanien und Heinrich VIII von England vom 13. Februar 1515 (Du Mont loco cit. IV 1 pag. 221). Verfasser hat wenigstens weder im Du Mont noch sonst irgendwo einen Vertrag aus diesem Jahrhundert aufzufinden vermocht, der die Beziehungen zu den Neutralen regelte. Zu demselben Resultat ist Deppisch (Recht des neutralen Seehandels pag. 46) gekommen.

[4]) cfr. recueil général des anciennes lois françaises Band XII pag. 854; Lebeau code des prises I pag. 97.

[5]) Es ist wohl nur Zufall, daß hinter alliez et confédérez der Zusatz et amis fehlt, der in anderen ähnlichen Bestimmungen desselben Artikels hinzugefügt ist. Die Bestimmung bezieht sich ihrem Inhalt wie dem Zusammenhang nach zweifellos auf Neutrale.

munitions retenir, selon l'estimation raisonnable qui en sera faite par notre admiral ou son lieutenant. In derselben Ordonnanz Artikel 24 wird den französischen Kapitänen verboten, die Koffer, Kisten, Ballen, Tonnen usw. auf Schiffen, die sie genommen haben, zu öffnen. Sie sollen dieselben vielmehr so bald als möglich vor den Admiral oder Viceadmiral bringen, der dann das Weitere zu veranlassen habe. Schiffe, welche feindliche Waren führen, sollen nach Artikel 42 ganz konfisziert werden, mit denen, welche Konterbande an Bord hatten, wird es wahrscheinlich ebenso gehalten sein. Dieselben Bestimmungen fanden sich schon in der Ordonnanz von 1538 und wurden in der Heinrichs III vom März 1584 nur mit der Maßgabe wiederholt[1]), daß die Konterbande nicht ohne weiteres konfisziert werden sollte, sondern daß den Kriegführenden nur ein Vorkaufsrecht auf sie zustehen sollte.

Ähnliche Verordnungen erließen nun regelmäßig die Regierungen bei Ausbruch eines Krieges und teilten sie den Neutralen zur Beachtung mit. Elisabeth von England antwortete dem polnischen Gesandten, der sich darüber beschwerte, daß sie seinen Staatsangehörigen wehre, ihre Ware nach Spanien einzuführen, quod tu jus gentium praetendis, scire debes, exorto inter reges bello, licere uni parti auxilia vel subsidia ad alteram partem missa intercipere et providere, ne damni quicquam inde sibi accidat und verweist ihn darauf, daß die Könige von Polen und Schweden dasselbe in ihren Kriegen mit den Moskovitern getan hätten[2]).

So große Freiheiten, wie durch diese genannten Ordonnanzen Franz I und Heinrichs III seitens Frankreichs, wurden aber dem neutralen Handel von den anderen Mächten nicht im entferntesten zugestanden. An der Ostseeküste wurde noch immer das Prinzip verfochten, daß ein kriegführender Staat das Recht habe, den Handel mit seinem Feinde gänzlich zu verbieten, und aus diesem Grunde wußte sich die Handelsverbindung der Hansa zuerst Ausnahmeprivilegien von diesen sie drückenden Bestimmungen zu verschaffen, so 1464 und 1484 von Ludwig XI, 1489 von Karl VIII, 1536 von Franz I, 1552 von Heinrich II und 1604 von Heinrich IV[3]). Auch durch einen Vertrag vom 10. Mai 1655 wurden, wie gleich hier erwähnt sein mag, diese Privilegien anerkannt; denn es heißt in Artikel III desselben ganz ausdrücklich, daß la robe de l'ennemi ne confisquait pas la robe de l'ami et que les navires appartenans aux villes hanséatiques seraient libres et rendraient leurs charges libres bien qu'il y eut été de la marchandise appartenante aux ennemis[4]). Denselben Grundsatz, jeglichen Handel mit seinem Feinde zu verbieten, proklamierten aber auch die skandinavischen Reiche und machten ihn ihrerseits den Hansestädten gegenüber, die damals bereits um ein Beträchtliches von der Höhe ihrer Macht herabgesunken waren, geltend. So verlangte Christian I von Dänemark 1469, daß die Hanseaten alle Handelsverbindungen mit Schweden abbrechen sollten, und sein Sohn Johann setzte diese Forderung im Jahre 1487 wirklich durch. 1571 mußten die Hansestädte dem Könige Johann von Schweden die demütigende Zusage machen, mit den Russen keinen Handel mehr zu treiben, und dasselbe Versprechen erhielt 1579 König Stephan

[1]) cfr. recueil général des anciennes lois françaises Band XIV pag. 556.
[2]) cfr. Holtzendorff loco cit. IV § 159.
[3]) cfr. Flassan histoire de la diplomatie française cap. III pag. 194.
[4]) cfr. Flassan loco cit. cap. III pag. 194.

von Polen, freilich nur unter der Bedingung, daß die anderen Staaten diesem Beispiel folgen würden. Auch damals suchte die Hansa gegen diese Beeinträchtigung ihres Handels Schutz und zwar beim Kaiser Rudolph II; dieser erklärte dem Abgesandten des Schwedenkönigs Johanns III im Februar 1577, daß nach den Abmachungen des Handelsvertrags von Altenstettin vom Jahre 1570 das Fortnehmen von „unschädlichen Kaufmannswahren", die nach der Newa bestimmt seien, nicht statthaft sei, und daß er ein ferneres derartiges Verfahren der Schweden nicht dulden werde. Ob diese kaiserlichen Drohungen etwas genützt haben, wird uns nicht überliefert[1]). Auch von England suchte Gustav I von Schweden bei Ausbruch eines Krieges mit Rußland 1556 ein Verbot des Handels mit den Russen durchzusetzen, freilich erfolglos[2]); doch wurde der englische Handel von den Schweden und Polen nicht minder behindert, als der hanseatische[3]).

Abschnitt III.

Theorie und Praxis ums Jahr 1600. Albericus Gentilis und Hugo Grotius.

Es war nicht nur der Handel allein, der durch die wilden Kriegsstürme des 16. Jahrhunderts derartig zu leiden hatte, eine ähnliche Unsicherheit herrschte fast auf allen Gebieten und machte den Wunsch nach einem wenigstens einigermaßen geordneten Rechtszustand auch in den Zeiten des Krieges überall fühlbar. Die Wissenschaft, aus ihrer Abhängigkeit von der katholischen Kirche durch die Humanisten befreit, versuchte jetzt zuerst, ausgehend von einer Betrachtung der menschlichen Verhältnisse, die Grundzüge eines Rechts festzustellen, welches nicht nur die Bürger eines einzelnen Staates, sondern alle Völker und Staaten umfassen sollte. Daß man dabei zuerst an eine Darstellung der naturgemäßen Grundlagen des Kriegsrechts dachte, ergab sich aus den damaligen Verhältnissen von selbst.

Unter den Schriftstellern des 16. Jahrhunderts verdienen hervorgehoben zu werden da Vittoria † 1546, Pierino Bello † 1575, Balthazar Ayala, der spanische Theologe Suarez und insbesondere **Albericus Gentilis**, 14. Januar 1552 bis 19. Juni 1608, welcher mit seinem Werke de jure belli im Jahre 1588 bahnbrechend auf dem Gebiet des Kriegsrechts wirkte[4]). Aber der Einfluß der wissenschaftlichen Literatur des Völkerrechts auf den tatsächlichen Staatenverkehr knüpft doch eigentlich erst an den Namen des Grotius, der zuerst als Vorkämpfer der Meeresfreiheit, dann durch sein unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges und in der durch sie hervorgerufenen Friedenssehnsucht geschriebenes Hauptwerk: de jure belli ac pacis 1625 die bleibenden Grundlagen für die Weiterentwicklung der jungen Wissenschaft legte.

---

[1]) Die angeführten Daten sind entnommen aus J. Marquard de jure mercatorum et commerciorum liber I cap. 16 §§ 14—38, der die kaiserliche Antwort wörtlich wiedergibt.

[2]) Azuni Grundsätze des Seerechts II. 2 § 12.

[3]) Marquard loco cit. I cap. 16 § 38.

[4]) cfr. Thamm Würzburger Dissertation 1896.

Es ist natürlich, daß wir in dem ersten Versuch des Gentilis, eine Darstellung des Kriegsrechts zu geben, über die Frage, die uns hier beschäftigt, nur wenige Bemerkungen finden. Allein diese sind um so interessanter, als sie nicht reine Abstraktionen sind, sondern sich auf einen gerade vorliegenden Fall aus der Praxis von besonderer Wichtigkeit beziehen:

Elisabeth von England hatte nämlich seit dem Jahre 1584 die Niederlande in ihrem Freiheitskampf gegen die spanische Herrschaft unterstützt und kam dadurch in einen Krieg mit Philipp II, der zudem noch vom Papst Sixtus V den Auftrag erhalten hatte, das ketzerische England zu unterwerfen. In diesem Kriege wurde den Spaniern, die vor der Vernichtung ihrer unüberwindlichen Flotte fast allein die Meere beherrschten, von Neutralen bedeutende Quantitäten von Kriegsmaterialien und Lebensmitteln zugeführt. So nahm z. B. Elisabeth den Hansen 1589 sechzig Schiffe, welche nach Spanien bestimmt und mit Korn und Schiffsbaumaterial beladen waren, weg, da sie nicht nur solche Zufuhren verboten, sondern auch in den den hanseatischen Kaufleuten gegebenen Freibriefen ausdrücklich gesagt hatte, „daß dieselben den Feinden des Königreichs keine Zufuhr leisten sollten; derartige Zufuhren setzten den König von Spanien besser in den Stand, seinen Krieg gegen England fortzuführen“ [1]).

Die Engländer führten natürlich über derartige Zufuhren heftige Klage, von gegnerischer Seite wurden die letzteren als vollständig unbegründet und dem Prinzip der Handelsfreiheit zuwider nicht minder energisch zurückgewiesen. [2]).

Albericus Gentilis, damals Professor in Oxford, behandelt diese, wie er selbst sagt, magna quaestio, in welcher die aequitas für, das jus strictum gegen die Engländer spreche, wie folgt [3]): Quis nescit, sagt er, in omnibus rebus praecipuam esse justitiae aequitatis que quam stricti juris rationem? legem aequitatis juri antestare stricto? bonum ac aequum esse jus? esse autem aequo aequius, et favorabili favorabilius et utili utilius? Lucrum illi (die Neutralen) commerciorum sibi perire nolunt. Angli nolunt, quid fieri, quod contra salutem suam est. Jus commerciorum aequum est, at hoc aequius tuendae salutis, est illud jus gentium: est hoc naturae, est illud privatorum: est hoc regnorum. Cedat igitur regno mercatura, homo naturae, pecunia vitae. Istae sunt rationes solvendi legum pugnas: et ut digniori, utiliori, aequiori cedatur legi.

Der Standpunkt, welchen Gentilis einnimmt, ist nicht ganz klar; denn es ergibt sich aus ihm ein ganz dunkler Widerspruch zwischen dem Naturrecht und dem Völkerrecht [4]). Wenn man andererseits in dem Handel mit Kriegskonterbande, wie dies Gentilis zu erkennen gibt, ein ausschließlich den Kombattanten zustehendes Recht sehen will, so heißt das schließlich die größten Willkürakte und die unqualifizierbarsten Mißbräuche sanktionieren.

[1]) Zum Hohn schickte sie zwei Schiffe nach Lübeck zurück, die den Hanseaten die Botschaft bringen sollten, daß sie für die Hansa nur die tiefste Verachtung hege.

[2]) Umgekehrt erkannte Gentilis die Rechtmäßigkeit der Wegnahme eines englischen Schiffes, welches neben seiner allgemeinen Ladung einige Faß Pulver an Bord hatte, als dem Völkerrecht entsprechend an.

[3]) Albericus Gentilis de jure belli I 21.

[4]) cfr. Geßner droit des neutres pag. 72.

Weiterhin verwahrt sich Gentilis entschieden gegen den ihm gemachten Vorwurf, er habe den Grundsatz, daß das Recht der Staaten auf ungefährdete Existenz dem Rechte der Neutralen, Handel zu treiben, unbedingt vorgehen müsse, nur zu Gunsten Englands aufgestellt. Er erklärt ausdrücklich: quod autem dixi pro Anglis, idem dico et contra Anglos et contra alios, qui nunc, durante bello inter Caesarem et Turcam, commoda belli ad Turcam ferrent.

Auf die Frage, wie die Zufuhr von Kriegsmunition in kriegführende Länder zu bestrafen sei, geht Gentilis nicht ein, wohl aber bespricht er näher die Frage von der Pflicht der Staaten, für Übertretungen des Völkerrechts seitens eines ihrer Untertanen zu haften, und er kommt dabei zu dem Resultat, daß an sich die Staaten für solche Übertretungen nicht haften, aber dem Verletzten Genugtuung schuldig sind, sei es durch Auslieferung des Übeltäters, sei es durch Bestrafung desselben. Werde dies verweigert, so begehe der betreffende Staat dadurch selbst einen Bruch des Völkerrechts (laedi publicum foedus, si expresse neget universitas laesis satisfacere.) Dagegen hafte der Staat pro delictis civium non momentaneis, sed successivis continuitatis, also für gewerbsmäßige Zufuhr von Kriegskonterbande, selbst unmittelbar, si et scivit et potuit prohibere.

In dem Kriege mit Spanien beachtete England im allgemeinen die von Gentilis aufgestellten Regeln und betrachtete, entsprechend dem etwas unbestimmten Ausdruck desselben (commeatus et quod in bello usui esse solet) Waffen und Lebensmittel aller Art als verbotene Waren. Dagegen hat es den Handel mit anderen Waren nach Spanien durchweg gestattet und dies in der Londoner Deklaration vom Jahre 1598 ausdrücklich erklärt[1]. An dem Verbot der Getreidezufuhr hielt es dagegen streng fest und konfiszierte eine bedeutende Anzahl hanseatischer[2], polnischer und skandinavischer Schiffe, die mit derartigen Ladungen nach Spanien gingen[3]. Darüber kam es zu vielfachen Streitigkeiten: Der von den Lübeckern angerufene Kaiser Matthias entschied 1615, als verboten sei nur zu betrachten: „die Kriegsmunition und was darunter gezehlet werden kann“[4]; England hielt jedoch trotz dieser kaiserlichen Entscheidung an den von ihm aufgestellten Grundsätzen fest, während sein Bundesgenosse, die Niederlande, den Handel nicht nur mit Lebensmitteln, sondern sogar mit Waffen für erlaubt erklärte[5]. Doch steht diese Auffassung der holländischen Regierung ziemlich vereinzelt da; weder die Verträge der nächsten Zeit mit wenigen Ausnahmen, noch auch die Theorie stellt sich auf diesen Standpunkt. Ja, ihr eigener großer Landsmann, der mehr als ein Jahrhundert als maßgebende Autorität für das Völkerrecht betrachtet wurde, **Hugo Grotius,** 10. April 1583 bis 28. August 1645, stellt in seinem 1625 erschienenen Werk „de jure belli ac pacis“ ganz andere

[1]) cfr. Marquard loco cit. § 42.

[2]) cfr. die obigen Ausführungen.

[3]) cfr. Marquard loco cit. §§ 37, 38, 42; Vattel droit des gens III 7 pag. 112 Anm.; Selden mare clausum II 20; Kaltenborn Seerecht II § 225; Zouch juris et judicii fecialis sive juris inter gentes expositio II 8. 7. Letzterer schildert die Szene, wie der polnische Gesandte sich in England über die Verletzung des Völkerrechts beklagt, äußerst dramatisch.

[4]) Marquard loco cit. § 37 druckt die Entscheidung wörtlich ab.

[5]) cfr. Vattel loco cit. (entnommen aus Grotius Geschichte des Krieges in den Niederlanden Buch 6).

Prinzipien auf, Prinzipien, die er aus seinem eigenen Rechtsgefühl herleitet, da, wie er selbst sagt, wir ex historiis nihil comperire potuimus ea de re jure voluntario gentium esse constitutum[1]).

Ausgehend von dem Grundsatz[2]): eorum, qui a bello abstinent, officium est, nihil facere, quo validior fiat is, qui improbam causam fovet aut quo justum bellum gerentis motus impediatur, unterscheidet er bezüglich der Handelsfreiheit der Neutralen drei Arten von Waren[3]): nämlich solche, welche direkt und unmittelbar dem Kriege dienen, solche, die niemals zu diesem Zweck verwendet werden können, und solche ancipitis usus, welche bald zu friedlichen, bald zu kriegerischen Zwecken dienen können, deren Nutzen und Verwendung also vom Willen ihrer Besitzer abhängt. Primum distinguendum est, sagt er, inter res ipsas: Sunt enim, quae in bello tantum usum habent, ut arma: sunt quae in bello nullum habent usum, ut quae voluptati inserviunt: sunt quae in bello et extra bellum usum habent, ut pecuniae, commeatus, naves et quae navibus adsunt. In primo genere verum est dictum Amalasuinthae ad Justinianum, in hostium esse partibus qui ad bellum necessaria hosti administrat. Secundum genus querelam non habet. In tertio illo genere usus ancipitis distinguendus erit belli status.

Die erste Gruppe kann keinerlei Zweifel aufkommen lassen, und bedarf es deshalb keiner weiteren Diskussion; denn die in ihr enthaltenen Gegenstände müssen notgedrungen Konterbande sein, sobald die Feindseligkeiten eröffnet sind. Auch bezüglich der zweiten Gattung von Waren ist es Grotius unzweifelhaft, daß ihre Einfuhr unbeschränkt gestattet sein muß. Bezüglich der Waffen speziell bemerkt er: esse in hostium partibus, qui ad bellum necessaria hosti administrat. Er beruft sich für die Richtigkeit dieses Satzes, für welche er irgend einen weiteren Beweis nicht gibt, — wie er es überhaupt liebt, Aussprüche älterer Schriftsteller als Zeugnis anzuführen — auf einen von Procop mitgeteilten Ausspruch der Amalasuintha gegenüber Justinian und einige andere. Ziemlich schwach sind seine Ausführungen über die Einfuhr von Waren, die sowohl zu friedlichem, als zu kriegerischem Gebrauch dienen können. Will man diese Frage entscheiden, sagt er, muß man bei jener dritten Gattung, den res ancipitis usus, den jeweiligen Stand des Krieges beachten. Denn

1) si tueri me non possum, nisi quae mittuntur intercipiam, necessitas ut supra demonstravi[4]) jus dabit sed sub onere restitutionis nisi causa alia accedat. Durch letzteren Zusatz wollte er der Gefahr entgegentreten, welche unstreitig in der schwankenden Natur der Gegenstände von zweiseitigem Gebrauch liegt. Diese Doktrin ist später lebhaft bekämpft worden, insbesondere von Geßner, Hautefeuille und

[1]) Grotius de jure belli ac pacis III 1 § 5.

[2]) Grotius loco cit. III 17 § 3.

[3]) Grotius loco cit. III cap. 1 § 5.

[4]) In Buch II Kapitel II § 6, wo es heißt: In der bittersten Not lebt jenes ursprüngliche Recht wieder auf, sich der Dinge zu bedienen, als ob sie in niemandes Eigentum ständen; denn bei allen menschlichen Satzungen, also auch bei denen über das Eigentum, scheint jene äußerste Not ausgenommen zu sein. Für die Richtigkeit dieser Behauptung beruft sich Grotius u. a. auf den Ausspruch des Seneca: Necessitas, magnum humanae imbecillitatis patrocinium, omnem legem frangit, und auf den des Curtius: in communi calamitate suam quemque habere fortunam.

Hallek. Hautefeuille macht ihm zum Vorwurf, daß er als Fundament seiner Ansicht nur ein von der Notwendigkeit diktiertes Gebot habe, welches nichts rechtfertige und die Regeln über die Konterbande und die Blokade nur willkürlich verwirre. Hallek findet, daß die Lehre und Einteilung des Grotius, anstatt Schwierigkeiten zu beseitigen, dadurch neue schaffe, da sie ja weder präzis die Gegenstände bestimme, die zu einer jeden der drei Gruppen gehörten, noch die Umstände, welche sie der Beschlagnahme und Einziehung fähig machen.

2) Wenn die Zufuhr die Durchführung meines Rechtes hindert und der Zuführende dies wissen konnte, z. B. wenn ich eine Stadt belagert oder Häfen blockiert hielt, und die Übergabe oder der Abschluß des Friedens schon zu erwarten stand, dann muß jener mir für den dolos verursachten Schaden haften, gleich einem, der einen Schuldner aus der Schuldhaft befreite; und nach Maßgabe des mir erwachsenen Schadens werde ich auch ihm seine Sachen wegnehmen und das Eigentum an ihnen beanspruchen können, um Zahlung der Schuld zu erlangen.

3) Hat er mir noch keinen Schaden zugefügt, wollte er es aber, so habe ich das Recht, ihn durch Zurückbehaltung der Sachen zu zwingen, daß er mir für die Zukunft durch Geißeln, Pfänder oder sonst irgendwie Bürgschaft stellt.

4) Wenn zudem das Unrecht meines Feindes gegen mich klar auf der Hand liegt, und jener ihn bei einem gänzlich ungerechten Kriege unterstützt, dann haftet er für den Schaden nicht nur nach Zivilrecht, sondern auch nach dem Strafrecht, und ich kann gegen ihn, wie gegen einen Verbrecher, einschreiten, ihm also auch sein Eigentum wegnehmen.

Ganz abgesehen davon, daß in dieser Darstellung öffentliches und Privatrecht vollkommen miteinander vermengt sind, drängt sich hier sofort die Frage auf, wie es möglich sein soll, zu entscheiden, ob die Zufuhr unter den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen zu gestatten ist oder nicht, wie vor allen Dingen entschieden werden kann, ob der Feind eine injuria evidentissima begangen habe. Überläßt man die Prüfung dieser Frage der Beurteilung seitens des anderen Kriegführenden, so wird er natürlich eine solche injuria fast stets zu finden wissen, denn es ist ja eine bekannte Tatsache, daß in einem jeden Kriege jede Partei der anderen offenbares Unrecht vorwirft, und damit ist ihm die Handhabe geboten zur rechtlichen Begründung einer Art Raubsystems gegen den neutralen Handel: denn was läßt sich nicht unter den Begriff der res ancipitis usus bringen? Man sieht also, daß die Lehre des Grotius nicht weniger ungünstig für den neutralen Handel gewesen, als die des Gentilis. Doch dürfen wir um derartiger Mängel der von Grotius aufgestellten Grundsätze willen die Verdienste nicht geringer schätzen, die er sich [illegible]adurch erworben hat, daß er zu einer Zeit, wo in der Praxis die größte [illegible]llkür herrschte und wo die Wissenschaft erst in den allerersten Stadie[illegible] Entwicklung sich befand, eine Grundlage des Völkerrechts legte, a[illegible]her die kommenden Geschlechter weiter zu bauen vermochten; ja [illegible]en derartige Vorwürfe nicht einmal erheben, wenn nicht

Hugo Grotius' Werk eben ein für seine Zeit so durchaus mustergültiges genannt werden könnte.

Bemerkt sei noch, daß Grotius bezüglich der Haftbarkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen ihrer Bürger, wieder unter zahlreichen historischen Rückblicken [1]), dieselben Regeln aufstellt wie Albericus Gentilis.

Auf einen letzten Punkt mag an dieser Stelle noch hingewiesen werden; er betrifft den Ausdruck Kriegskonterbande. Im Mittelalter bezeichnete man mit mercedes contra bandum oder bannum eine verbotene und deshalb verfallene Ware. Im 15. Jahrhundert findet man den Ausdruck in italienischen Aktenstücken im Sinne von ungesetzlichem Besitz einer Ware [2]). In seiner völkerrechtlichen Bedeutung kommt das Wort indessen erst mit Beginn des 17. Jahrhunderts vor, und zwar in einem Allianz-Offensiv- und Defensivvertrag, welcher am 17. September 1625 zu Southampton zwischen König Karl I von England und den Vereinigten Staaten der Niederlande abgeschlossen wurde. Aus dem Text dieses Vertrages scheint zu erhellen, daß der Ausdruck Kriegskonterbande in dieser Epoche bereits eine von den Nationen anerkannte Annahme gefunden hatte, um einen Zweig des Seehandels zu bezeichnen, welcher den Kaufleuten in Kriegszeiten verboten war [3]). Grotius, dessen Lehren, wie bereits bemerkt, den Ausgangspunkt auch für unsere Materie bilden, bedient sich in seinem Werke de jure belli ac pacis, welches ja in erster Auflage im gleichen Jahre veröffentlicht wurde, dieses Ausdrucks noch nicht. Aus dem Worte selbst lassen sich demgemäß Gesichtspunkte zu einer eingehenden Regelung des Begriffs nicht herleiten. Diese muß vielmehr durch eine Vergleichung und Beurteilung der in den Werken der Schriftsteller und in den Verträgen zwischen den Staaten zum Ausdruck kommenden Anschauungen der Nationen gewonnen werden.

Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts finden sich also irgend welche auf allgemeiner Anerkennung beruhende Regeln über den Handelsverkehr der Neutralen mit den Kriegführenden nicht. Es suchen vielmehr einerseits die kriegführenden Staaten den Neutralen womöglich allen Handel mit ihren Gegnern zu verbieten und unmöglich zu machen, andererseits die Neutralen diesen Handel von jeder Einschränkung durch den Krieg zu befreien, und jeder Staat erstrebt, je nachdem er am Kampfe beteiligt ist oder nicht, bald die Durchführung des einen bald die des anderen Grundsatzes.

---

[1]) Grotius loco cit. Buch II cap. 21 §§ 2—4.

[2]) cfr. Heffter Völkerrecht pag. 354; Hirsch Dissertation pag. 7.

[3]) Wir kommen auf diesen Vertrag später noch einmal eingehend zurück.

Kapitel II.

Die Völkerrechtswissenschaft seit Grotius bis in die neueste Zeit.

Abschnitt I.

Die Theoretiker von Grotius bis Bynkershoek.

Während, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, die Praxis die von Grotius aufgestellte Einteilung der Waren in drei ihrer rechtlichen Behandlung nach zu unterscheidende Klassen überhaupt nicht berücksichtigte, hielten die Theoretiker des siebzehnten Jahrhunderts um so mehr an ihr fest.

Zouch, 1590 bis 1680, reproduziert oder vielmehr excerpiert einfach[1]) die Worte de Groots und illustriert sie durch einige neue Beispiele aus der Praxis, die als Beweise dienen sollen. Daneben zitiert er vielfach entgegengesetzte Aussprüche früherer Schriftsteller, — so auch bezüglich der Frage, ob die gesamte Ladung eines Kriegskonterbande führenden Schiffes zu konfiszieren sei, — ohne eine selbständige Entscheidung beizufügen. Einerseits, sagt er, kann beansprucht werden, daß das Gesetz der Konterbande, welches einen strafenden Charakter hat, nicht über seine strikte Bedeutung hinaus ausgedehnt werde, und ist der Schluß von dem Verbot eines zusammengesetzten Dinges auf das Verbot der Bestandteile, aus denen es besteht, unlogisch. Andererseits kann man wohl mit folgerichtigem Urteil sagen, daß, wo der Grund des Verbots auf beide anwendbar ist, auch das Gesetz auf beide anzuwenden ist, (ubi est eadem ratio prohibitionis, materiae et speciei, idem jus in utraque censendum est), besonders wenn es sich darum handelt, Unterschlagung zu verhindern; und daher geschah es, daß im römischen Recht das berühmte senatus consultum Macedonianum auch das Darlehen von Dingen verbat, für welche Geld verschafft werden konnte, cum contractus fraudem sapit. So entspricht es dem jus commune, daß, wenn aus Eisen angefertigte Waren für Konterbande erklärt werden, auch das Eisen, aus dem sie gemacht sind, unter dasselbe Verbot fallen muß.

Auf demselben Standpunkt steht der Däne **Loccenius,** 13. März 1598 bis 27. Juli 1677, später Professor in Upsala. Aus seinem Werke de jure

---

[1]) Zocchaeus Juris et Judicii fecialis, sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio 1651 pars II sectio 8 cap. 7 ff.

maritimo et navali, welches in Amsterdam 1656 erschien, ist bezüglich des uns beschäftigenden Gegenstandes hauptsächlich hervorzuheben, daß er im allgemeinen den Proviant in die Konterbandewaren miteinschließt[1]).

Ähnlich behandelt die Frage auch **Marquard,** 21. April 1610 bis 11. August 1668, der daneben übrigens soweit geht[2]), aus der Praxis der skandinavischen Reiche das Recht der Fürsten herzuleiten, Fremden allen Handel mit ihren Feinden zu untersagen. **Samuel Freiherr von Pufendorf,** 8. Januar 1632 bis 16. Oktober 1694, beruft sich[3]) nur ganz kurz auf die Ausführungen des Grotius. **Christian Thomasius,** 1. Januar 1655 bis 23. September 1728, tut der Kriegskonterbande überhaupt keine Erwähnung, und zwar weder in seinen institutiones jurisprudentiae noch in den fundamenta juris naturae et gentium.

Gegen Ende des Jahrhunderts begann man endlich die Mängel der von Grotius aufgestellten Grundsätze und die Undurchführbarkeit der von ihm aufgestellten Regeln zu erkennen. Vor allem waren es **Heinrich Freiherr von Cocceji,** 25. März 1644 bis 18. August 1719, und seine Schüler, welche auf die Notwendigkeit einer Veränderung dieser Theorien aufmerksam machten. Zwei Arbeiten von Coccejis Schülern, **Eberhard Freiherr von Danckelmann,** 23. November 1643 bis 31. März 1722, und **Folckers**[4]), sind bezüglich der Waffen einerseits und der nur zu friedlichen Zwecken dienenden Waren andererseits zwar mit Grotius vollständig einverstanden und suchen hier nur die von ihm aufgestellten Sätze näher zu begründen. Dagegen suchen sie zwecks einer möglichst sachgemäßen Entscheidung bezüglich der res ancipitis usus zunächst die Prinzipien klar zu stellen, von denen man bei der Beurteilung des Verbots der Warenzufuhr seitens Neutraler auszugehen habe. Dabei kommen Danckelmann[5]) sowohl wie Folckers[6]) zu dem Ergebnis, daß es sich hier um eine Kollision zweier völkerrechtlicher Grundsätze handelt: des Rechts der Neutralen, mit einem Staat Handel zu treiben, einerlei ob dieser Staat mit einer dritten Macht im Kriegszustand sich befindet oder nicht, und des Rechts der Kriegführenden, jede Einmischung und Unterstützung ihres Feindes durch Dritte als Friedensbruch zu behandeln. Folckers legt dem letzteren Rechte ein größeres Gewicht bei, so daß durch dieses das erstere eingeschränkt werde, und argumentiert nun so[7]): Cum omnia illa belli jura occidendi, vastandi etc, quae extra bellum merae injuriae sunt, sola necessitate Juris nostri tuendi ac recuperandi defendantur idque utraque

---

[1]) Loccenius loco cit. liber II caput IV.

[2]) Marquard de jure mercatorum et commerciorum 1662. Buch I cap. 16 § 14 ff.

[3]) Pufendorf de jure naturae et gentium 1672.

[4]) cfr. die von Folckers und Danckelmann verfaßten Doktordissertationen. Die erstere „de commissis ubi de mercibus contrabando" erschien in Heidelberg 1686, letztere „de jure belli in amicos" in Frankfurt a. O. 1697. Daß beide Arbeiten unter dem Einfluß des Cocceji entstanden sind, quo praeside sie auch verteidigt wurden, ist höchst wahrscheinlich. Auf jeden Fall entsprechen sie seinen Ansichten, was Folckers geradezu ausspricht, indem er bei Entscheidung seiner Hauptfrage sich auf die decisio beruft, quam Excellentissimus Vir Dr. Praeses in Praelectionibus ad Grotium d. § 5 dedit. Wenn aber von manchen Seiten angenommen wird, daß beide Schriften Cocceji selbst zum Verfasser haben, so beruht dies offenbar auf einem Irrtum.

[5]) cfr. Danckelmann loco cit. § 13.

[6]) cfr. Folckers loco cit. §§ 20—23.

[7]) cfr. Folckers loco cit. §§ 24, 25.

pars belligerantium pro se et contra alterum asserat; hinc sequitur, Principem omnia ea facere posse, sine quibus defendere tale jus suum nequit ac removere impedimenta, quae defensioni huic resistunt. Er meint deshalb, daß pars belligerantium jus commerciorum impedire potest, si hostium vires eo ad resistendum augeantur, und da nun commeatus aeque ac arma in bello necessarii sint, et vires hostium non minus fame ac inopia expugnari queant, quam vi[1]), so kommt er zu dem Resultat, daß inter arma aliumque commeatum kein Unterschied zu machen, sondern quicquid usum in bellis habet, etsi et extra bellum, contrabando esse, atque ideo impediri posse, ne ad hostes deferatur. Eine Überschreitung dieses Verbots der Zufuhr von arma et commeatus soll dem dadurch benachteiligten Staate das Recht geben, den Krieg zu erklären.

Genauer als Folckers geht Danckelmann in seiner Argumentierung zu Werke. Er bestreitet von vornherein, daß das Recht der Völker auf freien Handel ein unbeschränktes sei[2]), sondern will es

1) nur für commercia pacis gelten lassen, zu denen durante bello arma ministrare nicht gerechnet werden könne, und verlangt
2) commercia illa pacis non cum alterutro hostium solo sed cum utroque ita aequaliter exercenda sunt, ut ne videatur alterum alteri praeferre.

Zur Begründung fügt er hinzu: hoc ipso enim desinit esse medius et unius partis judicium magis sequi videtur, atque adeo in partibus jam esse et bello misceri incipit. Aus diesen Prinzipien zieht nun Danckelmann folgende Konsequenzen:

1) Wer dem Feinde Getreide oder sonstigen Proviant zuführt, wird dadurch zwar nicht hostis loco, aber zum Schadensersatz verpflichtet.
2) Die Einfuhr von Getreide in blockierte Häfen und belagerte Städte ist nicht gestattet.
3) Die an sich nicht rechtswidrige Einfuhr von Getreide gibt, wenn sie animo hostis sublevandi et ab imminente periculo liberandi geschieht, als Bruch der Neutralität einen genügenden Grund zum Krieg.
4) Das gleiche gilt von der Einfuhr von Waffen und Kriegsmaterial in Feindesland, auch wenn sie nur gegen Bezahlung und des Gewinns wegen stattfindet: in summa enim belli nihil interest, an quis hosti tuo odio tui an spe lucri assistat. Ebenso ist es zu halten mit der Zufuhr von Mannschaften.
5. Dagegen ist das Darleihen einer Summe Geldes an den Feind, welche dieser zur Anwerbung und Ausrüstung eines Heeres verwendet, als res liberi commercii et pacis, kein Grund zum Kriege, es sei denn, daß nur dadurch der Feind in die Möglichkeit versetzt wird, den Krieg fortzusetzen, oder daß das Darlehen in der Absicht gegeben wurde, dem anderen Teil zu schaden.
6) Endlich ist auch der Durchzug feindlicher Truppen durch neutrales Gebiet gestattet, wenn er nur der anderen Partei nicht verweigert wird.

Heineccius, 11. September 1681 bis 31. August 1741, spricht sich dahin aus, daß das so viel diskutierte Verbot nur berühre Kanonen, Waffen aller

[1]) cfr. Folckers loco cit. § 23.
[2]) cfr. Danckelmann loco cit. §§ 14—21.

Art, Schießpulver, Taue, Segel, Schiffsgeräte, Getreidearten, Salz, Wein, Öl und alle Mundvorräte: Ad hostes vero quas merces deferre nefas habeatur, pluribus inter gentes conventionibus est explanatum. Exstant eam in rem Tractatus Hispaniae regis cum Belgis, Regis Galliae cum civitatibus Hanseaticis, ejusdem cum Batavis, Anglorum cum Polonis et Suecis, aliique huius generis complures, in quibus mercibus vetitis accenseri animadvertimus omnia arma ignivoma, eorumque apparatus, qualia sunt tormenta, bombardae, mortaria, betardae, bombi, granatae, circuli picei, tormentorum sustentacula, furcae, balthei, pulvis nitratus, restes igni capiendo idoneae, sal nitrum, globi, item hastae, gladii, galeae, cassides, loricae, bipennes, equi, spicula, eptippia, aliaque instrumenta bellica. Quin et triticum, hordeum, avena, legumina, sal, vinum, oleum, vela, restes, et si qua alia ad adparatum nauticum pertinent — Ceterum sunt quaedam, de quibus inter gentes aliquando disceptatum est, an mercibus vetitis sint accensenda. Sic de vaginis aliquando dubitatum. Vaginis non minus opus est hosti, quam gladiis; et quamvis vaginis non vulneret aut stragem edat, inutiles tamen essent ipsi gladii futuri, nisi vaginae eos a pluvia et rubigine tuerentur. Eadem ergo ratio, quae vela, restes nauticas, frumenta prohiberi suasit, ipsis etiam vaginis facile[1]) poterit accommodari. Auch er weist bereits darauf hin, daß die besonderen Umstände und Verhältnisse des Krieges von höchster Bedeutung für die Feststellung der Frage der Konterbande sind, wenn er sagt: Magnum sane aliquando momentum in bellis habent etiam res minimi momenti, si hostis laboret inopia, nec rerum istarum aliunde copia sit. Saepe urbes munitissimae ob herbae istius combustibilis, vel vini adusti inopiam fecerunt et famem facilius tolerare militem praesidiarium quam rerum illarum desiderium. Quis ergo negat, tum cives tum exteros male mereri de republica, qui talia suppeditant hostibus nostris, sine quibus facile adigi ad deditionem potuissent? Adeo verum est, belli temporibus commercia non modo inter hostes cessare, verum etiam amicis et neutrarum partium gentibus non promiscue permitti negotiationem cum hostibus (nisi sibi hae securitatem a Belligerante utroque stipulantur). Cum enim hosti in hostem infinitum omnia liceant, quae ad debellandum illum sunt necessaria, licebit sane et gentem amicam impedire, quo minus hosti res, quibus validior instructiorque ad bellum gerendum fiat advehere possit[2]).

Weit ausführlicher noch, als in den Schriften Folckers und Danckelmanns sowie in den Ausführungen des Heineccius, ist die Frage im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von **C. Fr. Keßler,** einem Schüler des letzteren, behandelt[3]), der im Prinzip mit den aus der Schule des Cocceji hervorgegangenen Arbeiten vollkommen übereinstimmend[4]) eine nähere Spezifikation der einzelnen unter den Begriff der Konterbande fallenden Waren versucht. Zu diesen rechnet er alle[5]), die einem Heere im Felde von Nutzen sein können, also vornehmlich alles, was sich als instrumentum bellicum oder apparatus nauticus qualifiziert. In diese Kategorie werden u. a. auch Pferde

[1]) Heineccius de navibus XIV.

[2]) cfr. Heineccius, de jure princ. circ. com. pag. 12.

[3]) Keßler de navibus, ob mercium illicitarum vecturam commissis dissertatio 1721.

[4]) Keßler loco cit. cap. I §§ 11, 14 u. a.

[5]) Keßler loco cit. cap. I § 14.

und Sattelzeug, Segel und dergl. sowie Säbelscheiden gerechnet[1]), auf welche letztere Keßler, als auf einen bestrittenen Punkt, besonders aufmerksam macht. Ferner betrachtet er Getreide, Gemüse, Salz, Wein, Öl als Konterbande, ebenso den Tabak[2]).

Keßler behandelt auch die Frage näher, wie Schiffe, welche dem Feinde Konterbande zuführen, zu behandeln seien, wobei er seine Ausführungen freilich auf Prinzipien des römischen Rechtes und auf Fälle aus der Praxis stützt[3]), die mit den in den Verträgen aufgestellten Regeln nicht immer im Einklang stehen. Sein Grundsatz ist, daß das Schiff nebst sämtlichen auf ihm befindlichen Waren fortgenommen werden darf, außer wenn der Schiffsführer die Konterbandewaren ohne Wissen des Rheders geladen hat. In diesem Falle soll das Schiff selbst freigegeben werden[4]).

Caspar Ziegler, 5. oder 13. September 1621 bis 17. April 1690, hält an der von Grotius aufgestellten Einteilung der Waren in drei Klassen fest[5]), wenn auch bei ihm die Grenze zwischen der zweiten und dritten Klasse ein wenig verschoben ist, indem er in die letztere nur solche Dinge rechnet, die lediglich zum Vergnügen und Luxus dienen[6]), also zur Verweichlichung beitragen, deren Einfluß deshalb dem Gegner geradezu erwünscht sein muß. Bezüglich der Waffenzufuhr unterscheidet er scharf, ob sie zur Unterstützung des Kriegführenden oder nur von Kaufleuten in Ausübung ihres Handelsgewerbes des Gewinns halber geschieht. Im ersteren Falle liegt ein casus belli vor, während im letzteren Fall zwar die Waffen einfach konfisziert, die Kaufleute sonst aber nicht als Feinde behandelt werden sollen.

Bei der Beurteilung der Waren ancipitis usus legt Ziegler die von Grotius aufgestellten vier Fälle seiner Entscheidung zu Grunde. Über die Behandlung im Falle der zweiten und dritten Eventualität ist er mit Grotius vollständig einverstanden. Die vierte Eventualität erachtet er von geringer praktischer Bedeutung, da man im allgemeinen dem Kaufmann niemals werde nachweisen können, daß ihm die injustitia der einen kriegführenden Macht bekannt gewesen, und da doch nur unter dieser Voraussetzung Schadensersatz beansprucht werden könne; eine Kriminalstrafe, fügt er hinzu, zu ver-

---

[1]) Veranlassung zu diesem Streit gab eine Ladung nach Deutschland bestimmter Säbelscheiden, die während eines deutsch-französischen Krieges von den Franzosen konfisziert wurden. Zouch, der die Geschichte ausführlich in seinem bereits genannten Buche pars II sectio 8 cap. 9 erwähnt, führt an, daß nach der Ansicht des Petronius Bellus (de re militari IX, 26) die Konfiskation ungerechtfertigt gewesen sei.

[2]) Die Frage, ob Tabak Konterbande sei, ist von den Theoretikern jener Zeit, die dergleichen Untersuchungen geliebt zu haben scheinen, vielfach behandelt. Die Untersuchungen knüpfen an an die Wegnahme eines englischen mit Tabak beladenen und nach den Niederlanden bestimmten Schiffes durch die Spanier im Beginn des niederländischen Freiheitskrieges, zu einer Zeit, in welcher England noch neutral war. Letzteres ergriff dem die Konfiskation billigenden Urteil gegenüber Repressalien. Auch Marquard in seinem genannten Werke I cap. 16 § 33 behandelt diesen Punkt; Zouch widmet ihm ein eigenes Kapitel unter der Überschrift: Utrum herbam Nicotianam, vulgo Tabacco, ad hostes transferre liceat (loco cit. pars II sectio 8 cap. 12). Die Argumentation Keßlers lautet wörtlich: exercitus enim sub humido aere varioque caelo pro salute rei publicae excubans, deficiente hoc herba Nicotiana non magis se beatum putabit aut instructum, quam si ferias ageret esuriales.

[3]) Keßler loco cit. cap. 2 § 3.

[4]) Keßler loco cit. cap. 2 § 4.

[5]) Ziegler de juribus majestatis, 1698, liber I cap. 28 und 29.

[6]) cfr. Ziegler loco cit. liber I cap. 25.

hängen, stehe überhaupt nur dem Fürsten zu, dessen Herrschaft der betreffende Kaufmann unterstehe.

Weit entschiedener tritt Ziegler der von Grotius bezüglich der ersten Eventualität verfochtenen Ansicht entgegen. Daß ein Bruch des Rechts im Notstand gestattet sei, erkennt er nicht an. Die Unverletzlichkeit des Eigentums gilt ihm als oberster Grundsatz: est ea dominii natura et conditio, ut rem intime afficiat et tam profunde penetret, ut domino invito aufferri res nullo modo possit, et in peccatum incidat, qui tale quid sive clam sive aperte et per vim ausus fuerit. Nicht einmal das will er zugestehen, daß eine kriegführende Macht einen Kaufmann zwingen dürfe, die für ihren Feind bestimmten Waren ihr zu verkaufen: est in ejus arbitrio, utri parti merces suas vendere velit, nec cogi poterit ab oppressis, ut sibi vendat, tantum abest, ut per vim intercipi merces queant.

Während nun alle diese Schriftsteller bei ihren Deduktionen von dem Rechte der Kriegführenden ausgehen, zu verhindern, daß ihnen Schaden zugefügt werde, stellt sich **Bynkershoek**, 29. Mai 1673 bis 16. April 1743, der allerdings, wie Marquardsen sagt, nicht übereifrig war, die Rechte der Neutralen zu mehren, in seinem Werke quaestionum juris publici libri duo auf den umgekehrten Standpunkt, macht die Rechte der Neutralen zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen, weist die des Grotius zurück, soweit diese sich auf irgend einen Unterschied beziehen, den derselbe zwischen der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit eines Krieges macht, und untersucht alsdann, wie weit sie durch die notwendige Rücksicht auf die Kriegführenden eingeschränkt werden[1]). Er widerlegt die von Grotius angenommene Klassifikation und folgert aus der Durchsicht der Rechtswissenschaft, der Urteile der Gerichtshöfe seines eigenen Landes und den vertraglichen Abmachungen der vereinigten Niederlande das Generalprinzip, daß Konterbande einzig und allein die Artikel seien, die sich für den Krieg eignen, und dies ohne Berücksichtigung, ob sich ihre Anwendung über den Krieg hinauserstreckt oder nicht. Er meint zu diesem Schluß berechtigt zu sein, da die Zahl der sich im entgegengesetzten Sinne aussprechenden Edikte so gering seien, daß man in ihnen nur eine die Regel bestätigende Ausnahme erblicken dürfe. Bezüglich der Grotiusschen Ansicht sagt er nun folgendes: Grotius in eo argumento occupatus, distinguit inter res, quae in bello usum habent, et quae nullum habent, et quae promiscui usus sunt, tam in bello, quam extra bellum: Primum genus non hostes hostibus nostris advehere prohibet, secundum permittit tertium nunc prohibet, nunc permittit. Si sequamur, quae capite praecedenti disputata sunt, de primo et secundo genere non est, quod magnopere laboremus. In tertio genere distinguit Grotius et permittit res promiscui usus intercipere, sed in casu necessitatis, si aliter me meaque teneri non possim et quidem sub onere restitutionis. Verum, ut alia praeteream, quis arbiter erit eius necessitatis, nam facillimum est eam praetexere; an ipse ego, qui intercepi? Sic puto, ei sedet, sed in causa mea me sedere judicem omnes leges omniaque jura prohibent, nisi quod usus, tyrannorum omnium princeps, admittat, ubi foedera inter principes explicanda sunt. Nec

---

[1]) Bynkershoek loco cit. liber I caput X de his, quae ad amicorum nostrorum hostes non recte advehuntur.

etiam potui animadvertere, mores Gentium hanc Grotii distinctionem probasse, magis probarunt, quod deinde ait, neque obsessis licere res promiscui usus advehere, sic enim alteri prodessem in necem alterius, ut latius intelleges ex capite sequenti: Quod autem ipse ille Grotius tandem addit, distinguendum esse inter belli justitiam et injustitiam, ad foederatos, certo casu, pertinere posse, sed ad eos, qui neutrarum partium sunt, numquam pertinere, capite praecedenti mihi visus sum probasse.

Er bezeichnet die Neutralen als communes amicos der streitenden Parteien und meint, daß man sich nur an die ratio und den usus halten könne. Ratio jubet, ut duobus invicem hostibus, sed mihi amicis, aeque amicus sim et inde efficitur, ne in causa belli alterum alteri praeferam. Usus intelligitur ex perpetua quodammodo paciscendi edicendique consuetudine: pactis enim principes saepe id egerunt in casum belli, saepe etiam edictis contra quoscumque flagrante jam bello. Und gegen Grotius und seine Nachfolger gewandt, erklärt er: belli justitia vel injustitia nihil quicquam pertinet ad communem amicum. Der Verkehr der Neutralen mit den beiden Gegnern soll bestimmt werden dadurch, daß diese zugleich seine Freunde und Feinde eines seiner Freunde sind. Si hostes simpliciter consideremus ut amicos, recte cum iis commercia exercemus et merces quascumque ad eos mittimus, si consideremus ut amicorum nostrorum hostes excipiuntur merces, quibus in bello amicis nostris noceatur, et haec ratio priorem vincit. Daraus folgt dann, daß als Konterbande alles das anzusehen ist, quae, uti sunt, bello apta esse possunt, nec quicquam interesse, an et extra bellum usum praebeant[1]). Denn paucissima sunt belli instrumenta, quae non et extra bellum praebeant usum sui. Enses gestamus ornamenti causa, gladiis animadvertimus in facinorosos et ipso pulvere bellico utimur pro oblectamento et ad testandam publice laetitiam, nec tamen dubitamus, quin ea veniant nomine τῶν contrabandewaren. Diese Konterbande sucht Bynkershoek ihren Bestandteilen nach zu bestimmen: Zunächst erklärt er bezüglich der res promiscui usus, daß bezüglich ihrer nullus disputandi esset finis et nullus quoque, si de necessitate sequamur Grotii sententiam, et varias, quas adjicit, distinctiones. Excute pacta gentium, quae diximus, excute et alia, quae alibi exstant, et reperies, omnia illa appellari contrabanda, quae, uti hostibus suggeruntur, bellis gerendis inserviunt, sive instrumenta bellica sint, sive materia per se bello apta. Und bezüglich dieser materia per se bello apta fährt er fort: Si omnem materiam prohibeas, ex qua quid bello aptari possit, ingens esset catalogus rerum prohibitarum, quia nulla fere materia est, ex qua non saltem aliquid bello aptum facile fabricemus. Ferner schließt er aus die Lebensmittel, falls diese nicht in eine belagerte Stadt gebracht werden sollen, und die unverarbeiteten Metalle. Er erwägt dann, ob Degenscheiden Konterbande sind. Er geht dabei aus von Bellus, welcher eine Entscheidung von Militärrichtern anführt, die sie als solche verurteilt hatten, sich selbst aber im entgegengesetzten Sinne ausspricht. Bynkershoek dagegen stimmt den Militärrichtern bei, weil Scheiden, obgleich promiscui usus, Werkzeuge für den Krieg seien. Ohne Scheiden würde es keine Schwerter geben; ohne Schwerter würde kein Krieg sein. Über Degengefäße fällt er dasselbe Urteil und ebenso über

[1]) Bynkershoek loco cit. pag. 79.

Pistolenhalfter, Sättel und Säbelkoppeln, ausgenommen natürlich den Fall, daß die Zufuhr in so kleiner Anzahl erfolgt, daß die Annahme hinfällig wird, sie könnten für Kriegszwecke bestimmt sein. Bezüglich des in den Verträgen der damaligen Zeit meistens verbotenen Salpeters stellt er die etwas kühne Behauptung auf, daß mit diesem Ausdruck einfach Pulver gemeint sei, was um so unwahrscheinlicher ist, da Pulver und Salpeter vielfach ausdrücklich nebeneinander erwähnt werden. Die Salpeterzufuhr selbst betrachtet er als erlaubt[1]), ebenso wie den Tabak, da ja nullum esse usum ad caedendum hostem.

Was das Verfahren gegen Schiffe anbetrifft, welche mit Kriegskonterbande betroffen werden, so stellt Bynkershoek hierüber unter Berufung auf lex 11 § 2 Dig. de publicanis et vectigalibus et commissis XXXIX 4 und ähnliche Stellen folgende Prinzipien auf[2]):

1) Die Kriegskonterbande selbst unterliegt stets der Konfiskation.
2) Das Schiff dagegen ist nur dann zu konfiszieren, wenn es mit Wissen des Eigentümers Konterbande führt.
3) Die an sich erlaubten Waren unterliegen der Konfiskation dann, wenn sie demselben Eigentümer wie die verbotenen Güter gehören.

Es kann daher sowohl von Bynkershoek als von Grotius, trotzdem sie uns einige wertvolle allgemeine Grundsätze liefern, kaum gesagt werden, daß sie die Streitfrage gelöst haben, den Umfang des Konterbandebegriffs durch Aufzählung der einzelnen unter ihn fallenden Waren zu bestimmen. Und doch lebte Bynkershoek in einem Jahrhundert, wo der Gegenstand schon wesentlich eingehender erforscht war, als zu den Zeiten des Grotius. Bynkershoek war als Jurist nicht minder hervorragend durch die Kraft und Selbständigkeit seines Geistes als durch seine durchgebildete und tiefe Gelehrsamkeit. Er hatte das Richteramt ausgeübt in einem Lande, dessen Handel das lebhafteste Interesse an der Feststellung bestimmter Rechtssätze über den uns beschäftigenden Gegenstand hatte. Das Resultat seiner Forschungen sind zwei allgemeine Regeln über die Artikel, welche Konterbande bilden:

1) Necquicquam interesse an et extra bellum usum praebeant;
2) daß Konterbande alle Dinge umfaßt, welche im Kriege von Nutzen sein können: sive instrumenta bellica sint, sive materia per se bello apta.

Die Spezifizierung dessen aber, was materia per se bello apta ist, mußte bei der Allgemeinheit dieser Ausdrücke in gewissem Maße immer von den besonderen Umständen jedes Krieges abhängen und von den Veränderungen, welche die Wissenschaft bei der Anwendung von Ingredienzien zu Kriegszwecken zustande gebracht hat, welche früher nur friedlichen Zwecken gedient hatten.

---

[1]) Bynkershoek loco cit. pag. 81. De nitro, salpeter magis dubitari posset, quia per se materiam belli non praestat, et tamen salpeter continetur omnibus fere catalogis rerum prohibitarum, nam ex nitro maxime fit pulvis bellicus, praecipuus nunc belli fomes. Quin animadverti, nitrum saepe exprimi, omissa mentione pulveris bellici, saepe etiam ea addita. Ubi omissa est, ipsum nitrum succedit loco pulveris bellici, ubi addita, pro synonimis habentur, nisi nitrum, ob praecipuum eius in bello usum, exceperint gentes a materiis, per se bello non aptis.

[2]) Bynkershoek loco cit. liber I caput XII.

Abschnitt II.

Die Theoretiker des achtzehnten Jahrhunderts.

Der Vertrag vom 10. September 1785 zwischen Friedrich dem Großen und den nordamerikanischen Freistaaten kann in gewissem Sinne als ein Denkmal betrachtet werden, welches der große König kurz vor seinem Tode seinem ehemaligen Justizminister und Großkanzler **Samuel von Cocceji** errichtet hat. Dieser große Jurist, 20. Oktober 1679 bis 5. Oktober 1755, bedeutet, man kann es wohl sagen, die Trennungslinie zwischen den alten und modernen Schriftstellern; er war der erste unter den Theoretikern, der den Neutralen volle und uneingeschränkte Handelsfreiheit gewähren wollte, und der, indem er grell die Widersprüche hervortreten ließ, in welche seine Vorgänger geraten waren, behauptete, daß das Völkerrecht dem Handel Neutraler überhaupt keine Grenzen setze, und infolgedessen zu der Ansicht gelangte, daß der Begriff einer Kriegskonterbande als ungerechtfertigt und rechtswidrig ganz zu verwerfen sei. Neuter, sagt er geradezu, prohibere vel perturbare potest commercia pacati cum altero hostium: idque verum est, etsi hostium vires inde augentur, uti si ferrum, arma, frumenta, aliaque, quae in bello usum habent, afferantur[1]. Ohne zu bestreiten, daß der Kriegführende die Einfuhr von Lebensmitteln oder Munition in blockierte Häfen hindern kann, muß man wohl anerkennen, daß keine direkte und notwendige Wechselbeziehung zwischen diesem Einfuhrverbot und dem zur Diskussion stehenden Punkte besteht, da beide als Basis zwei ganz verschiedene Grundlagen haben.

Coccejis Ansicht fand unter den Schriftstellern seiner Zeit wenig Beifall. Unter denen, die sich ihm angeschlossen, seien nur genannt **Gottfried Lumet** mit seinem Werke „de neutralium obligatione“ und Totze mit seiner Schrift „Die Freiheit der Schiffahrt und des Handels neutraler Staaten während des Krieges[2]“.

Emerich von Vattel[3], 25. April 1714 bis 28. Dezember 1767, hat durch sein 1758 erschienenes droit des gens den meisten Einfluß auf die Gelehrten wie auf die Staatsmänner der folgenden Jahrzehnte gewonnen. Er gibt zwar prinzipiell einerseits die volle Handelsfreiheit der Neutralen zu, bestreitet aber auch andererseits nicht das Recht der kriegführenden Mächte, alle im Kriege irgendwie verwendbaren Gegenstände, welche dem Feinde zugeführt werden sollen, schlechthin zu konfiszieren; denn, meint er, wenn ich den anderen Völkern angezeigt habe, daß ich einem Staat den Krieg erklärt habe, und sie es dennoch unternehmen (s'exposer), ihm Waren zuzuführen, welche zum Kriege geeignet und brauchbar sind, so haben sie keinen Grund, sich darüber zu beklagen, wenn diese Waren in meine Hände fallen. Sie müssen ja freilich unter einem Kriege leiden, an welchem sie nicht schuld sind, allein dies liegt in den Verhältnissen (mais c'est par accident). Ich trete ihrem Rechte nicht hindernd entgegen, sondern mache nur von dem meinigen Gebrauch.

[1] Cocceji Dissert. Proaem. § 789.

[2] Das letztere Werk erschien anonym; Jouffroy sagt loco cit. pag. 114, daß der Name des Autors Totze sei.

[3] Vattel le droit des gens 1758 liber III caput VII besonders §§ 111—114.

Als Konterbande betrachtet er les choses qui sont d'un usage particulier pour la guerre et dont on empêche le transport chez l'ennemi. Telles sont les armes, les munitions de guerre, les bois et tout ce qui sert à la construction et à l'armement des vaisseaux de guerre, les chevaux et les vivres mêmes en certaines occasions où l'on espère de reduire l'ennemi par la faim. Er nimmt also die Bynkershoeksche Aufzählung in ihrer Gesamtheit an, macht jedoch bezüglich der Lebensmittel eine Ausnahme, deren Abschneidung er nur in dem Falle zulassen will, daß es keine andere Möglichkeit gibt, den Feind zur Unterwerfung zu zwingen. Diese Konterbande soll jeder Kriegführende zu konfiszieren das Recht haben, und zwar ohne Entschädigung. Vattel sucht diesen damals allgemeinen Gebrauch zu rechtfertigen, aber seine diesbezüglichen Ausführungen sind äußerst schwach: „Ein kriegführender Staat hat das größte Interesse daran, seinem Feinde jedwede fremde Unterstützung zu nehmen, und deshalb hat er das Recht, diejenigen, welche seinem Feinde Kriegsmaterial zuführen, wenn nicht geradezu als Feind, so doch als Leute zu betrachten, welche sich sehr wenig daraus machen, ihm Schaden zuzufügen; er bestraft sie durch die Konfiskation der Ware. Die prinzipiell anerkannte Handelsfreiheit der Neutralen kommt dabei natürlich sehr schlecht weg. Ein Volk, welches einzig und allein aus Gewinnsucht meine Feinde zu stärken sucht und dabei kein Bedenken trägt, mich dadurch zu schwächen, ist mir ganz gewiß nicht befreundet, und gibt mir das Recht, es als Bundesgenossen meines Feindes zu betrachten und demgemäß zu behandeln.“

Valin, 10. Juni 1695 bis 23. August 1765, schließt sich der ordonnance de la marine von 1681 an und unterscheidet Waffen, Munition und militärische Ausrüstungsgegenstände[1]; er erinnert daran, daß Frankreich im Kriege von 1700 diesen Artikeln den Teer hinzufügte, in rechtmäßiger Wiedervergeltung des von seinen Feinden beobachteten Verhaltens. Entsprechend dem Teer will er Schiffsbauholz und sämtliche zum Schiffsbau notwendigen Utensilien als Konterbande angesehen wissen.

Sehr dürftig sind auch die Auslassungen **Christian Wolfs,** 24. Januar 1679 bis 9. Mai 1754, über unsere Frage in seinem jus gentium[2]. Der Neutrale darf nach seiner Auffassung parti belligerantium alteri nec auxilia mittere, nec subsidia praestare, nec annonam, nec arma, nec alia, quae in bello usum saltem habent, aut quocumque modo adjumento esse possint, suppeditare und ferner subditis suis permittere nequit, ut mutuo dent pecunias, cum hoc perinde esse videatur, ac dare subsidia. Ein Staat, welcher diese Gebote überschreitet, ist selbst als hostis zu betrachten.

Eine Unterscheidung zwischen der von den Staaten selbst geleisteten Unterstützung und dem von den einzelnen Einwohnern, also den Untertanen, betriebenen Handel findet sich bei Wolf nicht, und wenn er bei Besprechung der natürlichen Handelsfreiheit den Satz aufstellt[3], „gens nulla prohibere potest, ne qua alia cum gente quadam, veluti cum seposita, commercia exerceat ac si impedire velit, injuriam eidem facit“, so kann man aus diesen

[1] Valin traité des prises. La Rochelle 1763.

[2] Christian Wolf jus gentium, 1749, cap. VI § 678.

[3] Wolf loco cit. cap. II § 200.

Worten bezüglich des Handels mit Kriegskonterbande ebensowenig feste Prinzipien ableiten, als aus einer anderen Stelle[1]), in welcher es heißt: Qui neutrarum partium sunt, ea praestare utrique belligerantium parti debent, quae jure gentium debentur extra bellum. — Atque adeo nihil difficultatis esse potest in determinandis eis, quae a Gente media recte fiunt aut fieri non debent, in casu quolibet dato, — cavendum saltem est, ne quid fiat, quod prodit majorem favorem erga partem unam, quam alteram.

Sehr eingehend sind dagegen die Untersuchungen **Huebners,** 1724 bis 1795. Er geht davon aus[2]), daß den Kriegführenden alles das gestattet sein muß, was in einer notwendigen Verbindung mit dem rechtmäßigen Zweck des betreffenden Krieges steht, daß jedoch die Rechte eines Dritten nicht mehr darunter leiden dürften, als man ihm vernünftigerweise im Interesse der Humanität zumuten kann (qu'il ne peut être censé raisonnablement vouloir bien souffrir pour le bien commun de l'humanité). Die Neutralität besteht nach seiner Ansicht[3]) in einer Enthaltung jeglicher Einmischung in den Krieg, inaction entière, und in einer strengen und vollkommenen Unparteilichkeit, impartialité, gegenüber den Kriegführenden, und zwar sowohl bezüglich des Kampfes selbst, als auch bezüglich der unmittelbar für ihn dienenden Mittel. Daraus folgert Huebner erstens[4]), daß die Neutralen keinem der Gegner Gegenstände zuführen dürfen, die zur Ausübung von Akten der Feindseligkeit dienen, und zweitens, daß sie Waren, die nicht ausschließlich zu Kriegszwecken verwendbar sind, wenn sie dieselben einem der Streitenden liefern, auf Verlangen auch dem anderen zu liefern verpflichtet sind. Die Kriegführenden sind deshalb zur Konfiskation derjenigen neutralen Schiffe berechtigt, welche dem Feinde etwas zuführen, was unmittelbar zum Kriege dient: mögen dies nun Pferde sein oder Kanonen und sonstige Waffen, sowohl defensiver als offensiver Natur, oder Materialien, welche zum Bau von Kriegsschiffen nötig sind[5]).

Diese Waren — nach der von Huebner angenommenen Dreiteilung[6]) des Grotius die erste Klasse — sind Konterbandewaren ersten Grades, falls sie direkt für die Flotten oder die Landheere eines Kriegführenden bestimmt sind; werden sie dagegen ohne diesen direkt ausgesprochenen Zweck nach Häfen einer Kriegspartei versandt, so gehören sie zu der Konterbande zweiten Grades; hierher gehören auch noch die Transportschiffe und die meisten Waren der zweiten Grotiusschen Klasse: diese jedoch nur dann, wenn sie direkt für die feindlichen Truppen verwandt werden sollen.

Den theoretischen Unterschied zwischen beiden Arten von Konterbande sieht Huebner[7]) darin, daß durch die Zusendung der ersteren der Neutrale aus seiner inaction heraustritt, also stets einen Bruch der Neutralität begeht, wogegen er durch die Zusendung von Waren der letzteren Gruppe die Neutralität nur dann verletzt, wenn er dabei nicht die impartialité wahrt, also

---

[1]) Wolf loco cit. § 683 und § 684 Anmerkung.

[2]) Huebner de la saisie des bâtimants neutres 1758. Tome I p. I. chap. I § 4.

[3]) Huebner loco cit. p. I. chap. II § 1.

[4]) Huebner loco cit. p. I. chap. II §§ 8, 9.

[5]) Huebner loco cit. p. I. chap. VI § 5 und p. I. chap. VII § 7 sowie p. II. chap. I § 5.

[6]) Huebner loco cit. p. II. chap. I § 5.

[7]) Huebner loco cit. p. II. chap. I § 10 und Tome II. p. 1 chap. VI §§ 6—8.

die Waren nur einem Teil zuführt, dem anderen aber die Zufuhr verweigert. Diese Konterbandewaren zweiten Grades soll der Kriegführende, der durch den Transport derselben an seinen Feind geschädigt werden könnte, das Recht haben, unterwegs anzuhalten und um den Preis selbst zu kaufen, welchen sein Gegner bei Lieferung für dieselben gezahlt haben würde[1]).

Um die Einfuhr von Konterbandewaren zu hindern, gibt Huebner den Kriegsschiffen der kämpfenden Parteien — außer im Gebiete neutraler Staaten — das Recht der Visitation neutraler Kauffahrteischiffe[2]), verlangt aber, daß diese Visitation sich auf eine Prüfung der Papiere und im Falle eines Verdachts, einen flüchtigen Einblick in die Schiffsräume beschränken soll.

In seiner vielbändigen Darstellung des Völkerrechts erklärt **Johann Jakob Moser**[3]), 18. Januar 1701 bis 30. September 1785, ohne sich auf eine nähere theoretische Begründung des Satzes einzulassen oder sie auch nur anzudeuten, geradezu: „Ein kriegführender Souverän kann gewisse Waren als Konterbande erklären und verbieten, mit denselben nach seines Feindes Landgebiet Handel zu treiben." Er fügt dann hinzu: „Wenn ein Souverän diejenigen Waren für Konterbande erklärt, welche unmittelbar zur Fortsetzung des Krieges dienen, so hat es keinen Anstand, daß neutraler Mächte Untertanen sich des Handels damit nach den feindlichen Landen enthalten müssen. Widrigenfalls beschwert man sich darüber oder konfisziert sie oder gebraucht Repressalien usw." Ob man dasselbe Recht auch dann hat, wenn man es für gut befand, anderen Waren die Zufuhr zum Feinde zu untersagen, darüber bleibt uns Moser die Antwort schuldig.

Sehr viel weniger Neigung für das Zugeständnis einer so weit gehenden Befugnis an die kriegführenden Mächte zeigen vier andere zum Teil hochbedeutende Schriftsteller aus der letzten Zeit des achtzehnten Jahrhunderts: Martens, Lampredi, Galliani und Azuni.

Georg Friedrich Martens, 22. Februar 1756 bis 21. Februar 1821, erkennt[4]) ein Recht der Kriegführenden, den Neutralen Gesetze bezüglich ihres Handels vorzuschreiben, nicht an. Eine Verletzung der Neutralität nimmt er an,

1) wenn der neutrale Staat seinen Untertanen die Zufuhr von Waffen und Kriegsmaterialien nur an eine der kämpfenden Mächte gestattet, und

2) wenn er selbst die eine Partei durch derartige Artikel unterstützt.

Im übrigen ist nach seiner Ansicht der Handel mit Waffen völkerrechtlich durchaus statthaft: es sei denn, daß die Abmachungen in besonderen Verträgen dem entgegenstehen. Doch sollen immerhin die Kriegführenden das Recht haben, Waffensendungen und unter Umständen auch andere Zufuhren für ihren Feind anzuhalten, um sie entweder gegen Zahlung des Preises zu erwerben oder sie bis zur Beendigung des Krieges zurückzubehalten.

---

[1]) Huebner loco cit. tome II p. I. chap. IV § 9.

[2]) Huebner loco cit. tome I p. II. chap. III § 9.

[3]) Moser Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts Buch 20 Kapitel 2 § 85.

[4]) Martens Précis du droit des gens moderne de l'Europe. 1. Auflage 1788. Buch 8 cap. 7 §§ 310—319. Die 3. Auflage erschien 1821 in Göttingen.

Ähnlich deduziert **Lampredi,** 6. April 1732 bis 17. März 1793. Er löst die Frage bezüglich des Handels der Neutralen in Kriegszeiten in zwei Fragen auf[1]):

1) Welche Rechte stehen einer neutralen Nation in Ansehung ihres Handels mit kriegführenden Völkern zu?
2) Welche Rechte stehen einem kriegführenden Staate in Ansehung des Handels einer neutralen Nation mit seinem Feinde zu?

Bei Beantwortung der ersten Frage geht er von dem Satze aus, daß die Menschen von Natur ein Recht haben, Handel zu treiben, weil dies zur Beschaffung ihres notwendigen Unterhalts nötig ist, und daß demnach keine Nation das Recht habe, eine andere an der Ausübung des Handels zu hindern. Ferner sei das einzige Gesetz, welches neutrale Völker gegenüber kriegführenden Nationen zu beobachten haben, die vollständige Unparteilichkeit sowohl in der Beobachtung der Pflichten der Billigkeit, als in der Unterhaltung ihres Handels. Daraus folgert er, daß es keine Art von Waren gibt, die nicht an kriegführende Völker verkauft und ihnen zugeführt werden dürfen, vorausgesetzt nur, daß nicht eine Partei bevorzugt wird. Andererseits haben die kriegführenden Mächte das Recht der Selbsterhaltung und dürfen demgemäß, falls es zu ihrer Verteidigung erforderlich erscheint, nicht nur den sogenannten Konterbandehandel, sondern jegliche Art des Handels verhindern, sofern sie es nur ohne irgend einen Schaden für die Neutralen tun, oder wenigstens den letzteren einen ihnen etwa zugefügten Schaden vollständig vergüten. Der neutrale Souverän hat einzig und allein die Berechtigung, den Handel seiner Untertanen einzuschränken; die kriegführenden Staaten haben dagegen ihrerseits vermöge ihres gesetzlichen Verteidigungsrechtes die Möglichkeit, alles das zu verhindern, was ihrem Gegner die Möglichkeit zur Fortsetzung des Kampfes erleichtern könnte; im Wege vertraglicher Abmachungen fixiert man die richtigen Grenzen, innerhalb deren man den Handelsverkehr mit dem Feinde fortbestehen lassen will.

Dies sind die Grundsätze, die sich nach Lampredis Ansicht aus dem ursprünglichen und unveränderlichen Völkerrecht ergeben, und er meint, daß auch in dem durch den Willen der Staaten geschaffenen willkürlichen und veränderlichen Völkerrecht, welches überhaupt erst den Begriff der Konterbande geschaffen, der Grundsatz der natürlichen Gerechtigkeit der angemessenste sei, die da gebiete, andere möglichst wenig zu schädigen. Er schlägt deshalb vor, höchstens solche Waren für Kriegskonterbande zu erklären, die so gestaltet, verarbeitet und zubereitet sind, daß sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt ausschließlich nur zum Gebrauch im Kriege bestimmt sind, und er bekämpft demzufolge von diesem Standpunkt aus vor allem das vielfach noch bestehende Verbot des Handels Neutraler mit Schwefel und Salpeter.

Auch **Galliani,** 2. Dezember 1728 bis 30. Oktober 1787, behauptet in seinem Werke „dei doveri dei principi neutrali[2]), daß sich der Begriff der Kriegskonterbande aus dem Billigkeitsprinzip ableiten ließe. Es ist niemals, sagt er, eine unumstößliche Pflicht für die Neutralen, sich zu enthalten, anderen Waffen und Munition zu verschaffen, außer wenn sie ausdrücklich

---

[1]) Lampredi Del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra, 1788, tome I. chap. I § 4.

[2]) Erschienen zu Neapel 1782.

durch vertragliche Abmachung dazu verpflichtet sind. Wenn also eine Nation auf die Vorteile ihres Handels zu Gunsten einer anderen verzichtet, so geschieht es immer aus dem Grundsatz der Billigkeit, aber nicht infolge des Eindrucks einer unerläßlichen Verpflichtung. In jedem Falle sind die Kriegführenden gehalten, bei Beginn des Kampfes den Neutralen anzuzeigen, es sei ihr Wunsch, daß gewisse Waren ihren Feinden nicht geliefert würden. Ist eine solche Notifikation einmal erfolgt, so sind die Neutralen in der Regel dann auch verpflichtet, dieselben zu beobachten; gleichwohl sind sie davon befreit, wenn die verbotenen Artikel zu den hauptsächlichsten Erzeugnissen ihres Landes gehören. Wenn die Lieferung einer bestimmten Ware, z. B. des Schwefels, Salpeters, Eisens, Bauholzes etc., eine der hauptsächlichsten Einkünfte eines neutralen Staates ausmacht, so kann ihm der Handel mit diesen Artikeln nicht untersagt werden. So kommt bei näherer Prüfung Galliani schließlich zu denselben Schlußfolgerungen wie Lampredi, d. h. auf eine rein auf vertraglicher Übereinkunft beruhende Konterbandetheorie, welche nicht von der allgemeinen Praxis sanktioniert worden ist.

Gleich Lampredi und Galliani geht auch **Azuni,** 3. August 1749 bis 23. Januar 1827, von dem Grundsatz aus, daß der Kriegs- oder Friedenszustand eines Volkes keinen Einfluß auf das Recht eines anderen Volkes haben könne, welches mit jenem im Frieden lebe, und daß das auf das Naturrecht basierte Völkerrecht einen Unterschied zwischen Kriegskonterbande und anderen Waren nicht kenne, vielmehr den Handel mit allen Gegenständen auch im Kriege vollkommen freigäbe[1]). Ein Recht der Kriegführenden, diesen Handel einzuschränken, erkennt Azuni — es müßte sich denn um blockierte Plätze handeln — nicht an und verwirft ausdrücklich die Theorie des durch den Krieg geschaffenen Notrechts: Das erste wesentliche Erfordernis für einen Gesetzgeber ist, Recht, d. h. die souveräne Gewalt über die Personen zu haben, denen er seine Gesetze vorschreiben will, oder über die Territorien, in denen er sie befolgt wissen will, oder mindestens über den Ort, wo er den Gesetzesübertreter ertappt. Das allgemeine Völkerrecht gibt den Kriegführenden eine solche Ausnahmestellung (prérogative) nicht, und das Meer ist frei. Die volle Freiheit des Handels, auch mit Kriegsmunition, darf daher niemals von einem kriegführenden Staat den Neutralen verboten werden; dagegen kann ein solches Verbot natürlich durch einen besonderen Vertrag zwischen den Staaten festgestellt werden: aber solche Verbote hält Azuni durchaus nicht für wünschenswert.

Abschnitt III.

Die Theoretiker des neunzehnten Jahrhunderts.

Die am Ende des achtzehnten Jahrhunderts von einer Reihe der bedeutendsten Autoritäten auf dem Gebiete des Völkerrechts verfochtene Theorie, dem Handel der Neutralen weitgehendste Zugeständnisse zu machen, hat auch im neunzehnten Jahrhundert eine Reihe von Vertretern aufzuweisen.

Zu ihnen gehört **Nau,** dessen Grundsätze des Völkerrechts[2]) kurz nach dem Friedensschluß zwischen England und Frankreich zu Amiens 1802

[1]) Azuni Sistema universale dei principi del diritto marittimo dell Europa. 4 Bände, Florenz 1795; II. Auflage, 2 Bände, Paris 1801—1804.

[2]) Erschien Hamburg 1802.

erschienen. Er deduziert wie folgt[1]): Durch den Krieg wird der Zustand aller übrigen im Frieden lebenden Völker nicht geändert, sofern sie weder die Partei des einen, noch die des anderen ergreifen. Die Ausübung ihrer natürlichen Rechte kann infolgedessen durch den Krieg anderer eine Abänderung nicht erleiden. Für sie gibt es keinen Krieg. Die kriegführenden Mächte sind ihre Freunde, und sie erweisen ihnen alles das, was sie selbst anderen Völkern, die im tiefsten Frieden leben, erweisen. Sie können daher allen kriegführenden Nationen jetzt wie vor Beginn des Kampfes alle möglichen Waren, selbst solche, die zur Führung und Fortsetzung des Krieges dienen, zuführen. Mag auch der Feind dadurch in Ausübung seiner Feindseligkeiten verstärkt werden, so ist das Recht des Verkäufers, alles zu tun, was ihm keine vollkommene Pflicht untersagt, immer das stärkere. Ohne sich aus den Grenzpunkten der Neutralität zu entfernen, steht es jeder Nation frei, mit dem einen oder dem anderen der kriegführenden Teile mehr oder weniger Handel zu treiben, je nachdem dieser oder jener größeren Gewinn abwirft, nur hat die Regierung sich nicht in die Geschäfte des Bürgers zu mischen oder die Handlung mit dem einen zum Nachteil des anderen zu untersagen.

Derselben Richtung gehört **Klueber,** 10. November 1762 bis 10. Februar 1837, an, welcher als dem natürlichen Völkerrecht entsprechend folgenden Grundsatz aufstellt[2]): Eine kriegführende Macht ist nicht befugt, in der Regel, von einem neutralen Staat zu fordern, daß derselbe sich des Handels mit ihrem Feinde enthalte; denn durch das gegenseitige feindliche Verhältnis zweier Staaten werden Rechte eines Dritten, also auch das dem neutralen Staat zustehende Recht des freien Handelsverkehrs, nicht vernichtet. Nach seiner Ansicht gestattet also der europäische Völkergebrauch den Handel Neutraler mit kriegführenden Staaten. Er untersage nicht den Verkauf unmittelbarer Kriegsbedürfnisse an eine feindliche Macht oder an deren Untertanen, wenn diese im neutralen Gebiet den Einkauf und die Ausfuhr vornehmen, d. h. dieselben abholen. Dagegen betrachtet er die Zufuhr jener Bedürfnisse durch einen neutralen Staat oder dessen Untertanen an eine kriegführende Macht als eine Verletzung der Neutralität. Der kriegführende Staat belegt daher auch die unmittelbaren Kriegsbedürfnisse, sofern sie von neutralen Mächten oder deren Untertanen einer kriegführenden Macht zugeführt werden, mit dem Namen Kriegskonterbande. Die Bestimmung der einzelnen hierher gehörigen Waren sei in zweifelhaften Fällen aus den vorhandenen Verträgen zu nehmen. In deren Ermanglung streite die Rechtsvermutung für die Anwendbarkeit des natürlichen Völkerrechts, d. h. für die natürliche Freiheit des Handels, also dafür, daß die Waren als Kriegskonterbande nicht zu betrachten sind[3]).

Aber auch Klueber muß anerkennen, daß die Seemächte sich sehr häufig an diese Grundsätze nicht gebunden erachteten, vielmehr die Beschränkung des Handelsverkehrs der neutralen Staaten bis zur Ausschließung von jedem Handel mit dem Feinde ausdehnten, wie z. B. England in seiner

---

[1]) Nau loco cit. §§ 147 ff.

[2]) Klueber le droit des gens moderne de l'Europe. Deutsch Stuttgart 1821, revidiert von Morstadt, Schaffhausen 1851. cfr. §§ 287 ff.

[3]) Klueber loco cit. pag. 338 ff.

Verordnung vom 8. Juni 1793 jedwede Ausfuhr von Mundprovision nach französischen Häfen verbot.

Von ähnlichen Grundsätzen geht auch **Poehls**[1], 1798 bis 18. Juli 1849, aus, gelangt aber bei seinen Entwicklungen zu ganz abweichenden Resultaten[1], und zwar sind dieselben derart eigentümlich, daß es zweckmäßig erscheint, den Gang seiner Deduktion, wenn auch in aller Kürze, näher zu verfolgen. Ein Volk ist neutral, so beginnt er seine Untersuchung, wenn es sich jeglicher Teilnahme an einem Kriege anderer Mächte enthält und während des Krieges beiden gegenüber dasjenige Verhalten einnimmt, welches es auch während des Friedens beobachtet hatte. Es verträgt sich nun sehr wohl mit dem Charakter der Neutralität, daß der eine Teil vor dem anderen bevorzugt wird, und nichts hindert den Neutralen, mit dem einen einen lebhafteren Handel zu treiben als mit dem anderen, selbst wenn der Krieg diesen Handel erst herbeiführt, und wenn er der einen der im Kampfe begriffenen Parteien zur kräftigeren Kriegsführung behülflich ist. Wenn aber der Neutrale während des Krieges Zugeständnisse macht, die nur durch den Krieg Wert für den haben, welchem sie gemacht werden, so verletzt er den Charakter der Neutralität. Wer bisher einen Staat mit Eisen, Pulver, Schiffsbauholz etc. versah, ist keineswegs verpflichtet, wegen eines ihn gar nicht berührenden Krieges diesen Handel etwa ganz abzubrechen. Wer aber solchen Handel bisher nicht betrieb, der macht sich einer Verletzung der Neutralität schuldig, wenn er der kriegführenden Macht, die vielleicht an denselben Mangel leidet, solche Artikel zuführt, selbst wenn er es nur des eigenen Vorteils wegen tut. Danach bedarf es nun auch keiner Aufzählung der einzelnen Artikel, die man zur Kriegskonterbande zählen kann. Alles, was eine im Kampfe begriffene Macht stärkt oder in Vorteil gegen ihren Feind setzt, ist Konterbande, sobald der Neutrale ihr diese Artikel nur im Kriege zuführt, aber in Friedenszeiten keinen Handel in denselben mit ihr treibt; also nicht nur Waffen, sondern unter Umständen auch Lebensmittel, Geld, Metalle etc.

Im strengen Gegensatz dazu steht die Ansicht **Jacobsens**, 29. Juni 1774 bis 24. Februar 1822, welcher eine große Anzahl Rechtssprüche englischer Gerichte anführt, ausweislich deren zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Kriegen beinahe alle Bedürfnisse, die nach Kriegshäfen bestimmt waren, für Konterbande erklärt worden seien[2], bis zum Wein, Käse, Pökelfleisch, Stockfisch und Heringen herunter.

Auch **Jouffroy** erklärt, nachdem er die verschiedenen Ansichten sehr übersichtlich dargelegt, seine eigene Meinung dahin, on doit regarder comme illicites tous les objets, qui dans la manière actuelle de faire la guerre sont tellement indispensables à l'attaque et à la défense, qu'une nation, qui en serait privée, se trouverait dans l'impossibilité physique, de faire ou de continuer la guerre[3]. Er glaubt mit dieser Regel alles zu treffen und bringt demgemäß folgende spezielle Gegenstände darunter:

---

[1]) Poehls Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts 1833.

[2]) Jacobsen Seerecht des Friedens und des Krieges. Altona 1815. cfr. pag. 651 ff.

[3]) Jouffroy Droit des gens maritime universel. Berlin 1806. cfr. pag. 114, 133—139.

1) les armes offensives et défensives de tout genre, telles que canons, les mortiers, les épées, les cuirasses etc.
2) tout ce qui est absolument nécessaire pour faire de ces armes l'usage convenable tel que les boulets, les affûts, les bombes, les grenades, les balles, la poudre à canon, le salpêtre, le soufre etc.
3) tous les objets travaillés qui servent à l'équipement des troupes, tels que des uniformes complets, des bottes, des ceinturons, des selles, des brides, des tentes etc.

Zu dieser allgemeinen Kriegskonterbande zählt er dann noch insbesondere als Konterbande in einem Seekrieg auf:

4) des bâtiments de guerre de tout rang construits et armés dans des ports neutres pour le compte et le service d'une puissance belligérante.
5) les munitions navales propres à la construction, au gréement et à la réparation des vaisseaux, telles que les mâts, les poutres, les planches, les ancres, les chanvres, le goudron, la poix-résine, le cuivre pour le doublage des vaisseaux etc.
6) Les comestibles qui sont la nourriture ordinaire des équipages, tels que le biscuit de mer, les salaisons en viandes et en poissons, les légumes secs, les eaux de vie et les fromages communs, dans le seul cas où ils seraient destinés pour les ports qui servent de station ordinaire à la marine d'un état belligérant.

Endlich fügt er noch die Pferde hinzu mit dem Bemerken, daß ein derartiger Transport zur See seitens der Neutralen nur selten vorkommen dürfte.

Die bedeutendsten englischen Schriftsteller über Völkerrecht im neunzehnten Jahrhundert: Wheaton[1]), Oke Manning[2]), Phillimore[3]) und Travers Twiß[4]), lassen sich auf eine nähere prinzipielle Prüfung der Streitfragen über Konterbande nicht ein, haben ihren Begriff im allgemeinen auf den der Neutralität anhaftenden Pflichten beruhen lassen und stehen in entschiedenem Gegensatze zu den vorbezeichneten Völkerrechtslehrern. Ihnen haben sich auch die amerikanischen Publizisten zum größten Teil angeschlossen. Sieht man ab von dem Amerikaner **Field,** geb. 13. Februar 1805, welcher in seinen Outlines of an International Code in § 859 die Beschränkung des Begriffs der Kriegskonterbande auf solche Gegenstände für wünschenswert erklärt, welche in erster Linie zu militärischen Zwecken in Kriegszeiten dienen und tatsächlich dazu bestimmt sind, von der feindlichen Nation im Kampfe gebraucht zu werden, und welcher ferner Salpeter, Lunten, Pferde, ausdrücklich ausschließen will[5]), so sind alle anderen darin einig, die sich an die Lehre des Grotius anschließenden Grundsätze für die allein richtigen zu erklären. Vermöge ihrer waren die englischen Prisengerichte zu einer ganz außerordentlichen Erweiterung des Begriffs der Konterbande gelangt.

---

[1]) Wheaton elements of international law, Philadelphia 1836; in französischer Bearbeitung erschien die V. Auflage 1874 zu Leipzig. 2 Bände.

[2]) Oke Manning Commentaries on the law of nations 1839, Buch III Kapitel VII pag. 281—312.

[3]) Phillimore Commentaries upon international law. 4 Bände. III. Auflage 1879—1889.

[4]) Travers Twiß The law of nations considered as independent political communities.

[5]) Field loco cit. II. Auflage 1876 pag. 552 ff.

Wheaton, 27. November 1785 bis 11. März 1848, gründet seine Konterbandetheorie fast ausschließlich auf die Lehre des Grotius und die Entscheidungen Sir W. Scotts und legt die Schwierigkeiten dar[1]), auf diesem Gebiet eine selbständige, passende und angemessene Grundregel auszusprechen, um die Meinungen der Schriftsteller, welche mit den durch die Rechtsprechung der Prisengerichte oder durch die vertraglichen Abmachungen sanktionierten Regeln sehr divergieren, zu vereinigen. In allen Fragen wenigstens, die er noch nicht für gelöst hält, so wenn es sich beispielsweise darum handelt, ob die Lebensmittel und die Schiffsbaumaterialien in das Verbot aufzunehmen sind, beschränkt er sich darauf, diese zwei Autoritäten zu zitieren, ohne selbst die eigene Ansicht auszusprechen. Mitten in dieser Unschlüssigkeit, welche der Ausdruck seines Gedankens anzeigt, errät man indessen doch die Tendenz, von den der Konfiskation unterworfenen Artikeln die Lebensmittel und diejenigen Gegenstände auszuschließen, welche in Kriegs- wie in Friedenszeiten zum Gebrauche geeignet sind. Denn er beschränkt sich auf folgende allgemeine Bemerkung: Die fast einhellige Ansicht aller Rechtsgelehrten, der Prisenreglements und der Verträge geht dahin, unter die Konterbandeartikel alle Kriegswerkzeuge oder diejenigen Gegenstände zu rechnen, welche von Natur geeignet sind, im Kriege verwandt zu werden. Aus der Zahl der Tatsachen und der angedeuteten Gesichtspunkte selbst die Wahrheit herauszusuchen, macht er keinen Versuch.

Sir Robert Joseph Phillimore, 5. November 1810 bis 4. Februar 1885, findet die englisch-amerikanische Rechtsanschauung in folgendem Passus der Entscheidung des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Nordamerika in dem Falle des Schiffes Peterhoff 1866 treffend wiedergegeben: The classification of goods as contraband or not contraband has much perplexed text-writers and jurists. A strictly accurate and satisfactory classification is perhaps impracticable; but that which is best supported by American and English decisions may be said to divide all merchandise into three classes. Of these classes, the first consists of articles manufactured and primarily and ordinarily used for military purposes in time of war; the second, of articles which may be and are used for purposes of war or peace, according to circumstances; and the third, of articles exclusively used for peaceful purposes. Merchandise of the first class destined to a belligerent country or places occupied by the army or navy of a Belligerent, is always contraband; merchandise of the second class is contraband only when actually destined to the military or naval use of a Belligerent; while merchandise of the third class is not contraband at all, though liable to seizure and condemnation for violation of blockade or siege. Er bekennt, daß es nicht möglich sei[2]), zu einem präzisen Schluß zu gelangen, wenn man diese Frage an der Hand des Inhalts der Staatsverträge studieren wolle. Dieselbe Nation, sagt er, welche ihnen in einem Vertrage diesen Charakter beilegt, nimmt ihn denselben in einem anderen Vertrage wieder. Indem er sich auf den englischen Gesichtspunkt stellt, kommt er zu dem Ergebnis, daß nach dem Gebot der Vernunft und des Rechts die Lage des Krieges sowohl, als auch die

[1]) Wheaton loco cit. Band II Teil IV Kapitel III § 21 pag. 185—209.

[2]) Phillimore loco cit. Band III Teil X Kapitel I pag. 315—381 der ersten, pag. 387—472 der zweiten Auflage.

Beschaffenheit und Bestimmung der Ladung von Einfluß auf die Entscheidung der Frage sei, ob res ancipitis usus zur Kriegskonterbande gehörten oder nicht, daß die Bemerkung des Grotius „distinguendus erit belli status" in Theorie und Praxis begründet sei, und daß endlich die Doktrin, welche die Rechtslehrer des Kontinents gewöhnlich mit dem Namen Konterbande per accidens bezeichneten und welche von England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika im wesentlichen noch immer festgehalten werde, weder ungerecht, noch unvernünftig sei. — Bei der Aufzählung der einzelnen zur Konterbande gehörigen Gegenstände rechnet er unter anderem, fußend auf die älteren englischen Prisengerichtsurteile, auch Käse, Zwieback und Wein dahin, sofern sie sich zu Mundvorräten für Schiffe eignen und nach einem Kriegshafen bestimmt sind[1]). Ebenso kann es für ihn keinem Zweifel unterliegen, daß Dampfmaschinen für Schiffe und Kohlen unter Umständen als Kriegskonterbande anzusehen sind; dabei falle bezüglich der letzteren insbesondere die Menge und ihr Bestimmungsort ins Gewicht.

Sir Travers Twiß, 19. März 1809 bis 15. Januar 1897, spricht seine Ansicht dahin aus, daß das von den englischen Gerichtshöfen bezüglich der relativen Kriegskonterbande befolgte System wegen seiner Übereinstimmung mit den Forderungen der Vernunft und wegen seiner Mäßigung den Beifall der Menschheit verdiene[2]). Die von einigen Seiten gewünschten internationalen Vereinbarungen über Kriegskonterbande hält er für untunlich, da die Bedürfnisse einer Kontinentalmacht zur Zeit eines Krieges ganz andere seien, als diejenigen of an Insular Power. Endlich spricht er, offenbar im Hinblick auf die Orders in council, welche England in seinen früheren Seekriegen zu erlassen pflegte, die Ansicht aus[3]), daß den Forderungen des neutralen Handels vollständig Rechnung getragen sei, wenn eine kriegführende Macht bei Beginn des Kampfes den Neutralen ein Verzeichnis derjenigen res ancipitis usus mitteilte, welche sie in dem gegenwärtigen Kriege als Konterbande zu behandeln beabsichtige.

Während sich also Twiß lediglich an das positiv geltende Recht hält, ist es den anderen beiden ein feststehender Grundsatz, daß es Pflicht der Neutralen sei, sich jeglicher Handlung zu enthalten, durch welche die Lage einer kriegführenden Partei verbessert oder verschlechtert werden könnte. Demgemäß nehmen sie auch nicht den geringsten Anstand, dem Kriegführenden das Recht der Konfiskation von Kriegskonterbande zuzusprechen; als solche betrachten sie nicht nur Waffen u. dgl., sondern je nach Umständen auch Schiffsbau- und Ausrüstungsmaterial sowie Lebensmittel. Auch die Konfiskation des mit Konterbande befrachteten Schiffes halten sie unter besonders erschwerenden Umständen für statthaft. Im großen und ganzen kann man wohl behaupten, daß die Ansichten dieser drei Schriftsteller, ebenso wie die von **Wildham** in seinen Institutes of International law 1849 entwickelten, ziemlich genau sich mit den von Vattel aufgestellten Theorien decken, auf welche sie sich deshalb auch sämtlich mit Vorliebe berufen. Auch die

---

[1]) Phillimore loco cit. pag. 441.

[2]) Twiß on the right or duties of nations in time of war. Band II Kapitel 7 pag. 282—298 der ersten Auflage 1863. Die zweite erschien 1873.

[3]) Twiß loco cit. pag. 275.

Staatsverträge und die englische Prisengerichtspraxis führen sie vielfach als Beweis für die von ihnen aufgestellten Lehren an.

Sehr wenig eingehend sind auch die Erörterungen von **Kaltenborn,** 21. Juli 1817 bis 19. Juni 1866, und von **Cussy.** Beide betrachten die Zufuhr von Kriegskonterbande als einen Verstoß gegen das Völkerrecht. Nach der Ansicht des ersteren[1]) kann der Kriegführende stets einen Bruch des Völkerrechts darin erblicken, wenn der neutrale Staat die Ausfuhr derartiger Artikel an die kriegführenden Parteien sich selbst erlaubt, oder seinen Untertanen oder dem Feinde gestattet; und Cussy erklärt es geradezu für wünschenswert, daß in jedem Staate ein Strafgesetz formell der Ausführung von Kriegsmunition nach einem Lande entgegenstände, welches sich in offenem Kriegszustande mit einem anderen befreundeten oder verbündeten Staate befindet, und mit Geldstrafen und Konfiskation denjenigen träfe, welcher das Gesetz zu verletzen gewagt hätte[2]).

Ortolan[3]), 21. August 1802 bis 5. Dezember 1874, meint, daß die Waffen und Kriegswerkzeuge, ebenso wie die zur Kriegführung unumgänglich notwendige Munition die einzigen Gegenstände seien, welche immer und notwendig als Kriegskonterbande anzusehen seien. Dagegen seien die Stoffe, welche friedlichen Zwecken dienten und daneben auch zur Herstellung von Waffen und Munition geeignet seien oder bei der Handhabung derselben Verwendung fänden, regelmäßig nicht Konterbande, und habe eine kriegführende Macht nur ganz ausnahmsweise das Recht, sie als solche zu behandeln und zwar dann, wenn sie in Wahrheit versteckte Konterbande, contrebande déguisée sind. Alles, was der Kriegführende in bezug auf solche Gegenstände tun könne, bestehe darin, sie im Zweifel Präzedenzfällen gleichzustellen, das heißt aber nur dann, wenn sie auch wirklich einen verdächtigen Charakter tragen. Er hält eine Wegnahme der betreffenden Gegenstände nur dann für zulässig, wenn die begleitenden Umstände unwiderleglich ergeben, daß sie tatsächlich zu Kriegszwecken bestimmt sind[4]). Als Beispiel der contrebande déguisée bezeichnet er Dampfmaschinen und Kohlen, welche der kriegführenden Macht zum Gebrauch für ihre Kriegsschiffe zugeführt werden sollen. Diese contrebande déguisée ist aber, wie aus mehreren angeführten Beispielen hervorgeht, nichts anderes als die res ancipitis usus des Grotius und der englischen Juristen. Indem er nun die Lebensmittel und die anderen Gegenstände dringendsten Lebensbedürfnisses außer in den Fällen der Blockade nicht als Konterbandewaren erachtet, trifft er damit den Handel der Stockung und Hinderung, weil er ihnen nicht ohne vernünftigen Grund einen eigentlich harmlosen Charakter beimißt. In einer Empfindung, welche seiner Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit übrigens alle Ehre macht, gibt Ortolan schließlich zu, daß die Natur die in der ersten Gruppe der Klasseneinteilung enthaltenen Artikel verändern könne, und zwar nach Maßgabe der Fortschritte, welche sich jeden Tag in dem Militärwesen und den Schiffsbauten vollzögen.

[1]) von Kaltenborn-Stachau Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts 1851, 2 Bände; cfr. Band II § 225.

[2]) Cussy phases et causes célèbres du droit maritime tome II livre II chapitre 32 § 2 pag. 407 ff.

[3]) Ortolan règles tome II livre III chapitre VI pag. 182 ff.; vergleiche auch diplomatie de la mer, in III. Auflage erschienen 1864.

[4]) Ortolan loco cit. pag. 231.

Ganz außerordentlich gründlich ist die Untersuchung **Hautefeuilles**, 23. Juli 1805 bis 26. Januar 1875, welcher gleichfalls zugibt, daß diese Materie keine unbedingte Norm zulasse. Er geht davon aus, daß das völkerrechtliche Verbot der Lieferung von Kriegskonterbande nicht in einem Notrecht, droit de la nécessité, der kriegführenden Teile, sondern lediglich in der Pflicht der Neutralen, sich jeder Teilnahme an den Feindseligkeiten zu enthalten, seinen Ursprung habe. Er teilt die Schriftsteller, welche über die Konterbande geschrieben haben, in drei Klassen:

1) Diejenigen, welche sich nach den Prinzipien des Naturrechts richten.
2) Diejenigen, welche mehr oder weniger diese Prinzipien ausgebreitet haben.
3) Diejenigen, welche es für erlaubt erklären, daß verdächtige und den Umständen nach geeignete Gegenstände Konterbande werden.

Es kann hier natürlich nicht der Ort sein, näher auf die Theorie einzugehen, welche die Grundlage für das ganze Werk dieses Schriftstellers bildet: es genügt, in kurzen Zügen die Beweisführung zu verfolgen, aus welcher er das Verbot des Waffenhandels seitens Neutraler aus dem Begriff der Neutralität selbst abzuleiten sucht. Der Zustand der Feindseligkeit zwischen zwei Nachbarn, sagt er [1], legt dem unbeteiligten Dritten gewisse besondere Pflichten auf, außer denen, welche die Humanität fordert; diese Pflichten sind die Unparteilichkeit gegen die Kriegführenden und die Enthaltung von allen direkten und indirekten Akten der Feindseligkeit gegen den einen oder anderen der beiden Gegner. Diese Pflichten sind nach Hautefeuille in dem Begriff der Neutralität enthalten, welchen näher zu präzisieren er ausdrücklich für überflüssig erklärt [2]. Die zweite von ihnen schreibt den Neutralen vor [3], sich nicht in den Kampf zu mischen, nicht teil an ihm zu nehmen, keinem der Kämpfenden eine wirksame Unterstützung zu leihen und infolgedessen seine Hand nicht mit Dingen zu bewaffnen, welche geeignet sind, den Kampf zu einem ungleichen oder schrecklicheren zu gestalten. Vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten stand es ihm frei, jedem das zu geben, was ihm beliebte, Waffen, Lebensmittel, kurz alles ohne Ausnahme. Aber vom Beginn des Kampfes an begrenzt die durch ihn entstehende Pflicht diese unbeschränkte Freiheit und setzt ihr eine Schranke, und diese Schranke, diese Grenze ist, nicht am Kriege mitzuwirken durch Geschenke oder Tauschgeschäfte. Der gemeinsame Freund kann fortfahren, beiden Teilen Lebensmittel, Luxusartikel, kurz alle diejenigen Waren zu liefern, welche nicht unmittelbare Verwendung wider den Gegner finden; aber er darf nicht Gegenstände liefern, welche sofort als Mordinstrumente gegen diesen Feind dienen können. Verletzt er diese Pflicht, so mischt er sich in die Kriegshandlungen, er hört auf, friedlich und neutral zu sein, er wird der Verbündete desjenigen, dessen Sieg er erleichtert, der Feind des anderen, dem er durch sein Tun schadet. Es scheint nicht nötig, fährt Hautefeuille weiter fort, zu beweisen, daß die Lieferung von Waffen an einen der Kämpfenden, sofern sie zur Anwendung gegen

---

[1]) Hautefeuille des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, Paris 1858, 3 Bände; cfr. Band II Titel 8 Sektion I pag. 304 ff.; cfr. auch Band I Titel 4 Sektion I pag. 366.

[2]) Hautefeuille loco cit. Band I Titel 4 Sektion I pag. 365 ff.

[3]) Hautefeuille loco cit. Band II Titel 8 Sektion I pag. 304 ff.

seinen Feind bestimmt sind, eine direkte Einmischung in die Feindseligkeiten ist: dies ist so offenbar, daß es unnütz ist, einen Beweis für die Richtigkeit anzutreten. Diese Erfüllung ihrer Pflicht kann aber von den Neutralen nicht seitens der Kriegführenden verlangt oder durch sie den Neutralen auferlegt werden. Sie haben nur das Recht, die Auslieferung der verbotenen Gegenstände in die Hände ihres Feindes zu verhindern und sich für die ihnen widerfahrene Unbill zu rächen, welche aus der Verletzung der Neutralität entspringt, und zwar im Wege eines direkten Krieges. Je crois, sagt er, pouvoir poser comme principe, que la restriction apportée par la guerre à la liberté absolue du commerce neutre en ce qui concerne les objets compris sous le nom de contrebande de guerre est un devoir imposé aux peuples pacifiques par la loi primitive et non un droit du belligérant, un droit né de la guerre et de la nécessité de sa propre conservation; que par conséquent le belligérant n'ayant aucun droit positif à exercer, ne peut jamais chercher à rendre la restriction plus onéreuse aux nations neutres; qu'il ne peut ranger dans la classe des objets prohibés telle ou telle denrée dont il veut priver son ennemi, en un mot élargir ou rétrécir le cercle de la restriction. Le seul droit que possède le belligérant contre le neutre, qui n'accomplit pas ce devoir, c'est de lui déclarer la guerre, de le regarder comme un ennemi et de le traiter comme tel.

Aber sobald er sich auf den Boden der Praxis stellt, ist Hautefeuille gezwungen, anzuerkennen, daß die Umstände gewissen Zweigen des Handels der Neutralen einen feindlichen Charakter verleihen können, und er kommt dabei zu dem Schluß, daß toutes les denrées placées par Grotius dans la troisième classe, c'est à dire celui d'un usage douteux (res ancipitis usus) qui ont par conséquent une utilité dans la paix et dans la guerre, ne peuvent dans aucun cas être considérées comme contrebande. La prohibition ne peut frapper que sur les armes et les munitions de guerre actuellement fabriquées, propres immédiatement, et sans subir aucune préparation, aucune transformation par l'industrie humaine, à être employées aux usages de la guerre, uniquement destinées à ces usages et ne pouvant recevoir aucune autre destination. Als Beispiel führt er die in dem Vertrage zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 6. Februar 1778 enthaltene Aufzählung an, indem er in derselben nur die Pferde und den Salpeter ausgeschlossen wissen will. Unter dem Namen Konterbande oder verbotene Waren müssen enthalten sein Waffen, Kanonen, Bomben mit ihren Zündern und andere darauf bezügliche Dinge, Kugeln, Schießpulver, Lunten, Piken, Degen, Lanzen, Dolche, Hellebarden, Mörser, Sprengstücke, Granaten, Gewehre, Gewehrkugeln, Schilde, Helme, Kürasse, Panzerhemden und andere Gegenstände dieser Art, welche zur Bewaffnung der Soldaten geeignet sind, Karabinerhaken, Degengehänge und alle anderen Kriegswerkzeuge jeglicher Art. Fast alle Verträge, fährt er fort, welche kürzlich von Frankreich abgeschlossen sind, und auch diejenigen, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit den anderen Staaten ihres Kontinents eingegangen sind, geben genau dieselbe Aufzählung wieder und endigen mit folgender Bemerkung, welche als kurzer Inbegriff der ausgedrückten Lehre angesehen werden kann: et généralement toute espèce d'armes et d'instruments en fer, acier, bronze, cuivre ou autres matières quelconques, manufacturés, préparés, et fabriqués expressément pour faire la

guerre sur mer et sur terre. Hautefeuille betrachtet demnach[1] nur les articles expressément et uniquement destinés à faire la guerre, also nur Waffen und Munition als Kriegskonterbande, alle anderen Waren dagegen, also insbesondere Lebensmittel, Gegenstände, die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen gehören, die Rohstoffe, aus denen Waffen und Munition hergestellt werden, insonderheit also Blei, Salpeter und Schwefel, Dampfmaschinen und Kohlen, endlich Pferde und Maultiere erachtet er als erlaubt.

Auf einem ganz anderen Standpunkt als Hautefeuille steht **Heffter,** 30. April 1796 bis 5. Januar 1880, in der ersten Auflage seines „Europäischen Völkerrechts der Gegenwart"[2]. Er geht bei seinen Erörterungen aus von dem Prinzip der Gleichheit aller Staaten, nach welchem keiner der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des anderen unterworfen ist. In der Erwägung, daß auch die Untertanen eines neutralen Staates weder in diesem noch auf der offenen See Gesetze von anderen Staaten zu empfangen haben, solange sie nicht deren Gebiet betreten, daß ferner der Krieg zwischen dem Kriegführenden und den Neutralen kein anderes obligatorisches Verhältnis begründet, als daß die letzteren den kriegerischen Besitzstand des ersteren seinem Feinde gegenüber nicht zu stören haben, ohne dabei jedoch verpflichtet zu sein, zur Erleichterung eines Kriegführenden etwas beizutragen, und daß endlich im übrigen die Verkehrsverhältnisse der Neutralen mit den Kriegführenden unverändert bleiben, stellt er als These eines künftigen Völkerrechtscodex den Satz auf: Es gibt keine Konterbande- und Handelsverbote zwischen neutralen und kriegführenden Mächten. Die Bestrafung von Konterbande ist entweder Anmaßung oder prekäre Konzession. Nur die wirkliche Absperrung hebt jeden Verkehr auf und berechtigt den Blockierenden zur feindlichen Behandlung jedes davon unterrichteten Kontravenienten, wenn er die Sperre aktuell zu verletzen im Begriff ist.

Diese Ansicht hat Heffter später sehr erheblich abgeändert. So heißt es in der achten Auflage seines bereits genannten Werkes[3]: Schon öfter hat man versucht, die Gegenstände der Kriegskonterbande in eine bestimmte Formel zusammenzufassen, allein eine allseitige Anerkennung ist bisher keiner zuteil geworden. Nur im allgemeinen läßt sich in der bisher bestandenen Rechtssitte die Absicht der Nationen erkennen, es soll keinem kriegführenden Teil gegen den anderen im Wege des neutralen Handelsverkehrs eine dem Prinzip der Neutralität zuwiderlaufende Kriegshülfe geleistet werden. Nun gibt es aber Sachen, welche unmittelbar und unbedingt dazu geeignet sind, wie z. B. Militäreffekten und Munition; andere können sowohl zum unmittelbaren Kriegsgebrauche, wie auch zu unverfänglichen, nicht feindlichen Zwecken sofort verwendet werden, wie z. B. Pferde; oder es sind auch nur Stoffe oder Teile der vorerwähnten Sachen, die erst weiter verarbeitet werden müssen; oder es sind wohl gar erst die Mittel, um Stoffe oder fertige Gegenstände der Art sich zu verschaffen. Ferner können Zeiten und Umstände gewisse Sachen zur Fortsetzung des Krieges für einen Kriegführenden unentbehrlich machen, während sie für andere oder zu anderer Zeit dazu nicht erforderlich sein würden. Man erkennt sofort, daß aus dem Begriff der Kriegshilfe an

[1]) Im einzelnen führt er dies aus loco cit. Band II Tit. 8 Sektion 2.

[2]) Heffter loco cit. § 175 (erschienen 1844).

[3]) Heffter loco cit. § 160.

und für sich keine Entscheidung gewonnen werden kann, welche unter den angeführten Gegenständen für Konterbande zu halten seien und welche nicht. Gleichwohl handelt es sich um eine genaue, keiner Willkür unterworfene Festsetzung, wie bei Strafgesetzen, und auch diese Feststellung kann, wie das Recht der Konterbande überhaupt, nur durch Einverständnis der beteiligten Staatsgewalten erlangt werden. Niemals ist den Kriegführenden schlechthin nach eigenem Gutfinden eine derartige Bestimmung überlassen worden, obgleich sie sich dies bei hinreichender Macht herausgenommen haben. — Zunächst geben also die einzelnen Verträge für die darin Begriffenen Maß und Ziel. Die Kriegskonterbande erstreckt sich darnach bald auf mehr, bald auf weniger Artikel. Dabei ist der Grundsatz einer strengen Auslegung gerechtfertigt, denn es handelt sich um Einräumung eines Repressivrechts. Fehlt es an gültigen Verträgen, so kann nur dasjenige als Kriegskonterbande gelten, was immer und gleichförmig von allen Völkern als Konterbande der Neutralen behandelt worden ist. Dahin gehören indessen allein militärische Angriffs- und Schutzwaffen nebst Kriegsmunition, worüber sich auch noch ein größeres Detail durch Zusammenstellung aller Verträge gleichsam durch ein Abrechnungsexempel geben ließe. Also nur unbedingt zu feindlichem Kriegsgebrauch dienendes, nicht problematisches! Außergewöhnliche Gegenstände der Kriegskonterbande dagegen, die sich nur in einzelnen Verträgen oder in der Praxis einzelner Staaten finden, sind Pferde, Materialien, welche erst zu Kriegsinstrumenten oder Bedürfnissen verarbeitet werden müssen, wie Eisen, Kupfer, Hanf, Teer, Schiffsbauholz, Lebensmittel aller Art, bare Geldsendungen, Dampfmaschinen und Kohlen.

Johann Kaspar Bluntschli, 7. März 1808 bis 21. Oktober 1881, verteidigt im Gegensatz zu den damaligen Ansichten Heffters das Recht des Kriegführenden, die Lieferung und die Zufuhr von Kriegskonterbande zu verhindern, auch wenn dieselbe von Neutralen und auf neutralen Schiffen besorgt wird[1]). Die Freiheit des neutralen Handels, sagt er, darf nicht zu wirklicher Kriegshülfe mißbraucht werden, denn diese steht im Widerspruch mit wahrhaft neutraler Haltung. Wenn auch Bluntschlis Werk weniger die völkerrechtlichen Theorien darlegen, als die in der Gegenwart wirksame Rechtsüberzeugung aussprechen will, so läßt es doch überall die eigenen Ansichten des Verfassers klar hervortreten. Er greift auf die von Grotius aufgestellte Teilung der Waren in drei Klassen zurück und rechnet unter die erste:

a) die Kriegswaffen, Kanonen, Flinten, Säbel, Kugeln, Pulver und ähnliche Kriegswerkzeuge;
b) Salpeter und Schwefel, welche zur Pulverfabrikation dienen;
c) Kriegsfahrzeuge und Torpedos;
d) feindliche Kriegsdepeschen.

In die zweite Klasse rechnet er die Gegenstände, welche auch dem friedlichen Gebrauch dienen, wie z. B. Kleidungsstücke, Geldsummen, Pferde, Schiffsbauholz, Segeltücher, Eisenplatten, Dampfmaschinen, Kohlen, Privatschiffe u. dgl. Die Zufuhr dieser Gegenstände ist in der Regel als erlaubt

---

[1]) Bluntschli Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten III. Auflage Nördlingen 1878; cfr. § 798 ff.

zu betrachten[1]) und darf nur ausnahmsweise als Kriegskonterbande behandelt werden, wenn entweder die besonderen Verträge sie als solche bezeichnen, oder wenn im einzelnen Falle erweisbar ist, daß die Zufuhr einen unmittelbaren Bezug auf die Kriegführung hatte, und zugleich die Unterstützung derselben beabsichtigt war, wie z. B. zur Uniformierung der feindlichen Truppen, zur Lieferung von Kriegssubsidien, zur Ausrüstung feindlicher Kavallerie mit Pferden, zur Erbauung von Panzerschiffen und Kriegsfahrzeugen, zum Transport feindlicher Truppen. Die Vermutung spricht jederzeit für den friedlichen Gebrauch und gegen die Annahme von Konterbande. Er erklärt es als wider die gute Sitte, die Zufuhr von Lebensmitteln als Kriegskonterbande zu betrachten und erachtet den Handel mit Kriegsgerätschaften oder die fabrikmäßige Bearbeitung derselben seitens der Neutralen und auf neutralem Gebiet als erlaubt und zwar auch dann, wenn dieselben von einer Kriegspartei gekauft oder bestellt sind.

Richard Henry Dana, 1. August 1815 bis 7. Januar 1882, hat in seinem Kommentar über die elements of international law von Wheaton diese Frage überhaupt nur vom praktischen Gesichtspunkt aus ins Auge gefaßt. Nachdem er so z. B. seine Zustimmung zu dem Grundsatz ausgesprochen hat, daß es durchaus gerecht sei, die Handelsbeziehungen zwischen Kriegführenden und Neutralen auf ein bestimmtes Maß zu beschränken, hebt er dann die Schwierigkeiten hervor, welche sich ergeben, wenn man genau die Gegenstände definieren wolle, bis zu denen diese Einschränkungen reichen könnten[2]). Auch er verteidigt die Lehre von der relativen Konterbande. Die von Bluntschli vertretene Ansicht, daß res ancipitis usus nur dann als Konterbande weggenommen werden können, wenn damit erweislich die Unterstützung der feindlichen Kriegführung beabsichtigt ist, verwirft er mit Entschiedenheit unter Berufung darauf, daß die Grundlage der Lehre von der Kriegskonterbande ausschließlich in dem Recht des Kriegführenden zu suchen sei, zu verhindern, daß bestimmte Gegenstände seinen Feinden zum Gebrauch im Kriege zugeführt werden. Hiernach komme es allein darauf an, ob Gegenstände der fraglichen Art nach einem Punkt geschafft werden, wo sie unter die Gewalt des Feindes kommen und von ihm direkt zu kriegerischen Operationen verwendet werden können, und es sei daher vor allem der Bestimmungshafen ins Auge zu fassen; wenn derselbe ein Kriegshafen sei, oder wenn eine Flotte oder Garnison dort liege, dann spreche die Vermutung für die kriegerische Bestimmung der Gegenstände, und ihre Wegnahme sei gerechtfertigt ohne Rücksicht darauf, ob der Eigentümer gerade die Absicht habe, die feindliche Kriegführung zu unterstützen. Daß zu dieser Klasse von Gegenständen auch Dampfmaschinen und Kohlen gehören, bemerkt Dana ausdrücklich.

Reddie definiert Konterbande, wie folgt:

1) Articles which have been constructed, fabricated, or compounded into actual instruments of war.
2) Articles which, from their nature, qualities and quantities are applicable and useful for the purposes of war.

---

[1]) Bluntschli loco cit. § 805 pag. 453.
[2]) Dana elements of international law by Henry Wheaton VIII edition Boston 1869; cfr. note 226.

3) Articles which, although not subservient generally to the purposes of war, such as grain, flour, provisions, naval store, become so by their special and direct destination for such purposes, namely, by their destination for the supply of armies, garrisons, or fleets, naval arsenals, and posts of military equipment.

Die Unterscheidung von goods absolutely contraband und goods conditionally contraband hat die britisch-amerikanische Doktrin streng eingehalten und Lushington, der vom Marineministerium mit der Herausgabe des manual of naval prize law betraut wurde, rechnet zu den goods conditionally contraband auch Eisen, Kohlen, Heu, Pferde und Geld.

Ludwig Geßner, 25. März 1828 bis 4. Dezember 1890, schließt sich eng an Hautefeuille an. Auch er führt das Verbot des Handels mit Konterbande auf die Pflicht der Neutralen zur Unparteilichkeit zurück, eine Pflicht, welche von dem betreffenden Staate schon durch das bloße Gestatten des Verkaufs von Konterbande auf seinem Gebiet verletzt werde. Die Neutralen dürfen sich an dem Kampfe in keiner Weise beteiligen und keinem der Kriegführenden einen besonderen Vorteil verschaffen. Er verteidigt gleichfalls das Recht des Kriegführenden [1], Konterbandewaren, die auf dem Wege zu seinem Feinde begriffen sind, fortzunehmen. Gleich Phillimore und Hautefeuille hält er nicht nur den Transport, sondern auch den Verkauf von Konterbandewaren für völkerrechtswidrig, will aber den Begriff derselben auf möglichst wenige Artikel beschränkt wissen. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß es niemals im Belieben einer kriegführenden Macht stehe, den Kreis der zur Konterbande gehörigen Gegenstände zu erweitern, daß vielmehr nach den Grundsätzen des modernen Völkerrechts nur Waffen und Munition unter diesen Begriff fallen [2]. Demgemäß schließt er Dampfmaschinen für Schiffe und Steinkohlen ausdrücklich von der Konterbande aus. An einer anderen Stelle freilich erklärt er [3], daß, um die Liste der zur Konterbande gehörigen Gegenstände mit dem heutigen Stand der Kriegführung in Einklang zu bringen, Steinkohle und Dampfmaschinen durch eine internationale Vereinbarung in dieselben aufgenommen werden sollten. — Für den Fall, daß ein Schiff mit solchen Waren betroffen wird, hält er prinzipiell auch die Konfiskation des Schiffs selbst für gerechtfertigt, billigt dagegen eine Wegnahme desselben, wenn es die Konterbandewaren schon an Ort und Stelle gebracht hat und auf der Rückfahrt begriffen ist, nicht.

Pinheiro Ferreira, 31. Dezember 1769 bis 1847, bemerkt, daß man im allgemeinen als Konterbande nur die ausschließlich in der Kriegskunst verwendeten Gegenstände ansehen könne, daß es aber jeder kriegführenden Macht erlaubt sei, diejenigen dafür zu erklären, von denen es feststeht, daß ihre Wegnahme den Feind zum Friedensschluß bringen wird, oder diejenigen, deren Verproviantierung ihm abzuschneiden er selbst die Möglichkeit hat. In dem Augenblick, wo eine dieser beiden Bedingungen fehlt, würde es absurd sein, wollte man behaupten, daß die neutralen Mächte

---

[1] Geßner le droit des neutres sur mer II. Auflage 1876 Kapitel I; cfr. auch Kriegführende und neutrale Mächte 1877 pag. 59 ff.

[2] Geßner loco cit. pag. 109, 111, 160.

[3] Geßner in der revue de droit international 1875 pag. 252.

sich des Handels mit dem Feinde enthalten müßten; aber sobald diese zwei Bedingungen sich vereinigt fänden, könnte man dem Kriegführenden, der sich zu seinen Gunsten auf sie berufen könnte, das Recht nicht absprechen, zu verhindern, daß man seinen Feind mit den den eigenen Interessen feindlichen Gegenständen versieht. Wenn also beispielsweise solche Gegenstände von der Streitmacht des einen Kriegführenden angetroffen werden, sie aber dem anderen gehören und ihrer Natur nach ihm die Möglichkeit geben, den Krieg zu fördern, so ist es klar, daß der erstere der beiden Kriegführenden das Recht hat, sich derselben zu bemächtigen. — Wenn indessen diese Gegenstände selbst zum Gebrauche des Feindes bestimmt sind, aber neutralen Mächten oder Angehörigen des anderen kriegführenden Teils gehören, so kann man sie verhindern, an ihren Bestimmungsort zu gelangen, aber man kann sie nicht mit Beschlag belegen; denn im letzteren Falle würde man da eine Strafe auferlegen, wo gar kein Verbrechen ist.

Carlos Calvo, 1824 bis 4. Mai 1893, kommt nach einer eingehenden Prüfung der Literatur, der internationalen Verträge und der von den einzelnen Staaten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu dem Ergebnis, daß dem Völkerrecht die Aufstellung einer allgemein anerkannten und befolgten Regel über die Kriegskonterbande noch nicht gelungen sei. Als unzweifelhaft betrachtet er übrigens, daß Waffen und Munition, denen er die Dampfmaschinen für Schiffe gleichstellt, stets als Konterbande anzusehen seien, sowie daß die Gegenstände ancipitis usus, welche sowohl kriegerischen als auch friedlichen Zwecken dienen könnten, zu denen er auch die Kohle zu rechnen geneigt ist, unter bestimmten Voraussetzungen als solche behandelt werden dürfen. Andererseits spricht er sich bestimmt gegen die Praxis der englischen und amerikanischen Prisengerichte aus, sich die Entscheidung bei Gegenständen der zuletzt genannten Art durch ungerechtfertigte Präsumptionen zu erleichtern[1]).

Pasquale Fiore, geb. 8. April 1837, spricht sich ebenfalls entschieden gegen die Annahme eines Rechtes der Kriegführenden, die Liste der zur Konterbande gehörenden Gegenstände festzusetzen, aus. Weiterhin ist er der Ansicht, daß ein allgemein anerkannter Grundsatz zur Zeit nicht bestehe, daß aber die Entwicklung des Völkerrechts dahin strebe, als Kriegskonterbande unter Beseitigung der entgegenstehenden Verträge nur zuzulassen les armes, les munitions, et les objets uniquement destinés aux usages de la guerre[2]).

A. Desjardins, nimmt die von Heffter aufgestellte Teilung der Waren, welche als Konterbandeartikel an gesehen werden können, in zwei Klassen an[3]); die erstere umfaßt die ausschließlich dem kriegerischen Gebrauch dienenden Gegenstände, die letztere diejenigen, welche sowohl im Kriege, als

---

[1]) Ni le caractère des guerres actuelles ni le mode selon lequel se poursuivent de nos jours les opérations militaires ne justifient, du moins chez les peuples civilisés, l'adoption de telles mesures extrêmes. Nous nous croyons fondés à poser en principe que le commerce des denrées alimentaires reste essentiellement libre au temps de guerre. Cfr. auch de Landa el derecho de la guerra conforme à la moral. Pamplona 1877 capitel IV: pero lo que no puede prohibirse sin inhumanidad es el transporte de comestibles.

[2]) Fiore nouveau droit international public, traduit par Pradier-Fodéré 1869 Band II pag. 438 ff.

[3]) Desjardins droit commercial maritime, Paris 1878—85 tome I pag. 55 ff.

auch im Frieden benutzt werden. Die erste Klasse soll außer den Waffen und der Kriegsmunition umfassen tous les articles de pyrotechnie militaire, même le soufre et le salpêtre qu'il suffit de combiner pour en faire des munitions, außerdem alle zum Lager und zur Ausrüstung verfertigten Gegenstände, endlich militärisches Sattel- und Zaumzeug. Was die zur zweiten Klasse gehörigen Sachen anbetrifft, so ist vor allem, sollen sie als Konterbandeartikel angesehen werden, nötig, daß sie für einen besonderen streng militärischen Gebrauch bestimmt sind. Im Gegensatz zu der Ansicht des Grotius und der alten Publizisten will aber Desjardins von dieser Gruppe diejenigen Gegenstände ausgenommen wissen, welche zum menschlichen Leben notwendig sind, und welche jederzeit zur Befriedigung des täglichen Bedarfs bestimmt sind, wie das Getreide, Mehl und die anderen Nahrungsstoffe. Auf Grund der Bestimmungen des Utrechter Friedens von 1713 und anderer Verträge fügt er dieser Klasse hinzu die zur Herstellung von Waffen und die des zur Schiffahrt gehörigen Bedarfs notwendigen Gegenstände.

A. de Pistoye und **Ch. Duverdy** stellen sich weniger auf den Standpunkt des Völkerrechts, als auf den der französischen Praxis und des französischen Rechts[1]). Sie weisen in einer äußerst gewissenhaften Art und Weise nach, daß diese beiden Quellen einzig und allein die Waffen und die Kriegsmunition als Konterbande betrachten. Durch ihre ganze Beweisführung, mehr aber noch durch ihr entschiedenes Ankämpfen gegen die englischen Theorien geben sie hinreichend zu verstehen, daß das Völkerrecht nach ihrer Ansicht den Konterbandebegriff nicht weiter ausdehnen dürfe, als es in der französischen Praxis der Fall ist.

Testa bemerkt, daß die Schwierigkeit, die Konterbande zu definieren, weniger aus der positiven Klassifikation der sie bildenden Gegenstände entsteht, als aus der negativen, zu welcher sie Veranlassung geben. Sie kommt in erster Linie dem Umstande zu, daß viele Gegenstände von Natur einen zwiefachen Charakter haben und ebenso gut zur Kriegführung, als zum friedlichen Handel bestimmt sein können[2]). Würde man den Begriff der Konterbande zu weit ausdehnen, so würde man die Freiheit des Handels hemmen und die Interessen der Neutralen verletzen, wollte man ihn zu sehr beschränken, würde man die Rechte der Kriegführenden aufs Spiel setzen. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, müsse man sich nicht allein für das ursprüngliche Recht begeistern, sondern auch für das sekundäre, d. h. das auf vertraglichen Abmachungen beruhende.

Nach **Boek** ist der Transport von Kriegskonterbande, welcher von einem Neutralen oder einem Feinde herrührt, ein Akt der Einmischung, welchen der Kriegführende selbstverständlich ohne weiteres untersagen könne. Man dürfe indessen nur den Handel verhindern, welcher direkt auf den Krieg Bezug hat, mit anderen Worten also nur den Handel mit Gegenständen, welche mit Rücksicht auf den Krieg angefertigt sind und in ihm Verwendung finden sollen. Es komme deshalb auf die Natur der Gegenstände an. Merkwürdigerweise gelangt er schließlich am Ende seiner Ausführungen zu dem ganz über-

---

[1]) Pistoye und Duverdy traité des prises maritimes etc., Paris 1855 pag. 395—406.

[2]) Testa droit maritime, traduction française, Paris 1886 pag. 201 ff.

raschenden Resultat, daß es überhaupt keine absolute, sondern lediglich nur eine relative Konterbande gäbe[1]).

Hall, 1796 bis 26. Oktober 1854, sucht aus den Verträgen nachzuweisen[2]), daß auch andere Nationen sich die Lehre von der relativen Kriegskonterbande angeeignet haben und bezeichnet es als eine seltene Achtlosigkeit, wenn moderne Schriftsteller, wie Hautefeuille und Geßner behaupteten, England sei die einzige Macht, welche sich seit mehr als einem Jahrhundert geweigert habe, die Konterbande auf Waffen und Munition zu beschränken. Er findet es richtig, daß man den Kriegführenden das Recht verweigern könne, den Handel mit Gegenständen zu verbieten, welche für die Verfolgung der Feindseligkeiten nutzbar gemacht werden können, und stellt den Grundsatz auf, daß ein Kriegführender jeden Gegenstand zur Kriegskonterbande erklären dürfe, der seinem Gegner zur Kriegführung unentbehrlich sei. Was aber das Verzeichnis der verbotenen Waren selbst anbetreffe, so habe man sich bis jetzt nur über eine sehr kleine Anzahl von Gegenständen verständigen können. Die Schwierigkeit bestehe eben darin, zu entscheiden, ob ein Artikel wesentlich für die Kriegführung sei, oder nicht; Kohlen und Maschinen könnten dies beispielsweise ebenso wie Waffen sein, obgleich sie gerade so gut für friedliche Zwecke bestimmt sein könnten. Ebenso bemerkt er, daß die Zufuhr von Lebensmitteln nicht weniger schädlich sein könne, als die von Waffen, indessen werde die Wegnahme derselben in den meisten Fällen deswegen nicht zu rechtfertigen sein, weil ihre Schädlichkeit nur bei einem Zusammentreffen ganz besonderer Umstände bewiesen werden könne. Aber in keinem Falle dürfte die Konterbande auf die Kriegsmunition beschränkt werden.

Sheldon Amos spricht sich in seiner Ausgabe von Oke Mannings commentaries on the Law of Nations dahin aus, es könne kein Zweifel über das von den kriegführenden Mächten und hauptsächlich von England unwandelbar in Anspruch genommene Recht bestehen, das Verbot der Zufuhr von Kriegskonterbande durch Aufnahme solcher Gegenstände zu erweitern, welche durch die Wechselfälle des Krieges oder infolge neuer Formen der Kriegführung die Eigenschaft erlangen, die Land- und Seemacht des Feindes in einem nicht ganz unbedeutenden Grade zu stärken. Es sei jedoch Pflicht der Kriegführenden, welche ungewöhnliche Artikel zur Konterbande rechnen, den Neutralen so viel als möglich die Liste der zur Konterbande gehörigen Gegenstände und die mit denselben von Zeit zu Zeit vorgenommenen Veränderungen mitzuteilen.

Der Gegensatz dieser englischen Rechtsanschauung zu der auf dem Kontinent vertretenen tritt auch noch in dem im Jahre 1875 für das Institut du droit international erstatteten Gutachten hervor. Während die Gutachten des dem Festland angehörigen **Bulmerincq**, geb. 12. August 1822, und **Vidari** den Begriff der Konterbande auf diejenigen Gegenstände beschränken wollten, welche in erster Linie und unmittelbar dem Kriege dienen, rechnet **Woolsey** auch die Stoffe, aus denen die Munition bereitet wird, und die Pferde hinzu, und **Westlake**

---

[1]) Boek propriété privée ennemie sous pavillon ennemi, Paris 1882.

[2]) Hall rights and duties of Neutrals 1874 pag. 111 ff.; cfr. auch international law pag. 564 ff.

ist der Ansicht, daß, da das Verbot der Konterbande lediglich in einem Bedürfnis der Kriegführenden seinen Grund finde, diese einen gewissen Spielraum bei der Aufstellung der Liste der hierzu gehörigen Gegenstände haben[1]).

Nach **Ullmann** liegt die Quelle der Schwierigkeit einer allgemein verbindlichen Begriffsbestimmung darin, daß seit jeher das Streben der Kriegführenden darauf gerichtet war, den Begriff der Konterbande über den Kreis der Gegenstände, welche unmittelbar und ausschließlich zum Kriege dienen (Waffen, Munition, Sprengstoffe, Uniformen, sonstige für das Heer bestimmte Kleidungs- und Equipierungsstücke, Train- und Artilleriematerial, sogenannte absolute Konterbande), auszudehnen und auch die Zufuhr von solchen Gegenständen zu verbieten, die in gleichmäßiger Weise zu Kriegs- und Friedenszwecken dienlich sind (sogenannte relative Konterbande). Daneben sei auch noch der Begriff der zufälligen Konterbande für Gegenstände aufgestellt, die unter singulären Verhältnissen für die militärischen Interessen eines Kriegsteils in concreto von Vorteil sind. Geld betrachtet er nicht als Konterbande, Kohlen und Lebensmittel nur dann, wenn die Zufuhr unmittelbar einem militärischen Zwecke dient, sie bzw. unmittelbar der feindlichen Flotte zugeführt werden sollen. Er erklärt die res ancipitis usus unter gewissen Voraussetzungen für Konterbande und demgemäß als Gegenstand der Konfiskation, während die Gegenstände der absoluten Konterbande schlechthin der Konfiskation unterliegen. Es wird in letzter Reihe darauf ankommen, ob der Gegenstand in Kriegszeiten zu kriegerischen Zwecken dienlich ist, daher die Annahme begründet erscheint, daß die Zufuhr zu dem Zweck erfolgt, die militärischen Machtmittel der Kriegführenden zu vermehren[2]).

Auch **Franz von Liszt** spricht sich dahin aus, daß zur Kriegskonterbande unzweifelhaft alle diejenigen Gegenstände gehörten, die unmittelbar und besonders zur Verwendung durch die militärischen Streitkräfte bestimmt sind, also Waffen aller Art für den Land- und Seekrieg, mögen es Feuerwaffen oder blanke Munition sein, ebenso die Kriegsmunition. Außerdem gehören hierher solche Gegenstände, die an sich sowohl friedlichen als auch kriegerischen Zwecken dienen können, wie Pferde, Wagen, Kohlen, Dampfmaschinen, Segeltuch, Roheisen, Bauholz, Kleidungsstücke u. a. m., wenn diese Gegenstände im einzelnen Fall nachweisbar, sei es unmittelbar, sei es nach vorangegangener Bearbeitung, den Zwecken des Angriffs oder der Verteidigung dienen sollen. Bargeld, Wertpapiere und Lebensmittel fallen nach seiner Ansicht niemals unter den Begriff der Konterbande, auch dann nicht, wenn sie unmittelbar den Truppen zugeführt werden und zu deren Löhnung oder Verpflegung dienen sollen[3]).

Sehr eingehend hat sich mit dem Institut der Kriegskonterbande auch **Friedrich Heinrich Geffken,** 9. Dezember 1830 bis 1. Mai 1896, beschäftigt. Er kommt gleichfalls zu dem Resultat, daß eine allgemein verbindliche Lösung der Frage nicht besteht, daß Geld und Lebensmittel niemals, Waffen dagegen stets zur Konterbande zu rechnen sind[4]).

---

[1]) cfr. revue de droit international Band VII pag. 606.

[2]) Ullmann Völkerrecht, Freiburg i./B. 1898; cfr. § 166 pag. 357 ff.

[3]) Liszt Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, Berlin 1898 pag. 245.

[4]) Geffken in Franz von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Band IV §§ 159 ff.

Marquardtsen, geb. 25. Oktober 1826, nimmt in seiner Schrift über den Trentfall an, daß nur Sachen des unmittelbaren Kriegsbedürfnisses als Konterbande anzusehen sind.

Kleen erkennt als Konterbande nur Gegenstände an, welche allgemein und unmittelbar dem Feinde nützen, dagegen verwirft er die sogenannte contrebande accidentelle, die sich nur mit Rücksicht auf den besonderen Fall oder nur mittelbar als Konterbande darstellt[1]). Entscheidend ist daher auch nicht der Gebrauch, welchen der Feind in einem besonderen Fall von einer Sache machen könnte, sondern die Natur der Gegenstände selbst. Er sucht alsdann diese Gegenstände zu bestimmen, die seiner Auffassung nach als Konterbande zu bezeichnen sind. Es sind dies Hand- und Feuerwaffen jeder Art, Munition, militärische Ausrüstungsgegenstände; Kriegsschiffe und Schiffe, welche kriegerischen Zwecken dienen, sämtliche Teile der genannten Gegenstände, vorausgesetzt, daß sie eben offensichtlich nur Teile sind und nicht für sich allein zu friedlichen Zwecken verwendet werden können, und endlich Maschinen und Werkzeuge, welche zur Herstellung der aufgezählten Dinge dienen.

Die Pflichten der neutralen Staaten bestehen nach seiner Ansicht im wesentlichen darin, weder selbst Kriegskonterbande zu treiben, noch dies den eigenen Staatsangehörigen zu gestatten. Die Handlung der Konterbande besteht darin, daß ein feindliches oder neutrales Schiff verbotene Artikel mit sich führt, um sie dem Gegner zu überliefern, oder in der Lieferung derartiger Waren zu Lande oder zu Wasser. Bezüglich der einem Staate zur Abwehr der Konterbande zu Gebote stehenden Mittel bezeichnet er, abgesehen von Repressalien jeglicher Art, das Recht der Wegnahme auf hoher See als das wichtigste. Schließlich werde die Handlung der Kriegskonterbande als solche dadurch nicht beeinflußt, daß der Konterbandetreibende unter dem Einfluß von Zwang oder List einer Partei gehandelt hat. Das Recht der Wegnahme bleibt daher in einem solchen Fall ungeschmälert bestehen. Dagegen sind diejenigen der Konterbande nicht schuldig, welche ihre Transporte vor Ausbruch des Krieges beginnen und auch von dem Bevorstehen eines solchen nichts gewußt haben.

von Bar, geb. 24. Juli 1836, kritisiert nun in einer Abhandlung[2]) „observations sur la contrebande de guerre" zwei von Kleen aufgestellte Sätze, daß Konterbande nur dasjenige sei, was unmittelbar für den Krieg bestimmt sei, und daß die Lieferung solcher Gegenstände von Neutralen an Kriegführende in Zukunft ein allgemein anerkanntes Delikt bilden sollte. Er hält die Definition Kleens für wertlos; denn praktisch könnten z. B. sehr oft Kohlen für die feindliche Marine wichtiger sein, als Kanonen. Ein Übereinkommen, welches die als Konterbande zu betrachtenden Artikel ein für allemal festsetze, sei überhaupt nicht möglich. Andererseits sei es sehr bedenklich, die Zufuhr von Konterbande als ein Vergehen zu erklären. Es wäre nach seiner Meinung vielleicht

---

[1]) Kleen de la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres, Paris 1893.

[2]) Abgedruckt in der revue de droit international Band XXVI pag. 401 ff. (1894); cfr. auch den in der „Nation" erschienenen Aufsatz Bars „Die Beschlagnahme deutscher Schiffe wegen Führung von Kontrebande" und de Landa loco cit. Libro IV cap. IV: podemos decir que solo es contrabando de guerra aquello que directo y exclusivamente se ha de complear en meestro daño.

richtiger, wenn ein neutraler Staat im Prinzip sich überhaupt keine Einschränkung seines Handels mit einem der beiden kriegführenden Teile gefallen ließe.

Diesen Ausführungen gegenüber weist Kleen darauf hin [1]), daß man im allgemeinen über die Notwendigkeit des Verbots und der Verhinderung der Beschaffung von Kriegsschiffen für die Kriegführenden aus neutralen Häfen einig sei. Er betont, daß ein eigentlicher Unterschied dieses und anderer Fälle der Konterbande nicht vorhanden sei, und begründet damit seine Forderung der gleichen und strengen Behandlung aller Fälle, wie sie zwar in der Praxis noch nicht vorgekommen sei, aber in der Theorie immer allgemeiner und nachdrücklicher verlangt werde. Zugleich bemüht er sich darzutun, daß der erforderlichen Kontrolle sich nicht die von Bar geschilderte Schwierigkeit entgegenstellen würde.

Sodann verteidigt Kleen seinen Gedanken, die contrebande accidentelle ganz auszuschließen und überall nur die bestimmten, in die Liste aufgenommenen Gegenstände als Konterbande gelten zu lassen. Er übersieht nicht, daß dadurch unter Umständen die ganze Institution für die Kriegführenden ihren Wert verliert, hält aber diesen Nachteil für gering gegenüber den Schäden, welche bei der sonst möglichen willkürlichen Ausdehnung des Begriffs der Kriegskonterbande dem neutralen Handel erwachsen können.

Perels, 1836 bis 24. Dezember 1903, endlich versteht unter Konterbande im weitesten Sinne die verbotswidrige Ein- oder Ausfuhr von Waren, ingleichen die Waren selbst, welche einem bestehenden Verbot zuwider ein- oder ausgeführt werden, sei es, daß solches Verbot die Ein- oder Ausfuhr überhaupt untersagt, sei es, daß es dieselbe an die Erfüllung gewisser Bedingungen knüpft [2]). Der Begriff der Konterbande für das Kriegsrecht im besonderen muß hergeleitet werden aus den allgemeinen Grundsätzen über die Pflichten der Neutralen den Kriegführenden gegenüber und den korrelativen Rechten der letzteren. Da die Bestimmung und Begrenzung dieser Rechte und Pflichten von jeher der Gegenstand sehr erheblicher Meinungsverschiedenheiten gewesen ist, so hat sich die daraus hervorgegangene Rechtsunsicherheit auch auf die besondere Materie von der Konterbande übertragen.

Die Lehre von der Konterbande gründet sich nun nach seiner Ansicht hauptsächlich auf folgende zwei Sätze:

1) Angehörige neutraler Staaten haben sich jeder Begünstigung der Kriegführenden zu enthalten; handeln sie dem zuwider, so machen sie sich einer feindseligen Handlungsweise gegen denjenigen schuldig, dessen Interessen durch die Begünstigung verletzt werden; es ist hierbei ohne Belang, ob sie dabei einem Verbot ihrer eigenen Regierung zuwidergehandelt haben, oder nicht.
2) Auf dem ganzen Kriegsgebiet, mithin also auch auf der offenen See, steht jedem Kriegführenden die Vornahme derjenigen Maßregeln zu, welche erforderlich sind, um einer solchen völkerrechtswidrigen Begünstigung entgegenzutreten. Dazu gehört insbesondere die Verhinderung der Zufuhr von Gegenständen, welche zu Kriegszwecken für den Gegner bestimmt sind.

[1]) Kleen in der revue de droit international Band XXVII pag. 58 ff. (1895).
[2]) Perels Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882; cfr. § 45 pag. 253 ff.

Es hat hiernach jede kriegführende Macht die Befugnis, die Neutralen zu hindern, den Feind mit derartigen Artikeln zu versorgen, und weiter hat sich hieraus das Recht entwickelt, sie zu konfiszieren. Ehedem wurde auch neben dieser Maßregel eine Bestrafung derjenigen für zulässig erachtet, welche es unternahmen, den Feind durch Zufuhr von Kriegsmitteln zu unterstützen.

Unter Kriegskonterbande im eigentlichen Sinne begreift man diejenigen Gegenstände, deren Zufuhr an den Feind für unstatthaft erachtet wird. Über den Umfang dieses Begriffs gehen die Anschauungen weit auseinander. Zu der Zeit, als das moderne Kriegsrecht sich in seinen ersten Entwicklungsstadien befand, verstand man darunter allerdings nur militärische Waffen und fertige Munition. Der Begriff ist aber bald erweitert worden, und man versteht in neuerer Zeit unter Konterbande teils solche Gegenstände, welche, sei es mittelbar, sei es unmittelbar für den Krieg dienlich sind, d. h. alles, was für die Kriegführung verwendbar ist, teils nur solche, die unmittelbar zu Kriegszwecken verwendet werden können; die Einschränkung auf die letzteren entspricht am meisten der heutigen Rechtsanschauung.

Wenn man also an der Hand der chronologischen Reihenfolge die alten und modernen Schriftsteller, welche diesen Gegenstand behandelt haben, einen nach dem anderen studiert, so findet man eine solche Divergenz der Meinungen, daß man fast darauf verzichten muß, aus ihren Theorien und ihren Systemen bestimmte und feste Grundsätze abzuleiten. Die neueren Publizisten haben im allgemeinen nur den Vorteil, daß sie die Frage mit größerer Weitläufigkeit diskutiert haben, und zwar nicht allein in ihren Beziehungen zu den Kriegführenden, sondern mehr noch vom Standpunkt des Interesses der Neutralen.

Das Bedürfnis nach einer allgemein verbindlichen Definition der Kriegskonterbande hat endlich auch in den Verhandlungen des **Institut de droit international** zu eingehenden Untersuchungen über diesen Gegenstand geführt. Bereits vor der Session im Haag im August 1875 war eine Anfrage an die Mitglieder derjenigen Kommission, welche sich mit dem Privateigentum in Kriegszeiten zu beschäftigen hatte, gerichtet worden, welche unter anderem folgende Einzelfragen enthielt:

1) Was muß man nach dem bestehenden positiven Völkerrecht als Konterbande ansehen?
2) Muß man darunter insbesondere etwas anderes verstehen als Waffen, Kriegsutensilien und Munition?
3) Ist es möglich und wünschenswert, im Wege vertraglicher Abmachungen eine Definition des Begriffs der Konterbande oder eine Aufzählung der sie bildenden Gegenstände zu geben?
4) Wie müßte diese Definition bzw. Aufzählung lauten? Und
5) Wie steht es mit der relativen Konterbande überhaupt?

Ohne im einzelnen auf die Fragen selbst und die Beantwortung, welche sie fanden, einzugehen, sei nur bemerkt, daß die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission sich dem Plan einer Aufzählung abgeneigt zeigte[1]). Es blieb die Frage nach der Definition. Sie wurde in der Session in Zürich im Dezember 1877 in Artikel II der Kommissionsbeschlüsse über die Be-

---

[1]) cfr. den Bericht Rolins in der revue de droit international et de législation comparée 1875/76 pag. 607.

handlung des feindlichen Privateigentums durch folgenden Wortlaut festgestellt: Sont sujets à saisie les objets destinés à la guerre ou susceptibles d'y être employés immédiatement. Les gouvernements belligérants auront à l'occasion de chaque guerre à déterminer d'avance les objets qu'ils tiendront pour tels.

Diese Fassung erhielt ihre Bestätigung im Jahre 1882 in der Session zu Turin. Das Institut beschäftigte sich damals mit einem Generalprojekt, betreffend die Prisenangelegenheiten, und dieses Projekt, welchem ein Bericht Bulmerincqs vorausgeschickt war, nahm in einem seiner Artikel die vorstehend angeführte Fassung auf. Es wurden zwar mancherlei Einwände gegen dieselbe erhoben: So schlug z. B. Geßner vor, das Verbot auf Waffen und Kriegsmunition zu beschränken, indem er den Wunsch aussprach, es möge ein Übereinkommen der Staaten untereinander das Verzeichnis der streitigen Gegenstände regeln. Aber schließlich wurde doch die 1877 angenommene Fassung trotz aller gegen sie angeführten Bedenken von neuem bestätigt[1]. Gewährt sie aber dem neutralen Handel genügende Sicherheit? Daß der angenommenen Fassung diese Präzision mangelte, bemerkte man bald, insbesondere erschien der Ausdruck immédiatement, welcher alles sicherzustellen schien, zu gefährlich. Travers Twiß hatte dies schon in der Session zu Wiesbaden 1878 bemerkt: Der Schwefel, sagt er, ist doch gewiß nicht geeignet, unmittelbar für den Krieg verwendet zu werden, und trotzdem ist er ganz allgemein als solcher angesehen worden[2]. Dieselbe Wahrnehmung konnte bezüglich der Kohle gemacht werden, nur im umgekehrten Sinne.

Die Frage kam deshalb in der Session zu Venedig 1896 von neuem zur Sprache und wurde von neuem diskutiert. Es war dabei die Existenz zweier Strömungen zu konstatieren, welche ihren Ausdruck auch in mehreren Avant-projets gefunden haben. Die einen verlangten eine Ausdehnung des Konterbandebegriffs, die anderen stellten sich dem, als einem Rückschritt entgegen und verlangten Einschränkungen; berufene Stimmen hatten sogar völlige Aufhebung gefordert. Die Theorie der Einschränkung schien an Boden zu gewinnen, ein Vergleichsprojekt, entworfen von Brusa und Kleen, sollte der Beratung zugrunde gelegt werden. Aber in Venedig sprang der Wind um: Denn von den Gegnern der Ausdehnung des Begriffs erklärten sich die einen schwankend, die anderen gaben ihre Einwilligung zu Zugeständnissen, deren Inkonsequenz sie anerkannten, noch andere, welche sich der Strömung zu widersetzen versuchten, sahen sich überstimmt. Der Grundsatz der Freiheit des Handels hatte einen eifrigen Vorkämpfer in dem neuen Berichterstatter Kleen gefunden. Schon in seinem trefflichen Buche „de la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres“ hatte er sich dahin ausgesprochen, daß man nur die Gegenstände verbieten dürfe, welche étant faits exprès par les usages de guerre, y servent spécialement et immédiatement, qu'il importait de limiter les objets de contrebande à leur stricte notion scientifique, sans autres additions que les matières de la poudre. Mit der Unterstützung Brusas gelang es ihm, in der Session zu Kopenhagen 1897, die von ihm vorgeschlagene Fassung zur Annahme zu bringen[3]:

[1]) cfr. Annuaire de l'Institut de droit international 1882 pag. 145 und 218.
[2]) cfr. Annuaire de l'Institut de droit international 1878 pag. 62.
[3]) cfr. Annuaire de l'Institut de droit international 1896/97; Revue de droit international public et de législation comparée 1896 pag. 648 und 1897 pag. 777.

„Sont sujets à saisie durant la guerre les objets, qui, expressément faits pour la guerre, y servent dans leur état actuel immédiatement et spécialement, et transportés par mer pour le compte ou à destination d'un belligérant, rentrent dans la catégorie de la contrebande de guerre."

Im Jahre 1896 genehmigte das Institut auch in seiner Session auf Vorschlag Kleens das sogenannte Avant-projet, welches sich über unsere Materie eingehend äußert[1]). Nach demselben hätten im wesentlichen als Konterbande zu gelten Waffen aller Art, Kriegsmunition, unter welcher verstanden sein sollen les objets qui, pour servir immédiatement à la guerre, n'exigent qu'une simple réunion ou juxta position, Sprengstoffe, Kriegsmaterial (Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände, Lafetten usw.) für Kriegszwecke ausgerüstete Schiffe, endlich Instrumente, welche zur unmittelbaren Fabrikation von Kriegsmunition hergestellt sind. Die Wegnahme dieser Gegenstände darf erfolgen, wenn deren Transport zur See auf Rechnung oder mit unmittelbarer Bestimmung für einen Kriegsteil erfolgt. Die feindliche Bestimmung ist anzunehmen, wenn das direkte oder indirekte Ziel der Fahrt ein feindlicher Hafen ist. Dagegen soll sich das Konfiskationsrecht nicht mehr auf die Gegenstände der sogenannten relativen und zufälligen Konterbande erstrecken. Diese beiden Kategorien sollen vielmehr fallen gelassen werden. Nach § 4 kann der Kriegführende Gegenstände, welche zu Friedens- und Kriegszwecken dienlich sind, gegen billige Entschädigung sequestrieren oder durch Vorkauf an sich bringen; dabei wird vorausgesetzt, daß sich das Schiff auf der Fahrt nach einem feindlichen Hafen befindet. Durch Statuierung dieser Befugnis der Kriegführenden soll in wirksamer Weise ein Ausgleich der kollidierenden Interessen der Kriegführenden und der neutralen Handeltreibenden herbeigeführt werden[2]).

Dies sind die Hauptgrundsätze. Da aber das Projekt von einer Reihe von Staaten nicht angenommen worden ist, so kann es nicht als geltendes Völkerrecht angesehen werden, und ist demnach diese wichtige Materie noch heute dem Ermessen der Kriegführenden anheimgestellt.

Kapitel III.

Die internationale Staatenpraxis der letzten drei Jahrhunderte.

Abschnitt I.

Die Praxis des siebzehnten Jahrhunderts.

Wie wir gesehen, hatte die Völkerrechtstheorie am Anfang des siebzehnten Jahrhunderts eine zur Fortentwicklung geeignete Grundlage erhalten.

---

[1]) cfr. Annuaire de l'Institut de droit international 1897 pag. 230 ff.

[2]) Den Wortlaut des Avant-projet siehe im Anhang; cfr. daselbst auch den Perelsschen Gegenentwurf.

Infolge der immer weiteren Ausdehnung, welche der Handel aller seefahrenden Nationen gewann, sahen sich auch die Staaten genötigt, durch Verträge für die Sicherstellung der kommerziellen Beziehungen ihrer Untertanen auch in Kriegszeiten zu sorgen. Namentlich waren es die res ancipitis usus, deren Feststellung der Hauptzweck der zahllosen Verträge war, welche von Anbeginn des siebzehnten Jahrhunderts an bis auf unsere Zeit über die Konterbande geschlossen sind. In Fällen, in denen eine vertragsmäßige Grundlage fehlte, hielten sich die Kriegführenden für berechtigt, selbst die Linie zu ziehen, und hieraus mußte natürlich viel Streit entstehen, da sie je nach der behaupteten necessitas und der Macht, das Verbot durchzusetzen, schwankten. Wenn die Beeinträchtigung der neutralen Schiffahrt während des spanisch-englisch-niederländischen Krieges am meisten zu allseitigen Klagen Veranlassung gegeben, so ist es begreiflich, daß nach der Wiederherstellung des Friedens Spanien und England sich beeilten, gemeinsame Grundsätze über das Handelsrecht der Neutralen in Kriegszeiten festzustellen.

In der ersten dieser Vereinbarungen am 18./28. August 1604[1]) kam man in Artikel 3 dahin überein, daß keiner der Kontrahenten irgend einem Feinde, Gegner oder Rebellen des anderen Hülfe, Gunst oder Rat geben, oder durch irgend einen seiner Vasallen, Untertanen oder Angehörigen geben lassen wird, weder direkt noch indirekt, noch auch ihn durch die genannten Untergebenen mit Soldaten, Proviant, Geld, Kriegsgeräten, Munition oder einem sonstigen kriegerischen Hülfsmittel unterstützen, noch unterstützen lassen wird (subministrare consentiet).

Dem Inhalt dieses Vertrages entsprechend bestimmt der am 17. September 1625 zwischen England und den Vereinigten Niederlanden abermals gegen Spanien zu Southampton abgeschlossene Allianzvertrag[2]), der erste Vertrag, in welchem sich der Ausdruck Konterbande findet, in Artikel 20: Toutes marchandises de contrebande, comme sont munitions de bouche et de guerre, navires, armes, voiles, cordages, or, argent, cuivre, fer, plomb et semblables, de quelque part, qu'on les voudra porter en Espagne, et aux autres pays de l'obéissance du dit Roy d'Espagne et de ses adhérents, seront de bonne prise avec les navires et hommes, qu'ils porteront. In gleicher Weise verbieten zwei Proklamationen Karls I von England vom 31. Dezember 1625 und 4. März 1626 die Zufuhr von Waffen und Lebensmitteln nach Spanien seitens neutraler Mächte[3]).

In den Friedensverträgen Englands mit Spanien und Frankreichs mit Spanien vom 15. November 1630[4]) wurden die Bestimmungen des Friedens von 1604 wiederholt, jedoch noch hinzugefügt, daß die Zuwiderhandelnden als Friedensbrecher und Rebellen mit den härtesten Strafen belegt werden sollten.

Ein ähnliches Verbot enthält auch der Bündnisvertrag zwischen Schweden und den Vereinigten Niederlanden vom 5. April 1614 in Artikel 5[5])[6]). Da-

[1]) Du Mont Corps universel diplomatique du droit des gens Band V 2 pag. 626.
[2]) Du Mont loco cit. V 2 pag. 480.
[3]) Beide Proklamationen finden sich ihrem wesentlichsten Inhalt nach abgedruckt bei Travers Twiß law of nations Band II Kap. 7 § 128 pag. 285 ff.
[4]) Du Mont loco cit. V 2 pag. 621.
[5]) Du Mont loco cit. V 2 pag. 245.
[6]) cfr. auch die Verträge zwischen den Vereinigten Niederlanden und den Hansestädten 1613 und 1615, sowie den mit Frankreich 1616.

gegen verbietet der Handelstraktat, welchen Gustav Adolf im Jahre 1630 mit der Stadt Danzig schloß[1]), den Danzigern nur, Kriegsschiffe an die Feinde Schwedens zu verkaufen oder sonstwie in ihre Gewalt zu bringen; dagegen enthält der am 29. Januar 1642 zwischen England und Portugal abgeschlossene Vertrag[2]) eine direkte Erlaubnis der Waffenzufuhr aus neutralen Ländern in die Häfen eines kriegführenden Staates. In dem elften Artikel dieses bemerkenswerten Aktenstückes lassen sich die Engländer von Johann IV, welcher den Forderungen Englands keinen großen Widerstand entgegenzusetzen vermochte, die vollständigste Freiheit ihres Handels mit Spanien versprechen, aus dessen Gewalt sich Portugal soeben erst befreit hatte, und mit welchem der Krieg noch jahrelang fortdauerte. Es wird genau festgesetzt, daß die englischen Kaufleute Güter, Waren und Stoffe jeglicher Art, selbst Waffen, Lebensmittel oder irgendwelche Vorräte ähnlicher Art aus allen Häfen und Staaten — nur nicht direkt aus portugiesischen — in die Häfen und Gebiete des Königs von Kastilien einführen dürften, ohne daß es den Portugiesen gestattet sei, sie irgendwie daran zu hindern, und zum Schluß heißt es, daß die Untertanen der Könige von England und Portugal gegenseitig dasselbe Recht haben sollten, wenn später einer oder der andere der genannten Könige Krieg gegen einen Freund des anderen führte. Man sieht, daß die Rechtsanschauungen des neutralen Englands andere sind, als die des kriegführenden noch wenige Jahrzehnte vorher gewesen waren, trotzdem Albericus Gentilis behauptete, was pro Anglis Recht sei, würde auch contra Anglos stets anerkannt werden.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Niederländer in ihrem Freiheitskampf den Handel mit Spanien ohne Einschränkung gestatteten. Als sich aber die Spanier neutraler Schiffe, wenigstens angeblich, einfach bemächtigten, und sie zu Kriegszwecken verwandten, sahen sich die Generalstaaten zu Gegenmaßregeln veranlaßt und verboten durch ein Edikt vom Jahre 1646 den Neutralen sämtlichen Handel mit Spanien, und zwar blieb dieses Verbot nicht auf Waffen und Lebensmittel beschränkt[3]); es scheint indessen, als ob dieses Verbot von keiner weiteren praktischen Bedeutung gewesen ist, wie es denn überhaupt wohl nur als ein Schreckschuß zu betrachten ist.

Wahrscheinlich schon vor dem Erlaß dieses Edikts, nämlich am 18. April 1646, schlossen die Generalstaaten mit Ludwig XIV einen Vertrag ab; in erster Linie sollte derselbe der Schädigung der holländischen Schiffahrt im mittelländischen Meere durch die französischen Kriegsschiffe für die Zukunft vorbeugen[4]); seine Bedeutung für unsere Frage liegt indessen darin, daß er zuerst unter denjenigen Verträgen, welche die als Konterbande zu betrachtenden Waren nicht nur im allgemeinen umschreibend andeuten, sondern näher spezifizieren, diesen Begriff auf Waffen, Munition, Pferde u. dgl. beschränkt. In Artikel 1 heißt es nämlich[5]): Que les navires seront libres et rendront aussi toute leur charge libre, bien qu'il y eust dedans de la marchandise; même des grains et légumes appartenants aux ennemis, sauf et excepté toutefois

---

[1]) Du Mont loco cit. V 2 pag. 599 ad 10 und 11.
[2]) Du Mont loco cit. VI 1 pag. 238.
[3]) Vattel loco cit. III 7, 112 Anm.
[4]) Aitzema Saken van Staat en Orlog. III pag. 128 ff.
[5]) Du Mont loco cit. VI 1 pag. 342; cfr. auch Aitzema loco cit.

les marchandises de contrebande à scavior poudres, mousquets, et toutes sortes d'Armes, munitions, chevaux et equipages servants à la guerre; même ne pourront porter ny transporter des hommes pour le service des ennemis, auquel cas le tout sera de bonne prise, navires, appareil et marchandises[1]). Diese Maßregel Ludwigs XIV hatte indessen hauptsächlich den Charakter einer Repressalie gegen die rücksichtslosen Übergriffe Englands zur See, welche allmählich immer mehr in den Vordergrund traten.

Während nun in dieser Übereinkunft für den Fall des Transports von Konterbandewaren noch eine Konfiskation des Schiffes mit seiner ganzen Ladung für zulässig erklärt wird, stellt der Handelsvertrag, welchen die Vereinigten Niederlande bei ihrem endlichen Friedensschluß mit Spanien am 14. Februar 1648 abschlossen[2]), schon ein dem Handel wesentlich günstigeres Prinzip auf, ein Prinzip, dessen Anerkennung freilich auch sehr im Interesse Hollands gelegen war. Es sollten nämlich in dem Falle, daß sich in den Schiffen der Neutralen, welche nach Feindesland gingen, Güter oder Waren fänden, welche für verboten oder Konterbandegüter erklärt seien, diese allein konfisziert werden, ohne daß deshalb das Schiff oder die anderen Güter in irgend einer Weise belästigt, beunruhigt oder konfisziert werden könnten.

Eine nähere Definition dessen, was als Konterbande anzusehen sei, fehlt; sie ist enthalten in dem zwischen denselben Mächten abgeschlossenen Marinetraktat vom 17. Dezember 1650, und zwar ist in demselben der Umfang des Konterbandebegriffs bis ins kleinste Detail hinein bestimmt. Es ist deshalb nicht ohne Interesse, die betreffenden Artikel an dieser Stelle dem Wortlaut nach mitzuteilen, und zwar um so mehr, als sie für fast alle in den nächsten Jahrzehnten über unseren Gegenstand geschlossenen Verträge die Grundlage bilden[3]) und in sehr vielen sogar wörtlich wiederholt sind. Sie lauten:

Artikel V. Quant aux Royaumes, Etats et Pays, étants en Amitié ou Neutralité avec lesdites Provinces unies, bien qu'elles se trouvent en Guerre avec le Seigneur Roy, n'y pourront être portées Marchandises de Contrebande ou aucuns bien deffendues et pour d'autant mieux l'empescher, lesdits Seigneurs Etats en feront deffenses bien expresses par Placarts et Edicts.

Artikel VI. De plus pour d'autant mieux prevenir les differents qui pourroient naistre, touchant la designation des Marchandises deffendues et de Contrebande il a été déclaré et convenu, que soubs ledit nom seront comprises toutes Armes à feu et assortissements d'icelles, comme Canons, Mousquets, Mortiers, Petards, Bombes, Grenades, Saucisses, Cercles poissez, Affuts, Forchettes, Bandoulières, Poudre, Meches, Salpetre, Bales; pareillement toutes autres Armes, comme Piques, Espées, Morions, Casques, Cuirasses, Hallebardes, Javelots et autres semblables: est encore prohibé soubs ledit nom le transport des gens de guerre, de chevaux, de harnachements, fontes de Pistolets, Baudriers et assortissements façonnez et formés à l'usage de la guerre.

Artikel VII gestattet ganz ausdrücklich die Zufuhr von Nahrungsmitteln.

---

[1]) In einzelnen Verträgen findet sich auch schon der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn das feindliche Gut auf neutralen Schiffen den größeren Teil der Ladung ausmachen würde, auch das neutrale Gut konfisziert werden könne; cfr. Klueber loco cit. pag. 342 und Flassan loco cit. III pag. 140, 141.

[2]) Du Mont loco cit. VI 1 pag. 489.

[3]) Du Mont loco cit. VI, I pag. 570; cfr. auch Aitzema loco cit. III pag. 480.

Artikel XI setzt fest, daß, wenn ein spanisches Kriegsschiff einem holländischen Handelsschiff begegnet, es das Recht haben soll, eine Schaluppe mit zwei oder drei Mann hinzusenden, um sich über seine Nationalität und seine Papiere zu vergewissern. Letzteren soll unbedingt Glauben geschenkt werden.

Artikel XII. Et au cas, que dans lesdits vaissaux des Subjects des Provinces-Unies se trouvent par le moyen susdit quelques Marchandises de celles déclarés ci-dessus de Contrebande et deffendues, elles seront deschargées, calanguées et confisquées par devant les Juges de l'Admirauté ou autres competans sans que pour cela le Navire ou autres Biens et Marchandises libres et permises, retrouvées au même Navire puissent être en aucune façon saisies ni confisquées.

Ein zwischen Spanien und den Hansestädten am 11. September 1647 abgeschlossener Handelsvertrag gestattet den Bürgern der letzteren, jederzeit mit den Feinden Sr. katholischen Majestät Handel zu treiben und ihnen zu Wasser und zu Lande alle Waren zuzuführen: iis dumtaxat exceptis, quae bellico usui intervenientes, et Regis Hispanorum Ditionibus evectae fuerint[1].

Die genannten Verträge scheinen die einzigen aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts zu sein, welche nähere Bestimmungen über den Handel mit Kriegskonterbande enthalten. Ganz allgemein verbietet noch der Neutralitätsvertrag zwischen Christine von Schweden und Jakob von Kurland 1647[2] den Kurländern, Schwedens Feinde servitiis opibus consiliisque zu unterstützen. Dagegen enthalten die meisten Handelsverträge aus den vierziger Jahren, auch solche zwischen bedeutenderen Seemächten, keinerlei Vorschriften über den Handel der Neutralen. Als Beispiele mögen angeführt sein:

1) der Vertrag zwischen Spanien und Dänemark 1641[3];
2) der Vertrag zwischen Portugal und den Vereinigten Niederlanden 1641[4];
3) der Vertrag zwischen Frankreich und Kurland 1643[5];
4) der Vertrag zwischen Frankreich und den Vereinigten Niederlanden 1643;
5) der Vertrag zwischen Frankreich und England 1642[6];
6) der Vertrag zwischen Frankreich und Dänemark 1645[7];
7) der Vertrag zwischen Dänemark und den Vereinigten Niederlanden 1645[8];
8) der Vertrag zwischen Schweden und Dänemark, den Hansestädten und den Vereinigten Niederlanden 1646[9];
9) der Vertrag zwischen Dänemark und den Vereinigten Niederlanden 1647[10].

Um so zahlreicher sind dafür die diesbezüglichen Bestimmungen, welche wir in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts finden. Anzuführen

[1] Du Mont VI 1 pag. 402.
[2] Du Mont VI 1 pag. 395.
[3] Du Mont VI 1 pag. 209.
[4] Du Mont VI 1 pag. 215.
[5] Du Mont VI 1 pag. 291.
[6] Du Mont VI 1 pag. 238.
[7] Aitzema loco cit. III pag. 18.
[8] Aitzema loco cit. III pag. 13; Du Mont VI 1 pag. 312.
[9] Aitzema loco cit. pag. 19 und 68.
[10] Du Mont VI 1 pag. 367.

sind zunächst die Edikte der niederländischen Generalstaaten gegen die Engländer vom 5. Dezember 1652 und vom 10. August 1654, sowie das gegen die Lysitanier vom 31. Dezember 1657 [1]). Nach § 1 des erstgenannten sacerrimi edicti soll pro hoste habetur, qui ullas omnino merces ad Anglos veheret, nec subditus tantum, sed et peregrinus. Nach § 2 interdicitur hostibus Anglis advehere eenige munitie van Oorloge, of eenige Materialen, dienende tot uytrusting van Schepen. Was das Edikt gegen die Lysitanier anbetrifft, so enthielt § 2 das Verbot, die Lysitanier mit dem zu unterstützen, was nach dem gemeinsamen Brauche als Konterbande angesehen werde. Weil sie aber außer zur See nichts von den Lysitaniern zu fürchten hatten, so fügten sie in § 3 hinzu, ne quis etiam navium materiam iis advehere vellet, palam sic navium materia a contrabandis distincta, sed ob specialem rationem addita. Aus demselben Grunde ist auch das Schiffsmaterial mit den instrumenta bellica auf eine Stufe gestellt in § 2 des Edikts gegen die Engländer vom Jahre 1652 und im Edikt gegen die Franzosen vom 9. März 1689. Allein dies sind nur Ausnahmen [2]).

Die Vorschläge, welche in den Unterhandlungen zwischen Frankreich und den Niederlanden über den Abschluß eines Marinetraktats 1653 und 1657 gemacht wurden [3]), schließen sich bezüglich des Umfangs und der Behandlung der Kriegskonterbande eng an den Wortlaut der Artikel 5 bis 12 des spanisch-niederländischen Vertrages vom 17. Dezember 1650 an; ebenso der am 10. Mai 1655 zwischen Ludwig XIV und den Hansestädten abgeschlossene Handelsvertrag in Artikel 2 [4]), nur werden hier in das Register der verbotenen Waren auch Schiffstaue und Segeltuch eingereiht, Lebensmittel dagegen, außer wenn ihre Zufuhr nach belagerten Plätzen erfolgt, ausdrücklich freigegeben [5]). Der Artikel 15 des am 3. November 1655 zwischen England und Frankreich abgeschlossenen Friedens zu Westminster, dem auch die Vereinigten Niederlande am 20. April 1656 beitraten [6]), stellt sich dagegen wieder ganz auf den Standpunkt des französisch-niederländischen Vertrages vom 18. April 1646. England versprach zwar im Artikel 7 desselben, seinen Feinden nicht Geld, Vorräte oder Lebensmittel zu Wasser und zu Lande zu liefern, aber es unterschied diese ausdrücklich von Waffen und anderen verbotenen Artikeln, welche allein der Wegnahme unterliegen sollten.

Wunderbar genug ist es, daß wir noch zwei Jahre früher in dem am 5. April 1654 zwischen England und den Vereinigten Niederlanden, den beiden zur See so mächtigen Freistaaten, deren Wohlstand fast ausschließlich auf der Schiffahrt und dem Handel beruhte, abgeschlossenen Friedensvertrag im Artikel 7 nicht nur neben den Waffen und Kriegsmaterialien auch Geld, Proviant und Lebensmittel als Kriegskonterbande bezeichnet finden, sondern daß hier auf die Zufuhr dieser Artikel, ja selbst auf den Versuch der Ausfuhr, die Strafe des Hochverrats gesetzt wird (perduellionis poenas luent), welche

---

[1]) Bynkershoek loco cit. cap. X pag. 75.

[2]) Bynkershoek loco cit. cap. X pag. 80.

[3]) Johann de Witt Secrete Resolutien van de Heeren Staten van Holland en Westvriesland I pag. 18, 58 und 414.

[4]) Aitzema loco cit. III pag. 1143 und IV pag. 64.

[5]) Du Mont VI 2 pag. 103.

[6]) Du Mont VI 2 pag. 122 und 136; cfr. auch Aitzema loco cit. III pag. 1167 und Holtzendorff loco cit. IV § 159.

der neutrale Staat an seinen Untertanen vollziehen soll[1]). Und doch hatte in einem Brief vom 14. Januar desselben Jahres der Ratspensionär de Witt erst erklärt[2]) es sei völkerrechtlich unstatthaft, den Neutralen den Handel mit Getreide nach Feindesland zu verbieten. Aber die englische Interessenpolitik zwang eben die Holländer, Grundsätze anzunehmen, welche mit ihrer Rechtsüberzeugung stark im Widerspruch standen.

Es scheint denn auch, als ob es die Niederländer mit der Befolgung dieser drakonischen Vorschrift nicht gerade sehr streng genommen haben; wenigstens liefen seitens Englands in der nächsten Zeit mehrfach Klagen über Ausfuhr von Konterbande aus Holland ein[3]); die Engländer suchten dabei unter diesen Begriff außer Geld und Lebensmitteln auch noch alle möglichen Schiffsgeräte, Tauwerk, Stricke, Segel, Masten u. a. m. zu bringen[4]). Wie wenig dies den Intentionen der Niederländer entsprach[5]), zeigt der am 6. August 1661 zwischen ihnen und Portugal abgeschlossene Vertrag[6]), in welchem den Bewohnern jedes der beiden Staaten gänzlich freier Handel auch nach Ländern zugesichert wird, welche mit dem anderen Staate auf dem Kriegsfuße ständen (Artikel 12). Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Handelsfreiheit sich auch auf Waffen, Kriegsgerät und Getreide beziehen solle.

Bemerkenswert für die Ansichten der Zeit ist auch, und deshalb sei sie auch in diesem Zusammenhang gleich miterwähnt, die Antwort, welche Clarendon im gleichen Jahre 1661 dem Lübeckischen Gesandten gab, „es wäre nicht allezeit die gleiche Ware Konterbande, sondern pro ratione belli sei nach Gutdünken ihre Liste bald verkürzt, bald erweitert". Die kriegerischen Seemächte strebten eben, den Begriff auszudehnen, die Jurisprudenz und die Staaten, für welche die Interessen freier Frachtschiffahrt überwogen, ihn einzuschränken. Die Völkerrechtswissenschaft stand meist auf der Seite der Beschränkung des Begriffs; so sagt z. B. selbst in England Sir Leoline Jenkins in einem auf Befehl Karls II im Jahre 1674 erstatteten Gutachten: by the law of nations, nothing ought to be judged contraband, but what is directly and immediately subservient to the use of war except in the case of besieged places[7]), and that goods, if they be not made unfree by being found in an unfree bottom, cannot be judged by any other law, but by the general law of nations, that nothing ought to be judged contraband by that law in this case but what is directly and immediately subservient

[1]) Du Mont VI 2 pag. 74; cfr. auch Aitzema loco cit. III pag. 918.

[2]) Vattel loco cit. III 7 pag. 112 Anm.

[3]) de Witt loco cit. I pag. 297 ff.

[4]) cfr. den von England gemachten Vorschlag zu einem neuen Marinetraktat 1656, welcher freilich wegen allerlei Differenzen nicht zum Abschluß kam, bei Aitzema loco cit. III pag. 1296.

[5]) Als Beweis dafür mag auch eine Anekdote angeführt werden, welche Azuni in seinen Grundsätzen des Seerechts (II pag. 58) nach M. de Sainte-Croix (Geschichte der Seemacht Englands I pag. 225) erzählt: Als im spanisch-französischen Kriege ein niederländischer Kaufmann von dem Magistrat zur Rechenschaft gezogen wurde, weil er den Spaniern Munition zugesandt habe, antwortete er: Als Bürger von Amsterdam habe ich das Recht, überall Handel zu treiben; und wenn ich in die Unterwelt segeln müßte, um Gewinn zu erzielen, so würde ich mich gern der Gefahr aussetzen, mein Segel zu verbrennen.

[6]) Du Mont VI 2 pag. 368.

[7]) cfr. Heffter loco cit. § 160 pag. 356 und Wynne life of Jenkins II pag. 751.

to the use of war, except it be in the case of besieged places or of a general certification by Spain to all the world, that they will condemm all pich and tar they meet with.

Inzwischen hielt Dänemark noch immer an dem ursprünglich von den Hansestädten aufgestellten Prinzip fest, jeglichen Handel mit seinen Feinden als unerlaubt zu betrachten; erst im Jahre 1657, während eines Krieges mit Schweden, erklärte es sich den Niederländern gegenüber bereit, diesen Grundsatz aufzugeben, wollte jedoch auch Schiffsgeräte und eine ganze Reihe anderer Artikel außer Waffen und Munition als Konterbande angesehen wissen[1]). Auch Schweden gab in einem am 11. April 1654 mit England geschlossenen Vertrage[2]) in Artikel 11 den Handel mit seinen Feinden frei, Konterbande ausgenommen, über deren Begriff und Umfang jedoch nähere Bestimmungen hier fehlen. Dieselben sind enthalten in zwei ferneren unter denselben Mächten abgeschlossenen Handelsverträgen vom 21. Oktober 1661[3]) und vom 16. Februar 1666 in Artikel 2[4]), in denen außer Waffen, einschließlich des Salpeters und des Bleis, noch Geld, Lebensmittel, Soldaten und Pferde nebst ihren Ausrüstungen mit anderen instrumenta bellica und Kriegs- und Eskorteschiffen unter diesen Begriff zusammengefaßt werden. Bemerkt sei übrigens, daß die in den Jahren 1654 und 1666 zwischen England und Schweden abgeschlossenen Verträge ganz ausdrücklich bestimmten, daß als Konterbande nur diejenigen Waren angesehen werden dürften, welche bereits in den früheren Verträgen als solche erwähnt seien, wie Geld, Lebensmittel und Kriegsmunition. Endlich sei noch angeführt der Vertrag zwischen England und Dänemark vom 15. September 1654[5]).

Der pyrenäische Friede, welcher am 7. November 1659 zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossen wurde, hat fast wortgetreu die oben näher dargelegten Bestimmungen des spanisch-niederländischen Vertrages vom 17. Dezember 1650 wiederholt[6]). So bestimmt Artikel XII: En ce genre de marchandises de contrebande s'entend seulement être comprises toutes sortes d'armes à feu et autres assortiments d'icelles, comme canons, mousquets, mortiers, pétards, bombes, grenades, saucisses, cercles poissés, affûts, fourchettes, bandoulières, poudres, mèches, salpêtre, balles, piques, epées, morions, casques, cuirasses, hallebardes, javelines, chevaux, selles de cheval, fourreaux de pistolet, baudriers et autres assortiments servant a l'usage de la guerre. Dagegen erklärt Artikel 13: ne sont pas compris en ce genre de marchandises de contrebande les froments, blés et autres grains, légumes, huiles, vin, sel et généralement tout ce qui appartient à la nourriture et sustentation de la vie, mais demeureront libres comme toutes les autres marchandises en l'article précédant et en sera le transport permis, mais aux

---

[1]) cfr. die Unterhandlungen bei Aitzema loco cit. IV pag. 104. Infolge des für Dänemark bald so unglücklichen Fortgangs des Krieges scheinen die Generalstaaten die Verhandlungen als gegenstandslos abgebrochen zu haben.

[2]) Aitzema loco cit. III pag. 1086; Hertslet loco cit. II pag. 810; Du Mont VI 2 pag. 80.

[3]) Du Mont VI 2 pag. 385.

[4]) Du Mont VI 3 pag. 83.

[5]) Du Mont VI 2 pag. 92.

[6]) Du Mont VI 2 pag. 266.

lieus enemis de la couronne d'Espagne, sauf en Portugal, comme il a été dit, et aux villes et places assiégées, bloquées, ou investies.

Diese Fassung wurde vorbildlich für fast alle späteren Verträge des siebzehnten Jahrhunderts, nur hin und wieder erlitten sie einige wenige unbedeutende Änderungen. Zu nennen sind:

1) der Vertrag Englands mit Dänemark 1661;
2) der Vertrag der Vereinigten Niederlande mit den Lysitaniern vom 6. August 1661;
3) der Handelsvertrag Englands mit den Vereinigten Niederlanden 1661 [1]);
4) der Handelsvertrag Frankreichs mit den Vereinigten Niederlanden vom 27. April 1662 in Artikel 27 und 28 [2]);
5) der Vertrag Dänemarks mit Frankreich 1662;
6) der Vertrag Englands mit Dänemark 1664;
7) der Vertrag Englands mit Schweden 1665;
8) der Vertrag Englands mit Dänemark 1665;
9) der Handelsvertrag Englands mit Spanien vom 13./23. Mai 1667 in Artikel 24 [3]);
10) der Vertrag Englands mit den Vereinigten Niederlanden 1667 [4]);
11) der Vertrag Schwedens mit den Vereinigten Niederlanden 1667 [5]);
12) der Vertrag Dänemarks mit England 1669;
13) der Vertrag Karls II von England mit den Vereinigten Niederlanden vom 1. Dezember 1674 Artikel 3 [6]);
14) der Vertrag Spaniens mit den Vereinigten Niederlanden 1674;
15) der Vertrag Englands mit den Vereinigten Niederlanden vom 8. März 1675 [7]);
16) der Vertrag Schwedens mit den Vereinigten Niederlanden vom 26. November 1675 in § 3 [8]);
17) der Vertrag Spaniens mit den Vereinigten Niederlanden vom 25. November 1676;
18) der Vertrag Schwedens mit den Vereinigten Niederlanden 1677;
19) der Vertrag Englands mit Frankreich zu St. Germain vom 24. Februar 1677 [9]), welcher alle Waffen et assortiments façonnez et formez à l'usage de la guerre verbietet, dagegen von dem Verbote ausschließt les étoffes et manufactures de laine, lin, soye coton et de quelque autre matière que ce soit, toutes sortes d'habits et vestements, et les etoffes desquelles on les fait, or et argent monnoyé et non monnoyé, alle Metalle, Lebensmittel, cotons, chanvres, lins, poix,

---

[1]) Wildmann Institutes of international law II pag. 230.

[2]) Du Mont VI 2 pag. 412.

[3]) Du Mont VII 1 pag. 131. Er erwähnt nur Waffen und zum unmittelbaren kriegerischen Gebrauch bestimmte Dinge, keineswegs aber solche Gegenstände, welche zum Lebensunterhalt und zur menschlichen Nahrung gehören; Schiffe und Schiffsbauholz sind gar nicht erwähnt.

[4]) Du Mont VII 1 pag. 49.

[5]) Du Mont VII 1 pag. 87.

[6]) Du Mont VII 1 pag. 282.

[7]) Du Mont VII 1 pag. 288.

[8]) Du Mont VII 1 pag. 317; cfr. auch Bynkershoek loco cit. pag. 78.

[9]) Du Mont VII 1 pag. 337—349; cfr. auch Holtzendorff loco cit. IV § 159.

cordages, voiles, ancres, mats, planches, poutres et bois travaillés de toutes espèces d'arbres et qui peut servir à construire des vaisseaux où à les radouber;

20) der Vertrag Frankreichs mit den Vereinigten Niederlanden zu Nymwegen vom 24. September 1678 [1]);
21) der Handelsvertrag zwischen denselben Nationen vom 10. August 1678 [2]);
22) der Vertrag Schwedens mit den Vereinigten Niederlanden vom 12. Oktober 1679 in § 15, welcher permittit advehere ferrum, aes, metallum, materiam navium, omnia denique quae ad usum belli parata non sunt [3]);
23) der Vertrag Englands mit Schweden zu Whitehall 1691 [4]);
24) der Vertrag Frankreichs mit den Vereinigten Niederlanden 1697 [5]).

Anzuführen sind ferner die englischen Ordonnanzen von 1664, 1672 und 1681; bezüglich der damaligen englischen Praxis kann man sagen, daß abgesehen von dem Falle des Bestehens vertragsmäßiger Bestimmungen, je nach Lage der Sache Lebensmittel, Metalle, Pferde, Bauholz, Segel, Tauwerk, Pech, Teer u. a. m. als Konterbande galten. Sir W. Scott sagt von diesen Gegenständen, they may be applied to immediate use in the equipment of privateers und behauptet, Lebensmittel seien Konterbande, whenever the depriving the enemy of these supplies is one of the means to be employed in reducing him to terms.

Die französischen Marineordonnanzen von 1655, 1681 und 1689 für die Handels- bzw. Kriegsmarine beschränken in Artikel 11 die Konterbande auf die Kriegsmunition und bezeichnen als solche les armes, poudres, boulets, et autres munitions de guerre, même les chevaux et équipages, qui seront transportés pour le service de nos ennemis, seront confisqués en quelque vaisseau qu'ils soient trouvés et a quelque personne qu'ils appartiennent, soit de nos sujets ou alliés.

Endlich sind der Vollständigkeit halber noch zu nennen § 1 der Edikte der niederländischen Generalstaaten vom 14. April 1672 und vom 11. April 1673 gegen die Franzosen bzw. die Engländer, sowie § 1 des Edikts vom 19. März 1665 gegen die letzteren. Auf Grund dieser Bestimmung soll tamquam hostis van den Stat bestraft werden [6]), si quis ad hostem vehat eenige munitie van Oorlog, vivres, of eenige materialen dienende tot uytrusting van Schepen, of eenige andere verbote waaren. Idemque juris est in peregrino, qui ea ex his Regionibus ad hostes advehit. Am 6. Mai 1667 dekretierten die Generalstaaten gegen Schweden, etiam materiam, bello non aptam, sed quae facile bello aptari possit, pro contrabanda esse habendam. Am 28. Juli 1705 endlich erschien das Edikt der Generalstaaten de contrabandis.

Wenn auch diese älteren Verträge im allgemeinen das Verbot auf Waffen und Kriegsmunition beschränkt haben, so findet man andererseits auch eine

1) Du Mont VII 1 pag. 357.
2) Bynkershoek loco cit. pag. 78.
3) Du Mont VII 1 pag. 437.
4) cfr. den Wortlaut bei Phillimore loco cit. pag. 467/68.
5) Du Mont VII 2 pag. 386.
6) Bynkershoek loco cit. pag. 75.

große Anzahl unter ihnen, welche das Verzeichnis der verbotenen Waren in übermäßiger Weise erweitert hat. Im großen und ganzen lassen sich aber die Grundsätze, welche in allen diesen Verträgen anerkannt sind, kurz, wie folgt, zusammenfassen:

1) Als Kriegskonterbande sind zu betrachten: Waffen und Munition aller Art, einschließlich Pulver und Salpeter, sowie Pferde und Pferdezeug.
2) Alle anderen Waren, auch Geld, Lebensmittel und Schiffbaumaterialien können in kriegführende Länder eingeführt werden.
3) Die Kriegskonterbande darf konfisziert werden, ohne daß jedoch das Schiff und die übrige Ladung der Konfiskation unterliegen; die Verhandlung und Aburteilung muß vor einem ordentlichen Prisengerichte erfolgen.
4) Eine Untersuchung neutraler Schiffe seitens der Kriegsschiffe einer im Kriege befindlichen Macht ist nicht statthaft; dagegen kann durch einen Offizier, welcher sich mit einigen Mann auf einer Schaluppe an Bord des Kauffahrteischiffes begibt, Einblick in die Schiffspapiere verlangt werden.

Die nämlichen Prinzipien werden zum Teil auch ausgesprochen in der Ordonnance de la marine Ludwigs XIV (livre III tit. 9 § 7)[1]) und in der am 9. März 1689 erlassenen Kriegserklärung der Niederlande gegen Frankreich in Artikel 2[2]), sie sind ferner sanktioniert in den anläßlich des Utrechter Friedens abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen zwischen den Niederlanden und Frankreich und England und Frankreich vom 11. April 1713[3]) sowie in dem Traktat zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden vom 26. Juni 1714, Artikel 33[4]).

Das Utrechter Handelsübereinkommen, welchem auch Venedig und Preußen beitraten[5]), gibt in Artikel 19 beinahe wörtlich die Aufzählung des Artikels 12 des pyrenäischen Friedens wieder und klassifiziert darauf in Artikel 20 unter den in Kriegs- und Friedenszeiten gleichmäßig gebrauchten Gegenständen Leinen, Seide, Baumwolle usw., Tuch, Kleider, gemünztes und ungemünztes Metall, Ofenkohlen, Getreide und Gemüse aller Art, ferner Tabak, Gewürz, alles, was zur Ernährung des Menschen dient, alle Arten Wolle, Hanf, Flachs, Pech, Tauwerk und Schiffstaue, Segel, Segeltuch, Anker, Masten und alle anderen Rohstoffe, welche zum Bau, der Ausbesserung und Bewaffnung der Schiffe geeignet sind[6]). Ausgeschlossen ist alles, quod instrumento vel apparatus pro terrestri vel maritimo bello formam non acceperunt.

Man wird daher behaupten dürfen, daß diese Grundsätze am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts fast allgemein anerkannt waren und demnach nahezu als wirklich geltendes Völkerrecht betrachtet werden konnten: Eigentlich nur eine einzige unter den bedeutenderen Seemächten hat sie nicht angenommen: Dänemark. Der Artikel 16 des dänisch-englischen Vertrages vom 11. Juli 1670

---

[1]) cfr. recueil des anciennes lois françaises Band XIX pag. 282.

[2]) Du Mont VII 2 pag. 218.

[3]) Du Mont VIII 1 pag. 345 und 377.

[4]) Du Mont VIII 1 pag. 431.

[5]) Du Mont VIII 1 pag. 345, 362, 377, 409; cfr. auch Hertslet loco cit. II pag. 204.

[6]) Nach Hautefeuille gibt es nur neun Verträge, welche dem Konterbandebegriff eine noch weitere Ausdehnung geben.

enthält nur ganz allgemein das Verbot[1]), dem Feinde eines der kontrahierenden Staaten Konterbande zuzuführen, ohne irgend eine Spezifikation dieses Begriffs zu geben, und der Artikel 13 des dänisch-niederländischen Vertrages vom 15. Juni 1701 führt als Konterbande außer Waffen, Pferden und Pferdezeug noch Segeltuch, Tauwerk, Pech, Teer, Hanf sowie alles, was zur Schiffsausrüstung und zum Landkrieg dienlich ist, auf[2]). Es ist indesssen wahrlich nicht von allzu großer Bedeutung, daß Dänemark gegenüber den übereinstimmenden Rechtsanschauungen aller anderen Seemächte an den alten strengen Regeln festhielt. Dagegen ist es auffallend, daß, wie Valin berichtet[3]), in den Kriegen ums Jahr 1700 entgegen den bestehenden Verträgen sowohl von Frankreich als von seinen Feinden Teer als Kriegskonterbande behandelt wurde, mit Ausnahme des aus Schweden kommenden, weil dieser als schwedisches Naturprodukt betrachtet wurde.

Es sei endlich nur noch erwähnt, daß ein Gesetz der kurfürstlich-bayrischen Regierung vom 16. Mai 1697 jeden bayrischen Untertan mit dem Tode bedroht, welcher die von dem Landesherrn beobachtete Neutralität brechen würde, indem er einer der beiden kriegführenden Parteien Waffen lieferte[4]). Es scheint indessen, als ob diese Bestimmung in dieser Zeit ganz vereinzelt dasteht.

Abschnitt II.

Die Praxis vom Utrechter Frieden bis zum amerikanischen Freiheitskrieg.

Mit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts tritt in den Kreis der europäischen Staaten eine neue Großmacht ein, welche um die Feststellung und Aufrechterhaltung des Kriegsrechtes sich mehr als irgend eine andere verdient gemacht hat. Aber so segensreich für die Entwicklung des Völkerrechts das Eingreifen Rußlands gegen Ende des achtzehnten und im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts auch gewesen sein mag, so trug doch sein erstes Auftreten nicht wenig dazu bei, die Aussichten, welche sich den in den Utrechter Verträgen über den Handel der Neutralen aufgestellten Regeln boten, als allgemeines Völkerrecht anerkannt zu werden, bedeutend zu verringern. Das lange Verzeichnis der Konterbandeartikel, welches sich in dem Handelsvertrag zwischen Rußland und Holland 1715 findet, zeigt uns, mit welcher Vorsicht und Ängstlichkeit Peter der Große bei den Zugeständnissen, die er fremden Nationen machte, verfuhr. Es werden in demselben als Konterbandewaren bezeichnet[5]) vor allem Menschen, d. h. Fußvolk, Reiterei und Schiffsmannschaft, nicht nur bewaffnet, sondern auch unbewaffnet, Pferde und alles, was zu ihrer Ausrüstung nötig ist, ferner Geld, goldenes und silbernes aller Arten und aller Länder, sodann alle möglichen Waffen und

---

[1]) Du Mont VII 1 pag. 182.

[2]) Du Mont VIII 1 pag. 82.

[3]) Valin sur l'ordonnance de la mer III 9; cfr. auch Wheaton elements of international law II pag. 142.

[4]) Cussy phases et causes célèbres du droit maritime II 2, 28 § 2 pag. 47.

[5]) Du Mont VIII 1 pag. 468; cfr. Artikel 3.

Kriegsgerätschaften, die des näheren spezifiziert werden, endlich Schiffe, und zwar Kriegsschiffe als andere, Schiffsmasten, Balken, Planken, Bretter von jeglichem Holz, Seile und Taue von jeder Art und Stärke, Segel, Segeltuch, Hanf, flüssiges und trocknes Pech aller Art, Anker und Ankertaue, sowie alles, was zur Erbauung und Ausbesserung von Schiffen brauchbar und geeignet ist.

Aber Rußland war nicht die einzige Macht, welche sich der Annahme der dem neutralen Handel günstigen Grundsätze entgegenstellte; auch Dänemark verharrte in seiner Opposition und erklärte nach wie vor Schiffspech, Harz, Segeltuch, Hanf, Tauwerk und dergl. für verbotene Waren [1]). Noch weiter geht aber ein Vertrag, welchen der deutsche Kaiser Karl VI (1711 bis 1740) am 1. Mai 1725 mit Spanien schloß [2]). In diesem werden sogar noch Planken und Schiffshölzer, sowie jede Art von Materialien, verarbeiteten wie unverarbeiteten, welche im Kriege verwendbar sind, zur Konterbande gezählt, jedoch mit Ausnahme des Eisens, Kupfers und Stahls, eine Widersinnigkeit, auf welche Huebner mit Recht aufmerksam macht.

Im Gegensatz hierzu haben für die Handelsverträge der anderen bedeutenden Seestaaten aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die in den Utrechter Verträgen enthaltenen Prinzipien als Basis gedient, so den Verträgen, welche am 28. September 1716 zwischen Frankreich und den Hansestädten [3]), am 21. Januar 1720 zwischen England und Schweden [4]), im gleichen Jahre zwischen England und Dänemark, am 1. Mai 1725 zwischen Österreich und Spanien (Artikel 7), 1734 zwischen England und Rußland, am 21. Dezember 1739 zwischen Frankreich und den Vereinigten Niederlanden [5]), am 3. Juni 1742 zwischen Sizilien und Schweden [6]), am 18. Juli 1742 zwischen Spanien und Dänemark [7]), am 23. August 1753 zwischen Sizilien und den Vereinigten Niederlanden [8]), und am 20. Juli 1766 zwischen England und Rußland [9]) geschlossen wurden. Die meisten der späteren Verträge mit Ausnahme derjenigen, an denen England teilgenommen hat, und die in dieser Hinsicht vollständiges Stillschweigen bewahren, bestätigen dieselbe Regel.

Leider aber berücksichtigte die Praxis, zumal die der Kriegsschiffe und der Prisengerichte, die in den Verträgen sanktionierten humanen Bestrebungen durchaus nicht immer und führte während des spanisch-französisch-englischen Krieges um die Mitte des Jahrhunderts zu einer ganzen Reihe von Klagen und diplomatischen Verhandlungen. So erklärte England im Kriege 1744 Masten im allgemeinen für Konterbande. Im Jahre 1747 kam die Sache des

---

[1]) cfr. den dänisch-französischen Vertrag vom 27. August 1742 Artikel 26, 27; siehe auch Huebner Traité sur la saisie des bâtiments neutres II partie II chap. II § 2 pag. 168.

[2]) Du Mont VIII 2 pag. 114; cfr. auch Huebner loco cit. II partie II chap. II § 5.

[3]) Du Mont VIII 1 pag. 478; cfr. Artikel 14, 15.

[4]) Du Mont VIII 2 pag. 18; cfr. Artikel 18: Es sind nur diejenigen Waren ausgenommen, welche Konterbande heißen und durch die übereinstimmende Erklärung und Einwilligung der europäischen Nationen dafür und für verboten erkannt sind.

[5]) Wenk codex juris gentium recentissimi I pag. 420.

[6]) Wenk loco cit. II pag. 140; cfr. Artikel 25 ff.

[7]) Huebner loco cit. II part. II chap. II § 2 pag. 169.

[8]) Moser Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts Teil VII pag. 588; cfr. Artikel 21/22.

[9]) Martens I édition I pag. 141; II edition I pag. 390; Wenk loco cit. III pag. 572.

Lübeckischen Schiffes „Providentia", welches vom Kapitän Boysen befehligt und mit russischen Masten, russischem Eigentum, von Rußland nach Frankreich bestimmt war und aufgegriffen wurde, zur Entscheidung. Die englische Admiralität entschied dahin, daß Masten im allgemeinen zwar Konterbande seien, im vorliegenden Falle jedoch als russisches Eigentum durch den Traktat geschützt seien. Schon früher seien nach dem Zeugnis der Admiralitätsrichter Sir G. Lee und Sir Edmund Simpson russische Masten in dem Danziger Schiff „Vierge Marie" 1744 auf Grund der Bestimmungen des russischen Traktats freigegeben worden [1]). Wie gleich hier erwähnt sein mag, kondemnierte dem entgegen Sir W. Scott am 16. November 1804 das Lübeckische Schiff „Charlotte" unter Kapitän Kolzenberg, welches russische Masten, einem Russen gehörig, an Bord hatte und auf der Reise von Rußland nach Nantes begriffen war. Er äußerte sich bei der Entscheidung dahin, daß er durch das Präjudiz des Appellationsgerichts in der Sache „Graeffen van Gotland" gebunden sei; dieses habe russisches Eigentum der vorliegenden Art kondemniert, und demnach müsse auch er russische Masten als Konterbande kondemnieren [2]).

Hauptsächlich war es aber Friedrich der Große, welcher für die verletzten Rechte der Neutralen eintrat [3]). Gleich bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1744 ließ er, da ein Vertrag zwischen England und Preußen nicht bestand, welcher diese Verhältnisse regelte, sich durch seinen Gesandten in London, Andrié, vom englischen Ministerium die ausdrückliche Zusicherung geben, daß es den preußischen wie allen neutralen Schiffen gestattet sein sollte, Schiffsgeräte und dergleichen unbehelligt nach französischen und spanischen Häfen zu transportieren, und daß lediglich die Zufuhr von Munition und Waffen verboten sein sollte. Es wurde insbesondere dem Gesandten auf dessen ausdrückliche Anfrage erklärt, daß Schiffsbauholz im gegenwärtigen Kriege nicht als Konterbande gelten sollte. Trotzdem wurden im folgenden Jahre mehrere mit Planken beladene preußische Schiffe aufgebracht und von den englischen Prisengerichten wegen Konterbandierens verurteilt; ebenso die mit Salz beladene Brigg „Embden" [4]), und bis zum Ausgang des Jahres 1748 waren nicht weniger als 51 neutrale Schiffe genommen, welche ganz oder teilweise von preußischen Untertanen mit derartigen Waren befrachtet waren, so daß, da Lord Chesterfield auf alle Klagen und Vorstellungen ausweichend mit allgemeinen Phrasen antwortete, Friedrich sich endlich genötigt sah, Beschlag auf Gelder zu legen, welche englischen Kaufleuten ausgezahlt werden sollten. Es handelte sich dabei um den Rest einer Schuldforderung aus einem im Jahre 1735 von Karl VI bei englischen Kaufleuten gemachten Anlehen, welches auf Schlesien hypothekarisch festgelegt war, und dessen Zurückzahlung Friedrich II durch den Artikel 7 des Friedens von 1742 übernommen hatte. Dieses Mittel wirkte, wenn auch erst nach Verlauf von einigen Jahren, die

---

[1]) cfr. Jacobsen Beiträge zu dem Prisenrechte der Engländer in Rücksicht auf den Traktat von 1801, Altona 1808, pag. 18.

[2]) Robinson Admiralty reports V part. 2 pag. 315.

[3]) Die folgenden Details sind, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, aus Martens causes célèbres du droit des gens tome II pag. 1—88 entnommen. Einiges findet sich auch in Wheatons Geschichte der Fortschritte des Völkerrechts I 2 § 10.

[4]) Cussy loco cit. I 2, 8 pag. 390 ff.

mit weiteren Verhandlungen und ausführlichen Darlegungen der Rechtsverhältnisse hingebracht wurden. Schließlich aber setzte er im Frieden doch seine Ansprüche durch, und England verpflichtete sich im Anfang des Jahres 1756 zur Zahlung einer Summe von 20000 Pfund Sterling als Schadensersatz, wogegen Preußen die genannte Beschlagnahme aufhob. Der englische Admiralitätshof scheint übrigens bei seinen Verurteilungen, von denen auch holländische, schwedische, dänische und hanseatische Schiffe betroffen wurden, von dem Grundsatz ausgegangen zu sein, daß die Wegnahme aller derjenigen Waren gestattet sei, welche die Feinde für ihr Heer oder ihre Flotte irgendwie brauchen könnten. So wurde Holz für confiscable et condemnable erklärt[1]), ebenso Pech und Teer im Jahre 1750[2]); auch Lebensmittel blieben nicht verschont, gesalzener Stockfisch und Lachs wurden 1744, gesalzene Heringe und Reis 1748 konfisziert, Käse dagegen 1747 freigegeben[3]). England stellte eben den Satz auf und hielt ihn lange fest, daß nicht nur der Gebrauch für den Krieg entscheide, sondern auch das eigene Bedürfnis an den wegzunehmenden Waren, für welche jedoch, wenn es sich um Lebensmittel handelte, Entschädigung gegeben werden sollte; es statuierte also in diesem Falle ein Zwangsvorkaufsrecht, als Kompromiß, wie Sir W. Scott sagte, zwischen den Kriegführenden und Neutralen, von denen die ersteren die Wegnahme der Waren, die letzteren die Freiheit des Handels forderten. Diesen Grundsätzen trat erst die bewaffnete Neutralität von 1780 entgegen.

Wenn nun gegenüber diesen englischen Anmaßungen die Neutralen nach einer möglichst großen Einschränkung des Umfangs des Konterbandebegriffs strebten, so macht es einen eigentümlichen Eindruck, daß mehrere von ihnen gleichzeitig im Interesse ihres Handels diesem Begriff in ihren Verträgen mit den nordafrikanischen Barbareskenstaaten eine möglichst große Ausdehnung zu geben suchten. Diese letzteren Staaten hielten es wahrscheinlich für eine gute Politik, solchen Waren, die im Kriege nicht zugeführt werden durften, die Einfuhr in Friedenszeiten möglichst zu erleichtern. Daher konzedierten sie den europäischen Ländern für Konterbande vollständige Zollfreiheit, und es war daher natürlich, daß unter diesen Begriff möglichst viel zusammengefaßt wurde. So rechnet der schwedisch-algierische Handelsvertrag vom 26. April 1729 in Artikel 2 hierunter außer Waffen, Pulver und Kugeln noch[4]) Blei, Eisen, Stahl, Masten, Dielen, Bretter, Schiffsbauholz, Schwefel, Harz, Salpeter, Pech, Teer, Ankergeräte, Tauwerk, Hanf, Segeltücher und andere Kriegsbedürfnisse. Ähnliche Aufzählungen enthalten die Verträge zwischen Schweden und Tunis 1736, Schweden und Tripolis 1741, Dänemark und Algier 1746, England und Tripolis 1751, Dänemark und Tunis 1751, Dänemark und Tripolis 1752, Holland und Algier 1757, England und Marokko 1760[5]). Doch sind alle diese Vereinbarungen für das Kriegsrecht von keiner oder wenigstens nur ganz unbedeutender Wirkung gewesen.

---

[1]) cfr. auch den Fall des Stettiner Schiffes „Die Zwillinge" in Jacobsens Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen II pag. 3—7.

[2]) Im Falle des Schwedischen Schiffes „Med Goods Hielp" cfr. Jacobsen loco cit. II pag. 24.

[3]) Jacobsen loco cit. II pag. 35 ff.

[4]) Wenk loco cit. II pag. 9.

[5]) Wenk loco cit. I pag. 449; II pag. 19 ff. und 578 ff.; III pag. 163 ff. und 255.

Um die Mitte dieses Jahrhunderts verstanden sich endlich auch Rußland und Dänemark zur Anerkennung der in Utrecht festgestellten Grundsätze, ersteres durch den am 20. Juli 1766 mit England abgeschlossenen Handelsvertrag[1]), welcher übrigens die Zufuhr von Pferden als erlaubt betrachtet, letzteres durch die Übereinkunft mit dem Königreich beider Sizilien vom 16. April 1748 (Artikel 16—18)[2]), nachdem es noch im Vertrage mit Frankreich vom 23. August 1742 seinen alten Standpunkt der Beschränkung des Verbots auf Waffen und Kriegsmunition eingenommen hatte[3]). Gegen Ausgang der sechziger Jahre gab es demnach keine europäische Seemacht von größerer Bedeutung, welche den Utrechter Grundsätzen nicht ihre Zustimmung gegeben hätte.

Im Gegensatz hierzu erließ das kleine Genua im Jahre 1756 ein Edikt[4]), in welchem es allen Nationen jeglichen Handel mit den Korsen untersagte, und wandte sich an eine Reihe der europäischen Mächte, um von ihnen den Erlaß eines ähnlichen Verbots zu erlangen, es scheint aber mit diesem Wunsche nur bei dem in völkerrechtlichen Fragen fortschrittlichen Bestrebungen überhaupt nicht sehr geneigten Dänemark Gehör gefunden zu haben. Denn der Artikel 15 des dänisch-genuesischen Handelsvertrages vom 13. März 1756 erklärt[5]): Il est absolument défendu aux sujets des Puissances Contractantes, de faire aucun commerce, et de porter aucune marchandise ou denrée, même qu'elle ne soit pas de contrebande, aux sujets respectifs ou aux peuples rebelles ou tumultueux, et particulièrement en Corse pendant le trouble, dont ce royaume est agité; et s'il survient à cet égard quelque contravention, les bâtiments, les vaisseaux et les sujets, qui l'auront fait, seront arrêtés dans l'Etat, dans lequel ils l'auront fait, et outre la confiscation des denrées et marchandises ils seront assujettis aux autres peines préscrites pour semblables cas par les ordonnances dudit Etat. Dieser Vertrag steht allerdings ganz vereinzelt da; dagegen finden wir in dieser Periode eine Reihe von Beispielen, in denen die Ausfuhr von Konterbande seitens der neutralen Staaten mit Strafe bedroht wird. So erklären die Könige von Schweden und Däne-

---

[1]) Wenk III pag. 579; Rohrscheidt Preußens Staatsverträge pag. 18 ff.; Martens recueil I pag. 390. Die hier interessierenden Artikel 10 und 11 lauten:

Artikel 10: Il sera permis aux sujets des deux hautes parties contractantes d'aller, venir et commercer librement dans les états, avec lesquels l'une ou l'autre de ces parties se trouvera présentement ou à l'avenir en guerre; bien entendu, qu'ils ne portent point de munition à l'ennemi. On a excepté néansmoins les places actuellement bloquées ou assiégées.

Artikel 11: Tous les canons, mortiers, armes à feu, pistolets, bombes, grenades, boulets, bales, fusils, pierres à feu, mêches, poudre, salpêtre, soufre, cuirasses, piques, épées, ceinturons, poches à cartouche, selles et brides, au delà de la quantité qui peut être nécessaire pour l'usage du vaisseau, ou au delà de celle, que doit avoir chaque homme servant sur le vaisseau et passager, seront réputés provisions ou munitions de guerre; et s'il s'en trouve, elles seront confisquées, selon les lois, comme contrebande ou effets prohibés; mais ni les vaisseaux ni les passagers ni les autres marchandises, qui se trouvent en même temps, ne seront point détenus, ni empêchés de continuer leur voyage.

[2]) Wenk loco cit. II pag. 288; Huebner loco cit. tome II pte. 2 chap. 2 § 2 pag. 169/170.

[3]) Wenk loco cit. I pag. 619; state papers XXXV pag. 1263; de Clercq. I pag. 46 loco cit.

[4]) Azuni Grundsätze des Seerechts tome II pte. 2 chap. II § 12.

[5]) Wenk loco cit. III pag. 100.

mark in dem Vertrage, welchen sie am 12. Juli 1756 zur Freiheit und Sicherheit des Handels und der Schiffahrt ihrer Untergebenen abschlossen[1]), es bei den schwersten Strafen für verboten, in die Häfen eines der kriegführenden Mächte Waren einzuführen, welche unter den Begriff der Konterbande fielen. Es geschah dies offenbar nur, um desto besser gegen die Übergriffe der englischen Kriegsschiffe und Prisengerichte vorgehen zu können. Auch der Senat der freien Stadt Hamburg verpflichtete sich in einem Vertrage mit Frankreich vom 1. April 1769[2]), jeden unerlaubten Handel der Hamburger in Kriegszeiten zu unterdrücken, und dieselbe Verpflichtung ging die Regierung Mecklenburgs am 18. September 1779 ein[3]).

Abschnitt III.

Die Praxis vom Beginn des amerikanischen Freiheitskrieges bis zum ersten Koalitionskrieg.

Die Zeiten der englisch-französischen Kriege am Ende des achtzehnten und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts gehören zu den unerquicklichsten in der ganzen Entwicklungsgeschichte des Völkerrechts. Durch Aufstellung der unsinnigsten Fiktionen — Versuch der Aushungerung eines der mächtigsten Staaten Europas von der einen, angebliche Blockierung eines weltbeherrschenden Inselreiches durch Sperrung der Häfen des Kontinents von der anderen Seite — suchte man ein scheinbares Recht für Maßregeln zu erlangen, welche allen in so vielen Verträgen feierlich anerkannten Regeln des Seerechts Hohn sprachen und den Verkehr der Völker miteinander aufs äußerste schädigten.

Um so mehr Anerkennung verdient die Energie, mit welcher Rußland wenigstens zeitweise den Ungerechtigkeiten der westeuropäischen Großmächte gegenüber, für den freien Handel der Neutralen eintrat. In wunderbarem Gegensatz zu der kräftigen Beschützung, welche Katharina II (1762—1795) der Schiffahrt angedeihen ließ, und dem Versuch einer solchen durch Paul I (1796—1801) steht ein Manifest des Grafen Orlow, des Oberbefehlshabers der russischen Truppen in dem blutigen Kampfe Rußlands mit der Türkei im Beginn der siebziger Jahre. Dieser Erlaß, datiert den 1. Mai 1772, bestimmt folgendes[4]): Von heute an werden alle Kauffahrteischiffe, welche mit Kriegsmaterialien oder Lebensmitteln oder anderen Gegenständen beladen sind, dem Feinde wesentliche Hülfsmittel zur Fortsetzung des Kampfes gewähren und auf der Fahrt nach feindlichen Häfen begriffen sind, nicht nur angehalten, sondern genommen und konfisziert, und zwar ohne den geringsten Schadensersatz für diejenigen, welche sie befrachtet haben, und für die Kapitäne. Zu diplomatischen Erörterungen scheint es indessen aus Anlaß dieses Manifests nicht gekommen zu sein, wohl aber kam es zu solchen,

---

[1]) Wenk loco cit. III pag. 148.

[2]) Wenk loco cit. III pag. 253; Martens recueil I pag. 253; Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen Teil VII pag. 682; cfr. Artikel 15, 16, 17. Der Konterbandebegriff ist beschränkt auf bloße Kriegsbedürfnisse, ohne der Schiffsbaumaterialien Erwähnung zu tun.

[3]) Martens recueil II pag. 33.

[4]) Martens recueil IV pag. 70.

und zwar zu äußerst heftigen, infolge der von England im Verlauf des Freiheitskrieges der amerikanischen Kolonien 1775—1783 beobachteten Praxis, insbesondere nachdem Frankreich in den Kampf eingetreten war.

Vornehmlich erbittert waren die Niederländer infolge der Wegnahme einer großen Anzahl von Schiffen, welche nach französischen Häfen bestimmt und mit Planken und anderen Schiffsbaumaterialien beladen waren. Die englische Regierung suchte diese Maßregel damit zu rechtfertigen, daß sie den Begriff der verbotenen munitions auch auf munitions navales ausdehnte, sich jedoch zum Ankauf der fortgenommenen Waren bereit erklärte. Die Regierung der Niederlande war mit diesem Anerbieten Englands jedoch keineswegs zufriedengestellt, und so kam es schließlich zu einem vollständigen Bruch zwischen beiden Mächten, nachdem England den Handelsvertrag vom 1. Dezember 1674, dessen Artikel 4 ausdrücklich erklärte, daß Masten, Planken, Bretter und sonstige Schiffsbaumaterialien ungehindert auch nach Plätzen transportiert werden dürften, welche den Feinden Englands unterworfen seien [1]), durch eine Deklaration vom 17. April 1780 einfach suspendiert hatte; zur Begründung dieses Vorgehens wurde geltend gemacht, daß die Niederlande Hülfstruppen, die zu stellen sie angeblich verpflichtet seien, nicht gesandt haben [2]).

Dagegen ließ sich Dänemark am 4. Juli 1780 eine Erläuterung seines in bezug auf diese Frage sehr unbestimmt abgefaßten Vertrages mit England vom 11. Juli 1670 gefallen [3]), nach welchem Kupfer in Platten, Schiffsbauholz mit Ausnahme des Föhrenholzes und anderes Schiffsmaterial, wie Segel, Hanf, Teer und Taue als Konterbande gelten sollten [4]).

Aber auch die Praxis der französisch-spanisch-amerikanischen Koalition entsprach nicht immer vollständig den in den Verträgen als maßgebend anerkannten Grundsätzen. Zwar halten die Instruktionen und Proklamationen des Kongresses der Vereinigten Staaten streng an denselben fest [5]), und auch der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Frankreich und Amerika vom 6. Februar 1778 erkennt sie in Artikel 24 an [6]); dagegen bestimmte die

---

[1]) Du Mont VII 1 pag. 282.

[2]) Eine ausführliche Darstellung nebst dem Wortlaut der gewechselten Noten findet sich bei Martens nouvelles causes célèbres I pag. 113, 209; cfr. auch Martens recueil II pag. 77 und Jacobsen das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen II pag. 7—16. Andere minder bedeutende Streitfälle aus dieser Zeit führt Moser in seinem Völkerrecht Buch 20 Kap. 2 § 85 an. Zu erwähnen sind aus dieser Zeit noch die englische Ordonnanz 1778, die spanischen Ordonnanzen vom 1. Juli 1779 und 13. März 1780, das portugiesische Dekret vom 30. August 1780, die niederländische Instruktion vom 13. Januar 1781 und das Reskript der niederländischen Generalstaaten vom 26. Januar 1781.

[3]) Du Mont VII 1 pag. 132 und die Ausführungen oben.

[4]) Kaltenborn Seerecht II § 225; Martens recueil II pag. 102.

[5]) cfr. die Instruktion für die Kriegsschiffe von 1776 (Martens recueil VI pag. 178) und vom 21. November 1777 (Martens recueil IV pag. 196), sowie die Proklamation des Kongresses vom 9. Mai 1778 (Martens recueil IV pag. 197).

[6]) Martens recueil I pag. 696. Der Vertrag verbietet nur Waffen und eigentliche Kriegsbedürfnisse; er erwähnt andererseits eine Menge von Gegenständen, bei denen ihre Konterbandeeigenschaft zweifelhaft sein kann, und meint, daß sie dem Verbot nicht unterworfen sind. Nach einer überaus langen Aufzählung fährt er fort: De plus, toutes sortes de coton, chanvre, lin, goudron, poix, cordes, cables, voiles, toiles à voile, ancres, parties d'ancres, mâts, planches, madriers et bois de toute espèce, et toutes autres choses propres à la construction et à la réparation des vaisseaux et autres matières quelconques qui n'ont pas la forme d'un instrument préparé pour la guerre par terre comme par mer ne seront pas réputées contrebande et encore moins celles qui sont déjà préparées pour quelque autre usage.

Instruktion des Kabinetts in Versailles vom 26. Juli 1778, daß die Kreuzer selbst solche neutralen Schiffe, welche aus feindlichen Häfen kämen, ungestört ziehen lassen sollten, vorausgesetzt, daß sie keine Konterbande führten; sei dies jedoch der Fall, so sollten sie selbst mit der gesamten Ladung konfisziert werden, wenn der Wert der im Schiff enthaltenen Konterbandegüter $^3/_4$ des Werts der gesamten Ladung betrage oder ihn noch überstiege[1]). Auch von Spanien wurden entgegen den vertraglichen Vereinbarungen 1780 zwei mit Getreide beladene russische Schiffe im mittelländischen Meere aufgebracht und genommen.

Dieses letztere Ereignis, welches Katharina II eigentlich zu einer Intervention zu Gunsten Englands ausnutzen wollte, wurde vornehmlich auf Betreiben des Reichskanzlers Panin, welcher mit den politischen Plänen seiner Gebieterin sehr wenig einverstanden war, als Anlaß zu der Deklaration vom $\frac{\text{8. März}}{\text{26. Februar}}$ 1780 benutzt[2]), in welcher die Grundsätze der bewaffneten Neutralität dargelegt sind, welche „als im Urrecht der Menschheit (dans le droit primitif des peuples) enthalten" bezeichnet und bestimmt:

1) que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre;
2) quc les effets, appartenans aux sujets des dites Puissances en guerre, soyent libres sur les vaisseaux neutres à l'exception des marchandises de contrebande;
3) que l'Impératrice se tient quant à la fixation de celles-ci à ce qui est énoncé dans l'article X et XI de son traité de commerce avec la Grande-Bretagne, en étandant ces obligations à toutes les Puissances en guerre;
4) que pour déterminer ce que caractérise un port bloqué, on n'accorde cette dénomination, qu'à celui, où il y a par la disposition de la Puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches un danger évident d'entrer;
5) que ces principes servent de règle dans les procédures et les jugements sur la légalité des prises.

Sie berief sich in dieser Erklärung auf ihr eigenes unparteiisches Benehmen gegen die Neutralen während ihrer eigenen Kriege und gegen die Kriegführenden während des damaligen Seekrieges und fügte hinzu, daß sie gehofft hätte, que ses sujets jouiraient paisiblement des fruits de leur industrie et des avantages appartenants à toute nation neutre. L'expériance a cependant prouvé le contraire. Ni ces considérations là, ni les égards dus à ce que préscrit le droit des gens universel, n'ont pu empêcher, que les sujets de la Majesté Impériale n'aient été souvent molestés dans leurs navigations et arrêtés dans leurs opérations.

---

[1]) Martens recueil IV pag. 199; Jacobsen loco cit. II pag. 80—94; Wheaton histoire des progrès du droit international I 8 § 12 pag. 355 ff.

[2]) Eine kurze Darstellung der Entstehungsgeschichte dieser Deklaration findet sich bei Wheaton loco cit. I pag. 359 ff., welcher auch die zeitgenössischen Quellen zitiert. Die Deklaration selbst „Ordonnance de Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies, concernant la navigation du pavillon marchand de Russie, donné à Czarsko-Zelo" ist abgedruckt in Martens recueil II pag. 74.

Um diese Grundsätze zur Durchführung zu bringen, erklärt die Kaiserin, sie werde eine große Flotte ausrüsten pour protéger l'honneur de son pavillon, la sûreté du commerce et de la navigation de ses sujets contre qui que ce soit, ohne doch dadurch aus ihrer Neutralität herauszutreten, und spricht zugleich die Hoffnung aus, daß die kriegführenden Mächte ihren Seeoffizieren Instruktionen gemäß diesen Prinzipien, puisés dans le code primitif des peuples et adoptés si souvent dans leurs conventions zukommen lassen würden[1]). Bezüglich der Konterbandewaren enthält Artikel 2 die Bestimmung, daß die Kontrahenten als Konterbandeartikel nur diejenigen anerkennen wollten, welche als solche in den Verträgen enthalten und erwähnt seien, welche jetzt zwischen ihren respektiven Höfen und der einen oder anderen der kriegführenden Mächte beständen. Dagegen enthielt Artikel 3 des Traktats vom 16. Dezember 1800 eine Spezifikation der Konterbandeartikel und folgende Bestimmung: pour éviter toute équivoque et tout malentendu sur ce qui doit être qualifié de contrebande, Sa Majesté le roi de Suède et Sa Majesté Impériale de toutes les Russies déclarent, qu'Elles ne reconnaissent pour telles que les objets suivants, savoir: canons, mortiers, armes à feu, pistolets, bombes, grenades, boulets, balles, fusils, pierres à feu, mêches, poudre, salpêtre, soufre, cuirasses, piques, épées, ceinturons, gibernes, selles et brides, en exceptant toutefois la quantité qui peut être nécessaire pour la défense du vaisseau et de ceux qui en composent l'équipage et tous les articles quelconques, non désignés ici ne seront pas réputés munitions de guerre et navales, ni sujets à confiscation et par conséquent librement sans être assujettis à la moindre difficulté. — Il est aussi convenu, que le présent article ne portera aucun préjudice des traités antérieurs, avec les parties belligerantes, par lesquelles des objets de pareil genre seraient réservés, prohibés ou permis.

Dieser Erklärung Rußlands traten der deutsche Kaiser, die Höfe von Preußen, Dänemark, Schweden, Holland, Portugal und Neapel unbedingt bei; das Nämliche erfolgte von Seiten Frankreichs, Spaniens und der Vereinigten Staaten, welche damals in den Krieg mit England verwickelt waren. Es wurden zu dem Zweck von Rußland mit sämtlichen Mächten Separatverträge abgeschlossen. Nur England verweigerte entschieden seine Zustimmung und erklärte[2]), es werde stets die Grundsätze des Völkerrechts und der Verträge streng beachten, und wenn diese irgendwie verletzt werden sollten, so werde der Admiralitätshof, welcher stets nur nach dem allgemeinen Völkerrecht und den Bestimmungen der verschiedenen Verträge urteile, durch die zu erlassenden Entscheidungen ein solches Unrecht wieder gut machen. Frankreich berief sich[3]) auf das von Ludwig XVI am 26. Juli 1778 erlassene Reglement, welches durch ein Schreiben des Herrn von Sartine vom 8. Mai 1780 noch näher dahin präzisiert war[4]), daß unter Konterbande nur Waffen aller Art und Kriegsmunition zu verstehen seien, und erklärte seine vollste Zustimmung zu den russischen Vorschlägen. Spanien entschuldigte sich damit[5]),

[1]) Die unter Nr. 8 erwähnten Artikel 10 und 11 des englisch-russischen Handelsvertrags cfr. oben.

[2]) Martens recueil IV pag. 345 ff.

[3]) Martens recueil IV pag. 347 Anm.

[4]) Martens recueil IV pag. ibidem.

[5]) Martens recueil IV pag. 349.

daß es nur durch das völkerrechtswidrige Verhalten Englands gezwungen sei, auch seinerseits den Handel der Neutralen zu beeinträchtigen, und erklärte sich bereit, die von Rußland aufgestellten Regeln zu respektieren, wenn dies auch seitens der englischen Kriegsschiffe und Kreuzer geschehen werde.

Einige kleinere Staaten hatten schon vorher Reglements erlassen, in denen sie teils die Ausfuhr von Konterbandewaren, deren Begriff und Umfang sie in Übereinstimmung mit der russischen Deklaration bestimmten, in Kriegszeiten geradezu verboten, wie z. B. Hamburg im September 1778[1]) und Venedig im September 1779[2]), teils nur die Ausrüstung von Kriegsschiffen für die kämpfenden Mächte untersagten, wie z. B. Genua im Juli 1779[3]) und ähnlich Toscana am 1. August 1778[4]). Die neutralen Mächte aber gaben, wie bemerkt, dem russischen Vorgehen ihre ungeteilte Zustimmung: Dänemark schloß zuerst am 9. Juli 1780 eine Konvention mit Rußland ab[5]), in welcher beide Mächte sich verpflichteten, sich bei der Aufrechterhaltung der Handelsfreiheit nach den von Rußland aufgestellten Prinzipien, welche doch so sehr von denen abwichen, welche der dänische König erst fünf Tage vorher zu Kopenhagen am 4. Juli in dem Vertrage mit England gebilligt hatte[6]), gegenseitig zu unterstützen und zu diesem Zweck ihre Flotten auszurüsten. Anfangs August des gleichen Jahres trat auch Schweden diesem Bunde bei, am 3. Januar 1781 folgten die Niederlande, am 8. Mai desselben Jahres Preußen, welches schon vorher in einer Verordnung wegen Schiffahrt und Seehandlung während des jetzigen Seekrieges vom 30. April 1781 dieselben

---

[1]) Martens recueil IV pag. 216.

[2]) Martens recueil IV pag. 254.

[3]) Martens recueil IV pag. 244.

[4]) Martens recueil IV pag. 204.

[5]) Martens recueil II pag. 103.

[6]) Martens recueil II pag. 102. By the explanatory Article of the Treaty with Denmark of 1780 the two contracting Sovereigns reciprocally engage, for themselves and their successors, not to furnish to the enemies of either party in time of war any succour, neither soldiers, nor vessels, nor any effects and merchandise called Contraband; and in like manner to prohibit their subjects from so doing, and to punish severely, and as destroyers of the peace, those who should dare to act contrary to their prohibitions in this respect; but in order to leave no doubt upon what is to be understood by the term Contraband, it is agreed that this denomination is meant only to comprehend arms, as well firearms as other kinds, with their furniture, as cannon, muskets, mortars, petards, bombs, grenades, carcasses, saucisses, carriages for cannon, musket-rests, bandoleers, gunpowder, matches, saltpetre, balls, pikes, swords, helmets, cuirasses, halberts, lances, javelins, horses, saddles, pistol-holsters, belts and generally all other warlike implements, also ship-timber, tar, pich, and resin sheet, copper, sails, hemp, and cordage and generally whatever immediately serves for the equipment of vessels; unwrought iron and deal planks, however excepted.

But it is expressly declared that this kind of contraband merchandise shall by no means comprehend fish and flesh fresh or salted, wheat, flour, corn or other grain, vegetables, oil, wine, and generally whatever serves for the nourishment and support of life, so that all these articles may always be sold and transported like other merchandise, even to places in the possession of an enemy of the two Crowns, provided that such places are neither besieged nor blockated.

And their Majesties being desirous that this article it is actually settled, should hold precisely the place of that for which it is substituted, so that it shall have the same effect and validity as if it were inserted word for word in the said Treaty, and that it should be considered as authentic and obligatory as the Treaty itself, they have agreed that it should be so declared and decreed by a declaration signed by the Minister for Foreign Affairs (cfr. Hertslet Treaties I pag. 203).

Prinzipien [1]) aufgestellt hatte. Auch Österreich und die Vereinigten Staaten erkannten diese noch in dem gleichen Jahre an, letztere in einem Vertrage mit den Niederlanden [2]), während Portugal 1782, die Türkei und Sizilien 1783 sich anschlossen [3]). Anzuführen sind ferner ein Vertrag Frankreichs mit den Niederlanden vom 1. Mai 1781, Spaniens mit der Ottomanischen Pforte 1782, ein fernerer zwischen Rußland und Dänemark vom 8. Oktober 1782 [4]) und ein solcher zwischen Schweden und Amerika vom 3. April 1783 [5]). Es konnte daher auch nicht überraschen, daß man vielfach die angenommenen Regeln als die Vorläufer oder ersten Anfänge eines auszuarbeitenden allgemeinen Seegesetzbuches ansah [6]). Aber England war derartigen Plänen, welche die übermäßige Ausnutzung seiner Herrschaft zur See einzuschränken drohten, natürlich wenig geneigt, und erklärte bei den bestehenden Bestimmungen der Verträge beharren zu wollen, ohne sich auf Neuerungen einzulassen [7]). Demgemäß betrachtete es nach wie vor alle zum Schiffsbau dienlichen Materialien, welche aus den skandinavischen Reichen nach feindlichen Häfen verschifft wurden, als der Konfiskation unterworfen.

Dagegen wurden im Frieden zu Versailles 1783, in welchem die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Großbritannien anerkannt wurde, die Bestimmungen von Utrecht rücksichtlich der Konterbande wiederholt. In den Handelsverträgen, welche Rußland in der kurzen Friedensperiode von 1783 bis zum Ausbruch des Türkenkrieges 1787 abschloß, suchte es überall für Aufrechterhaltung der 1780 proklamierten Grundsätze zu wirken, wovon die Verträge mit Österreich vom 1. November 1785 [8]), mit Frankreich vom 11. Januar 1787 [9]), mit Portugal vom 20. Dezember 1787 [10]) und Sizilien vom 5. Januar 1787 [11]) Zeugnis ablegen. Auch bezüglich der Untersuchung und Aburteilung der Schiffe sind in ihnen die nämlichen Regeln ausgesprochen, welche wir schon in dem mehrfach erwähnten spanisch-niederländischen Marinetraktat von 1650 gefunden haben. In demselben Sinne sind die Verträge Englands mit Spanien und Frankreich vom 26. September 1786 [12]) und der Vertrag zwischen Dänemark und Genua 1789 [13]), sowie das beim Beginn des Türkenkrieges im Dezember 1787 erlassene Reglement für die russischen Kriegsschiffe [14]) abgefaßt; ähnlich lautete auch ein schwedisches Reglement vom Jahre 1788, welches unter Konterbande auch noch große Summen Geldes begreift, eine Erweiterung, welche auf

---

[1]) Martens recueil IV pag. 418.
[2]) Martens recueil II pag. 242.
[3]) Martens recueil II pag. 393 und III pag. 274.
[4]) Martens recueil II pag. 284.
[5]) Martens recueil II pag. 328.
[6]) cfr. z. B. Artikel 5 der russisch-dänischen und den geheimen Artikel 8 der russisch-preußischen Konvention.
[7]) cfr. die Note Englands an Schweden vom Jahre 1780 bei Martens recueil IV pag. 380.
[8]) Martens recueil II pag. 620.
[9]) Martens recueil III pag. 16.
[10]) Martens recueil III pag. 119.
[11]) Martens recueil II pag. 44.
[12]) Martens recueil II pag. 677 und 680.
[13]) Martens recueil IV pag. 532.
[14]) Martens recueil IV pag. 507.

Reklamation der niederländischen Regierung schon im Jahre 1790 wieder fallen gelassen wurde[1]).

Von ganz hervorragender Bedeutung ist der am 4. November 1786 zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Handelsvertrag. Das in diesem Vertrage enthaltene Verzeichnis der Konterbandeartikel bietet nämlich insofern großes Interesse, als dasselbe seitdem fast ohne eine Änderung beibehalten ist.

Von ganz anderen Grundanschauungen geht dagegen der Vertrag zwischen Friedrich dem Großen und den nordamerikanischen Freistaaten vom 10. September 1785 aus[2]). In Artikel 13 dieser Übereinkunft heißt es: Dans le cas, où l'une des Parthies Contractantes se trouverait en guerre avec une autre puissance, il a été convenu pour prévenir les difficultés et les discussions, qui surviennent ordinairement par rapport aux marchandises ci-devant appellées de contrebande, telles que armes, munitions et autres provisions de toute espèce, aucun de ces articles, chargés à bord des vaisseaux des citoyens ou sujets de l'une des Parties, et destinés pour l'ennemi de l'autre ne sera censé de contrebande, au point d'impliquer confiscation ou condemnation, et d'entrainer la perte de la propriété des individus. Néanmoins il sera permis d'arrêter ces sortes de vaisseaux et effets, et de les retenir pendant tout le temps, que le preneur croira nécessaire pour prévenir les inconveniens et les dommages, qui pourraient en résulter autrement; mais dans ce cas on accordera une compensation raisonnable pour les pertes, qui auront été occasionnées par la saisie. Et il sera permis en outre aux preneurs d'employer à leur service en tout ou en partie les munitions militaires détenues en payant aux Propriétaires la pleine valeur à déterminer sur le prix qui aura cours à l'endroit de leur destination; mais que dans le cas énoncé d'un vaisseau arrêté pour des articles ci devant appellés contrebande, si le maitre de navire consentait à délivrer les marchandises suspectes, il aura la liberté de le faire et le navire ne sera plus amené dans le Port, ni détenu plus longtemps, mais aura toute la liberté de poursuivre sa route. Er verabredet in einer geradezu beispiellosen Liberalität, daß selbst die Zufuhr notorischer Konterbande, wie Waffen, nicht unerlaubt sein sollte, und daß diese nicht der Konfiskation, sondern nur der Beschlagnahme unterliegen sollte. Doch erteilt er wenigstens der kriegführenden Macht das Recht, mit Waffen beladene und nach Feindesland bestimmte Schiffe gegen eine angemessene Entschädigung solange wie nötig festzuhalten, eventuell unter Zustimmung des Kapitäns die Konterbandewaren zu kaufen und dann im eigenen Gebrauche zu verwenden[3]).

Dieser Vertrag ist übrigens keineswegs der erste, welcher den Neutralen eine so ausgedehnte, man möchte fast sagen, vollständig schrankenlose Handelsfreiheit zusichert. Ähnliche Bestimmungen sind bereits enthalten:

---

[1]) Martens recueil VI pag. 235 ff. nebst Anmerkung auf pag. 236.

[2]) Martens recueil II pag. 566; cfr. auch Elliot loco cit. II pag. 334; State papers XV pag. 885; Artikel 13 des Vertrages zwischen Preußen und Amerika vom 11. Juni 1799, bestätigt durch Artikel 12 des Vertrages vom 1. Mai 1828.

[3]) Im gleichen Sinne hatte Amerika 1782 mit den Niederlanden Vereinbarungen getroffen. Die mit England zu diesem Zweck gepflogenen Unterhandlungen scheiterten indessen.

1) in dem Vertrage zwischen England und Portugal vom 29. Januar 1642 [1]);
2) in dem Vertrage zwischen Spanien und den Hansestädten vom 11. September 1647 [2]);
3) in dem Vertrage zwischen Portugal und den Vereinigten Niederlanden vom 6. August 1661 [3]).

Abschnitt IV.

Die Zeit der Koalitionskriege und Napoleons.

Wurde, wie wir gesehen, gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der Theorie immer mehr das Streben herrschend, die neutrale Schiffahrt von allen Hemmnissen zu befreien, so sehen wir die Praxis der herrschenden Mächte in dieser Zeit geradezu den entgegengesetzten Weg einschlagen und den Handel der Neutralen fast bis zur völligen Vernichtung unterdrücken. Es ist ja freilich erklärlich, wenn in einem Kriege, in welchem es sich um den Kampf für und wider eine Revolution handelte, in der man den Anfang des Umsturzes der bestehenden Ordnung erblickte, die Vorschriften des Völkerrechts oftmals unbeachtet gelassen wurden. Aber trotzdem hat man die Ausschreitungen, welche damals stattfanden, weniger dem übergroßen Eifer für die gute Sache zuzuschreiben, als dem Wunsche, einem Gegner möglichst viel Schaden zuzufügen, von welchem man eine Schwächung der eigenen Macht befürchtete.

Bald nach dem Ausbruch des ersten Koalitionskrieges im Frühjahr 1793 wurden mehrere mit Mehl und Getreide befrachtete und nach französischen Häfen bestimmte neutrale Schiffe englischerseits angehalten und gezwungen, ihre Ladung an die englische Regierung zu verkaufen. Infolge dieser Vorfälle erließ die Nationalversammlung, trotzdem der französisch-dänische Vertrag von 1749, welcher Getreide in das Verzeichnis der Konterbandewaren aufgenommen hatte, noch in voller Kraft bestand, am 9. Mai und 27. Juli 1793 Dekrete [4]), in denen sie es für erlaubt erklärten, neutrale Schiffe, welche mit Lebensmitteln nach feindlichen Häfen bestimmt seien, anzuhalten und die Lebensmittel gegen Zahlung des Preises und der Fracht wegzunehmen. Dieses Dekret, welches bei der verhältnismäßig geringen Stärke der französischen Flotte nicht viel mehr als ein feierlicher Protest gegen die englischen Übergriffe sein konnte, hatte eine Instruktion Georgs III (1760—1820) für die englische Flotte vom 8. Juni 1793 zur Folge [5]), des Inhalts, daß dieselbe sämtliche ganz oder teilweise mit Getreide oder Mehl beladenen Schiffe, welche nach einem französischen oder nach einem von Franzosen besetzten Hafen bestimmt seien, anzuhalten und nach Häfen zu bringen habe, welche am geeignetsten für den Ankauf dieser Waren seitens der englischen Regierung wären; sei dann der Ankauf der Ladung erfolgt, und Entschädigung für die

---

[1]) Du Mont VI 1 pag. 238; Hertslet loco cit. II pag. 1.
[2]) Du Mont VI 1 pag. 403.
[3]) Du Mont VI 2 pag. 366; Calvo loci cit. I pag. 114.
[4]) Martens recueil VI pag. 757.
[5]) Martens recueil V pag. 264. Ähnlich lautet eine weitere Instruktion vom 18. August 1794; cfr. Martens recueil V pag. 272.

Fracht geleistet, dann sollten die Schiffe freigelassen werden. Doch sei ihnen schon vorher gegen Stellung einer genügenden Kaution der Transport ihrer Waren nach englischen oder befreundeten Häfen zu gestatten. Gegen diesen Erlaß erhoben die neutralen Mächte Protest. Besonders lebhaft war der Notenwechsel, welcher sich zwischen den Höfen von Kopenhagen und London entspann[1]). So heißt es in dem von dem englischen Gesandten überreichten Declaratory Memorial to the Court of Denmark respecting its Navigation during the War with France[2]):

No one can be mistaken, how much the circumstances of the present war differ from those upon which the Law of nations, introduced among the Powers of Europe, and its usual customs, are founded. It can be as little denied, that this difference must have an important and essential influence upon the exercise of the privileges which belong to the neutral Powers, by virtue of the universal Law of Nations, or by separate Treaties.

At present there exists no governement in France which is acknowledged either by the belligerent Powers or even by those who still adhere to Neutrality. The Court of Denmark has no Minister at Paris; and since the tragical end of His late Most Christian Majesty, it has received none from France. This Court has taken great care not to acknowledge the existence of a legitimate authority in France; and indeed there exists none in that country: and although special causes have prevented this Court from entering into the war, yet it cannot consider France as a Power with whom it would find it possible to preserve the former Treaties of Amity and Neutrality.

If therefore, in usual cases, a neutral Power continues to carry on commerce with two nations engaged in war with each other, and in friendship with the said Neutral Power, the path of the negotiations ever open, as well as the acknowledged usages of all the jurisdictions in Europe, constantly offer to the said neutral Power means of ascertaining whether or not the Neutrality kept by one of those nations is also observed by the other in the like manner: the said neutral Power may ascertain whether that Neutrality is not misused by one of those Powers to the prejudice of the other, and the impartial friendship thereby violated, a friendship to which both nations have an equal claim; and if, by unforeseen circumstances, the usual mode of exercising the neutral commercial privileges should become especially and more detrimental to one of those Powers than the other, the injured Power might, by friendly representations, render valid this principle with the latter, and renounce without difficulty a right which ceases to be any longer consistent with that Neutrality.

None of these circumstances is admissible in the present case. Denmark while she preserves all her neutral privileges of commerce with regard to England — privileges, which are secured to her in the usual cases by the universal Law of Nations .and her separate Treaties — she can, in no respect, be assured of the observance thereof in France, where that Neutrality has already been and is still daily violated — where His Danish Majesty has

---

[1]) Die Aktenstücke finden sich im fünften Buche von Martens recueil; cfr. außerdem die Darstellung in Phillimores International law Band III pag. 423 ff. der zweiten Auflage und Wheatons Histoire des progrès du droit international II pag. 33 ff.

[2]) Annual register 1793 pag. 176; eine französische Übersetzung findet sich bei Koch histoire des traités, Bruxelles 1837, tome XI pag. 119.

no Minister to enforce his rights and the rights of his subjects — where His Danish Majesty acknowledges no lawful authority, and where there are indeed no other laws nor tribunals except the will of a licentious populace.

His Danish Majesty will also find it impossible to treat with France in an amicable manner, and as a Neutral Power, respecting the means of introducing those measures of precaution, upon the observance of which the other Belligerent Powers have so great a right to insist, in order that the prerogative neutral commerce especially the corn and grain trade, be not abused at a time when so many circumstances, perfectly new, have acceded. It is a fact of universal notoriety that the corn-trade of France with foreign countries is no longer a mere private trade, but that, contrary to all custom, it remains almost entirely in the hands of the pretended Executive Council, and of the different municipalities. It can, therefore no longer be considered as a mere combination of private speculations, of which the individuals of other nations partake, but as a business immediately carried on by the above — mentioned pretended Governement which has declared war against us.

It is equally notorious, that at the present moment, one of the most essential expedients to compel those who have declared war against us to equitable terms of peace, consists in their being prevented by importation to prevent that want, which is a necessary consequence of what they have done, in order to arm the whole labouring class of the people of France against the other Governments and the general tranquillity of Europe. It is a principle allowed by all the writers upon the public rights, that importation may be prevented, if they are hopes, that by so doing one can conquer an enemy, and especially so, if the want of that enemy has been occasioned by those measures which they took to injure us; and it is incontrovertible that this case, quite new in its kinds, cannot be judged by the principles and rules which were only made for war's carried on according to the customs introduced among the Sovereign's of Europe.

It is further to be observed, that His Danish Majesty, if he gives reception in his ports to French privateers with their prizes, cannot secure to himself that security which is requisite, according to the law of nations, for the validity of theirs lettres of marque, and for the regularity of their conduct. The Courts of Justice cannot, without involving themselves in a manifest contradiction, acknowledge the legality of any patent or letter of marque that is derived from a Government which His Majesty does not acknowledge to be sovereign. On account of this nonacknowledgment, prizes can neither be condemned, nor British subjects and British property be retained, in the ports belonging to a friendly Power, whose protection they are entitled to claim, without a direct violation of the Treaties; and it is, above all, impossible to apply in this case, the usual laws of an impartial Neutrality, since there is no acknowledged authority in France which can give to privateers the proper instructions respecting their conduct, and to which a Neutral Power might apply to bring them to punishment, whenever they deviate from those instructions, on the non-observance of which they are not to be considered as legal privateers, but only as pirates.

Diese Denkschrift rief eine Erwiderung von dänischer Seite hervor, welche die Geschicklichkeit und der Mut des Grafen Bernstorff, des Premierministers

dieses Landes, zu einem der bewundertsten Staatsdokumente gemacht hat und zu einer der gründlichsten Auslegungen der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, deren sich irgend eine Zeit oder irgend ein Land rühmen kann. Die Gegenerklärung des dänischen Hofes in Beantwortung der von dem britischen Gesandten Hailes überreichten Denkschrift lautet:

The Law of Nations is unalterable. Its principles do not depend on circumstances. An enemy engaged in war can exercise vengeance upon those who forget these principles, but in this case, and without violating the rigid law, a reciprocity of injuries may take place; but a Neutral Power, which lives in peace, cannot admit of, nor acknowledge, a compensation arising from such a reciprocity; it can only defend itself by its impartiality and by its Treaties. It is not pardonable for it to renounce its rights in favour of any Belligerent Power. The basis of its rights is the universal and public law, which knows no distinctions; it is neither a party nor a judge. The Treaties of Neutrals do not give privileges and favours. All their Treaties are perfecti juris; they are mutual obligations. That would be a contract, the very nature of which would be changed, if any of the contracting parties might at pleasure suppress, interpret, or restrain its provisions. In this manner, all Treaties would in general become impracticable, because they would be useless. Equality, goodwill, security would suffer alike, and oppression would be the more unjust, because it was preceded by an infringement of a sacred contract, the advantages of which had been enjoyed, but which was only acknowledged as binding so long as interest did not oppose it.

Denmark does not attempt to justify the present government of France in its nature and origin; but she will not give her judgement on the past, and her Neutrality will not permit her to express her whole mind on this subject. We only confine ourselves to lamenting the disasters which have befallen that country, and, on its account, all Europe; and to wishing to see them brought to a speedy termination. But the present question does not relate to the approval of the form of government in France, or to its recognition, which we have always refused. The nation is there, and the authority which it acknowledges is that to which application is made in cases concerning single individuals. The commercial connexions subsist likewise in the same manner as they did between England and France, as long as the latter chose to preserve peace. The nation has not cessed to acknowledge her Treaties with us; at least, she conforms herself agreeable to those Treaties. As she appeals to them, so do we appeal to them, and frequently with good success, both for ourselves, and in favour of those subjects of the Belligerent Powers who commit their effects to the protection of our flag. In cases of refusal and delay, we have frequently been obliged to hear, often and reluctantly, that France is justified in Reprisals, because the nations at war with her show so little regard for their Treaties with us; and thus the neutral flag becomes the victim of errors which it may not have committed. The path of justice still continues open in France. The Consuls and the Mandataries of private individuals are heard. No one is prevented form applying to the Tribunals of Commerce. This is sufficient in ordinary cases. No fresh

negotiations are required for the maintenance of existing Treaties. No Negotiators are necessary; there are judges, and this is sufficient. —

These considerations are already weakened by the observation, that our grievances are frequently heard in France, and that there is no impossibility of getting them redressed. The municipalities, to whom application must be made, are certainly not alike equitable; the sentences of the Tribunals of Commerce are not founded upon uniform principels; the resource of an appeal to a central authority is wanting; and these circumstances occasion at times grievous acts of injustice. In this respect not are greater sufferers than the Neutral Powers; and it would be very inequitable that they should be punished for it, and especially by those Powers who cry aloud against these unjust proceedings, and yet justify them by their own imitation. —

A negotiation between a Neutral and a Belligerent Power, which would have for its object that the latter should not make use of Neutrality to the detriment of the former, cannot be thought of. A Neutral Power fulfils all its duties if it never recedes from the strictest impartiality, and from the acknowledged sense of its Treaties. As to those cases in which the Neutrality happens to prove more advantageous to one of the Belligerent Powers than to the other, such cases are foreign to the question of Neutrality, and do not affect it. This depends on local situations and circumstances of the moment, and does not remain alike. The detriments and advantages are compensated and balanced by time. All that which does not absolutely depend on a Neutral Power, ought to have no influence upon its Neutrality; otherwise a partial, and frequently but momentary, interest would become the interpreter and judge of existing Treaties. —

The distinction between private speculations and those made by the Government and the municipalities, seems to us to be as new as it is totally unknown to us. As this case has not happened, it would be superfluous to discuss the question, whether a contract between a Neutral Government and a Belligerent Power, respecting supplies of provisions for armies, garrisons, towns, or of ships of war can violate a Treaty in which no such exception has been mentioned.

The only question here is respecting speculations which might be made by private individuals-respecting the sale of products quite harmless in their nature, the disposal of which is not less important to the vendor, than the possession of them is to the purchaser-respecting the use of the ships of the nation which must chiefly seek her subsistence in navigation and the corn-trade. Nor is the question here about ports of war, but about ports of commerce; and if it be lawful to reduce by famine blockated harbours, it would not be quite so just to accumulate the misery upon so many others, where it befalls the innocent, and may even reach provinces in France which have not deserved this increase of wretchedness, either on the part of England or on that of her allies.

The distress, which is a consequence of the failure of provisions, is not something unusual, which might only take place in the present moment, or which might be occasioned by the circumstances which constitute the difference so often alleged between the present and former wars. France is almost constantly obliged to make imports from alroad. — Africa, Italy, America

furnish her with much more corn than the Baltic. In the year 1709, France was exposed to more terrible famine than she is now; and yet England would not then avail herself of her present argument. On the contrary, when soon after, Frederick IV, King of Denmark, on account of his war whit Sweden, which, like France, required almost constantly importations from alroad, believed that he might adopt the principle that exportation can be lawfully prevented if one Belligerent has hopes to conquer another by so doing, and intended to apply, with regard to a whole country, this principle, which is only considered as valid with regard to blockated ports, all the Powers remonstrated, especially Great Britain, and unanimously declared this doctrine to be new and inadmissible; so that the King was convinced and desisted from it. A war can certainly differ from others with regard to its occasion, tendency, necessity, justice or injustice. This may be a most important question for the Belligerent Powers. It can, and must have influence upon the peace, upon the indemnification and other accessory circumstances. But all this is absolutely of no concern to the Neutral Powers. They will unquestionably interest themselves for those on whose side justice seems to be; but they have no right to give way to this sentiment. Where a Neutrality is not quite perfect, it ceases to be Neutrality. —

The ships bearing the British flag, like those which bear that of the allies of England, find in all the harbours of His Majesty every possible safety, assistance and protection; but those cannot be reckoned among their number, which have been captured by their enemies. The French privateers cannot be considered as pirates by the Neutral Powers, for England herself does not consider and treat them as such. In England, the prisoners are deemed to be prisoners of war; they are exchanged; and negotiations have ever been entered into for this purpose. The usual laws of war are there observed in all respects; and by this rule alone we ought to go. The tricoloured flag was acknowledged in Denmark at a period when it was acknowledged everywhere else. Every alteration, in this respect, would be impossible, without involving ourselves into a war which we have not deserved.

The admittance of privateers in Norway is a consequence of this Neutrality, which knows no distinction. This has been the usage in all the maritime wars which ever afflicted Europe. All the nations in their turn have availed themselves of and desired it. The nature of the country allows no general prohibition. It would only bring us into dilemmas, because we could not abide by it in a remote country, where there are coasts of immense extent, numberless harbours and anchoring places, and only a small number of inhabitants. The prohibition would therefore be illusory, and ever dangerous, because the French, in virtue of their decress, would then destroy the ships, which they would no longer hope to put in a state of safety. The subject is otherwise of small importance; and the means against it are numerous, and easily to be applied.

Nicht nur von Dänemark wurde diesem Ansinnen Englands von Anfang an Widerstand entgegengesetzt, sondern auch von seiten Schwedens, welches durch eine Ordonnanz vom 23. April 1793[1]) bekannt gemacht hatte, daß nur

---

[1]) Martens recueil V pag. 235.

Waffen, Pulver, Salpeter, Pistolenhalfter, Gehenke, Pferde und alles, was zu deren Equipierung gehört, und andere dergleichen Kriegsgeräte Konterbande seien. Ihm gegenüber konnte sich England freilich auf die noch geltenden Verträge vom 21. Oktober 1661 und 16. Februar 1666 berufen, welche Lebensmittel ausdrücklich als Konterbande aufführten. Ebenso kam es zu Streitigkeiten mit Amerika, welches durch eine Note Jeffersons vom 7. September 1793 energisch gegen die Wegnahme von Lebensmitteln remonstriert hatte und behauptete, daß Korn und Mehl, als Produkte des Bodens und der Arbeit des Landes, keine Konterbande seien, sofern sie nicht an einen tatsächlich belagerten Platz befördert würden[1]. Amerika führte auch den Nachweis, daß der von England geltend gemachte Rechtsgrund einer wohlbegründeten Erwartung, den Feind durch Hungersnot zu schwächen, in Wahrheit gar nicht bestand, da Proviant in Frankreich billiger war, als in England. Schließlich aber kam es zu einer Einigung in dem Vertrage vom 19. November 1794[2], in welchem der englischen Regierung in bezug auf die Ausdehnung des Begriffs der Konterbande weitgehende Konzessionen gemacht wurden. Der Artikel 18 dieses Vertrages bestimmt, es seien als Konterbande und daher der Konfiskation ausgesetzt zu betrachten alle Waffen und Ausrüstungsgegenstände für Armeen, ferner Schiffsbauholz, Teer, Harz, Kupferplatten, Segel, Hanf, Seile, Tauwerk und überhaupt alles, what may serve directly to the equipment of vessels, mit Ausnahme des unverarbeiteten Roheisens und der Fichtenbretter. Dem wird aber hinzugefügt and whereas the difficulty on agreeing on the precise cases in which alone provisions and other articles not generally contraband may be regarded as such, renders it expedient to provide against the inconveniences and misunderstandings which might thence arise, it is further agreed, that whenever such articles so becoming contraband, according to the existing law of nations, shall for that reason be seized, the same shall not be confiscated but the owners there of shall be speedily and completely indemnified[3]. Aber dieser Vertrag ließ die Frage des Proviants offen und unbestimmt und von keiner der beiden Mächte wurde vorausgesetzt, daß sie die Auslegung des Völkerrechts aufgegeben, welcher sie sich zuvor angeschlossen. Der Vertrag gab zu, daß Lebensmittel im allgemeinen nicht Konterbande seien, daß sie jedoch nach dem bestehenden Völkerrecht es in gewissen Fällen werden könnten, welche aber leider nicht näher bezeichnet waren.

Durch Artikel 7 des genannten Vertrages war auch verabredet worden, daß eine gemischte Kommission über die Ansprüche entscheiden sollte, welche von einer Reihe amerikanischer Bürger wegen unregelmäßiger oder ungesetzlicher Wegnahme und Beschlagnahme von Kriegsschiffen und anderem Eigentum erhoben waren, und zwar sollte diese Untersuchung unter Autorität der britischen Regierung erfolgen.

---

[1] cfr. M. Jeffersons Brief an Mr. Pinckney vom 7. September 1793 und M. Randolphs Brief an Mr. Hammond vom 1. Mai 1794.

[2] Elliot loco cit. I pag. 242; State papers I pag. 784; Martens recueil VI pag. 336; cfr. auch die englische Note vom 26. Juli 1793 bei Martens recueil V pag. 251.

[3] cfr. Mr. Pickerings Brief an Mr. Munroe vom 12. September 1795, seinen Brief an Mr. Pinckney vom 16. Januar 1797, ferner die Instructions from the Secretary of State to the American Minister to France vom 15. Juli 1797; cfr. auch Kent commentary I pag. 140/141.

Eine Gelegenheit, diese Abmachung praktisch in Kraft treten zu lassen, bot sich bald. Denn die englische Regierung erließ trotz dieser getroffenen Vereinbarung noch vor der Ratifikation derselben schon im Monat April 1795 ein neues Reglement, die sogenannte Provision-Order. Dieselbe befahl den Kreuzern ausdrücklich, alle mit Korn, Mehl oder anderen Proviantartikeln ganz oder zum Teil befrachteten Schiffe, welche nach einem französischen Hafen bestimmt seien, anzuhalten und sie nach solchen Häfen zu bringen, die am besten dazu geeignet seien, von ihnen aus die Lebensmittel zu Gunsten der Regierung anzukaufen. Die Eigentümer sollten eine genügende Entschädigung nebst einem angemessenen Gewinn erhalten.

Dieses Gesetz, welches kurze Zeit darauf wieder aufgehoben wurde, wurde vom Standpunkt seiner Legalität zum Gegenstand der Diskussion der durch den Vertrag eingesetzten gemischten Kommission gemacht. Um nun die Order zu rechtfertigen, berief sich England darauf, daß man hoffe, den Feind durch Hunger zur Unterwerfung zu bringen, und dieser Umstand sei der Grund zu der Gleichstellung der Lebensmittel mit den Konterbandewaren. Es berief sich ferner auch auf das Recht der Kaperei, welches ihm vertragsmäßig unter der Bedingung anerkannt war, an den Eigentümer der genommenen Waren einen ausreichenden kaufmännischen Nutzen, den Wert der Ladung und eine Entschädigung wegen der Vorenthaltung des Schiffes zu bezahlen; endlich machte es geltend, daß die Maßregel hinreichend gerechtfertigt sei durch die Notwendigkeit, da die britische Nation durch Lebensmittelmangel bedroht gewesen sei, und zitierte allen Ernstes zur Unterstützung seiner Behauptungen die folgende Stelle aus Vattel: Les choses qui sont d'un usage particulier pour la guerre et dont on empêche le transport chez l'ennemi s'appellent marchandises de contrebande. Tels sont les armes, les munitions de guerre, les bois et tout ce qui sert à la construction et à l'armement des vaisseaux de guerre, les chevaux et les vivres mêmes en certaines occasions, où l'on espère de réduire l'ennemi par la faim. Die Engländer vergaßen nur unglücklicherweise, daß Vattel, als er eine solche Handlungsweise guthieß, einen belagerten Platz im Auge hatte, wie es das Beispiel des Königs Demetrius beweist, welches von ihm zur Unterstützung seiner Behauptung angeführt ist [1]).

Die Amerikaner, aufs höchste interessiert, diese Theorie zu bekämpfen, behaupteten, daß ihr allgemeiner Charakter unbestimmt und zweideutig sei, daß aber die Hoffnung, den Feind durch Hunger zur Unterwerfung zu bringen, augenscheinlich sein müsse, und daß, wenn auch das Völkerrecht bei Belagerungen und Blockaden ein derartiges äußerstes Mittel zulasse, dies niemals auf eine ganze Nation ausgedehnt werden könne.

Um diese Argumente zu widerlegen, griff England auf die von Bynkershoek bekämpfte Behauptung des Grotius zurück und gelangte schließlich zu der Feststellung, daß das den Gegenstand des Streites bildende Gesetz sich mit den von der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller verteidigten Grundsätzen in Widerspruch setze und ebenso unlogisch als willkürlich sei. Und in der Tat, wenn die einfache, einigermaßen auf den Anschein begründete Hoffnung, seinen Gegner durch Aushungern zu besiegen, eine Unter-

---

[1]) Vattel loco cit. III 7 § 112.

brechung des Handels rechtfertigen würde, dann würden die Kriegführenden wohl niemals einen Verstoß begehen, wenn sie diesen Beweggrund der zwingenden Umstände, welcher jeder Einschränkung und jeglicher Kritik entgeht, einwendeten, um sich zu erlauben, auf Blockaden und Belagerungen zurückzugreifen und um die harmlosesten Unternehmungen zu hindern. Im Anschluß an ein derartiges Verbot des Lebensmittelhandels würde leicht auch der Gedanke auftauchen können, den Handel mit den einfachsten Bequemlichkeitsgegenständen zu verhindern, und so würde sich allmählich die Tür für alle Arten des Handelsverkehrs mit dem Feinde schließen, und dies ist natürlich unzuläßig.

Was die fernere Behauptung Englands anbetrifft, es sei zu seinem Vorgehen durch den eigenen Mangel an Lebensmitteln veranlaßt, so antworteten die Amerikaner darauf ganz mit Recht, es sei alsdann nötig, dieses Faktum auch durch unwiderlegliche Tatsachen nachzuweisen; es würde noch übrig bleiben, festzustellen, daß das Vorkaufsrecht eine Staatsnotwendigkeit geworden sei, welche durch kein anderes Mittel hätte ersetzt werden können; hiervon sei aber gar keine Rede gewesen, da das Getreide in England billiger als in den Häfen Frankreichs verkauft sei. Diese theoretische und praktische Auseinandersetzung zwischen den Vereinigten Staaten und England hatte den Erfolg, daß den Besitzern der auf Kabinettsbefehl beschlagnahmten Schiffe und Frachten volle Schadloshaltung für den Verlust und für die anderen Folgen der Beschlagnahme bewilligt wurde. Kurze Zeit nach dem Erlaß dieser Ordonnanz setzte man Prämien auf die Einfuhr von Lebensmitteln, und diese strömten nun in reichlicher Menge zu[1]). Dem Inhalt des Vertrages vom 19. November 1794 entsprach auch im wesentlichen der gleichfalls mit Amerika im Jahre 1796 abgeschlossene[2]).

Auch während der folgenden Jahre blieb das Verhalten Englands gegenüber der neutralen Schiffahrt das nämliche; gelegentlich wurde alles irgendwie zum Kriegsgebrauch verwendbare Material beschlagnahmt, gelegentlich wurde auch manches freigegeben; es ist in der Tat nicht leicht, aus der Fülle der sich vielfach geradezu widersprechenden Entscheidungen ein festes Prinzip zu entdecken; es ist dies um so schwerer, da die mit dem Heimatland des vor Gericht gestellten Schiffes abgeschlossenen Verträge durchaus nicht immer maßgebend waren, sondern die englischen Prisengerichte vielfach nach Grundsätzen urteilten, welche sie sich selbst im Laufe der Zeit herangebildet hatten, ohne sie jemals klar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Angedeutet finden wir sie in der Entscheidung, welche Sir W. Scott unter Berufung auf die Aussprüche und Ansichten Valins und Vattels im Falle „der jungen Margarete" traf[3]). Es heißt in diesem Erkenntnis: Nach modernem Rechte sähe man bei der Beurteilung der Waren auf verschiedene Umstände: zunächst, ob sie ein Produkt des Landes seien, aus welchem sie exportiert wurden, sodann ob sie roh oder verarbeitet seien, und vor allem, ob sie zu

[1]) Wheaton loco cit. III pag. 154—160.

[2]) Elliot loco cit. I pag. 258; State papers I pag. 804; Martens recueil VI pag. 601; Wheatons elements pag. 560/61, das Nähere siehe bei Phillimore Kapitel 258.

[3]) cfr. Jacobsen praktisches Seerecht II pag. 84; Wheaton elements II pag. 191 ff.

Kriegs- oder zu Friedenszwecken dienen sollten, und hierbei sei es wiederum von Bedeutung, ob sie nach einem großen Handelsplatz oder nach einem anderen Hafen eines kriegführenden Staates bestimmt wären; bei den res ancipitis usus könne die Präsumption dafür sprechen, daß sie zu Kriegszwecken verwendet werden sollten, und dann seien sie als Konterbande zu behandeln.

Im allgemeinen scheint die Praxis der Prisengerichte zwei Arten[1]) von Konterbandewaren unterschieden zu haben:

1) solche, die per se Konterbande sind, wie Waffen und Schiffsmaterial[2]);
2) solche, die nur Konterbande sind, wenn sie nach Häfen gehen, in denen Kriegsschiffe ausgerüstet werden. Dahin gehören haltbare Lebensmittel, z. B. Pökelfleisch, Käse, Schiffszwieback und Wein[3]).

Gehörten die Konterbandewaren dem Eigentümer des sie transportierenden Schiffes, so wurden Schiff und Ladung konfisziert, sonst nur die Ladung[4]), und war diese ein Erzeugnis des Heimatlandes des Schiffes, so beanspruchten die Engländer nur ein Vorkaufsrecht[5]). Zugunsten der Hansestädte wurde sogar das Prinzip aufgestellt, daß sie Produkte benachbarter Territorien, welche sonst Konterbande seien, nach feindlichen Häfen bringen dürften[6]).

So lange Rußland im Bunde mit England gegen Frankreich kämpfte, waren die skandinavischen Mächte den britischen Übergriffen gegenüber fast wehrlos. Als aber Paul I infolge des unedlen und eigennützigen Benehmens seiner Verbündeten aus der Koalition ausschied, fanden Dänemark und Schweden an dem gegen das britische Kabinett erbitterten Zaren einen mächtigen Rückhalt. Die Folge war, daß Rußland, Schweden und Dänemark am 16. Dezember 1800 zu einer neuen bewaffneten Neutralität (Konvention zur Herstellung einer bewaffneten Neutralität zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden einer-, und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen andererseits) zusammentraten[7]), zwecks Durchführung der in der Deklaration von 1780 enthaltenen Grundsätze, welche auch die englische Regierung noch neuerdings in einem mit Rußland abgeschlossenen Handelsvertrag vom 21. Februar 1800 in Artikel 9 anerkannt hatte[8]). Entsprechende Bestimmungen enthielten der Vertrag zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten vom 17. Oktober 1795 Artikel 16[9]), zwischen Rußland und Portugal vom 16. Dezember 1798

---

[1]) Jacobsen loco cit. II pag. 17 stellt drei Arten auf.

[2]) cfr. die Fälle der „Emden" mit Schiffsmasten, der „Sarah Catharina" mit Pech und Teer, des „Neptun" mit Segeltuch, der „jungen Margarethe" mit Ankern, der „Maria" mit Teer, Pech und Hanf beladen in Robinsons Admirality reports I pag. 29, 194, 241, 295, 372; III pag. 108.

[3]) cfr. Wildmann Institutes of international law II pag. 215 ff.

[4]) cfr. Scotts Entscheidung betreffend den „Kapitän Burning" bei Robinson loco cit. I cap. III pag. 295 und Jacobsen loco cit. pag. 42 ff.

[5]) So entschieden 1782 im Falle des mit Bauholz beladenen Schiffes „Wobetha" und 1802 im Falle des mit Hanf beladenen „Apollo"; cfr. Robinson loco cit. IV 1 pag. 158 und Jacobsen loco cit. II pag. 60 ff.

[6]) So entschieden im Falle des Schiffes „Evert"; cfr. Robinson loco cit. IV pag. 354 und Jacobsen loco cit. II pag. 60 ff.

[7]) Martens recueil VII pag. 516; Suppl. tome II pag. 389, 399, 406; State papers I pag. 327.

[8]) Martens recueil VI pag. 722.

[9]) Martens recueil VI pag. 561; State papers VIII pag. 540; Calvo loco cit. IV pag. 113; Elliot loco cit. I pag. 390; Cantillo loco cit. pag. 665.

Artikel 23[1]), zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten vom 30. September 1800[2]) und zwischen Dänemark und Rußland vom 16. Dezember 1800. Zugleich verpflichteten sich die Souveräne, das Verbot der Ausfuhr von Konterbande strengstens durchzuführen[3]), und bezeichneten als solche Kanonen, Mörser, Feuerwaffen, Pistolen, Bomben, Granaten, Kanonen- und Musketenkugeln, Gewehre, Feuersteine für die letzteren, Feuerschwamm, Schießpulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Degen, Wehrgehänge, Patronentaschen, Sättel und Zügel. Auch Preußen, welches kurz zuvor den 1785 in dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten anerkannten Grundsatz des vollständig freien Handelsverkehrs der Neutralen in einem neuen Vertrage vom 11. Juli 1799 bestätigt hatte[4]), trat am 18. Dezember 1800 dem Bunde bei[5]). Besonders wichtig ist der im Artikel III § 5 des Bündnisses ausgesprochene Grundsatz, welcher der ersten bewaffneten Neutralität noch fremd geblieben war, daß nämlich neutrale Schiffe, sofern sie unter dem convoi eines neutralen Kriegsschiffes fahren, nicht durchsucht werden sollten, und daß die Erklärung des den convoi befehligenden Offiziers, es befände sich keine Konterbande an Bord, ausreichend sei.

England war natürlich über den Abschluß dieser neuen bewaffneten Neutralität sehr entrüstet und Ausdrücke, wie sie sich z. B. in der Note Hawkesburys vom 6. März 1801 finden[6]), lassen über die gereizte Stimmung der englischen Regierung keinen Zweifel. Es heißt in der Note: on voit clairement les motifs et les vues hostiles des puissances coalisées contre l'Angleterre, und als Zweck dieser Koalition wird dann weiter bezeichnet, Seine britannische Majestät zur Annahme eines neuen Systems von Seegesetzen zu zwingen, welches unvereinbar sei mit der Würde und der Unabhängigkeit der Krone und mit den Rechten und den Interessen ihrer Untertanen. Es kam zu einem Kriege mit England, welcher indessen kaum begonnen schleunigst wieder beendigt wurde, da nach der Ermordung Pauls I am 12. März 1801 ein Nachfolger mit weit friedlicheren Gesinnungen den russischen Thron bestieg. Alexander führte eine Aussöhnung mit England herbei, und dieses drängte nach dem Bombardement von Kopenhagen Rußland den am 17. Juni 1801 geschlossenen Vertrag auf[7]), welchem auch Schweden am 23. Dezember desselben Jahres[8]) und Dänemark am 18./30. März 1802[9])

---

[1]) Martens recueil VII pag. 267.

[2]) Martens recueil VII pag. 484.

[3]) cfr. die Konventionen bei Martens recueil VII pag. 516 und Supplément II pag. 389; dieselben Grundsätze enthalten das schwedische Reglement vom 28. Dezember 1800 bei Martens recueil VII pag. 523 und der schwedisch-russische Handelsvertrag vom 31. März 1801 Artikel 26 ff. bei Martens Supplément II pag. 307; State papers I pag. 313.

[4]) cfr. den Vertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten in dem von Aegidi und Klaubold begründeten Staatsarchiv Band I pag. 112. Martens gibt einen in Details abweichenden Wortlaut. Die betreffenden Artikel (12 ff.) sind übrigens z. T. wörtlich dem Vertrage von 1785 entnommen. Hinzugefügt ist in dem Vertrage von 1799 ein Verzeichnis der Konterbandewaren, welche angehalten werden dürfen. Es ist dies dasselbe, welches der russisch-englische Vertrag vom Jahre 1766 enthält.

[5]) cfr. die preußisch-russische Konvention vom 18. Dezember 1800 bei Martens Supplément II pag. 391.

[6]) Martens Supplément II pag. 441.

[7]) Martens Supplément II pag. 476; Hertslet loco cit. I pag. 204, 208; State papers I pag. 416.

[8]) Martens Supplément III pag. 193.

[9]) Martens Supplément III pag. 196.

beitraten. Nur Preußen verweigerte entschieden seinen Beitritt zu den in dieser Abmachung ausgesprochenen Grundsätzen. England bekannte sich in denselben in bezug auf den Handelsverkehr der neutralen Schiffe überhaupt, deren Durchsuchung, sowie die Ausdehnung des Umfangs des Konterbandebegriffs zu etwas liberaleren Prinzipien; in letzterer Hinsicht wurden wieder die Bestimmungen des Vertrages vom 21. Februar 1797 zwischen beiden Mächten erneuert, welche sich in bezug auf die aufgezählten Konterbandeartikel ziemlich genau mit denen des Vertrags vom 20. Juni 1766 deckten. In der vierten Abteilung des Traktates vom 17. Juni 1801 heißt es nun, que pour éviter tout équivoque et tout mesentendu sur ce qui doit être qualifié de contrebande de la guerre, Sa Majesté Impériale de toutes les Russies et Sa Majesté Britannique déclarent conformément à l'article 11 du traité de commerce conclu entre les deux couronnes le 10/21 Février 1797, qu'Elles ne reconnaissent par telle que les objets suivants, savoir: canons, mortiers, armes à feu, pistolets, bombes, grenades, boulets, balles, fusils, pierres à feu, mêches, poudre, salpêtre, soufre, cuirasses, piques, épées, ceinturons, gibernes, selles et brides en exceptant toutefois la quantité des susdits articles, qui peut être nécessaire pour la défense du vaisseau de ceux qui en composent l'équipage et tous les autres articles quelconques non désignés ici, ne seront pas réputés munitions de guerre et navales, ni sujets à confiscation et par conséquent passeront librement sans être assujettis à la moindre difficulté, à moins, qu'ils ne puissent être réputés propriétés ennemies dans le sens arrêté ci-dessus.

Il est aussi convenu, que ce qui est stipulé dans le présent article ne portera aucun préjudice aux stipulations particulières de l'une ou de l'autre couronne avec d'autres puissances, par lesquelles des objets de pareil genre seraient réservés, prohibés ou permis.

In einem Zusatzartikel verpflichtet es sich, für den Fall einer Verletzung dieses Vertrages den Eigentümern der betreffenden Schiffe Schadensersatz zu leisten. Der Neutralitätsbund selbst wurde aufgelöst.

Der achte Artikel des Vertrages verabredet, daß diese Abmachungen als dauernde betrachtet und als beständige Regel für die kontrahierenden Mächte in Handels- und Marineangelegenheiten gelten sollten. Infolge dieses Artikels drückte Lord Grenville in einer meisterhaften Rede, in welcher er den ganzen Vertrag besprach, seine Befürchtung aus, daß England für die Verkündigung eines allgemeinen und allgemein bindenden Grundsatzes des Völkerrechts über diesen Gegenstand verantwortlich gemacht werden könnte. Heffter bezeichnet diese Konvention als das Ultimatum Englands, in welchem es die von ihm anerkannten Grundsätze niedergelegt habe[1]). Am 16. Oktober 1807 erklärte Rußland trotzdem den Vertrag als für immer aufgehoben, bestätigte zugleich die Basis der bewaffneten Neutralität und verpflichtete sich, niemals mehr von derselben abzuweichen. Auch in dem zwischen Rußland und England am 18. Juli 1812 geschlossenen Frieden von Oerebro wurde die Konvention von 1801 nicht wiederhergestellt, man beschränkte sich vielmehr auf die Erklärung, daß die Handelsverhältnisse zwischen beiden Mächten wiederhergestellt sein sollten auf der Grundlage, wie sie unter meistbegün-

[1]) cfr. die äußerst interessante Korrespondenz zwischen England und den drei verbündeten Mächten bei Martens Supplément II pag. 416—475.

stigtsten Nationen üblich seien, (that the relations of friendship and commerce shall be re-established upon the footing of the most favoured nations)[1]) und daß hierüber noch nähere Abmachungen getroffen werden sollten.

Der Vertrag vom 30. März 1802 stand im Widerspruch mit den Bestimmungen des noch gültigen englisch-schwedischen Handelsvertrages vom 16. Februar 1666; um aber neue Streitigkeiten zu vermeiden, entschloß sich Schweden zu einer neuen Konvention mit England über den Handel mit den Feinden des einen Kontrahenten vom 25. Juli 1803[2]), deren Grundsätze weit mehr den von der englischen Praxis, als den von der bewaffneten Neutralität verfochtenen Prinzipien entsprechen. Die beiden ersten Artikel dieser Übereinkunft lauten:

Artikel 1. Schiffe der neutralen Mächte dürfen den Feinden der kriegführenden Staaten nicht zuführen: Geld, Waffen, — es folgt eine eingehende Spezifikation derselben einschließlich des Salpeters, — Truppen, Pferde, Gegenstände, welche zur Ausrüstung der Kavallerie erforderlich sind, andere Kriegsinstrumente, Kriegs- oder Wachtschiffe oder irgend einen bearbeiteten Stoff, welcher unmittelbar zu ihrer Ausrüstung dient, und zwar bei Strafe der Konfiskation, wenn diese Artikel durch eine der beiden vertragschließenden Teile aufgegriffen werden sollten.

Artikel 2. Die Kreuzer der kriegführenden Macht sollen das Recht haben, die Schiffe neutraler Mächte anzuhalten, welche auf der Fahrt nach feindlichen Häfen begriffen sind mit Ladungen von Lebensmitteln oder Pech, Harz, Teer, Hanf, sämtlichen Rohmaterialien, welche zur Ausrüstung von Schiffen jeder Größe dienen und ebenso allen bearbeiteten Waren, die zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen bestimmt sind (Eisen in Barren, Stahl, Kupfer, Messing und Messingdraht, Planken und Bohlen, eichene und tannene jedoch ausgenommen), und wenn diese Ladungen Produkte des betreffenden neutralen Landes sind und auf Rechnung seiner Untertanen gehen, soll die kriegführende Macht das Vorkaufsrecht haben unter der Bedingung, daß sie ein Aufgeld von zehn Prozent über den Preis der Waren zahlt.

In gleicher Weise, wie mit Rußland, einigte sich England auch mit Schweden im Vertrage zu Oerebro am 18. Juli 1812 dahin, that the relations of friendship and commerce between the two Kingdoms shall be re-established upon the footing on which they stood on the first day of January 1791, and all the Treaties and conventions subsisting between the two countries at that epoch shall be regarded as renewed and confirmed, and they are by the present Treaty renewed and confirmed accordingly[3]).

Die nun folgenden Revolutionskriege führten zu einer weit schärferen Praxis, und auf die zweite bewaffnete Neutralität folgte in einigen Jahren das Kontinentalsystem. Am 21. November 1806 erklärte Napoleon, dessen Flotte sich nicht einmal auf das offene Meer hinauswagen durfte, von Berlin aus die britischen Inseln für blockiert und verbot jeglichen Handel mit England. In demselben Erlaß erklärte er jeden Engländer, welcher sich innerhalb der von Frankreich besetzten Länder aufhielte, für kriegsgefangen, und alles in diesen Ländern befindliche englische Eigentum für gute Beute. Auch die

---

[1]) Hertslet loco cit. II pag. 125.

[2]) Martens Supplément III pag. 525; Hautefeuille des droits II pag. 90.

[3]) Hertslet loco cit. II pag. 335; Klueber Völkerrecht § 309; Martens précis § 325.

ferneren Dekrete von Mailand am 11. Dezember 1807, Trianon am 5. August 1810, Fontainebleau am 19. Oktober 1810, von denen das letztere sogar befahl, alle nach Frankreich und den mit ihm verbündeten Ländern gebrachten Waren britischen Ursprungs dem Feuer zu übergeben, gleichviel ob sie auf englischen oder neutralen Schiffen eingebracht wären, waren einer versöhnlichen Interessenausgleichung und ungestörten Weiterentwicklung des bestehenden Rechtszustandes nicht günstig; es ist indessen billig, auch daran zu erinnern, daß sie, wenigstens die letzten beiden, Repressivmaßregeln gegen England darstellten, welches durch die Geheimrats-Order vom 7. Januar 1807 [1]) jeglichen Handel zwischen den Küstenhäfen Frankreichs und seiner Bundesgenossen verboten nnd am 11. November 1807 alle diese Häfen für blockiert [2]) erklärt hatte; doch wurde diese letztere Bestimmung schon am 25. November desselben Jahres im Interesse des englischen Handels zugunsten der neutralen Schiffahrt modifiziert [3]), aber nur um am 26. April 1809 abermals erlassen zu werden [4]). Daraufhin untersagten die Vereinigten Staaten allen englischen und französischen Schiffen den Eintritt in ihre Häfen [5]).

Die noch verbleibende Zeit der napoleonischen Herrschaft, in welcher von einem Völkerrecht, insbesondere auf dem Gebiete des Handels, kaum noch eine Spur zu entdecken ist, kann daher vollständig übergangen werden. Erwähnt sei nur noch, daß ein am 19. Februar 1810 zu Rio de Janeiro zwischen England und Portugal abgeschlossener Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag [6]) als Kriegskonterbande außer Waffen noch anführt: alle anderen Artikel, welche als Gegenstände der Konterbande in allen anderen Verträgen zwischen Großbritannien und Portugal und anderen Mächten angeführt sein können, mit alleiniger Ausnahme der für Kriegszwecke absolut unbrauchbaren.

Abschnitt V.

Die Entwicklung der Praxis seit dem Jahre 1814.

Nach dem Sturze Napoleons und der Wiederherstellung eines allgemeinen europäischen Friedens traten auch die früheren Verträge und damit die in ihnen enthaltenen Bestimmungen über Kriegskonterbande wieder in Kraft.

---

[1]) Martens nouveau recueil I pag. 444.

[2]) Martens nouveau recueil I pag. 446.

[3]) Martens nouveau recueil I pag. 449.

[4]) Martens nouveau recueil I pag. 483.

[5]) Martens nouveau recueil I pag. 475.

[6]) Martens nouveau recueil III pag. 194; Hertslet loco cit. II pag. 59. Under the name of Contraband, or prohibited articles, shall be comprehended not only arms, cannon, harquebusses, mortars, petards, bombs, grenades, saucisses, carcasses, carriages for cannon, musket-rests, bandoliers, gunpowder, match, saltpetre, ball, pikes, swords, headpieces, helmets, cuirasses, halberts, javelins, holsters, belts, horses and their harness, but generally all other articles that may have been specified as Contraband in any former Treaties concluded by Great Britain or by Portugal with other Powers. But goods which have not been wrought into the form of warlike instruments, or which cannot become such, shall not be computed Contraband, much less such as have been already wrought and made up for other purposes, all which shall be deemed not Contraband, and may be freely carried by the subjects of both Sovereigns, even to places belonging to an enemy, excepting only such places as are besieged, blockated or invested by sea or land.

Neue Konventionen über diesen Gegenstand sind seit 1814 unter den europäischen Mächten nur sehr wenige geschlossen worden, wenn auch in zahlreichen Verträgen bis in die neueste Zeit Einzelbestimmungen über die uns beschäftigende Materie aufgenommen sind.

In dem Artikel 13 des zwischen England und Dänemark am 14. Januar 1814 abgeschlossenen Kieler Vertrages versprechen die Herrscher für sich, ihre Erben und Nachfolger wechselseitig, daß all the ancient Treaties of peace and commerce between the former Sovereigns of England and Denmark are hereby renewed in their full extent, so far as they are not contradictory to the stipulations of the present Treaty, und daß sie insbesondere den Feinden des anderen nicht helfen noch sie mit Kriegsvorräten, Waffen, Gewehren, Schiffen, anderen nötigen Kriegsbedürfnissen oder Soldaten unterstützen, auch nicht dulden wollten, daß solches durch ihre Untertanen geschähe [1]). Ebenso verpflichtete sich England in einem Additionalvertrage vom 28. August 1814 zu dem mit Spanien am 5. Juli desselben Jahres abgeschlossenen Übereinkommen, die wirksamsten Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß seine Untertanen den Revolutionären in Amerika Waffen, Munition oder andere Kriegsartikel zuführten, und verbot infolgedessen die Ausfuhr aller dieser Gegenstände, um beiden Parteien gerecht zu werden, nach Spanien sowohl als nach dessen aufständischen Kolonien [2]).

Der preußisch-dänische Handelsvertrag vom 17. Juni 1818 [3]) schließt sich in den Artikeln 15—21 auch bezüglich der unter den Begriff der Konterbande fallenden Artikel dem russisch-englischen Vertrage von 1766 an. Dagegen überläßt der Handelsvertrag zwischen Österreich und Griechenland vom 4. März 1835 in Artikel 15 [4]) die nähere Bestimmung dieses Begriffes einer später zu treffenden Vereinbarung, zu welcher es allerdings nicht gekommen ist, und auch die Konventionen, welche Griechenland im Jahre 1836 am 4. Dezember mit Schweden und Norwegen [5]) und mit Sardinien [6]) abschloß, sprechen nur ganz allgemein von der Kriegskonterbande.

In den übrigen unter den europäischen Staaten seit 1814 abgeschlossenen Handelsverträgen finden wir, wie bemerkt, Bestimmungen über die Zufuhr von Waffen und dergl. in Kriegszeiten nur ganz vereinzelt, desto häufiger trifft man sie dagegen in denjenigen an, welche die amerikanischen Staaten unter sich und mit den europäischen Mächten eingegangen sind. Sie schließen sich bezüglich der Behandlung der Konterbandewaren mit alleiniger Ausnahme des am 1. Mai 1828 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen [7]), welcher die Bestimmungen der Verträge von 1785 und 1799 wieder aufgenommen hat, an die Grundsätze an, welche den beiden bewaffneten Neutralitäten zugrunde liegen.

---

[1]) Hertslet loco cit. I pag. 233.

[2]) Staatsarchiv Beilage zum Jahre 1870 Nr. 66 b.

[3]) Rohrscheidt Preußens Staatsverträge pag. 734; Martens nouveau recueil IV pag. 527.

[4]) Martens nouveau recueil III pag. 744.

[5]) Martens nouveau recueil VI pag. 146 Artikel 13.

[6]) Murhard nouveau recueil XVI 1 pag. 65 Artikel 15.

[7]) Martens nouveau recueil VII pag. 615.

Auch bezüglich der Waren, welche als Konterbande gelten, enthalten diese Verträge fast gleiche Bestimmungen, nur unter verschiedenen Formeln. Die von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen führen als Konterbande auf:

1) Feuerwaffen, Kugeln und Pulver.
2) Schilde, Helme, Panzer, Brustschilde, Wehrgehenke, Uniformen.
3) Pferde nebst deren Ausrüstung.
4) Alle Arten von Waffen und Kriegsinstrumenten von Eisen, Stahl, Messing und Kupfer.

Wir finden diese Formel in den Verträgen der Vereinigten Staaten von Nordamerika[1]) mit Spanien 1818, mit den Vereinigten Staaten von Kolumbien vom 3. Dezember 1824[2]), mit der Konförderation von Zentralamerika vom 5. Dezember 1825[3]), mit Brasilien vom 12. Dezember 1828, mit Mexiko vom 5. April 1831[4]), mit Chile vom 16. Mai 1832[5]), mit Venezuela vom 20. Januar 1836[6]), mit Ecuador 1839[7]), mit Neugranada 1848[8]), mit Guatemala vom 3. März 1849[9]), mit San Salvador vom 2. Juni 1850[10]), mit Peru vom 26. Juli 1851[11]) und 6. September 1870 und mit Italien vom 26. Februar 1871[12]), ferner in den Verträgen Perus mit Chile vom 20. Januar 1835, Perus mit Bolivia 1836[13]), der Hansestädte mit Venezuela vom 27. Mai 1837[14]), der Hansestädte mit Guatemala 1847[15]), Perus mit Costa Rica vom 31. Januar 1857, Perus mit Guatemala vom 20. April 1857, Perus mit Nikaragua vom 18. Juni 1857, Perus mit San Salvador vom 18. Juni 1857, Mexikos mit den Staaten des Deutschen Zollvereins vom 28. August 1869[16]) und Deutschlands mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 Artikel 25, welcher Feuer- und blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militärische Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften aller Art, welche für den Gebrauch im Kriege bestimmt sind, aufzählt.

Etwas abweichend lautet die Formel, welche in den von Frankreich mit den amerikanischen Staaten abgeschlossenen Konventionen zur Anwendung

---

[1]) M. Lawrence bemerkt in seiner Ausgabe von Wheatons Elements: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben nur einen Vertrag abgeschlossen, in welchem sie die Konterbande nicht auf Waffen und Kriegsmunition beschränkten, nämlich den Vertrag vom 19. November 1794 mit England; cfr. auch Hallek International law pag. 581.

[2]) Martens nouveau recueil VI pag. 881; cfr. auch Elliot loco cit. II pag. 18.

[3]) Martens nouveau recueil IX pag. 442.

[4]) Martens nouveau recueil supplément I pag. 822 cfr. Artikel XVI.

[5]) Martens nouveau recueil X pag. 384; cfr. auch State papers XXII pag. 1358 Artikel XIV.

[6]) Martens nouveau recueil supplément II pag. 415 cfr. Artikel XVII.

[7]) Murhard nouveau recueil IV pag. 298.

[8]) Murhard nouveau recueil XIII pag. 653.

[9]) Murhard nouveau recueil XIV pag. 300.

[10]) Murhard nouveau recueil XV pag. 68.

[11]) Murhard nouveau recueil XVI 1 pag. 120.

[12]) Er zählt in Artikel 15 die einzelnen Waffen, Munitionen und Kavalleriebedürfnisse auf und setzt hinzu and generally all kind of arms and instruments of iron, steel, brass and copper or of any other materials manufactured, prepared and formed expressly to make war by sea and land.

[13]) Martens nouveau recueil supplément VI pag. 118.

[14]) Martens nouveau recueil supplément V pag. 280.

[15]) Murhard nouveau recueil XIV pag. 118. Im Jahre 1848 trat Costa Rica diesem Vertrage bei.

[16]) Murhard nouveau recueil XIX pag. 471; Artikel 15 nennt Waffen, Pferde und alle übrigen für den Kriegsgebrauch zu Lande oder zu Wasser geeigneten Gegenstände.

gelangt ist. Sie begreift unter dem Begriff der Konterbande Kanonen, Feuerwaffen, blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militärische Ausrüstungsgegenstände und sämtliche zum Gebrauch im Kriege gearbeiteten Instrumente. Sie findet sich in den Verträgen Frankreichs mit Brasilien vom 28. Januar 1826 in Artikel 21[1]), mit Texas vom 25. September 1839 in Artikel 6[2]), mit Venezuela 1843[3]), mit Ecuador vom 6. Juni 1843[4]), mit Neugranada vom 28. Oktober 1844[5]), mit Bolivia 1844[6]), mit Chile 1846[7]), mit Guatemala 1848[8]), mit San Domingo 1848[9]), mit Honduras vom 22. Februar 1856[10]), mit Neugranada vom 27. Januar 1857[11]), mit San Salvador vom 2. Januar 1858[12]), mit Nikaragua 1859[13]), ferner in den Verträgen Brasiliens mit den Hansestädten[14]) und mit Preußen vom 5. Juli 1827[15]). Ähnliche Vereinbarungen treffen die Verträge zwischen Dänemark und Mexiko 1827[16]), Brasilien und Dänemark 1828[17]), den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Kolumbien 1829[18]), Preußen und Mexiko vom 18. Februar 1831 in Artikel XI[19]), den Hansestädten und Venezuela vom 27. Mai 1837 in Artikel XVI[20]), den Niederlanden und Texas 1840[21]), Österreich und Mexiko 1842[22]), Sardinien und Neugranada 1847[23]), Dänemark und San Domingo 1852[24]) und dem Zollverein und San Salvador vom 13. Juni 1870[25]). Angeführt seien endlich noch

1) Der Vertrag der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Venezuela vom 27. August 1860, welcher in Artikel 13 als Konterbande erklärt Schießpulver, Salpeter, Petarden, Lunten, Kugeln, Bomben, Granaten, Kürasse, Piken, Hellebarden, Schwerter, Degenkoppeln, Pistolen, Halfter, Kavalleriesättel, Pferdegeschirr, Kanonen, Mörser sowie die für solche Geschütze bestimmten Lafetten und Blöcke, überhaupt alle Arten von Waffen, Kriegsmunition und Werkzeugen, welche für den Gebrauch der Truppen geeignet sind.

---

[1]) Martens nouveau recueil VI pag. 868.
[2]) Martens nouveau recueil supplément VII pag. 987; State papers XXX pag. 1228; bulletin des lois 1840 Nr. 740.
[3]) Murhard nouveau recueil V pag. 165.
[4]) Murhard nouveau recueil V pag. 402.
[5]) Murhard nouveau recueil VII pag. 613; bulletin des lois 1846 Nr. 1383.
[6]) de Clercq loco cit. IV pag. 284.
[7]) Murhard nouveau recueil XVI 1 pag. 3.
[8]) Murhard nouveau recueil XII pag. 1.
[9]) Murhard nouveau recueil XII pag. 191.
[10]) Murhard nouveau recueil XVI 2 pag. 147.
[11]) Murhard nouveau recueil XVI 2 pag. 160.
[12]) Murhard nouveau recueil XVI 2 pag. 171.
[13]) Murhard nouveau recueil XVI 2 pag. 183.
[14]) Martens nouveau recueil VII pag. 341; cfr. State papers XIV Nr. 715; Elliot loco cit. II pag. 247.
[15]) Martens nouveau recueil VII pag. 274; State papers XVI pag. 120.
[16]) Martens nouveau recueil X pag. 4; cfr. State papers XIX pag. 1056.
[17]) Martens nouveau recueil VII pag. 608; State papers 1827/28 pag. 717.
[18]) Martens nouveau recueil IX pag. 576.
[19]) Martens nouveau recueil supplément III pag. 584.
[20]) Martens nouveau recueil XVI pag. 242.
[21]) Murhard nouveau recueil I pag. 874.
[22]) Murhard nouveau recueil III pag. 432.
[23]) Murhard nouveau recueil XI pag. 281.
[24]) Murhard nouveau recueil XVI 1 pag. 210.
[25]) Murhard nouveau recueil XIX pag. 484.

2) Die Verträge der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Bolivia vom 13. Mai 1858 Artikel 17 und mit San Domingo vom 8. Februar 1867, welche gleichlautend bestimmen, daß die Freiheit der Schiffahrt und des Handels sich auf alle Arten von Waren beziehen sollte, ausgenommen derjenigen, welche mit dem Namen Konterbande bezeichnet werden und folgende Gegenstände umfassen:

a) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Doppelhaken, Musketen, Zünder, Flinten, Pistolen, Karabiner, Piken, Schwerter, Säbel, Lanzen, Speere, Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alles, was zum Gebrauch der Waffen gehört;

b) Schilde, Helme, Brustharnische, Panzerhemden, Rüstungen und militärische Uniformen;

c) Kavalleriepferde und Pferdegeschirr;

d) überhaupt alle Angriffs- und Verteidigungswaffen aus Eisen, Stahl, Bronze, Kupfer oder irgend einem anderen Stoff, sofern sie für die Kriegführung zu Lande oder zur See zubereitet und hergestellt sind.

Nur in einem einzigen Vertrage ist der Begriff der Konterbande noch weiter ausgedehnt, in einem Vertrage, welcher um so bemerkenswerter ist, als er der einzige seit 1815 ist, in welchem England Vereinbarungen über diesen Gegenstand eingegangen ist. Es ist sein Vertrag mit Brasilien vom 17. August 1827[1]), dessen Artikel 18 wie folgt lautet: In order to regulate what is in future to be deemed Contraband of war, it is agreed, that under the said denomination shall be comprised all arms and implements serving for the purposes of war, by land or by sea, such as canon, muskets, pistols, mortars, petards, bombs, grenades, carcasses, saucisses, carriages for canon, musket-rests, bandoliers, gunpowder, match, saltpetre, balls, pikes, swords, head-pieces, cuirasses, halberts, lances, javelins, horse-furniture, holsters, belts and generally all other implements of war; as also timber for ship-building, tar or resin, copper in sheets, sails, hemp and cordage, and generally, whatever may serve directly to the equipment of vessels of war, unwrought iron and fir planks excepted; and all the above articles are hereby declared to be just objects of confiscation, whenever they are attempted to be carried to an enemy.

Der letzte Teil des nämlichen Artikels erklärt, daß Mundvorräte und andere Gegenstände in gewissen Fällen Konterbande werden können: En attendu que la difficulté de s'entendre sur les cas précis ou seuls les provisions et autres articles, qui ne sont pas en général de contrebande peuvent être regardés comme en étant rend opportun de se prémunir contre les inconvénients et les malentendus qui pourraient en provenir; il est de plus convenu que toutes les fois que ces articles devenant ainsi de contrebande selon le droit des gens existant seront pour cette raison saisis, ils ne seront pas confisqués; mais leurs propriétaires seront promptement et complètement indemnisés et les capteurs, ou en leur absence le gouvernement sous l'autorité duquel ils agissent, paieront aux capitaines ou aux armateurs du dit navire la valeur

---

[1]) **Martens** nouveau recueil VII pag. 479.

totale de tous les articles avec un bénéfice mercantile raisonnable, ainsi que le fret et aussi les dommages causés par une telle séquestration [1]).

Ein derartiges Festhalten Englands an Grundsätzen, welche von den Regierungen fast aller anderen zivilisierten Nationen längst verlassen waren, mußte für den Fall eines neuen Krieges die Handelsfreiheit der Neutralen zu einer höchst unsicheren gestalten, und es war daher natürlich, daß der Versuch gemacht wurde, die Regeln für ein allgemein verbindliches Seerecht endlich einmal festzustellen, als die russisch-türkischen Streitigkeiten gegen Mitte der fünfziger Jahre auch die Kriegserklärung der Westmächte an Rußland zur Folge hatten. Am 22. Juli 1854 schlossen die Vereinigten Staaten eine Konvention mit Rußland ab [2]), welche die Freiheit feindlicher Güter auf neutralen Schiffen und neutraler Güter auf feindlichen Schiffen aussprach, mit Ausnahme von Kriegskonterbande, von welcher indessen eine nähere Definition nicht gegeben wurde. Amerika unterbreitete sämtlichen Seemächten den Vorschlag, diese Grundsätze anzunehmen [3]), aber nur einige kleinere Staaten, wie Sizilien [4]) und Peru [5]) gingen auf denselben ein. Dagegen einigten sich die auf dem Pariser Kongreß 1856 vertretenen Mächte, Frankreich, England, Rußland, Österreich, Preußen, Sardinien und die Türkei auf Vorschlag des Grafen Walewski nach anfänglichem Widerstreben seitens der englischen Regierung über folgende Grundsätze [6]):

1) la course est et demeure abolie;
2) le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie à l'exception de la contrebande de guerre;
3) la marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;
4) les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est à dire, maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Sie beschränkte sich also darauf, die Theorie der Konterbande zu erwähnen als eine der dem Prinzip der absoluten Handelsfreiheit auferlegten Beschränkungen, ohne dabei jedoch anzugeben, welche Gegenstände als Konterbandeartikel angesehen werden sollten. Preußischerseits wurde die Deklaration genehmigt durch Königliche Verordnung vom 12. Juni 1856; die Deklaration selbst datiert vom 16. April 1856. Diesen Beschlüssen traten in den folgenden Jahren bei der deutsche Bund nebst den meisten einzelnen deutschen Staaten, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, die Schweiz, Parma, Toskana, der Papst, das Königreich beider Sizilien, Portugal, Griechenland, und von außereuropäischen Staaten die argentinische Republik, Brasilien, Chile, Peru, Ecuador, Guatemala, Haiti und Uruguay. Ihre allgemeine Geltung kann somit einem Zweifel nicht unterliegen. Von den Staaten, welche ihren Beitritt verweigerten, erklärte Spanien, den ersten Punkt nicht annehmen zu können; die Vereinigten Staaten von Amerika verlangten entweder die

---

[1]) Twiß war § 145.
[2]) Murhard nouveau recueil XVI 1 pag. 571.
[3]) Note Sewards vom 24. April 1861 abgedruckt im Staatsarchiv I Nr. 48.
[4]) Murhard nouveau recueil XVI 1 pag. 569.
[5]) Murhard nouveau recueil XVII 1 pag. 191.
[6]) Staatsarchiv II Nr. 181.

Beibehaltung der Kaperei oder zugleich die Aufhebung des Rechtes, Privateigentum der Feinde zur See mit Ausnahme der Konterbande überhaupt zu konfiszieren [1]). Trotzdem haben auch die Vereinigten Staaten sowohl im Bürgerkrieg, als auch im jüngsten Kampfe mit Spanien diese Grundsätze befolgt und wiederholt anerkannt, daß we have always practised on the principels of the Declaration. We did so, long before they were adopted by the congress of Paris so far as the rights of neutral or friendly States are concerned [2]). Die hierüber mit England gepflogenen Verhandlungen zerschlugen sich 1861.

Aus dem gleichen Jahre 1861 ist noch zu bemerken, daß die Türkei in ihrem Vertrage mit Frankreich vom 29. April den Franzosen verbot, nach der Türkei ganz allgemein Kriegsmaterial einzuführen, weil der Handel mit diesen Artikeln unter der Überwachung der ottomanischen Regierung bleiben sollte. Eine ähnliche Anordnung findet sich in dem Vertrage zwischen der Pforte und den Niederlanden vom 23. Februar 1862 und vom 20. März 1862 mit dem Deutschen Zollverein. Ebenso behielt sich durch eine Verordnung vom 19. Mai 1861 die russische Regierung das Recht vor, den Handel mit Konterbandewaren zu beaufsichtigen.

Über eine nähere Bestimmung des Begriffs der Konterbande ist eine Einigung unter den Mächten weder auf dem Pariser Kongreß noch später erfolgt [3]). Wir haben gesehen, daß mit Ausnahme Englands alle Staaten über die unter diesen Begriff fallenden Waren im wesentlichen einverstanden waren, während das Inselreich an seinen strengen Prinzipien festhielt. Einen Wandel schuf erst der amerikanische Bürgerkrieg 1861—1865, in welchem diese Frage sorgfältig und eingehend diskutiert wurde. Denn die Nachbarschaft des neutralen Nassau und Matamoras mit der blockierten Küste des Feindes verlockte zu großen Konterbandeunternehmungen von neutralen europäischen Häfen aus nach diesen angeblich neutralen Orten, in Wahrheit jedoch nach der südlichen Küste von Florida. Die Urteile des Oberbundesgerichtes der Vereinigten Staaten in den Fällen Bermuda und Peterhoff [4]) enthalten sehr wertvolle und klare Auslegungen, welche sich zum Teil mit den früheren Entscheidungen der englischen Prisengerichte decken, und auf welche wir deshalb noch verschiedentlich zurückkommen werden. Was jedoch England betrifft, so erklärte es in der bei Ausbruch des Krieges erlassenen Neutralitätsproklamation vom 13. Mai 1861 als Konterbande any article or articles considered and deemed contraband of war according to the law or modern usage of nations. Während des Krieges erkannte es aber, daß es in seinem eigenen Interesse läge, dem Handel in Kriegszeiten weitgehendste Freiheiten zu gewähren. Obgleich die englische Regierung, wie bemerkt, noch bei Beginn des Kampfes die Ausfuhr von Waffen, Munition und Montierungsstücken, sowie von Blei — da

---

[1]) cfr. den Bericht Walewskys an Napoleon vom 12. Juni 1858 und das Rundschreiben Marcys an die amerikanischen Gesandten (sog. Note Marcys an Sartiges) vom 28. Juli 1856 in Aegidis und Klauholds „Frei Schiff unter Feindes Flagge". Beilage zum Staatsarchiv 1866 Nr. III und IV.

[2]) cfr. die Note Sewards an den Gesandten in Paris vom 10. September 1861.

[3]) Auf der internationalen Kriegsrechtskonferenz zu Brüssel wurden bekanntlich Fragen des Seekriegsrechtes überhaupt nicht erörtert, da England erklärt hatte, sonst nicht an der Konferenz teilnehmen zu wollen; cfr. Staatsarchiv Band 27 Jahrgang 1875 Nr. 5846—5849.

[4]) cfr. Phillimore loco cit. pag. 391—403.

dieses ein Artikel sei, welcher ihres Erachtens leicht zur Vermehrung der militärischen oder navalen Ausrüstungsgegenstände umgewandelt oder brauchbar gemacht werden könnte — verboten hatte, erklärte sie jetzt plötzlich [1]) nicht nur die Zufuhr von Waffen, sondern sogar das Ausrüsten von Schiffen für einen Kriegführenden als gestattet, und zwar auf Grund dei allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts. Jenes erkannten die Vereinigten Staaten ohne Zögern an, dieses bestritten sie auf das entschiedenste, und der Ausgang des Alabama-Streites hat bekanntlich der amerikanischen Auffassung recht gegeben. Einige der interessantesten Stellen aus den damaligen Verhandlungen zwischen den Kabinetten von London und Washington mögen hier angeführt sein:

In einer Depesche Russels vom 2. April 1863 heißt es [2]): You do not deny, first, that it is lawful for Her Majesty's subjects to lend money on securities or otherwise to either belligerent; or secondly, that it is also lawful to sel to either belligerent munitions of war. You are, without doubt, perfectly aware, that many decisions of tribunals in the United States fully establish, that a like exposition of the law as to munitions of war and the sale of armed vessels has been maintained in the United States, when they were neutrals. Russel führt dann aus der Reihe der Entscheidungen der amerikanischen Gerichte auch das folgende Urteil, betreffend die in den Vereinigten Staaten erbaute Independence, an: The question as to the original illegal armament and outfit of the Independence may be dismissed in a few words. It is apparent, that, though equipped as a vessel of war, she was sent out to Buenos Ayres on a commercial adventure, contraband indeed, but in no shape violating our laws or our national neutrality. If captured by a spanish ship of war during the voyage, she would have been justly condemnable as good prize for being engaged in a traffic prohibited by the law of nations. But there is nothing in our law or in the law of nations, that forbids our citizens from sending armed vessels as well as munitions of war to foreign ports for sale. It is a commercial adventure, which no nation is bound to prohibit and which only exposes the persons engaged in it to the penalty of confiscation.

Der nordamerikanische Gesandte Adams erwiderte in seiner Note vom 6. April unter anderem [3]): I do not controvert the principal position assumed in your note. — The sale and transfer by a neutral of arms, of munitions of war, and even of vessels of war to a belligerent country not subject to a blockade at the time, as a purely commercial transaction, is decided by these authorities not to be unlawful: But the case is changed, when a belligerent appoints agents in a neutral country for the purpose of borrowing money to be applied to the fitting out of hostile armaments and to superintend in the ports the constructing, equipping and arming ships of war.

In einem ferneren Schreiben vom 11. September 1863 [4]) erklärte der englische Minister, die richtige völkerrechtliche Lehre sei die, daß ein Neutraler der einen oder den beiden kriegführenden Parteien alle Vorräte an Kriegs-

[1]) Proklamation der Königin Victoria vom 4. Dezember 1871 im Staatsarchiv I Nr. 178.
[2]) Staatsarchiv Band IV Nr. 666; wieder abgedruckt in Band 9 Nr. 1682.
[3]) Staatsarchiv Band IV Nr. 666; wieder abgedruckt Band IX Nr. 1860.
[4]) Staatsarchiv Band IX Nr. 1916.

munition, welche der Kriegführende von den Untertanen des Neutralen zu kaufen wünsche, verkaufen dürfe, und daß es schwer sei, einen Grund dafür zu finden, daß ein zu kriegerischen Zwecken verwendetes Schiff in höherem Maße ein kriegerisches Werkzeug sein sollte (is more an instrument or implement of war), als Kanonen, Gewehre, Säbel, Bajonette, Pulver und Geschosse. Ein Schiff dürfe ebenso wie ein Gewehr einem Kriegführenden verkauft werden: Das Schiff höre nur dann auf neutral zu sein, wenn es zum Krieg ausgerüstet, bemannt und verwendet werde, das Gewehr nur, wenn es in der Hand eines Soldaten sei und zur Tötung der Feinde benutzt würde. Diese Auffassung des Alabama-Falles wurde indessen weder von der nordamerikanischen Regierung noch von den Richtern, die zur Entscheidung dieses Streites berufen wurden, geteilt.

Bei dem türkisch-griechischen Konflikt, welcher in den Jahren 1868—1869 infolge des kretischen Aufstandes entbrannte, ist die Frage des Handels mit Konterbandewaren nicht zur Sprache gekommen. Es handelte sich damals um die Duldung des Bildens bewaffneter Banden und des Ausrüstens von Kriegsschiffen für die Kreter auf griechischem Boden; die Pariser Konferenz erklärte in ihrer sechsten Sitzung am 20. Januar 1869 beides für unstatthaft[1]).

Dagegen kam es bei Gelegenheit des letzten deutsch-französischen Krieges bezüglich der in großen Mengen von England nach Frankreich transportierten Waffen zu einem sehr lebhaften Notenwechsel zwischen dem englischen Minister Granville und dem preußischen Gesandten in London, Grafen von Bernstorff. Die französische Regierung bezog nämlich aus England und aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika große Mengen Waffen und Munition. Der preußische Gesandte verlangte natürlich die Untersagung dieser Ausfuhr. Auf die erhobene Beschwerde gab die englische Regierung zunächst die Versicherung ab, daß sie von derartigen Lieferungen keine Kenntnis habe und verlangte Beweise, die ja naturgemäß nur äußerst schwer zu erbringen waren; da indessen der französische General Montauban öffentlich zugegeben hatte, daß seine Regierung 40 000 Gewehre von England bezogen hatte, so konnte der preußische Gesandte, noch auf anderweitige Ermittelungen gestützt, den Nachweis liefern, daß in der Zeit vom 30. August bis zum 8. Oktober Frankreich unter anderem in England 120 000 — 160 000 Gewehre gekauft hatte. Die Tatsache selbst konnte die englische Regierung nun nicht mehr leugnen; trotzdem wies Lord Granville in einer Note vom 26. Oktober 1870 die preußischen Beschwerden zurück, indem er geltend machte, daß die englische Gesetzgebung und insbesondere die bei Ausbruch des Krieges erlassene foreign enlistment act keinerlei Bestimmung enthalte, welche diese Art des Handels untersage, daß ferner ein eine anderweitige Regelung treffendes Abkommen zwischen beiden Mächten nicht bestehe, und sich endlich auf die Beschlüsse des Unter- und Oberhauses vom 4. und 8. August 1870 berief, in denen die letzteren ein Amendement, die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition an die Kriegführenden zu verbieten, abgelehnt hatten[2]); außerdem diene Preußen ihnen ja zum Vorbild, da es im Krimkrieg Rußland gestattet habe, bei ihm Waffen einzukaufen. Nachdem diese Frage nochmals vor das englische Unter-

---

[1]) Staatsarchiv Band XVI Nr. 3755. Die vorhergegangenen diplomatischen Verhandlungen sind mitgeteilt im Staatsarchiv Band XIII ff.

[2]) Staatsarchiv Beilage zum Jahre 1870 Nr. 66 a und b.

haus gebracht war, wurde in der Sitzung vom 29. März 1871 der Antrag, das Kabinett zu ersuchen, sich mit den Großmächten über eine Neugestaltung völkerrechtlicher Grundsätze zu verständigen, verworfen. Dieses passive Verhalten der englischen Regierung fand im Lande selbst den hervorragendsten Verteidiger in dem Historicus der Times, Harcourt; auf der anderen Seite wurde aber auch dort die staatliche Duldung der Ausfuhr an Kriegsmaterial, insbesondere die Kohlenzufuhr an die französische Flotte, als völkerrechtswidrig verurteilt. Auf letztere werden wir später noch eingehend zurückkommen.

Auch die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hielt die damaligen Zeitverhältnisse für ganz besonders geeignet, mit ihren Beständen an Kriegsmaterial zu räumen. Nachdem der Kongreß die Ermächtigung zum Verkaufe einer beträchtlichen Waffenmenge aus den Arsenalen an die Meistbietenden erteilt hatte, verkaufte sie unter anderem im Oktober 1870 in öffentlicher Auktion etwa eine halbe Million, darunter 240 000 neue Gewehre, 163 000 Karabiner nebst Riemenzeug und Munition, 35 000 Revolver nebst Munition, 40 000 Kavalleriesäbel, 20 000 Pferdezeuge, 50 Batterien Feldartillerie mit vollständiger Munition. Die Waffenausfuhr von New York nach französischen Häfen belief sich in der Zeit vom September bis Mitte November 1870 auf mindestens 378 000 Gewehre und Karabiner, 45 Millionen Patronen, außerdem 10 000 Kisten desgleichen, 55 Kanonen, 5 Gattling-Batterien und 2000 Pistolen. Zu bemerken ist allerdings, daß die Regierung der Vereinigten Staaten alles dieses Kriegsmaterial nicht an die französische Regierung selbst, sondern an ihre Agenten verkaufte. Das Kabinett in Washington behauptete dabei, daß der Verkauf von Waffen an Kriegführende durch die Landesgesetze nicht verboten sei, und daß der Präsident Grant ihn in seinen Neutralitätserklärungen vom 8. und 12. Oktober 1870 nicht verboten hätte. Der Kongreß seinerseits erklärte, daß dieser Verkauf mit den Landesgesetzen der Vereinigten Staaten vollkommen im Einklang stehe, daß die Regierung im guten Glauben sei und nicht im entferntesten daran dächte, am Kampfe teilzunehmen. Die öffentlichen Kundgebungen der deutschen Bevölkerung und die Vorstellungen des Senators Schurz bestimmten indessen den Präsidenten Grant doch, dem Kriegsminister am 24. Januar 1871 die Unterlassung des Waffenverkaufs zu befehlen. Der Vorwurf der Neutralitätsverletzung kann auch dadurch nicht entkräftet werden, daß der Verkauf angeblich nur die Fortsetzung eines vor Ausbruch des Krieges abgeschlossenen und in der Ausführung begriffenen Geschäfts war. Denn die amerikanische Regierung mußte sich spätestens mit der Kriegserklärung bewußt werden, daß jene Waffen in dem gegenwärtigen Kriege gegen Frankreichs Feinde Verwendung finden würden oder könnten, und hätte daher sofort die Lieferung einstellen müssen. Im guten Glauben, die Franzosen nicht zu unterstützen, konnte die Weiterlieferung nicht erfolgen, da die Annahme, die Waffen würden gegen die Deutschen keine Verwendung finden, doch gar zu töricht und den Tatsachen durchaus widersprechend war. Die tatsächliche Unterstützung einer Kriegspartei auf Grund eines vor Ausbruch des Krieges abgeschlossenen Vertrages ist als Neutralitätsverletzung auch dann anzusehen, wenn jener Vertrag auch nicht gerade in der Absicht eingegangen wurde, den Gegner des Vertragskontrahenten im Kriegsfalle zu benachteiligen. Die

neutrale Staatsregierung hat die Verpflichtung, beim Abschluß von Verträgen vorsichtig zu sein und zu prüfen, ob nicht die Erfüllung derselben im Kriegsfalle sich als Neutralitätsverletzung darstellt. Wie dem aber auch sein mag, immerhin ist das Verhalten der amerikanischen Regierung, die Gelegenheit zu benutzen, um die eigenen in den Arsenalen lagernden Waffenvorräte an Frankreich zu verkaufen, ein Verfahren, welches die preußische Regierung wohl weniger stillschweigend billigen als ignorieren wollte[1]).

Was die Haltung der übrigen Mächte während des Krieges betrifft, so haben die meisten derselben gleich bei seinem Ausbruch Verbote gegen die Ausfuhr von Konterbandewaren in die Länder der Kriegführenden erlassen, welche im nächsten Kapitel ihrem Inhalte nach noch eingehend geprüft werden sollen.

Während dieses Krieges bot sich indessen noch ein Fall von ganz besonderer Eigentümlichkeit. Das Schiff „International", welches ein Telegraphenkabel trug, welches bestimmt war, teils unterseeisch, teils durch Dünensand zwei verschiedene Punkte der französischen Küste, Dünkirchen und Royan, miteinander zu verbinden, wurde am 21. Dezember 1870 durch englische Zollbeamte aufgegriffen und am 27. Dezember auf Grund eines vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes übergebenen Haftbefehls zurückgehalten. Die Eigentümer des Schiffes und seiner Ladung wandten sich an das Admiralitätsgericht, um die unverzügliche Infreiheitsetzung des Schiffes und seiner Ladung von der Regierung zu verlangen, ebenso, daß ihnen Schadensersatz geleistet werde. Aufgefordert, ein Gutachten abzugeben, schied Sir R. Phillimore am 17. Januar 1871 als dem inneren Rechte fremd die Diskussion der Frage aus, ob der transportierte Gegenstand den Charakter der Konterbande habe oder nicht, und zwar in der Erwägung, daß die Bestrafung der Konterbande dem Kriegführenden zustehe, welcher das Recht der Ergreifung habe. Er erkannte jedoch an, daß die besonderen Umstände einem Gegenstande ancipitis usus den Charakter der Konterbande geben könnten, und daß vielleicht ein Grund vorhanden sei, die in gewöhnlichen Zeiten harmlose Ladung des „International" unter Berücksichtigung des Kriegszustandes als eine dem Land- oder Seedienste Frankreichs eigentümliche Bestimmung anzusehen, und daß in diesem Falle die gewöhnliche technische Trennung zwischen Militärtelegraphie und Zivilposttelegraphie nicht hindere, daß diese gegen das foreign enlistment act verstieße, sobald dargetan sei, daß sie ausschließlich und allgemein für den Militärdienst des Staates verwendet sei. Aber da ein solcher Beweis nicht beigebracht wurde, und aus dem Bodmereibrief eine militärische Bestimmung nicht hervorging, so ordnete der englische Richter die Freilassung des Schiffes an, obwohl es äußerst wahrscheinlich war, daß die Telegraphenlinie von Dünkirchen nach Verdun sur Garonne teilweise als Verbindungsmittel zwischen der französischen Regierung und ihren Truppen gebraucht werden sollte, eine aber nicht hinreichende Wahrscheinlichkeit, um der Telegraphenlinie ihren ursprünglichen und hauptsächlichen Handelscharakter zu

[1]) Übrigens wurden auch während des spanischen Bürgerkrieges 1841 in Hamburg Gewehre aus preußischen Arsenalen nach Spanien verladen, die „der Handel dem Don Carlos liefern wollte", und ebenso fand man bei einigen arabischen Stämmen, welche mit Frankreich im offenen Kriege lebten, Gewehre mit englischem Stempel. Cfr. Cussy Phases et causes célèbres du droit maritime des nations II 2, 32 § 2.

nehmen. Indessen erkannte der Richter keinen Schadenersatz zu, weil die englischen Behörden einen ausreichenden Grund gehabt hätten, Schiff und Ladung anzuhalten[1]).

Aus den siebziger Jahren sind noch anzuführen der Washingtoner Vertrag vom 8. Mai 1871, die Handelsverträge zwischen Peru und Argentinien vom 9. März 1874, zwischen Peru und Kolumbien vom 10. Februar 1874, zwischen Deutschland und Rumänien vom 14. November 1877, zwischen Deutschland und Österreich vom 16. Dezember 1878, ferner die Verträge Frankreichs mit Belgien vom 31. Oktober 1881 und Frankreichs mit den Niederlanden vom 2. August 1885.

Eine allgemeine Überraschung rief es im gleichen Jahre hervor, als Frankreich im Kampfe mit China um den Besitz Tongkins plötzlich seine Grundsätze, denen es seit dem Pyrenäischen Frieden 1659 wenigstens in der Hauptsache treu geblieben war, abänderte: Durch eine Zirkularnote vom 20. Februar 1885 zeigte der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten seinen Vertretern im Auslande an, daß les conditions dans lesquelles le conflit avec la Chine se poursuivait l'avaient déterminé à user du droit qui appartenait à la France, comme partie belligérante, de considérer et de traiter désormais le riz comme contrebande de guerre, und daß den Kommandanten der Seestreitkräfte Befehl erteilt sei, diese Maßregel vom 26. Februar an auszuführen. Der Minister beauftragte seine Vertreter, diesen Entschluß den Regierungen, bei denen sie beglaubigt seien, mitzuteilen. In der daraufhin am 22. Februar an diese Regierungen erfolgten Mitteilung begründete das französische Kabinett die neue Stellung, von welcher behauptet wurde, sie werde nur gezwungen eingenommen, folgendermaßen: Le gouvernement français a été avisé, qu'avec la fin de l'hiver les approvisionnements de riz seraient épuisés dans les provinces du Nord de la Chine, et qu'en conséquence des chargements considérables de cette denrée devaient être expédiés, notamment de Shanghai, à destination des provinces dont il s'agit. Le gouvernement français, pour arrêter les transports dont il s'agit, pouvait mettre le blocus devant Shanghai et devant les autres ports d'où les expéditions de riz devaient être faites. Mais ce mode de procéder rigoureux aurait évidemment jeté un grand trouble dans le commerce des neutres et causé aux nations tierces un préjudice très sensible. Par égard pour les autres puissances, et afin de remplir l'engagement qu'il a pris d'user de tous les ménagements possibles envers les neutres, le gouvernement français a jugé préférable de se borner à declarer le riz contrebande de guerre. Vous n'ignorez pas, qu'une décision semblable peut se justifier par de nombreux précédents, et qu'au cours des guerres maritimes, les puissances belligérantes ont été plusieurs fois amenées à traiter comme contrebande de guerre les vivres et les substances alimentaires.

Le gouvernement français, en s'arrêtant à la mesure d'exécution qu'il a jugée devoir être la moins dommageable pour les tiers, en se bornant à interdire les expéditions de riz destinées à ravitailler l'ennemi, et en laissant d'ailleurs se continuer librement toutes les opérations du commerce neutre, à la confiance, que les puissances intéressées au commerce de Chine apprécieront les motifs qui ont dicté sa conduite et reconnaîtront le soin, qu'il

---

[1]) Revue de droit international 1871 pag. 336.

met à attenuer les conséquences pénibles de la situation actuelle, autant que le permet la nécessité où il se trouve placé, à son regret, de poursuivre énergiquement les hostilités[1]).

Zwei Tage darauf überreichten die diplomatischen Vertreter Frankreichs den auswärtigen Kabinetten eine neue Note. In derselben war gesagt, daß le gouvernement français préoccupé de rendre aussi peu onéreuse que possible pour le commerce des neutres la décision qu'il a dû prendre, de traiter le riz comme contrebande de la guerre pendant la durée des hostilités contre la Chine, se propose d'appliquer seulement cette mesure aux expéditions de riz, qui seraient faites à destination des ports chinois, situés au nord de Canton. En conséquence, les envois de riz destinés à Canton même, ainsi qu'aux ports chinois situés au sud de cette ville, pourront librement se poursuivre après comme avant la date du 26 février[2]).

Auf diese Mitteilungen antwortete die deutsche Regierung, indem sie sich darauf beschränkte, ein Avis zu veröffentlichen, signalant à l'attention des armateurs et des navigateurs allemands, que le gouvernement français avait l'intention d'exercer effectivement, à partir du présent moment et pendant la durée des hostilités avec la Chine, les prérogatives qui appartiennent en vertu du droit des gens aux puissances belligérantes, notamment le droit de visiter les navires neutres dans les eaux chinoises.

Die anderen Regierungen begnügten sich in gleicher Weise, mit Ausnahme von Dänemark, Schweden und Norwegen und England damit, die Handels- und Kriegsmarinen ihrer Nationen von den seitens der französischen Regierung getroffenen Maßregeln in Kenntnis zu setzen.

Die dänische Regierung erklärte sich damit einverstanden, „für dieses Mal und ausnahmsweise" das Verbot der Reiseinfuhr zuzulassen, aber nicht ohne darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahme im Widerspruch stände aux engagements que la France elle-même a pris avec le Danemark, und auch nicht ohne ausdrückliche Vorbehalte zu machen:

Le gouvernement du Roi ne peut pas reconnaître à un belligérant le droit de traiter comme contrebande de guerre une substance alimentaire comme l'est le riz, à moins qu'elle ne soit expédiée directement à l'armée ennemie où à une ville assiégée. Le principe est conforme aux traditions que le gouvernement du Roi a suivi de tout temps et jusqu'ici, avec la pleine approbation de la France. — Il est en outre formellement stipulé entre le Danemark et la France, dans le traité de commerce du 23 août 1742, renouvelé par la convention additionelle du 9 février 1842, attendu que l'article 27 de ce traité porte expressément que sous le genre de marchandises de contrebande ne seront compris en aucune manière les froments, blés et en général les articles alimentaires. Comme toutefois, la part que prend la navigation danoise aux expéditions de riz à destinations des ports de la Chine est de peu d'importance, et comme, de l'autre côté, le gouvernement français peut avoir à empêcher, dans les conjonctures présentes, toute expédition de ce genre, le gouvernement du Roi, afin de donner une nouvelle

[1]) Note de l'ambassadeur de France en Allemagne, M. le baron de Courcel au docteur Busch, sous secrétaire d'Etat des affaires étrangères à Berlin.

[2]) M. de Courcel, ambassadeur de la République française en Allemagne à M. le docteur Busch, sous secrétaire d'Etat des affaires étrangères à Berlin.

preuve de ses sentiments amicaux envers la France, ne se refusera pas à admettre que la mesure qui interdit les expéditions de riz destinées aux ports chinois situés au nord de Canton, soit appliquée à la marine marchande danoise.

En admettant cette fois et par exception une mesure, qui défend l'importation du riz dans l'empire de Chine, le gouvernement du Roi fait cependant des réserves expresses dans ce sens, que ce fait ne pourra en aucune manière servir plus tard de précédant mais que, sous ce rapport, le gouvernement du Roi entend conserver entière sa liberté d'action.

En second lieu, il demeure entendu que, si par une raison ou une autre, la mesure prohibitive dont il s'agit n'est pas appliquée par le gouvernement français aux marines marchandes de toutes les nations neutres sans exception, le gouvernement du Roi retire ipso facto son consentement libre à ce que la mesure puisse s'appliquer à la marine marchande danoise[1]).

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Schweden und Norwegen erklärte in einer sehr kategorisch gehaltenen Antwort, daß le gouvernement du Roi, en vertu des déclarations suédoises des 8 avril 1854 und 13 septembre 1855, et des lettres-patentes norvégiennes des 15 mars, 17 mai 1854 et 29 septembre 1854 comprend sous la dénomination de contrebande de guerre les objets suivants: canons, mortiers, armes de toutes espèces, pistolets, bombes, grenades, boulets, pierres à feu, mèches, poudre, salpêtre, soufre, cuirasses, piques, ceinturons, gibernes, selles et brides, plomb en plaques, en masse ou en quelque forme que ce soit, ainsi que tous les objets fabriqués pouvant servir directement à l'usage de la guerre.

Les dites déclarations et patentes royales, qui se trouvent d'accord avec l'ordonnance royale de la marine française de 1681 et avec le droit des gens tel qu'il a été établi par les traités dans lesquels la France a specifié ce qui constitue la contrebande de guerre, n'admettent pas les vivres au nombre des marchandises de contrebande de guerre[2]).

Die Antwort der englischen Regierung ist noch bestimmter und stellt einen richtigen Protest dar. Sie lautet: Le gouvernement de Sa Majesté ne peut admettre que le fait de traiter des provisions en général comme contrebande de guerre soit compatible avec le droit et la pratique des nations et avec les droits des neutres.

Le gouvernement de Sa Majesté ne conteste pas que, dans certaines circonstances particulières, des provisions puissent acquérir ce caractère, par exemple si elles devaient être consignées directement à la flotte d'un belligérant où à un port dans lequel cette flotte serait au mouillage, ou bien s'il existait des faits de nature à faire naître la présomption que ces provisions sont destinées au ravitaillement de la flotte ennemie.

Dans ce cas, on ne conteste pas, que le belligérant serait en droit de saisir les provisions comme contrebande de guerre en se basant sur le fait qu'elles permettraient la continuation des opérations militaires.

Mais le gouvernement de Sa Majesté ne peut admettre, que si ces provisions étaient consignés au port d'un belligérant (lors même qu'il s'agirait

---

[1]) Französisches Gelbbuch sur l'affaire de Chine pag. 48.
[2]) Französisches Gelbbuch sur l'affaire de Chine pag. 36.

d'un port d'armement) elles puissent pour cette raison être considérées nécessairement comme contrebande de guerre.

Le gouvernement de Sa Majesté est d'avis que le point essentiel à définir est de savoir s'il existe des circonstances relatives à une cargaison particulière quelconque ou à sa destination, qui permettent d'écorter la supposition que des articles de cette nature ont pour destination l'usage ordinaire de la vie, et de démontrer, à première vue et à tout événement, qu'ils sont destinées à un usage militaire. Cette définition pourtant n'est pas faite dans la note de Votre Excellence relativement à la destination du riz ou aux buts auxquels on entend l'appliquer. En conséquence j'ai l'honneur d'informer Votre Excellence que le gouvernement de Sa Majesté ne peut donner son assentiment au droit du gouvernement de la République Française de déclarer que le riz est, d'une façon générale, contrebande de guerre, s'il est transporté à un port quelconque au nord de Canton.

Zum Schluß war noch hinzugefügt, que, dans aucun cas, le gouvernement de Sa Majesté ne pourrait acquiescer au passage de la note de Votre Excellence, où il est dit, que la notification en question aura son effet à partir du 26 du mois courant, attendu que beaucoup de navires chargés de riz peuvent avoir déjà commencé leur voyage[1]).

Am 13. März wies Jules Ferry diese Argumente der englischen Note, wie folgt, zurück: Notre résolution de traiter le riz comme contrebande de guerre n'a rien que de conforme aux doctrines soutenues par les hommes d'Etat du Royaume-Uni jusque dans ces dernières années. Il en ressort, en même temps, cette conclusion que dans les conditions actuelles de notre conflit avec la Chine, la détermination à laquelle nous nous sommes arrêtés est moins préjudiciable au commerce neutre que d'autres mesures auxquelles nous aurions pu recourir légitimement.

À ces considérations on peut en ajouter une autre qui rentre dans l'ordre d'idées où Lord Granville s'est placé dans sa communication du 27 février. Le gouvernement de Sa Majesté est d'avis que, pour attribuer aux provisions le caractère de contrebande de guerre, le point essentiel est de savoir s'il existe des circonstances qui démontrent que ces articles ne sont pas seulement destinés à l'usage ordinaire de la vie, mais qu'ils doivent être affectés à un usage militaire. À ce point de vue même, vous rappellerez que le plus grand nombre des chargements de riz exportés des ports chinois du Sud vers le Nord, ceux-la mêmes dont le départ imminent de Shanghai nous était signalé par l'admiral Courbet il y a quelques semaines représentant le montant de l'impôt en nature, ou tribut, que les gouverneurs de province envoient chaque année à la cour de Peking. On sait d'autre part, que les soldats des armées impériales chinoises reçoivent une partie de leur solde en versements de riz et que le tribut des provinces est précisément affecté à cet emploi. On peut dire, par suite, que les circonstances prévues dans la communication de Lord Granville se trouvent réunies, et que les cargaisons de riz expédiées des ports du Sud sont déstinées à un usage militaire, outre quelles peuvent être considérées comme propriété de l'Etat ennemi et susceptibles de capture à ce titre. Dans ces conditions, tout au moins, le gouver-

[1]) Französisches Gelbbuch sur l'affaire de Chine pag. 31.

nement de la Reine admettra que rien ne s'oppose à ce que le riz soit traité comme contrebande de guerre, et il ne fera pas non plus difficulté de reconnaître que le soin d'apprécier, d'après les circonstances, la légitimité et les conséquences des saisies que viendraient à être opérées, appartient exclusivement au Conseil des prises[1]).

Am 21. März schrieb der englische Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Lord Granville an Waddington, den französischen Gesandten in London, daß es eine irrtümliche Auffassung sei, wenn man glaube, die Regierung Ihrer Majestät widersetze sich mit aller Macht der Beschlagnahme der Reisladungen; aber qu'il devait aviser le gouvernement chinois que la légalité de toute saisie de cargaisons de riz serait jugée par la Cour française des prises, sous réserve d'une action diplomatique ultérieure, et qu'en attendant, le gouvernement de Sa Majesté ne pouvait intervenir, bien qu'il se fût cru obligé de protester en vue de sauvegarder ses droits.

Der englische Minister teilte unter anderem auch noch mit, daß der Kommandant der britischen Seestreitkräfte im äußersten Osten, Sir Harry Parks, die Konsuln Ihrer Majestät angewiesen habe, die englischen Untertanen zu benachrichtigen, und insbesondere die Rheder, welche angefragt hatten, ob sie im Falle der Beschlagnahme der Reisladungen geschützt sein würden, daß toute saisie est soumise à la loi des prises, et que les propriétaires doivent avoir soin de ne pas l'enfreindre.

Im praktischen Ergebnis hatte man also doch dem Ersuchen Frankreichs entsprochen; bemerkt sei übrigens, daß im Verlauf des Krieges keine Beschlagnahme von zuwiderhandelnden Schiffen gemeldet worden ist. Wie dem auch sein mag, und selbst wenn Frankreich die Entscheidung aus Antezedenzfällen und aus einer bei anderen Mächten in Übung befindlichen Praxis rechtfertigen konnte, so charakterisiert sich seine Handlungsweise trotzdem als die einer Macht, welche den ersten Anstoß zu einer für die Neutralen höchst willkürlichen Maßregel gegeben hatte, einer Macht, welche standhaft und machtvoll den von anderen Nationen begangenen Mißbräuchen entgegengetreten war und bei anderen Gelegenheiten auf das nachdrücklichste die übertriebenen und willkürlichen Anmaßungen kriegführender Staaten bekämpft hatte und sich zu einer wenig großmütigen Handlungsweise verleiten ließ, welche ihrer Vergangenheit nicht würdig und um so bedauerlicher ist, als das Beispiel gerade von ihr ausging. Man kann deshalb auch Lord Granville nur dankbar sein, daß er das gute Recht der Neutralen so entschieden gegen die französische Willkür verteidigt hat, und muß es um so mehr beklagen, daß die Norddeutsche Allgemeine Zeitung in einem anscheinend inspirierten Artikel die Prätension Frankreichs zu rechtfertigen unternahm, indem sie die Besorgnisse der Handelskammern von Kiel und Flensburg über die Störungen, welche der deutsche Handel mit China durch diese Maßregel erleiden würde, als übertrieben hinstellte, andererseits aber bemerkte, daß die Bestrebuugen der neueren Zeit, die Übel des Krieges zu mildern, dahin geführt hätten, den Ernst derselben zu verkennen; die französische Verfügung sei völkerrechtlich nicht unstatthaft, denn das Abschneiden der Lebensmittelzufuhr sei durchaus

[1]) Französisches Gelbbuch sur l'affaire de Chine pag. 41.

nicht nur belagerten Festungen gegenüber berechtigt, es müsse nur allen Nationen gegenüber gleichmäßig ausgeübt werden[1]).

Nicht unerwähnt darf ferner bleiben die Kongo-Konferenz, welche in Berlin vom 15. November 1884 bis 26. Februar 1885 zwecks Regelung der Handelsfreiheit am Kongo und Niger abgehalten wurde. Das Ergebnis der Verhandlungen, die sogenannte Generalakte, vom 26. Februar 1885 datiert und 38 Artikel enthaltend, wurde von sämtlichen am Kongreß beteiligten 14 Mächten[2]) unterzeichnet, und der Beitritt weiterer Mächte vorbehalten. Artikel 33 derselben spricht indessen auch nur von den objets destinés à un belligérant et considérés, en vertu du droit des gens, comme articles de contrebande de guerre, gleich als ob es über allen Zweifel erhaben sei, welche Gegenstände als solche anzusehen seien.

An handelsvertraglichen Abmachungen sind aus den späteren Jahren noch zu nennen die zwischen Deutschland und Belgien vom 6. Dezember 1891, zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891, zwischen Deutschland und Ägypten vom 19. Juli 1892, zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893, ganz besonders aber der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Peru und Kolumbien vom Jahre 1892. Artikel 14 desselben bestimmt nämlich: Als Kriegskonterbande sollen folgende Waren gelten:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinschleudern, Donnerbüchsen, Musketen, Gewehre, Büchsen, Karabiner, Pistolen, Piken, Degen oder Säbel, Lanzen, Spieße, Hellebarden, Granaten und Bomben, Pulver, Dynamit und die übrigen Sprengstoffe, welche als für Kriegszwecke verwendbar anzusehen sind, Zünder, Kugeln, Torpedos mit den sonstigen zur Anwendung dieser Waffen notwendigen Gegenständen.
2) Schilde, Helme, Kürasse, Panzerhemden, Pulverhörner und militärische Bekleidungsstücke.
3) Schultergehänge und Pferde mit ihrem Geschirr.
4) Dampfmaschinen, Heizmaterial und alles, was mit demselben zusammenhängt, wenn es für die Kriegsschiffe bestimmt ist, und im allgemeinen jede Art Waffen von Eisen, Stahl, Kupfer, Bronze oder irgend einem anderen Material, die ausdrücklich zur Kriegführung zu Wasser und zu Lande gearbeitet, vorbereitet oder geformt sind.
5) Die Lebensmittel, welche für das feindliche Heer oder die feindliche Marine bestimmt sind.

Im chinesisch-japanischen Kriege 1894/95 beklagte sich der japanische Gesandte in London, daß Waffen und Kriegsschiffe aus englischen Häfen

---

[1]) Den gleichen Standpunkt hat Zorn in seiner Rede am 18. Januar 1898 zum Ausdruck gebracht, wenn er sagt: „Jede kriegführende Macht ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, alle erlaubten Mittel anzuwenden, um den Widerstand des Feindes so bald und so vollständig als möglich zu brechen und den Feind kampfunfähig zu machen. Je rascher dies erreicht werden kann, desto schneller ist der Krieg zu Ende, und dies ist doch das alleroberste Gebot der Humanität.“ Insoweit ist Zorn entschieden beizustimmen. Wenn er aber daraus folgert, daß deshalb kein innerer Grund bestände, den Begriff der Konterbande eng zu fassen, und daß daher ganz allgemein Waffen, Kohlen, Lebensmittel usw. Konterbande seien, so ist dem entschieden zu widersprechen.

[2]) An der Konferenz nahmen teil: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und die Türkei. Cfr. R.G.Bl. 1885 pag. 215 ff.

China zugeführt seien. Das Kabinett von St. James konnte die Rechtmäßigkeit der Reklamation nicht bestreiten[1]). Aber auch sonst kamen einige nicht uninteressante Fälle vor, insbesondere der des „Gaelic", der „Sidney" und des „Yik-Sang". Der „Gaelic" war ein Postschiff, welches auf seiner regelmäßigen Fahrt von San Francisco nach Hongkong den Hafen Yokohama anlief. Vor seiner Ankunft daselbst hatte die japanische Regierung die Nachricht erhalten, daß sich an Bord drei Passagiere befänden, welche in China Dienste suchten und dorthin Materialien brächten, welche zur Zerstörung japanischer Schiffe geeignet seien. Die japanische Regierung hielt deshalb den „Gaelic" in Yokohama an und durchsuchte ihn nach verdächtigen Personen und Sachen. Vor Beendigung der Visitation stellte man indessen fest, daß die gesuchten Personen das Schiff bereits verlassen hatten; sie hatten in der Tat auf dem „Gaelic" die Fahrt von San Francisco nach Hongkong machen wollen und hatten sich von Japan aus in einem anderen Schiffe nach dem chinesischen Hafen Shanghai begeben. Da indessen zu vermuten stand, daß sie einen Teil ihrer Sachen an Bord zurückgelassen, so wurde die Untersuchung fortgesetzt. Die britischen Behörden machten nun geltend, daß der „Gaelic" keine feindliche Bestimmung hätte, da Nagasaki in Japan der einzige Hafen sei, den er auf seinen regelmäßigen Fahrten zwischen Yokohama und Hongkong besuche. Richtig sei allerdings, was Japan behaupte, daß die Schiffe der Gesellschaft, welcher der „Gaelic" angehöre, oftmals den chinesischen Hafen Amoy anliefen, aber es läge kein Beweis für eine derartige Absicht auf dieser Reise vor. Sie behaupteten deshalb, daß die neutrale Bestimmung des Schiffes eine Durchsuchung nicht zulasse, und daß es unwesentlich sei, ob irgend etwas an Bord fernerhin eine feindliche Bestimmung habe. Auf der anderen Seite stützten sich die Verteidiger des Vorgehens der japanischen Regierung einmal auf die Wahrscheinlichkeit, daß der „Gaelic" Amoy anlaufen sollte, und auf die Doktrin der continuous voyage. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Falle der „Sidney", welche am 4. November angehalten wurde, weil sich an Bord zwei englische Industrielle befanden, die der chinesischen Regierung ihre Dienste zur Anfertigung von Torpedos angeboten hatten, zu diesem Zweck engagiert waren und sich auf dem genannten Dampfer am 2. November in Yokohama eingeschifft hatten, um sich nach China zu begeben. Das Schiff wurde in Kobe durchsucht und die beiden Industriellen zunächst als Kriegsgefangene zurückbehalten, später jedoch auf Ehrenwort freigelassen. Was endlich den „Yik-Sang" anbetrifft, so wurde dieses englische Schiff am 8. April 1895 etwa acht Meilen von Taku entfernt von dem japanischen Kriegsschiff „Tsukuba" angehalten. Seine Fahrtrichtung ging von Shanghai nach Chefoo. Der Kommandant des „Tsukuba" sandte sofort den Leutnant Arao und den Unterleutnant Takagi zwecks Ausübung des Visitationsrechtes an Bord. Kapitän Bradlay vom „Yik-Sang" gab die Versicherung ab, daß er keine Konterbande an Bord habe und wies die Papiere vor; da dieselben in Ordnung waren, verließen die Japaner sofort das Schiff. Am 9. April, also am Tage darauf, wurde eine größere Menge Munition an Bord des Ausladerschiffs „Peking" gefunden und dabei festgestellt, daß diese Konterbandeartikel von dem „Yik-Sang" auf den „Peking" übergeladen waren. Der Kommandant

[1]) Kleen neutralité pag. 382.

des „Tsukuba" sandte daraufhin, ohne einen Moment zu verlieren, Arao und Takagi nochmals zwecks Durchsuchung an Bord des „Yik-Sang". Auf die Frage der Prisenoffiziere, ob er die Konterbandegüter auf den „Peking" umgeladen, gab Kapitän Bradlay eine bejahende Antwort, zeigte auf weitere Aufforderung die Warendeklarationen und das Ladebuch und erklärte, daß die Konterbandegüter von der Firma Telge zu Shanghai eingeschifft seien, und daß sich an Bord noch vier Kisten chinesischer Bücher befänden, welche von demselben Absender herrührten. Beim Öffnen derselben entdeckte man nun, daß eine jede dieser Kisten fünf kleinere enthielt, welche Munition für Magazingewehre in sich bargen, die in dem Kiang-nan-Arsenale angefertigt war. Das Schiff selbst wurde freigelassen und nur die Munition konfisziert; es geschah dies mit der Begründung, daß es internationales Völkerrechtsprinzip sei, daß die Konfiskation sich nur auf die Konterbandewaren zu erstrecken habe, wenn die Menge der verbotenen Güter geringer sei, als die der erlaubten[1]).

Auch im spanisch-amerikanischen Kriege im Jahre 1898 gab es nur eine kleine Zahl von Fällen, in denen Schiffe wegen Beförderung von Konterbandewaren aufgegriffen wurden. Es erklärt sich dies leicht, denn der Kampf konzentrierte sich hauptsächlich um die spanischen Antillen Kuba und Puerto Rico; die hauptsächlichsten Häfen dieser beiden Inseln, und bald darauf die Insel Kuba ganz und gar, oder wenigstens beinahe, waren seit Anfang des Krieges in Blockadezustand. Die Anwendung der Grundsätze der Konterbande erübrigte sich deshalb auf Aufgreifungen, da ja der Blockadezustand allein genügte, um die Ergreifung aller neutralen Schiffe zu rechtfertigen, welche in einem der Häfen dieser Inseln einlaufen wollten. Und was die nach anderen Häfen der kriegführenden Nationen bestimmte Konterbande anbetrifft, deren Ziel also die Handelsplätze an den spanischen und amerikanischen Küsten waren, so konnten auch da keine oder wenigstens nur sehr wenige Fälle zur Feststellung gelangen, da keine der beiden kriegführenden Parteien über eine hinreichende Anzahl von Schiffen gebot, die imstande gewesen wäre, die an den Küsten des Gegners mehrere tausend Meilen von den eigenen entfernt liegenden Häfen zu überwachen. Die Grundsätze über die Konterbande haben infolgedessen viel weniger Anlaß zur Anwendung gegeben, als die der Blockade.

Einer der Hauptfälle, in denen der Transport von Konterbandewaren als Grund der Aufgreifung mit dem Versuch eines Blockadebruchs zusammentraf, ist der Fall des englischen Schiffes „Restormel", welches aufgegriffen wurde, weil es Kohlen als Ladung an Bord und den Versuch gemacht hatte, in einen kubanischen Hafen einzudringen. Der „Restormel" war ein Handelsdampfer; er wurde von einem amerikanischen Kreuzer in dem Augenblick gekapert, als er versuchte, in den Hafen von Santiago auf Kuba einzulaufen, weil er Beschädigungen zu reparieren hatte. Das Schiff wurde sofort nach Key-West gebracht. Der dortige englische Konsul, von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt, protestierte gegen die Aufgreifung, indem er hervorhob, daß der Hafen von Santiago sich nicht innerhalb der Grenzen der im Blockadezustand befindlichen

[1]) Takahashi cases on International Law during the Chino-Japanese War. pag. 52—109, wo die Fälle ins einzelste hinein dargestellt sind.

Küsten befände, wie sie aus der amtlichen amerikanischen Bekanntmachung hervorgehe. Zugleich versicherte der Kapitän, daß er nicht die Absicht gehabt habe, einen Bruch der Blockade zu begehen; er habe von dem Bestehen der letzteren nichts gewußt und hätte von ihr ja auch nichts wissen können, da sie in Wirklichkeit gar nicht existiere. Außerdem habe sein Schiff schwere Beschädigungen zu reparieren gehabt, und die internationale Praxis sei aus leicht begreiflichen Humanitätsgründen zu der Ansicht gelangt, daß, sobald ein Schiff in Gefahr sei, mit der Bemannung unterzugehen, man diesem Schiffe das Einlaufen in einen blockierten Hafen und die Vornahme der nötigen Reparaturen daselbst gestatten müsse. Alle diese Gründe würden die sofortige Freigabe des „Restormel" zweifellos herbeigeführt haben, wenn die Amerikaner nicht einen anderen Beschlagnahmegrund geltend gemacht hätten, und zwar den Umstand, daß es Kohlen transportierte, welche nach amerikanischer Auffassung als Konterbande angesehen würden. Und da muß man allerdings anerkennen, daß ein Konterbandetransport, welcher nach irgend einem feindlichen und nicht nur nach einem blockierten Hafen bestimmt ist, in der Tat einen Fall zulässiger Beschlagnahme zum mindesten der verbotenen Güter bildet.

Ein weiterer Fall wurde von der Temps am 26. Mai 1898 der Öffentlichkeit mitgeteilt: Ein deutsches Schiff „Amrum" war wegen Führens von Konterbande aufgegriffen oder vielmehr in Philadelphia vor seiner Abreise wegen des Inhalts seiner Ladung zurückgehalten. Nach dieser vom Bureau Laffan mitgeteilten Information war der deutsche Dampfer „Amrum" mit Kohlen beladen in Philadelphia als verdächtig zurückgehalten worden. In den letzten 24 Tagen waren mehr als 50000 Tonnen Kohlen in diesem Hafen mit der Bestimmung nach Westindien eingeschifft, und man war der Überzeugung, daß wenigstens 15000 Tonnen davon für Rechnung spanischer Schiffe transportiert waren.

Hingewiesen sei auch noch darauf, daß schon vor Ausbruch des Krieges verschiedene Staaten Kriegsschiffe an Nordamerika käuflich abgetreten hatten. So verkaufte Italien an die Vereinigten Staaten die Panzerschiffe „Garibaldi" und „Varese", welche eben erst für die italienische Flotte neu erbaut und fertiggestellt waren. Der Verkauf dieser Schiffe war nicht gerade ein Beweis besonderer Freundschaft gegen Spanien, allein als Neutralitätsverletzung oder Konterbandehandlung konnte man ihn deshalb schon nicht bezeichnen, da der Krieg noch gar nicht erklärt war, und auch der tatsächliche Kriegszustand noch nicht bestand.

In einer schwierigen Lage befand sich während dieses Krieges auch Haiti: Diese Republik hatte nämlich im Jahre 1864 mit den Vereinigten Staaten einen Vertrag abgeschlossen, welcher Klauseln enthielt, deren Erfüllung mit den Neutralitätspflichten nicht zu vereinbaren gewesen sein würde, so daß Haiti unter Umständen eine Kriegserklärung seitens Spaniens zu erwarten gehabt hätte. Um sich dieser Möglichkeit zu entziehen, erklärte die Republik den Vereinigten Staaten, sie sei bereit, jene Klauseln insoweit zu erfüllen, als sich dies mit den Neutralitätspflichten vereinbaren ließe. In Wahrheit erklärte Haiti damit jene Klauseln für den vorliegenden Fall als unverbindlich [1]).

[1]) Es handelt sich um den Vertrag von Port au Prince vom 8. November 1864, dessen Ratifikation am 22. Mai 1865 erfolgte. In Betracht kamen die Artikel 15, 29, 30 und 31; cfr. Le Fur loco cit. pag. 131, 132.

Sehr wesentlich anders verhielt sich während des südafrikanischen Krieges, zu welchem wir nun noch kommen, die portugiesische Regierung. Auf Grund eines im Jahre 1891 mit England abgeschlossenen Vertrages gestattete sie nämlich die Beförderung englischer Truppen durch portugiesisches Gebiet nach Transvaal. Der genannte Vertrag regelt die Besitzverhältnisse Englands und Portugals in Ostafrika und enthält, angeblich in einer geheimen Zusatzabmachung, auch eine Bestimmung, auf Grund deren England nach seinen Besitzungen im Lande der Matabele und Maschona, welche keinen Zugang zum Meere haben, auf der portugiesischen Eisenbahn von Beira aus Truppen und Kriegsmaterial befördern dürfe. Von diesem Rechte hatte England bereits im Jahre 1896 Gebrauch gemacht, als es sich darum handelte, einen Aufstand der Eingeborenen im Maschonalande zu unterdrücken. Würde es sich im Kampfe mit den Buren um einen solchen Fall gehandelt haben, so könnte man gegen Portugal einen Vorwurf nicht erheben. Allein dieses Mal handelte es sich nicht um einen Aufstand in unstreitig englischem Gebiete, sondern um den Krieg Englands gegen den selbständigen Staat Transvaal. Der Vertrag von 1891 bezieht sich aber zweifellos nur auf den ersteren, nicht auch auf den letzteren Fall. Der Wortlaut mochte es vielleicht gestatten, daß England auch im Burenkriege Truppen durch portugiesisches Gebiet transportieren durfte, aber der Sinn des Vertrages und die aus der Neutralität entspringenden Pflichten lassen eine solche Auslegung nicht zu. Die Erfüllung jener Stipulationen in diesem Kriege war eine Neutralitätsverletzung seitens Portugals und zugleich ein trauriger Beweis für die vollständige Abhängigkeit dieses Staates von England.

Am meisten Staub hat jedoch die Beschlagnahme einer Reihe deutscher Postdampfer durch die Engländer aufgewirbelt: Das britische Kriegsschiff „Marathon" hatte vor Aden am 5. Dezember 1899 die bevorstehende Ankunft des deutschen Postdampfers „Bundesrat" in Delagoabai signalisiert. Derselbe sollte verdächtige Passagiere, insbesondere drei deutsche und zwei österreichische Offiziere an Bord haben. Der englische Kreuzer „Magicienne" brachte am 29. Dezember anscheinend auf Grund von Instruktionen der britischen Regierung denselben auf und führte ihn nach Durban (Port Natal). Noch an demselben Tage legte der deutsche Konsul in Durban einen Protest in die Hände des Gouverneurs von Natal und schon Tags darauf ersuchte der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Graf von Bülow den britischen Botschafter in Berlin Sir Frank Lascelles, die sofortige Freigabe des Dampfers herbeizuführen, ein Verlangen, welches Graf von Bülow mehrmals, so auch am 4. Januar 1900, wiederum Lascelles gegenüber, wie auch der deutsche Botschafter in London Graf Hatzfeldt dem britischen Premierminister Lord Salisbury gegenüber wiederholte. Die langwierige Durchsuchung des Schiffes konnte den Nachweis des Vorhandenseins von Konterbande nicht erbringen und am 18. Januar 1900 wurde der „Bundesrat" endlich freigegeben.

Der deutsche Postdampfer „Herzog", welcher eine deutsche und holländische Rote Kreuz-Expedition an Bord hatte, verließ am 12. Dezember 1899 den Suezkanal; sein Ziel war Südafrika. Der Chef der britischen Mittelmeerflottenstation telegraphierte dies der Admiralität in London mit dem Zusatz, daß der „Herzog" eine größere Anzahl in Khakianzüge gekleidete männliche Passagiere an Bord habe, welche offenbar Soldaten seien. Am 6. Januar 1900

brachte das britische Kriegsschiff „Thetis“ den „Herzog“ auf und brachte ihn nach Durban. Auch gegen diese Beschlagnahme legte der Kaiserlich deutsche Konsul daselbst sofort Verwahrung ein, diesmal in Verbindung mit dem Kapitän Schiebel von S. M. S. „Condor“, die Reichsregierung protestierte gleichfalls am 7. Januar 1900. Nach einer Depesche Salisburys an Lascelles sollte das Prisengericht in Durban auch in Sachen dieses Dampfers entscheiden; es kam indessen nicht mehr dazu, da Kommandant Kapitän Scott schon am Nachmittag des 9. Januar die Freigebung des Dampfers angeordnet hatte, da ein hinreichender Grund zur Festhaltung nicht vorlag. Brodrick erklärte auf eine Interpellation im Unterhause, der Dampfer sei nur summarisch untersucht, von einer eigentlichen search sei nicht die Rede gewesen, und da man weder Kanonen noch Munition gefunden, so sei er nach vier Tagen wieder freigegeben. Der „Herzog“ hätte übrigens, wie es der Sachlage nach dem Völkerrecht und auch der Instruktion des britischen Schiffsoffiziers entsprach, eine längere Detention gar nicht zu erwarten gehabt.

Anders erging es einem dritten deutschen Postdampfer, dem „General“, welcher, auf der Fahrt nach der Delagoaboi begriffen, auch Zanzibar berühren sollte und am 4. Januar 1900 früh in Aden einlief, um dort Kohlen einzunehmen. Kaum hatte der Dampfer Anker geworfen, als von einem britischen Kriegsschiff eine Schaluppe herübergesandt wurde. Der Offizier, welcher dieselbe befehligte, erklärte dem Kapitän nach Beendigung der Visit, sein Schiff müsse durchsucht werden. Noch an demselben Tage reichte der Kapitän eine schriftliche Verwahrung gegen dieses Vorgehen beim Konsul in Aden ein. Trotz dieser Verwahrung und trotz des Protestes des Grafen von Bülow vom 5. Januar 1900 wurde das Schiff einer genauen Durchsuchung unterworfen. Trotzdem die britische Admiralität den dienstältesten Seeoffizier in Aden drängte, so schnell als möglich zu verfahren[1]), so wurde doch das Schiff volle fünf Tage festgehalten, wodurch beträchtlicher Schaden entstand, ganz abgesehen davon, daß ein Teil der Waren gestohlen wurde, und die anderen durch das Aus- und Zurückladen derartig mitgenommen wurden, daß der Kapitän sich weigerte, sie ohne weiteres wieder an Bord zu nehmen. Er machte vielmehr von dem an und für sich selbstverständlichen, aber auch durch Artikel 24 des Manual britischerseits zugestandenen Rechte Gebrauch, sich gegen die Art und Weise der Durchsuchung zu beschweren und bestand darauf, daß der effektive Schaden durch ein unparteiisches Schiedsgericht festgestellt würde, ein Verlangen, welchem auch die britische Seebehörde entsprach. Die Passagiere aber und der Eigentümer des Schiffes hatten durch das britische Vorgehen schwer zu leiden; insbesondere hat ein großer Teil der Passagiere ihr Reiseziel, Deutschostafrika, nur mit erheblicher Verspätung erreichen können.

Endlich ist noch zu erwähnen die Beschlagnahme des deutschen Segelschiffes „Hans Wagner“ aus Hamburg, welches lange vor Ausbruch des Krieges nach Port Elisabeth und der Delagoabai, seinen beiden Bestimmungshäfen, abgesegelt war, und bei seiner nach Beginn der Feindseligkeiten in Port Elisabeth erfolgten Ankunft festgehalten wurde, weil man annahm, daß es Dynamit an Bord habe. Nach dem Bericht des deutschen Konsuls im dortigen Hafen

---

[1]) Telegramm vom 4. Januar 1900; Einlage zu Nr. 21 des englischen Blaubuchs.

vom 17. Januar 1900 sind damals folgende Güter als Konterbande bezeichnet worden: Reis, Kohlen, Nägel, Spirituosen, Schnaps, Zement, Schienen, Bier, Säcke, Stabeisen und Schwefelsäure.

Die deutsche Regierung hat im Burenkriege im wesentlichen ihre Forderungen bei der englischen Regierung durchgesetzt; nur eins ihrer Postulate hat sie fallen lassen, nämlich die Anerkennung des Grundsatzes, daß ein Konterbandieren zwischen neutralen Häfen unmöglich sei. Es ist ja nicht zu leugnen, daß die Preisgabe dieses Standpunktes an sich einer Benachteiligung der Rechte der Neutralen gleichkommt. Die deutsche Presse hat deshalb auch auf die Wichtigkeit dieser Frage von vornherein hingewiesen und auf die praktischen Konsequenzen aufmerksam gemacht, daß eine kriegführende Partei, welche sich über sie hinwegsetze, die Einfuhr wichtiger Waren, z. B. von Nahrungsmitteln, durch die Niederlande oder Belgien in das Deutsche Reich im Kriegsfalle würde verhindern können. Dem gegenüber ist aber zu betonen, daß diese Benachteiligung der Rechte der Neutralen schon dadurch abgeschwächt wird, daß die kaiserliche Regierung nicht für alle Zukunft diesen von der kontinentalen Theorie längst gebilligten Standpunkt verlassen, sondern nur gegenwärtig seine Betonung zurückgestellt hat (they had decided to abstain from pressing or discussing their opinion for the present). Die Kaiserliche Regierung fühlte sich nicht berufen, doktrinäre Streitfragen zum Austrag zu bringen, sie hat sich vielmehr auf den realen Boden der tatsächlichen Verhältnisse gestellt und ein Postulat fallen lassen und dadurch ihren ausgesprochenen Zweck völlig erreicht; sie hat eine durchaus befriedigende Erledigung der Zwischenfälle mit direktem Vorteil erzielt und durch ihre klug entgegenkommende Haltung unzweifelhaft das Resultat erheblich beschleunigt. Der Erfolg der Kaiserlichen Regierung war ein vollständiger. Er war nicht nur ein moralischer, welcher darin bestand, daß die britischen Behörden ihrem Bedauern über die vorgekommenen Unzuträglichkeiten Ausdruck gaben [1]), es war auch nicht nur der unmittelbare praktische Erfolg der Freigabe der Schiffe und Zusicherung des Schadensersatzes an ihre Eigentümer, die Kaiserliche Regierung hat auch einen realen Erfolg für die Zukunft errungen: Schon unter dem 10. Januur 1900 hatte Salisbury dem Baron Eckardstein von der Kaiserlichen Botschaft in London die allerdings noch etwas vage Zusicherung erteilt, er würde alles in seiner Macht stehende tun, um, wenn möglich, die Wiederholung solcher Ereignisse, wie die Aufbringung der deutschen Schiffe, hintanzuhalten [2]). Später jedoch hat die Kaiserliche Regierung das in bündiger Form erteilte Versprechen des Kabinetts von St. James erhalten, daß

1) in Zukunft neutrale Schiffe vor Aden oder in einer gleich weit entfernten Distanz vom Kriegsschauplatz nicht angehalten und durchsucht werden dürften,

---

[1]) Depesche Salisburys an Lascelles vom 19. Januar 1900: They regret the inconvenience which has been caused on the occasion.

[2]) Note Salisburys an Lascelles vom 13. Januar 1900: The assurance which I had given him on the 10 th. instant that I would do everything in my power to avoid, if possible, the recurrence of such incidents as those of the German ships recently seized.

2) daß dieses Recht auf Postdampfer überhaupt nur bei offensichtlichem Vorliegen schwerwiegenden Verdachtes zur Anwendung kommen könnte,

eine zeitgemäße reale Reform, welche ohne das mannhafte Eintreten der Kaiserlichen Regierung schwerlich so bald zustande gekommen sein würde.

Auf der Haager Konferenz ist übrigens auch der Versuch gemacht worden, die Frage der Kriegskonterbande in den Bereich der Beratungen zu ziehen. Das Ergebnis war aber doch nur, daß die Konferenz den Wunsch ausdrückte, es möchte auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung versucht werden, einerseits die Rechte und Pflichten der Neutralen, andererseits die Frage der Behandlung des Privateigentums zur See zu regeln.

Kapitel IV.

Die innere Gesetzgebung der modernen Staaten.

Haben wir bisher anläßlich der Betrachtung der internationalen Staatenpraxis von dem auf der Übereinkunft mehrerer Staaten beruhenden sogenannten droit conventionel gesprochen und versucht, eine möglichst vollständige Aufzählung der wichtigsten Verträge zu geben, in denen Vereinbarungen über den Umfang und die Mittel zur Verhütung des Konterbandehandels getroffen sind, so ist jetzt noch auf die nicht völkerrechtlich, sondern staatsrechtlich nur einseitig erlassenen inneren Gesetze und Verordnungen, Proklamationen und Manifeste einzugehen, in welchen die Staaten ihren eigenen Untertanen die Ausfuhr gewisser Gegenstände untersagt haben. Vorübergehend gestreift sind diese nationalen, gewöhnlich in der Form von Neutralitätserklärungen und Ausfuhrverboten erfolgenden Kundgebungen bereits mehrfach, und soll diesbezüglich nur auf die von den niederländischen Generalstaaten erlassenen Edikte und die französischen Ordonnanzen verwiesen werden. Unerwähnt dürfen dieselben nicht bleiben, weil einmal die Darstellung sonst unvollständig sein würde, weil sie uns sodann wertvolles Material namentlich für die Frage liefern, welche Gegenstände als Konterbande anzusehen sind, und weil es heutzutage endlich die Regel bildet, daß bei Ausbruch eines Krieges derartige Neutralitätsproklamationen erlassen werden, in denen die Ausfuhr von Konterbandewaren verboten wird, und andererseits auch die Kriegführenden selbst Manifeste des Inhalts erlassen, welche Gegenstände in dem zur Zeit gerade ausgebrochenen Kriege als Konterbandewaren angesehen werden sollen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß man sich bei einer diesbezüglichen Darstellung erheblich kürzer fassen muß: Einmal wird die innere Gesetzgebung auswärtiger Staaten in der Literatur nur hin und wieder berührt, sodann sind die Quellen selbst nur mit großen Schwierigkeiten erreichbar, vielfach sogar unzugänglich, und nicht zum wenigsten würde die Darstellung selbst endlich ins Ungemessene anschwellen, wollte man an dieser Stelle ein Verzeichnis der inneren Qnellen geben, welches einigermaßen Anspruch auf Vollständigkeit erheben wollte. Darauf kommt es aber auch gar nicht an; denn es genügt, auf die jüngsten hierher gehörigen Proklamationen zu verweisen, da sie ja das Ergebnis der inneren und zugleich der geschichtlichen Entwicklung des droit conventionel darstellen, und weil es ja hauptsächlich darauf ankommt, den jetzt bestehenden Zustand festzustellen, und weil die

jüngsten Proklamationen der einzelnen Mächte und Großmächte zugleich den Standpunkt erkennen lassen, welchen die einzelnen Regierungen zu unserer Frage einnehmen.

In **Belgien** wurde bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges durch Königliche Verordnung vom 5. August 1870[1]) die Durchfuhr und Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art verboten, falls nicht durch amtliche Bescheinigung nachgewiesen würde, daß sie für eine neutrale Regierung und für deren Rechnung erfolge. Ein Gesetz vom 7. September 1870[2]) ermächtigte die Regierung bis zum Ende des Jahres 1870 die Ausfuhr und Durchfuhr der nachstehend verzeichneten Waren zu verbieten:

1) Kriegswaffen aller Art;
2) Kriegsmunition aller Art;
3) Militärische Bekleidungsstücke, Lager- und Feldausrüstungsgegenstände und Geschirre;
4) Pferde, mit Ausnahme von Füllen;
5) Segel- und Dampfschiffe, Maschinen und Maschinenteile für die Schiffahrt, Takelwerk und sonstige Ausrüstungsgegenstände für Schiffe und alles sonstige See- und Kriegsmaterial.

Die Neutralitätserklärung vom 26. April 1898 bei Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges enthält zu unserer Frage nichts, da sie eigentlich nur die Bestimmung des Artikels 123 des belgischen Strafgesetzbuches abdruckt, welcher ganz allgemein von feindlichen Handlungen gegen fremde Staaten handelt.

Dänemark griff in seiner Bekanntmachung, betreffend das Verhalten der Handel- und Schiffahrttreibenden, vom 29. Juli 1870[3]) in den beiden ersten Paragraphen auf die Verordnung vom 4. Mai 1803 zurück, wiederholte in § 3 die Grundsätze der Pariser Seerechtsdeklaration und erklärte in § 4:

Außer den in der Verordnung vom 4. Mai 1803 in Artikel 13 angegebenen Gegenständen sind bis auf weiteres als Kriegskonterbande alle diejenigen verarbeiteten Gegenstände zu betrachten, welche unmittelbare Anwendung für den Kriegsgebrauch finden können. Für den Fall, daß Veränderungen oder Zusatzbestimmungen mit Rücksicht auf die Konterbande infolge von besonderen Verträgen zwischen Sr. Majestät dem Könige und fremden Mächten erforderlich sein sollten, behält sich der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten vor, das weiter Erforderliche bekannt zu machen, nachdem er darüber eine Allerhöchste Resolution eingeholt hat.

Artikel 13 der Verordnung vom 4. Mai 1803 bezeichnete aber als Konterbande Kanonen, Mörser, alle Arten Waffen, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Gewehre, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Piken, Degen, Degenkoppeln, Patronentaschen, Sättel und Zäume.

Denselben Umfang gab dem Konterbandebegriff Artikel 12 des Reglements vom 15. Februar 1864.

Aus der am 4. Mai 1898 vom dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Madrid überreichten Note, welche gleichfalls

---

[1]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 51.
[2]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 54.
[3]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 60; cfr. auch Preußisches Handelsarchiv 1870 Band II pag. 99, 100.

außerordentlich kurz gefaßt ist, ist eigentlich nur hervorzuheben, daß feindlichen Schiffen die Einnahme der für den notwendigen Unterhalt der Bemannung erforderlichen Lebensmittel und des zur Erreichung des nächsten Heimatshafens nötigen Kohlenvorrats gestattet sein soll.

Was das **Deutsche Reich** anbetrifft, so sind zunächst die von seinem Vorgänger, dem Norddeutschen Bunde, im Jahre 1866 erlassenen Ausfuhrverbote zu erwähnen. Durch Verordnung vom 6. Juli 1870 [1]) wurde die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen aller Art, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver und Zündhütchen, Blei, Schwefel, Kali- und Natronsalpeter, Pferden, Heu und Stroh, Steinkohlen und Koks über die Grenze von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, bis auf weiteres verboten. Die Verordnung vom 20. Juli 1870 [2]) dehnte dieses Verbot aus auf Hafer und Kleie, Getreide, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sowie auf Rindvieh, Schweine und Schafvieh [3]).

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen aller Art, Kriegsmunition aller Art, insbesondere Geschossen, Schießpulver und Zündhütchen, von Blei, Schwefel, Kali- und Natronsalpeter wurde durch Verordnung vom 8. August 1870 [4]), die Aus- und Durchfuhr von Pferden durch Verordnung vom 25. August 1870 [5]) über sämtliche Grenzen gegen das Vereinsausland verboten.

Im Jahre 1875 wurde durch Verordnung vom 4. März 1875 die Ausfuhr von Pferden über sämtliche Grenzen gegen das Ausland verboten [6]). Dieses Verbot wurde durch die Verordnung vom 3. Februar 1876 [7]) aufgehoben, in derselben Form am 7. Juli 1877 [8]) erneuert, wiederum am 22. Juli 1878 [9]) aufgehoben und zum drittenmal in gleicher Weise am 25. Januar 1887 [10]) erneuert und am 8. Juli 1887 [11]) wiederum aufgehoben.

Ferner sind zu erwähnen das aus Anlaß des italienischen Feldzuges am 27. Juli 1895 erlassene Ausfuhrverbot von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien [12]), und das bei Gelegenheit der jüngsten chinesischen Wirren am 6. August 1900 [13]) erlassene Ausfuhrverbot von Waffen und Kriegsmaterial nach China und den europäischen Niederlassungen an der chinesischen Küste sowie nach einem der China benachbarten Hafenplätze [14]).

---

[1]) Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 26 pag. 483.
[2]) Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 28 pag. 487.
[3]) Aufgehoben wurden diese Verordnungen am 21. September 1870 (B.G.Bl. 1870 Nr. 36 pag. 513) bezüglich des Getreides, der Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, am 3. Oktober 1870 (B.G.Bl. 1870 Nr. 38 pag. 521) bezüglich des Hafers und der Kleie, am 13. Oktober 1870 (B.G.Bl. 1870 Nr. 48 pag. 563) bezüglich des Rindviehs, der Schweine und des Schafviehs, und am 4. März 1871 (R.G.Bl. 1871 Nr. 10 pag. 49) insoweit sonst noch Ausfuhrverbote in Wirksamkeit waren.
[4]) Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 34 pag. 509.
[5]) Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 35 pag. 511.
[6]) Reichsgesetzblatt 1875 Nr. 12 pag. 159.
[7]) Reichsgesetzblatt 1876 Nr. 3 pag. 16
[8]) Reichsgesetzblatt 1877 Nr. 32 pag. 547.
[9]) Reichsgesetzblatt 1878 Nr. 25 pag. 227.
[10]) Reichsgesetzblatt 1887 Nr. 3 pag. 5.
[11]) Reichsgesetzblatt 1887 Nr. 24 pag. 285.
[12]) Reichsgesetzblatt 1895 Nr. 31 pag. 423.
[13]) Reichsgesetzblatt 1900 Nr. 36 pag. 789.
[14]) Angeführt sei auch die Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe vom 18. Juli 1870 (B.G.Bl. 1870 Nr. 27 pag. 485).

Am 16. Juli 1870 erging eine Königliche Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen. § 1 derselben bestimmt: Auch die französische Regierung hat, auf dem von Frankreich bisher eingenommenen Standpunkt verharrend, die Kohle nicht als Kriegskonterbande erklärt. Vielmehr ist in dem journal officiel (No. 203), in welchem das Dekret betreffend die Ausfuhrverbote vom 24. Juli 1870 abgedruckt ist, noch besonders bemerkt worden: Nachdem in einzelnen Häfen Zweifel darüber erhoben sind, ob der Transport von Kohlen unter den gegenwärtigen Umständen erlaubt sei, glaubt man daran erinnern zu müssen, daß die Kaiserliche Regierung diese Artikel nicht als Konterbande betrachtet.

Die sonst seitens des Deutschen Reiches erlassenen Ausfuhrverbote interessieren hier nicht. Dagegen enthielt hierher gehörige Bestimmungen das norddeutsche Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869, welches den Einfluß der Ausfuhrverbote auf Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung in den Artikeln 517 und 543 Nr. 4 und den Einfluß der Ausfuhrverbote auf Frachtverträge in den Artikeln 564, 631 Nr. 1, 636—643 und 674 behandelt. Außerdem statuiert es in den Paragraphen 482 und 564 eine zivilrechtliche Ersatzverbindlichkeit. Es bestimmen Artikel

482: Der Schiffer hat den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskonterbande seien.

564: Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskonterbande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht nur dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Artikels 479 bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 sind §§ 547—549[1]) bezüglich des Einflusses der Ausfuhrverbote auf den Dienst- und Heuervertrag der Schiffsbesatzung, wovon übrigens auch § 57 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 handelte[2]), ferner §§ 563, 564, 629, 634—641 bezüglich des Einflusses der Ausfuhrverbote auf Frachtverträge und §§ 515 und 563 bezüglich der zivilrechtlichen Ersatzverbindlichkeit.

Endlich ist noch zu erwähnen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 134 ff.[3]).

Frankreich. Die Ordonnanz Napoleons I an den Senat vom 10. März 1812, veröffentlicht als Mémoire sur les principes et les lois de la neutralité im Moniteur am 8. Mai 1812, bestimmte: Le pavillon couvre la marchandise. La marchandise neutre sous pavillon ennemie est ennemie. Les seuls marchandises, que ne couvre pas le pavillon, sont les marchandises de contrebande.

---

[1]) Abgeändert durch das Gesetz, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches, vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. 1902 Nr. 27 pag. 218).

[2]) Letzterer ist aufgehoben durch die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. 1902 Nr. 27 pag. 175—211). Entsprechend dem § 57 ist jetzt § 70 maßgebend.

[3]) Bundesgesetzblatt 1869 Nr. 30 pag. 317.

Die Regierung des zweiten Kaiserreichs erklärte am 29. März 1854: Il est impossible à Sa Majesté de renoncer à l'exercice de son droit de saisir les articles de contrebande de guerre . . . . . mais les vaisseaux de Sa Majesté ne saisiront pas la propriété de l'ennemi chargée à bord d'un bâtiment neutre, à moins que cette propriété ne soit contrebande de guerre. Die französischen Dekrete vom 24. Februar und 16. April 1854 untersagten die Ausfuhr von Konterbandeartikeln und stellten unter das Verbot Pferde, Maschinen, Maschinenteile, sowie in einer ganz allgemeinen Form alle Waren, welche zur Verwendung bei der Schiffahrt geeignet sind.

Die Koalition der Westmächte gegen Rußland im Jahre 1854 hat zu einer ähnlichen französisch-englischen Übereinkunft geführt. Trotz alledem kann man sagen, daß noch heute Artikel 2 der ordonnance de la marine von 1681 als Basis für die Bestimmungen über den Konterbandehandel dient. Sie erklärte, daß Waffen, Schießpulver, Kugeln, Pferde und Wagen, sofern sie zum Dienste des Feindes bestimmt seien, ohne Ansehung der Nationalität des Schiffes, welches sie trägt, oder der Person, welcher sie gehören, beschlagnahmefähig seien. Soweit uns bekannt, war Frankreich beim Ausbruch des Orientkrieges im Jahre 1854 von dieser Regel nur in zwei Ausnahmefällen abgewichen, 1724 zum Vorteil Dänemarks und 1794 zugunsten Amerikas: Mit Rücksicht auf seine Allianz mit England gezwungen, in dieser Epoche eine neue Proklamation über diesen Gegenstand zu erlassen, erklärte die französische Regierung in den Verhaltungsmaßregeln, mit denen sie ihre Kreuzer versah, sie wolle unter die Zahl der Konterbandeartikel nur Geschützrohre, Feuerwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Wurfgeschosse, Pulver, Salpeter, Teer, die Gegenstände zur Ausrüstung von Lagern, militärisches Geschirr, sowie alle irgendwie zum Kriegsgebrauch angefertigten Waren begreifen, sofern sie für den Feind bestimmt seien.

Dieses Verzeichnis, von welchem die Lebensmittel und die Kohlen absichtlich ausgeschlossen sind, kann man als den noch heute in der französischen Gesetzgebung bestehenden Zustand ansehen, denn es ist gleichlautend in den amtlichen Noten wiedergegeben, welche sich an die Kriege 1859 und 1870 knüpfen. Sie alle sagen im Artikel 8 gleichlautend:

La contrebande de guerre se compose des objets suivants, lorsqu'ils sont destinés à l'ennemi, savoir: Bouches et armes à feu, armes blanches, projectiles, poudre, salpêtre, soufre, objets d'équipement, de campement et de harnachement militaires et tous instruments quelconques fabriqués à l'usage de la guerre; sie ordnet ferner an, französische und neutrale Handelsschiffe anzuhalten, welche für Rechnung des Feindes Konterbandeartikel, amtliche Depeschen und Land- oder Marinetruppen transportieren [1]).

Während des italienischen Krieges erließ die französische Regierung außerdem und übereinstimmend mit ihr die Piemontesische eine Erklärung, daß sie Steinkohle nicht als Konterbande ansehe. Auch bei Ausbruch des Krieges gegen Deutschland wurde, wie bemerkt, im journal officiel daran erinnert, daß die Kaiserliche Regierung diesen Artikel nicht als Konterbande betrachte.

---

[1]) Funk, Brentano et Sorel Précis pag. 417; Bulmerincq Revue de droit international 1879 pag. 612; Bluntschli loco cit. § 804.

Es mußte daher nicht geringes Aufsehen erregen, als Frankreich im Kriege mit China 1885 seine Grundsätze, denen es unaufhörlich seit dem Pyrenäischen Frieden 1659 treu geblieben war, dadurch abänderte, daß es den Reis, also ein Lebensmittel, als Konterbande erklärte.

Bei Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges erließ Frankreich unter dem 27. April 1898 eine Neutralitätserklärung und der Marineminister am 26. April eine Instruktion an die Marineoffiziere bezüglich ihres Verhaltens in dem ausgebrochenen Kampfe. Irgendwelche Besonderheiten bieten dieselben indessen nicht.

Erwähnt sei endlich noch das französische Ausfuhrverbot betreffend die Lieferungen von Waffen und Munition an die Aufständischen in Navarra aus dem Jahre 1873.

Seit zwei Jahrhunderten hat **England**, so oft es einen Krieg unternahm, dem Gebrauche gehuldigt, unter dem Namen von „orders in council" besondere Verordnungen zu erlassen, deren Zweck es sein sollte, den Handel mit den Neutralen zu regeln. Zur Zeit seines Kampfes gegen Frankreich und die niederländischen Generalstaaten verbot es im Jahre 1689 den Handel mit Lebensmitteln und den zur Schiffahrt gehörigen Bedarfsartikeln und dehnte allmählich vermittels einer fingierten Blockade der französischen Häfen diese Einschränkung auf die gesamten Handelsbeziehungen mit seinen Feinden aus. Im Laufe des Jahres 1744 nahm es auch das Bauholz in die Zahl der verbotenen Gegenstände auf und erklärte im Jahre 1793 als zu denselben ferner gehörig das Getreide, Mehl und die anderen Nahrungsmittel, eine Übertreibung, welche der Ausgangspunkt zu jenem unheilvollen von Frankreich ersonnenen Kontinentalsystem wurde.

In einer über diesen Gegenstand veröffentlichten Spezialarbeit[1]) faßt Moseley die in der englischen Gesetzgebung zur Anerkennung gelangten Grundsätze wie folgt zusammen: La production naturelle et la nationalité rendent les marchandises libres, mit anderen Worten: Die natürlichen Produkte eines neutralen Landes, mögen sie bearbeitet sein oder nicht, können, wenn sie von einem Angehörigen dieses Staates verschifft werden, von den Kriegführenden niemals mit Beschlag belegt werden.

Les marchandises douteuses provenantes d'un pays douteux et destinées à un port douteux sont libres; mais ces mêmes marchandises deviennent articles de contrebande, quand ils sont destinées à un port militaire ennemi.

Les armes et les munitions ou tout object exclusivement et directement applicable à la guerre sont de contrebande, quand ils sont destinées au service de l'ennemi.

Les navires neutres au service de l'ennemi deviennent eux-mêmes des ennemis.

Les navires et les matériaux qui les composent sont au point de vue de la contrebande de guerre, considérés comme une seule et même chose.

L'argent et ce qui en tient lieu peuvent être considérés comme étant de commerce illicite.

Les provisions de bouche destinées au ravitaillement des armées ou des flottes ennemies sont de bonne prise.

---

[1]) Moseley what is contraband of war and what is not. London 1861.

Tous les articles, de quelque sorte qu'ils soient, susceptibles d'être appropriés aux usages de la guerre, peuvent être saisis moyennant remboursement de leur valeur.

Tout neutre qui a recours à la fraude perd ses droits au bénéfice de sa neutralité. Tout chargement composé en partie de marchandises libres et en partie d'articles prohibés est confiscable en totalité, s'il appartient au même propriétaire.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen, nach denen es stets gehandelt, bestimmte England während des Krieges mit Rußland durch die order in council vom 18. Februar 1854: that, from and after the date hereof, all arms, ammunition, and gunpowder, military and naval stores, and the following articles, being articles we have judged capable of being converted into, or made useful in increasing the quantity of military or naval stores; that is to say, marine engines, screw propellers, paddlewheels, cylinders, cranks, shafts, boilers, tubes for boilers, boiler-plates, fire-bars, and every article, or any other component part of an engine or boiler, or any article whatever which is, can, or may become, applicable for the manufacture of marine machinery; shall be and the same are hereby prohibited either to be exported from the United Kingdom or carried coastwise [1]). Am 30. März desselben Jahres erklärte in der Sitzung des englischen Unterhauses der attorney general in Beantwortung einer eingegangenen Interpellation, daß man nach seiner Ansicht unter Konterbande verstehen müsse: Waffen, Kriegsmunition und Lebensmittel [2]). In Beantwortung einer anderen Interpellation antwortete der erste Lord der Admiralität, Sir James Graham, am 29. Juni 1854, es sei unzweifelhaft, daß Gegenstände wie Holz, Teer, Tauwerk, Pech u. a. m. keine Konterbande wären. In einer Sitzung des Unterhauses am 9. Mai 1854 antwortete derselbe auf eine Anfrage des Kapitäns Loebell, ob die Regierung die Kohle als Konterbande ansähe, daß dieselbe ein Gegenstand sei, bezüglich dessen man Zweifel hegen könnte; denn sie könne bald einfacher Handelsartikel bald Kriegsmunition sein. Es sei daher Sache der englischen Marineoffiziere, in jedem einzelnen Falle nach dem Bestimmungshafen und anderen analogen Anzeichen zu entscheiden, ob man ihr die letztere Qualität zusprechen müsse [3]).

Die bei Ausbruch des italienischen Krieges erlassene Königliche Proklamation vom 13. Mai 1859 warnte die britischen Untertanen vor dem Handel mit Konterbande, ohne indessen den Begriff derselben zu bestimmen. Auf eine kurz darauf noch in demselben Jahre seitens einiger Kaufleute erfolgten Anfrage, was denn Konterbande sei, verweigerte das Auswärtige Amt eine Erklärung und beschränkte sich darauf, zu erwidern: the Prize court of the captor is the competent tribunal to decide whether it is contraband or not, while it is obviously impossible for Her Majesty's Government to anticipate the result of that decision. The decision must be accepted unless there has been a flagrant violation of international law. Ganz ebenso antwortete auf eine Anfrage der Handelskammer von Birmingham am 1. August 1870 das Auswärtige Amt, daß die Regierung Konterbande nicht definieren könne.

---

[1]) The like prohibition were extended to the Island of Malta by order in council dated 15 th. April 1854.

[2]) cfr. Shipping Gazette vom 31. März 1854.

[3]) cfr. Morning Chronicle vom 10. Mai 1854.

Damit ist aber, was wohl einer näheren Darlegung nicht bedarf, der Willkür der Belligerenten freier Spielraum gegeben.

Die Neutralitätserklärung vom 13. Mai 1861 bei Beginn des amerikanischen Sezessionskrieges warnte die britischen Untertanen vor dem Transporte folgender Gegenstände: arms, military stores, or materials, or any article or articles considered and deemed to be contraband of war according to the law or modern usage of nations for the use or service of either of the said contending parties. In der Sitzung des Oberhauses vom 26. Mai 1861 kam es mit Rücksicht auf diese Proklamation zu einer Debatte über diese Frage. Der Unbestimmtheit derselben gegenüber bemerkte Lord Ellenborough: How are plain men to find out, what articles have of late been considered contraband of war by the usage of nations? They cannot look trough all the recent decisions of courts of admirality jurisdiction, not only in this country, but in others and it is highly probable, that they will be found conflicting with one another. Formerly all these changes were controlled by one prevailing principle, that that is contraband of war, which in the possession of the ennemy would enable him better to carry on war. That is a clear, reasonable and intellegible principle[1]). Hierzu äußerte sich Lord Granville, nachdem er zunächst die unzweifelhaft zur Kriegskonterbande gehörigen Gegenstände besprochen hatte, es gäbe eine Anzahl anderer Artikel, deren Charakter einzig durch die Umstände des Falls bestimmt werde. Lord Brougham war der Ansicht, daß Kohlen Konterbande seien, wenn sie dem einen kriegführenden Teil zum feindlichen Gebrauch gegen den anderen geliefert werden, und Lord Kingsdown bemerkte dazu, Kohlen seien Konterbande, wenn sie nach einem Hafen, in welchem sich Kriegsschiffe befänden, zu dem Zweck gebracht würden, die letzteren damit zu versehen.

Nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges erließ die britische Regierung zunächst am 19. Juli 1870 eine Proklamation, betreffend die Beobachtung der Neutralität[2]), welche wörtlich den auf die Konterbande bezüglichen Passus der Proklamation von 1861 wiederholte. An deren Stelle trat jedoch die Proklamation vom 9. August 1870[3]), und es erging ferner unter dem 19. Juli ein Zirkularschreiben des Auswärtigen Amtes, betreffend das Verhalten der Kriegsschiffe der kriegführenden Teile in den der Territorialhoheit der britischen Krone unterworfenen Gewässern[4]). Anläßlich dieses foreign enlistment act genannten Neutralitätsgesetzes kam es zu eingehenden Auseinandersetzungen im Schoße des englischen Parlaments in den Monaten August und September 1870. In der Unterhaussitzung vom 22. Juli 1870 fragte Mister Gourley an, ob es beabsichtigt werde, den Begriff der Kriegskonterbande näher zu bestimmen, und ob Kohlentransporte, welche nach nicht blockierten Häfen gingen, als legaler Handel angesehen würden. Der Schatz-

---

[1]) Das ist es allerdings, stellt aber alles in die Willkür des Kriegführenden, und würde danach die Bestimmung der res ancipitis usus davon abhängen, ob es für ihn selbst wichtiger ist, sie im freien Verkehr zu lassen oder seinem Gegner deren Zufuhr abzuschneiden.

[2]) cfr. Hertslet collect. XIII pag. 458 ff.; deutsche Übersetzung im preußischen Handelsarchiv 1870 II pag. 80, 81 und in der Beilage zum Staatsarchiv 1870 pag. 84 ff.

[3]) cfr. Hertslet collect. XIII pag. 464 ff.; deutsche Übersetzung im preußischen Handelsarchiv 1870 II pag. 175 ff. und in der Beilage zum Staatsarchiv 1870 pag. 88 ff.

[4]) cfr. Hertslet collect. XIII pag. 462 ff.

kanzler Gladstone erwiderte, daß die Frage, welche Gegenstände als Konterbande angesehen werden sollten, von den Prisengerichten der kriegführenden Mächte erledigt werden würde. Die englische Regierung hege nicht die Absicht, eine weitere Erklärung über die Frage abzugeben, was Konterbande sei. Auf spätere Interpellationen erwiderte der Kronanwalt, die Regierung beabsichtige nicht, die Kohlenausfuhr zu inhibieren oder Schiffe mit Kohlenladungen aufzuhalten, es sei denn, daß ihre Bestimmung als Vorrats- oder Lieferungsschiffe für eine der kriegführenden Mächte nachgewiesen würde. Die Regierung erachte es für unmöglich, die Umstände genau zu definieren, unter denen Kohlen als Konterbande zu betrachten seien; aus diesem Grunde falle auch demjenigen, welcher ein Kohlenschiff abfange, die Beweislast vor dem Prisengerichte zu.

Diesen Erklärungen entsprechend verhinderte die englische Regierung die Abfahrt von Schiffen mit Kohlenvorräten, welche direkt für die französische Flotte in der Nordsee bestimmt waren. Dagegen weigerte sie sich trotz der von deutscher Seite erhobenen Beschwerde, ganz allgemein gegen die Kohlenausfuhr nach Frankreich einzuschreiten. Ein Zirkularschreiben des britischen Auswärtigen Amtes an die britischen Vertreter und Konsuln in Deutschland vom 11. August 1870[1]) sagte in dieser Beziehung: Die Anschauungen der einzelnen Nationen über den Begriff der Konterbande seien in den verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen, und es gäbe keine allgemein anerkannten Bestimmungen darüber; so hätten insbesondere, was die Kohlenausfuhr betreffe, deutsche Schriftsteller von hohem Ruf die Ansicht ausgesprochen, daß Kohlen niemals Konterbande seien und von keinem Menschen dazu erklärt werden könnten. Jedenfalls sei es über allem Zweifel erhaben, daß der Konterbandecharakter der einzelnen Gegenstände von ihrem zur Zeit der Abfahrt des Schiffes oft schwer zu ermittelnden Bestimmungsort abhänge.

Aus den oben genannten, vom englischen Kronanwalt abgegebenen formellen Erklärungen ergibt sich aber auch ferner, daß nach englischer Auffassung die Aufzählung und Definition der Konterbandeartikel nicht in das Gebiet des Völkerrechts gehört, wenn es auch in den vertraglichen Abmachungen niemals ausdrücklich gesagt ist. Indem nun die englische Regierung die Frage ausschließlich vom staatsrechtlichen Standpunkt aus behandelt, richtet sie sich nach zwei ganz verschiedenen Prinzipien, je nachdem sie nämlich selbst entweder neutral bleibt, oder persönlich am Kampfe beteiligt ist. Im ersteren Falle räumt sie einem jeden der Kriegführenden das Recht ein, die Einfuhr derjenigen Gegenstände in das feindliche Gebiet zu verbieten, welche es nach seinem freien Ermessen unter die Konterbandeartikel zu rechnen für gut befindet; aber wenn nach seiner Ansicht und mit Rücksicht auf seine Neutralität das Recht des Vereinigten Königreichs gegen jedwede Verordnung eines fremden Souveräns gesichert steht, dann erklärt sie, seine Untertanen behielten in Kriegszeiten die unbeschränkte Freiheit, welche sie in Friedenszeiten hätten, für jedermann, selbst für die kriegführenden Parteien, Waffen und Munition anzufertigen und diese ebenso wie Kohlen an dieselben zu verkaufen. Der einzige Vorbehalt, welchen England in dieser Hinsicht macht, ist der, daß die Ausführung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers

[1]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 65.

erfolgt, und daß im Falle der Wegnahme die davon Betroffenen jeglichen Anspruch verlieren, auf diplomatischem Wege ihre Waren wiederzuerlangen oder wenigstens eine Entschädigung zu erhalten.

Wenn jedoch England selbst, sei es direkt als Partei, sei es als Verbündeter eines der Kriegführenden, an den Feindseligkeiten teilnimmt, dann nimmt die Regierung einen anderen Standpunkt ein und erklärt, daß sie lediglich ihre eigenen inneren Gesetze in Betracht zu ziehen habe und daß sie befugt sei, solche Verbote zu erlassen, welche sie für nützlich und geeignet halte, um das Ende des Krieges herbeizuführen, sie auch einseitig das Recht habe, nach ihrem Gefallen das Verzeichnis der unter dem allgemeinen Namen der Konterbande enthaltenen Waren auszudehnen oder einzuschränken. Dies ist aber keineswegs etwa eine nur für die Verhandlung über die foreign enlistment act ersonnene Theorie; denn wir haben gesehen, daß das Londoner Kabinett in der Praxis auf dieselbe pochte und zwar einmal, als es galt, die Beschwerden der Vereinigten Staaten aus Anlaß der im Sezessionskrieg den Südstaaten gelieferten Waffen als unbegründet zurückzuweisen, und dann, um die gleichen vom Norddeutschen Bunde anläßlich des Krieges mit Frankreich im Jahre 1870 erhobenen Beschwerden zu bekämpfen [1]).

Während des russisch-türkischen Krieges im Jahre 1877 fixierte die britische Regierung ihren Standpunkt dahin, daß Her Majesty's Government had always maintained that by the law of nations, the neutral shipper of goods which may be deemed to be contraband of war commits no offence against his own sovereign, and that a neutral State is not bound to restrain or punish its subjects who seek to carry such goods across the seas to a belligerent, the only penalty for so doing being the seizure and condemnation of the goods if intercepted by the ennemy during their transport. — The existence of war inflicts sufficiently onerous burdens on neutral commerce, and Her Majesty's Government had no intention of adding to them by the imposition of restrictions on the trade of this country in excess of the recognized practice of neutral States [2]). Den gleichen Standpunkt nahm es im wesentlichen in der am 23. April 1898 veröffentlichten Neutralitätsproklamation ein, welche im wesentlichen ein Abdruck der im Jahre 1870 erlassenen Anordnungen war. Schon vor der Veröffentlichung hatte die Konterbande den Gegenstand mehrfacher Interpellationen in der englischen Kammer gebildet: In der Sitzung am 21. April erklärte Balfour, daß es nicht möglich sei, eine vollständige Definition dessen zu geben, was die Konterbande bildet. Die Kohle sei oftmals als solche erklärt worden, aber sie sei es nicht immer und unter allen Umständen. In der Sitzung am 22. April antwortete der attorney general auf eine Anfrage Sir E. Gourleys, ob eine Konvention der Pariser Signatarmächte von 1856 existiere, welche Kohlen und flüssige Brennmaterialien, wie Petroleum, als Konterbande ansähe, daß seines Wissens eine solche Abmachung nicht bestehe.

Im Burenkriege ist irgendeine Bekanntmachung über die Konterbandefrage nicht erfolgt, obwohl dies von allerhöchster Bedeutung für den neutralen

---

[1]) cfr. Times vom 4. August 1870. Kommentar über die Verhandlungen des foreign enlistment act, Memorandum des Grafen Bernstorff an Lord Granville vom 1. September 1870 und dessen Antwort vom 15. September 1870.

[2]) cfr. Staatsarchiv Band 33 Nr. 6586.

Handel gewesen wäre. Für das Kabinett von St. James und seine Seebehörden mußten daher die schon früher erlassenen instruktionellen Vorschriften maßgebend sein, und diese sind in dem Handbuch „a manual of naval prize law by Godfrey Lushington" im Jahre 1866 zusammengefaßt, von welchem Thomas Erskine Holland 1888 eine Neuausgabe veranstaltet hat. Britischerseits ist zwar dessen amtlicher Charakter geleugnet worden, indessen ganz mit Unrecht, wie die eingehende Untersuchung Heinzes (pag. 25—31) ergibt und wie dies auch Graf Hatzfeld völlig zutreffend in seiner Note vom 4. Januar 1900 angenommen hat.

Griechenland beschränkte sich in seiner Neutralitätsproklamation vom 1./13. Mai 1898 nur darauf, die Erklärung abzugeben, daß es strenge Neutralität in Gemäßheit der Landesgesetze und des Völkerrechts beobachten werde.

Eine **italienische** Verordnung vom 20. Juni 1866, welche bei Ausbruch des Krieges an die italienische Flotte erlassen wurde, bezeichnet als Konterbande généralement tout ce qui sans manipulation peut servir à l'armement immédiat sur mer et sur terre und fügt besonders hinzu die Depeschen und die amtliche Korrespondenz. Die Neutralitätserklärung bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges vom Juli 1870 [1]) enthält gar keinen Passus über den Handel mit Konterbande. Das nämliche ist der Fall in der anläßlich des spanisch-amerikanischen Krieges am 25. April 1898 erlassenen Proklamation: Dieselbe besteht aus drei gesonderten Abschnitten, nämlich

1) einem Abdruck des Königlichen Dekrets vom 6. April 1864, welches sich auf die Neutralität der Häfen bezieht;
2) einem Abdruck der Artikel 246, 247, 248, 249, 250, 251, 380, 381 und 382 des Codex für die Handelsmarine vom 24. Oktober 1877;
3) einem Auszug des Königlichen Dekrets vom 15. Juni 1895, welches in Friedenszeiten den Aufenthalt fremder Kriegsschiffe in den Häfen und an den Küsten des Königreichs regelt,

enthält jedoch nirgends Bestimmungen, welche für unsere Frage von irgendwelcher Bedeutung wären.

In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts veröffentlichten die **Niederlande**, welche sich damals im Kriege mit Portugal befanden, eine Verordnung, welche unter den verbotenen Artikeln nach Klassen ordnete Holz, Eisen, Teer, Hanf und alle zum Bau, zur Reparatur und Ausrüstung der Schiffe notwendigen Materialien. Das Dekret von 1689 dehnte das Verzeichnis dieser Gegenstände noch weiter aus und rechnete denselben zu Getreide, Mehl, Fleisch und allgemein sämtliche Kornarten und Lebensmittel. Gegen Ende des folgenden Jahrhunderts verließen indessen die Vereinigten Niederlande diese Politik und verfochten die Ansicht, daß das Konterbandeverbot sich nur auf Waffen und Kriegsmunition beziehen dürfe. Bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges verboten die Niederlande am 24. Juli 1870 die Ausfuhr von Konterbandewaren [2]). Als solche bezeichnete eine Bekanntmachung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Juli 1870 [3])

---

[1]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 71.
[2]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 56.
[3]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 57.

Waffen, Munition, Schießpulver, Schwefel, Salpeter und Blei; die beiden Bekanntmachungen vom 20. Juli 1870 enthielten hauptsächlich Bestimmungen über die Kaperei[1]; dagegen wurde in der Verordnung vom 27. Juli[2] das Ausrüsten von Kriegs- und Transportschiffen für eine kriegführende Macht, sowie der Verkauf solcher Schiffe an eine solche mit strenger Strafe bedroht. Erwähnt seien noch die Neutralitätserklärung vom 26. April 1898 und die Noten des Ministers des Auswärtigen, der Justiz, der Marine und des Krieges über die Beobachtung der Neutralität vom 3. Mai desselben Jahres.

In der **österreichischen** Neutralitätserklärung vom 25. Mai 1854 heißt es: „Es ist verboten, auf Schiffen unter österreichischer Flagge Truppen der Kriegführenden zu transportieren oder den letzteren Gegenstände, welche nach dem allgemeinen Völkerrecht oder nach besonderen allgemein kundgemachten Anordnungen der betreffenden fremden Regierungen als Konterbande gelten, zuzuführen. Von solchen Gegenständen darf auf einem österreichischen Schiffe im Verkehr mit jenen Staaten nur soviel vorhanden sein, als zu dessen eigenem Gebrauch oder zu dessen Verteidigung unumgänglich notwendig ist. Wer gegenwärtiges Verbot übertritt, hat keinen Schutz bei eintretenden rechtmäßigen Beschlagnahmen und Konfiskationen von seiten der kriegführenden Staaten bei der Kaiserlichen Regierung zu erwarten und auch noch eine angemessene Strafe zu gewärtigen."

Am 3. März 1864 erließ die Regierung eine in demselben Sinne, wie die dänische Verfügung abgefaßte Verordnung, nur nimmt sie von der Konterbande die zur Verstärkung der Schiffsausrüstung notwendige Menge aus. Durch Erlaß des Finanzministers vom 21. Juli 1870[3] wurde die Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsgegenständen aller Art verboten. In der auf den russisch-türkischen Krieg bezüglichen Neutralitätserklärung vom 11. Mai 1877 beschränkt sich Österreich-Ungarn darauf, die Zufuhr von Truppen und Konterbandeartikeln nach kriegführenden Staaten an Bord von Schiffen unter österreichisch-ungarischer Flagge zu verbieten.

In **Portugal** wurde nach dem Beginn des deutsch-französischen Krieges eine Königliche Verordnung vom 20. Juli 1870 erlassen[4], welche in Artikel IV den Transport aller Gegenstände erlaubten Handels für Rechnung der Untertanen irgend einer der kriegführenden Mächte unter portugiesischer Flagge und ebenso den Transport von Gegenständen erlaubten Handels für portugiesische Rechnung unter der Flagge irgend einer der kriegführenden Mächte gestattet, in § 1 jedoch weiter bestimmt: Ausdrücklich ausgeschlossen von den Verfügungen dieses Artikels sind die Gegenstände, welche als Konterbande angesehen werden können. Eine Aufzählung oder nähere Bestimmung ist indessen in dieser Proklamation nicht enthalten. Erwähnt seien noch § 15 des Artikels 75 der Verfassung, die Dekrete vom 30. August 1780, 3. Juni 1803, 5. Mai 1851, 29. Juli 1861, 28. Juli 1870, Artikel 148, 150, 154, 155, 156

---

[1] Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 55; cfr. auch Preußisches Handelsarchiv 1870 II pag. 80, 81.

[2] Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 58.

[3] Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 78.

[4] Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 68; cfr. auch Preußisches Handelsarchiv 1870 II pag. 179.

und 162 des Strafgesetzbuchs und die Neutralitätsproklamation vom 28. April 1898, welche sich auf diese Dekrete als Quellen stützt.

Bis zu dem Augenblick, an welchem sich **Preußen** der bewaffneten Neutralität von 1780 anschloß, besaß es kein Spezialgesetz über diesen Gegenstand, obwohl es niemals die Ansichten verheimlicht hat, welche es beseelten. Als beispielsweise im Jahre 1744 eine beträchtliche Anzahl seiner Schiffe von englischen Kreuzern beschlagnahmt und von den Prisengerichten verurteilt waren, weil sie zur Schiffahrt gehörige Bedarfsartikel nach Frankreich gebracht haben sollten, erhob Friedrich der Große, wie bereits ausgeführt, beim Londoner Kabinett energisch Einspruch, um seine Untertanen entschädigen zu lassen. Auch das Allgemeine Landrecht beschäftigte sich mit unserer Frage: Der Anhangsparagraph 8 zu § 216 Teil I Titel 9, der im fünften Abschnitt von der Beute, also einem Gegenstand des öffentlichen Rechtes, handelt, bestimmt:

> „Bei Bestimmung der Frage, was Konterbande sei, muß auf das Rücksicht genommen werden, was in den §§ 2034 und 2035 Teil II Titel 8 als solche bestimmt worden ist, jedoch soll die dem gedachten Paragraphen angehängte Klausel und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist, hier nicht Anwendung finden, indem solche bloß auf Versicherungsgeschäfte Beziehung hat."

Im § 2034 Teil II des von Versicherungen handelnden achten Titels werden als verbotene Waren bezeichnet: grobes Geschütz und die dazu gehörige Munition, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist. § 2036 fügt hinzu Masten, Schiffsholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn und andere Materialien, die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, ingleichen Pferde gehören nicht unter die verbotenen Güter.

Dagegen bestimmt § 218 Teil I Titel 9: Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Ware zu betrachten, und damit lautet übereinstimmend § 2039 Teil II Titel 8: Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockierten oder nahe eingeschlossenen Hafen gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten.

In diesen Zusammenhang gehört auch das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung von Zollvergehen vom 23. Januar 1838, dessen § 1, wie folgt, lautet:

> „Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr verboten ist, diesem Verbot zuwider ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen der Konterbande verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Wert jener Gegenstände und, wenn solcher nicht zehn Taler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll."

Genannt seien ferner Artikel XI des Handelsvertrages zwischen Preußen und dem Zollverein und der ottomanischen Pforte vom 20. März 1862[1]), das

[1]) Preußische Gesetzsammlung 1862 Nr. 18.

Preußische Ausfuhrverbot nach Russisch-Polen 1863 und endlich das Preußische Prisenreglement vom 20. Juni 1864[1]. § 4 des letzteren bestimmt: Ohne Unterschied der Nationalität sind anzuhalten und aufzubringen Schiffe, deren Ladung aus Kriegskonterbande besteht, die für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmung in § 7 Nr. 2. Dieser indessen lautet: Für gute Prise gelten:

1) die feindlichen Schiffe nebst deren Ladung; es ist jedoch neutrales Gut an Bord eines feindlichen Schiffes, mit Ausnahme der Konterbande, frei;
2) die Schiffe, deren Ladung aus Kriegskonterbande besteht (§ 4 Ziffer 1), nebst der letzteren; wenn nur ein Teil der Ladung aus Kriegskonterbande besteht, so ist der Schiffer befugt, die Kriegskonterbande auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu löschen, in welchem Falle er der Aufbringung entgeht und die Reise mit dem übrigen Teil der Ladung ungestört fortsetzen kann.

Nach § 8 werden folgende Gegenstände, sofern sie für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt sind, als Kriegskonterbande angesehen: Kanonen, Mörser, alle Arten Waffen, Bomben, Granaten, Kugeln, Zündhütchen, Lunten, Pulver, Kürasse, Armaturgegenstände, Sättel, Zäume, sowie überhaupt alle Gegenstände, welche sich unmittelbar für den Krieg verwenden lassen. Vorräte der bezeichneten Art, welche zum Gebrauch für das Schiff selbst dienen, gehören nicht zur Kriegskonterbande.

Rumänien befahl in seiner Neutralitätserklärung vom 4./16. Mai 1898 seinen Untertanen, sich jeglicher Handlung zu enthalten, die von einer der kriegführenden Parteien als feindlich angesehen werden könnte, daß es nicht gestattet sei, in ihre Armeen einzutreten oder etwas zur Bewaffnung und Ausrüstung eines Kriegsschiffes derselben beizutragen.

Nach einer **russischen** Verordnung von 1869 werden als Konterbande diejenigen Gegenstände bezeichnet, welche dem Feinde zum Vorteil gereichen und geeignet sind, ihn unmittelbar zu bekämpfen; man muß die amtliche Korrespondenz des feindlichen Staates hinzurechnen, sowie die auf neutralen Schiffen transportierten und für den Feind bestimmten Truppen. In einem Ukas vom 15. Mai 1877 hat der Zar bei Beginn des letzten russisch-türkischen Krieges in einem Heerbefehl diejenigen Regeln aufgezählt, welche er als dem Völkerrecht entsprechend von seinem Heere beachtet wissen will. Der sechste Artikel dieser Verordnung bezeichnet als Kriegskonterbande Waffen aller Art, Bestandteile von Schußwaffen, Pulver, Salpeter, Torpedos, Dynamit, Sprengmaschinen, ferner Pulverwagen, Feldschmieden, Brückenkrähne, sodann Brotsäcke, Uniformstücke, Zelte und dergleichen und endlich überhaupt alle Gegenstände, welche für die Truppen zu Lande oder zur See bestimmt sind. Es tritt damit in einen Gegensatz zu der sonst im neunzehnten Jahrhundert vorherrschenden Tendenz, die Konterbandeartikel genau zu spezialisieren. Eine gleichzeitige Wegnahme der die Konterbande führenden Schiffe gestattet dieser russische Heerbefehl in Übereinstimmung mit den modernen völkerrechtlichen Anschauungen nicht. Die im spanisch-amerikanischen Kriege am 18./30. April 1898 erlassene Neutralitätserklärung bietet für unsere Frage nichts Bemerkenswertes.

---

[1]) Preußische Gesetzsammlung 1864 pag. 869.

Für **Schweden und Norwegen** erklärte eine in Gemäßheit der dem Könige durch Gesetz vom 1. Juni 1848 für solche Fälle erteilten Vollmacht erlassene Königliche Verordnung vom 5. April 1864 — Plakat indeholdende visse Forskrifter om Sofart in Krigstid —, daß folgende Bestimmungen hiermit bis auf weiteres in Kraft gesetzt würden:

A) Plakat vom 15. März 1854 Kapitel 2, betreffend die Seefahrt in Kriegszeit:

§ 13. Da es nach den allgemein angenommenen Grundsätzen den Untertanen neutraler Staaten nicht erlaubt sein kann, Waren an Bord zu haben, welche als Kriegskonterbande anzusehen sind, wenn sie für die kriegführenden Mächte oder für ihre Untertanen bestimmt sind, oder diesen bereits gehören, so hat der König, um zu verhindern, daß seine Flagge nicht dazu mißbraucht wird, solche unerlaubten Artikel zu führen, und damit sich Niemand in dieser Hinsicht mit Unkenntnis entschuldigen kann, hiermit aufs neue ausdrücklich bestimmt, was unter der Bezeichnung Kriegskonterbande zu verstehen ist. Es sollen hiernach die folgenden Artikel und Waren von allen Königlichen Untertanen als Kriegskonterbande angesehen und erachtet werden: Kanonen, Mörser, alle Arten Waffen, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Gewehre, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Lanzen, Degen, Koppeln, Patronentaschen, Sättel und Zügel, jedoch mit Ausnahme derjenigen Menge dieser Artikel, welche zur Verteidigung des Schiffes oder seiner Mannschaften notwendig ist. Außerdem soll es in allen Stücken bei den vom Könige mit den fremden Mächten durch besondere Abmachungen eingegangenen positiven Vereinbarungen bezüglich der Führung von verbotenen Waren und Eigentums in den Schiffen der Untertanen sein Bewenden haben.

§ 16. Kein Rheder und kein Schiffer darf sein Schiff zum Transport von Truppen, Waffen oder Kriegsmunition, welcher Art sie auch sein mögen, gebrauchen lassen.

B) Plakat vom 17. Mai 1854:

§ 2. Norwegische Fahrzeuge dürfen keine Depeschen für eine der kriegführenden Mächte mit sich führen.

C) Plakat vom 29. September 1855:

Außer den im Plakat vom 15. März 1854 und in der Zusatzakte vom 17. Mai desselben Jahres aufgeführten Artikeln und Waren soll ferner Blei in Platten, Blöcken oder jeder anderen Form als Kriegskonterbande angesehen werden.

Diese Verordnung wurde am 29. Juli 1870[1]) und seitens Norwegens am 28. April 1898 erneuert.

Auch die **Schweiz** erließ im Jahre 1870 ein Ausfuhrverbot, betreffend die Lieferung von Waffen und Schießbedarf. Sie sequestrierte sogar bis zum Ende des Krieges alle Depots und Waffenfabriken, am 27. April 1898 erklärte sie nur, daß sie strikte Neutralität bewahren werde.

---

[1]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 61.

Das **spanische** Reglement qualifiziert als Konterbande Waffen, Salpeter und alle zum Kriege zugerüsteten Gegenstände. Die Lebensmittel sind den verbotenen Gegenständen nur in dem Falle gleichgestellt, wenn sie in einem blockierten Hafen ausgeschifft werden sollen. Zu jeder anderen Bestimmung sind sie für frei erklärt worden, außer wenn der Feind ihnen diesen Charakter verweigert.

Die Neutralitätserklärungen bei Beginn des Krimkrieges, des amerikanischen Sezessionskrieges und des deutsch-französischen Krieges beschränken sich darauf, den Transport von Kriegsbedürfnissen für die Kriegführenden, el transporte de los efectos de guerra por los partes belligerantes, zu verbieten. Im Artikel 6 des bei Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges erlassenen Dekrets vom 24. April 1898 bestimmte Spanien: Sont compris sous la dénomination de contrebande de guerre les canons, mitrailleuses, obies, fusils de toutes sortes, armes blanches et à feu, balles, bombes, grenades fulminantes, capsules, mêches, poudre, soufre, salpêtre, dynamite, les explosifs de toute espèce, ainsi que les uniformes, courroies, bâts, équipements d'artillerie et de cavallerie, machines pour navires et accessoires, arbres d'hélices, hélices, chaudières et autres articles servant à la construction, à la réparation et à l'armement des bâteaux de guerre et en général tous les instruments, ustensiles, munitions ou objets qui servent à la guerre, et tous ceux qui à l'avenir pourront être compris sous cette dénomination[1]. Später ließ die spanische Regierung in Abänderung vorstehender Bestimmung ein neues Dekret ergehen, inhalts dessen sie Schwefel bis auf weiteres nicht mehr als Konterbande betrachte.

Was die **Vereinigten Staaten von Nordamerika** anbetrifft, so drückte sich im Monat Oktober 1855 der Kronanwalt über die Konterbande folgendermaßen aus: Es ist keine Abweichung von der Neutralität, wenn die Bürger eines neutralen Staates den Kriegführenden Pulver, Waffen, Munition oder alle anderen Konterbandeartikel verkaufen, oder wenn Handelsschiffe eines neutralen Staates die Truppen oder Militärmunition des einen oder des anderen Kriegführenden befördern. Ein solcher Handel ist gesetzlich vollständig zulässig, jedoch immer der Möglichkeit der Beschlagnahme seitens des anderen Belligerenten ausgesetzt.

Die Botschaft des Präsidenten vom 31. Dezember 1855 enthält eine Stelle in demselben Sinne: Die Gesetze der Vereinigten Staaten verbieten ihren Untertanen nicht, der einen oder anderen von kriegführenden Mächten Konterbandeartikel zu verkaufen, noch Kriegsmunition oder Soldaten an Bord ihrer Privatschiffe zwecks Transports zu nehmen; und wenn auch durch solche Handlungsweise der einzelne Untertan sein Eigentum oder seine Person den Zufällen des Krieges aussetzt, so bildet seine Handlungsweise doch keine Verletzung der nationalen Neutralität und zieht die Regierung nicht mit ins Spiel. Diese Verwendung der Handelsmarine ist weder durch das Völkerrecht, noch durch unsere inneren Gesetze untersagt und stellt infolgedessen auch unser neutrales Verhältnis nicht bloß.

Am 27. Juni 1859 erließ die amerikanische Regierung an ihre Gesandten bei den europäischen Höfen eine Zirkulardepesche, in welcher sie im An-

[1]) cfr. Le Fur loco cit. pag. 209.

schluß an die Verhandlungen über ihren Beitritt zu der Pariser Deklaration vom 16. April 1856 auch die Frage der Kriegskonterbande erörterte, und zwar in einem von der amerikanischen Literatur erheblich abweichenden Sinne. Sie erklärt es zunächst als einen schweren Mißstand, daß es an einer allgemein anerkannten Begriffsbestimmung der Konterbande fehle, und sprach sich weiter dahin aus, dieselbe solle auf Waffen und Munition beschränkt werden. Unter Berufung auf Ortolan und Hautefeuille verneinte sie entschieden das Recht der Kriegführenden, den Begriff der Konterbande nach ihrem Belieben zu erweitern, und bemerkte, die Streitfrage der Gegenwart, ob Kohlen Konterbande seien, soi ein schlagender Beweis für das Fortbestehen derartiger ungerechtfertigter Bestrebungen, den Handel der Neutralen zu lähmen; die Vereinigten Staaten seien aber entschlossen, sich einem jeden Versuche zu widersetzen, der dahin ginge, ihre Schiffe in dem Transporte dieses weder ausschließlich noch auch nur vorzugsweise im Kriege Verwendung findenden Artikels zu stören [1]).

Als der Sezessionskrieg 1861 ausbrach, erließ die Regierung am 30. Juni eine Erklärung, in welcher sie der Konterbande einreihte: tous les objets travaillés d'avance qui en égard aux moyens de guerre de l'époque, peuvent être utilisés immédiatement pour faire la guerre, und am 30. November folgte eine weitere Verordnung, welche die Ausfuhr von Waffen, Munition, Salpeter, Nitrat von Soda und Bimsstein verbot; am 16. Februar 1864 sah sie nach erfolgter Aufzählung einer bestimmten Reihe von verbotenen Gegenständen als Konterbande an tous les objets immédiatement propres aux usages de la guerre.

In seiner Neutralitätserklärung vom 22. August 1870 [2]) bestimmte Amerika: Während jedermann gesetzmäßig und ohne durch den Kriegszustand irgendwie gehindert zu sein, in den Vereinigten Staaten Waffen, Munition und andere Artikel, welche gewöhnlich mit dem Namen Konterbande bezeichnet werden, anfertigen und verkaufen kann, ist die Ausfuhr dieser Artikel auf hoher See zum Gebrauch und Nutzen einer der beiden kriegführenden Parteien verboten. Gleichzeitig machte Präsident Grant das Neutralitätsgesetz vom 20. April 1818 wieder bekannt, welches das Ausrüsten und Armieren eines Schiffes für den Dienst einer der kriegführenden Parteien, sowie auch die Verstärkung und Ausrüstung eines Schiffes einer kriegführenden Partei nebst dem Versuch dieser Handlungen und der Teilnahme an ihnen untersagt.

Wenn nun trotzdem aus Amerika sowohl wie aus England gewissermaßen unter den Augen der Regierungen enorme Mengen Waffen nach Frankreich versandt wurden, und Preußen, wie wir des näheren gesehen haben, in London hiergegen vergeblich protestierte, in Washington nach dem Vertrage von 1828 nicht einmal protestieren konnte, so ergibt sich hieraus, daß die Ausfuhrverbote von den betreffenden Regierungen nicht in Anerkennung eines völkerrechtlichen Grundsatzes erlassen sind, der ihnen die Verhinderung einer derartigen Ausfuhr auferlegte, sondern vielmehr den Bürgern nur zur Warnung dienen sollten.

---

[1]) Ägidi und Klauhold loco cit. Band XI Anhang pag. 41—48.

[2]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 77.

Die für den spanisch-amerikanischen Krieg geltenden Bestimmungen finden sich in Artikel 19 der Instruktion des Marineministeriums vom 20. Juni 1898 für amerikanische Blockadeschiffe und Kreuzer zur Befolgung im Seedienste. Sie lautet, wie folgt: L'expression de contrebande de guerre ne comprend que des objets ayant une destination belliqueuse et destinés à un port ou à une flotte ennemie. Sous le bénéfice de cette observation, les objets suivants doivent, à l'heure actuelle, être traités comme objets de contrebande[1]):

Objets de contrebande absolue: Artillerie, canons, accessoires et pièces detachées, plaques de blindage et tout ce qui appartient à l'armement offensif et défensif des navires; armes et instruments de fer, d'acier, d'airain ou de cuivre, ou de toute autre matière, alors que ces armes ou instruments sont spécialement disposés pour pouvoir être employés à la guerre, sur terre ou sur mer; torpilles et accessoires, caisses d'engins pour mines en quelque matière que ce soit; material du génie et des transports comme affûts, caissons, gibernes, forges de campagne, cantine, pontons, approvisionnements d'artillerie; pavillons, signaux à l'usage de la marine; cibles mobiles (portable range finders); munitions et exploits de toute sorte; machines pour la fabrication d'armes et de munitions de guerre; salpêtre; uniformes militaires et équipements de toutes sortes, chevaux.

Objets de contrebande relative: Charbon, quand il est destiné à une station navale, à un port de ravitaillement, à un ou plusieurs navires ennemis; matériaux pour la construction de chemins de fer ou de télégraphes et monnaie, lorsqueéces matériaux et cette monnaie sont destinés aux forces de l'ennemi; approvisonnements, quand ils sont destinés à un ou plusieurs navires de l'ennemi ou à une place assiégée.

Von sonstigen außereuropäischen Staaten seien genannt:

1) **Brasilien,** dessen Neutralitätserklärung vom 29. April 1898 ganz allgemein die Ausfuhr von articles de guerre verbietet, ohne sich auf eine nähere Bezeichnung derselben einzulassen, und ein äußerst interessantes Verbot, betreffend die Benutzung der Telegraphenkabel, enthält, auf welches wir später noch eingehend zurückkommen werden.
2) Auch **Chile** hat durch Dekret des Departements des Innern vom 26. September 1870 unter Nr. 3 den Verkauf von Artikeln, welche „für Konterbande gelten", verboten[2]) und sich in der Neutralitätserklärung vom 1. Juni 1898 darauf beschränkt, zu erklären, daß es mit peinlichster Gewissenhaftigkeit die Pflichten erfüllen werde, welche das Völkerrecht den neutralen Staaten auferlege.
3) Die **chinesische** Neutralitätserklärung aus Anlaß des spanisch-amerikanischen Krieges sagt unter Nr. 3, daß es den Schiffen der kriegführenden Nationen nicht gestattet sei, in chinesischen Häfen größere Mengen Lebensmittel oder andere Gegenstände zu ihrem Gebrauche einzuschiffen, und verbietet den chinesischen Untertanen, den Kriegführenden Kriegsmaterial und Lebensmittel zuzuführen. Jeder, der dieser Erklärung nicht gehorche und das Völkerrecht dadurch verletze,

[1]) cfr. auch die Erklärung Mac Kinleys vom 26. April 1898 im Journal du droit international 1898 pag. 1008.

[2]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 80; cfr. auch den Allgemeinen Marinebefehl Nr. 182.

daß er den Kriegführenden Soldaten, Depeschen, Kriegsmaterial oder andere verbotene Gegenstände zuführe, werde hart bestraft werden.

4) Die Neutralitätserklärung **Haitis** vom 25. April 1898 in Verbindung mit der Instruktion an die Staatssekretäre des Krieges und der Marine vom 9. Mai 1898 verbietet den Transport von Gegenständen, welche als Konterbande angesehen werden, sowie regulärer oder freiwilliger Truppen für Rechnung des Feindes, untersagt den Schiffen der Kriegführenden, in haitanischen Häfen Konterbandewaren einzunehmen oder zu kaufen. Ebenso ist es verboten, Rekruten daselbst an Bord zu nehmen, selbst wenn es sich um Staatsangehörige handele.

5) **Japan** bezeichnete es im Jahre 1870 gleichfalls als unstatthaft, daß Kriegsschiffe seines Landes den kriegführenden Parteien Soldaten, Kriegsgerät oder andere direkt auf den Krieg bezügliche Artikel zuführten [1]) In der Neutralitätsproklamation vom 30. April 1898 verbot es, Schiffe zu dem Zweck zu verkaufen, kaufen, befrachten, bewaffnen oder auszurüsten und sie den Kriegführenden zu übergeben, sowie Waffen, Munition oder andere für den Krieg bestimmte Gegenstände zu liefern. Das prize law of Japan bezeichnet in Artikel 10 als Konterbandegegenstände:

   a) Waffen aller Art, Munition, Dynamit, salpeter- und schwefelsaures Kali und alle ausschließlich für Kriegszwecke bestimmten Güter, sofern sie sich an Bord eines Schiffes befinden, welches eine feindliche Bestimmung hat oder nach einem feindlichen Hafen geht.

   b) Lebensmittel, Getränke, Geld, Telegraphenmaterial, wie Draht, Platin, Schwefelsäure und Zink, Eisenbahnbaumaterial, wie Stabeisen, Eisenbahnschwellen u. a. m., Kohlen und Bauholz, wenn diese Gegenstände der feindlichen Flotte oder einem feindlichen Hafen zugeführt werden, welcher ausschließlich oder wenigstens hauptsächlich militärischen Ausrüstungszwecken dient.

   Wenn es aber offensichtlich ist, daß die aufgeführten Gegenstände nur zum eigenen Bedarf des Schiffes bestimmt sind, so dürfen sie nicht als Konterbandewaren angesehen werden.

6) **Kolumbien** verbot durch Zirkularschreiben des Ministers des Auswärtigen an die Gouverneure der Provinzen Panama, Bolivia, Cauca und Magdalena vom 2. Mai 1898 unter Bezugnahme auf die Resolution vom 18. Juni 1891 die Sendung von Waffen, Munitionen und anderen Kriegsgegenständen, Kohlen, Lebensmitteln und Artikeln, welche, ohne Waffen, Munition und Kohle zu sein, auch zur Kriegsführung dienstlich seien. Außerdem wurde gemäß der Resolution vom 2. Juni 1879 absolut verboten, die Kriegführenden mit Truppen zu unterstützen. Bezüglich des näheren wurde endlich auf die Resolution vom 18. Juni 1891 Bezug genommen.

7) **Liberia** verbot in der Botschaft des Präsidenten vom 20. Juni 1898, den kriegführenden Parteien Pulver, Kugeln oder andere Munition zu liefern oder sich in das Heer der Kriegführenden einstellen zu lassen.

---

[1]) Anhang zum Allgemeinen Marinebefehl Nr. 181.

8) Das **mexikanische** Zirkularschreiben des Ministers des Innern an die Gouverneure ist in ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten und behandelt unsere Frage überhaupt nicht.

9) **Venezuela** beschränkte sich in seiner Note an den spanischen bevollmächtigten Minister in Caracas auf die Mitteilung, daß es die strengste Neutralität bewahren werde.

Ebenso kurz hielt sich:

10) Die Note **Argentiniens** vom 11. Juni 1898, welche anzeigte, daß es seine Neutralität gemäß den vom Völkerrecht aufgestellten Grundsätzen streng aufrecht erhalten werde.

11) **Peru** endlich verbot durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. Oktober 1870 in Artikel 4 den Verkauf aller als Kriegskonterbande betrachteten Artikel [1]).

[1]) Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 81: cfr. auch den Allgemeinen Marinebefehl Nr. 182.

Kapitel V.

Das Ergebnis der bisherigen historischen Betrachtung.

Faßt man das Resultat der historischen Untersuchung in kurzen Zügen zusammen, so ergibt sich für Theorie und Praxis folgendes:

Der erste völkerrechtliche Schriftsteller, welcher diese Bezeichnung verdient, Albericus Gentilis, ordnet die Interessen der Neutralen gänzlich denen des Kriegführenden unter. Er erklärt die Zufuhr von allen im Kampfe irgendwie brauchbaren Gegenständen, sogar von Lebensmitteln, für völkerrechtswidrig nnd verlangt, daß der neutrale Staat seine Untertanen für die gewerbsmäßige Zufuhr von Kriegskonterbandewaren strafen solle, widrigenfalls er selbst für diese Delikte haftbar zu machen sei.

Diesen letzteren Grundsatz hält auch Grotius fest; im übrigen ist aber seine Ansicht den Neutralen wesentlich günstiger. Indem er nämlich die im Kriege brauchbaren Sachen in zwei Abteilungen gliedert, nämlich in solche, welche ausschließlich im Kriege Verwendung finden, und solche, welche auch friedlichen Zwecken dienen, betrachtet er diese letzteren, die res ancipitis usus, als Konterbande nur dann, wenn ihre Zufuhr einem der Kriegführenden einen ganz besonderen Vorteil gewährt und wenn das Unrecht der Partei, welche sie erhalten soll, offenbar ist.

Die Unterscheidung von Waren, welche nur im Kriege Verwendung finden, und solche, welche auch friedlichen Zwecken dienen, ist von den späteren Schriftstellern nicht durchgängig beibehalten worden; es schließt sich vielmehr von den Theoretikern aus dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts Folckers ziemlich genau der Ansicht des Albericus Gentilis an, während Danckelmann den Grundsatz aufstellt, daß die Zufuhr von Waffen und dergl. überall unstatthaft sei, die Zufuhr von anderen Waren dagegen an beide Parteien gleichmäßig geschehen müsse.

Heineccius' Schüler Keßler versucht 1721 eine genaue Spezifikation der einzelnen als Konterbande zu betrachtenden Waren und will zu ihnen sogar den Tabak und die Gemüse gerechnet wissen. Dabei gesteht er den Kriegführenden das Recht zu, ein auch nur zum Teil mit Konterbandewaren beladenes Schiff mit seiner gesamten Ladung zu konfiszieren.

Während alle diese Schriftsteller, gleich dem sich an Grotius anlehnenden Ziegler, von den Rechten der Kriegführenden ausgehen, insbesondere dem, ihren Feinden soviel als möglich Schaden zuzufügen, nimmt Bynkershoek

zum erstenmal die Rechte der Neutralen zum Ausgangspunkt. Allein die Resultate, zu denen er am Ende seiner Deduktionen gelangt, stimmen trotzdem im großen und ganzen mit denen seiner Vorgänger überein; er beschränkt nur den Begriff der Konterbandewaren ein wenig und will die erlaubten Güter der Schiffsladung mit den verbotenen nur in dem Falle konfisziert wissen, wenn sie demselben Eigentümer gehören.

Einen gewaltigen Schritt weiter geht Samuel von Cocceji: Er erklärt rund heraus, es gibt keine Kriegskonterbande; der Neutrale darf einem Kriegführenden selbst Waffen zuführen, ohne daß dessen Gegner das Recht hätte, ihn daran zu hindern. Diese Anschauung, offenbar eine Konsequenz der gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts zum Durchbruch gelangenden Freiheitsideen, fand zum Teil sehr beredte Anhänger in v. Martens, Lampredi, Azuni, im neunzehnten Jahrhundert z. B. in Nau, Klueber und Heffter, welche sämtlich den Kriegführenden höchstens das Recht zugestehen wollten, die für ihre Feinde bestimmten Waffen vorwegzukaufen; von den Neutralen verlangen sie nur Unparteilichkeit gegen die Belligerenten.

Im allgemeinen stimmt dieser Ansicht auch Poehls bei, wogegen Vattel, Wheaton, Oke Manning, Phillimore, Geßner und fast sämtliche englischen Publizisten die Konfiskation der Kriegsutensilien, als welche sie unter Umständen zum Teil auch die Lebensmittel betrachten, vollkommen gerechtfertigt finden, und einige von ihnen „unter besonders gravierenden Umständen" sogar auch die Konfiskation des Schiffes gestatten wollen.

Huebner, dessen Ansichten Hautefeuille folgt, stellt als Pflichten der Neutralen inaction entière und impartialité auf und erblickt, indem er auf die Grotiussche Einteilung der Waren zurückgreift, in der Zusendung der res quae in bello tantum usum habent, der „Konterbandewaren ersten Grades", eine Verletzung der inaction, also eine Teilnahme am Kriege, wogegen die Zuführung der res ancipitis usus, der „Konterbandewaren zweiten Grades", völkerrechtswidrig nur dann ist, wenn sie ohne impartialité, also unter Bevorzugung der einen Partei erfolgt. Die Konterbandewaren ersten Grades sollen nach Huebner konfisziert, die zweiten Grades nur im Wege des Vorkaufsrechtes erworben werden dürfen.

Bluntschli greift ebenfalls auf die Grotiussche Einteilung zurück, hält aber die res ancipitis usus nur dann für konfiszierbar, wenn sie für Kriegszwecke bestimmt einer Partei in der Absicht zugeführt werden, ihr durch die Lieferung eine Unterstützung zu gewähren.

Die den Neutralen ungünstigsten Anschauungen finden wir im neunzehnten Jahrhundert bei Kaltenborn und Cussy vertreten, von denen ersterer in der Duldung der Ausfuhr von Kriegsutensilien einen Völkerrechtsbruch seitens des neutralen Staates erblickt, letzterer in jedem Strafgesetz eine Bestimmung gegen denjenigen angeführt wissen will, welcher einem Kriegführenden Munition und Waffen verschafft.

Will man nun die verschiedenen Ansichten der Theoretiker nach Gruppen zusammenstellen, so ergibt sich etwa folgendes Schema:

I. Der Handel der Neutralen erleidet durch den Krieg gar keine Beeinflussung (z. B. Cocceji, Martens, Lampredi, Azuni, Nau, Klueber und Heffter).

II. Der Handel der Neutralen wird durch den Krieg rechtlich beeinflußt. Hier zeigen sich folgende Unteransichten:

1) Er darf während des Krieges nur nicht auf Waren ausgedehnt werden, mit denen im Frieden Handel nicht betrieben wurde (Poehls).
2) Die Zufuhr gewisser Waren an Kriegführende ist nicht statthaft, weil darin eine Teilnahme am Kriege liegt (z. B. Albericus Gentilis, Grotius, Folckers, Keßler, Ziegler, Bynkershoek, Vattel, Huebner, Phillimore, Wheaton, Kaltenborn, Cussy, Bluntschli, Travers Twiß u. a.).
3) Gewisse Waren dürfen während des Krieges überhaupt nicht, andere nur gleichmäßig beiden Parteien zugeführt werden (z. B. Danckelmann, Huebner, Hautefeuille).

   Unteransichten:

   a) der neutrale Staat hat die Zufuhr von Kriegskonterbandewaren an einen der Kriegführenden zu verbieten resp. zu bestrafen (z. B. Albericus Gentilis, Grotius, Folckers, Danckelmann, Ziegler, Kaltenborn, Cussy).
   b) Es ist nicht Sache des neutralen Staates, sie zu verbieten, vielmehr hat der Kriegführende das Recht der Konfiskation (z. B. Bynkershoek, Huebner, Hautefeuille, Phillimore, Twiß u. a.).

Haben so die Theoretiker eine Einigung unter sich nicht zu erzielen vermocht, so ist auch die Praxis der Staaten zur Feststellung allgemein anerkannter und durchgeführter Normen noch nicht gelangt. Im Altertum war dem kriegführenden Volke alles Feind, was nicht auf seiner Seite stand; Regeln über Kriegsschmuggel waren daher eine rein nationale Sache; erst dem Ende des Mittelalters war es vorbehalten, den internationalen Charakter der einschlägigen Verhältnisse zu erkennen, wiewohl noch spätere Gesetzgeber, wie z. B. im Preußischen Landrecht, die Frage vom nationalen Standpunkt aus behandeln. Bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts finden sich irgendwelche auf allgemeiner Anerkennung beruhende Regeln über den Handelsverkehr Neutraler mit Kriegführenden nicht; es suchen vielmehr einerseits die kriegführenden Staaten den Neutralen womöglich allen Handel mit ihren Gegnern zu verbieten und unmöglich zu machen, andererseits die Neutralen diesen Handel von jeglicher Einschränkung infolge des Krieges zu befreien, und jeder Staat erstrebt, je nachdem er am Kampfe beteiligt ist oder nicht, bald die Durchführung des einen, bald die des anderen Grundsatzes.

Dementsprechend waren ursprünglich Objekte des Kriegsschmuggels alle Handelsartikel, während die spätere Entwicklung dahin ging, nur die Kriegsbedürfnisse, wenn auch im weitesten Sinne, dahin zu zählen. Natürlich aber blieben die Definitionen sehr schwankend, hingen schließlich immer von dem Willen des Stärkeren ab und wurden jedenfalls einseitig aufgestellt. Im Laufe der Zeit entstanden unzählige Listen, welche die einzelnen Waren nach dieser Richtung hin qualifizierten.

Solange aber als Grund solcher Aufstellungen nicht das Recht der neutralen Staaten, sondern nur der Vorteil privater Handeltreibender angesehen wurde, konnte die Entwicklung keine ersprießliche sein. Allmählich drängte die Not zum Abschluß von Einzelverträgen, welche aber naturgemäß

nur eine beschränkte Bedeutung haben konnten. Durch dieselben bildete sich seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in langsamer aber stetiger Entwicklung der Rechtsgrundsatz aus, daß die Zufuhr von Waffen, Munition und anderen im Kriege nötigen Waren an einen der Kriegführenden nicht statthaft sei, und daß der dadurch Geschädigte das Recht habe, derartige Waren zu konfiszieren und den Überbringer derselben durch Wegnahme seines Schiffes zu strafen. Dagegen ist eine Einigung über die Frage, ob der neutrale Staat verpflichtet sei, die Zufuhr von Waffen etc. aus seinem Lande zu hindern und eventuell die Übertreter des von ihm in dieser Hinsicht erlassenen Verbots zu strafen, weder damals noch später erfolgt. Es ist diese Forderung von den Kriegführenden oft erhoben, in Verträgen bisweilen bewilligt, allgemein aber niemals durchgeführt worden.

Von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an wurde die Wegnahme des Schiffes und der nicht konterbanden Güter vielfach für unstatthaft erklärt, und von derselben Zeit an begann man die als Konterbande zu behandelnden Waren im einzelnen näher zu spezifizieren, und rechnete zu denselben neben Waffen und Munition alle militärischen Ausrüstungsgegenstände sowie Pferde und Schiffsgerät, wogegen Lebensmittel nur in einer verhältnismäßig sehr geringen Anzahl von Verträgen als Konterbande bezeichnet wurden.

Durch den Einfluß Rußlands wurde gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts durch den Abschluß der Alliance de la neutralité armée auch diese Frage des Neutralitätsrechtes erheblich gefördert, und damals der Grundsatz zu allgemeiner Anerkennung gebracht, daß Lebensmittel, Pferde und Schiffsgeräte nicht Konterbande seien, und daß eine Konfiskation der die verbotenen Waren befördernden Schiffe und ihrer sonstigen Ladung völkerrechtswidrig sei.

Selbst die anomale Napoleonische Periode von 1793—1815 konnte dem dauernd keinen Abbruch tun, denn aus dieser Zeit stammt das Bewußtsein von der unbedingten Notwendigkeit einer auf internationalem Wege erfolgenden Regelung, welche hauptsächlich infolge der durch England gemachten Schwierigkeiten auf dem Pariser Kongreß nicht zustande kam. Das internationale Gewissen verlangt aber bestimmt nach einer solchen, und zwar auf folgender Basis:

1) Nur die Gegenstände, welche speziell und sofort zum Kriegsgebrauch dienen, sind als Konterbande zu betrachten.
2) Das Völkerrecht muß für alle Gelegenheiten und alle Neutralen gleichmäßig das Verbot enthalten, den kriegführenden Parteien Kriegsbedarf zu liefern. Auf der anderen Seite darf keine Partei berechtigt sein, willkürlich die Zahl der festgesetzten und als Konterbande bezeichneten Waren zu vermehren.

Wollte man den Versuch machen, nach den Verträgen und der Praxis des neunzehnten Jahrhunderts die Regeln zu formulieren, welche von der internationalen Staatengemeinschaft als allgemein verbindliches Völkerrecht anerkannt werden, so würde man zu dem Resultat kommen, daß ausnahmslos anerkannte Grundsätze über die Kriegskonterbande auch heute noch nicht existieren; man müßte sich vielmehr darauf beschränken zu sagen, daß der usus und die consuetudo der neueren Verträge die unzweifelhafte Tendenz haben, nur Waffen und was direkt zum Kriege dient, als Konterbande zu betrachten, und daß sich höchstens Normen aufstellen lassen, welche den

Ansichten der meisten und der Praxis der bedeutendsten Mächte entsprechen, und die demnach überall da als gültig zu betrachten sind, wo besondere Verträge nicht anderweitige Bestimmungen treffen.

In Anbetracht der zahlreichen Divergenzen, welche die Gesetzgebung der hauptsächlichsten Seestaaten darbietet, und der nicht minder großen Unsicherheit, welche in den Ansichten der Schriftsteller und den vertraglichen Abmachungen über unsere Frage herrscht, erklärt es sich natürlich leicht und ist als fast selbstverständliche Folge anzusehen, daß auch die Prisengerichte, allzu oft durch augenblickliche politische Erwägungen beeinflußt, sich ebenso sehr außer Stande gefühlt haben, eine feststehende und gleichmäßige Rechtsprechung diesem besonderen Punkte des Völkerrechts zu widmen, so daß sogar oftmals von ein und demselben Richter und in durchaus gleichliegenden Fällen erlassene Urteile unlösbare Widersprüche enthalten. Die Prisengerichte pflegten sich deshalb eben zunächst auf die partikulären Quellen zu stützen und, wenn auch diese keinen Anhaltspunkt boten, die Frage im Hinblick auf die Voraussetzungen der Behandlung eines Gegenstandes als Konterbande in Verbindung mit den Konsequenzen des Prinzips der Freiheit des Handels der Neutralen zu lösen.

Buch II.

Theoretisch-prinzipielle Darstellung der Kriegskonterbande.

Teil I.
Der Tatbestand der Konterbande.

Kapitel I.
Die einzelnen Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit die verbotenen Waren den Tatbestand der Konterbande bilden.

Abschnitt I.
Der Gesichtspunkt des Vorteils für die unterstützte Kriegsmacht.

Huebner erklärt, indem er, wie bereits bemerkt, alle Konterbandewaren in zwei Klassen einteilt, die erste derselben, zu denen er die Waffen und alle Kriegsgeräte rechnet, enthalte tout ce que les Nations Neutres ne s'auraient fournir et transporter chez les Belligérants, sans sortir de cette inaction entière à la Guerre et à ses opérations, qui caractérise essentiellement la neutralité; c'est-à-dire sans prendre évidemment une part directe ou marquée aux Actes d'hostilité qui s'exercent entre les Parties Belligérantes [1]. Er erblickt also in der Waffenzufuhr an Kriegführende eine direkte Teilnahme am Kampfe, eine Verletzung des in der Neutralität begründeten Erfordernisses der Kampfesenthaltung. Ihm stimmt Hautefeuille bei, welchem die Übersendung von Waffen gleichfalls als eine coopération à la lutte erscheint, die mit der inaction unvereinbar sei [2].

Einen Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung gibt Huebner nicht, und Hautefeuille erklärt ihn geradezu für überflüssig: Il ne paraît pas nécessaire de prouver que le fait de fournir à l'un des combattans les armes, directement destinées à frapper son ennemi, est une immixtion directe aux hostilités; cette qualification est tellement évidente, qu'il est inutile de chercher à la justifier, und doch wäre es wohl angezeigt gewesen, wenn er versucht hätte, diesen Nachweis zu führen.

Es handelt sich um die Entscheidung der Frage, ob die Zufuhr von Waffen [3] als eine Verletzung des Grundsatzes der Kampfesenthaltung zu

---

[1]) Huebner de la saisie des bâtiments neutres tome I pte. II chap. I § 10.

[2]) Hautefeuille loco cit. II titre 8 sect. I pag. 304.

[3]) Der Einfachheit halber soll in den nachstehenden Ausführungen nur von der Waffenzufuhr als dem typischen Beispiel eines Konterbandetransports gesprochen werden.

zwischen zwei Staaten Kriegszustand bestehe oder nicht: seine Beziehungen zu ihnen bleiben unverändert dieselben; er dürfe ihnen also Waffen und andere Hülfsmittel zum Kriege zuführen, ohne sich eines Neutralitätsbruches schuldig zu machen, vorausgesetzt, daß er dabei nur seine eigenen Interessen verfolgt; die anderen, unter ihnen seien nur genannt Wheaton, Oke Manning, Phillimore, Wildmann, von Kaltenborn, Cussy, Geßner und Bluntschli, erklären jede Zufuhr von Kriegshülfsmitteln als gegen die Neutralitätspflichten verstoßend. Daneben steht die unter anderen von Poehls vertretene, mit der sogenannten Regel von 1756 übereinstimmende Ansicht, nach welcher jeglicher Handel, also auch der mit Waffen, nach einem Lande in Kriegszeiten nur, dann aber auch stets, gestattet sein soll, wenn er auch in Friedenszeiten stattfindet. Diese letztere Ansicht ist prinzipiell völlig unhaltbar. Denn wenn wirklich, wie Poehls annimmt, das Verhältnis der Neutralen und ihre kommerziellen Beziehungen zu den Kriegführenden durch den Krieg gar keine Veränderungen erleiden, so liegt nicht der geringste Grund vor, weshalb ihr Handel während des Krieges nicht ebensowohl auf neue Artikel sollte ausgedehnt werden können, als zu Zeiten des Friedens[1]).

Es ist also nur zu untersuchen, welche von den beiden zuerst genannten Anschauungen die richtige ist.

Suchen wir uns zu diesem Zwecke wieder die Verhältnisse zu vergegenwärtigen, wie sie in einem staatlosen Gesellschaftszustand bei einer Feindseligkeit zwischen zwei Privatleuten statthaben würden. Der unbeteiligte Dritte, etwa ein Kaufmann, wird hier, offenbar von rein egoistischen Interessen geleitet, sehr gern bereit sein, einem der Streitenden gegen Bezahlung Waffen zu liefern, auch wenn er weiß, daß sie zum Schaden des anderen angewandt werden sollen; dieser andere wird nun zunächst bemüht sein, eine solche Waffenlieferung an seinen Gegner zu verhindern, und wenn ihm dies nicht gelingt, wird er sich vorbehalten, für den ihm zugefügten Schaden dem Lieferanten seinerseits ein Übel anzutun. Dem Kaufmann steht sein pekuniärer Vorteil höher, als die Sicherheit des in Gefahr befindlichen Lebens eines anderen, und dieser andere ist über einen solchen Grundsatz empört und erblickt in demselben vielleicht einen genügenden Grund zur Feindschaft.

Ebenso verhielt es sich lange Zeit und verhält es sich zum Teil noch jetzt im Verkehr der völkerrechtlichen Personen, der Staaten. Jeder Kriegführende ist entrüstet, wenn seinem Gegner Waffen zugeführt werden, nimmt sie fort, wo er kann, und übt sonstige Repressalien, falls sie in seiner Macht liegen; jeder Neutrale, der nicht gerade fürchtet, daß es ihm gelegentlich schlecht bekommen könnte, hält es für ganz berechtigt, wenn seine Untertanen nach den kriegführenden Ländern Waffenhandel treiben, oder benutzt auch selbst die Gelegenheit, die in seinen Arsenalen überflüssig lagernden Vorräte los zu werden. Kurz, jeder Neutrale sucht aus den Kriegsverhältnissen möglichst für sich Kapital zu schlagen, und jeder Kriegführende hält dies für ein großes Unrecht. Der einzelne Staat wechselt dabei, je nach Umständen, seine Rolle und seine Ansicht, wofür Englands Verhalten das schlagendste Beispiel bildet.

---

[1]) cfr. auch die Bemerkungen Bluntschlis zu der Regel von 1756 in seinem modernen Völkerrecht § 799 Anmerkung.

Ein solcher Zustand ist aber auf die Dauer unhaltbar. Die immer inniger werdenden Beziehungen der Völker zueinander, sowie die immer tieferen Boden fassenden Humanitätsbestrebungen erheischen, daß zugleich mit dem Aufhören der bis jetzt im Seekrieg dank der Krämerpolitik Englands noch immer statthaften Räuberei des Privateigentums, auch in bezug auf den Handel mit Kriegskonterbande endlich einmal feste Normen geschaffen werden.

Gehen wir auf den Neutralitätsbegriff zurück. In ihm liegt, daß der Neutrale keine Partei derart unterstützen darf, daß er als zu ihr gehörig zu betrachten ist. Geschieht die Unterstützung in doloser Weise, so wird sie stets als ein Neutralitätsbruch angesehen: aber auch die kulpose Unterstützung kann nicht anders aufgefaßt werden. Mit Recht sagt Lord Granville: „Wenn ich den Händen meines Feindes das Schwert entrissen habe, so kann derjenige, welcher ihm eine neue Waffe in die Hand drückt, keinen Anspruch mehr darauf erheben, in unserem Kriege als neutral zu gelten.“ Jeder Kriegführende hat das Recht, den als Gehülfen seines Feindes anzusehen, welcher diesen im Kampfe gegen ihn unterstützt; mag nun diese Unterstützung in der Absicht geschehen, dem Feinde Vorteil zu bringen, oder mag der Dritte um seines eigenen Nutzens willen handeln, immerhin unterstützt er die eine Partei wissentlich zum Nachteil der anderen, macht sich dadurch zu ihrem Gehülfen und verletzt somit die Neutralität.

Die Theoretiker erkennen dies wohl auch ausnahmslos an, sobald es sich um das Verhältnis von Staaten zueinander handelt. Allerdings wird, wenn eine am Kampfe unbeteiligt gebliebene Macht dem einen der Kriegführenden Waffen sendet, dies in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Absicht geschehen, ihn zu unterstützen; allein es ist auch möglich, daß es lediglich erfolgt, um unnütz aufgespeicherte Waffenvorräte bei guter Gelegenheit abzusetzen, wie denn z. B. die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1870, wie wir gesehen, große Mengen Waffen zwar nicht direkt an Frankreich, aber doch durch Dritte an Bevollmächtigte dieses Landes veräußerte.

Ist nun aber die Zufuhr von Waffen an einen Kriegführenden seitens eines Staates ein Bruch der Neutralität, so verletzt der einzelne Private, der einer Partei Waffen zuführt, die Neutralität nicht minder. Denn es liegt auch nicht der mindeste Grund vor, hierbei einen Unterschied zwischen dem Staat und den Privatleuten zu machen, vielmehr tritt auch der Staat dem Kriegführenden gegenüber als Einzelwesen auf, wenn er ihm Waffen verkauft. Ob außerdem derjenige, welcher einem Kämpfenden Waffen zuführt, auch im Frieden Waffenhandel betreibt, ist ein Moment, welches gar nicht in Betracht kommen kann, wenn es sich darum handelt, ob in der Zufuhr von Waffen an eine Partei eine Verletzung der Neutralität liegt: es ist prinzipiell völlig gleichgültig, ob eine solche Unterstützung seitens eines Kaufmanns oder irgendeiner anderen Person erfolgt.

Eine andere Frage ist es freilich, ob ein Staat, der in einem Kriege als neutral betrachtet werden will, für einen seitens eines oder mehrerer seiner Untertanen begangenen Neutralitätsbruch zu haften hat, und ob er dadurch, daß er ihn duldet, selbst die Neutralität verletzt. Diese Frage wird später bei der Betrachtung der Rechtsfolgen zu erörtern sein.

Abschnitt III.

Die Dauer der Konterbandeeigenschaft.

Die geschichtliche Darstellung hat bereits ergeben, daß Gegenstände nur in und durch ihre Beziehung zum Kriege Konterbande werden können. Es erhellt daraus, daß von einer solchen erst mit Beginn und spätestens mit Schluß des Krieges von einer solchen die Rede sein kann. Auf die Streitfrage, in welchem Moment der Beginn des Krieges gegeben sei, ob mit dem Ausbruch der Feindseligkeiten, mit der Kriegserklärung oder mit der Abreise des beglaubigten Gesandten kann hier nicht eingegangen werden, obwohl, wie der jüngste Krieg zwischen der Türkei und Griechenland gezeigt hat, zwischen diesen Vorgängen mehrere Tage liegen können.

Einige Schriftsteller, wie Travers Twiss, verlangen außerdem noch eine besondere Notifikation an die Neutralen. Eine solche ist vielfach erfolgt; als Beispiel sei die der griechischen Regierung angeführt, welche unter dem 21. April 1897 in einem Zirkularschreiben an ihre Vertreter bei den neutralen Mächten erklären ließ, daß sie ihren Befehlshabern zu Wasser und zu Lande geboten habe, sich genau an die Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration zu halten, da sie, die griechische Regierung, am 20. Juni 1856 derselben beigetreten, und daß nach Ziffer 2 derselben der Transport von Konterbande auf neutralen Schiffen verboten sei. Notwendig ist indessen eine derartige besondere Notifikation keineswegs.

Nach der ganz allgemein anerkannten Rechtsprechung entsteht der Tatbestand der Konterbande in demselben Augenblick, in welchem das Schiff seine Reise antritt und die neutralen Gewässer verläßt, um die verbotenen Artikel nach einem feindlichen Hafen als Bestimmungsort zu bringen, da die Rechtsvermutung besteht, daß die Schuld begangen ist, und die schließliche Ausführung, also die Löschung der Ladung, nur durch einen vom Willen des Schuldigen unabhängigen Umstand gehindert werden kann. Es ist also nicht nötig, daß das Schiff versucht hat, in seinen Bestimmungshafen einzulaufen; es kann auf jedem Punkte seiner Reise angehalten und wegen seiner Konterbandeladung nach dem Hafen des Kaptors gebracht werden, sobald aus seinen Papieren und nach den begleitenden Umständen seine feindliche Bestimmung feststeht[1]).

Dies ist die hauptsächlich von Sir William Scott anläßlich der im August 1800 erfolgten Beschlagnahme des Schiffes „Imina" vertretene Theorie: The articles must be taken in delicto, that is in the actual prosecution of the voyage to an enemy's port, wie es in dem Erkenntnis heißt[2]).

Geßner meint, daß diese Art der Beschlagnahme, soll sie rechtsgültig sein, auf hoher See ausgeführt werden müsse, und daß die Bestimmung des Schiffes nach einem feindlichen Hafen unzweifelhaft feststehen müsse, sei es durch Schiffsurkunden oder durch die Umstände, unter denen es fährt, oder endlich durch jeglichen anderen in gleicher Weise unwiderleglichen Beweis[3]).

---

[1]) Der feindlichen Bestimmung ist der nächste Abschnitt gewidmet.

[2]) cfr. Phillimore loco cit. III pag. 400.

[3]) cfr. Hautefeuille loco cit. III pag. 223 ff.; Ortolan loco cit. II pag. 201 ff.; Wheaton loco cit. IV chap. III § 26; Duer loco cit. I lect. 7 § 7; Wildmann loco cit. II pag. 218: Heffter loco cit. § 161; Geßner loco cit. pag. 119; Hallek loco cit. chap. XXIV § 7; Moseley loco cit. pag. 20 ff.; Hosack loco cit. pag. 20; Robinson loco cit. III

Die Konterbandeeigenschaft beginnt also, wie bemerkt, erst mit dem Transport. Das Kaufgeschäft, welches diesem Transport auf neutralem Gebiet vorausgeht, macht die Ware nach herrschender Ansicht noch nicht zur Konterbande, wenngleich es auch nicht an Stimmen fehlt, welche das Gegenteil behaupten, und deren Deduktionen auch noch an späterer Stelle gewürdigt werden sollen. Einige Schriftsteller sind nun der Ansicht, daß das die Konterbande betreffende Verbot sich nur auf die Transporte zur See erstreckt; andere behaupten im Gegensatz, daß das Verbot sich auch auf Transporte auf dem Landweg erstreckt, und zwar auf den An- und Verkauf auf neutralem Gebiet.

Bynkershoek, der erste, welcher diese Fragen eingehender behandelt hat, spricht ganz ausdrücklich[1]) von einem advehere ad hostem und ist der Ansicht, daß der Handel mit diesen Artikeln absolut frei bleiben muß im Innern der zur Gerichtsbarkeit gehörigen Grenzen eines Staates, welcher seine Neutralität proklamiert hat. In eben diesem Sinne führt Marquardsen[2]) aus: Wenn der neutrale Handeltreibende im eigenen Lande oder sonst auf neutralem Gebiet Waffen und Munition an die Agenten der Kriegführenden verkauft, so findet der Begriff der Konterbande darauf keine Anwendung. Der nämlichen Ansicht ist auch Vattel[3]), welcher von dem „transport de pareilles marchandises chez l'ennemi", „à gêner leur commerce dans les ports de l'ennemi" und „que l'on ne porte à son ennemi" spricht, ferner Ortolan[4]), Ferguson[5]), Geffcken[6]) und Heffter[7]). Bei letzterem heißt es: Um wegen Konterbande einem Kriegführenden straffällig zu werden, genügt noch kein bloßer Verkauf der verbotenen Gegenstände an den Feind, sondern es muß ein Versuch der Zuführung an den Feind hinzukommen und eine Betretung bei der Zufuhr[8]). Im gleichen Sinne sprechen sich ferner aus Nau[9]), Schmalz[10]), Kaltenborn[11]), Resch[12]) und Wheaton[13]), welcher die ganze

pag. 168; Hall international law pag. 588; Perels loco cit. pag. 259; Ullmann loco cit. pag. 359; Maclachlan loco cit. pag. 527.

[1]) Bynkershoek loco cit. I cap. 9, dessen Überschrift lautet: de his, quae ad amicorum nostrorum hostes non recte advehuntur.

[2]) Marquardsen Trentfall pag. 37.

[3]) Vattel loco cit. III chap. 112 ff.

[4]) Ortolan loco cit. II pag. 181.

[5]) Ferguson loco cit. § 265.

[6]) Geffcken bei Heffter loco cit. pag. 336.

[7]) Heffter loco cit. § 161.

[8]) cfr. auch Calvo loco cit. IV pag. 31.

[9]) Nau Völkerseerecht. § 151: gewisse Waren, die unter dem Namen Konterbande begriffen sind, den kriegerischen Nationen nicht zuzuführen. § 156: Man kann im allgemeinen sagen, daß beinahe die einstimmige Erklärung der Völker in neueren Zeiten und also der neuesten Verträge und Bündnisse den Neutralen das Recht absprechen, den kriegführenden Parteien unmittelbare Kriegsbedürfnisse zuzuführen.

[10]) Schmalz Europäisches Völkerrecht pag. 286: daß Waffen aller Art von neutralen Schiffen nach feindlichen Häfen zu bringen, unerlaubt und dem Kaper, welcher ein Schiff bei diesem Handel trifft, es zu nehmen erlaubt sei, das ist überall anerkannt. Dahingegen kann es nicht für eine Verletzung der Neutralität gehalten werden, wenn die neutrale Macht den Einkauf der Kriegsbedürfnisse in ihrem Gebiete gestattet.

[11]) Kaltenborn loco cit. pag. 421: Es genügt kein bloßer Verkauf der Konterbande an den Feind, sondern es muß auch wenigstens ein Versuch der Zuführung an den Feind hinzukommen und eine Betretung auf der Zufuhr stattgefunden haben.

[12]) Resch Kriegsrecht § 68: Der bloße Verkauf der verbotenen Gegenstände an eine Kriegspartei begründet für den Gegner noch kein Recht zur Bestrafung der Neutralen; zur Straffälligkeit gehört vielmehr ein Versuch der Zuführung an den Feind und die Ergreifung des Konterbandiers während der Zufuhr.

[13]) Wheaton elements tome II pag. 142 ff.

Lehre von der Konterbande aus englischen und amerikanischen Prisenurteilen zusammenfügend keinen Zweifel darüber läßt, daß auch er wie die von ihm angeführten Autoritäten, unter denen nur Lord Stowell genannt sein mag, unter Konterbandieren nur die Zuführung zu einer der kriegführenden Parteien versteht. Trawers Twiß meint, der Kauf und Verkauf aller Waren auf neutralem Gebiet sei erlaubt, aber der Abschluß des Kaufvertrages sei nur der erste Teil jeden Handels, der zweite bestehe in der Zuführung der Ware. Handel werde erst Konterbande, wenn die Waren außerhalb der Gebietshoheit der Neutralen sich befinden und auf dem Wege zu einem feindlichen Hafen oder zu feindlichen Schiffen auf hoher See seien. Auch Den Beer Poortugael erklärt[1]: Waffen und Munition werden erst dann Konterbande, wenn sie für den Dienst des Kriegführenden transportiert werden. Lampredi bekennt sich zu der nämlichen Ansicht und meint, daß man aus allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts und aus Vereinbarungen des auf Verträgen beruhenden Rechtes logischerweise nur ableiten kann, daß der Verkauf der in Rede stehenden Gegenstände untersagt sein müsse in denjenigen Ländern, welche den Feindseligkeiten fern bleiben.

Martens[2] und Klueber[3] gehen noch weiter: Sie behaupten, daß auf neutralem Gebiete der Krieg in nichts auf die Freiheit der Handelsbeziehungen eine schädliche Wirkung ausüben kann, selbst bei denen, welche Waffen und Munition zum Gegenstand haben.

Die Ansichten der französischen Schriftsteller sind über diese Frage geteilt. Nachdem er zunächst im Interesse des Kriegführenden das Recht der Beschlagnahme von Konterbandeartikeln behauptet hat, fährt Massé mit folgenden Worten fort:

La thèse change, s'il s'agit d'un commerce passif.

S'il est défendu au neutre, de porter des armes et des munitions aux belligérants, parce qu'alors il devient l'auxiliaire de l'un et l'ennemi de l'autre, il ne lui est pas défendu de vendre impartialement sur son territoire des objets nécessaires à la guerre, parce que son territoire est ouvert à tous, que tous peuvent venir y chercher ce dont ils ont besoin, et que le neutre qui se borne à vendre chez lui, à la difference de celui qui porte ses marchandises au belligérant, n'est pas tenu de rechercher qui les lui achète, pour qui elles sont achetées et quelle est leur destination ultérieure. C'est alors qu'il est absolument vrai de dire que les neutres peuvent continuer pendant la guerre le commerce qu'ils faisaient pendant la paix et que la neutralité

---

[1]) Den Beer Poortugael im annuaire Band XIV pag. 48 ff.

[2]) cfr. Martens précis § 315: Le transport de munitions de guerre vers l'une des puissances belligérantes. . . . § 318: C'est ainsi, que sans défendre généralement de vendre chez nous toute sorte de marchandises et même des munitions de guerre à l'acheteur particulier, qui se présente, il est considéré de l'aveu de toutes les nations de l' Europe comme contraire à la neutralité de permettre à nos sujets de transporter vers les ports de l'une ou des deux puissances belligérantes de certaines marchandises, qu'on désigne du nom de contrebande.

[3]) cfr. Klueber loco cit. § 288: Der europäische Völkergebrauch untersagt nicht den Verkauf unmittelbarer Kriegsbedürfnisse an eine feindliche Macht oder an deren Untertanen, wenn diese im neutralen Gebiet den Ankauf und die Ausfuhr vornehmen. Hingegen betrachtet derselbe die Zufuhr jener Bedürfnisse durch einen neutralen Staat oder dessen Untertanen an eine kriegführende Macht als eine Verletzung der Neutralität.

est la continuation d'un état antérieur que ne modifie pas la guerre, à laquelle le neutre, qui ouvre son marché à toutes les nations ne prend aucune part directe ou indirecte.

Sur un territoire neutre il n'ya pas des marchandises de contrebande; toutes y sont libres. Elles ne deviennent contrebande qu'au moment où elles en sortent avec direction pour un lieu d'où leur nature les exclut. C'est alors qu'elles tombent sous la jurisdiction des belligérants contre lesquels elles sont dirigées. Jusque là est tant qu'elles restent en un lieu où elles ne peuvent leur nuire ils n'ont pas le droit de s'occuper des transactions pacifiques dont elles peuvent être l'objet. Sans doute la guerre donne une nouvelle impulsion au commerce passif des objets utiles à la guerre; mais cette impulsion n'est pas du fait des neutres; elle est du fait des belligérants, qui après avoir eux-mêmes produit des circonstances nouvelles, ne peuvent trouver mauvais que les neutres en profitent dans les limites de leurs droits et de leur territoire.

In den Augen Ortolans werden Waren nur dann Konterbande, wenn sie auf dem Transporte nach einem feindlichen Ziel unterwegs sind. Aber indem der neutrale Staat seine Untertanen sich dem Einfuhrhandel der nämlichen Gegenstände widmen läßt, und indem er den Kriegführenden ohne Unterschied gestattet zu kommen, um sie auf seinem Gebiete zu kaufen und um sie dann wegzuschaffen, wohin es ihnen gut scheint, auf ihre Kosten und Gefahr und durch ihre eigenen Handelsschiffe, tut er nichts anderes, als daß er einen erlaubten Handel geschehen läßt; man kann nicht sagen, daß er am Kriege teilnimmt, weil er eben seine Häfen freiläßt und allen Nationen gleichmäßig das Recht gewährt, welches sie auch vor dem Ausbruch des Krieges hatten, nämlich mit ihren Schiffen hineinzufahren, um sich im Wege des Handels mit denjenigen Waren zu versehen, welche sie nötig haben. Die Verkäufer ihrerseits sind nicht verantwortlich für den Gebrauch, welcher mit diesen Waren gemacht wird; sie sind weder verpflichtet zu wissen, für wen sie gekauft sind, noch die Richtung, welche man ihnen vorbehalten hat.

Hautefeuille, Phillimore, Pistoye und Duverdy haben die entgegengesetzte Meinung, welche im Prinzip schon von Galiani verteidigt war: Le devoir, sagt Hautefeuille, imposé aux nations, qui désirent ne pas prendre part aux hostilités et jouir de la paix au milieu des maux de la guerre, est de ne pas fournir des armes aux mains de ceux qui doivent s'en servir pour frapper. La loi naturelle qui impose ce devoir n'a pas fait de distinction entre le commerce actif et le commerce passif. Elle ne pouvait en faire; car l'un et l'autre ont le même résultat: celui de donner à l'un des belligérants le moyen de nuire à l'autre. Ce devoir est absolu, la restriction, qui l'impose s'étend à toutes les manières de fournir à l'un des combattants l'arme dont il veut frapper son ennemi: C'est un devoir d'humanité et il n'est pas moins inhumain de vendre des instruments homicides dans le port de Livourne que de les transporter dans celui de Londres ou de Marseille. La vente des denrées de contrebande aux belligérants est donc prohibée sur le territoire neutre, de la même manière et pour le même motif que le transport de ces denrées dans les ports des peuples en guerre.

Nach Phillimore, Pistoye und Duverdy ist ein Versuch der Zuführung unnötig, und bildet auch schon lediglich die Tatsache des Verkaufs von Waffen

und Munition eine Einmischung in den Krieg und eine Verletzung der Neutralität. Sie erklären demnach den Verkauf verbotener Waren im neutralen Lande an die kriegführenden Parteien für unzulässig und betrachten die Waren schon von dem Augenblick als Konterbande, wo ihr Verkauf im neutralen Land erfolgt. Was liegt daran, sagt Phillimore, wo der Neutrale einen Kriegführenden mit den Mitteln versorgt, um einen anderen anzugreifen? Wie kann die Frage der Örtlichkeit den Grundsätzen ewiger Gerechtigkeit und der Vernunft der Sache entsprechend den Vorteil des einen Kriegführenden oder den Schaden des anderen beeinflussen, die aus dieser Handlungsweise des Neutralen entstehen? Ist die Kanone oder das Schwert oder der Rekrut, der sie benutzen soll, weniger gefährlich für den Kriegführenden, weil sie angekauft oder er angeworben wurde innerhalb der Grenzen des neutralen Gebietes? Gewißlich nicht. Entschieden hat der locus in quo absolut nichts mit der Sache zu tun, ausgenommen allerdings, daß der tatsächliche Transport der Waffen oder des Soldaten eine bitterere und entschiedenere Parteilichkeit, eine unbestrittenere und tatkräftigere Teilnahme am Kriege zu bekunden vermag.

Belgien, so fährt er fort, welches durch das Privilegium seiner nationalen Existenz an eine immerwährende Neutralität gebunden ist, hätte Rußland während des letzten Krieges erlauben können, jede beliebige Menge Munition und Ausrüstungsstücke, ohne eine Verletzung der Neutralität, anzukaufen, vorausgesetzt, daß es nicht selbst diese Waren nach St. Petersburg transportierte, und daß es dieselbe Freiheit des Ankaufs auch den verbündeten Kriegführenden gewährte. Aber nach welchem Grundsatz der Vernunft oder Gerechtigkeit dürfte es Waffen auf dem Festlande verkaufen und dabei seine Neutralität bewahren, aber sobald es sie zur See transportiert, beschuldigt werden, daß es die Neutralität übertreten habe? — Oder was soll darüber gesagt werden, wenn es Waffen an einen Kriegführenden verkauft und befördert, und es an den anderen Kriegführenden wegen Mangel an Transportmitteln oder aus irgend einem anderen Grunde nur verkauft? — Oder, wenn behauptet würde, daß es Waffen besserer Qualität oder von verschiedener Sorte an einen von beiden geliefert hätte? Oder warum durfte es nicht, wenn es Waffen liefern darf, auch Soldaten liefern? Es ist klar, daß sich in jedem Falle bei den Handelsgeschäften mit den Kriegführenden etwas einmischt, was unvereinbar ist mit der Enthaltung, besser gesagt, mit jener Unparteilichkeit, welche das wesentliche Merkmal des Neutralen sein muß.

Er beruft sich endlich auf die Autorität Valins, welcher die nämlichen Grundsätze entwickelt, jedoch erklärt, daß es zu gleicher Zeit vollkommen klar sei, daß diese Theorie gegenwärtig nicht durch die praktische Ausübung der Staaten gerechtfertigt worden sei. Der Kaufmann sei, wie man sage, nicht verpflichtet, zu fragen, wer sein Käufer ist, und die Konflikte mit dem Handel, welche die Durchführung einer solchen Theorie herbeiführen würde, würden für den neutralen Staat, wie versichert werde, unerträglich sein und unmöglich von seinen Regierungen durchgeführt werden können.

Die Ausführungen der letztgenannten Autoren zeigen nur den Mangel, daß aus ihnen nicht erhellt, welche internationalen Rechtsfolgen man an den bloßen Verkauf von Kriegsmaterial auf neutralem Gebiet knüpfen will. Bei Phillimore und den französischen Schriftstellern handelt es sich mehr darum, ob der

neutrale Staat eine solche Transaktion auf seinem Gebiet ungestraft lassen soll oder nicht, als um eine eingehende Entscheidung unserer Frage. Daß ein neutraler Staat nicht selbst derartige Geschäfte machen darf, haben wir bereits hervorgehoben, aber mit der Lehre von der Konterbande hängt dieser Rechtssatz nicht direkt zusammen. Wenn ein angeblich neutraler Staat so verfährt, nimmt er am Kriege teil; dagegen ist eine solche Tätigkeit von seiten der einzelnen Untertanen Handelsgeschäft und keine unmittelbare Unterstützung der Kriegsoperationen. Bei Phillimore laufen aber die Pflichten des neutralen Staates und der neutralen Handelswelt bunt durcheinander. Es muß allerdings anerkannt werden, daß es eine Reihe von Verträgen gibt, welche ausdrücklich nur den einfachen Verkauf von Konterbandeartikeln verbieten, ohne des Erfordernisses, daß auch die Betretung bei der Zufuhr hinzukommen müsse, Erwähnung zu tun. Dies ist beispielsweise der Fall in den Verträgen vom 6. Februar 1778 und 30. September 1800 zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten und in dem vom 19. November 1794 zwischen den Vereinigten Staaten und England.

Wollte man aber mit Kleen [1]) und Hautefeuille die Konterbandeeigenschaft schon während des Aufenthalts in den neutralen Gebieten annehmen, so müßte man auch die neutrale Regierung verpflichten, einzugreifen und Verbote zu erlassen, was jedoch, wie wir später noch sehen werden, nach dem heutigen Stande des Völkerrechts unzulässig ist.

Die bloße Tatsache des Verkaufs genügt also noch nicht, um einer Ware die Eigenschaft der Konterbande zu verleihen, dieselbe beginnt vielmehr erst mit der Zuführung. Diesen Umstand erfordern auch ausnahmslos die prisengerichtlichen Entscheidungen und die ganz überwiegende Zahl der neueren Verträge; demgegenüber können vereinzelte Dissentienten nicht ins Gewicht fallen.

Die Konterbandeeigenschaft einer Ware erlischt natürlich mit dem Ende des Krieges, welches sich gewöhnlich durch einen Friedensschluß feststellt. Alles, was nach Beendigung des Krieges, selbst in Unkenntnis derselben, als Konterbande weggenommen wurde, muß sofort zurückgegeben werden. Wo jedoch die Wegnahme vor der Beendigung des Krieges erfolgte, da hindert auch der vor dem Urteil des Prisengerichts erfolgte Friedensschluß nicht den Eintritt der Rechtsfolgen. Aus diesem Gesichtspunkte war auch der Fall „Doelwijk" im Kriege Italiens mit König Menelik von Abessinien zu beurteilen. Dieses dem holländischen Rheder Ruijk gehörige Schiff, welches von der französischen Firma „La Carrière" vom 17. März 1896 an auf drei zu drei Monate für 435 Pfund Sterling pro Monat mit der Bedingung gechartert war, daß der Kapitän ausschließlich die Orders des charternden Hauses empfangen, und zwar daß er dieselben von einem Zeitpunkt zum anderen empfangen sollte, wohin er sich zu begeben habe und daß er endlich Ladungen jeglicher Art transportieren müßte, hatte am 7. Mai 1896 unter holländischer Flagge in Reval und in Riga Waffen und Munition geladen, sodann seinen Kurs nach Rotterdam genommen, war am 17. Mai auf der Rheede von Maasluis vor Anker gegangen und hatte seine Ladung durch zwei von Lüttich über Antwerpen eingetroffene Waffensendungen, die eine von Bord des Schiffes „Berendina", die andere auf dem Landwege von Walkensward kommend, ver-

[1]) Kleen loco cit. § 6 pag. 56.

vollständigt. Am 12. Juli dampfte der „Doelwijk" mit einer für Kurrachee in Britisch-Indien angemusterten Besatzung und mit dem Bestimmungsort Port Said „per Order" ab, traf am 26. Juli in Suez ein, fuhr von dort nach fünftägigem Aufenthalt wieder ab, mußte jedoch am 1. August dorthin zurückkehren, um Ansegelungsschäden zu reparieren. Am 2. August nahm er seine Route wieder auf, ging jedoch in der Nacht des achten August von derselben ab und wandte sich gegen Djibuti. In diesem Augenblick wurde er von dem italienischen Roten-Meer-Geschwader angehalten, durch die „Etna" beschlagnahmt und von der „Aretusa" nach Massaua geleitet, wo mit Schiff und Ladung gemäß den Vorschriften des Codice della marina mercantile verfahren wurde. Die Ladung bestand, wie amtlich festgestellt wurde, aus 4895 Kisten mit 45316 Gewehren, 5025832 Projektilen, 6000 Säbeln und anderen Waffen. Das italienische Prisengericht erklärte am 7. Dezember 1896, daß die Wegnahme zu Recht erfolgt sei, daß dagegen Schiff und Ladung dem Eigentümer zurückzugeben seien, weil der Kriegszustand zwischen Italien und Abessinien inzwischen aufgehört habe, daß aber wegen erlittener eventueller Verluste oder Schäden Ersatz irgend welcher Art nicht beansprucht werden könnte. Es wurde also nicht aus rechtlichen, sondern aus politischen Gründen die Rückgabe von Schiff und Ladung beschlossen [1]).

Die Konterbandeeigenschaft einer Ware endet ferner in dem Augenblick, in welchem die Konterbandewaren das feindliche Gebiet unangefochten erreicht haben. Einmal in den Besitz des Kriegführenden gelangt, unterliegt sie nicht mehr den Bestimmungen, die für sie während des Transports galten. Daher ist nach erfolgter Löschung der verbotenen Waren jede Repression gegen das Schiff auf der Weiter- oder Rückreise ausgeschlossen, und es ist deshalb durchaus unrichtig, ein Schiff, welches seine Konterbande bereits gelöscht hat, noch auf der Rückreise wegzunehmen. Eine solche Straflosigkeit folgt schon aus strengen Billigkeitsgründen. Gleichwohl hat auch hier die englische Jurisprudenz ein Wegnahmerecht durch die Konstruktion der Theorie von der continuous voyage statuiert, auf welche wir noch eingehend zurückkommen werden.

Endlich endet die Konterbandeeigenschaft einer Ware auch dann, wenn sie während des Transports diesen Charakter verliert, wenn sie also zur Zeit des Antritts der Reise Konterbande war, ihr diese Eigenschaft jedoch durch Erlaß einer Deklaration, daß die betreffende Ware im gegenwärtigen Kriege nicht mehr als solche betrachtet werden solle, während der Reise und vor erfolgter Abladung genommen wird. Dieser Fall dürfte indessen äußerst selten vorkommen und ist wohl nur von theoretischer Bedeutung.

Abschnitt IV.

Die feindliche Bestimmung der Waren [2]).

Welches Kriterium hat man nun vom Standpunkt des Beschlagsrechtes, um den wahren Charakter der Roh- oder der verarbeiteten Stoffe zu bestimmen,

[1]) cfr. Militärisches Wochenblatt Heft 1 de 1897; Kölnische Zeitung vom 9. Dezember 1896; das Urteil selbst ist abgedruckt in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Band X pag. 483 ff.

[2]) Bezüglich der einschlägigen Literatur cfr. Hautefeuille des droits II pag. 147 ff.;

welche geeignet sind, nach Belieben zu friedlichen Zwecken gebraucht zu werden, oder zurechtgemacht zu den Bedürfnissen des Krieges, mit einem Worte also der verbotenen Waren? In Ermangelung einer präzisen und absoluten Regel ist man dahin gekommen, die Umstände in Erwägung zu ziehen, unter denen die Waren das Gebiet des Feindes erreichen, mit anderen Worten ihre Bestimmung. Deshalb ist nun noch als der letzten Voraussetzung der Behandlung eines verbotenen Gegenstandes als Konterbande von der feindlichen Destination zu sprechen, mag die Sendung an sich unbezweifelt militärischer Natur sein. Denn sie ist es erst, welche dem Transport den unerlaubten Charakter verleiht. Ohne den Nachweis der feindlichen Bestimmung kann selbst bei Gegenständen absoluter Konterbande, wie es Waffen sind, von der Ausübung eines Repressivrechtes nicht die Rede sein, ein Grundsatz, welchen auch die deutsche Regierung in ihrer Depesche vom 5. Januar 1900 vertreten hat.

Man hat also die Umstände in Erwägung gezogen, unter denen die Waren das Gebiet des Feindes erreichen. Über die Bedeutung des Wortes „Bestimmung" ist man oft im Unklaren gewesen; es erscheint deshalb durchaus gerechtfertigt zu untersuchen, in welchem Sinne sie eine charakteristische Grundeigenschaft der Konterbande bildet.

Unter feindlicher Bestimmung ist nur die Bestimmung zu verstehen, in den Besitz des Gegners zu gelangen, nicht dagegen, von ihm in Gebrauch genommen zu werden; es ist also einzig und allein die Bestimmung der Richtung, nicht die des Gebrauches maßgebend. Gerade der Umstand, daß man oft nicht die Richtung, sondern den künftigen Gebrauch präsumierte und berücksichtigte, führte zum Begriff der möglichen und gelegentlichen Konterbande, indem man sich dabei nicht mehr an bestimmte Waren hielt, sondern bei den verschiedensten Gegenständen einen feindlichen Gebrauch vermutete.

Das System des vermeintlichen Gebrauches erscheint im vorigen Jahrhundert bei Heineccius und Huebner, in unserem noch bei mehreren englischen und amerikanischen Schriftstellern wie Phillimore[1]), Travers Twiß[2]), Creasy[3]), Kent[4]), Heffter[5]) und Bluntschli[6]). Auch der oberste Gerichtshof in Washington verfolgte während des Sezessionskrieges den Transport von Waren ancipitis usus, wenn man vermutete, daß sie in den militärischen Gebrauch des Feindes, for the enemy's use kämen. Man muß jedoch die Richtung des Transports ins Auge fassen; denn sie ist beweisbar, was bei

---

Bynkershoek loco cit. I cap. X; Azuni loco cit. II cap. II sekt. 5 pag. 192; Tetens considérations sect. III §§ 3—5; Ortolan règles II pag. 186 ff., 190, 191; Heffter loco cit. § 160; Massé loco cit. I § 207; Bluntschli loco cit. § 803, 805; Fiore loco cit. II pag. 441; Bello loco cit. II cap. 8 § 4; Riquelme loco cit. I tit. 2 cap. XV; Moseley loco cit. pag. 45—48; Hallek loco cit. cap. XXIV § 20; Manning loco cit. pag. 284; Polson loco cit. pag. 63; Hosack loco cit. pag. 18; Dalloz rép. tit. Prises maritimes sect. 3 art. 2; Lawrenze loco cit. note 229; Dana loco cit. note 226; Revue de droit international 1875 pag. 607; Perels loco cit. pag. 257; Geffcken bei Holtzendorff IV pag. 723.

[1]) Phillimore loco cit. § 259.
[2]) Twiß loco cit. § 148.
[3]) Creasy loco cit. § 576.
[4]) Kent loco cit. pag. 336.
[5]) Heffter loco cit. § 160.
[6]) Bluntschli loco cit. § 405.

dem künftigen Gebrauche, welcher höchstens vermutet werden kann, nicht der Fall ist. Deshalb bestimmt auch § 3 des Reglements des Instituts von 1896: un objet ne saurait être qualifié de contrebande à raison de la seule intention de l'employer à aider ou à favoriser un ennemi ni par cela seul qu'il pourrait être, dans un but militaire utile à un ennemi ou utilisé par lui ou qu'il est destiné à son usage[1]).

Die Bestimmung der Ware wird man fast immer aus der Destination des Schiffes erkennen können, und es halten sich demgemäß die meisten Regierungen an dieselbe. Wenn der Gegenstand beispielsweise in einen Handelshafen gebracht werden soll, in eins jener großen Handelszentren, welche den im Innern des Landes gelegenen Industriestädten als Stapelplatz dienen, wie z. B. Liverpool hinsichtlich Manchesters und Havre hinsichtlich Rouens, so läßt dies die Vermutung zu, daß dieselbe eine rein friedliche und bürgerliche Bestimmung hat. Im Gegensatz dazu drängt sich natürlich die Vermutung, daß sie für die Bedürfnisse des Krieges bestimmt und zu feindlichem Gebrauch verwendet werden sollen, auf, wenn man sieht, daß dieselben Gegenstände nach einem Kriegshafen, einem hauptsächlich der Ausrüstung der Kriegsmarine gewidmeten Arsenal, wie z. B. Portsmouth, Ferrol und Carthagena, Brest, Kiel und Wilhelmshaven, Pola, Spezia und Norfolk in den Vereinigten Staaten Nordamerikas bestimmt ist. Diese Schlußfolgerung aus dem militärischen Charakter der Bestimmungshäfen kann bisweilen zur moralischen Gewißheit werden, wenn der einen streitenden Macht bekannt ist, daß bereits Ausrüstungspläne in dem betreffenden Lande bestehen oder in der Ausführung begriffen sind, so daß jene verdächtigen oder zweifelhaften Sendungen die Kriegsvorbereitungen erleichtern können; aber man darf dabei nicht außer acht lassen, daß diejenigen Nationen, welche, wie England und Amerika, diese Wahrscheinlichkeitsrechnung zu der allgemeinen Regel ihres Verhaltens erheben und unter neutraler Flagge alles beschlagnahmen, was sie contrebande accidentelle nennen, bedauernswerten Eingebungen der Willkür nachgeben und sich dem aussetzen, höchst beachtenswerte Interessen zu verletzen und vollständig erlaubte und friedliche Spekulationen aufs Spiel setzen. Die englisch-amerikanische Praxis läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen: Wenn der Bestimmungsort des Schiffes ein feindlicher Hafen ist, so wird ohne weiteres angenommen, daß auch die transportierten Waren feindliche Bestimmung haben, und dies selbst dann, wenn aus den Papieren und anderen Zeugnissen hervorgeht, daß die Waren selbst als Bestimmungsort nicht den feindlichen Hafen haben, sondern bestimmt sind, von demselben noch weiter in einen neutralen Hafen transportiert zu werden. Wenn dagegen der Bestimmungsort des Schiffes ein neutraler Hafen, so ist als Bestimmungsort der an Bord befindlichen Waren gleichfalls ein neutraler Hafen anzusehen, auch wenn aus den Papieren oder anderen Zeugnissen hervorgeht, daß die Waren selbst darauf für einen feindlichen Hafen bestimmt sind, den sie vermittelst einer Umladung zu Lande oder auf andere Weise erreichen sollen.

Diese Praxis hat ihren Ausdruck auch in dem manual of naval prize law der englischen Admiralität von 1866 gefunden. In demselben heißt es:

---

[1]) cfr. Ullmann loco cit. pag. 101—105; Hirsch loco cit. pag. 24 ff; Geffcken bei Holtzendorff § 161.

1) a vessel's destination should be considered neutral, if both the port, to which she is bound, and every intermediate port, at which she is to call in the cause of her voyage, be neutral;
2) a vessel's destination should be considered hostile, if either the port, to which she is bound or any other intermediate port, at which she is to call in the course of her voyage be hostile, or if any port of her voyage she is to go the enemy's fleet at sea.

Es wird hiernach die Bestimmung eines Schiffes nur dann als eine neutrale angesehen, wenn alle Häfen, welche auf der Reise berührt werden sollen, neutral sind. Befindet sich nur ein einziger feindlicher unter ihnen, so gilt die Bestimmung als feindlich, wenn nicht der Beweis erbracht wird, daß es sich bei Berührung des feindlichen Hafens nur um neutrale Zwecke handelt. Ist die Endbestimmung eines Schiffes nicht festzustellen, so wird die feindliche Bestimmung präsumiert, wenn das feindliche Gebiet auf der Fahrt nur ein einziges Mal berührt wird.

Es ergeben sich demnach fünf Möglichkeiten:
1) Ein neutrales Schiff fährt von einem neutralen Hafen direkt in einen anderen neutralen Hafen.
2) Ein neutrales Schiff fährt von einem neutralen Hafen nach einem anderen und läuft auf der Reise nur neutrale Häfen an.
3) Ein neutrales Schiff fährt von einem neutralen Hafen direkt in einen feindlichen Hafen.
4) Ein neutrales Schiff fährt von einem neutralen Hafen in einen anderen neutralen Hafen und läuft auf der Reise einen oder mehrere feindliche Häfen an.
5) Ein neutrales Schiff fährt von einem neutralen Hafen in einen feindlichen Hafen und läuft zunächst einen oder mehrere neutrale Häfen an.

In den beiden ersten Fällen ist die Destination friedlich, im dritten Falle feindlich. Die beiden anderen Fälle fallen unter die sogenannte Theorie der continuous voyage, welche den Gegenstand des nächsten Abschnitts bilden soll.

Es kommt demnach in erster Linie der sich aus den Schiffspapieren ergebende Bestimmungsort in Betracht. Aber auch hier können Fälle eintreten, in denen ein Befolgen dieser Generalregel nicht angängig erscheint. Der Bestimmungsort kann schon deshalb nicht absolut maßgebend sein, als in dem Falle, daß ein Schiff mit Waren, welche an und für sich den Charakter der Konterbande tragen, von einem neutralen Hafen nach einem anderen bestimmt ist, daraus noch nicht unbedingt die unverfängliche Bestimmung der Ladung folgt, wie Twiß dies als eine praesumptio juris et de jure aufstellt[1]. Mit Recht bemerkt Geßner dazu[2]: Bei der Zuführung der Konterbande ist es juristisch unwesentlich, ob diese direkt oder auf Umwegen erfolgt, insofern nur die feindliche Bestimmung feststeht. Der rechtliche Unterschied ist nur der, daß wenn sich die Kriegskonterbande auf der Reise nach einem neutralen Hafen befindet, die rechtliche Präsumption für ihre neutrale

[1] Twiß the doctrine of continuous voyage as applied to contraband of war and blockade contrasted with the declaration of Paris 1856 (Law Magazine and review 1877).
[2] Geßner zur Theorie von der Einheit der Reise in bezug auf die Kriegskonterbande und das Blockaderecht in der Beilage zur Augsburger Allgem. Zeitung 1877 Nr. 340, 341 und derselbe zur Reform des Kriegsseerechts pag. 32.

Bestimmung ist. Diese Präsumption ist aber nicht, wie Twiß annimmt, eine praesumptio juris et de jure, welche überhaupt keinen Gegenbeweis zuläßt, sondern lediglich eine praesumptio juris, welche einen strikten Gegenbeweis erfordert. Geht also die feindliche Bestimmung aus den Schiffspapieren hervor, oder ergibt sich, daß diese gefälscht sind, und kann diese Bestimmung anderweitig vollständig erwiesen werden, so muß auch die Konterbande kondemniert werden. Da man außerdem in Kriegszeiten stets die Täuschung durch eine falsche Flagge vermuten kann, so kann man in jedem Schiff, welches gar keine oder eine neutrale Flagge führt, im allgemeinen einen Feind vermuten und deshalb wird, sobald ein Verdacht angezeigt erscheint, auch die Angabe eines unverfänglichen Bestimmungsortes in den Schiffspapieren keineswegs für geeignet erachtet werden dürfen, solchen Verdacht ohne weiteres zu beseitigen: Nothing is more common than for those who contemplate a breach of blockade, or the carriage of contraband, to disguise their purpose by a simulated destination and by deceptive papers [1]). Denn es ist sicher, daß, wenn ein Schiff mit Waffen und Munition beladen in der Nähe eines feindlichen Hafens oder an einem von seinem gewöhnlichen oder dem sich aus den Ladungspapieren, insbesondere dem Konossement, ergebenden weit entfernten Punkt angetroffen wird, ein Zusammentreffen von Umständen vorliegt, welches die Ergreifung rechtfertigt, wobei es aber natürlich dem Schiffskapitän unbenommen ist, vor dem Prisengericht den Beweis anzutreten und ev. zu führen, daß eine vis major vorliegt oder ein anderer Umstand, welcher den Gedanken eines versuchten Betruges ausschließt.

Früher war man ganz allgemein der Ansicht, daß in jedem Falle einzig und allein die Bestimmung des Schiffes zu beachten sei und ging sogar soweit, daß man Konterbandeartikel auf Schiffen, deren Bestimmung während der Fahrt neutral wurde, nicht mehr als solche behandelte. Die meisten Autoren der neueren Zeit sind jedoch der Ansicht, daß in jedem Falle auch die Bestimmung der Ware selbst zu berücksichtigen sei.

Bemerkt sei übrigens, daß eine Reihe von Schriftstellern und auch einige Regierungen außer der feindlichen Bestimmung auch noch die Absicht, dem Feinde zu helfen, als erforderlich annehmen. Daß dies im allgemeinen zu den Voraussetzungen gehört, ist bereits erwähnt. Die Absicht allein aber, ohne Betätigung kann natürlich nicht strafbar sein. Man unterschied oftmals zwischen der straflosen Absicht, Handel zu treiben, und der strafbaren Absicht, den Feind zu unterstützen. Besonders Bluntschli gibt die Erlaubnis zur Konfiskation der res ancipitis usus nur, wenn letztere Absicht vorliegt; denn der Handel habe als Ziel nur den Erwerb, nicht den Triumph einer Partei. Bei der absoluten Konterbande läßt auch er die Absicht unberücksichtigt. Auch in Amerika hat man besonders im Sezessionskrieg dieses Prinzip vertreten. Würde man dasselbe jedoch konsequent durchführen, so müßte man in den meisten Fällen den ganzen neutralen Handel mit dem Gegner erlauben, auch den der absoluten Konterbande; denn meistens wird dem Kaufmann der Sieg der einen oder der anderen Partei sehr gleichgültig sein, da seine Absicht eben in erster Linie darauf gerichtet ist, Gewinn zu machen.

[1]) cfr. Bescheid des englischen foreign office an den Eigentümer des Peterhoff, den Handel mit Matamoras betreffend, vom 8. April 1863. Staatsarchiv Band IX Nr. 1962; siehe auch die amerikanische Note vom 12. Mai 1863 daselbst Nr. 1986.

Ferner läßt sich die gegenteilige Absicht nur sehr schwer nachweisen, und es genügt, wie bemerkt, der Mangel einer feindlichen Absicht noch nicht, um einen Transport wirklicher Konterbande zu entschuldigen.

Wird nun die Bestimmung der Waren für die Kriegszwecke klar und zugleich die Absicht der Kriegshülfe, dann kann man der anderen Kriegsmacht unmöglich zumuten, daß sie ruhig zusehen soll, wie die militärischen Machtmittel des Gegners verstärkt werden, und der Neutrale darf sich nicht beklagen, wenn unter diesen Umständen seine beabsichtigte Unterstützung der feindlichen Kriegsmacht nicht als ein Friedensgeschäft, sondern als eine unerlaubte Kriegshülfe behandelt wird, was sie ja tatsächlich auch ist.

Endlich noch ein Wort über die Küstenschiffahrt: Die Transporte von verbotenen Gegenständen, welche der Neutrale im Wege der Küstenschiffahrt zwischen zwei oder mehreren Häfen des einen der Kriegführenden ausführt, werden als eine ungehörige Begünstigung der feindlichen Interessen angesehen und infolgedessen auf eine Stufe mit den Konterbandetransporten gestellt, welche direkt von einem neutralen Hafen ausgehen. Sir W. Scott und die Mehrzahl der Schriftsteller verweigern es, von dem feindlichen Charakter des Bestimmungsortes befangen, den neutralen Interessen Rechnung zu tragen, und erklären diese Waren für beschlagnahmefähig, als ob der Transport geraden Weges aus neutralem Gebiet komme. Transporte von einem neutralen Hafen zum anderen können ohne klar erweisliche Falschheit der Bestimmung der Wegnahme nicht unterliegen. Auch dieser Grundsatz kann als allgemein feststehend erachtet werden.

Abschnitt V.

Die Theorie der continuous voyage.

Wir haben gesehen, daß ein Schiff, welches seine in Konterbande bestehenden Waren gelöscht hat, auf seiner Weiter- oder Rückreise nicht mehr angehalten werden kann, und daß eine solche Straflosigkeit schon aus strengen Billigkeitsgründen folgt[1]. Es war deshalb eine bloße Spitzfindigkeit, wenn die frühere englische Jurisprudenz zur Rechtfertigung eines von ihr zugelassenen Anhaltungs- und Beschlagnahmerechts die Theorie der continuous voyage aufstellte, nach welcher Hin- und Rückreise unzertrennlich seien, are both inseparably connected in their original plan. Sie betrachtete die ganze Reise von dem Auslaufen aus dem Heimatshafen bis zu seiner Rückkehr in diesen als eine Einheit und gestattete daher die Wegnahme des Schiffes auch nach der Löschung der Ladung. Die Doktrin der continuous voyage ist von den Engländern, und zwar zuerst durch die rule of the war von 1756, aufgestellt worden. Die Bestimmung derselben, enthaltend das an die Neutralen gerichtete Verbot, mit den Kolonien des Kriegführenden Handel zu treiben, welcher ihm in Friedenszeiten untersagt war, ist von den Neutralen heftig angegriffen worden, insbesondere auch die Bestimmung, daß dieses Verbot nicht durch Zwischeneinschiebung eines neutralen Hafens umgangen werden könne, während der feindliche seine wahre Bestimmung sei. Diese Bestimmung

[1] cfr. Le Fur loco cit. pag. 219 ff.; Rivier loco cit. § 68; Hemberger loco cit. pag. 46.

ließ aber nur in dem Falle die Aufbringung des Schiffes zu, wenn dieses sich auf der Fahrt von dem Zwischenhafen nach dem feindlichen Hafen befand. Auf der Fahrt zwischen neutralen Häfen durfte es niemals konfisziert werden, auch wenn seine wahre Bestimmung erwiesenermaßen ein feindlicher Hafen war.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß zwei Fälle zu unterscheiden sind:

1) Sind Repressivmaßregeln, also insbesondere Aufgreifung und Beschlagnahme eines Schiffes noch zulässig, wenn es die Konterbande in seinem Bestimmungshafen gelöscht hat und sich auf der Weiter- bzw. Heimreise befindet?
2) Sind Repressivmaßregeln, also insbesondere Aufgreifung und Beschlagnahme eines Schiffes zulässig, wenn es sich auf der Fahrt zwischen zwei neutralen Häfen befindet, seine letzte Bestimmung jedoch ein neutraler Hafen ist?

I.

Was zunächst den ersten Fall anbetrifft, so ist die englische Auffassung heutzutage ganz allgemein verworfen. Selbst die britische Admiralität gestattet heute den Grundsatz der Straflosigkeit, wenn auch nicht in einer allgemeinen und absoluten Art und Weise; sie richtet sich vielmehr nach den Umständen in jedem einzelnen Fall, und ist dazu gekommen, in Fällen des Konterbandetransports von Europa nach Amerika Verurteilungen auszusprechen, weil die Reise betrügerischer Weise mit Hülfe von gefälschten Schiffsurkunden ausgeführt war, und weil man festgestellt hatte, daß die Rückladung der Ertrag der verbotenen Hinladung war.

Wheaton bekämpft mit Recht derartige Urteile, indem er sich auf den Standpunkt stellt, daß das Vergehen, wenn es gerechterweise Unterdrückung leiden soll, in dem Augenblick existieren muß, in welchem die Beschlagnahme erfolgt; im anderen Falle würde das Privateigentum der Konfiskation ausgesetzt bleiben, selbst nachdem für die Schuld Genugtuung geleistet oder sie getilgt ist, und ein Schiff würde den sich aus einem Konterbandetransport ergebenden Folgen überhaupt niemals entgehen können.

Hallek beruft sich auf die den englischen Prisengerichten entgegengesetzte Rechtsprechung, welcher sich der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika angeschlossen zu haben scheint, indem er erklärt, daß die Schuld und deren Folgen sich über die gesamte Reise erstreckten, also auf die Hin- und Rückfahrt. Ortolan und Geßner, deren Ansicht zu teilen auch Calvo kein Bedenken trägt, verwerfen die engherzige und willkürliche Ansicht Sir W. Scotts und schließen sich vollständig der Ansicht Wheatons an[1]).

Duer, Hallek, Wildmann und Robinson, zu sehr geneigt, die Theorien der englischen Admiralität auch selbst anzunehmen, erklären, daß die Waren während der Reise den Charakter von verbotenen und beschlagnahmefähigen

[1]) Wheaton loco cit. IV chap. III § 26; Ortolan loco cit. II pag. 201, 208; Hautefeuille loco cit. III pag. 222 ff.; Geßner loco cit. pag. 122, 123; Heffter loco cit. § 161; Duer loco cit. I lect. 7 § 7, 8; Hallek loco cit. chap. XXIV § 8; Wildmann loco cit. II pag. 219; Polson loco cit. pag. 64; Hosack loco cit. pag. 28; Fiore loco cit. II pag. 444; Robinson loco cit. II pag. 348, III pag. 168; Boek loco cit. § 647; Jacobsen loco cit. pag. 422; Maclachlan loco cit. pag. 527; Pradier-Fodéré affaire du Luxor 1879; Liszt loco cit. pag. 246; Arntz in der revue de droit international XI pag. 655.

verlieren könnten, sobald nämlich der Bestimmungsort seinen Charakter wechselt, und er nicht mehr militärisch besetzt ist, oder wenn das Schiff bona fide in Begriff steht, seine Fahrt zu ändern und nicht mehr nach einem feindlichen, sondern neutralen Hafen seinen Kurs nimmt[1]). Man kann heute als der ganz entschieden überwiegend anerkannten Praxis entsprechend behaupten, daß eine Aufbringung nur in delicto als berechtigt erachtet werden kann, daß der Tatbestand mit der Beendigung der Reise konsumiert ist, und daß auf der Rückreise, wie überhaupt auf weiteren Reisen, nach erfolgter Löschung der Konterbande jede Inanspruchnahme des betreffenden Schiffes aus jenem illegalen Akte ausgeschlossen ist. Die Legalität der Aufbringung bzw. Konfiskation ist bedingt durch die Ergreifung des kontravenierenden Schiffes in delicto; es ist Sache des Kriegführenden, die Konterbande auf der Hinreise wegzunehmen, sobald sie nicht mehr an Bord ist, wird das Schiff frei. Es war deshalb unstreitig eine Verletzung des Völkerrechts, daß die peruanischen Gerichte 1879 den „Luxor" verurteilten, weil er während des damaligen Krieges zwischen Peru und Chile Waffen und Kriegsmaterial von Montevideo nach Valparaiso gebracht hatte, und erst nach Ablieferung derselben auf seiner Weiterreise mit Beschlag belegt wurde. Ein näheres Eingehen auf den Fall sei in folgendem gestattet:

In dem Kriege Perus mit Chile 1879 hatte das der Hamburger Schifffahrtsgesellschaft Kosmos gehörige Schiff „Luxor" unter anderen Waren auch 342 Kisten „unbekannten Inhalts" — sie enthielten Waffen und Kriegsmunition — von Montevideo nach Valparaiso gebracht und war erst nach Ablieferung derselben auf seiner Weiterreise in dem peruanischen Hafen Callao mit Beschlag belegt worden. Der peruanische Staatsanwalt, welcher dies kraft des Rechtes der Regierung als kriegführender Staat zu rechtfertigen suchte, zeigte nur seine juristische Schwäche, indem er die Annahme zurückwies, das Schiff müßte in flagranti ergriffen werden, während es genügend sei, wenn es in delicto ergriffen sei, da es doch wahrlich unerfindlich ist, welches der Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken sein soll. Die deutsche Regierung erhob gegen die Beschlagnahme und Konfiskation sofort Beschwerde und brachte schließlich auch die richtige Auffassung gegenüber der peruanischen Regierung zur Geltung. Piérola, welcher sich inzwischen der Diktatur bemächtigt hatte, gab das Schiff frei.

In der Tat ließ sich die Wegnahme des „Luxor" in keiner Weise rechtfertigen. Die Konterbande machte nur einen sehr unbedeutenden Teil der Ladung aus, es bestand kein Vertrag zwischen Deutschland und Peru, der den Konterbandehandel verbot, es lag kein Widerstand seitens des Schiffes vor, ebensowenig ein Betrugsversuch. Die Kisten trugen zwar als Bezeichnung des Inhalts die Aufschrift „non connu". Es ist dies jedoch keine falsche, sondern nur eine ungenügende Angabe. Auch kannte der Eigentümer des

---

[1]) Calvo meint dazu: Dies ist noch eine von jenen Regeln, eine jener der Praxis entlehnten Willküren, die man vergeblich durch die besondere Natur der Konterbande zu stützen sucht. Was mich betrifft, so finde ich die französische Ansicht vernünftiger und billiger, welche die Beschlagnahme herleitet aus dem Beweis des Eigentums und der feindlichen Bestimmung, welcher geliefert wird durch die Waren, welche im Augenblick der Beschlagnahme an Bord der Prise gefunden werden. Cfr. auch Duer loco cit. lect. 7 § 10; Wildmann loco cit. II pag. 211; Hallek loco cit. chap. XXIV § 10; Robinson loco cit. IV pag. 68.

Schiffes in Europa sicher nicht die Tatsache des Transports, möglicherweise befand sich allerdings der Kapitän nicht im guten Glauben; indessen kann man dafür nicht den Eigentümer verantwortlich machen, da hier nicht zivil-, sondern völkerrechtliche Gesichtspunkte maßgebend sind, und diese eine derartige Verantwortlichkeit nicht bestimmen. Ja, gerade einige Verträge der südamerikanischen Staaten untereinander verneinen ausdrücklich das Recht der Konfiskation des Schiffes [1]).

Ferner war der „Luxor" nicht ausdrücklich zum Konterbandehandel ausgerüstet worden, auch waren Eigentümer des Schiffes und der Konterbande ganz verschiedene Personen.

Es wäre also, selbst wenn sich die Konterbande noch an Bord befunden hätte, eine Konfiskation des Schiffes nicht gerechtfertigt gewesen. In diesem Sinne spricht sich der weitaus größte Teil der deutschen Autoritäten aus und die gesamte französische und italienische Völkerrechtsliteratur. Mit besonderem Nachdruck treten für diesen Standpunkt ein Massé, Hautefeuille, Ortolan, Fiore, Vidari, Giovanni. Es befand sich aber außerdem das Schiff schon auf der Rückreise. Der Begriff der Rückreise ist hier nämlich nicht so zu verstehen, daß damit die Rückkehr zum Ursprungshafen, port de provenance, gemeint ist, sondern die Rückreise beginnt, sobald sich das Schiff der Konterbandeladung entledigt, also den Hauptzweck seiner Reise erfüllt hat. Der Konterbandetransport des „Luxor" begann in Montevideo und endigte in Valparaiso, er war deshalb in Callao schon auf der Rückreise begriffen und konnte somit nicht mehr den Rechtsfolgen verfallen, welche sich an einen derartigen Transport knüpfen.

II.

Kann nun ein neutrales Schiff, welches nach einem neutralen Hafen fährt, wegen Verletzung der Blockade bestraft werden, wenn sein letzter Bestimmungsort ein blockierter Hafen ist? Kann ein neutrales mit Konterbande beladenes Schiff, auf der Fahrt von einem neutralen Hafen nach dem anderen begriffen, aufgegriffen werden, wenn festgestellt ist, daß die definitive Bestimmung dieser Waren tatsächlich ein feindlicher Hafen ist, wohin sie transportiert werden sollen, nachdem sie an Bord eines anderen Schiffes umgeladen sind? Kann man in diesem Falle die Reise als ohne Unterbrechung ausgeführt betrachten, und können die Konterbandewaren nicht nur im Verlaufe der zweiten Reise, sondern auch während der ersten Reise ergriffen werden, obgleich ihre Bestimmung ein neutraler Hafen ist?

Eine Gelegenheit, diese Frage an der Hand eines praktischen Falles zu untersuchen und zu beantworten, bot sich 1863 anläßlich der Aufgreifung

---

[1]) So Artikel 31 des Vertrages vom 20. Januar 1835 zwischen Peru und Chile, Artikel 15 des Vertrages vom 31. Januar 1857 zwischen Peru und Costa Rica, Artikel 6 des Vertrages vom 20. April 1857 zwischen Peru und Guatemala, Artikel 7 des Vertrages vom 18. Juni 1857 zwischen Peru und Nicaragua, Artikel 6 des Vertrages vom 18. Juni 1857 zwischen Peru und San Salvador (Diplomatische Sammlung, publiziert von Peru 1858). Auch in einer Sammlung der neueren Verträge Perus, publiziert 1876, wurde ausdrücklich die Freiheit des Schiffes verbürgt, so in dem Artikel 22 der Verträge mit Argentinien vom 9. März 1874, mit Kolumbien vom 10. Februar 1874 und Artikel 2 des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 6. September 1870.

der „Bermuda". Wenn es in dem Erkenntnis des Supreme Court heißt: the interposition of a neutral port between neutral departure and belligerent destination has always been a favorite ressort of contraband camiers. But it never avails them, when the ultimate destination is ascertained, so ist das richtig; wenn aber alsdann zwischen Schiff und Ladung unterschieden und behauptet wird, letztere könne Konterbande bleiben, wenn sie auch im neutralen Hafen gelandet sei, sofern sie nur von dort nach einem feindlichen Gebiet bestimmt sei, so ist dem entschieden zu widersprechen. Weiter wird in jenem Erkenntnis gesagt: If there be an intention, either formed at the time of original shipment, or afterwards, to send the goods to an unlawful destination, the continuity of the voyage will not be broken, as to the cargo, by any transactions the intermediate port. Allerdings soll diese Absicht der Umgehung vom Kaptor bewiesen werden; ihm liege es ob, zu zeigen, daß die Ware nach dem neutralen Gebiet gebracht wurde, nicht um in dessen Verbrauch aufzugehen, sondern um von dort zu Wasser oder zu Lande an den Kriegsgegner befördert zu werden: The question of liability must depend on the good or the bad faith of the owners of the ships. If a part of the voyage is lawful, and the owners of the ship conveying the cargo in that part are ignorant of the ulterior destination, and do not hire their ship with a view to it, the ship cannot be liable; but if the ulterior destination is the known inducement to the partial voyage, and the ship is engaged in the latter with a view to the former, the whatever liability may attach to the final voyage, must attach to the earlier, undertaken with the same cargo and in continuity of its conveyance. Successive voyages by a common plan and a common object from a plural unit, they are links of the same chain.

Die Doktrin der continuous voyage nach der rule of war von 1756 empfing also hier eine neue Anwendung. Jene Regel verbot den Neutralen den Handel mit den Kolonien der Kriegführenden, welcher ihnen im Frieden untersagt war, und jene Doktrin wollte dies Verbot nicht durch die Zwischenschiebung eines neutralen Hafens umgehen lassen, während der feindliche die wahre Bestimmung war. Aber das neutrale Schiff wurde nur gefaßt, wenn es sich auf der Fahrt von dem Zwischenhafen nach dem feindlichen befand. Bei der Anwendung dieser Doktrin auf die Konterbande soll dieselbe schon auf ihrer Reise von einem neutralen Hafen zum anderen weggenommen werden können, wenn ihre schließliche feindliche Bestimmung nachgewiesen werden kann.

Im Gegensatz dazu erklärt der schon öfters genannte manual: The destination of the vessels is conclusive as to the destination of the goods on board. If therefore the destination of the vessels be hostile, then the destination of the goods on board shall be considered hostile also, notwithstanding it may appear from the papers or otherwise that the goods themselves are not intended to be forwarded beyond it to an ulterior neutral port. On the other hand, if the destination of the goods on board should be considered to be neutral, notwithstanding it may appear from the papers or otherwise that the goods themselves have an ulterior hostile destination to be attained by transshipment, overland conveyance or otherwise.

Demgemäß heißt es in einem Erkenntnis des Court of Common Pleas von 1864. The allegation, that the goods were shipped for the purpose of

being sent to an ennemy's port is an allegation of mental process only. We are not to assume therefore that the plaintiff had made any contract or provided any means for the further transmission of the goods into the enemy's state, or that the shipment to Matamoras (einem neutralen Hafen) was an unreal pretence. The allegation does not deny the destination to the neutral port, to which the insurance relates, but introduces a purpose existing in the mind of the assured, after the termination of the voyage insured, for the ulterior destination of the cargo and ship. Es muß wohl aber unterschieden werden between a mere neutral purpose that an unlawful act should be done and a participation in the unlawful transaction itself for these reasons we think the averment, that the goods were shipped for the purpose of being sent to an enemy's port is insufficient to establish, that they were liable to seizure for a breach of neutrality [1]).

Es wird damit also selbst der Fall ausgeschlossen, daß der neutrale Hafen unmittelbar neben dem Gebiet des Kriegsgegners liegt, wohin die Konterbande zu Lande leicht gebracht werden kann, wie z. B. im orientalischen Kriege der schwedische Hafen Haparanda, welcher hart an der finnischen Grenze liegt. Um so unzulässiger war es im Fall der „Bermuda", den Hafen Nassau auf den Bahamas als einen simulierten intermediate port zu bezeichnen und Konterbande auf dem Wege von London nach Nassau fortzunehmen, weil der letztere Hafen nicht ihre wirkliche Bestimmung sei. Es ist ganz richtig, daß Nassau eine große Niederlage von Kriegsartikeln geworden war, welche man von dort nach den südstaatlichen Häfen zu verschiffen suchte; aber es war Sache der Vereinigten Staaten von Amerika, die Konterbande auf der Fahrt nach denselben wegzunehmen.

Es ist zweifellos anzuerkennen, daß die Bestimmung des Schiffes allein in dem Falle nicht maßgebend sein kann, wenn die Fahrt nach einem neutralen Hafen nur in der Absicht unternommen wird, um auf diesem Umwege die Konterbande desto sicherer zum Feinde zu bringen, wenn also z. B. eine Schiffsladung mit Waffen und Munition aus Amerika nach dem neutralen Hamburg fährt, während Petersburg der eigentliche Bestimmungsort ist, und die Absicht, Rußland im Kriege gegen England zu unterstützen, aus den Umständen erhellt. Denn es soll natürlich auch keine Umgehung des Verbots stattfinden, keine Verhehlung der Natur der Ware durch zweifelhafte Angaben im Konossement, noch der Bestimmung des Schiffes selbst. In letzterer Beziehung sagt der Manual: It frequently happens that a vessels destination is expressed in her papers to be dependent upon contingencies. In such case the destination should be presumed hostile, if any one of the ports, which under any of the contingencies she may be intended to touch at or go to, be hostile; but this presumtion may be rebutted by clear proof, that her master has definitively abandoned a hostile destination, and is pursuing a neutral one. Hier wird also allgemein ein Recht zur Beschlagnahme angenommen, und es gilt für die Reise selbst der Satz „dolus non purgatur circuitu", wenn ein neutraler Hafen als nächster Bestimmungsort angegeben ist oder aus den Umständen zu schließen ist, daß die wirkliche Bestimmung ein Hafen der Kriegführenden war. Das Entscheidende ist hier die endliche

---

[1]) cfr. Phillimore loco cit. III pag. 398.

Bestimmung des Schiffes[1]). Allerdings liegt dem Kaptor der Beweis ob, daß beabsichtigt ist, auf diesem Umwege die Ware zum Feinde zu bringen. In diesem Sinne lautet auch das Reglement des Instituts von 1896: La destination pour l'ennemi est présumée lorsque le transport va à l'un de ses ports ou bien à un port neutre, qui, d'après des preuves évidentes et de fait incontestable, n'est qu'une étape pour l'ennemi comme but final de la même opération commerciale. Ähnlich ist der Wortlaut einer Note des Kabinetts in Washington vom 23. Januar 1862 an das Kabinett in London, und im gleichen Sinne sprachen sich auch eine Reihe von Neutralitätsproklamationen während des spanisch-amerikanischen Krieges 1898 aus. Besonders ist zu nennen die schwedische Deklaration, welche eine Ordonnanz vom 29. Juli 1870 ins Gedächtnis zurückruft, gemäß deren das Verbot des Transports von Konterbandewaren nicht auf den Fall anwendbar sein soll, wo derartige Gegenstände qui n'appartiennent pas ou qui ne sont pas destinés aux puissances belligérantes ou à leurs sujets, in schwedischen Schiffen zwischen Häfen neutraler Mächte transportiert werden. Denn in dem Falle, wo die definitive Bestimmung dieser Waren ein feindlicher Hafen sein würde, würden sie selbst im Verlauf ihrer ersten Reise ergriffen werden können, obgleich die letztere zwischen zwei neutralen Häfen ausgeführt ist. Die brasilianische Neutralitätserklärung enthält in Artikel XII eine noch strengere Bestimmung, nach welcher der neutrale Staat selbst darüber wachen muß, daß seine Häfen nicht zu derartigen Umladungen dienen: on ne permettra à aucun des belligérants de recevoir dans les ports de la République de marchandises venues directement par eux sur des navires d'une autre nation. Was die kriegführenden Staaten anbetrifft, so hat Spanien ausdrücklich in seiner Instruktion obige Regel angenommen, aber mit Vorbehalten, welche, unparteiisch betrachtet, jede mißbräuchliche Anwendung der Regel würden hindern können. Nach Artikel 10 § 5 der spanischen Instruktion kann man als Konterbande nur betrachten Waffen, Munition etc., welche nach einem feindlichen und nicht neutralen Hafen bestimmt sind; gleichwohl wird aber hinzugefügt: comme il pourrait arriver qu'un navire expédié en due forme par un port neutre, se dirigeât néansmoins vers un port de l'ennemi, au cas, où on le rencontrerait près de l'un de ces ports, en naviguant sur une ligne très différente de celle qu'il devrait suivre aux termes de sa commission il sera procédé à la capture du navire, à moins que la capture ne justifie que la force majeure l'a obligé à se détourner de sa route. Die amerikanische Instruktion enthält zwar keine besonderen diesbezüglichen Bestimmungen, aber sie kann angesehen werden als eine Bezugnahme auf die in diesem Punkte konstante Jurisprudenz der amerikanischen Gerichtshöfe. Le fait, sagt Mac Kinley am 26. April 1898 in seiner Proklamation[2]), que des objets de contrebande sont déstinés à un

[1]) Anderer Ansicht ist u. a. auch Liszt. Er meint loco cit. pag. 246: Es komme nur derjenige Bestimmungsort in Frage, nach welchem das Schiff die Ware zu bringen hat, nicht der Ort, nach welchem, von jenem Bestimmungshafen des Schiffes aus, die Ware, sei es zur See, sei es auf dem Landwege, weiter gebracht werden soll. Ist während eines deutsch-französischen Krieges ein amerikanisches Schiff mit Konterbande von New-York nach Portsmouth unterwegs, und es kann nachgewiesen werden, daß die Ware in dem englischen Hafen gelöscht und dann durch ein anderes Schiff in die Hände eines der Kriegführenden gebracht werden soll, so unterliegt das Schiff der Wegnahme nicht.

[2]) cfr. Journal du droit international 1898 pag. 1009.

port neutre n'est pas une protection suffisante contre la capture alors que l'on peut établir que la destination dernière de ces marchandises est le pays ennemi ou un port bloqué, les intéressés n'ayant indiqué un pays neutre comme lieu de destination immédiate que pour cacher l'opération projectée. En de pareil cas le transport des objets de contrebande doit être considéré comme ne formant qu'un seul voyage ayant comme point de départ le port de chargement et comme point de l'arrivée le port où, dans le pays ennemi, les marchandises doivent être délivrées. Auch in der Literatur hat diese Ansicht ganz überwiegend[1]) Anerkennung gefunden[2]).

Deutschland hat im Burenkrieg die Möglichkeit des Konterbandierens zwischen neutralen Häfen verneint. Die beschlagnahmten Dampfer waren von einem neutralen — deutschen — Hafen in See gegangen; ihr Bestimmungsort war gleichfalls ein neutraler Hafen, Lourenço Marquez in Mozambique, wo Portugal die volle völkerrechtliche Souveränität ausübte. Graf Bülow führte diesbezüglich in der Reichstagssitzung vom 19. Januar 1900 aus, daß die Möglichkeit des Konterbandierens zwischen neutralen Häfen von der Doktrin nicht durchweg verneint sei, und gab die Erklärung ab, daß sich gegen die auf hoher See bzw. vor Aden erfolgte Anhaltung der drei Dampfer der deutschen Ostafrikalinie und gegen die Prüfung ihrer Papiere ein Einwand aus der jetzigen Lage des praktischen Völkerrechts nicht begründen lasse. Im Anschluß hieran hat er aber gerügt, daß die tatsächlich ohne ausreichend begründeten Verdacht stattgehabte Verbringung des „Bundesrat" und des „Herzog" nach Durban und das Entlöschen der Ladungen des „Bundesrat" und des „General" nicht gerechtfertigt erscheine.

Abschnitt VI.

Die Fälle „Commercen", „Springbok" und „Frow Houwina".

Die Prisengerichtsentscheidungen in den Fällen „Commercen", „Springbok" und „Frow Houwina", von denen namentlich der an zweiter Stelle genannte ganz hervorragendes Interesse erweckt hat, sind, abgesehen davon, daß sie ganz allgemein Fragen aller Art aus dem Gebiete der Kriegskonterbandebestimmungen streifen, insbesondere typisch geworden, wenn es gilt, eine Antwort auf die soeben erläuterte Frage zu geben, ob der Tatbestand der Konterbande auch dann vorliegt, wenn ein Transport von Konterbandeartikeln auf neutralen Schiffen von einem neutralen Hafen zum anderen stattfindet.

Der **„Commercen"**[3]) war ein Schiff schwedischer Nationalität. Es brachte während des Krieges zwischen England und Frankreich eine Ladung Korn,

---

[1]) Geßner loco cit. pag. 187.

[2]) cfr. Martens précis du droit des gens Nr. 315: il est considéré de l'aveu de toutes les nations de l' Europe comme contraire à la neutralité de permettre à nos sujets de transporter par les ports de l'une ou des deux puissances belligérantes de certaines marchandises qu'on désigne du nom de contrebande.

[3]) Geffcken bei Holtzendorff loco cit. § 161 meint, daß es nicht richtig sei, die Fälle des „Commercen" und des „Springbok" hierherzubringen; das schwedische Schiff sei von Amerika aufgebracht und verurteilt worden, nicht weil seine Ladung Konterbande gewesen, sondern weil diese im Auftrag der englischen Regierung verladen, folglich feindliches Eigentum war und zum unmittelbaren Unterhalt feindlicher Truppen zu dienen bestimmt war. Der „Springbok" aber sei verurteilt nicht wegen der geringfügigen

bestehend aus Gerste und Hafer, nach der pyrenäischen Halbinsel, welche für die dort kämpfenden verbündeten englisch-spanischen Heere bestimmt war. Er wurde von einem Kaperschiff Nordamerikas, welches sich gleichfalls im Kriege mit England befand, mit der Begründung beschlagnahmt, daß es im Dienst eines mit den Vereinigten Staaten im Kriegszustand befindlichen Landes angestellt sei, obwohl Schweden damals im Frieden mit allen gegen Frankreich verbündeten Mächten lebte. Die als feindlich betrachtete Ladung wurde mit Verlust der Fracht für das Schiff vom obersten Gerichtshof in Washington konfisziert, welcher entschied, daß ein von einem Neutralen unter derartigen Verhältnissen ausgeführter Transport eine verbotene Handlung bilde. Unter anderen Schlußfolgerungen lautete das Urteil auch dahin, daß gemäß der von der englischen Admiralität beobachteten Rechtsprechung die bloße Tatsache, sich für Rechnung des Feindes mit der Verproviantierung zu befassen und Soldaten im aktiven Dienst oder Depeschen zu befördern, schon feindliche Akte seien, welche das volle Recht zur Konfiskation zur Folge hätten. Die neutrale Bestimmung des Schiffes hindere nicht den eigentlichen Charakter der in der Ausführung begriffenen Unternehmung. Man führte vergebens an, daß die Ladung nicht den direkten Zweck gehabt habe, den zwischen England und den Vereinigten Staaten ausgebrochenen Krieg zu fördern; es ist ja auch ganz klar, daß man im vorliegenden Falle indirekt nach dem gleichen Resultat strebte, da man ja doch die Machtmittel des Feindes erweiterte; man tat mit anderen Worten heimlich das, was in offener Weise auszuführen nicht gestattet war. Wenn der gleiche Vorfall sich auf einem anderen Gebiet abgespielt hätte, würde man gestattet haben, daß ein Neutraler in gutem Glauben feindliche Kreuzer an den Küsten Amerikas verproviantierte, oder daß er Vorräte für ein in Bordeaux vereinigtes englisches Geschwader herbeischaffte, um beispielsweise eine kriegerische Unternehmung gegen die Vereinigten Staaten ins Werk zu setzen? Die Verteidiger des „Commercen" versuchten einen Unterschied aufzustellen zwischen dem Kriege, welchen die Verbündeten damals gegen Frankreich führten, und dem Kampfe, welchen England gegen seine aufrührerischen Kolonien führte; aber der Gerichtshof in Washington entgegnete, die Souveränitätsrechte des Königs von Schweden nicht präjudizierend, daß alle die schwedische Flagge tragenden Schiffe rechtlich sich die Rolle von feindlichen Schiffen beigelegt hätten, und zwar durch den einfachen Umstand, daß sie den Dienst Großbritanniens besorgten oder Lebensmittel oder Gegenstände transportierten, welche zum unmittelbaren Gebrauch seiner Heere bestimmt seien.

Von besonderer Bedeutung scheinen mir die nachstehenden Ausführungen zu sein: Man hat argumentiert, sagt Judge Story, daß die Lehre von der Konterbande auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, weil die Destination für einen neutralen Hafen lautete; und es ist gewiß richtig, daß Güter, welche für den Gebrauch eines neutralen Landes bestimmt sind, niemals als Konterbande angesehen werden können, was auch immer ihr

Konterbande, die er an Bord hatte, und die wenig mehr als 1 Prozent der Ladung betrug, sondern wegen intent to violate the blockade; es sei deshalb auch nicht nur jene Konterbande, sondern die ganze Ladung verurteilt, und der Fall habe mit der Lehre von der feindlichen Destination nur das gemeinsam, daß auf ihn auch die Theorie von der einheitlichen Reise ungerechtfertigt angewendet worden sei.

Charakter sein mag, und wie sehr sie auch für kriegerische Zwecke geeignet sein mögen. Aber wenn derartige Waren für den direkten und zugestandenen Gebrauch der feindlichen Armee und Flotte bestimmt sind, möchten wir eine Autorität sehen, welche dabei eine Ausnahme von der Konfiskation statuiert, auch wenn es sich um neutrales Eigentum handelt. Nehmen wir an, daß in Kriegszeiten zwischen uns und England eine englische Flotte in einem neutralen Hafen läge, würde es einem Neutralen gestattet sein, Lebensmittel oder Kriegsmunition zugestandenermaßen für die ausschließliche Verproviantierung dieser Flotte derselben zuzuführen? Würde dies nicht ein direktes Sicheinmischen in den Krieg und eine essentielle Unterstützung des Gegners in seinen feindlichen Bestrebungen sein? In einem solchen Falle würden die Güter, auch wenn sie einem Neutralen gehörten, das Stigma der Konterbande in ihrer feindseligsten Bedeutung wegen ihrer Bestimmung haben, und der bloße Jnzidenzpunkt des neutralen Hafens würde sie nicht vor der Konfiskation schützen [1]).

Und an einer anderen Stelle des nämlichen Urteils sagt er: It is in vain to contend that the direct effect of the voyage was not to aid the British hostilities against the United States. It might enable the enemy, indirectly, to operate with more vigour and promptitude against us, and increase his disposable force. But it is not the effect of the particular transaction that the law regards, it is the general tendency of such transactions to assist the military operations of the enemy, and the temptations which it presents to deviate from a strict Neutrality. Nor do we perceive how the destination to a neutral port can vary the application of this rule; it is only doing that indirectly which is prohibited in direct courses. Would it be contended that a Neutral might lawfully transport provisions for the British fleet and army while it lay at Bordeaux preparing for an expedition to the United States? Would it be contended that he might lawfully supply a British fleet stationed on our coast? We presume that two opinions could not be entertained on such questions; and yet, though the cases put are strong, we do not know, that the assistence is more material than might be supplied under cover of a neutral destination like the present.

Während des Sezessionskrieges in den Vereinigten Staaten wurde am 3. Februar 1863 das englische Schiff **„Springbok“**, welches von London nach Nassau, einem neutralen Hafen, bestimmt und mit den verschiedensten Waren beladen war, von dem nordamerikanischen Kreuzer „Sonora“ in der Gegend der Ile de la Providence beschlagnahmt, da er verdächtig war, militärische Ausrüstungsstücke und andere den feindlichen Aufständischen gehörige Gegenstände an Bord zu haben. Der „Springbok“ wurde nach New York gebracht, vor ein Prisengericht gestellt, welches in Anlehnung an die Fälle der Schiffe „Neutralität“, „Franklin“, „Ranger“ und „Baltic“ entschied, daß die an Bord gefundenen Konterbandewaren ebenso wie der Rest der Ladung und das Schiff selbst gute Prise seien. Der Richter Betts faßte seine Urteilsgründe kurz mit folgenden Worten zusammen:

Lorsque, dès la sortie du port neutre, les articles de contrebande sont destinés à l'ennemi, ils sont légalement passible de confiscation; lorsque en

[1]) cfr. **Wheatons reports I pag. 387.**

fait ces articles doivent être livrés et débarqués sur un point autre que celui spécifié dans les pièces de bord, et qu'ils y sont réellement mis à terre et vendus, ce changement dans la destination déclarée à la sortie emporte confiscation; la répartition d'un chargement de marchandises illicites en plusieurs lots, transportés successivement à destinations par des navires différents, ne détruit pas l'unité de l'opération primitive, laquelle subsiste intacte malgré les transbordements successifs auxquels elle a pu donner lieu; la subdivision par lots et l'emploi de plusieurs navires ne peuvent en effet avoir pour conséquence de rendre légitime et innocent ce qui, opéré en bloc, en une seule fois et par un seul bâtiment, aurait été défendu comme illicite.

Que le navire doive simplement faire escale dans un port neutre et continuer ainsi son voyage vers un port ennemi, ou que le chargement doive être transbordé dans le premier port pour de là être réexpédié à destination du second, l'acte n'en constitue pas moins une infraction aux règles établies; et dans les deux cas il y a réellement une opération unique et complète depuis le point de départ jusqu'au lieu final de destination.

La présence à bord d'un navire neutre d'une certaine quantité de marchandises illicites rend saisissable la totalité de la cargaison, et la capture peut en être prononcé aussi bien avant son arrivé dans le port intermédiaire d'escale que pendant son trajet du port neutre au port ennemi de destination.

Il est conforme aux règles générales du droit que la saisie des objets de contrebande soit étendue à la portion licite du chargement, lorsqu'il est établi que l'ensemble du chargement appartient à un seul et même propriétaire.

Um das Schiff „Springbok" selbst als gute Prise erklären zu können, stützt sich Betts darauf, daß das moderne Völkerrecht die Verurteilung von Transportschiffen in folgenden beiden Fällen gestattet:

1) wenn Schiff und Ladung demselben Eigentümer gehören[1]);
2) wenn die wahre Absicht der aufgegriffenen Konterbande absichtlich verheimlicht worden ist.

Der „Springbok" und seine Ladung gehörten aber ohne Zweifel ein und demselben Besitzer; aber die angegebene Bestimmung der Ladung war nur eine fingierte, da doch die Waren vor ihrer Ankunft in Nassau in Wirklichkeit nach einem feindlichen Hafen weiter befördert werden sollten.

Andererseits erklärte das Urteil, daß der Kapitän des „Springbok" sehr wohl wußte, welches die wahre Bestimmung seiner Ladung sei; denn er hatte London verlassen, ohne sich mit den Fakturen und den durch die Handelsgebräuche geforderten öffentlichen Erklärungen zu versehen, und er beschönigte diese Nachlässigkeit durch Entschuldigungen derart, daß die Vermutung der mala fides fast zur Gewißheit bestätigt wurde. Nachdem schließlich das Urteil erster Instanz die Beschlagnahme nicht nur der an Bord gefundenen Konterbandewaren, sondern auch des gesamten erlaubten Teils der Ladung, welcher derselben Person gehörte, und des Schiffes, welchem der Transport anvertraut gewesen war, ausgesprochen hatte, legten die beteiligten Eigentümer Berufung an den obersten Gerichtshof in Washington ein, welcher das Urteil, insoweit es das Schiff betraf, aufhob, insoweit es sich aber auf die Beschlagnahme der Ladung bezog, bestätigte. Meiner Meinung mit Unrecht

---

[1]) Wir kommen auf diese Frage später noch ausführlich zurück.

hat die periodische Presse, indem sie sich mit diesem schwierigen Fall beschäftigte, versucht, an denselben fiskalische Betrachtungen anzuknüpfen, indem sie zeigte, daß das freigelassene Schiff einen Wert von etwa dreißigtausend Franken hatte, während die beschlagnahmte Ladung einen solchen von 1650000 Fr. darstellte. In Wirklichkeit zielte der bestrittene Punkt im vorliegenden Fall ausschließlich auf eine der heikelsten Fragen des Prisenrechts ab, in Anbetracht deren der Wert der beschlagnahmten Gegenstände weder den geringsten Einfluß ausüben konnte, noch durfte[1].

So in den Instanzen abgewiesen, riefen sie die Intervention des Londoner Kabinetts an, um auf diplomatischem Wege von der Regierung in Washington eine Entschädigung zu erlangen. Nach langem Zögern, ob es intervenieren sollte oder nicht, beschloß das Auswärtige Amt, das Ersuchen den Kronanwälten M. Phillimore, Sir W. Atteston und Sir R. Palmer zu unterbreiten.

Diese Rechtsgelehrten gaben am 13. März 1863 ihr Gutachten dahin ab, daß die Beschlagnahme als nichtig und als nicht erfolgt anzusehen sei. Nichts, behaupteten sie, rechtfertigt die Beschlagnahme der Bark „Springbok" und seiner Ladung; die Regierung Ihrer Majestät habe daher Grund, die sofortige Freigabe des Schiffes und seiner Ladung zu fordern, ohne sich irgendwie dem Urteil des amerikanischen Prisengerichts zu unterwerfen.

Dieser Bescheid wurde von Lord Russel, dem Vertreter Großbritanniens in Washington, der dortigen Regierung übermittelt[2].

Am 14. Januar 1868 sprachen sich zwei englische Rechtsgelehrte Mm. v. Harcourt und Mellish folgendermaßen aus:

Nous reconnaissons, que la loi a été interprétée fidèlement dans le jugement de la Cour suprême des Etats-Unis et que la justice en est évidente, si le chargement pris en Angleterre devait effectivement être transbordé à Nassau pour être ultérieurement conduit dans un port ennemi. Par contre si, comme le prétendent les réclamants, l'embarquement de la cargaison a eu lieu sans autre intention que celle de la remettre au consignataire de Nassau pour être vendue bona fide par ses soins, il n'y avait pas lieu à confiscation, alors même qu'elle se serait composée intégralement d'objets de contrebande de guerre, ou que les acheteurs de Nassau l'auraient acquise avec l'arrière-pensée de la réexpédier à l'ennemi. La première observation que nous ferons, c'est que toutes les fois qu'un navire semble réellement et de bonne foi destiné à un port neutre — et c'est ici le cas — c'est aux capteurs à fournir la preuve claire et concluante du contraire. La Cour Suprême de Washington a dit avec raison que la confiscation doit reposer sur la destination primitive et originaire du chargement; mais quand on examine de près les arguments invoqués à l'appui de la condemnation, on voit qu'ils sont inexacts en fait et erronnés en droit.

Ainsi le premier argument affirme que le port de Nassau n'était pas le lieu de destination réelle; il ne repose que sur la forme irrégulière des connaissements qui ne spécifiaient pas le contenu des colis et ne désignaient les consignataires que sous la simple qualification de réprésentants autorisés, laquelle est invoquée comme preuve qu'il s'agissait de dissimuler les desti-

---

[1]) Mémorial diplomatique du 28 avril 1868.

[2]) Geßner the case of the Springbok pag. 10.

nataires véritables. Or nous avons sous les yeux une declaration des principaux courtiers royaux de Londres, qui est d'accord avec notre expériance personelle et atteste que les documents en question sont libellés dans la forme usitée et requise pour un port comme celui de Nassau. Il est vraisemblable que le tribunal a été induit en erreur par cette circonstance que les chargements pour les ports des Etats-Unis requièrent des indications plus détaillées pour satisfaire aux exigences des douanes américaines; mais comme les connaissements incriminés sont de tout point reguliers et conformes au libellé usité pour les ports des colonies anglaises, on prétendrait à tort en inférer une présomption d'intention frauduleuse.

Le deuxième argument dont on s'est prévalu consiste à prétendre que les intéressés ne pensaient pas à réaliser la vente de leurs marchandises à Nassau même, puisque la cargaison devait être délivrée à ordre. Il est certain, que le connaissement ainsi libellé signifiait le contraire „d'une vente quelconque déjà effectué dans ce port"; mais ce n'est pas là la thèse soutenue par les reclamants, qui affirment simplement avoir expédié les marchandises à un agent chargé d'en poursuivre la vente. Or, du moment qu'il en est ainsi, la forme des connaissements est des plus régulières. Nous pensons donc que sur ces deux points importants la sentence a pris pour base une interprétation fautive des faits.

La Cour Suprême s'appuie également sur le caractère et la composition de la cargaison pour en déduire que la destination finale ne pouvait pas être Nassau. Ce point, sur lequel le sentence insiste tout particulièrement, nous semble reposer sur une erreur manifeste. Le fait, qu'une partie du chargement, voir même la totalité, constituait un cas de contrebande, loin de prévaloir contre la destination déclarée, la prouve indirectement, parce qu'il etait beaucoup plus plausible d'expédier de la contrebande de guerre vers le port neutre de Nassau que vers les ports des belligérants. D'autre part, le commerce d'un neutre avec Nassau ne pouvait en aucun cas être qualifié d'illicite. Si A livre dans un lieu un chargement de fusils avec l'intention de le vendre sur place, ces armes ne peuvent être confisquées sous le prétexte, que le vendeur doit s'attendre à ce que B les achètera pour les réexpédier dans un port belligérant. La nature du chargement ne justifie donc pas, à nos yeux, l'induction de la Cour-Suprême que le chargeur ne les a pas expédiées de Londres pour les vendre à Nassau.

Le dernier argument invoqué par la Cour de Washington pour démontrer si l'on avait eu ou non l'intention de réaliser à Nassau même la vente bona fide des marchandises saisies est également fondé sur une appréciation erronée des faits.

La Cour dit en effet:

> „Si ces circonstances sont considérées comme insuffisantes pour autoriser une conclusion péremptoire et absolue, on trouve une présomption bien plus forte dans la présence à Nassau du navire „La Gertrudis" evidemment destinée à forcer le blocus des ports sécessionistes après avoir effectué le transbordement des marchandises que le „Springbok" devait amener. Tout autorise à penser, que le premier de ces navires avait été expédié à la Providence pour y attendre l'arrivée du second. Or ce point particulier, dont le tribunal

américain s'est fait une arme pour donner de la consistance à ses inductions, est complètement erroné; car le navire „Gertrudis“ loin d'attendre à Nassau l'arrivé du „Springbok“, se trouvait ancré en Irlande dans le port de Queenstown; l'induction tirée d'un transbordement prémédité à Nassau tombe ainsi d'elle même.“

Il nous semble qu'aucun de ces arguments sur lesquels s'est appuyé le tribunal ne suffit pour établir le seul cas qui eût rendu possible la confiscation et que toutes les circonstances de l'affaire se concilient parfaitement avec l'hypothèse, repoussée par les capteurs, d'une vente projectée à Nassau. Le rapport de M. R. W. Hart, qui nous a été communiqué, donne plus de force encore aux droits des réclamants; il y est démontré en effet comment à cette époque s'effectuaient à Nassau les ventes de chargements de l'espèce qui nous occupe, et ses déclarations formelles en ce qui concerne la cargaison du „Springbok“, ainsi que les instructions données pour sa vente, sont parfaitement d'accord avec les faits qui ressortent de l'enquête.

Prenant en considération l'ensemble des circonstances, nous nous sommes convaincus que si les faits servants de base à l'affaire avaient été clairement exposés et exactement compris tels, qu'ils nous semblent résulter des documents placés sous nos yeux la cargaison n'aurait pas été condamnée. En conséquence, la sentence est, dans notre opinion, entachée d'un abus de justice.

Boek spricht sich in Ansehung des Urteils des amerikanischen Prisengerichts wie folgt aus: Tout l'échafaudage de subtilités sur lequel est construite la décision du „Springbok“, croule par la base, dès qu'on rejette, comme l'a fait le droit international moderne, le principe que la seule intention suffit pour constituer une rupture de blocus; si le navire ne peut être saisi pour violation de blocus qu'au moment où il tente de franchir la ligne de blocus après avertissement préalable, il ne saurait être question de condamner un chargement faisant voile vers un port neutre, fût-il prouvé qu'infailliblement il sera dirigé de là sur un autre navire vers un port bloqué quelconque.

Derselbe Autor äußerte sich in einem Gespräch, welches er im Jahre 1882 mit einem Korrespondenten des New York Herald hatte, folgendermaßen [1]:

J'estime que la doctrine ou la théorie de la continuité du voyage, sur laquelle repose ce jugement (celui de la Cour-Suprême) est inadmissible dans son application au blocus, et diamétralement opposée à la déclaration de Paris [2].

Geßner sagt unter anderem:

Les Anglais observent encore, il est vrai, le principe, héritage des blocus sur papier, d'après lequel les navires neutres sont capturés et condamnés pour violation de blocus, lorsqu'ils sont en route pour un port bloqué. La théorie de la Cour Suprême des Etats-Unis, à propos de l'affaire du „Springbok“ est un pas de plus sur cette pente glissante. Elle renferme en outre une menace ouverte contre le droit des gens, et, jointe à la procédure également approuvée par la commission mixte de Washington, elle équivaut en principe que la propriété neutre sur mer est aussi bien exposée à la capture que la propriété ennemie [3].

---

[1]) cfr. New York Herald novembre 1882.

[2]) Les Etats-Unis ont adhéré à tous les points de cette déclaration, sauf à celui qui concerne la course; cfr. Boek loco cit. § 723.

[3]) cfr. Geßner droit des neutres sur mer pag. 233.

Perels spricht sich dahin aus, daß man die Anwendung der Theorie von der Einheit der Reise entschieden zurückweisen muß in dem Falle, wo ein Schiff, welches von einem neutralen Hafen kommt und seinen Kurs zunächst auf einen nicht blockierten Hafen nimmt, seine Reise mit derselben Ladung fortsetzt oder diese Ladung alsdann nach einem blockierten Hafen bringt. Diese Theorie ist insbesondere von dem amerikanischen Prisengerichtshof im Falle der englischen Bark „Springbok“ angewandt worden.

Sir Travers Twiß erklärt:

Ce sera peine perdue pour le futur historien du droit des gens, de mentionner, en témoignage des adoucissements apportés dans les guerres maritimes modernes aux procédés à l'égard du commerce de l'Océan, les concessions faites, aux termes de la déclaration de Paris, à la propriété ennemie chargée à bord d'un navire neutre à destination d'un port neutre, si la propriété neutre chargée à bord du même navire doit être passible de confiscation suivant le droit général, sur soupçon de sa destination ultérieure à des usages ennemis [1]).

Fauchille meint, en défintive, nous pouvons dire que la décision relative au „Springbok“ est absolument dangereuse et constitue véritablement un pas en arrière dans la législation de la guerre maritime [2]).

Die Unparteilichkeit macht es uns zur Pflicht, im Gegensatz dazu die Ansicht M. Bancroft Davis, eines ganz hervorragenden amerikanischen Juristen, zu erwähnen [3]). Nachdem er auseinandergesetzt hat, daß es keinen Unterschied gäbe zwischen einer nach der Abfahrt von einem neutralen Zwischenhafen ausgeführten Beschlagnahme und einer der Ankunft in diesem Hafen vorhergehenden Beschlagnahme, fährt er fort: C'est simplement une question des preuves. Les deux faits me paraissent rentrer également dans le principe que le voyage, à partir du port primitif d'expédition au port de la destination finale, est un seul et même voyage. Dans le cas de saisie après le départ du port intermédiaire, il est plus facile de prouver la destination finale des marchandises que dans le cas de saisie avant l'arrivée dans le port. Mais j'ai déjà dit qu'on ne peut supposer cette destination; il faut qu'elle soit prouvée par des témoignages à la satisfaction de la Cour.

Die europäische Presse hat sich sehr eingehend mit diesem Fall beschäftigt und fast einmütig die bei dieser Gelegenheit vom höchsten Gerichtshof in Washington bestätigte Rechtsprechung als äußerst bedenklich verurteilt. Aber wenn auch dieser Tadel begründet ist, so ist es doch nicht weniger heikel, sich, um diese Rechtsprechung zu widerlegen, ganz außerhalb der geschichtlichen und positiven Bedingungen des Völkerrechts zu stellen, wie es einige der Schriftsteller getan haben, welche eine derartige Judikatur bekämpft haben, indem sie behaupteten, daß die Reise eines neutralen Schiffes zwischen zwei gleichfalls neutralen Häfen in keinem Falle seiner Ladung den Charakter der Konterbande gibt, da diese Eigenschaft einzig und allein von der wirklichen Erfüllung seiner Bestimmung abhängt.

---

[1]) cfr. Twiß la théorie de la continuité du voyage pag. 85.

[2]) Fauchille blocus maritime pag. 344.

[3]) Bancroft Davis les tribunaux de prise des Etats-Unis pag. 21.

Une fois que la destination est bien déterminée, sagt Geßner in seinem bereits zitierten Werke, il est parfaitement indifférent que le navire neutre fasse escale dans un port neutre, d'où la contrebande de guerre doit être transportée dans un port belligérant, ou que les destinataires prennent possession de la marchandise dans le port neutre. Le lieu de destination n'a aucune importance; tout dépend de la destination elle-même, du fait que la marchandise est ou n'est pas destinée à un belligérant, du fait que l'on peut ou ne peut pas déduire des circonstances qu'elle sera appliquée aux besoins de la guerre.

Auch wenn der englische Schriftsteller Historicus sagt[1]), es sei zwecks Feststellung der Konterbande unerläßlich, daß Natur und Bestimmung der Ware gleichmäßig feindlich sind, so beabsichtigt er offenbar nur von wirklichen Tatsachen und nicht von denjenigen zu sprechen, welche lediglich fingiert und nur scheinbar sind.

Nach diesem letzten Prinzip ließ sich auch das Kaiserliche Prisengericht in Frankreich leiten, als es am 26. Mai 1855 über die Aufbringung der **„Frow Houwina"** zu entscheiden hatte. Dieses hannoversche Schiff ging während des Krimkrieges von Lissabon nach Hamburg mit 973 Sack Salpeter, welcher nicht als solcher, sondern nur als „Ware" in den Schiffspapieren bezeichnet war. Die Säcke waren vorher von England nach Lissabon verschifft unter der Verpflichtung, ihre Ladung im Bestimmungslande bescheinigen zu lassen, und der Eigentümer hatte vom dortigen englischen Konsul ein Certifikat erhalten, daß nach seiner Erklärung der Salpeter in Portugal verbraucht und nicht wieder ausgeführt werden sollte. Gleichwohl wurde er dort auf die „Frow Houwina" übergeladen und nach Hamburg verschifft, und zwar in einem Augenblick, wo die Blockade der russischen Häfen durch die Geschwader der Verbündeten aufgehört hatte. Endlich war die „Frow Houwina" von Hamburg nach einem russischen Hafen bestimmt. Wenn daher das französische Prisengericht durch Erkenntnis vom 26. Mai 1855 das Schiff, welches zwischen Lissabon und Hamburg, also zwei neutralen Häfen, von einem französischen Kreuzer aufgebracht war, wegen Umgehung des Verbots der Konterbande durch Simulation verurteilte, so war dies nicht unberechtigt; denn der Salpeter sollte nicht in Hamburg gelandet und verkauft werden, sondern Schiff und Ladung hatten tatsächlich feindliche Bestimmung, und außerdem ergab sich aus dem Tatbestand, daß die englischen Eigentümer étaient engagés dans un commerce illicite et contraire aux lois de leur propre pays. Zweifellos waren die inneren Umstände das ausschlaggebende Motiv zur Verurteilung; aber die Rechtsgrundsätze, welche damit zusammenhingen, sind in dem Urteil so klar und kurz zusammengefaßt, daß es nicht ohne Interesse ist, die hauptsächlichsten Erwägungen hier, wie folgt, wiederzugeben [2]).

Considérant que, des pièces et de l'instruction, il résulte en fait:

que le navire hanovrien „Frow Houwina", capitaine Rostee, parti de Lisbonne à la destination déclarée de Hambourg a été arrêté le 28 novembre de l'année dernière par l'aviso à vapeur de l'Etat „le Phénix" a huit milles en pleine mer, à l'ouest du cap Rocca, comme soupçonné de transport illicite de contrebande de guerre;

---

[1]) d. i. M. Vernon Harcourt.

[2]) cfr. Calvo loco cit. IV pag. 40 ff.

que ce bâtiment avait en effet à bord 973 sacs de salpêtre brut de l'Inde désignés sur le manifeste et les connaissements sous la simple dénomination de marchandises; que les connaissements y relatifs, signés seulement du capitaine, indiquent, que le chargement avait été fait par le sieur Roiz à son ordre et à destination de Hambourg; que ces 973 sacs provenaient intégralement d'un chargement apporté d'Angleterre à Lisbonne le 17 octobre dernier par le navire „Le Julius", d'où ils avaient été transbordés sur la „Frow Houwina" par les soins de sieur Schaltz, négociant à Lisbonne, à qui ils avaient été consignés par connaissement au nom du sieur John Esken de Londres;

que l'exportation d'Angleterre avait eu lieu au moyen de trois-acquits-à-caution portant engagement d'en faire constater le débarquement dans le pays de destination, et que, pour remplir cet engagement, Schaltz avait obtenu du consul d'Angleterre à Lisbonne un certificat attestant, d'après sa déclaration que le dit salpêtre était destiné à être consommé dans ce pays et non à être réexporté . . . . ;

au fond, considérant, que le salpêtre est un object susceptible d'être contrebande de guerre;

que la contrebande de guerre est saisissable sous pavillon neutre, quand il appartient à l'ennemi ou quand elle est dirigée vers le territoire, les armées ou les flottes de l'ennemi;

que le commerce des objets de contrebande ne saurait être présumé licite qu' à la condition d'être effectué avec la plus entière bonne foi et la plus complète sincérité, et que toute dissimulation, toute fraude ou tout dol donc ce commerce serait accompagné doivent de plein droit le faire présumer illicite; et que c'est à ce commerce surtout qu'il importe d'appliquer avec rigueur le principe d'après lequel il y a lieu de considérer comme appartenant à l'ennemi les objets dont la propriété neutre ou amie n'est pas justifiée par les pièces trouvées à bord . . . . ;

considérant que si des sujets alliés peuvent être admis à établir leurs droits de propriété par d'autres titres que par les pièces de bord; c'est à cause de la faveur qui doit s'attacher à eux à raison de la poursuite d'une guerre commune et à cause des simulations auxquelles leurs intérêts peuvent les obliger d'avoir recours pour tromper l'ennemi; mais qu'ils ne sauraient invoquer ce privilège quand ils ont, comme dans l'espèce, fait usage de simulation évidemment destinées à tromper soit les croiseurs de leur nation, soit ceux de la puissance alliée, et à plus forte raison lorsqu'il résulte de leurs propres assertions, en les admettant sincères, qu'ils étaient engagés dans un commerce illicite et contraire aux lois de leur propre pays;

considérant que les prétendus usages commerciaux invoqués par les réclamants pour expliquer ces simulations ne sauraient s'appliquer en temps de guerre à des expéditions d'objets de contrebande de guerre;

qu'ils ne peuvent non plus expliquer dans l'espèce la dissimulation de la nature de la marchandise sur le manifeste et les connaissements . . . . .;

considérant qu'à ces présomptions de propriété ennemie, suffisantes pour déterminer la confiscation du salpêtre saisi, il faut encore ajouter celles qui se rattachent à la destination du bâtiment; qu'en effet, si le bâtiment a été

relaché comme neutre, il ne s'ensuit pas de plein droit que par sa décision le conseil ait reconnu la réalité de la destination neutre assignée à son voyage, puisque cette relaxation eût dû être prononcée également, aux termes des règlements français, dans le cas où le bâtiment aurait été destiné d'une manière patente pour un port ennemi;

qu'il est d'autant plus permis de supposer que la destination de Hambourg n'était qu'apparente, et que la „Frow Houwina“, après avoir débarqué dans ce port son chargement licite, devait relever pour un port ennemi de la Baltique; que son départ de Lisbonne coïncidait précisément avec le moment de la retraite des escadres alliées, qui laissaient les ports russes débloqués, et que cette dissimulation de plus sur les papiers de bord ne serait que la reproduction d'une fraude analogue, à l'aide de laquelle ce même bâtiment avait été précédemment expédié de Lisbonne pour Elseneur par le même négociant Schaltz avec un chargement destiné en réalité pour la Russie;

mais que, sans recourir même à cette supposition, l'expédition du navire pour Hambourg cachait, suivant toute apparence, sinon pour le navire, du moins pour le chargement une destination ennemie, attendu qu'il est de notoriété publique que la ville de Hambourg à reçu dans le courant de l'année dernière des quantités de salpêtre, soit à l'état de nitrate de potasse soit à l'état de nitrate de soude qui excédaient de beaucoup ses importations habituelles; qu'au mois de décembre dernier à l'époque même, où la „Frow Houwina“ pouvait être attendue à Hambourg, des tentatives étaient par des négociants de cette ville pour obtenir d'un armateur de Lubeck l'affrètement d'un bâtiment destiné à porter en Russie du plomb, du salpêtre et du soufre, et qu'à la fin du mois de janvier suivant une autre expédition de plomb et de salpêtre, partie de Hambourg par chemin de fer à destination de Königsberg, a été de cette dernière ville dirigée par terre et par traîneaux russes vers la frontière de Russie, du côté de Kowno;

considérant en résumé, qu'une expédition de contrebande de guerre préparée à l'aide d'une fraude contre les mesures politiques présorites par un gouvernement allié dans l'intérêt d'une guerre commune, continuée sous un nom supposé, dissimulée sur les papiers de bord et faite à destination de parages rapprochés du pays ennemi et servant de voie habituelle aux approvisionnements de l'ennemi, doit être effectuée pour compte et à destination de l'ennemi, et qu'il y a lieu dès lors de prononcer la confiscation des objets saisis [1]).

Daß auch nach den Entscheidungen englischer Prisengerichte eine neutrale Destination nicht absolut schützt, zeigt folgende Bemerkung aus Pratts Werk on contraband: The object of the laws against contraband being to prevent the communication of assistance to the enemy it is absolutely necessary, to constitute that offence, that the destination of the goods should be a neutral port.

---

[1]) cfr. bezüglich der Literatur Wheaton loco cit. IV chap. III § 26; Geßner loco cit. pag. 119—121; Phillimore loco cit. III § 250; Kent loco cit. I pag. 142, 143; Duer loco cit. I lect. 7 § 10; Hallek loco cit. chap. XXIV § 11, 12; Bello loco cit. II cap. VIII § 4; Bluntschli loco cit. § 812, 813; Dana loco cit. note 226; Wheaton reports I pag. 282 ff,; Pistoye und Duverdy loco cit. III pag. 523; Creasy loco cit. § 587; papers relating the condemnation of the British barque „Springbok“. London 1864.

Goods going to a neutral port cannot fall under that denomination the conveyance of any goods to such destination being lawful. When howewer two ports of different character are situated in the same bay not separated by a headland, they are considered as identified and a destination to the neutral one will not protect from condemnation.

An diesem Ergebnis kann auch der oftmals angeführte Fall des „Hendrick und Alida“ nichts ändern; immerhin aber mag er hier als Beweis mitgeteilt werden, daß wir mit jenem Prinzip an der äußersten Grenze der den Neutralen zuzumutenden Beschränkungen stehen, und selbst in einer den Ansprüchen der Neutralen wenig günstigen Periode der Admiralitätsjurisprudenz von England bei sehr dringendem Verdacht doch die prima facie zu behauptende Freiheit des Verkehrs zwischen zwei neutralen Häfen obsiegte. Der Fall selbst ist dargestellt in Marriotts admirality decisions und beruhte auf nachstehendem Tatbestand: Die holländische Brigg „Hendrick und Alida“ wurde am 7. August 1777 auf offener See von dem englischen Kriegsschiffe „Ardent“ weggenommen und zur Aburteilung nach Portsmouth aufgebracht. Nach den Schiffspapieren war sie nach St. Eustache, einer holländischen Besitzung auf den Inseln „unter dem Winde“ bestimmt. Als Ladung hatte sie Waffen, Munition und als Passagiere 5 Offiziere mit ihren Bedienten an Bord. Die Offiziere führten Patente als solche, welche von Benjamin Franklin, dem damaligen Commissioner der aufständischen englischen Kolonien in Paris, ausgestellt waren. Am 23. November 1777 kam der Fall vor dem Prisengericht in London zur Verhandlung. Marriott trug auf Verurteilung an, weil das Schiff nur scheinbar für St. Eustache, in Wirklichkeit für die nordamerikanischen aufständischen Kolonien bestimmt sei. Der Admiralitäts- und Prisenrichter Sir George Hay erkannte indessen auf Freigabe des Schiffes und der Ladung, jedoch gegen Erstattung der dem Kaptor erwachsenen Kosten. Der entscheidende Umstand für ihn war, daß die Bestimmung des Schiffes über St. Eustache hinaus dem Richter als nicht hinreichend erwiesen erschien[1]).

---

[1]) cfr. Marriott loco cit. pag. 96 ff.

Kapitel II.

Die verbotenen Waren selbst.

Abschnitt I.

Begriffsbestimmung.

Das Handelsrecht der Untertanen eines neutralen Staates findet im allgemeinen seine Grenze an dem Rechte jeder kriegführenden Macht, eine direkte Begünstigung des Feindes von seiten des neutralen Staates zu verhindern. Deshalb ist auch von jeher der Grundsatz anerkannt gewesen, daß der Handel mit gewissen Gegenständen, in deren Natur eine solche Begünstigung des Feindes liegt, dem Neutralen untersagt sein müsse.

Welche Gegenstände sind es nun aber, deren Zufuhr eine unerlaubte Begünstigung des Feindes enthält, mit einem Worte, was ist Konterbande?

Diese Frage hat von alters her als eine nobilissima juris gentium quaestio gegolten. Die Begriffsbestimmung schwankte, Zeitläufte und Nationalität haben zu ganz verschiedenen Definitionen geführt; die Pariser Seerechtsdeklaration hat den Begriff nicht festgelegt, und so ist bis auf den heutigen Tag eine allgemein verbindliche Lösung nicht erfolgt, es gehört vielmehr diese Frage zu den allerbestrittensten, und vielleicht nirgends besteht ein solch vollständiger Widerspruch zwischen den Interessen der Kriegführenden und denen der Neutralen: denn jeder Kriegführende hat den Wunsch, seinen Gegner zu hindern, sich eine möglichst große Zahl von Gegenständen bei den Neutralen zu besorgen, die Neutralen haben im Gegensatz das lebhafteste Interesse, zu sehen, daß ihrem Handel so wenig Einschränkungen als möglich auferlegt werden. Auf diesen Widerstreit der Interessen ist es auch zurückzuführen, daß die Frage, ob eine einzelne Ware als Konterbande anzusehen sei oder nicht, zum Teil ganz merkwürdige Ergebnisse gezeitigt hat. So berichtet Bynkershoek in seinen quaestiones [1]: De tabaco magnis animis inter Hispanos et Anglos quaesitum esse refert Zoucheus (parte II de jure Feciali sectio 8 quaestio 12) et ab Hispanis judicatum, inter res vetitas esse, adeo propterea indignantibus Anglis, ut etiam contra Hispanos repressalias concesserint. Sed an ea controversia de tabaco tandem in summum abierit, nescio; hoc scio, me Hispanis non consentire, quia verum est, tabaci nullum esse usum ad caedendum hostem. Man kann nicht leugnen, daß diese ernsthaften Unter-

---

[1] Bynkershoek loco cit. pag. 82.

suchungen über die Konterbandeeigenschaft des Tabaks auf uns einen geradezu komischen Eindruck machen; sie beweisen uns aber, wie eifrig, und zwar schon seit des Grotius' Zeiten, die völkerrechtlichen Theoretiker sich in ihren Schriften, wie die Staatsmänner in ihren Verträgen bemüht haben, die Konterbande in der Weise zu regeln, daß sie nicht eine bestimmte Definition aufstellten, sondern versuchten, eine genaue Zusammenstellung aller derjenigen Waren zu liefern, welche unter den Begriff der Kriegskonterbande zusammenzufassen sind. Es ist jedoch die Lösung dieser Aufgabe von beiden Seiten nicht nach derselben Methode erfolgt. Während nämlich die Staatsmänner eine bestimmte Anzahl von Waren unterschiedslos für Konterbande erklärten, haben die Theoretiker die Waren selbst wieder in verschiedene Klassen geteilt, je nachdem sie, einem Kriegführenden zugeführt, stets oder nur unter gewissen Umständen als Kriegskonterbande zu betrachten sind. Einige Schriftsteller fassen den Begriff sehr eng, so insbesondere Hautefeuille [1]), der, wie bereits bemerkt, die Konterbande definiert als objets uniquement propres à la guerre, qui ne sont d'aucun usage pendant la paix; er schließt damit die sämtlichen res ancipitis usus aus. Es deckt sich diese Definition genau mit derjenigen, welche Hugo Grotius hinsichtlich der absoluten Konterbande gibt, wenn er sie als res quae in bello tantum usum habent bezeichnet. Gegenstände aber, die nur und ganz ausschließlich zum Gebrauch im Kriege dienen können, gibt es wohl gar keine, da auch Dinge wie Kugeln, Pulver usw. ebenso zu friedlichen Zwecken verwendet werden können als zu feindlichen [2]). Andere Schriftsteller dagegen dehnen den Begriff zu weit aus; sie sprechen von Gegenständen, die allgemein dem Gebrauche des Krieges [3]) dienen. Bluntschli betrachtet als Konterbande diejenigen Sachen [4]), welche einer Kriegspartei zum Behufe und zur Unterstützung der Kriegführung als Kriegsmittel und Kriegsausrüstung zugeführt werden. Als unter diese Definition fallend kann man aber auch Lebensmittel, Kohlen u. a. ansehen. Es bezieht also auch Bluntschli die res ancipitis usus mit unter die Konterbande, obwohl dieselben von der überwiegenden Anzahl der Regierungen und Schriftsteller nicht mehr als solche betrachtet werden, wie noch zu zeigen sein wird. Schon Grotius hat den Unterschied aufgestellt zwischen res quae in bello tantum usum habent und res quae et in bello et extra bellum usum habent; zu jenen rechnet er Waffen, zu diesen Schiffe, Schiffsgerät, Proviant, Geld und dergl. und stellt den Satz auf, daß erstere stets, letztere nur dann konfisziert werden dürfen, wenn der Konfiszierende sich in Not befindet, wenn durch die Zufuhr die Durchführung einer Belagerung vereitelt werden würde, oder wenn der Gegner in offenbarem Unrecht ist.

Daß derartige Regeln vollkommen unzulänglich sind, bedarf eines Beweises nicht; aber es fragt sich, ob die von Grotius aufgestellte Einteilung der Waren sich nicht sonst verwerten läßt. Sie ist von späteren Schriftstellern vielfach adoptiert, wobei dann freilich unter ihnen keine volle Meinungsübereinstimmung darüber herrscht, welche Gegenstände in jede Klasse zu rechnen sind, wohin

---

[1]) cfr. Hautefeuille loco cit. pag. 488.

[2]) cfr. Heffter loco cit. § 160; Calvo loco cit. § 1144; Fiore loco cit. § 1702.

[3]) cfr. Neumann Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechts pag. 142; Woolsey loco cit. § 194.

[4]) cfr. Bluntschli loco cit. § 283.

insbesondere Schwefel, Uniformen und dergl. gehören; auch hat man sich genötigt gesehen, die Definition der in die erste Klasse fallenden Waren ein wenig zu verändern, indem man in sie statt „der Sachen, die nur im Kriege Verwendung finden", „Sachen, die hauptsächlich im Kriege verwandt werden" rechnet, da ja auch Waffen, Munition und Pulver, die man allgemein in dieser Klasse aufzählt, zu anderen Zwecken benutzt werden können. Diesen hauptsächlich im Kriege gebrauchten Gegenständen hat man die auch dem friedlichen Gebrauch dienenden Sachen gegenübergestellt und auf diese Weise die Unterscheidung in absolute und relative Konterbande geschaffen.

Diese ganze Unterscheidung ist jedoch nicht allgemein anerkannt. Eine Reihe von Theoretikern, z. B. Geßner, verwirft sie, und in neuester Zeit hat Westlake[1]) geleugnet, daß überhaupt ein prinzipieller Unterschied zwischen der Zufuhr der Konterbande und anderen Waren zu machen sei; er hat vielmehr behauptet, die Zufuhr aller Arten von Waren nach einem kriegführenden Lande müsse denselben Gesetzen unterliegen: sie sei stets als eine Unterstützung dieses Staates aufzufassen.

Diese letztere Auffassung ist entschieden zu verwerfen. Angenommen selbst, daß jede Zufuhr irgend welcher Gegenstände einem Lande zum Vorteil gereiche, — was auch nicht einmal zugegeben werden kann — so ist deshalb noch nicht nötig, daß es dadurch seinem Gegner gegenüber irgendwie in eine bessere Lage kommt. Die Mittel, mit denen sich die Staaten bekämpfen, sind ihre Heere und Flotten: nur was diese zu stärken geeignet ist, vermehrt die kriegerischen Kräfte eines Staates. Wenn irgend ein friedlicher Bürger eines kriegführenden Landes in eine günstige Lage versetzt wird, so mag das schließlich dem ganzen Volke, dem er angehört, von Nutzen sein und seinen Wohlstand vermehren, aber eine Unterstützung des Staates gegenüber seinem Feinde liegt darin nicht; mit den kriegerischen Operationen steht es nicht im Zusammenhang, und als Neutralitätsbruch kann es demnach nicht betrachtet werden. Ein solcher liegt vielmehr gemäß dem Begriff der Neutralität nur in der Zufuhr derjenigeu Gegenstände, welche einem Staate in einem gegenwärtigen Kriege seinem Gegner gegenüber wirklich einen Vorteil verschaffen.

Hall meint, die Schwierigkeit bestehe darin, zu entscheiden, ob ein Artikel wesentlich für die Kriegführung sei[2]): England during the war of 1870 considered that the character of coal should be determined by its destination and though she refuses to class it, as a general rule, with contraband merchandise, vessels were prohibited from sailing from English ports with supplies directly consigned to the French fleet in the North Sea. The view taken by England seems to be that which is most appropriate to the uses of the commodity with which it deals Coal is employed so largely and for so great a number of innocent purposes, the whole daily life of many nations is so dependent on it by its use for making gas, for driving locomotives and for the conduct of the most ordinary industries, that no sufficient presumption of an intended warlike use is afforded by the simple fact of its destination to a belligerent port. But on the other hand it is in the highest

---

[1]) **Westlake** in der revue du droit international Band VII pag. 605.

[2]) **Hall** loco cit. pag. 614 ff.

degree noxious when employed for certain purposes: and when its destination to such purposes can be shown to be extremely probable, as by its consignment to a port of naval equipment, or to a naval station, such as Bermuda, J am unable to see any reason for sparing it which would not apply to gunpowder. One article is a essential a condition of naval offence as is the other [1]).

Dies ist an sich zweifellos richtig; aber andererseits kann der Kriegführende unter keinen Umständen allein entscheiden dürfen, welcher Artikel zur Kriegsführung wesentlich ist. Das Institut de droit international schlug deshalb auf seiner Züricher Versammlung 1877 vor zu sagen [2]): Sont toutefois sujets à la saisie: les objets destinés à la guerre ou susceptibles d'y être employés immédiatement. Les gouvernements belligérants auront, à l'occasion do chaque guerre, à déterminer d'avance les objets qu'ils tiendront pour tels. Sont également sujets à la saisie les navires marchands qui ont pris part ou sont destinés à prendre part ou sont en état de prendre immédiatement part aux hostilités, ou qui ont rompu un blocus effectif et déclaré, wonach also die Schiffe, welche nicht vorher für Feindseligkeiten bestimmt sind (built or equipped to order), aber zu diesem Zweck verwendet werden können, oder verwendet worden sind, zur Konterbande gehören. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß es keineswegs lediglich dem Belieben des Kriegführenden anheimgegeben ist, welche Gegenstände er als Konterbande betrachten will, und daß die Entscheidung danach zu treffen ist, ob der ursprüngliche und gewöhnliche Gebrauch des Artikels ein kriegerischer ist, wenn er in Kriegszeiten im Besitz des Feindes ist, so daß seine Zufuhr aller Wahrscheinlichkeit nach einen kriegerischen Zweck hat. Auch der Bestimmungshafen kommt, wie wir gesehen haben, in Betracht. Dagegen ist es ganz gleichgültig, ob die Sendung an einen Privatmann geht, was ja fast immer der Fall ist. Ebenso wirken die Zeitverhältnisse auf die Bestimmung der Konterbande ein. Aller Handel des Feindes mit neutralen Staaten vermehrt in gewissem Grade dessen Widerstandsfähigkeit, und der Gegner muß zweifellos berechtigt sein, denselben abzuschneiden; aber das Mittel hierfür ist die Blockade der feindlichen Häfen. Der Gegner kann Schiffe mit Seide, Baumwolle, Kaffee usw. wegnehmen, sofern sie eine effektive Blockade zu durchbrechen versuchen; er darf es nicht auf hoher See tun, wie dies gegen Schiffe gestattet ist, welche mit Konterbande beladen nach einem feindlichen Hafen unterwegs sind. Es wird in letzter Reihe stets darauf ankommen, ob der Gegenstand in Kriegszeiten zu kriegerischen Zwecken dienlich ist, daher die Annahme begründet erscheint, daß die Zufuhr zu dem Zweck erfolgt, die militärischen Machtmittel des Kriegführenden zu vermehren. Es sind deshalb nur die Gegenstände, welche um ihrer Eigenart und Bestimmung willen einer Kriegspartei in einem gegenwärtigen Kriege ihrem Gegner gegenüber eine tatsächliche Unterstützung und Vermehrung ihrer militärischen Machtmittel verschaffen, die unter den Begriff der Kriegskonterbande fallen, und wir können daher den Satz aufstellen:

Kriegskonterbande sind alle Gegenstände, welche für die Armee oder die Flotte eines kriegführenden Staates bestimmt und zugleich geeignet sind, die Zerstörungskraft der Kriegführenden zu mehren,

[1]) Der amerikanische Staatssekretär forderte in seiner Depesche vom 27. Juni 1859 die Beseitigung der Behandlung der Kohle als Konterbande.

[2]) cfr. annuaire 1878 pag. 118.

welche eigens zu Kriegszwecken hergestellt und ohne weitere Umarbeitung dazu dienen sollen, und deren ursprünglicher und gewöhnlicher Gebrauch kriegerisch ist[1]).

In ähnlicher Weise lautet die Definition von R. Kleen in § 1 seines Entwurfs: Sont réputées contrebande de guerre les munitions de guerre proprement dites, c'est-à-dire les objets, qui expressément faits pour la guerre, y servent dans leur état actuel immédiatement et spécialement et transportés par mer par le compte ou à destination d'un belligérant[2]).

Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob sie direkt zur Kampfunfähigmachung eines Teils der gegnerischen Kriegsmacht verwendbar sind, oder ob sie nur zur Kräftigung des Heeres dienen, und ebensowenig, ob sie außer zu kriegerischen auch zu friedlichen Zwecken verwendbar sind. Alles was zur Unterstützung eines Staates gegen seinen Feind, was zur Verstärkung seiner Streitmacht bestimmt ist, ist Kriegskonterbande. Was im einzelnen unter diesen Begriff fällt, wird den Gegenstand der Untersuchung in den nächsten Abschnitten bilden. Hingewiesen sei nur noch darauf, daß streng zu unterscheiden ist, was die Kriegführenden ihren eigenen Untertanen auszuführen verbieten und was sie bei den Neutralen als Konterbande behandeln. Bei der ersten Kategorie von Waren ist die Rücksicht auf den eigenen Gebrauch wesentlich mitbestimmend, wie z. B. bei den Pferdeausfuhrverboten, welche bei dem drohenden Kriegsausbruch erlassen werden. Bereits am 18. Februar 1854, also $1^1/_2$ Monat vor der Kriegserklärung gegen Rußland, verbot eine englische Verordnung die Ausfuhr von Waffen und Maschinenteilen, was am 11. und 24. April auf alle europäischen Häfen nördlich von Dünkirchen und östlich von Malta beschränkt wurde. Dabei wurde ausdrücklich erklärt, daß die Ausfuhrerlaubnis nach anderen Häfen durchaus nicht anzusehen sei, als a licence for their transport at sea, as affecting the law of contraband. It was never intended, that the prohibition should be construed into a frensh declaration of contraband of war. It rests with the courts of maritime jurisdiction to determine that question[3]).

---

[1]) cfr. auch Hautefeuille: toute espèce d'armes ou instruments en fer, acier, bronze, cuivre ou autres matières quelconques manufacturées, préparées et fabriquées expressément et uniquement destinées pour faire la guerre sur terre et sur mer.

[2]) Ebenso bestimmen den Begriff der Kommissionsentwurf von Cambridge § 8; Creasy loco cit. § 576; Den Beer Poortugael im annuaire Band XIII 1894; cfr. auch die gemeinsam von Kleen, Brusa und Hautefeuille aufgestellte Definition: Sont sujets à saisie durant la guerre les objets qui manufacturées, préparées et fabriquées expressément et uniquement destinées pour faire la guerre sur terre et sur mer, y servent dans leur état actuel immédiatement et spécialement et transportés par mer par le compte ou à destination d'un belligérant.

[3]) Bezüglich der für diesen Abschnitt einschlägigen Literatur cfr. Grotius loco cit. III chap. I § 5; Vattel loco cit. III chap. IX § 112; Bynkershoek loco cit. I cap. X; Wheaton loco cit. IV chap. III § 24; Hautefeuille de droits II pag. 127; Cauchy loco cit. II pag. 192, 193; Massé loco cit. II § 207; Ortolan loco cit. II livre III chap. VI; Phillimore loco cit. III § 229; Duer loco cit. I lect. 7 § 12; Twiß war § 121 ff.; Kent loco cit. I pag. 138 ff.; Hallek loco cit. chap. XXIV § 20; Manning loco cit. pag. 281 ff.; Wildmann loco cit. II pag. 211; Heffter loco cit. § 160; Geßner loco cit. pag. 70 ff.; Klueber loco cit. § 288; Martens loco cit. § 318; Fiore loco cit. II pag. 440 ff.; Pistoye und Duverdy loco cit. II pag. 396 ff.; Garden traité II pag. 358; Bello loco cit. pte. 2 chap. VIII § 4; Riquelme loco cit. I tit. 2 chap. XV; Lampredi loco cit. I § 9; Cussy loco cit. I tit. 3 § 14; Moseley loco cit. pag. 41 ff.; Polson loco cit. pag. 61; Hosack loco cit. pag. 16; Boek loco cit. § 165; Dalloz répertoire tit. prises maritimes sect. 3 art. 2.

Abschnitt II.

Der Umfang des Konterbandebegriffs.

Haben wir uns bisher bemüht, eine Definition des völkerrechtlichen Begriffes der Konterbande aufzustellen, so handelt es sich nunmehr darum zu erörtern, welcher Umfang diesem Begriffe zu erteilen ist, mit anderen Worten, welche Gegenstände im einzelnen als Konterbandewaren anzusehen sind.

Wie wir gesehen, suchten die Mächte in einer sehr großen Anzahl von Verträgen, Manifesten, nationalen Gesetzen und Verordnungen bis in die neueste Zeit hinein diejenigen Artikel, welche sie als verbotene Waren behandelt wissen wollten, in Verzeichnissen zusammenzustellen. Derartige Verträge sind, wie nicht unbemerkt gelassen sein mag, nicht etwa für solche Fälle vereinbart, in denen beide Parteien in Feindseligkeiten gegen einen gemeinsamen Feind verbunden sind. Sie können sich deshalb nicht auf den Handel des einen oder anderen Landes ausdehnen zu einer Zeit, in welcher beide Länder im Kriege verbündet sind und gezwungen, ihre ganze Kraft und Energie gegen den gemeinsamen Feind zu richten. In diesem Falle sind Konterbandefragen nicht zu entscheiden nach Maßgabe der in Verträgen getroffenen Bestimmungen, welche sich auf einen Zustand von Neutralität seitens des einen Kontrahenten beziehen, sondern durch die vom Völkerrecht allgemein vorgesehenen Regeln. Derartige Verträge sind natürlich für die Fälle entworfen, in denen eine Partei sich im Zustande der Neutralität befindet. In diesen vertraglichen Abmachungen kommt indessen keine übereinstimmende Ansicht zum Ausdruck, da die Staaten diesem Verbot nicht alle denselben Umfang und dieselbe Tragweite gegeben haben, und daher kommt es, daß unter diesen Verträgen kaum zwei sich befinden, welche bezüglich dieses Gegenstandes ganz gleichlautende Dispositionen enthalten. Das Deutsche Reich beispielsweise hat seit dem Jahre 1869 mit drei mittelamerikanischen Freistaaten Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträge abgeschlossen, 1869 mit San Salvador, 1870 mit Mexiko, 1875 mit Costa Rica, und in jedem dieser Verträge ist der Umfang des Konterbandebegriffs ein anderer, die Spezifizierung eine verschiedenartige.

Wie aus dem historischen Teile zu ersehen ist, weichen die bestehenden Verträge, Reglements, Neutralitätsproklamationen etc. namentlich insofern schon voneinander ab, als sie, was gleichfalls bereits hervorgehoben ist, entweder nur solche Artikel als Konterbande erklären, welche unmittelbar zu Kriegszwecken verwendet werden können, wie es z. B. im preußischen Prisenreglement der Fall ist, oder auch solche Artikel darunter begreifen, welche mittelbar dazu dienlich sein können. So ist nach dem preußischen Prisenreglement Schießpulver Konterbande, Schwefel und Salpeter nicht, in dem Vertrage mit Mexiko 1869 sind dagegen alle Gegenstände, welche zum Gebrauch im Kriege dienen können, als Konterbande bezeichnet, speziell auch Schwefel und Salpeter; in dem Vertrage mit Costa Rica wiederum Pulver und Salpeter, aber nicht Schwefel; im Vertrage mit Mexiko sind Pferde als Konterbande genannt, während sowohl das preußische allgemeine Landrecht Teil II Titel 8 § 2034, wie das preußische Prisenreglement § 8 sie nicht als solche angesehen wissen wollen.

Schon aus diesen wenigen Andeutungen folgt, daß eine allgemein maßgebende Aufzählung der sämtlichen Konterbandegegenstände nicht gegeben werden kann. Gleichwohl ist eine solche mehrfach versucht worden und zwar gleichmäßig in Theorie und Praxis. Unter den Verträgen, welche derartige Aufzählungen enthalten, seien nur genannt der Pyrenäenvertrag vom 7. November 1659, der Utrechter Frieden vom 11. April 1713, die bewaffnete Neutralität vom $\frac{\text{8. März}}{\text{26. Februar}}$ 1780, der französisch-amerikanische Vertrag von 1788, der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Italien vom 26. Februar 1871, zwischen dem Deutschen Reiche und Costa Rica vom 18. Mai 1875 und zwischen Peru und Kolumbien 1892, an einseitigen Bekanntmachungen die französische Marineinstruktion vom 31. März 1854, der Kodex der italienischen Handelsmarine, das schwedische Dekret vom 8. April 1854, die Prisenreglements Preußens und Österreichs von 1864 und der russische Ukas vom 15./24. Mai 1877 beim Ausbruch des Krieges mit der Türkei. Auch das Institut verbindet in § 1 seines Reglements über Konterbande mit der Definition eine kurze Aufzählung der zu ihr gehörigen Waren.

Aber auch, selbst wenn es möglich wäre, entsprechend unseren modernen Verhältnissen eine vollständige Aufzählung sämtlicher Konterbandegegenstände zu geben, so würde auch dies nur wenig Nutzen gewähren. Denn auf absolute Vollständigkeit kann eine solche Liste schon deshalb niemals Anspruch erheben, als die Zahl der zum Kriege brauchbaren Artikel keine geschlossene ist, sondern durch neue Erfindungen täglich vergrößert werden kann. Dazu kommt, daß jede Wirtschaftsperiode ihre eigenen Anschauungen über Konterbande und Kriegshülfe hat. Der Weltumlauf der Güter macht heute eine ernste Kontrolle fast unmöglich. Ein Kabeltelegramm öffnet heute die Kornsilos Argentiniens für Japan und die Japans für Kiautschou, am letzten Ende haben wir aber dann doch mit Hülfe Argentiniens Kornfrüchte in genügender Menge in unseren ostasiatischen Kolonien. Die Mittel der Kriegführung laufen eben Hand in Hand mit der Neu- und Umgestaltung des Wirtschaftslebens. Objekte, welche noch vor einem Jahrzehnt auch bei ängstlichster Prüfung nicht als gefährlich angesehen worden wären, müssen heute unzweifelhaft als taugliche, ja unentbehrliche Mittel für den Krieg angesehen werden. Man denke nur an die hohe Bedeutung, welche im modernen Kriege die Fesselballons und die Scheinwerfer haben. Ein Beispiel aus dem unglücklichen Krieg in Südafrika hat sich ganz besonders unserem Gedächtnis eingeprägt. Keinem noch so vorsichtigen Prisenrichter wäre es bis dahin eingefallen, nach Afrika bestimmte Sendungen von Stachelzaundraht für Konterbande zu erklären. Kein Mensch hat bisher daran gedacht. Jetzt hat die geradezu geniale Kriegführung eines um seine Freiheit ringenden bewundernswerten Heldenvolkes uns gezeigt, daß in dem so überaus einfachen Mittel ein Kriegsbehelf von ganz hervorragendem Werte steckt, und es lag daher nur in der Natur der Dinge, daß der Kapitän eines englischen Kreuzers eine Schiffsladung voll Stachelzaundraht im Interesse seines Heimatsstaates nicht ohne weiteres wollte passieren lassen. Die Engländer ließen sich dagegen Tausende und Abertausende von Kneifzangen aus der Heimat nachsenden, um gegen diese neuartige Kriegführung gewaffnet zu sein. Hätten die Buren Kriegsschiffe gehabt,

so würden deren Kommandanten natürlich ihrerseits dem Transport der Berge von Kneifzangen nicht gleichgültig zugesehen haben.

Trotz aller dieser Umstände, welche m. E. klar und unwiderleglich dartun, daß es eben unmöglich ist, eine allgemein verbindliche Begrenzung des Umfangs der Konterbande durch Aufzählung der einzelnen zu ihr gehörigen Gegenstände zu geben, halten einige immer noch an der Möglichkeit fest und sehen die Verwirklichung derselben in einer auf Grund einer internationalen Übereinkunft aufgestellten Liste, welche ein Verzeichnis der Konterbandeartikel enthält und von Zeit zu Zeit ergänzt werden soll. Diese Listen sollen dann die Regierungen zur Kenntnis ihrer Untertanen bringen. Eine internationale Übereinkunft sei aus dem Grunde erforderlich, weil die bisherigen, wenngleich zahlreichen Verträge auf eine völkerrechtliche Verbindlichkeit keinen Anspruch machen könnten und auch zu stark voneinander abwichen. Außerdem fände man in diesen Verträgen noch ganz altmodische Waffen, wie Schilde, Hellebarden usw., während oft Kartätschen, Mitrailleusen und die modernen Sprengstoffe fehlten. In diesem Sinne sprechen sich auch Ortolan, Kleen, Woolsey, Geßner und Fiore aus. Letzterer hält eine derartige Übereinkunft für eine notwendige Ergänzung der Pariser Deklaration von 1856. Hälschner [1]) will eine Liste nur bezüglich der zweifelhaften Konterbande aufgestellt wissen. Bulmerincq dagegen hält eine erschöpfende Aufzählung für nicht möglich und eine derartige Übereinkunft nicht für durchführbar, und zwar insbesondere wegen der beständigen Neuerungen im Kriegswesen.

Auch dadurch suchten manche zu helfen, daß sie den Kriegführenden die Verpflichtung auferlegen wollten, bei Beginn des Krieges ein Verzeichnis der Gegenstände zu veröffentlichen, welche sie für Konterbande halten. In diesem Sinne bestimmt § 30 des Prisenreglements des Instituts [2]): Les gouvernements belligérants auront à l'occasion de chaque guerre à déterminer d'avance les objets qu'ils tiendront pour tels.

Bei dieser Sachlage vermag eben, soweit nicht etwa in Geltung befindliche Verträge anders bestimmen, nur dasjenige als Konterbande zu gelten, was zu allen Zeiten und von allen Völkern gleichmäßig als Konterbande der Neutralen behandelt worden ist; im übrigen aber bedarf es, sofern es sich um Artikel handelt, die nicht von allen Staaten jederzeit als solche angesehen worden sind, in jedem einzelnen Falle einer eingehenden Prüfung und Entscheidung, bei welcher zu Grunde zu legen sind:

1) die etwa bestehenden Verträge, Gesetze, Reglements etc.;
2) das Prinzip, daß durch den neutralen Handelsverkehr dem Gegner Kriegshülfe nicht geleistet werden darf;
3) die Norm, daß Artikel, welche für den Kriegsgebrauch des Gegners bestimmt und unmittelbar dazu verwendbar sind, stets als Konterbande zu betrachten sind.

Aber auch der letzte Satz ist gleichmäßig von allen Staaten nur bezüglich militärischer Waffen und fertiger Munition anerkannt worden.

Für die Praxis jeder einzelnen Kriegsmacht sind deshalb in erster Linie maßgebend die mit dem betreffenden neutralen Staat abgeschlossenen Verträge,

---

[1]) cfr. Deutsche Blätter 1872 pag. 280.

[2]) cfr. annuaire 1888.

in zweiter Linie seine eigenen Gesetze und Reglements, und wenn weder die einen noch die anderen einen Anhalt bieten, wird die Entscheidung unter Beachtung der unter 2 und 3 aufgestellten Sätze zu treffen sein.

Abschnitt III.

Die Arten der Konterbande.

Aus der Gesamtheit der bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß sich die sämtlichen angeführten Theorien auf zwei Hauptanschauungen zurückführen lassen: die eine, welche geheiligt ist durch die beiden bewaffneten Neutralitäten von 1780 und 1800 und welche gegenwärtig im kontinentalen Europa zu dominieren scheint, beschränkt die Liste der Konterbandegegenstände auf die eigentlichen Kriegsartikel und auf die Gegenstände, welche besonders für militärische Zwecke angefertigt sind; die andere, welche insbesondere von England und Amerika vertreten und von den dortigen Publizisten verteidigt wird, ist sehr viel weniger präzis und infolgedessen für die Neutralen sehr viel gefährlicher und hält sich an eine Einteilung der Handelsgegenstände in drei Klassen, die Einteilung, deren Idee auf Grotius zurückgeht. In dieser Theorie unterscheidet man zunächst die Gegenstände, welche gar keine Verwendung im Kriege haben, z. B. alle reinen Luxusgegenstände, deren Handel absolut frei bleibt. Alle anderen Gegenstände teilen sich in zwei große Klassen: An erster Stelle kommen die Gegenstände, welche nur im Kriege gebraucht werden können. Diese Kategorie umfaßt ungefähr dieselben Waren, welche von den Anhängern der ersten Theorie für konfiskabel erklärt werden. Neben diesen stets konfiskabeln Gegenständen gibt es eine zweite Kategorie, welche nur in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen wegzunehmen sind. Es sind dies die Kohle, der Schwefel, Metalle, Bauholz, Lebensmittel u. a. m. Alle diese Sachen sind ancipitis usus in dem Sinn, daß sie ebensogut zu friedlichem wie zu feindlichem Gebrauch verwendet werden können. Im ersteren Fall soll der Handel mit diesen Gegenständen frei sein, im zweiten bildet ihr Transport eine Konterbandehandlung, welche ihre Ergreifung durch den anderen Kriegführenden rechtfertigt, wenn es ihm gelingt, sie auf der Überfahrt festzuhalten.

Man sieht, daß man bei dieser Theorie zwei Arten der Konterbande unterscheiden muß: die absolute und die relative. Die erstere sieht es nur ab auf die ausschließlich zum Kriege bestimmten Gegenstände, deren Beschlagnahme immer möglich ist, die letztere nur auf Gegenstände zweifelhaften Gebrauchs; diese werden nur unter gewissen Bedingungen konfiskabel sein, im allgemeinen mit Rücksicht auf ihre Bestimmung.

A. Die absolute Konterbande.

Schon der große athenische Redner sagte: Die Person, wer sie auch sein mag, welche die Mittel zu meiner Zerstörung vorbereitet oder liefert, führt Krieg gegen mich, mag sie auch niemals einen Wurfspieß gegen mich geschleudert oder einen Bogen gegen mich gespannt haben.

Keine bewaffnete Neutralität hat bis jetzt diesen Grundsatz geleugnet; sie haben sogar gerade auf diesen Grund hin bisher bei ihren Verträgen

diese kriegerischen Ausrüstungsstücke, die sie für gut fanden, als Konterbande zu bezeichnen, von der allgemeinen Freiheit ausgeschlossen, die sie andererseits als das Recht des neutralen Handels aufrecht erhalten hatten. In bezug auf die Lieferung von Waffen und Kriegsmunition findet sich in der ganzen Literatur und Praxis kein Widerspruch gegen die Behauptung des Grotius: in hostium esse partibus qui ad bellum necessaria hosti administrat. Daß die Zufuhr solcher Sachen als Konterbande zu beurteilen ist, ergibt sich aus dem Grundgedanken mit logischer Notwendigkeit, und es kann nur in Frage kommen, einmal, ob im besonderen Falle wirklich gewisse Gegenstände der Kriegsführung als Mittel dienen, und ob die Absicht der Kriegshülfe offenbar oder auch nur erforderlich sei, um die Wegnahme der Konterbande zu begründen. Im einzelnen kann die Tatfrage oder die Rechtsfrage streitig sein.

I. Waffen, Munition und militärische Ausrüstungsgegenstände.

Welche Gegenstände nun als ad bellum necessaria im einzelnen anzusehen sind, hat natürlich im Laufe der Jahrhunderte gewechselt. Aus dem früheren Kampfe Mann gegen Mann hat sich Dank der Fortschritte auf technischem Gebiete ein Fernkampf entwickelt, und damit mußte Hand in Hand auch ein Wechsel in der Bewaffnung sich vollziehen. Während also in früheren Jahrhunderten Helm, Schwert, Lanze und Schild als hauptsächlichste Waffen in Betracht kamen, handelt es sich jetzt mehr und mehr um solche anderer Art.

Man zählt augenblicklich zu den Waffen die sämtlichen Feuerwaffen, Wurfgeschosse, Stoß-, Hieb- und Stichwaffen, also Kanonen, Mörser, Mitrailleusen, Feldschlangen, Haubitzen, Gewehre aller Arten, Karabiner, Revolver, Pistolen, Degen, Schwerter, Säbel, Dolche, Bayonette, Faschinenmesser, Lanzen, Piken, kurz alle Angriffs- und Verteidigungswaffen.

Zu der Munition werden gerechnet alle Arten Flinten- und Kanonenkugeln, wie Bomben, Granaten, Kartätschen, Schrapnels, Brandbomben und Brandgranaten, Leuchtkugeln, Torpedos, Flatterminen, Schrotkugeln, Raketen, Zündschnüre, alle Arten Pulver, Schießbaumwolle und sämtliche Explosivstoffe wie Dynamit, Melinit, Fulgurit, Nitroglycerin, Panklastit, Hellhoffit, Emmensit, Rackarock, Romit, Pikrinsäure, Knallanilin und wie sie alle heißen mögen.

Den Ausrüstungsgegenständen werden zugezählt Helme, Kürasse, Rüstungen, Schilde, Bruststücke, Karabinerhaken, Pistolenhalfter, Patronentaschen, Patronengürtel, Gewehrriemen, endlich Wehrgehänge, Degengehänge und Säbelscheiden. Schon Bynkershoek wirft die Frage auf: an vaginae pro armis et instrumentis belli sint habendae? et habendas esse a judicibus militaribus judicatum refert Petrinus Bellus, quam tamen sententiam ipse improbat. Zouch[1]) rationes in utramque partem ex bello descripsisse contentus, nihil ipse pro more suo definit. Ego judicum militarium sententiam probarem, Belli non probarem, quia vagina utcumque promiscui usus, paratum tamen est belli instrumentum. Sine vaginis nullus ensium usus, et sine ensibus nulla bella. Quin et holsters, zodels, draagbanden inter contrabanda numerantur: Holsters quod ad usum, nihil quicquam a vaginis differunt; illa scloporum, hae ensium reconditoria sunt. Sane ob numerum exiguum earum

[1]) Zouch loco cit. II sect. 8 quaestio 9.

aliarumque mercium prohibitarum res forte excusari posset. Quid dicemus de hengzels tot degens? idem puto, quod de vaginis, sunt enim instrumenta bello parata et apta, et recensentur quoque inter merces prohibitas, und dies gilt noch heute. Ferner gehören hierher noch sämtliche Ausrüstungsgegenstände für die Artillerie und Kavallerie, also insbesondere Sattelzeug und Geschirr.

Nur auf zwei sehr wichtige Punkte sei noch kurz hingewiesen: Einmal kann natürlich von Konterbande nicht die Rede sein, wenn den kriegführenden Parteien Verbandzeug und ärztliche Instrumente für die militärische Krankenpflege zugeführt werden. Wenn es natürlich auch dem Heere des Gegners zugute kommt, so ist es doch seinem Wesen nach nur friedlicher Verkehr und Erfüllung der Humanitätspflichten. Sodann werden diejenigen Gegenstände, welche das transportierende Schiff zum eigenen Gebrauch nötig hat, selbst wenn sie an und für sich den Charakter der Konterbande hätten, nicht als solche angesehen, vorausgesetzt[1]), daß das Schiff nicht davon Gebrauch gemacht hat, um sich der Anhaltung, der Visitation, der Durchsuchung oder der Beschlagnahme zu widersetzen. Es versteht sich dies eigentlich von selbst: Jedes Schiff hat und muß eben einen gewissen Bedarf von Waffen und Munition mit sich führen zur Sicherheit gegen Angriffe, z. B. gegen Piraten, zu Warnungs- und Signalzwecken. Eine genaue Begrenzung des Bedarfs läßt sich jedoch nicht leicht feststellen, da hier die Umstände des einzelnen Falles von Bedeutung sind. Es kommt in Betracht die Zeit der Fahrt, die Gegenden, welche berührt werden, und mancherlei andere Umstände. Der Waffenbedarf zum Schutze gegen Seeräuber wird z. B. in den chinesischen und australischen Gewässern größer sein, als in den amerikanischen. Es wird eben in jedem Falle nach den Grundsätzen der bona fides entschieden werden müssen. Der Grundsatz „der eigene Bedarf des Schiffes ist nicht Konterbande", war von jeher anerkannt und ist in einer ganzen Reihe von Verträgen ausdrücklich ausgesprochen, so in dem Vertrage Rußlands mit England vom 20. Juli 1766, in der bewaffneten Neutralität und den sich anschließenden Verträgen zwischen England und den nordischen Reichen aus den Jahren 1801 und 1802. In denselben ist von der Konterbande ausgenommen la quantité qui peut être nécessaire pour l'usage du vaisseau ou celle que doit avoir chaque homme servant sur le vaisseau au passager. Der englisch-russische Vertrag vom 17. Juni 1801 hat das nämliche Verbot in folgender Fassung: en exceptant toutefois la quantité des susdits articles, qui peut être nécessaire pour la défense du vaisseau et de ceux qui en composent l'équipage. Angeführt seien ferner die Bestimmungen des preußischen Landrechts Teil II Titel 8 § 2035, der Vertrag zwischen Rußland und Frankreich vom 26. September 1786 Artikel 29, zwischen England und Rußland vom 21. Februar 1797 Artikel 11, zwischen Rußland und Portugal vom 16. Dezember 1798 Artikel 23, zwischen Preußen und Nordamerika vom 11. Juli 1799 Artikel 13, zwischen Preußen und Dänemark vom 17. Juni 1818 Artikel 21, ferner die Bestimmungen der dänischen Prisenreglements von 1810 Artikel 13 und vom 16. Februar 1864 Artikel 12, der österreichischen vom 3. März 1864 § 7 und vom 9. Juli 1866 § 4, endlich des preußischen

---

[1]) cfr. das Turiner Reglement §§ 80—88.

von 1864. Auch in der Literatur ist dieser Grundsatz ganz allgemein anerkannt[1]).

II. Bestandteile von Waffen und Rohmaterialien.

Als absolute Konterbande wird ferner betrachtet, was denselben Charakter besitzt und nur mit einem Gegenstand vereinigt oder verbunden zu werden braucht, ohne andere Arbeit und Umgestaltung. Wollte man die Bestandteile von Waffen freilassen, so würde man das ganze Verbot des Konterbandehandels illusorisch machen, denn es würden dann z. B. statt der Gewehre Schäfte und Läufe gesondert geliefert werden[2]).

Manche gingen nun noch weiter und behaupteten, daß mit demselben Recht, mit welchem man die Bestandteile verbiete, man auch die Zufuhr derjenigen Stoffe untersagen müsse, aus denen die Konterbandewaren hergestellt werden. Die Vertreter dieser Ansicht verkennen dabei nur den großen Unterschied, welcher hier vorliegt. Denn würde man das Verbot der Bestandteile, d. h. der Gegenstände, welche ohne weitere Be- oder Umarbeitung zu Konterbandeartikeln zusammengesetzt werden können, aufheben, so würde, wie bemerkt, das ganze Verbot illusorisch gemacht. Ganz anders verhält es sich mit den Rohstoffen. Denn hier muß erst eine ganz neue Sache geschaffen werden. Es ist schwer, diesen Unterschied zu verkennen, und in der Tat haben selbst die Regierungen, die am weitesten die Verbote ausdehnten, zwischen Ausrüstungsgegenständen, welche schon zubereitet waren, und ihren Rohstoffen, aus denen sie zubereitet sind, unterschieden. So hat man Eisen seltener verboten als Eisenplatten, Hanf seltener als Taue. Auch dienen die Rohstoffe zu den verschiedensten friedlichen Zwecken, und außerdem gibt es eine unzählige Menge solcher Stoffe, welche zu Waffen und Munition verarbeitet werden können. Wenn man weiter erwägt, daß diese Stoffe wieder aus anderen Stoffen zusammengesetzt sind, oder wenigstens zusammengesetzt sein können, so erkennt man, daß eine Grenze, wo das Verbot beginnt, kaum zu finden ist. Trotzdem begegnet man derartigen Verboten von Rohstoffen, besonders von Metallen, schon in frühester Zeit, so in der lex 2 Cod. IV 41, und auch in den letzten Jahrhunderten sind dieselben insbesondere bezüglich der wichtigeren Stoffe, wie Salpeter, Schwefel und Blei erlassen worden, z. B. im pyrenäischen und Utrechter Vertrage, in denen zwischen Schweden und den Niederlanden 1667, Frankreich und Amerika vom 6. Februar 1778, Frankreich und England vom 26. September 1786, im schwedischen Dekrete vom 8. April 1854 und in den französischen Marine-Instruktionen vom 31. März 1854, 1859 und 25. Juli 1870.

Im allgemeinen wird der Salpeter am häufigsten unter den Rohstoffen wegen seiner Bedeutung für die Pulverfabrikation angeführt, man kann wohl sagen, noch öfter als Schwefel; so in der Praxis Englands, Frankreichs, Amerikas und der Niederlande. Aber auch andere Stoffe, und sogar solche, welche der Telegraphie dienen, wie Platin, Zink und dgl., wurden z. B. im Sezessionskrieg als Konterbande betrachtet.

---

[1]) cfr. Heffter loco cit. § 160; Kleen loco cit. § 2; Fiore loco cit. § 1708; Bluntschli loco cit.; § 32 des Prisenreglements des Instituts.

[2]) Nach spanischer und französischer Praxis würden diese Bestandteile nicht verboten sein, da nach dortiger Ansicht Konterbande lediglich dasjenige ist, ayant la forme d'un instrument pouvant servir directement à l'usage de la guerre.

Alle diese Artikel sind dagegen freigegeben in der Gesetzgebung und den Verträgen Italiens sowie in dem preußischen Prisenreglement von 1864.

Unter den Schriftstellern haben sie einige für relative Konterbande erklärt, wie Bluntschli, Heffter, Woolsey, Phillimore, einige für absolute, wie Ferguson und Manning. Manche endlich, und dies ist die Mehrzahl, haben sich gegen ihren Konterbandecharakter erklärt, so besonders Fiore, Kleen, Hautefeuille und Le Fur. Die Praxis neigt sich gleichfalls dieser letzteren Ansicht zu und dies m. E. ganz mit Recht. Es ist ja nicht zu leugnen, daß der Schwefel durch seine einfache Zusammensetzung mit anderen Körpern ein Explosivstoff und damit ein Gegenstand absoluter Konterbande wird; aber er wird auch zu sehr vielen anderen Zwecken verwandt; und wenn man bedenkt, daß heute sich Kriege unter normalen Verhältnissen in verhältnismäßig kurzer Zeit abwickeln, so ergibt sich die Zwecklosigkeit eines derartigen Verbots von selbst, denn es würde wahrlich schlimm um einen solchen Staat bestellt sein, welcher sich erst nach Ausbruch des Krieges von einem neutralen Handeltreibenden mit Schwefel oder Salpeter versehen lassen wollte, um daraus Pulver zur Herstellung seiner Munition zu bereiten.

Daß dies auch die Ansicht der deutschen Reichsregierung ist, geht aus einer Erklärung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck aus dem Jahre 1885 hervor. Am 21. April hatten 33 Hamburger Firmen eine Eingabe an die Regierung hinsichtlich der Behandlung des Salpeterhandels gerichtet. In Beantwortung derselben erklärte der Kanzler, daß die beteiligten Mächte zwar in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Örtlichkeit und ihrer Interessen diejenigen Waren bezeichneten, welche sie während der Dauer der Feindseligkeiten als Konterbande zu behandeln beabsichtigten, daß er aber die in der Eingabe niedergelegte Auffassung vollständig teile, nach welcher die früher übliche Behandlung des Salpeters als Konterbande unter den heutigen Verhältnissen eine zwecklose Beschränkung des Handelsverkehrs darstellen würde, da derselbe zu Kriegszwecken nicht unmittelbar zu benutzen sei, sondern hierzu erst durch umständliche Verarbeitung verwendbar gemacht werden könne, zu deren Vornahme bei dem gegenwärtigen Stande der Kriegführung während des letzteren kaum noch ein Bedürfnis vorhanden sein werde[1]. Der Kanzler sagte demgemäß zu, er werde sich bemühen, dieser Auffassung zugunsten des deutschen Salpeterhandels bei den streitenden Mächten Eingang zu verschaffen. Mit den Worten „die früher übliche Behandlung des Salpeters als Konterbande" ist die kaiserliche Regierung dem Hinweis darauf nicht entgegengetreten, daß sie einst selbst den Salpeter als Konterbande erklärt hat[2]. Die Erklärung ihres neuerlichen, den Zeitverhältnissen angepaßten Standpunktes läßt aber einen ferneren bedeutungsvollen Schluß für ihre Auffassung vom Umfang der Konterbande überhaupt zu: Die Ausschaltung des Salpeters aus der Liste der Konterbandeartikel wird damit begründet, daß derselbe zu Kriegszwecken nicht unmittelbar zu benutzen ist, sondern hierzu erst durch eine umständliche Verarbeitung verwendbar gemacht werden kann. Danach dürfte man wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, daß die kaiserliche Regierung von etwaigen, durch die besonderen Umstände des Falles

[1]) Salpeter wurde bis zum Jahre 1885 in Theorie und Praxis zur Konterbande gerechnet. Cfr. Den Beer Poortugael Het Oorlogsrecht II. Auflage 1882.

[2]) cfr. den Vertrag mit Costa Rica vom 18. Mai 1875.

gebotenen Ausnahmen Rohmaterialien und überhaupt Gegenstände, die noch nicht zum unmittelbaren Kriegsgebrauch hergerichtet sind, nicht als Konterbande aufzufassen gewillt ist.

Auch die Frage, ob Schwefel als Konterbande anzusehen sei, wurde bei Gelegenheit des spanisch-amerikanischen Krieges eingehend erörtert. Spanien hatte nämlich in seinem Dekret vom 24. April 1898 den Schwefel unter den Konterbandegegenständen aufgezählt. Die italienischen Zeitungen bemerkten daraufhin [1]), daß das Transportverbot des Schwefels zu den Kriegführenden dem Handel Siziliens, welches eine große Menge dieses Artikels ausführte, einen argen Stoß versetzen würde. Ebenso baten die Engländer, daß die spanische Regierung diese Entscheidung, insoweit sie sich auf den Schwefel beziehe, zurücknähme. Spanien hätte sich weigern können, auf diese Bitte einzugehen, und sich darauf berufen können, daß eine fast einhundertfünfzigjährige Tradition den Schwefel unter die Konterbandewaren rechnete, aber es zog es vor, den Vorstellungen Gehör zu schenken, um nicht die Neutralen gegen sich aufzubringen. Am 9. Mai 1898 veröffentlichte das foreign office ein Telegramm des englischen Gesandten in Madrid, inhalts dessen die spanische Regierung erklärte, daß, wenn sie auch nicht mehr in der Lage sei, das einmal veröffentlichte Gesetz zu ändern, sie dem Marineminister Ordre erteilen würde, daß im gegenwärtigen Kriege der Schwefel nicht als Konterbande angesehen werden sollte [2]).

III. Kriegsschiffe.

Zu den Gegenständen der absoluten Konterbande werden endlich auch noch die Kriegsschiffe, Militärtransportschiffe, schwimmende Batterien, Monitors, Kanonen-, Torpedo- und in allerneuester Zeit auch die Unterseeboote gerechnet. Man ist jedoch über die Frage, ob die Lieferung eines Kriegsschiffes Konterbandehandel oder Neutralitätsverletzung sei, geteilter Meinung. Während die einen, wie Bluntschli [3]) und Kleen [4]), die Kriegsschiffe ebenfalls als Konterbandeartikel ansehen, halten die anderen, und zwar gestützt auf die gegenwärtige Praxis, die Lieferung eines in einem neutralen Hafen ausgerüsteten Kriegsschiffes für eine Neutralitätsverletzung, weil das Kriegsschiff bereits eine fertige Kriegsmaschine sei und in die Kriegsaktion eingreifen könne, während die Konterbandeartikel erst zum Feinde gelangen müssen, um von Einfluß auf den Kampf zu sein.

Die zwei Gesetze, welche das englische Parlament im Juli 1819 und im August 1870 unter dem Namen foreign enlistment act in seiner Abstimmung genehmigte, verbieten in der bestimmtesten Art und Weise jeglichen Bau, Ausrüstung und Verkauf von Kriegsschiffen in den englischen Häfen für Rechnung eines kriegführenden Staates. Die bezüglichen Vorschriften finden sich in den §§ 8—13 unter der Überschrift ship-building and Illegal Expeditions, und wird jedes Zuwiderhandeln mit Strafe bzw. Konfiskation be-

---

[1]) cfr. L'Esercito vom 26. April 1898, welcher den Kriegsminister bittet, diese Frage dem Ministerrat zu unterbreiten und Spanien gegenüber Schritte zu unternehmen, um es zur Zurücknahme dieser Maßregel zu bewegen.

[2]) cfr. Shipping Gazette vom 9. Mai 1898.

[3]) cfr. Annuaire Band XV pag. 218.

[4]) cfr. Kleen loco cit. pag. 184.

droht. Man hat behauptet, daß ein derartiges Verbot sich nur aus der inneren Gesetzgebung eines jeden Staates ableiten könne, und daß man sich da, wo die inneren Gesetze über diese Frage schweigen, nur darauf berufen kann, daß es eine Verletzung der Neutralitätspflichten sein würde. Diese Ansicht beruht nach unserer Meinung auf einer ohne Verständnis getroffenen Gleichstellung der Konterbande mit einem armement naval; denn die strikten Pflichten, welche die Neutralität auferlegt und deren Verbot, den Kriegführenden Schiffe oder Waffen zu liefern, eins der wesentlichsten ist, werden abgeleitet aus den Grundsätzen des Völkerrechts und zwar unabhängig von jedem positiven Gesetz, das doch bestimmt ist, mehr oder weniger wirksam die strengste Beobachtung desselben zu gewährleisten.

Gelegentlich der zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika gepflogenen Unterhandlungen über Bau, Ausrüstung und Verkauf von für die Südstaaten bestimmten Schiffen hatten wir schon Gelegenheit zu bemerken, daß die britische Regierung sich hinsichtlich dieser Frage stets auf den Standpunkt der inneren Gesetzgebung gestellt hat, welche die absolute Freiheit des Handels mit Konterbandewaren sanktioniert, und die geglaubt hatte, auf diese Weise die Anklage von sich weisen zu können, eine Verletzung der Regeln der Neutralität zugelassen zu haben. Nachdem der Kampf in den Schoß des Parlaments gekommen war, bemühte sich der Generalprokurator sehr, den nämlichen Grundsatz aufrecht zu erhalten und zu zeigen, daß, wenn die foreign enlistment act von 1819 — was nicht bestritten werden konnte — im wesentlichen einen Teil der inneren Gesetzgebung ausmachte, also abänderungsfähig oder widerruflich nach dem freien Willen des Gesetzgebers war, welcher sie erlassen hatte, die Regierung der Vereinigten Staaten nicht das Recht habe, den Verletzungen, deren Gegenstand sie gewesen sein konnte, einen anderen als den Charakter einer privaten Konterbandehandlung zuzuerteilen. Diese Beweisführung ist nicht ohne Bedeutung; aber es ist anzunehmen, daß England selbst sie nicht als unwiderleglich angesehen hat, da es doch im August 1870 im Parlament eine neue Neutralitätsakte einbrachte und annehmen ließ, welche unter Abänderung der von 1819 unter Androhung schwerer Strafen jegliche Handlung untersagte, welche zum Gegenstand hat, Kriegführenden Kriegsschiffe zu liefern oder die Mittel, sie zu solchen zu machen [1]).

In dem zwischen Großbritannien und Amerika am 8. Mai 1871 zu Washington abgeschlossenen Vertrage, welcher in erster Linie die Erledigung der Alabama-Angelegenheit im Wege eines Schiedsgerichts zum Gegenstand hatte, setzt Artikel VI drei Regeln fest, welche der schiedsrichterlichen Entscheidung als rechtliche Grundlage dienen und auch in Zukunft für die kontrahierenden Teile verbindlich sein sollten. Dieselben lauten: In deciding the matters submitted to the Arbitrators they shall be governed by the following three rules, which are agreed upon by the High Contracting Parties as rules

---

[1]) cfr. Ortolan règles livre III chap. VI app. spéc. n°s 22, 24; Wheaton loco cit. IV chap. III § 26; Heffter loco cit. § 161 a; Bluntschli loco cit. § 808; Phillimore loco cit. III § 147, 264; Pratt loco cit. pag. 28 ff.; Moseley loco cit. pag. 50 ff.; Times du 28 mars 1808 séance de la chambre des Communes du 27 mars 1808; Geßner loco cit. pag. 121; Mémorial diplomatique 1867 pag. 68; Twiß loco cit. § 148; Hall loco cit. pag. 582 ff.

to be taken as applicable to the case and by such principles of international law not inconsistent therewith as the Arbitrators shall determine to have been applicable to the case:

Rules.

A neutral Government is bound:

First: To use due diligence to prevent the fitting out, arming, or equipping, within its jurisdiction, of any vessels which it has reasonable ground to believe is intended to cruise or to carry on war against a Power with which it is at peace; and also to use like diligence to prevent the departure from its jurisdiction of any intended to cruisie or carry on war as above, such vessel having been specially adapted, in whole or in part within such jurisdiction, to warlike use.

Secondly: Not to permit or suffer either belligerent to make use of its ports or waters as the base of naval operations against the other, or for the purpose of the renewal or augmentation of military supplies or arms, or the recruitment of men.

Thirdly: To exercise due diligence in its own ports and waters, and as to all persons within its jurisdictions, to prevent any violation of the foregoing obligations and duties.

Her Britannic Majesty has commanded her High Commissioners and Plenipotentiaries to declare, that Her Majesty's Government cannot assent to the foregoing rules as a statement of principles of international law, which were in force at the time when the claims mentioned in Article I arose, but that Her Majestys's Government, in order to evince its desire of strengthening the friendly relations between the two countries and of making satisfactory provision for the future, agrees that, in deciding the questions between the two countries arising out of those claims, the Arbitrators should assume that Her Majesty's Government had undertaken to act upon the principles set forth in these rules.

And the High Contracting Parties agree to observe these rules between themselves in future, and to bring, them to the knowledge of other maritime powers and to invite them to accede to them.

Wenn die Neutralitätserklärungen der am Kampf unbeteiligten Staaten nicht immer ausdrücklich das Verbot des Verkaufs von Kriegsschiffen seitens der neutralen Untertanen an die Kriegführenden neben dem der Ausrüstung und Bemannung aufgenommen haben, so hat dies seinen Grund darin, daß der einzelne Untertan, der Privatmann, überhaupt kaum derartige Schiffe zu verkaufen hat, da die Kriegsschiffe im engeren Sinne ja regelmäßig im Eigentum des Staates stehen, für welchen jenes Verbot selbstverständlich ist. Einzelne Staaten haben indessen in den letzten Kriegen das Verbot des Verkaufs von Kriegsschiffen seitens ihrer Untertanen an die Kriegführenden ausdrücklich in ihren Neutralitätserklärungen aufgenommen, so z. B. Japan bei Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges[1][2]. Auch aus der Geschichte der früheren Jahrhunderte lassen sich Beispiele anführen, so die Verträge zwischen England und Dänemark vom 11. Juli 1670 und zwischen

[1]) cfr. Le Fur loco cit. pag. 155.

[2]) cfr. auch Preußisches Handelsarchiv 1870 II pag. 81 ff., 99. 127, 174, 202, 179, 240; Beilage zum Staatsarchiv 1870 Nr. 55, 60, 74, 70, 69, 68, 77, 80, 81.

England und Schweden vom 21. Oktober 1661, 16. Februar 1666 und vom 25. Juli 1803.

Auch die Literatur spricht sich einmütig in diesem Sinne aus. So begreift beispielsweise Jouffroy les bâtiments de tout rang, construits et armés dans des ports neutres pour le compte et le service d'une puissance belligérante in eine der sechs Klassen ein, in welche er die als Konterbandewaren verbotenen Gegenstände eingeteilt hat. Auch Ortolan ist der Ansicht, daß man nicht bestreiten könne, que le navire propre aux usages de la guerre doive être rangé parmi les objets de contrebande et soit exposé comme tel, à capture et à confiscation. S'il existe certaines incertitudes ou quelque désaccord quant à la détermination en détail de cette contrebande, toujours est-il universellement reconnu qu'il y faut comprendre tous instruments quelconques fabriqués à l'usage de la guerre. Or quel instrument plus directement construit à cet usage, quel engin d'un emploi plus offensif, quelle machine de guerre plus complète qu'un bâtiment de guerre. Auch Geßner erklärt, daß, wenn auch die Kriegsschiffe in der Regel in den Verträgen nicht unter der Zahl der Konterbandeartikel erwähnt seien, sie trotzdem stets als solche angesehen worden seien.

Hierbei ist nun Theorie und Praxis nicht stehen geblieben. Der Begriff Kriegsschiff ist nämlich nicht auf die technisch so bezeichneten Schiffe im engeren Sinne beschränkt, sondern ist auch auf die großen Transportschiffe und Dampfer der Handelsmarine ausgedehnt worden, welche in kürzester Zeit zu Kriegszwecken verwendbar gemacht werden können. So sagt z. B. Moseley: Non seulement les armes et les munitions, mais dans une guerre maritime ou une guerre entre des puissances maritimes les bâtiments equippés comme vaisseaux armés, ainsi que ceux qui servent au transport des troupes, et même les navires marchands dans certaines circonstances sont de la contrebande de guerre au premier degré et comme tels, sujets à confiscation. Er stützt seine Ansicht dabei auf folgende Regel: les navires d'un ami au service d'un ennemi sont des ennemis.

Heffter will noch weiter gehen. Er meint, daß sogar der Bau von Handelsschiffen für Rechnung des Feindes eine im wesentlichen feindliche Handlung ist, welche Beschlagnahme und Konfiskation nach sich zieht.

Hall spricht sich dahin aus, daß die aus den Grundprinzipien der Neutralität gezogenen logischen Schlußfolgerungen sich nur erstrecken dürfen auf das Verbot des Auslaufens aus neutralen Gewässern seitens eines im Auftrag des Kriegführenden gebauten Schiffes, welches in der Lage ist, dem Feinde Schaden zuzufügen.

Perels verlangt, daß ein neutraler Staat keiner Kriegspartei Schiffe für Kriegszwecke überlassen und auch nicht dulden soll, daß in seinen Häfen Schiffe zu dem Behuf für eine kriegführende Macht erbaut, ausgerüstet, armiert oder bemannt werden, oder daß seine Angehörigen solche Schiffe einer fremden kriegführenden Macht überlassen [1]).

Nach der Ansicht englischer und französischer Prisengerichte ist der Verkauf eines jeden Schiffes durch einen Neutralen an einen Kriegführenden

---

[1]) cfr. Jouffroy loco cit. pag. 138 ff.; Ortolan loco cit. II pag. 206 ff.; Geßner loco cit. pag. 109, 110; Moseley loco cit. pag. 50 ff.; Heffter loco cit. § 161 a; Hall loco cit. pag. 583; Perels loco cit. § 45 pag. 258.

stets eine sehr verdächtige Handlung. Nach dem Grundsatz „ein Schiff zu feindlichem Gebrauch verkaufen, heißt einen Kriegführenden mit einem äußerst machtvollen Werkzeug für Unheilstiftung zu versehen", wurde ein Schiff, sofern es leicht zu einem Kriegsschiff umgestaltet oder zu feindlichen Zwecken verwendet werden konnte, beschlagnahmt, wenn es auf seiner ersten Fahrt nach einem Hafen der Kriegführenden geschickt wurde mit der Instruktion an seinen Kapitän, es zu verkaufen oder Frachtgüter einzunehmen, aber mit der Andeutung, daß die Eigentümer den Verkauf der Frachteinnahme vorziehen würden. Dagegen wurde ein Schiff, welches beiden Zwecken diente und früher im Handelsverkehr schon Verwendung gefunden hatte, zurückgegeben, auch wenn es die Bestimmung hatte, verkauft zu werden, sofern dieselbe auf keinen feindlichen Gebrauch schließen ließ. Der innere Grund bei derartigen Wegnahmen war oftmals der, daß man, gestützt auf eine solche Ansicht, um so ungestörter den neutralen Handel schädigen und niederhalten konnte.

Nach diesen Grundsätzen haben die Lords des Berufungsgerichts am 27. Juli 1804 im Falle „Brutus", einem in Salisbury im Staate Massachusetts neu erbauten Schiffe entschieden. Dasselbe war im Jahre 1800 während des Krieges zwischen England und Spanien von britischen Kreuzern weggenommen worden. Mit Stückpforten versehen, um vierzehn Kanonen aufzunehmen, hatte es deren nur zwei vollständig aufgestellt, die, wie seine Eigentümer behaupteten, dazu bestimmt waren, das Schiff gegen französische Seeräuber zu verteidigen. Die Instruktion des Kapitäns ging dahin, daß er das Schiff nach freiem Ermessen am Bestimmungsort verkaufen oder befrachten könne, daß aber die Eigentümer den Verkauf vorzögen, weil das Schiff weder seiner Bauart noch seiner inneren Einrichtung nach geeignet sei, Waren an Bord zu nehmen. Während seiner ersten Reise — Bestimmungsort war die Havanna — wurde es aufgegriffen und von dem Vizeadmiralitätsgericht in Halifax als Konterbande mit der Begründung verurteilt, daß das Schiff, wie die Berichte derer, die es besichtigt hätten, klar ergäben, zu kriegerischen und nicht zu friedlichen Zwecken erbaut sei und an den Feind verkauft werden sollte.

In einem anderen Falle, in welchem der Charakter des Schiffs zweifelhaft war, entschieden die Lords im Gegenteil die Freilassung in der Erwägung, daß es ursprünglich wirksam verwendet war, um Handel zu treiben, und daß die Gelegenheit, es zu verkaufen, infolge von Umständen sich geboten hatte, welche seine Handelsverwendung begleiteten [1]).

Gerade umgekehrt lagen die Verhältnisse im Falle des Schiffes „Corbeau", eines kleinen französischen Kaperschiffes, welches als solches in New York verurteilt worden war. Ursprünglich war es zu Kriegszwecken erbaut und verwendet, dann war es verkauft und es hatte den Anschein, als hätte es der Erwerber an sich gebracht, um daraus ein Handelsschiff zu machen. Nachdem er jedoch die größten Anstrengungen gemacht hatte, um es diesem Zwecke anzupassen, sie jedoch sämtlich ergebnislos verliefen, hatte er seine Absicht dahin ausgesprochen, es wieder zu verkaufen. Die Lords kassierten das Urteil des Vizeadmiralitätsgerichts, welches die Beschlagnahme ausgesprochen hatte, und verfügten seine Freilassung.

---

[1]) the occasion for selling it has arisen out of the circumstances attending its employement in trade. Cfr. Geffken bei Holtzendorff § 159.

Streng genommen bildet die Zuführung von Schiffen eine zwischen der Konterbande und dem Transportdienst in der Mitte liegende internationale Rechtsverletzung, gegen welche der beeinträchtigte Gegner auch ohne Vertragsstipulation Abwehr treffen darf, wobei jedoch der die Lehre von der Konterbande beherrschende Grundsatz der Zuführung vom Neutralen zum Kriegführenden maßgebend bleibt[1]). Die Ausrüstung und der Verkauf von Schiffen zu Kriegszwecken stellt tatsächlich für den Kriegführenden denselben Effekt dar: Beide bedeuten eine Vermehrung seiner Hülfsmittel und Streitkräfte. Deshalb ist auch nicht ersichtlich, weshalb hinsichtlich der beiden Fälle eine gesonderte Behandlung Platz greifen soll. Insbesondere will nicht einleuchten, weshalb die Ausrüstung eines Schiffes, wie manche behaupten, strenger beurteilt werden soll, als der Verkauf eines vollständig ausgerüsteten kampfbereiten Schiffes; derjenige, welcher ein Schiff zu diesem Behuf für einen Kriegführenden ausrüstet, wird kaum feindseliger, oder besser gesagt, ebensowenig feindselig gegen den anderen Kriegführenden gesinnt sein, wie der Verkäufer eines verwendungsfähigen oder doch in Bälde verwendbar zu machenden Schiffes. Der eine wie der andere wird regelmäßig von dem Bestreben geleitet, großen Gewinn zu erzielen, während ihnen beiden der Erfolg des einen oder des anderen Kriegführenden grundsätzlich gleichgültig ist. Das Handels- und Geschäftsinteresse ist in beiden Fällen das leitende Motiv.

Endlich wird zweifellos ein Schiff als Konterbande anzusehen sein, welches nicht für Rechnung einer fremden Regierung, sondern für die irgend eines Privatmannes zum Zwecke einer Handelsspekulation gebaut ist, eine neutrale Werft verläßt und von einem Staate angekauft wird, der sich im Kriegszustand befindet. In diesem Sinne sprach sich die englische Admiralität im Jahre 1804 gelegentlich der Ergreifung des amerikanischen Schiffes „Richmond“ bei Sanct Helena aus, welches erlaubte Waren nach Île de France auf Mauritius brachte. Es ging in der Tat aus der in London angestellten Untersuchung hervor, daß dieses Schiff ausdrücklich mit der Bestimmung erbaut war, in ein Kriegsschiff umgewandelt zu werden, und daß sein Kapitän den Hintergedanken gar nicht verheimlicht hatte, in einer französischen Kolonie, welche sich damals im Kriege mit Großbritannien befand, seinen Verkauf wenn irgend möglich zu besorgen. Wie wir gesehen, lagen die Verhältnisse im Falle des „Brutus“ vier Jahre früher ebenso. Aber da keins der beiden Schiffe auf einer neutralen Werft auf Grund eines mit den Kriegführenden ausdrücklich abgeschlossenen Vertrages erbaut war, so sah England in der Tatsache des Verkaufs an den Feind nur eine einem Privatmann zuzuschreibende Handlung und hielt sich nicht für berechtigt, die Regierung derjenigen Länder zur Verantwortung zu ziehen, in deren Territorium der Bau stattgefunden hatte.

In einer Prisenangelegenheit, welche dem obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten im Jahre 1815 unterbreitet wurde, folgte dieser den nämlichen Grundsätzen und entschied, qu'une nation neutre peut, sans manquer à la neutralité et par convention spéciale, accorder aux belligérants la permission d'équiper des navires de guerre dans les limites de son territoire, daß aber mangels eines diesbezüglichen Übereinkommens im Kriege befindliche Staaten nicht das Recht haben, auf neutralem Gebiet Schiffe für Kriegszwecke

[1]) cfr. Marquardtsen Trentfall pag. 54.

zu erbauen oder auszurüsten oder in dieser Weise ihre Macht zu vergrößern. Jede Handlung dieser Art stellt, wenn sie nicht auf vertragsmäßigen Verpflichtungen beruht, einen offenkundigen Angriff gegen die Souveränität und die Unabhängigkeit der Kriegführenden dar, und die Schiffswegnahmen würden mit dem Stempel der Unrechtmäßigkeit behaftet sein.

Die in dieser Richtung von dem obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten proklamierte Doktrin hatte indessen nicht immer das Kabinett in Washington begeistert: denn während des im Jahre 1793 auf dem europäischen Kontinent ausgebrochenen Krieges berief sich der Präsident Jefferson in einer seiner Botschaften auf das Zeugnis mehrerer völkerrechtlicher Schriftsteller, um zu zeigen, daß die Vereinigten Staaten eine Pflicht der Gerechtigkeit und der Klugheit erfüllt hätten, indem sie die kriegführenden Nationen hinderten, Kriegsschiffe in den Häfen der Republik zu bewaffnen und auszurüsten.

Während des Krieges zwischen Spanien und Chile wurde der Schraubendampfer „Tornado", der englischen Firma Isaac Campbell & Comp. gehörig, von den Spaniern im August 1866 in den Gewässern von Madeira unter dem Vorwande aufgegriffen, daß er zu chilenischen Diensten bestimmt sei. Die Schiffsmannschaft wurde gefangen genommen und einer strengen Haft unterworfen. Dieser Tatbestand gab den Anlaß zu einer sehr scharfen Korrespondenz zwischen den beiden Mächten. Lord Stanley ließ die Bestimmung des Schiffes und seine Verurteilung gelten; aber er verlangte vollständige Genugtuung für die ungesetzliche Einsperrung der Mannschaft. Da die spanische Regierung sich weigerte, diesem Ansinnen zu entsprechen, so schränkte er seine Beschwerde ein. Die Freilassung von vierzig Gefangenen fand im Februar 1867, die der anderen erst sehr viel später statt. Im Jahre 1870 entschloß sich das Kabinett in Madrid endlich, ihnen eine Entschädigung von 1500 Pfund Sterling zu bewilligen, welche sie zuerst wegen des geringen Betrages nicht annehmen wollten. Lord Stanley bat um mehr, aber da seine Bemühungen erfolglos waren, fügte er sich[1]).

Auch im spanisch-amerikanischen Kriege verhinderten die englischen Behörden die Abfahrt des von einer englischen Schiffsgesellschaft an die Vereinigten Staaten von Nordamerika verkauften Dampfers „Irland".

Ebenso wie der Verkauf, sollte auch das Vermieten von zu Kriegszwecken bestimmten Schiffen seitens der Untertanen der neutralen Staaten an die Kriegführenden unter Verbot gestellt sein. Denn was auf dem verbotenen Wege des Verkaufs nicht erreicht werden kann, wird auf dem Umwege des Vermietens erreichbar sein. Das Institut für Völkerrecht hat deshalb im Jahre 1875 im Haag beschlossen, es solle dem neutralen Staate die Verpflichtung auferlegt werden, jegliches Zurverfügungstellen von Kriegsschiffen seitens seiner Untertanen an einen Kriegführenden zu verhindern.

In der gleichen Erkenntnis haben deshalb auch mehrere Staaten, so Portugal, Schweden, Norwegen, England und Japan, in ihren Neutralitätserklärungen auch das Verbot des Vermietens von Transportschiffen aufgenommen.

Bemerkt sei endlich noch, daß die neutrale Staatsregierung die Vornahme von Reparaturen an Kriegsschiffen der kämpfenden Parteien seitens ihrer

[1]) Hall loco cit. pag. 582 ff.

Untertanen gestatten kann, sofern es sich um Fälle in Seenot oder um Reparaturen handelt, welche erforderlich sind, um das Schiff auf hoher See halten zu können. Dagegen darf die Reparatur nicht auch eine Vervollkommnung des Schiffes und Verbesserung seines früheren Zustandes sein. Vorausgesetzt ist ferner dabei, daß der neutrale Staat das Einlaufen von Schiffen der Kriegführenden in seine Häfen nicht untersagt hat[1]).

B. Die relative Konterbande.

Es gibt in der Literatur Stimmen, welche den Begriff der relativen Konterbande nochmals in zwei Unterbegriffe zerlegt wissen wollen und dementsprechend zwischen relativer und gelegentlicher Konterbande unterscheiden. Sie bezeichnen alsdann als relative oder mögliche Konterbande alle Gegenstände ancipitis usus (d'usage double ou douteux), d. h. solche Artikel, welche durch ihre Lieferung zwar dem Feinde nützen können, im wesentlichen jedoch einen friedlichen Charakter tragen, wie z. B. die Lebensmittel.

Als gelegentliche Konterbande, contrebande occasionelle oder accidentelle. werden solche Waren bezeichnet, welche in einem speziellen Falle den augenblicklichen Zwecken des Kriegführenden nützlich sein können, d. h. wenn der Gegner in dem bestimmten Zeitpunkt ein dringendes Bedürfnis nach einer bestimmten Ware hat; er benötigt z. B. gerade den Schwefel zur Pulverfabrikation.

Beide Begriffe werden jedoch fast immer zusammenfallen, da die Gegenstände, welche nur in einem speziellen Falle als Konterbande behandelt werden, meist res ancipitis usus, also relative oder mögliche Konterbandeobjekte sind.

Die Berechtigung zur Verfolgung der relativen Konterbande sucht man, wie schon vorübergehend erwähnt wurde, darauf zu stützen, daß auch diese Artikel dazu dienen können, die feindlichen Operationen zu fördern. Wollte man jedoch diesen Grundsatz konsequent durchführen, so müßte man den ganzen neutralen Handel mit dem Gegner verbieten. Denn fast alle hierher gehörigen Dinge können demselben zu seinen Operationen nützlich sein; zudem sind einige von den Feststellungen über die res ancipitis usus so abweichend und dehnbar in ihren Ausdrücken, daß wenig Dinge übrig bleiben würden, auf die sie nicht anwendbar wären, und die Entgegnung des schwedischen Gesandten an Cromwell im Jahre 1655 wird dadurch voll und ganz gerechtfertigt: Er meinte nämlich, da Tuch im Kriege für die Truppen unentbehrlich sei, so müßte dieser Haupthandelsartikel Englands als Konterbande bezeichnet werden; er nahm dabei ganz mit Recht an, daß ein solches Vorgehen der englischen Regierung im höchsten Grade unangenehm sein würde[2]).

Was insbesondere die gelegentliche Konterbande anbetrifft, deren Erlaubtheit sich nach zufälligen Umständen bestimmen soll, d. h. danach, ob sie der Gegner gerade braucht oder nicht, so ist das doch ganz zweifellos anzuerkennen, daß dadurch der neutrale Handel völlig der Willkür der Kriegführenden

---

[1]) cfr. Holtzendorff loco cit. § 150; Resch loco cit. § 241 Note 8; Le Fur loco cit. pag. 158.

[2]) cfr. Whitelocks Memorials pag. 635.

überliefert würde. Denn es ist einer Kriegspartei, von welcher eine strenge Unparteilichkeit nicht verlangt werden kann, stets möglich, zu behaupten, daß ein derartiges Bedürfnis beim Gegner vorliege, um eine Reihe von Gegenständen als Konterbande behandeln zu können. Wollte man aber dieser Willkür dadurch begegnen, daß man die Staaten bei Ausbruch eines Krieges veranlassen würde, ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände aufzustellen und zu veröffentlichen, welche sie als Konterbande betrachten, so würde man einerseits dem Kriegführenden erlauben, dem neutralen Handel jede ihm beliebende Beschränkung aufzuerlegen, andererseits würde man nicht verhindern können, daß der eine Gegner, welcher den Bedarf des anderen an bestimmten Gegenständen kennt, diese für Konterbande erklärt, deren Zufuhr verbietet und dadurch indirekt die neutralen Staaten zwingen würde, an der Bekämpfung der anderen Kriegspartei teilzunehmen. Auch würden derartige Bestimmungen stets den Charakter von Ausnahmeverordnungen haben, und könnten sie daher niemals einen Anspruch auf allgemeine Anerkennung erheben.

Die meisten Verbote der Zufuhr der relativen Konterbandewaren stammen aus Zeiten, in denen man die den neutralen Staaten zustehenden Rechte am wenigsten gegenüber denen der Kriegführenden berücksichtigte, also insbesondere zur Zeit der Raubkriege Ludwigs XIV von Frankreich und der sich an die französische Revolution anschließenden Kämpfe. Unter den Staaten waren es natürlich besonders die großen Seemächte, wie Holland und England, welche mit Vorliebe die Wegnahme der relativen Konterbande betrieben. Die britische diesbezügliche Praxis ist trefflich wiedergegeben in einer von Lord Stowell gefällten Prisengerichtsentscheidung, welche deshalb auch an dieser Stelle wiedergegeben sein mag. I am aware, sagt er, of the favourable positions laid down upon this matter by Wolffius and Vattel and other writers of the Continent, although Vattel expressly admits that provisions may, under circumstances, be treated as Contraband; and I take the modern established rule to be this, that generally they are not contraband, but may become so under circumstances arising out of the particular situation of the war, or the conditions of the parties engaged in it. The Court must, therefore, look to the circumstances under which this supply was sent.

Among the circumstances which tend to preserve provisions from being liable to be treated as Contraband, one is, that they are of the growth of the county which exports them; In the present case, they are the product of another country, and that a hostile country; and the claimant has not only gone out of his way for the supply of the enemy, but he has assisted the enemy's ally in the war by taking of his surplus commodities.

Another circumstance to which some indulgence, by the practice of nations, is shown, is when the articles are in their native and unmanufactured state. Thus iron is treated with indulgence, though anchors and other instruments, fabricated out of it, are directly Contraband. Hemp is more favourably considered than cordage; and wheat is not considered as so noxious a commodity as any of the final preparations of it for human use. In the present case, the article falls under this unfavourable consideration, being a manufacture prepared for immediate use.

But the most important distinction is, whether the articles were intended for the ordinary use of life or even for mercantile ship's use; or whether

they were going with a highly probable destination to military use. Of the matter of fact on which the distinction is to be applied, the nature and quality of the port to which the articles were going is not an irrational test; if the port is a general commercial port, it shall be understood that the articles were going for civil use, although occasionally a frigate, or other ships of war, may be constructed in that port. Contra, if the great predominant character of a port be that of a port of naval military equipment, it shall be intended that the articles were going for military use, although merchant ships resort to the same place and although it is possible that the articles might have been applied to civil consumption; for it being impossible to ascertain the final use of an article ancipitis usus, it is not an injurious rule which deduces both ways the final use from the immediate destination; and the presumption of a hostile use, founded on its destination to a military port, is very much inflamed, if at the time when the articles were going, a considerable armament was notoriously preparing, to which a supply of those articles would be eminently useful[1]).

Die in dem eben wiedergegebenen Auszug des von Lord Stowell gefällten Urteils niedergelegte Doktrin war, wie Kent bemerkt[2]), fully adopted by the Supreme Court of the United States, when we come to know and feel the value of Belligerents rights, by becoming a party to a maritime war. Der Kanzler bemerkt alsdann, daß im Falle des Commercen the Supreme Court observed, as Lord Stowell had done, that by the modern Law of Nations, provisions were not generally' Contraband, but they might become so an account of the particular situation of the war, or on account of their destination; that if they were destined for the ordinary use of life in the enemy's country, they were not Contraband; but that it was otherwise if destined for the army or navy of the enemy, or for his ports of military or naval equipment.

Nach den in diesem Urteil von Lord Stowell aufgestellten Prinzipien, denen sich auch Mr. Justice Story anschloß, wurde in den Fällen „The Zelden Rust", „Frau Margaretha" und „The Jonge Margaretha" Käse, als für Marinezwecke geeignet und nach einem Hafen für Schiffsausrüstungen bestimmt, als Konterbande beschlagnahmt. Das nämliche Geschick ereilte eine Ladung Biskuit im Falle „Ranger" und Wein im Falle „Edward", weil er die feindliche Ausrüstung vervollständigen sollte[3]).

Unter den Schriftstellern, welche sich gleichfalls eingehend mit der Frage der relativen Konterbande beschäftigt haben, treten besonders Vattel und Grotius im siebzehnten, Manning, Phillimore, Creasy, Kent, Wheaton und, wenn auch nur mit bedeutenden Modifikationen, Huebner, Heffter, Bluntschli und Perels im neunzehnten Jahrhundert für dieselbe ein. So läßt z. B. Bluntschli die Schuld abhängen von der Absicht, die sich aus den Umständen und der Natur der Dinge erkennen läßt, doch wird diese Bestimmung kaum ausreichend sein, um die Willkür der Kriegführenden völlig einzuschränken.

---

[1]) cfr. Robinson loco cit. I pag. 194—195. Lord Stowells Urteil im Falle „The Jonge Margaretha".

[2]) cfr. Kent commentaries I pag. 143.

[3]) cfr. Robinson loco cit. IV pag. 68.

Öfter wird deshalb die entgegengesetzte Meinung verfochten, daß die sogenannten relativen Konterbandewaren niemals als solche behandelt werden dürften, sondern daß ihre Zufuhr stets als ein erlaubter Handel gelten sollte. Diese Ansicht wird von einer Reihe namhafter Publizisten, — unter ihnen seien nur Hautefeuille und Geßner genannt — auch damit verteidigt, daß die Unterscheidung im einzelnen Falle allzu schwierig und daß es auch äußerst bedenklich sei, die Entscheidung und das Urteil über diese schwerwiegende Frage der Kriegspartei zu überlassen. Dieser Einwand ist ganz entschieden zutreffend, aber er bezieht sich nur auf die Organisation der Rechtspflege und das Rechtsverfahren und vermag nicht die sachliche Rechtsfrage zu entscheiden, ob ein einzelner Gegenstand im gegebenen Falle Konterbande ist oder nicht. Wir finden ferner als entschiedene Gegner des ganzen Begriffs der relativen Konterbande Bynkershoek, Martens, Ortolan, der sie ganz zutreffend contrebande ad libitum bezeichnet, Field, Woolsey, Fiore und Calvo. La règle de la contrebande occasionelle, sagt der letztere, revient à ceci: que le belligérant, s'il est une puissance maritime dirigeante, établit des règles selon son intérêt momentané et les impose. N'est-ce pas mettre de côté toute loi internationale? créer une véritable tyrannie d'une puissance supérieure en force?

Auch von den Mitgliedern des Instituts spricht sich die Mehrzahl in ablehnendem Sinne aus, wie aus den Äußerungen Brusas in der Kommissionssitzung zu Venedig hervorgeht. Er sagt nämlich: Demnach können von den dreiundzwanzig Mitgliedern, welche gegenwärtig die achte Kommission zur Regelung der Konterbandefrage bilden, vierzehn als Gegner der relativen Konterbande angesehen werden, und zwar sechs ohne jegliche Einschränkung (Brocher de la Flégère, Brusa, Kleen, Matzen, de Montluc, Pradier-Fodéré), sechs stillschweigend und zwei unter gewissen Einschränkungen; sieben Mitglieder haben sich für das Fortbestehen derselben entschieden, zwei unter ihnen, Perels und Stoerk, fast ohne Modifikationen ganz allgemein, fünf dagegen mit Modifikationen, nämlich Barclay, Holland, Westlake, Lord Reay und Den Beer Poortugael. Bar und Lardy endlich sprechen sich nicht bestimmt darüber aus. Den Beer Poortugael hält zwar die Abschaffung für wünschenswert, aber zur Zeit nicht für praktisch. Das Institut hat sich unter diesen Umständen auf einen ablehnenden Standpunkt in dieser Frage gestellt und sich im § 4 des Reglements zu der Ansicht bekannt: Sont et demeurent abolies les prétendues contrebandes désignées sous les noms, soit de contrebande relative, concernant des articles (ancipitis usus) susceptibles d'être utilisés par un belligérant dans un but militaire, mais dont l'usage est essentiellement pacifique, soit de contrebande accidentelle, quand les dits articles ne servent spécialement aux buts militaires que dans une circonstance particulière.

Unter den Gegenständen, die mit besonderer Vorliebe unter die relative Konterbande gerechnet worden sind und hier und da auch jetzt noch gerechnet werden, finden wir nun gerade diejenigen, welche auch im friedlichen Verkehr am nützlichsten, ja fast am allerunentbehrlichsten sind, und zwar sind es die nachstehenden:

I. Die Lebensmittel.

Das Verbot, dem Gegner während der Dauer eines Krieges Lebensmittel zuzuführen, ist sehr alten Datums und findet sich schon in einem Vertrage

Frankreichs mit England aus dem Jahre 1303. In den folgenden Jahrhunderten mehren sich diese Verbote, wir finden sie bei einer größeren Anzahl von Staaten und besonders zahlreiche knüpfen sich an die der französischen Revolution auf dem Fuße folgenden Vernichtungskämpfe von 1793—1815, in denen man zu jedem Mittel griff, um den Feind unschädlich zu machen. So wollte man beispielsweise im Jahre 1793 dieses Verbot dazu benutzen, um Frankreich, wo große Hungersnot herrschte, zur Unterwerfung zu bringen. England erklärte deshalb alle nach Frankreich bestimmten und mit Lebensmitteln beladenen Schiffe für verfallen, weil man dasselbe durch Hunger bezwingen müsse, und hob zur Begründung dieser Maßregel hervor, man nötige dadurch den Feind zum baldigen Friedensschluß, daß man ihm derartige Zufuhren entziehe. Einem solchen Vorgehen widersetzten sich indessen die neutralen Mächte, allen voran Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika [1]. Letztere behaupteten, that corn, flour and meal being the produce of the soil and labour of the country were not contraband of war, unless carried to a place actually invested.

In den früheren Jahrhunderten huldigte indessen die Praxis überwiegend dem Grundsatz, daß die Lebensmittel als Konterbande anzusehen seien. Es sei nur daran erinnert, wie Königin Elisabeth von England den Hanseaten 1589 neunzig Schiffe mit Korn wegnahm, an den Fall des Schiffes „Commercen“, daß England den Konterbandecharakter der Lebensmittel noch im Krimkrieg vertrat und Frankreich noch im Jahre 1885 im Kriege mit China den Reis für konfiskabel erklärte. Das Recht Frankreichs, China die Reiszufuhr abzuschneiden, kann natürlich von niemandem bestritten werden; die Ausführung einer solchen Maßregel durfte aber nur durch eine Blockade der chinesischen Häfen geschehen, nicht aber, indem man ganz willkürlich diese Ware zur Konterbande stempelte; man hätte dann das gleiche ebensogut für die Ausfuhr von Seide und Tee verfügen können. Ob eine derartige Blockade, wie Waddington in seiner Note vom 10. März erklärte, für die Neutralen härter gewesen wäre als das Verbot der Zufuhr dieses einen Artikels, kommt für den Rechtsstandpunkt ebensowenig in Betracht, wie die sehr zweifelhafte Antwort Ferrys in der französischen Kammer am 18. Juni, daß dieser blocus de riz, der noch dazu beschränkt gewesen, China zum Nachgeben gezwungen hätte. Man muß sich mit Lord Granville dagegen verwahren, daß die Bestimmung, was Konterbande ist, lediglich dem Belieben der Kriegführenden überlassen ist.

Manchmal suchte man die Strenge des Verbotes auch dadurch zu mildern, daß man an die Stelle der Konfiskation ein Vorkaufsrecht, also eine Wegnahme gegen Entschädigung, festsetzte. Eine derartige Abmachung findet sich beispielsweise in den Verträgen Englands mit Nordamerika vom 19. November 1794, Englands mit Schweden vom 25. Juli 1803, und Preußens mit Nordamerika vom 10. September 1785. Auch § 5 des Reglements des Instituts von 1896 enthält eine Bestimmung in diesem Sinne, obwohl der vorhergehende Paragraph ausdrücklich den Begriff der relativen Konterbande verwirft. Unter den Schriftstellern, die sich für den Konterbandecharakter der Lebensmittel aussprechen, sind in erster Linie Grotius und Vattel zu nennen; zahlreiche andere Autoren haben sich ihnen angeschlossen.

---

[1]) cfr. Kent loco cit. I pag. 138 ff.

Schon die Statuierung des eben genannten Vorkaufsrechts, auf dessen Zulässigkeit und Bedeutung wir noch ganz ausführlich später zurückkommen werden, zeigt zur Genüge, wie ernsten Bedenken die Einreihung der Lebensmittel unter die Zahl der Konterbandewaren begegnete, und deshalb hat auch die moderne Literatur und Praxis, diesen Erwägungen folgend, sich ganz überwiegend gegen den Konterbandecharakter ausgesprochen, ja selbst in England, wo man sie früher stets und zwar ausnahmslos als solche ansah, ist man von dieser Annahme zurückgekommen: Als Friedrich IV von Dänemark während des Krieges mit Schweden die Einfuhr von Lebensmitteln nach Schweden hindern wollte, haben alle neutralen Staaten mit Einschluß Englands auf das entschiedenste Protest gegen ein etwaiges dahin gehendes Verfahren eingelegt.

Unter den Schriftstellern, die sich in diesem also verneinenden Sinne aussprechen, seien besonders genannt Wheaton, Hautefeuille, Pothier, Fiore, Kleen, Phillimore, Calvo, Bluntschli und Hall. Letzterer erklärt, es könne keinen Augenblick bezweifelt werden, daß die Beschlagnahme von Lebensmitteln, die nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, nicht nur dem Gebrauche zufolge unerlaubt, sondern auch prinzipiell durch nichts gerechtfertigt sei. Einer großen Bevölkerung Nahrung abschneiden, ohne daß diese Maßregel einem unmittelbaren militärischen Zweck, z. B. der Blockade oder Belagerung dient, nur weil dieselbe möglicherweise einen Teil des Lebensunterhalts bilden kann, den in fast jedem Falle eine Armee oder ein Geschwader ebensogut auch anderswoher zu beziehen in der Lage ist, würde nichts anderes bedeuten, als jeglichen neutralen Handel zu verhindern [1]). Auch Phillimore erkennt in dem Streit zwischen England und Dänemark 1793 an, daß the priority of misconduct on the part of France towards a neutral did not justify a retaliatory misconduct on the part of England [2]). Calvo bemerkt: Ni le caractère des guerres actuelles ni le mode selon lequel se poursuivent de nos jours les opérations militaires ne justifient du moins chez les peuples civilisés, l'adoption de telles mesures extrêmes. Nous ne croyons fondés à poser en principe que le commerce des denrées alimentaires reste essentiellement libre en temps de guerre [3]). Auch Bluntschli führt aus, daß es wider die gute Sitte sei, die Zufuhr von Lebensmitteln als Kriegskonterbande zu behandeln, wenngleich dieselben zur Ernährung des feindlichen Heeres dienen [4]). Nach Perels Ansicht erscheint indessen seine Begründung nicht überzeugend, und wenn er sogar erklärt, „auch das eigene Bedürfnis rechtfertige nicht die Wegnahme der von Neutralen dem Gegner zugehenden Lebensmittel seitens der bedürftigenKriegspartei“, so muß dem durchaus widersprochen werden; der Offizier, welcher in einem solchen Falle zum Nachteil seiner eigenen Truppen die Wegnahme unterließe, würde sich sicherlich schwer verantwortlich machen. Dieser letzteren Perelsschen Ausführung ist ganz entschieden beizutreten.

Was nun die Praxis anbetrifft, so schließen schon die meisten älteren Verträge des siebzehnten Jahrhunderts die Lebensmittel entweder stillschweigend

[1]) Hall international law pag. 619.
[2]) Phillimore loco cit. III pag. 488.
[3]) Calvo loco cit. IV pag. 28.
[4]) Bluntschli loco cit. § 807; siehe auch Steck loco cit. pag. 152 ff.

oder ganz ausdrücklich aus der Zahl der Konterbandeartikel aus. So heißt es z. B. im Artikel 13 des Pyrenäischen Friedens: ne sont pas compris en ce genre de marchandises de contrebande les froments, blés et autres grains, légumes, huiles, vin, sel ni généralement tout ce qui appartient à la nourriture et sustentation de la vie. Die gleiche Bestimmung enthält der Vertrag von St. Germain 1677; ähnlich lauten ein holländischer Vertrag aus dem Jahre 1654, ein französischer von 1655, ein solcher Englands mit Dänemark vom 4. Juli 1780 und aus neuester Zeit eine Note des Kabinetts in Washington an die englische Regierung vom 7. September 1893. Auch der Vertrag Italiens mit Nordamerika vom 26. Februar 1871, welcher eine genaue Aufzählung aller Konterbandeartikel, soweit ein solches Verzeichnis eben überhaupt Anspruch auf Genauigkeit erheben kann, enthält, erwähnt gleichfalls die Lebensmittel nirgends unter den verbotenen Waren.

Es ist demnach für das heutige Völkerrecht die Frage: „sind Lebensmittel Kriegskonterbande?", in dieser Allgemeinheit gestellt, in Theorie und Praxis in verneinendem Sinne beantwortet, schon aus dem allgemeinen Humanitätsgrunde, daß es eben eine durch nichts zu rechtfertigende grausam harte Maßregel wäre, einem ganzen Volke die Nahrungsmittelzufuhr abzuschneiden. Zwistigkeiten zwischen Staaten werden durch deren Landheere und Flotten zum Austrag gebracht; diese zu schädigen, ist dem Gegner jederzeit gestattet, und deshalb ist von dem obigen heute wohl allgemein anerkannten Grundsatz „Lebensmittel sind keine Konterbande" eine wichtige Ausnahme gemacht worden: Sie sind Konterbande, wenn ihre Zufuhr unmittelbar einem rein militärischen Zwecke dient, mit anderen Worten, wenn die Lebensmittel unmittelbar einer feindlichen Flotte oder tatsächlich belagerten Plätzen, wo dieselbe indessen schon regelmäßig durch die Blockade abgeschnitten sein wird, zugeführt werden sollen. Ein Schiff, welches dies unternimmt, leistet jener Flotte oder jenem Landheer unmittelbare Kriegshülfe, wie dies die englischen Kronjuristen 1870 und auch Lord Granville in seiner Note vom 27. Februar 1885 anerkannt haben; solche Schiffe machen sich, wie sich das Gutachten des ersteren ausdrückte, zu store vessels im Dienste eines Kriegführenden. Dies ist auch durchaus gerechtfertigt; denn in einem solchen Falle können die Lebensmittel nur dazu dienen, sie in den Stand zu setzen, den Krieg fortzuführen, während man von denjenigen, welche ein neutrales Schiff nach einem feindlichen Hafen bringt, nicht wissen kann, ob sie für die Bevölkerung oder die Streitkräfte des betreffenden Landes bestimmt sind. Die Vermutung spricht für die letztere Bestimmung nicht.

Nach diesen Grundsätzen wurde auch im jüngsten südafrikanischen Kriege verfahren. Im Verlaufe desselben wurde eine große Menge von Lebensmitteln über die Delagoabai durch portugiesisches Gebiet nach Transvaal gebracht. England hat hiergegen keinen Protest eingelegt. Diese Lebensmittel waren zunächst nach einem neutralen Hafen bestimmt, und es wurde nicht festgestellt, daß dieselben der Burenarmee unmittelbar zugeführt werden sollten. Ein mit Mehl beladenes und nach der Delagoabai bestimmtes amerikanisches Schiff wurde zwar von einem englischen Kreuzer angehalten; es wurde jedoch schon nach ganz kurzer Zeit wieder freigegeben, da die feindliche Bestimmung der Ware nicht nachgewiesen werden konnte.

II. Geld und Metalle.

Die Beweisgründe, welche man geltend gemacht hat, um in Kriegszeiten die Sendungen von geprägtem Geld und kostbaren Metallen zu untersagen, sind im wesentlichen die nämlichen als die, welche soeben angeführt sind, um den Handel mit Lebensmitteln in Kriegszeiten zu beschränken. Vom Standpunkt seiner ökonomischen Bedeutung aus betrachtet, ist das Geld nur das allgemeine Mittel zum Austausch der Güter und entzieht sich infolgedessen der Anwendung der Kriegsgesetze. Wollte man andererseits die kostbaren Metalle unter die Konterbandeartikel rechnen, so hieße dies nichts anderes, als die Macht der Kriegführenden zu weit ausdehnen und anerkennen, daß der Krieg alles untergräbt, selbst die internationalen Beziehungen, welche streitende Mächte mit den Neutralen unterhalten.

Selbstverständlich ist das allgemeine Prinzip, welches wir im vorstehenden vertreten haben, nur denkbar bei peinlichster Beobachtung der Neutralitätsgesetze, es wäre hingegen nicht anwendbar, wenn ein Staat, welcher sich an dem Kampfe nicht beteiligt hat, Vorteil aus demselben in der Weise ziehen wollte, daß er den Krieg nährte, sei es in der Form einer Anleihe oder in Sendungen geprägten oder ungemünzten Geldes [1]).

Dies ist die Doktrin, die man anwenden muß auf die im Jahre 1832 von dem portugiesischen Prinzen Dom Miguel ausdrücklich zu dem Zweck aufgenommene Anleihe, um seine widerrechtliche Usurpation gegen die gesetzmäßige Herrschaft der Königin Donna Maria zu unterstützen. Es geht in der Tat aus den näheren Umständen hervor, daß die Zeichner der Anleihe sehr genau wußten, daß sie, indem sie dem Dom Miguel Geld verschafften, dem einen von zwei Kriegführenden Fonds verschafften, und daß diese Fonds, gemünzt oder ungemünzt, da das Geld doch auch im Kriege der nervus rerum ist, gute Prise waren, wenn sie in die Hände des anderen Kriegführenden gelangten. Die Regierung der Königin hatte also, indem sie sich des Geldes bemächtigte, nur ein Beschlagsrecht ausgeübt, welches man ihr streitig machen kann; die Fonds selbst, waren sie einmal in ihrer Gewalt, wurden ihr gesetzmäßiges Eigentum, gedeckt gegen jede Zurückforderung, weil sie dieselben bei einem Gegner ergriffen hatte, welcher sie zum Kampfe bestimmt hatte.

Auf Grund der nämlichen Doktrin strengte im Jahre 1870 die Staatsanwaltschaft in Berlin einen Prozeß gegen eine Reihe von Bankiers an, welche auf eine französische Anleihe, die sogenannte Morgananleihe, zum Teil ganz erhebliche Summen gezeichnet hatten.

Dagegen wird die Gewährung von Darlehen seitens der neutralen Untertanen an die Kriegführenden im Gegensatz zur Ansicht Bluntschlis und Bulmerincqs, von denen der letztere aus der Pflicht der neutralen Untertanen, sich der Neutralität ihres Staates gemäß zu verhalten, die Pflicht desselben ableitet, seinen Untertanen die Gewährung von Darlehen an die Kriegführenden zu untersagen, von den meisten Autoren der Neuzeit als erlaubt bezeichnet und in der Praxis meist widerspruchslos zugelassen. So haben Frankreich und der Norddeutsche Bund 1870 in London Anleihen abgeschlossen, und

---

[1]) cfr. Hautefeuille des droits II pag. 129, 130; Massé loco cit. I § 208; Phillimore loco cit. III § 265; Moseley loco cit. pag. 73—76; Manning loco cit. pag. 285—287; Perels loco cit. § 45 pag. 258; Heffter loco cit. § 160 pag. 361; Ullmann loco cit. pag. 359.

kein neutraler Staat untersagte im Jahre 1877 seinen Angehörigen die Beteiligung an der russischen Orientanleihe. Ebenso sind Sammlungen, Subskriptionen seitens der neutralen Untertanen zugunsten der Kriegführenden, insbesondere zur Unterstützung der Kranken und Verwundeten gestattet, wie die vielen Geldsammlungen in jüngster Zeit zugunsten der Buren bewiesen, welche England nicht als Neutralitätsverletzung aufgefaßt und gegen welche es nicht Protest erhoben hat. Selbstverständlich darf die neutrale Staatsregierung selbst und maßgebende Körperschaften derselben an derartigen Sammlungen und Gewährung von Darlehen sich nicht beteiligen. Sie hat auch die Befugnis, aus Gründen politischer Klugheit die Veranstaltung derartiger Sammlungen durch ihre Untertanen durch Akte der inneren Gesetzgebung zu verbieten. Allein eine Verpflichtung zu letzterer besteht für die neutrale Staatsregierung keineswegs. Die Verantwortung für die Nichtbefolgung derartiger etwa bestehender nationaler Gesetze fällt lediglich auf die schuldigen Individuen; die neutrale Staatsregierung ist dem Kriegführenden gegenüber für Veranstaltungen der gedachten Art nicht verantwortlich [1]).

Es hat natürlich nicht an Verboten gefehlt, welche die Zufuhr von Geld, gemünztem und ungemünztem, sowie Metallen zum Gegner, insbesondere wenn sich derselbe in Geldnot befand, untersagten. Wir finden derartige Verbote z. B. in den Verträgen der Niederlande mit den Hansestädten von 1613 und 1615, der Niederlande mit Schweden vom 5. April 1614, der Niederlande mit England vom 17. September 1625 und 11. April 1654, ferner in Verträgen Englands mit Schweden von 1656, vom 21. Oktober 1661, 1665, vom 25. Juli 1803, sowie Englands mit Portugal im Jahre 1820. Am häufigsten wird unter den Metallen Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Blei erwähnt. Im amerikanischen Sezessionskrieg 1861—1865 behandelten die Prisengerichte auch Zink und Platin als Konterbande. Andererseits lassen aber auch schon Verträge aus dem siebzehnten Jahrhundert und fast alle modernen Verträge Geld und Metalle frei [2]).

Und in der Tat, ein derartiges Verbot hat bei der Entwicklung unseres modernen Bankwesens gar keinen Zweck mehr und erscheint zudem auch ganz undurchführbar, wenigstens insofern es sich um ein Verbot an Neutrale handelt, sich bei einer von kriegführenden Staaten aufgenommenen Anleihe zu beteiligen.

Perels dagegen meint, daß Geld, welches für eine Kriegsmacht bestimmt ist, unbedingt als Konterbande zu erachten sei; dasselbe müsse hinsichtlich der geldwerten Papiere gelten; Oppenheim spricht sich dahin aus, daß Geld, als Ware zugeführt, trotz mannigfacher Behauptungen und Auslegungen für das Gegenteil, nicht als Konterbande, sondern eher direkt als Subsidie, als Feindesgut zu behandeln sei [3]).

Es sei nur noch kurz auf einen Punkt hingewiesen, welcher zwar nicht direkt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erörterung der gegenwärtigen

---

[1]) cfr. Geffcken bei Holtzendorff loco cit. IV § 153; Le Fur loco cit. pag. 175 ff.; Resch loco cit. § 308.

[2]) cfr. die Verträge zwischen Schweden und den Niederlanden 1677, zwischen Frankreich und England vom 24. Februar 1677 und 26. September 1786 und zwischen Spanien und Nordamerika vom 17. Oktober 1795.

[3]) cfr. Oppenheim loco cit. pag. 260; der gleichen Ansicht ist Phillimore loco cit. III Kap. 274; cfr. auch Manning loco cit. pag. 285/86; Ward loco cit. pag. 281.

Fragen steht, wohl aber vermöge seines gegensätzlichen Charakters zu der bisher behandelten materiellen Unterstützung gewissermaßen mit hierher gehört, nämlich die moralische Unterstützung. Die Aufmunterung einer Kriegspartei, die offene Billigung ihres Verhaltens, die freudige Teilnahme an ihren Erfolgen, das ausgedrückte Bedauern bei Mißerfolgen können von so großer Einwirkung auf die Tatkraft einer Kriegspartei und von so großem Einfluß auf den Gegner sein, daß diese Unterstützung im einzelnen Falle oft mehr Wert hat als eine materielle. Die neutrale Staatsregierung darf deshalb, um wirklich neutral zu sein, einem Kriegführenden offen weder ihre Sympathie noch ihre Antipathie beweisen, so sehr sie auch von dem Recht des einen und dem Unrecht des anderen überzeugt sein mag. Denn wenn schon die offene und deutlich ausgedrückte Sympathie ihrer Untertanen unter Umständen zur Kriegserklärung oder doch wenigstens zu diplomatischen Auseinandersetzungen führen kann, so ist selbstverständlich eine derartige Haltung der Regierung eines neutralen Staates nur zu leicht geeignet, die Kriegsfackel auch auf dem neutralen Gebiet zu entzünden. Diese Rücksicht haben auch die europäischen Höfe und Staatsregierungen bestimmt, die Burengesandtschaft, welche für ihre Sache in Europa Unterstützung zu finden erhofft hatte, ohne eine derartige Zusage wieder abreisen zu lassen; insbesondere hat sich auch die deutsche Regierung während des südafrikanischen Krieges in dieser Hinsicht streng an die Neutralitätspflichten gehalten, odwohl nicht zu bezweifeln war, daß die deutsche Regierung in diesem Kriege dieselben Gefühle hegte, wie das ganze deutsche Volk, wenn sie dieselbe auch nicht offen zum Ausdruck bringen durfte.

III. Bekleidungsstoffe und Gegenstände.

Soweit derartige Gegenstände nicht als absolute Konterbande zu betrachten sind, wie z. B. Panzer, Helme, oder als Bestandteile derselben, wie z. B. Säbelgurten, sind sie frei und dürfen nicht als verbotene Waren angesehen werden. Eine Uniform, Wäsche, Stiefel und dergleichen ist keine Kriegsmunition, sondern ein Mittel zur Existenz.

Zwar wurden derartige Gegenstände in einer Reihe von Verträgen — genannt seien die zwischen Amerika und Frankreich vom 6. Februar 1778, Amerika und den Niederlanden 1782, Amerika und Italien vom 26. Februar 1871 — und nicht minder in den Werken einzelner Schriftsteller, wie Bluntschli, Calvo, Hall, Ferguson, unter die Konterbandeartikel gerechnet. Huebner nimmt an, daß Leinwand und Tuch, wenn sie zur Bekleidung der Angehörigen des Landheers oder der Kriegsmarine bestimmt sind, den verbotenen Artikeln einzureihen sind; er kann zwar keinen Vertrag anführen, welcher ihnen diese Eigenschaft verleiht, aber er stützt seine Ansicht, wenn auch nicht auf die Beschaffenheit dieser Gegenstände, sondern einzig und allein auf ihre Bestimmung und auf die des Schiffes, welches sie trägt. Wir können uns dieser Art der Beurteilung nicht anschließen, da Kleidungsstücke nicht als Konterbande angesehen werden können, und der zufällige Umstand ihres Transportes zur See nicht zur Folge haben kann, den ihrem Wesen nach friedlichen und erlaubten Charakter zu ändern [1]). Sie sind deshalb auch in

[1]) cfr. Hautefeuille des droits II pag. 184—186; Huebner I pte. 2 chap. 1 § 5; Desjardins loco cit. I § 24 pag. 59.

einer Reihe älterer[1]) und in fast allen modernen Verträgen für frei erklärt worden; die überwiegende Mehrzahl der neueren Schriftsteller verwirft gleichfalls den Konterbandecharakter, unter ihnen besonders Hautefeuille, Brusa und Kleen. Auch das Institut schließt sie in seinem Reglement ausdrücklich aus der Zahl der verbotenen Waren aus.

IV. Pferde und Zugtiere.

Während eine sehr große Anzahl von Verträgen[2]), wie der pyrenäische und der Utrechter Friedensvertrag und andere Abkommen Englands, Frankreichs, Hollands, Spaniens, Amerikas und Rußlands in der Zeit von 1655 bis 1830, schlechthin alle Pferde und die zur Ausrüstung derselben gehörigen Gegenstände, besonders Sättel, als Konterbande behandelten, beschränkte die amerikanische Gesetzgebung und die französische Marineordonnanz von 1681[3]) das Verbot auf die Zufuhr von Militärpferden, wobei jedoch die Kontrolle naturgemäß eine außerordentlich schwierige wurde.

Andere Verträge dagegen, wie der russisch-englische vom 20. Juni 1766, die bewaffnete Neutralität vom $\frac{\text{8. März}}{\text{26. Februar}}$ 1780, diejenigen zwischen Rußland, Schweden, Dänemark, Portugal, Preußen, Österreich und den Niederlanden aus den Jahren 1780—82, die Neutralitätserklärung Dänemarks 1793, das Preußische Landrecht Teil II Titel 8 Paragraph 2036, das schwedische Dekret vom 8. April 1854, die Prisenreglements Preußens, Österreichs und Dänemarks aus dem Jahre 1864, die französischen Dekrete aus den Jahren 1854, 1859 und 1870, der Vertrag Preußens mit San Salvador vom 13. Juni 1870, der Codex der italienischen Handelsmarine, der italienisch-amerikanische Handelsvertrag vom 26. Februar 1871 und das russische Dekret vom 15./24. Mai 1877 erwähnten entweder bei der Aufzählung der Konterbandeartikel ein solches Verbot überhaupt nicht oder verneinen es ganz ausdrücklich. Zwar beschwerte

---

[1]) cfr. die Verträge zwischen England und Frankreich vom 24. Februar 1677, 11. April 1718 und 26. September 1786.

[2]) Angeführt seien die Verträge zwischen folgenden Staaten:
1) Frankreich und den Niederlanden vom 18. April 1646 Artikel 1;
2) Spanien und den Niederlanden vom 17. Dezember 1650 Artikel 6;
3) Frankreich und den Hansestädten vom 10. Mai 1655 Artikel 1 und 2;
4) Frankreich und England vom 3. November 1655 Artikel 15;
5) Frankreich und Spanien vom 7. November 1659 Artikel 12;
6) England und Schweden vom 21. Oktober 1661 Artikel 11;
7) Frankreich und den Niederlanden vom 27. April 1662 Artikel 28;
8) England und den Niederlanden 1668 Artikel 3;
9) Frankreich und England vom 11. April 1718 Artikel 19 und 20;
10) Frankreich und Hamburg vom 1. April 1769 Artikel 15;
11) Schweden und Amerika vom 3. April 1783 Artikel 9;
12) Frankreich und England vom 26. September 1786 Artikel 22;
13) Rußland und Sizilien vom 5. Januar 1787 Artikel 23;
14) Dänemark und Genua 1789 Artikel 6;
15) Spanien und Amerika vom 17. Oktober 1795 Artikel 16;
16) Schweden und England vom 25. Juli 1803 Artikel 1;
17) Brasilien und die Hansestädte 1827 Artikel 10;
18) Brasilien und Nordamerika vom 12. Dezember 1828 Artikel 16;
19) Nordamerika und Kolumbien vom 3. Dezember 1824 Artikel 14;
20) Nordamerika und Zentralamerika vom 5. Dezember 1825 Artikel 16 und 17.

[3]) Dieselbe spricht von den chevaux et équipages qui seront transportés pour le Service de nos ennemis.

sich noch 1870 die deutsche Regierung über den Transport englischer Pferde nach Frankreich, sie fand indessen mit ihrem Protest kein Gehör.

Die moderne Literatur erachtet Pferde und die zu ihrer Ausrüstung erforderlichen Gegenstände größtenteils nicht als Konterbande.

Von sonstigen Tieren kommen wohl nur in Betracht Esel und Maultiere, welche so häufig zu Zwecken der Ambulanz und des Transports in bergigen Gegenden Verwendung finden. Hautefeuille meint, daß man die Tiere, welche es auch sein mögen, nicht als Konterbande ansehen dürfe, da sie zum Warentransport dienten. Diese Ansicht ist m. E. ein entschiedener Mißgriff. Wenn man auch nicht gleich soweit zu gehen braucht, wie einstmals Wellington, welcher im spanischen Feldzuge spanische und italienische Händler erschießen ließ, welche den Franzosen Pferde zutrieben, so ist doch mit Perels und Calvo der Ansicht des englischen Kriegsamtes beizupflichten, welches Pferde stets als excellents implements of war erklärt und auch stets dieser Auffassung gemäß gehandelt hat. Auch im Krimkrieg und später aufgefangene Pferdetransporte, welche für den Feind bestimmt waren, sind englischerseits stets als gute Prise erklärt. Namentlich der Burenkrieg hat doch zur Evidenz erwiesen, wie dringend nötig es ist, Pferde, Esel und Maultiere für Konterbandeartikel zu erklären. Wenn es natürlich auch nur eine starke Übertreibung ist, wenn man während jenes unglücklichen Krieges oftmals sagen hörte, die Engländer würden schon längst nicht mehr in der Lage sein, den Kampf zu führen, wenn sie nicht in allen möglichen Ländern Pferde aufgekauft hätten, so liegt doch ein Körnchen Wahrheit ganz zweifellos darin. Es ist deshalb nicht hoch genug anzuerkennen, daß das Ministerium Zanardelli-Prinetti-Cocco-Orta von der allgemeinen Ansicht abgewichen ist und für Italien klares Recht geschaffen hat: Als nämlich im Herbst 1900 englische Offiziere aus Malta in Süditalien mehrere Tausend Maultiere und Esel zu erwerben sich anschickten, wurde ihnen auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums eröffnet, daß diese Tiere, als zum Ziehen von Geschützen, Munitions- und Proviantwagen im Kriege gegen die Buren bestimmt, als Konterbande zu betrachten seien. Der Präfekt von Neapel mußte den englischen Offizieren mitteilen, daß ihre Anwesenheit als Händler und Ankäufer nicht erwünscht, als Freunde und Bewunderer des schönen Golfes aber willkommen sei. Anderen Tags reisten die Engländer, da ihre Mission gescheitert, nach Griechenland. Es wäre wohl zu wünschen, daß Amerika sich diesem Vorgehen Italiens anschlösse. Ein vom Gouverneur von Louisiana Heard erstatteter Bericht, welcher dem Präsidenten Roosevelt am 3. April 1902 überreicht worden ist, erklärte, daß die Engländer Port Chalmette als militärische Station für die Verschiffung von Pferden und Maultieren nach Südafrika benutzten, was ganz unzweifelhaft als eine Verletzung der Neutralitätsgesetze anzusehen sei. Heard fragte an, ob der Einzelstaat Louisiana gegen diese Übertretung der Gesetze gerichtliche Schritte ergreifen könne, oder ob die Gerichtsbarkeit in diesem Falle allein den Bundesbehörden zustehe. Im Repräsentantenhaus hat darauf am 1. Mai 1902 Burke, einer der Vertreter aus dem Staate Pennsylvanien, den Antrag eingebracht, den Präsidenten zu ersuchen, daß er Pferde und Maultiere, welche verschifft werden sollten, als Konterbande erklären und ferner proklamieren solle, daß weder die kriegführenden Parteien in Südafrika noch ihre Agenten die Häfen der Vereinigten

Staaten zur Verschiffung von Tieren oder Kriegsmaterial benutzten dürften. Der Friedensschluß erübrigte eine Antwort auf dieses Ersuchen[1]).

V. Maschinen und Kohlen.

Die Verbote bezüglich der Zufuhr dieser Artikel gehören der Neuzeit an. Die Einführung der Dampfkraft auf den Schiffen als Bewegungsmittel rief natürlich eine vollständige Umgestaltung der Kriegsmarine und infolgedessen des Seekrieges hervor. Obwohl in den meisten der modernen Verträge Dampfmaschinen nebst ihrem Zubehör, Schraubenwellen, Schaufelräder, Propellerschrauben, Hebel und Dampfkessel im allgemeinen unter dem Maschinenwesen und den industriellen Werkzeugen zu finden sind, so erscheint es doch schwierig, die großartigen Maschinenbauten, welche obendrein einen integrierenden Bestandteil des ganzen Kriegsschiffes ausmachen, der Einfügung in die die Konterbande beherrschenden Prinzipien zu entziehen, vornehmlich dann, wenn man glauben muß, daß sie für feindliche Arsenale bestimmt sind.

Im Krimkriege war es England, welches die Maschinen als Konterbande bezeichnete. Frankreich verbot seinen Untertanen nur die Ausfuhr und veranlaßte auch England am 18. Februar 1854 zu dieser Einschränkung. Im Sezessionskriege behandelte der oberste Gerichtshof in Washington sogar Dampfkessel, Schrauben, Materialien der Post, der Telegraphie, Eisenbahnen und Druckereien als Konterbande. Unter den Schriftstellern treten für diese Ansicht warm ein Heffter, Perels, Calvo, Ferguson und Geßner. Natürlich sind Maschinen, die als Waffen verwendet werden, wie z. B. Minen, als Konterbande zu betrachten. Bezüglich der sonstigen Maschinen wird man, wie bei den Lebensmitteln, der Wahrheit und Gerechtigkeit wohl am nächsten kommen, wenn man sie als Konterbande bezeichnet, sofern ihre feindliche Bestimmung nachgewiesen ist.

Eine Frage, welche zu den größten Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, ist das Verbot des Kohlentransports. Kann die Kohle als Kriegskonterbande angesehen werden, und kann ihr Transport unter der Androhung der Beschlagnahme verboten werden oder nicht? Diese Frage ist lebhaft erörtert worden und hat die verschiedensten Lösungen erfahren. Bei der hervorragenden und äußerst wichtigen Bedeutung der Kohle für die Dampfschiffahrt und die Kriegsflotten im besonderen müssen die Autoren bei der Lehre von der Konterbande auch der Kohlenzufuhr gebührende Beachtung schenken, und doch ist diese hochwichtige Frage noch weit davon entfernt, in der internationalen Praxis eine gleichmäßige Lösung gefunden zu haben, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß die Ansichten sich in den letzten Jahren erheblich genähert haben. In unseren Tagen ist ganz zweifellos ein Seekrieg ohne Kohle ein Ding der Unmöglichkeit. Ein kriegführender Staat hat, insbesondere wenn er selbst Kohlen ausführt und in allen Weltmeeren zerstreut Kohlenstationen besitzt, ein sehr wesentliches Interesse daran, die Kohle als Konterbande zu erklären, um seinen Gegner zu beschränken, welcher sich

---

[1]) cfr. wegen der Literatur Bluntschli loco cit. § 805; Hautefeuille des droits II pag. 154—157; Galiani loco cit. pag. 333—335; Huebner loco cit. I pte. 2 chap. 1 § 5; Manning loco cit. pag. 284—285; Hall loco cit. pag. 579; Desjardins loco cit. I § 24 pag. 59; Perels loco cit. pag. 276; De Clercq loco cit. I pag. 400; Elliot loco cit. I pag. 83; Martens loco cit. I édition tome VIII pag. 484; II édition VII pag. 96.

in dieser Hinsicht nicht in einer ebenso glücklichen Lage befindet, sich in neutralen Häfen mit Kohlen neu zu versehen. Andererseits hat die Steinkohle in unseren Tagen so mannigfache Anwendungen, sei es im häuslichen Gebrauch, sei es für industrielle Bedürfnisse, sei es für die Versorgung der Handelsschiffe mit Dampf, welcher ja mehr und mehr bestrebt ist, sich an die Stelle der alten Schiffahrt mit Segeln zu setzen, daß es nicht mehr möglich ist, ohne sich in die Gefahr zu begeben, vollständig friedliche Interessen zu verletzen, dieses Feuerungsmaterial allein von dem Standpunkt aus ins Auge zu fassen, daß es auch der feindlichen Kriegsmarine dienen kann. So sagt z. B. Hall[1]: Coal is employed so largely and for so a great number of innocent purposes, that no sufficient presumption of an intended warlike use is afforded by the simple fact of its destination to a belligerent port. But on the other hand it is in the highest degree noxious, when employed for certain purposes: and when its destination to such purposes can be shown to be extremely probable, it is difficult to see any reason for sparing it which would not apply to gunpowder. Wenn Lord Cockburne 1873 sagte: Coal, too, though in its nature ancipitis usus yet when intended to contribute to the motive power of a vessel, must as well as machinery, be placed in the same category as masts and sails, which have always been placed among articles of contraband, so trifft dies keineswegs zu. Meist verfahren die Kriegführenden ziemlich willkürlich nach ihren Interessen. So sagte die Edinb. Review im July 1854: But it is of so much importance to our own cruisers to be able to take in coal at neutral ports, which they would not be able to do, if coal was universally regarded as a prohibited article, that we should probably lose more than we can gain by contending for the prohibition.

Die ältesten und älteren Verträge, welche sich mit der Kriegskonterbande beschäftigen und eine Aufzählung der verbotenen Waren geben, sind der Freiheit des Kohlenhandels anscheinend günstig gewesen. Die meisten von ihnen bewahren über diese Frage Stillschweigen, so daß das argumentum a contrario zu Gunsten der Zulässigkeit der Zufuhr spricht, andere zählen sie direkt unter den Gegenständen auf, deren Handel frei bleiben soll, so der Vertrag zu Utrecht vom 11. April 1713, in Übereinstimmung mit dem englisch-französischen vom 24. Februar 1677, ferner der Vertrag zwischen Frankreich und Amerika vom 6. Februar 1778 und der zwischen England und Frankreich vom 26. September 1786 Artikel 23. Alle diese Verträge haben indessen, wie Hautefeuille ganz mit Recht bemerkt, für die Beurteilung in der modernen Zeit wenig Wert, da sie ja die Kohlenzufuhr von dem Standpunkt ihrer Verwendung zur Pulverbereitung aus betrachten, während ihr Nutzen für die Belligerenten heutzutage ja doch auf einem ganz anderen Gebiete liegt, nämlich in ihrer Verwendung als Heizmaterial. Von diesem Gesichtspunkt aus wurde sie zum erstenmal im Krimkriege als Konterbande erklärt. Im Jahre 1854 gab nämlich der erste Lord der englischen Admiralität im Parlament eine Erklärung in dem Sinne ab, daß Kohlen, welche für Kriegszwecke bestimmt seien, als Konterbande anzusehen wären. Diesen Grundsatz führte die englische Regierung auch im Kriege 1859 und während des Sezessionskrieges 1861—1865 durch. Demgegenüber machte sich ums Jahr 1860

[1]) Hall loco cit. pag. 618.

in den Staatskanzleien eine der Handelsfreiheit günstigere Strömung bemerkbar. So enthielt der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Belgien vom 1. Mai 1861 in Artikel 16 nachstehende Bestimmung: Les deux hautes Puissances contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille et de n'établir aucun droit sur cette exportation.

Die nämliche Klausel findet sich in dem französisch-niederländischen Vertrag vom 7. Juli 1865. Bei der Erneuerung dieser Verträge am 31. Oktober 1881 mit Belgien und am 2. August 1885 für die Niederlande wurde indessen diese Fassung nicht beibehalten, vielmehr bestimmte Artikel 14 des französisch-belgischen Vertrages: Il est bien entendu que chacune des hautes parties contractantes se réserve le droit de prononcer, à l'égard des marchandises spécifiées dans le présent traité, les prohibitions ou les restrictions temporaires d'entrée, de sortie ou de transit, qu'elle jugerait nécessaire d'établir pour des motifs sanitaires pour empêcher la propagation des épizoaties ou la destruction des récoltes ou bien en vue d'événements de guerre. Dieser allgemeine Vorbehalt findet sich in den meisten Verträgen, welche Frankreich um jene Zeit abgeschlossen hat, insbesondere mit Spanien, Italien und Großbritannien [1]. Als dieselben mit dem 1. Februar 1892 ihr Ende erreichten, wurden sie nicht wieder erneuert [2]. Bei der Kongo-Konferenz 1885 schlug ein englischer Delegierter vor, einen besonderen Artikel der Akte hinzuzufügen, des Inhalts, daß die Kohle allgemein als Konterbande angesehen werden sollte; sein Vorschlag wurde jedoch abgelehnt.

Was die innere Gesetzgebung anbetrifft, so haben die meisten Staaten wie Frankreich, Preußen, Italien, Spanien, die Niederlande, Amerika, Belgien und Rußland in den Neutralitätserklärungen und den sonstigen amtlichen Publikationen sich auf mehr oder minder allgemein gehaltene Definitionen beschränkt und die Kohle nicht besonders aufgeführt. Nur England nimmt eine Sonderstellung ein: Im Prinzip rechnete es nämlich die Kohle unter die Gegenstände des erlaubten Handels, aber nicht etwa aus Rücksicht auf die Neutralen, sondern in Verfolgung seiner eigenen Interessen, da es sehr wohl weiß, daß im Kriegsfalle ein solches Verbot unter Umständen von den verhängnisvollsten Folgen für seine Flotte sein könnte; es verbietet deshalb, die Ausfuhr zu untersagen, wenn es nicht selbst an einem auswärtigen Krieg beteiligt ist. Dies ist der Standpunkt, an welchem es auch 1870 trotz der eindringlichsten Beschwerden seitens des Berliner Kabinetts festgehalten hat. Allein infolge einer vielleicht durch seine Pflichten als neutraler Staat übertriebenen Gewissenhaftigkeit erklärte es zur gleichen Zeit, daß die aus seinem Lande ausgehenden Kohlentransporte, deren Ziel feindliche oder neutrale Häfen seien, direkt durch Handels- und nicht durch militärische Transporte geschehen, und daß sie nicht dazu dienen dürften, um auf hoher See die Vorräte des Geschwaders oder der feindlichen Kreuzer zu erneuern. Sobald aber die englische Regierung selbst an einem Kriege beteiligt gewesen, zögerte sie nicht nur, die Kohlenausfuhr zu verbieten, sondern sie hält sich sogar für berechtigt, minerales Heizungsmaterial als zufällige (!) Konterbande anzusehen und läßt es unter diesem Rechtsgrund durch seine Kreuzer beschlagnahmen,

[1] cfr. Journal officiel vom 13. und 15. Mai 1882.

[2] cfr. Gesetz vom 20. Februar 1891 und Bericht an den Präsidenten vom 30. Januar 1892.

sobald sie feststellen können, daß es für den Feind bestimmt ist. Diese Praxis befolgte auch das englische Schwarze-Meer-Geschwader während des Orientkrieges.

Die Seemächte zweiten Ranges, welche mehr Kohlen verbrauchen als sie selbst hervorzubringen in der Lage sind, haben natürlich ein größeres Interesse daran, sich in dieser Frage nach den von Frankreich aufgestellten und verkündeten Grundsätzen zu richten, welches ebenso wie Italien im Jahre 1859 formell das Prinzip aufgestellt haben, daß sie nicht darin willigen würden, die Kohle unter die Konterbandeartikel rechnen zu lassen [1]. Aber da sie seit langer Zeit große Kriege nicht zu führen gehabt haben, so haben sie auch keine Gelegenheit gefunden, ihre Ansichten über diesen Punkt auszusprechen und überhaupt erkennen zu lassen, ob sie gegebenenfalls einen Gegendienst im Verfahren seitens des Kriegführenden verlangen würden, mit dem zu kämpfen sie im Begriff ständen.

Was die Vereinigten Staaten von Nordamerika anbetrifft, deren maritime Rechtsprechung soviel Analogien und Berührungspunkte mit der Englands bietet, so hat man keinen Grund, sich in der Annahme zu täuschen, daß sie im Falle eines Krieges ebenso wie im Falle strengster Neutralität sich vollständig nach der von England angenommenen Praxis richten würden.

In Österreich-Ungarn ist nur den eigenen Untertanen die Ausfuhr verboten.

Im französisch-chinesischen Krieg erklärte Frankreich Anfang Februar 1885, que le charbon rentrerait dans la catégorie des choses susceptibles de servir directement à l'attaque ou à la défense en temps de guerre et que, par conséquent, les navires de guerre français qui opéraient dans les mers du Céleste Empire ne pourraient se pourvoir de charbon dans les ports de Sa Majesté Britannique, à portée des mouvements de la flotte française que dans une mesure très restreinte. Übrigens hatte China diese Erklärung provoziert, denn am 28. August 1884 hatte der Tsungli Yamen den fremden Vertretern in Peking die Mitteilung zugehen lassen, daß China ihren Regierungen als Folge der von ihnen eingenommenen Neutralität den Kohlenverkauf an französische Schiffe untersage [2].

Der chinesisch-japanische und der griechisch-türkische Krieg in den Jahren 1894/95 und 1897 haben zu einer Klärung der Ansichten in dieser Frage nichts beigetragen. Dagegen wurde dieselbe eingehend im spanisch-amerikanischen Kriege erörtert, welche auch die Richtigkeit unserer obigen Behauptung erwies, daß Amerika dem Vorgehen Englands folgen würde.

Was zunächst die Stellungnahme der Kriegführenden anbetrifft, so lehnte Spanien es ab, sie unter die Zahl der Konterbandeartikel zu rechnen [3]. Nicht so tat es Amerika. Denn da der Krieg sich vornehmlich in dem Antillenmeer abspielte, hatten die Vereinigten Staaten, welche selbst sich mit Kohlenausfuhr beschäftigten, und da der Mittelpunkt des Kampfes ihnen sehr viel näher lag als Spanien, natürlich großes Interesse daran, letzteres an der Ergänzung seiner Kohlenvorräte bei den Neutralen zu hindern. Überdies erklärte Artikel 19 der amerikanischen Instruktion die Kohle als relative Konter-

[1] Voir les notes insérées dans le Moniteur universel du 29 mai 1859 et dans le journal officiel de 1870 lors des guerres d'Italie et d'Allemagne.

[2] cfr. Französisches Gelbbuch sur l'affaire de Chine 1884/85 Nr. 81—87.

[3] cfr. Artikel 6 des spanischen Dekrets vom 24. April 1898.

bande, wenn sie nach einer station navale, nach einem Verproviantierungshafen oder für ein oder mehrere Kriegsschiffe bestimmt waren. Als Ausnahme von dem Prinzip der Handelsfreiheit der Neutralen sollten in diesen drei Fällen die auf einem neutralen Schiff transportierten Kohlen aufgegriffen und seitens der Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten konfisziert werden.

Was die neutralen Staaten anbetrifft, so fanden sie es in ihren Neutralitätsproklamationen nicht für ratsam, sich über die Frage zu äußern, ob sie die Kohle als Konterbande anzusehen die Absicht hätten oder nicht. Es wäre ihnen ein leichtes gewesen, sich dem zu widersetzen, daß die Kohle als solche betrachtet würde, sie würden indessen Gefahr gelaufen sein, zu sehen, daß sich die Kriegführenden, wenigstens die Vereinigten Staaten, zu ihnen in Opposition stellten, und auf der anderen Seite hatten sie auch kein Interesse daran, den Kriegführenden gegen sie selbst Waffen in die Hand zu geben, indem sie ausdrücklich die Kohle als Konterbande erklärten. Infolge dieser Erwägungen beschränkten sich einige von ihnen darauf, den direkten Kohlenverkauf an die in ihren Häfen zugelassenen Kriegsschiffe der Kriegführenden über ein gewißes Maß hinaus zu verbieten; aber abgesehen von dieser Beschränkung, welche auf den direkten Verkauf an Schiffe der Kriegführenden und nicht auf den Transport zu denselben abzielte, konnten die Nationen sich dem Kohlenhandel widmen mit der alleinigen Bedingung, daß sie sich nicht von Kreuzern der kriegführenden Parteien aufgreifen ließen. Ausschließlich in England wurde die Frage eingehend und zwar in einer halbamtlichen Form behandelt. Die englische Instruktion[1]) beschränkte sich, wie diejenigen der anderen neutralen Staaten, darauf, die Versorgung der Kriegsschiffe der beiden Parteien in den Häfen Großbritanniens auf ein gewißes Maß festzusetzen; aber infolge einer von der Handelskammer in Newport an die englische Regierung gerichteten Anfrage, welche aus dem lebhaften Interesse entsprang, welches Newport an der ungestörten Fortsetzung seiner Handelsbeziehungen mit Spanien hatte, zu wissen, ob die Kohle als Konterbande angesehen werden solle oder nicht, antwortete M. F. Villiers am 5. Mai 1898 und ließ dabei die Ansicht der englischen Regierung genau durchblicken. Es war eben die, welche Großbritannien stets, auch wenn es selbst Kriegspartei war, beobachtet hatte, und welcher die Vereinigten Staaten einige Tage später in ihrer Instruktion vom 20. Juni 1898 beitraten: Kohle an und für sich ist keine Konterbande, aber sie kann es werden, wenn sie zu kriegerischen und nicht zu industriellen oder Handelsoperationen bestimmt ist[2]).

---

[1]) cfr. règle 8 der englischen Instruktion: Aucun navire de guerre de l'un ou de l'autre belligérant ne pourra, en outre, pendant qu'il se trouve dans un de ces ports, rades ou eaux sujets à la juridiction territoriale de Sa Majesté, charger des provisions, excepté les ravitaillements et autres choses qui sont nécessaires pour la subsistance de son équipage, et excepté la quantité de charbon suffisant pour permettre à ce navire d'aller jusqu'au port le plus rapproché de son propre pays ou pour quelque destination plus proche, et on ne devra plus fournir de nouveau du charbon à ce navire de guerre dans le même port ou dans un autre port, rade ou eaux sujets à la juridiction territoriale de Sa Majesté, sans permission spéciale, avant l'expiration de trois mois à partir du temps où on lui aura fourni pour la dernière fois du charbon en eaux britanniques comme sus-dit.

[2]) Hier die Hauptstellen der Antwort, welche von der Times am 7. Mai 1898 wiedergegeben wurde:

J'ai montré au Marquis de Salisbury Votre lettre du 29 avril 1898, dans laquelle Vous demandiez, si, vu les hostilités entre l'Espagne et l'Amérique,

Man kann diesen englischen Standpunkt unbedingt als den für das moderne Völkerrecht maßgebenden ansehen. Ihn teilen in der Literatur Geßner, Calvo, Vidari, Boek, Piédelièvre, Despagnet, Bry, Kamarowsky, Desjardins, Funck, Brentano, Dalloz, Moseley, Phillimore, Massé, Heffter, Ortolan, Fiore, Hautefeuille, Kleen, Le Fur und zahlreiche andere moderne Schriftsteller, man kann also sagen, die ganz überwiegende Mehrzahl. Er war auch maßgebend in der englisch-deutsch-italienischen Aktion gegen Venezuela, wie das Verhalten der verbündeten Marinen gegenüber der schwedischen Bark „Pamas" zeigt, welcher am 26. Dezember 1902, von Cardiff kommend, vor dem Hafen La Guayra eröffnet wurde, ihre Kohlenladung bilde Konterbande.

Man würde ganz entschieden zu weit gehen, wollte man den Kohlenhandel mit den Kriegführenden schlechterdings in seiner Allgemeinheit verbieten. Dagegen ist sie Konterbande und unterliegt der Beschlagnahme, wenn sie für Kriegszwecke des Gegners bestimmt ist, wenn sie insbesondere der feindlichen Flotte direkt zugeführt werden soll. Dementsprechend handelte England 1870 gegenüber Frankreich und 1885 gegenüber China und Frankreich, indem es dem Gouverneur seiner asiatischen Kolonien untersagte, die französischen Schiffe dort Kohlen einnehmen zu lassen[1]). Die Lösung der Frage, ist eine Kohlenladung im gegebenen Fall als Konterbande anzusehen oder nicht, hängt also ebenso wie bei den Lebensmitteln ab von der Beantwortung der Frage nach dem Zweck, welcher mit der Zufuhr verfolgt wird, ob sie also der Kriegführende, für den sie bestimmt ist, direkt zum Gebrauch im Kriege verwenden will oder nicht. Wenn nicht, so ist sie nicht beschlagnahmefähig, sie wird es im entgegengesetzten Fall, welcher präsumiert werden muß, wenn die gekaufte Kohle nach einem Kriegshafen oder für ein feindliches Geschwader bestimmt ist, oder auch nur, wenn die gekauften Quantitäten sehr umfangreich sind, da man alsdann vermuten kann, daß sie dazu bestimmt sind, im Hinblick auf kriegerische Operationen als Vorrat zu dienen.

Selbstverständlich ist und kann auch als geltendes Völkerrecht angesehen werden[2]), daß neutrale Staaten feindlichen Kriegsschiffen gestatten, in ihren Häfen soviel Kohlen aufzunehmen, als erforderlich sind, um in den nächsten Heimatshafen zu gelangen. Daß Staaten Bestimmungen für den Fall treffen, daß einem und demselben Schiff mehrmals im Verlaufe desselben Krieges ein

---

le charbon doit être regardé comme contrebande de guerre, et s'il en était ainsi, dans quelles circonstances et à quelles conditions. En réponse je suis chargé de Vous faire savoir, que le charbon n'est pas per se un article de contrebande de guerre; mais s'il est destiné à la guerre et non à l'industrie, il peut devenir contrebande de guerre.

Quant à savoir si, dans des cas particuliers, le charbon est ou n'est pas contrebande de guerre, c'est un cas prima facie à décider par la Cour des prises de la nationalité du capteur. Tant qu'une telle décision n'est pas en conflit avec des principes bien établis du droit international le gouvernement de Sa Majesté britannique n'a pas l'intention d'y faire d'objection.

[1]) cfr. die instructions to Governors of Eastern Colonies in der Parl. Corresp. 1885 France I pag. 28.

[2]) cfr. in der Literatur Hautefeuille des droits II pag. 151—154; Ortolan loco cit. II pag. 232; Heffter loco cit. § 160; Bluntschli loco cit. § 805; Phillimore loco cit. § 266; Hallek loco cit. chap. XXIV § 21; Moseley loco cit. pag. 68; Lawrence loco cit. not. 229; Dana loco cit. § 226; Ott droit de Klueber pag. 864, 365; Hall loco cit. pag. 581; Perels loco cit. pag. 276.

derartiges Malheur zustößt, ist eine Singularität. Angeführt sei diesbezüglich nur die japanische Neutralitätserklärung vom 30. April 1898, welche verlangt, daß mindestens drei Monate seit der ersten Kohleneinnahme verstrichen sein müssen.

VI. Schiffsmaterial.

Auch das Schiffsmaterial, d. h. Gegenstände der verschiedensten Art, welche zur Erbauung, Ausrüstung, Ausbesserung und Wiederinstandsetzung des Schiffes dienen, behandelte man aus dem erwähnten Grunde als Konterbande [1]). Besonders häufig findet man Segel, Masten, Anker, Bauholz, Hanf, Pech, Teer, Eisen, Kupferplatten, Harz und dergleichen erwähnt.

Schon während der Kreuzzüge verbot man den Transport von Material zum Bau von Schiffen an die Ungläubigen, und in späteren Jahrhunderten sind es England, die Niederlande, Spanien, Frankreich und Amerika, welche sich in der Verfolgung der Schiffsbaumaterialien hervortun. Die Rechtsprechung der englischen Prisengerichte verurteilte im allgemeinen gleichmäßig als gute Prise alle Gegenstände, welche zum Bau und zur Ausrüstung von Kriegsschiffen, großen oder kleinen, geeignet sind, es müßte denn sein, daß in Verträgen entgegenstehende Vereinbarungen getroffen waren. Freilich verstand es sich auch dazu, das Verbot aufzuheben, wenn es in seinem Interesse lag. Daß überhaupt Englands Vorteil ausschlaggebend für seine Handlungsweise war, beweist folgendes: Im Streite mit Preußen 1744 erklärte es zunächst, Schiffsbauholz gelte im gegenwärtigen Kriege nicht als Konterbande, nahm jedoch gleichwohl hernach preußische Schiffe, welche mit diesen Artikeln beladen waren, weg, wofür es im Frieden von Westminster Entschädigung gewähren mußte. 1748 hob es dieses Verbot auf, erneuerte es 1794 im Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten, tat das gleiche 1799, hob es 1803 wieder auf und erklärte 1854 von neuem, daß Gegenstände wie Bauholz, Takelwerk, Pech usw. als Konterbande anzusehen seien [2]). Auch die britische Kabinettsorder vom Juli 1807 schloß die Schiffsausrüstungsgegenstände in das Konterbandeverbot mit ein. Die aus Teer und Pech bestehende Fracht eines schwedischen Schiffes, „des Neptun“, wurde konfisziert, das Schiff und die unverdächtigen Artikel jedoch entsprechend der obigen Kabinettsorder zurückgegeben. In Amerika betrachtete man nur das Material zur Erbauung von Kriegsschiffen als solche, doch rechnete man willkürlich alle möglichen Gegenstände hinzu. So sagt Kent [3]): The executive government of the United-States has frequently conceded, that the materials for the building, equipment and armament of ships of war, as timber and naval stores were contraband.

Im Jahre 1797 entstand ein Streit zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Spanien über diese Frage. Amerika hatte in einem Vertrag mit Spanien festgesetzt, sie von dem Verzeichnis der Konterbandewaren auszuschließen, und in einem Vertrage mit England, sie darin einzuschließen.

Spanien protestierte dagegen als eine Vernachlässigung der Gegenseitigkeitspflichten. Nachdem indessen die Regierung der Vereinigten Staaten er-

---

[1]) cfr. die Verträge zwischen Frankreich und den Hansestädten vom 10. Mai 1655 und Englands mit Nordamerika vom 19. November 1794; Artikel 18 desselben lautet: tout ce qui peut être d'une utilité directe pour l'équipement des vaisseaux, excepté le fer en barres et le sapin débité en planches.

[2]) cfr. auch den Vertrag zwischen England und Brasilien vom 17. August 1827.

[3]) cfr. Kent loco cit. pag. 387.

klärt hatte, daß diese Wechselseitigkeit nur bezeigt werden könnte, wenn Spanien im Frieden und die Vereinigten Staaten im Kriege lebten, fuhr sie fort, die Abmachung mit England auf Grund ihrer Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts zu verteidigen. Schiffsbauholz und Schiffsausrüstungsmaterial, schrieb damals der amerikanische Staatssekretär, sind nach den Grundsätzen des Völkerrechts Konterbande. Gestatten Sie mir zu sagen, daß unser Übereinkommen mit Großbritannien den katholischen König nicht zu überraschen brauchte, da Seine Majestät während des ganzen Verlaufes des amerikanischen Krieges gesehen hat, wie fest Großbritannien in seinem Widerstande gegen die Forderungen aller maritimen Mächte verharrte, um auf das Völkerrecht seinen Rechtsanspruch zu stützen, feindliches Eigentum, Schiffsbauholz und Marineausrüstungsgegenstände als Konterbande auf neutralen Schiffen zu beschlagnahmen. Konnte Seine katholische Majestät daher erwarten, daß Großbritannien auf seine gesetzlichen Rechte einer Nation gegenüber verzichten würde, welche Überfluß an Materialien für Schiffsbau und Schiffsausrüstung besaß?

Frankreich schloß im Vertrag von St. Germain ausdrücklich aus [1]: cotons, chanvres, lins, poix, cordages, voiles, ancres, mâts, planches, poutres et bois travaillé de toutes espèces d'arbres et qui peut servir à construire des vaisseaux ou à les radouber. Nur hin und wieder griff es zu dem Verbot und dann lediglich als Repressalie. Die Grundsätze, nach denen die französischen Prisengerichte handeln, können jedoch am besten aus der folgenden Entscheidung des Conseil des prises aus dem Jahre 1807 entnommen werden: Es handelte sich um die Beschlagnahme des österreichischen Schiffes „Il Volante“ durch das französische Kaperschiff „L'étoile de Bonaparte“. Das Gericht sprach sich, wie folgt, aus: Attendu, qu'il est constant par les pièces de bord, que le navire et le chargement sont propriétés neutres, que le port de Messine, pour lequel l'expédition était destinée, malgré, l'autorité que peuvent y exercer les Anglais, n'est point soumis au blocus, qui, aux termes du décret du 21 novembre 1806, a lieu pour les ports et les Iles Britanniques; et que les sucres, suivant le manifeste et le connaissement, proviennent de Lisbonne, et ont été raffinés par la compagnie de Trieste et de Fiume; attendu que le moyen déduit de la qualité des bois composant la majeure partie de la cargaison, et sur lequel les capteurs ont le plus insisté, ne peut être accueilli, si l'on considère que, loin qu'il soit démontré que ces bois appartiennent exclusivement à la construction des bâtiments de guerre, comme l'ont pensé les experts qui ont opéré, hors la présence des parties intéressées, le contraire semble résulter, tant de la teneur du procès-verbal de visite qu'ils ont irrégulièrement dressé que de la dimension des planches et de leur nombre comparé avec la capacité du navire;

qu'au reste, et en abordant la question de Contrebande élevée par le corsaire, il est facile de se convaincre que la solution lui en est contraire. En effet, les bois de construction ne sont déclarés contrebande de guerre par aucun règlement Français encore subsistant, ni par aucun traité particulier. C'est faute d'avoir lu le traité de 1742 conclu entre la France et le Denmarc; qu'on a dit qu'il comprenait sous cette dénomination les bois de construction

[1]) cfr. Pothier de la propriété Nr. 104; Valin zum code des prises article 11.

Si, par l'arrêté du Directoire du 12 Ventôse de l'an V, ils ont été rangés parmi les objets prohibés, ce n'a été que relativement aux Américains, qui avaient souffert, par leur traité de 1794 avec les Anglais, que ces objets fussent regardés comme de contrebande; et la disposition de cet arrêté est de droit annullée par la convention du 8 Vendémiaire de l'an IX, passée entre la France et les Etats-Unis d'Amérique, qui, en spécifiant tous les articles de contrebande, n'y a point compris les bois de construction. Lors même que l'on aurait pu soutenir avec quelque fondement que la prohibition contenue dans l'arrêté du 12 Ventôse de l'an V eut été applicable à tous les neutres, elle se trouverait implicitement rapportée par l'arrêté du 29 Frimaire de l'an VIII, qui, à l'égard de la navigation des neutres, a rétabli les dispositions du règlement du 26 Juillet 1778, dont l'article 15 ordonne l'exécution de l'Ordonnance de la Marine de 1681, laquelle, dans l'énumération des objets de contrebande de guerre, ne place point les bois de construction; d'où il faut conclure que la destination pour un port ennemi des planches chargées sur le navire „Il Volante", quel qu'en dût être l'emploi, ne les a point rendues confiscables, et que tout au plus elle serait susceptible, avec les autres circonstances de la prise, d'exempter les capteurs des dommages et intérêts;

Le Conseil décide que la prise faite par le corsaire Français, „l'Etoile de Bonaparte" du navire autrichien „Il Volante", est invalide, en faite pleine et entière main — levée au profit des propriétaires; en conséquence, ordonne que le dit navire, ensemble les marchandises de son chargement, seront remis avec les pièces de bord à la disposition du capitaine Natali Hort; à quoi faire, tous gardiens, séquestres et dépositaires seront contraints par toutes voies, même par corps, quoi faisant déchargés. Sur la demande en dommage-intérêts, met les parties hors de cause[1]).

Es muß jedoch beachtet werden, daß Frankreich in seinem Vertrage mit Dänemark vom 23. August 1742, welcher später durch die Konvention von 1842 bestätigt wurde, unter die Zahl der Konterbandeartikel Teer, Pech, Harz, Segeltuch, Hanf, Tauwerk, Masten und Bauholz für Kriegszwecke aufgenommen hat.

Im Jahre 1750 erklärten die Richter des britischen Appellhofes in Prisenangelegenheiten Pech und Teer, Landesprodukte Schwedens, an Bord eines nach einem französischen Hafen bestimmten französischen Schiffes für Konterbande und der Konfiskation unterliegend. Da jedoch diese Behandlung des Schiffsmaterials, besonders des Bauholzes, Pechs und Teers, Länder wie die der Skandinavischen Halbinsel in ihren innersten Lebensinteressen schädigten, so führten deren Protestationen zunächst dahin, daß Waren dieser Art, als Produkte Schwedens und als das tatsächliche Besitztum Schwedens und durch dessen eigene Schiffahrt befördert, nur dem Vorkaufsrecht unterliegen sollten[2]), vorausgesetzt, daß eine vollständige bona fides vorhanden ist; waren sie nicht Produkte des ausführenden Landes, so wurden sie als Konterbande betrachtet[3]). Das nämliche wurde bezüglich des Hanfes angenommen. Die Beweisführung,

[1]) cfr. Merlin répertoire de Jurisprudence XIII pag. 94.

[2]) cfr. die Fälle „Maria" und „Sarah Christina" bei Robinson loco cit. I pag. 372 und 241.

[3]) cfr. den Fall „the twee Juffrowen" bei Robinson loco cit. IV pag. 242.

daß die fragliche Ladung Landesprodukt und Eigentum des exportierenden Staates ist, lag dem Reklamierenden ob[1]).

Außerdem führten die Beschwerden auch zu einer Reihe von Verträgen, in denen die Ursprungsländer dieser Gegenstände von dem Verbote ausgenommen waren, z. B. die Verträge Englands mit Dänemark aus den Jahren 1661, 1664, 1665, 1720, mit Schweden vom 25. Juli 1803 und mit Rußland zu Örebro vom 18. Juli 1812. Ebenso verlangten die niederländischen Generalstaaten 1741 von Schweden die Zurücknahme eines diesbezüglichen Verbots[2]). Auch die amerikanische Regierung schloß von der Konterbande diejenigen Produkte aus, welche direkt aus dem Ursprungslande kamen.

Alle diese Maßregeln können indessen nur beweisen, wie hart derartige Verbote waren und wie schwer sie empfunden wurden, und deshalb findet man sogar Beispiele dafür, daß ein und derselbe Staat in einem Vertrage Schiffsausrüstungsgegenstände für Konterbande erklärt, in einem anderen ihnen diesen Charakter wieder genommen[3]). Heute sind die meisten Staaten von der Behandlung dieser Gegenstände als Konterbande abgekommen. Von den Schriftstellern sind es eigentlich nur noch die englischen und amerikanischen, welche noch an dem Verbote festhalten, die Mehrzahl der deutschen, italienischen und französischen Autoren sind Gegner desselben. Am entschiedensten sprechen sich gegen das Verbot aus Fiore, Klueber, Kleen und Hautefeuille. Letzterer sagt: Les munitions navales ne sont pas des instruments de guerre;

---

[1]) cfr. auch die Ausführungen Phillimores loco cit. Kapitel 271. Er unterscheidet folgende Fälle:

a) Pech und Teer, Eigentum eines schwedischen Kaufmanns und Landesprodukt Schwedens, an Bord eines schwedischen Schiffes auf der Fahrt von einem schwedischen nach einem holländischen Hafen begriffen, wurden für keine Konterbande erklärt, und deren Rückgabe angeordnet. Dagegen wurde die Erstattung der Kaperausgaben bewilligt. Cfr. den Fall „the Christina" bei Robinson loco cit. IV pag. 166.

b) In einem ähnlichen Falle, wo die Rückgabe auf Grund des Ursprungszeugnisses entschieden, und die Ladung von der Regierung im Wege des Vorkaufsrechtes erworben war, wurde angeordnet, daß die Kosten des Reklamierenden und des Kapers von der Regierung bezahlt werden müßten. Cfr. den Fall Resolution ibidem.

c) Eine Ladung Teer, welche aus dem Hafen eines Landes kam, dessen Produkt er nicht sein konnte, wurde beschlagnahmt. Cfr. den Fall „the junge Tobias" ibidem I pag. 329.

d) Pech und Teer, welche mit unbekannter Bestimmung nach einem feindlichen Hafen gingen, wurden ebenso wie das Schiff beschlagnahmt; der Kapitän war teilweiser Eigentümer. Cfr. den Fall „the Richmond" ibidem V pag. 325.

e) Ein schwedisches mit Teer, Pech und Brettern beladenes Schiff, welches mit der Anweisung fuhr, britisches Schutzgeleit nach Lissabon zu nehmen, für den Fall, daß der Kapitän nicht imstande sein würde, in Kopenhagen einen Käufer für Schiff und Frachtladung zu finden, aber später aufgegriffen wurde, als es in einen feindlichen (holländischen) Hafen einfuhr, wurde in zweiter Instanz vom Berufungsgericht, welches die Entscheidung des Admiralitätsgerichtshofes bestätigte, der Beschlagnahme mit seiner Frachtladung unterworfen, ungeachtet des Protestes seitens des Kapitäns, welcher die Unmöglichkeit, Schutzgeleit zu erhalten, versicherte und erklärte, daß die Fahrtabweichung veranlaßt sei durch seine Besorgnis, durch französische Kreuzer gekapert zu werden; die verdächtigen Umstände in diesem Falle wurden als maßgebend betrachtet, um jede günstige Auslegung zu hintertreiben, welche gewöhnlich auf den Handel Schwedens mit solchen Artikeln angewendet wird. Cfr. den Fall „Charlotte" bei Acton reports I pag. 201.

[2]) cfr. Martens Erzählungen II pag. 166.

[3]) cfr. Manning loco cit. pag. 287—289.

elles ne peuvent en aucun cas être employées à la guerre dans l'état où le commerce les fournit au belligérant. Pour devenir de quelque utilité dans les opérations militaires, il est indispensable qu'elles soient mises en oeuvre par le nouveau possesseur; que, travaillées et réunies ensemble pour former un seul tout complexe, elles perdent complètement leur forme primitive. Elles ne possèdent donc pas le second caractère spécial de la contrebande. La première ne se rencontre pas davantage dans ces matériaux. Il est en effet en évident, que les bois de construction, le fer brut, le cuivre en feuille, le chanvre, les toiles à voiles ne sont pas propres à l'attaque ou à la défense, qu'ils ne peuvent en aucun cas servir à faire une blessure à l'ennemi ni être employés contre lui comme moyen direct de nuire. Les matériaux propres à la construction, au radoub et à l'armement de vaisseaux, et ici le mot armement est pris dans un sens maritime, ne réunissent donc pas les caractères constitutifs de la contrebande. . . . . Il puit donc conclure, que d'après le droit des gens primitif ils ne peuvent être compris parmi les objets prohibés.

Huebner und Galiani teilen diese Gegenstände in zwei Klassen, die erste von ihnen umfaßt die Bemastung, das Bauholz, die Anker, Taue etc., also die Gegenstände, welche den großen Kriegsschiffen eigentümlich sind; die zweite umfaßt die Gegenstände, welche Schiffen kleinerer Dimensionen dienen. Sie sprechen der letzteren Kategorie den Konterbandecharakter ab und legen ihn ausschließlich der ersteren bei. Diese Unterscheidung ist m. E. vollständig willkürlich, wenig logisch und in keiner vertragsmäßigen Abmachung bestätigt. Huebner hat sich außerdem als inkonsequent erwiesen, da er doch andererseits gestattet, daß Kriegsschiffe, welche auf neutralem Gebiet für Rechnung des einen Kriegführenden gebaut sind, beschlagnahmt werden können, wenn sie auf der Fahrt nach einem feindlichen Hafen angetroffen werden.

Angeführt seien noch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten, welches in Teil II Titel 8 § 2036 Masten, Schiffsholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech nicht unter die verbotenen Güter rechnet [1]).

---

[1]) cfr. Hautefeuille des droits II pag. 136—146; Wheaton loco cit. IV chap. III § 24; Heffter loco cit. § 160; Massé loco cit. I § 208; Fiore loco cit. II pag. 441; Bluntschli loco cit. § 805; Duer loco cit. I lect. 7 § 12, 18; Phillimore loco cit. III pag. 359 ff.; Hallek loco cit. chap. XXIV § 21, 22; Moseley loco cit. pag. 57—64; Kent loco cit. I pag. 139; Wildmann loco cit. II pag. 212; Manning loco cit. pag. 287; Vattel le droit III chap. VII § 112; Huebner loco cit. I pte. 2 chap. I § 5, 10; Galiani chap. IX § 4 art. 9; Bello loco cit. II chap. VIII § 4; Polson loco cit. pag. 62—63; Hosack loco cit. pag. 16 ff.; Perels loco cit. pag. 217; Boek loco cit. § 627; Hall loco cit. pag. 381; Testa loco cit. pag. 212; Klueber loco cit. § 288; Kleen loco cit. pag. 185 ff.

Teil II.

Die Rechtsfolgen der Konterbande.

Kapitel I.

Die juristische Idee der Kriegskonterbande.

Fassen wir die gewonnenen Resultate zusammen, so lassen sie sich vereinigen in dem Satze: In der Zufuhr einer jeden Art von Waren, welche zur Stärkung einer Armee oder einer Flotte geeignet und für die Land- oder Seemacht eines kriegführenden Staates seitens eines Neutralen bestimmt sind, mag dieser ein Staat oder eine einzelne Privatperson sein, liegt eine Konterbandehandlung und damit ein Bruch der Neutralität, wobei es ganz unerheblich ist, ob sie in der Absicht der Unterstützung oder nur um des eigenen Vorteils willen geschieht. Nachdem dies festgestellt ist, bleibt zu erörtern, was geschehen soll, wenn ein derartiger Neutralitätsbruch begangen ist.

Die Unterdrückung der Kriegskonterbande verursacht in der Praxis mannigfache Schwierigkeiten. Einerseits hat der Kriegführende kein Mittel, sich den auf neutralem Gebiet vorbereiteten und wohl erwogenen Spekulationen zu widersetzen, und er kann nur gegen die Schmugglerschiffe, die Contrebandiers, strenge verfahren, welche seinen Kreuzern in die Hände fallen; andererseits herrscht, wenn der verbotene Charakter dieses Handels überall grundsätzlich proklamiert ist, ein vollständiger Widerspruch zwischen der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes und in der Rechtsprechung der Prisengerichte, und zwar nicht allein, wie wir gesehen, über das Verzeichnis der verbotenen Waren, sondern noch mehr über die praktische Bedeutung und die Tragweite der Repressivmaßregel, deren Rechtmäßigkeit im Ernste niemand in Abrede stellt.

Zunächst ist nun klar, daß, wenn ein bis dahin neutraler Staat seine Neutralität bricht, dies keine andere Folge haben kann, als daß er eben aufhört neutral zu sein und Bundesgenosse eines der Kriegführenden wird. Der Geschädigte kann ihn als seinen Feind behandeln und angreifen, aber ein Delikt begeht ein Staat durch das Aufgeben seiner Neutralität nicht. Die Staaten sind eben souverän und haben das Recht, sich in einem Kriege als Bundesgenossen einer Partei zu beteiligen: nur können sie natürlich von dem

benachteiligten Kriegführenden nicht verlangen, daß er sie noch als Neutrale betrachtet, nachdem sie durch Unterstützung seines Gegners dessen Partei ergriffen haben.

Wie aber steht es, wenn die Zufuhr von Kriegskonterbande nicht seitens eines neutralen Staates, sondern seitens einzelner Bürger eines solchen Staates geschieht. Welche Rechte hat ihnen gegenüber der Kriegführende? Und inwieweit ist der Staat für derartige Handlungen seiner Untertanen verantwortlich?

Eine Reihe der verschiedensten Ansichten finden sich über diese Fragen in der Literatur und in der Praxis. Der Ausgangspunkt zu ihrer Beantwortung liegt in der ganzen juristischen Idee der Kriegskonterbande, mit anderen Worten in der Beantwortung der Frage, ob das Recht der Verfolgung der Konterbande ein Strafrecht der Kriegführenden gegenüber dem neutralen Handeltreibenden oder lediglich eine Repressivmaßregel ist. In der Geschichte tritt uns die Idee entgegen, daß die Zufuhr von Konterbande an einen der Kriegführenden eine strafbare Handlung gegenüber dem anderen sei. So wird in Artikel 13 des Allianzvertrages zwischen England und Schweden vom 21. Oktober 1661 von dem Transport der Konterbande als von einem Verbrechen gesprochen, welches eine Strafe verdiene, qualis summis criminibus debetur, und welches deshalb mindestens zur Konfiskation der Ware, ja gegen den wissentlich Zuführenden zu weiterer Strafe berechtige, wenn er auf der Tat ergriffen werde.

Wenn man jedoch bedenkt, daß die Strafgerichtshoheit eines Staates lediglich diejenigen Fremden umfassen kann, die er innerhalb der legitimen Grenzen seiner Botmäßigkeit zu erreichen vermag, und die sich also entweder in seinem eigenen oder in dem einstweilen okkupierten feindlichen Gebiete befinden, daß dagegen die hohe See ein völkerrechtlich freies Gebiet ist, so muß man ein Strafrecht der Kriegführenden in dieser Hinsicht verneinen. Zu der Ausübung eines Strafrechts außerhalb des eigenen Gebietes, namentlich also auf völkerrechtlich freiem Gebiet, wie z. B. auf der hohen See, müßte er dazu die Erlaubnis derjenigen Mächte haben, unter deren Schutz und Botmäßigkeit die Beteiligten stehen. Ohne diese Erlaubnis darf zwar ein kriegführender Staat gegen neutrale Staatsangehörige, welche ihm in seinen durch das Kriegsrecht erlaubten Unternehmungen gegen den Feind entgegentreten, Repressivmaßregeln gebrauchen; allein diese tragen nicht den Charakter einer Strafe an sich, eines Aktes der inneren Staatsgewalt, sondern sie werden der Anfechtung der anderen Staaten unterworfen bleiben, wenn die richtigen Grenzen überschritten sind, oder es an einer rechtmäßigen Begründung mangelt.

In demselben Sinne entscheidet sich die Mehrzahl der Schriftsteller, z. B. Geffcken[1]), Meurer[2]) und Pradier-Fodéré bei der Besprechung der Luxorfrage. Er wirft direkt die Frage auf: Ist das Konterbanderecht ein Strafrecht? Seine Antwort lautet im verneinenden Sinne, denn es handelt sich um unabhängige Staaten. Konterbande sei weder ein Delikt des eigenen, noch des internationalen Rechtes. Es sei hier ein Selbstverteidigungsrecht gegeben,

---

[1]) Geffcken in Heffters Handbuch pag. 364 Anm. 4.

[2]) Meurer Vorlesung über Völkerrecht.

zugunsten dessen man die Unverletzlichkeit des neutralen Privateigentums einschränkte. Ebenso heißt es im Handbuche von Holtzendorff[1]: Da der Kriegführende hinsichtlich der Konterbande kein Strafrecht, sondern nur ein Repressivrecht hat, ... usw. Auch Bluntschli spricht sich dahin aus, daß die feindliche Kriegsmacht sich der Konterbande während der Zufuhr bemächtigen, dieselbe als gute Prise erklären, aber kein Strafrecht gegenüber dem Neutralen ausüben darf. Auch die internationale Staatenpraxis hat fast allgemein den nämlichen Standpunkt eingenommen, denn fast nirgends wird der Konterbandetransport als ein Delikt angesehen; vielfach wird er als eine gewagte Handlung, als eine aventure commerciale bezeichnet, deren Verhinderung dem Kriegführenden überlassen bleibt. Während des amerikanischen Sezessionskrieges erklärte der englische Minister im Parlament, der Handel mit Konterbande sei nach der Tradition kein Delikt, sondern setze nur das Schiff der Ergreifung und seine Ladung der Konfiskation aus; dazu bemerkt Heilborn in seinem System des Völkerrechts: Die Konderbandehandlungen sind keine strafbaren Handlungen, es geht das Schiff durch dieselben nur des Flaggenschutzes verlustig.

Wenn daher manche Verträge von Bestrafung, von Delikt sprechen (punitions, delits), so ist dies nicht in dem Sinne aufzufassen, daß unter denselben wirklich eine Strafe in der rechtlichen Bedeutung verstanden sein soll, sondern es ist damit nur die nachteilige Wirkung gemeint, welche sich an die Verhinderung des Konterbandehandels anschließt. Daß dies allgemein in diesem Sinne aufgefaßt wird, geht schon daraus hervor, daß der Kriegführende nicht nach seinem Gutdünken die Bestrafung regeln kann, wie dies bei einem eigentlichen Strafrecht innerhalb seiner Strafgerichtshoheit möglich wäre, sondern daß er, sobald er die richtigen Grenzen überschreitet, Anfechtungen und Reklamationen seitens der anderen Staaten zu gewärtigen hat.

Wenn sich daher nicht in Zweifel ziehen läßt, daß das Recht der Kriegführenden, gegen die Zufuhr der Konterbande von seiten der Neutralen Repressivmaßregeln zu gebrauchen, ein gemeingültiger Grundsatz des europäischen Völkerrechts gewesen und noch ist, und derselbe nicht erst von jeder Macht in einem speziellen Falle nachzuweisen ist, so ist nunmehr die Frage zu lösen, welche Repressivmaßregeln gegen die Zuführung der Konterbande zulässig sind. Im Anschluß daran wird auch die weitere Frage zu besprechen sein, ob es sich nicht empfiehlt, für den Tatbestand der Konterbande nach einheimischem Rechte eine Strafbestimmung zu statuieren.

---

[1]) Holtzendorff loco cit. § 162.

Kapitel II.

Der Umfang des Repressivrechtes.

Abschnitt I.

Die Ansichten in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis [1].

Seit jeher wurde in Wissenschaft und Praxis die Sanktion des Verbots der Zufuhr von Konterbandewaren stenge gefaßt; während aber die meisten modernen Verträge ein Konfiskationsrecht anerkennen, es jedoch auf die verbotenen Waren beschränken, ging die ältere Wissenschaft und Praxis, wohl im Anschluß an die römischen Quellen [2], weit darüber hinaus. So behauptet z. B. Zouch, die übrige Ladung und das Schiff seien mitverfallen, wenn sie gleichmäßig beide dem Eigentümer der Konterbande gehörten. Auch Bynkershoek will die gesamte Ladung und das mit derselben beladene Schiff konfiszieren, aber er meint, daß das Schiff nur als gute Prise verurteilt werden dürfe, wenn es dem befehligenden Kapitän vollständig als Eigentum gehört. Er sagt: Distinguendum omnino putem, an licitae et illicitae merces ad eundem dominum pertineant an ad diversos; si ad eundem omnes recte publicabuntur, ob continentiam delicti. Hinsichtlich des Schiffes macht er eine doppelte Unterscheidung, ob es dem Kapitän oder einem anderen gehört, und ob derselbe um die Konterbande gewußt hat; haec est sententia pactorum et edictorum: si ex his jus gentium metiamur, dicendum videbatur numquam

---

[1]) cfr. über diese Frage in der Literatur Bynkershoek loco cit. I cap XVIII pag. 12—14; Vattel le droit III chap. VII § 113; Phillimore commentary III § 275 ff.; Wildmann loco cit. II pag. 216 ff.; Ortolan règles II pag. 196 ff.; Hautefeuille des droits tit. XIII sect. 1 § 1; Wheaton elements IV chap. III § 26; Dana loco cit. note 230; Geßner loco cit. pag. 128—131; Heineccius de navibus cap. II § 3, 6; Zouch loco cit. II § 8; Bluntschli loco cit. § 806, 809 ff.; Heffter loco cit. § 161: Massé loco cit. I pag. 211 ff.; Pistoye und Duverdy loco cit. I pag. 406 ff.; Kent loco cit. I pag. 143—145; Duer loco cit. I lect. 7 § 4 ff.; Hallek loco cit. chap. XXIV § 2 ff.; v. Martens loco cit. II pag. 578; Bulmerincq commission des prises maritimes rapport 1880; Manning loco cit. pag. 305—312; Fiore loco cit. II pag. 505 ff.; Martens précis § 319; Bello loco cit. II cap. VIII § 4; Riquelme loco cit. I tit. 2 cap. XV; Garden traité I pag. 344; Moseley loco cit. pag. 100—103; Polson loco cit. pag. 64; Hosack loco cit. pag. 23, 24; Bulmerincq in der revue du droit international 1879 pag. 616; Hall loco cit. pag. 568, 588; Boek loco cit. § 649 ff.; Holtzendorff loco cit. IV pag. 729; Lehmann loco cit. § 18 pag. 71; Hirsch Dissertation pag. 31 ff.; Rivier principes II pag. 423 ff.

[2]) cfr. lex 11 § 2 Dig. de publicanis.

naves, numquam merces licitas publicari ob merces illicitas quae eadem nave vehuntur; sed non autem ex his jus gentium efficere, quia ratio, juris gentium magister, non patitur, ut omnino generaliter et indistincte haec intelligamus; nam quod ad navem, distinguendum puto an haec ad ipsum navarchum, an ad alios pertineat; si ad ipsum navarchum, iterum distinxerim an sciverit, ut plerumque scit, res illicitas navi suae imponi, an ignoraverit, ut si nautae, navarcho forte absente, aliquid illicitum in ea condiderint. Si sciverit, ipse in dolo est, quod navim suam locaverit ad usum rei illicitae et navis publicabitur secus si ignoraverit, quia sic dolo caret. Dabei erkennt Bynkershoek aber an, daß die meisten Verordnungen und Verträge, so namentlich die der Vereinigten Niederlande[1], nur die Wegnahme der Konterbande gestatten, und stellt dieser sententia pactorum et edictorum seine Theorien gegenüber, und man muß in der Tat anerkennen, daß die meisten Verträge und überhaupt die überwiegende Praxis die Konfiskation des Schiffes und der übrigen Ladung ausschließen. Martens ist der Ansicht, daß der Kaper das Schiff ziehen lassen müsse, dafern nicht die Konterbande der Art sei, daß sie die Verurteilung des ganzen Schiffes nach sich ziehe, was heutigen Tages selten der Fall sei, weil fast alle Verträge den Grundsatz bestätigen, daß die Konfiskation der Konterbande, insonderheit, wenn diese nur einen Teil der Ladung ausmacht, nicht verfallenes Schiff mache, und daß es dem Schiffer frei stehen müsse, durch Abtretung der Konterbande sich los zu machen. Er geht dabei aus[2]) von der französischen Verordnung vom Februar 1543 und der schwedischen Verordnung von 1715 Artikel 22, welche bestimmten, daß, sobald ein Teil der Ladung der Konfiskation unterworfen sei, das Schiff und die übrige Ladung es gleichfalls sein müßten. Er bezeichnet dies als einen abscheulichen Grundsatz, der mehr und mehr verbannt worden sei, wenngleich er noch nicht ganz außer Anwendung Mächten gegenüber gekommen sei, mit denen man keine Verträge abgeschlossen, und wenngleich es auch immer noch Schriftsteller gäbe, welche ihn zu rechtfertigen suchten, wie z. B. Valin in seinem traité und Bouchaud in seiner théroie des traités de commerce.

---

[1]) cfr. die Verträge von 1648 und 1650 zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden und den von 1655 zwischen Frankreich und den Hansestädten.

[2]) Für die Richtigkeit dieser Ansicht beruft er sich in seinem Buche „Caper“ § 24 pag. 83 noch auf folgende Verträge:

1) zwischen Frankreich und den Vereinigten Niederlanden vom 21. Dezember 1739 Artikel 22 und 27;
2) zwischen Frankreich und Dänemark vom 23. August 1742 Artikel 24 und 25;
3) zwischen Sizilien und Schweden vom 3. Juni 1742 Artikel 25;
4) zwischen Sizilien und den Vereinigten Niederlanden vom 23. August 1753 Artikel 27 und 31;
5) zwischen Frankreich und Hamburg vom 1. April 1769 Artikel 17, bestätigt 1789;
6) zwischen Frankreich und Amerika vom 6. Februar 1778 Artikel 13;
7) zwischen Frankreich und Mecklenburg vom 18. September 1779 Artikel 15 und 21.
8) zwischen Rußland und Dänemark vom 8. Oktober 1782 Artikel 20;
9) zwischen den Vereinigten Niederlanden und Amerika 1782 Artikel 11;
10) zwischen Schweden und Amerika vom 3. April 1783 Artikel 15 des österreichischen und Artikel 17 des russischen Edikts;
11) zwischen England und Frankreich vom 26. September 1786 Artikel 28;
12) zwischen Frankreich und Rußland vom 11. Januar 1787 Artikel 33;
13) zwischen Rußland und Sizilien vom 5. Januar 1787 Artikel 22;
14) zwischen Rußland und Portugal vom 20. Dezember 1787 Artikel 27.

Überdies liege dieser Grundsatz auch in dem zweiten der fünf Sätze, welche das System der bewaffneten Neutralität ausmachen.

Vattel, welcher sich nur mit den verbotenen Waren beschäftigt hat, ohne auf die eventuelle Beschlagnahme der erlaubten Gegenstände und des Schiffes selbst hinzudeuten, meint, daß die Konfiskation allein als Repressalie eines so schädlichen Handels nicht ausreiche und schließt seine Deduktion mit folgenden Worten: Pour éviter des sujets perpétuels de plainte et de rupture on est convenu, d'une manière tout-à-fait conforme aux vrais principes, que les puissances en guerre pourront saisir et confisquer toutes les marchandises de contrebande que des personnes neutres transporteront chez leur ennemi, sans que le souverain de ces personnes-là s'en plaigne; comme d'une autre côté, la puissance en guerre n'impute point aux souverains neutres ces entreprises de leurs sujets.

Phillimore entscheidet sich für die gemilderte Regel, daß das Schiff nicht immer konfisziert werde, sondern daß nur die Fracht und die Kosten verfallen seien, und geht bei der Prüfung dieser Frage von dem Urteile im Falle der „Bermuda" aus[1]). Das Prisengericht äußerte sich, wie folgt: There remains the question whether the „Bermuda", on the supposition that she was really a neutral ship, should be condemned for the conveyance of Contraband. For, in general, as we have seen, a neutral may convey Contraband to a belligerent, subject to no liability except seizure in order to confiscation of the offending goods. The ship is not forfeited, nor are non-offending parts of the cargo.

This has been called an indulgent rule and so it is: It is a great but very proper relaxation of the ancient rule, which condemned the vessel carrying Contraband as well as the cargo. But it is founded on the presumption that the Contraband shipment was made without the consent of the owner given in fraud of belligerent rights, or at least, without intent on his part to take hostile part against the country of the captors; and it must be recognised and enforced in all cases where that presumption is not expelled by proof.

The rule, howewer, requires good faith on the part of the neutral, and does not protect the ship where good faith is wanting.

Dann wurden die Fälle des „Franklin", der „Neutralität", des „Ranger"[2]) und der „Jonge Emilia"[3]) erwähnt, und das Gericht fuhr fort: We cannot doubt that the „Bermuda" was justly liable to condemnation for the conveyance of Contraband of goods destined to a belligerent port, under circumstances of fraud and bad faith, which make the owner, if Haigh was owner, responsible for unneutral participation in the war. The cargo, having all been consigned to enemies, and most of it Contraband, must share the fate of the ship.

Er meint, daß, wenn man sich die modernen internationalen Regeln vor Augen hält, die auf die verbotenen Waren beschränkte Beschlagnahme rechtlich begründet ist; aber er gibt zu gleicher Zeit zu, daß es gewisse Fälle gibt,

[1]) Phillimore loco cit. Kapitel 275; cfr. auch die Prisenurteile betreffend die Schiffe „Ringende Jakob", „Sarah Christina", „Jonge Jacobus Bacemann", „Mercurius", „Emanuel", „Jonge Tobias", „Wilhelmina", „Franklin", „Neutralität" und „Atlas" bei Robinson admirality reports I pag. 90, 242, 248, 288, 296, 329; II pag. 101; III pag. 217, 295, 304.

[2]) Robinsons admirality reports VI pag. 126.

[3]) Robinsons admirality reports III pag. 52.

in denen die strikte Anwendung der härtesten Bestimmungen der alten Gesetzgebung sich rechtfertigen kann. Diese Ausnahmefälle sind:

1) solche, bei denen erschwerende Umstände vorliegen;
2) solche, bei denen die Konterbande dem Eigentümer des Schiffes gehört (als Beispiel für diesen Fall führt er an den „Mercurius", den „Jonge Tobias", den „Franklin", den „Ringenden Jacob" und die „Neutralität").

Unter den erschwerenden Umständen erwähnt er:

a) a false destination, which, with Contraband on board, subjects both ship and cargo to condemnation. (Fälle „Franklin", „Ranger", „Edward".)
b) the carriage of Contraband, with the privity of the owner, and in violation of a Treaty. (Fall „Neutralität".)
c) a concealment of Contraband in the outward cargo, which has been holden to render the ship, on her return, subject to condemnation; and the misconduct of the supercargo-the agent of the owner-has been holden to affect the owner's interest. (Fall „Baltic".)
d) a private vessel has been forfeited by the contraband traffic of an officer placed in command by the Board of Admirality.

Wildmann bekennt sich zwar zu denselben Anschauungen, behauptet aber nichtsdestoweniger, daß es Fälle gibt, in denen es der Billigkeit zuwider liefe, wollte man die Beschlagnahme auf die Ladung insgesamt ausdehnen, und wo infolgedessen die Beschlagnahme auf die wirklich verbotenen Gegenstände beschränkt werden muß.

Sehr eingehend behandelt die Frage Ortolan:

Plusieurs distinctions, sagt er, ont été faites sur ce point par divers publicistes ou par quelques règlements intérieurs. En les réunissant et en les résumant toutes, il en résulterait que le navire et sa cargaison entière seraient confiscables dans les cas suivants:

1) Si les marchandises de contrebande composent les trois quarts de la valeur du chargement.
2) Si le navire et les marchandises innocentes appartiennent au propriétaire de la contrebande.
3) Si le transport de la contrebande est fait avec les circonstances frauduleuses de faux papiers et de fausse destination.
4) Enfin si le navire servant au transport de la contrebande appartient à un propriétaire expressément obligé par les traités existants entre son pays et le pays capteur à s'abstenir de fournir de pareils articles à l'ennemi.

Indem er nunmehr zur Beurteilung dieser Unterschiede übergeht, fügt Ortolan hinzu:

La première se trouve dans l'article I du règlement de Louis XVI du 26 juillet 1778. La seconde admise par Bynkershoek, qui la considère comme conforme à la raison, est reproduite par divers publicistes, notamment par l'honorable M. Wheaton et par l'honorable M. James Reddie, qui font aussi mention de la troisième. Dans l'ouvrage du premier nous trouvons également l'indication du quatrième cas. Nous croyons fermement, quant à nous, que suivant la raison internationale, aucune de ces distinctions ne serait à faire,

et que dans aucun cas le navire porteur de la contrebande ni les marchandises innocentes ne devraient être confisquées.

Hier die zur Unterstützung dieser letzten Behauptung angerufenen Beweismittel:

En effet, il ne faut pas perdre de vue que les sujets des Etats neutres, étrangers à la querelle des puissances belligérantes, conservent en principe la liberté de commercer avec chacune de ces puissances. Lorsque dans ce commerce ils portent soit à l'une, soit à l'autre, soit à toutes les deux, des articles de nature à servir directement et exclusivement à la guerre, ils ne font pas acte d'ennemis mais acte de commerçants; nul des belligérants n'est donc autorisé à les traiter pour ce fait en ennemis et à déclarer à ce titre de bonne prise le navire neutre et la cargaison innocente.

Toutefois il est vrai qu'en étendant leur commerce à de pareils objets ils blessent les intérêts de l'une ou de l'autre des puissances en guerre et s'exposent à l'exercice du droit, reconnu à ces puissances, de mettre obstacle à de pareils transports. La conséquence forcée, c'est que ces marchandises pourront être arrêtées dans la route; et la raison internationale ajoute, pour donner plus d'efficacité à la prohibition, qu'elles seront confiscables.

Cette confiscation est une punition logique qui découle de la nature même des choses, et qui se proportionne d'elle-même à la gravité de l'infraction, puisqu'elle atteint tous les objets prohibés, peu ou beaucoup, selon que ces objets étaient en petite ou en grande quantité. Aller plus loin, confisquer le navire neutre et les marchandises non interdites, ce serait appliquer une peine variable et arbitraire dans son étendue, tombant souvent sur des innocents et injustifiable méme dans les cas particuliers précités.

En effet, dans le premier cas, c'est à dire si les articles de contrebande composent les trois quarts de la valeur du chargement ou même davantage, la confiscation se proportionnera à la gravité du fait; elle atteindra les trois quarts du chargement ou même davantage: voilà l'aggravation logique de la peine. Mais comment le capteur serait-il autorisé à traiter en ennemi le navire neutre commerçant et à se l'approprier à titre de prise? Comment surtout aurait-il le droit d'atteindre les marchandises étrangères à la contrebande et appartenant peut-être à d'autres propriétaires?

Dans le second cas c'est à dire lorsque le navire, les articles non prohibés et la contrebande appartiennent ensemble à la même personne, qu'est ce que cette circonstance ajoute à la gravité de l'infraction? Comment cette personne serait-elle plus punissable qu'une autre? La peine ne tomberait pas, il est vrai, sur un innocent; mais pourquoi tomberait-elle plus forte ici que dans d'autres cas? Et quelle proportion équitable aurait cette peine puisque quelques articles prohibés suffiraient pour faire confisquer tout un navire et toute une riche cargaison, de telle sorte que plus la contrebande serait en petite quantité dans le chargement plus la punition serait grande? Le fond de la pensée serait toujours ici de traiter le commerçant en ennemi, de dire „nous tenons les biens; quels qu'ils soient, nous les gardons". Mais nous répétons, il n'est pas ennemi, il est commerçant; il ne s'agit pas d'acte d'un gouvernement qui romprait la neutralité mais d'actes de particuliers qui exercent leur trafic.

Dans le troisième cas, lorsque le transport de la contrebande est fait avec les circonstances frauduleuses de faux papiers et de fausse destination, si ces faux sont tels, qu'ils constituent une infraction aux règles du droit des gens, ou bien un crime ou un délit quelconque puni par les lois intérieures du pays auquel appartient le navire, il y aura lieu sans doute d'y appliquer les dits positions répressives de pareils faits, selon les lois qui les régissent et les juridictions compétentes pour chacun d'eux; mais ces crimes ou ces délits sont distincts du fait de contrebande; ils ne doivent pas être confondus avec elle, et nous ne voyons pas comment ils pourraient donner au capteur le droit de confisquer le navire et toute sa cargaison pour cause de contrebande.

Enfin le quatrième cas ne nous paraît pas de nature à justifier davantage cette confiscation. L'obligation pour les commerçants neutres, de s'abstenir de la contrebande de guerre existe indépendamment des traités; elle devient plus précise, mieux déterminée dans ses objets, lorsqu'elle est stipulée expressément dans un traité public avec énumération des marchandises prohibées; mais elle ne devient pas plus forte pour cela, et la pénalité n'en est pas aggravée, à moins que le traité ne stipulât l'application d'une peine particulière, et alors il faudrait s'en tenir à cette peine. En un mot, ou le traité ne dit rien quant à la peine, et dans ce cas il n'y a rien à ajouter à la pénalité commune; ou le traité contient quelque disposition répressive spéciale, et alors il faut s'en tenir à ses termes.

Nous croyons donc démontré que le transport de la contrebande de guerre n'emporte par lui-même et dans tous les cas d'autre droit pour le capteur que celui de confisquer les marchandises prohibées.

Gegen eine desfallsige Praxis sind aber schwere Bedenken erhoben worden, und mit Recht. Von dem Prinzip der Freiheit des Handels ausgehend, erachtet Ortolan selbst sowohl die Konfiskation des unverfänglichen Teils der Ladung wie diejenige des Schiffes als dem Wesen des internationalen Rechtes nicht entsprechend und führt aus, wie eine solche Konfiskation lediglich den Charakter einer im Kriegsrecht nicht begründeten Strafe habe. Wenn aber im Gegensatz hierzu Phillimore die Konsequenzen als eine Strafe für die Konterbande hinstellt und kein Bedenken trägt, bezüglich des unverfänglichen Teils der Ladung in Übereinstimmung mit Bynkershoek zu erklären: it is to be observed that the penalty of contraband extends to all the property of the same owner involved in the same unlawful transaction. And therefore, if the same owner possess articles which are and which ar not contraband, all will be alike condemned. To escape from the contagion of contraband the innocent articles must be the property of a different owner[1]), so ist das entschieden zurückzuweisen. Denn die erlaubten Waren haben keinerlei Beziehung zu den unerlaubten, und die Fiktion der Ansteckung der ersteren durch die letzteren beruht auf der falschen Annahme eines den Kriegführenden gegen die Neutralen zustehenden Strafrechts.

Wheaton geht nicht auf den eigentlichen Kern der Meinungsdifferenzen ein; er beschränkt sich vielmehr gewissermaßen darauf, die von den eben genannten Schriftstellern bekämpfte Doktrin zu bestätigen und als Regel den Grundsatz aufzustellen, daß das Schiff stets der Beschlagnahme ausgesetzt ist,

[1]) cfr. Fall „Stadt Embden" bei Robinson loco cit. I pag. 28; Phillimore loco cit. III pag. 463.

wenn der Handel, dem es sich widmet, in einem direkten Widerspruch mit einer Bestimmung des Völkerrechts steht, weil in diesem Falle zugleich eine feindliche Handlung und eine Verletzung eines gesetzlich verbindlichen Verbots vorliegt.

Sein Kommentator Dana ist der nämlichen Ansicht und faßt seine persönliche Auffassung über diesen Gegenstand dahin zusammen, daß er meint, daß, wenn das neutrale Schiff an dem Eigentum der Ladung kein Interesse hat, und sich nur der Beförderung von Waren widmet, welche man für Konterbande hält, seine Strafe nicht über den Verlust der Ladung, die verlorene Zeit und die Kosten des Prozesses hinausgehen darf; sobald es aber seine Zuflucht zu betrügerischen Mitteln genommen hat, um den Kriegführenden zu täuschen oder um das Recht der Durchsuchung zu vermeiden oder illusorisch zu machen, oder endlich, wenn der Neutrale einen förmlichen Vertrag geschlossen hat, daß er sein Schiff zu Konterbandezwecken zur Verfügung halte, dann könne das Schiff ebenso verurteilt werden, als wenn es durch eigene Handlungen den Feind begünstigt hätte. Diese von Dana aufgestellte Unterscheidung zwischen der Strafwürdigkeit der einem kriegführenden Staate geleisteten Dienste und dem unschuldigen und erlaubten Charakter von Gegenständen, welche Privateigentum bilden, wenn sie sich aus Waffen, Munition oder Lebensmitteln für einen blockierten Hafen zusammensetzt, erscheint uns spitzfindiger als gerecht; sie steht jedenfalls im Widerspruch zu der von den meisten Prisengerichten angenommenen Rechtsprechung. Die Entschuldigung mit Irrtum oder Unkenntnis öffnet dem Betruge ein zu weites Feld, um als ein ernsthaft in Betracht kommendes Motiv für die Befreiung von der Wegnahme angenommen zu werden, und die Neutralen würden Unrecht haben, wollten sie auf seine Wirksamkeit rechnen, um dem vollauf begründeten Verdachte zu entgehen, welchen das Anlaufen von Zwischenhäfen ebenso erweckt, wie Ladungen, welche sich ausschließlich aus Gegenständen des erlaubten Handels zusammensetzen.

Ebenso wie in der Wissenschaft, so finden sich auch in der Praxis der seefahrenden Nationen zwei Prinzipien vertreten: Das eine beschränkt die Beschlagnahme auf den verbotenen Teil der Ladung des neutralen Schiffes, während das andere sie auf die Ladung in ihrer Gesamtheit und selbst auf das Schiff ausdehnt, sobald die Konterbande den hauptsächlichsten Teil der Ladung ausmacht. Man findet sogar Beispiele von Verträgen, in denen eine Reihe von Konterbandewaren genannt werden, welche die Konfiskation der übrigen Ladung und des Schiffes nach sich ziehen sollen, z. B. den Vertrag zwischen Frankreich und den Vereinigten Niederlanden 1643 und zwischen Frankreich und England vom 3. November 1655.

Die ergänzenden französischen Anordnungen von 1870 wollen in Anlehnung an die Ordonnanz Ludwigs XVI vom 26. Juli 1778 das Schiff nur freigeben, quand la contrebande ne se trouve à bord que dans une proportion inférieure aux trois quarts du chargement, on pourra relâcher le navire, si le capitaine consent à remettre tous les objets de contrebande dont il est porteur.

Artikel 215 des italienischen Code de droit maritime von 1865 gestattet die Beschlagnahme von erlaubten Waren nur, wenn sie mit einer Konterbandeladung vermischt sind.

Nach der österreichischen Verordnung vom 9. Juli 1866 sind Schiffe, welche Konterbandeartikel führen, nur dann gute Prise, wenn die Konterbande so umfangreich ist, daß ihre Menge in auffallendem Mißverhältnis zu dem Reste der Ladung steht.

Nach dem Wortlaut des russischen Reglements von 1869 ist das neutrale Schiff nur beschlagnahmefähig, wenn es einzig und allein Konterbande enthält, welche für den Feind bestimmt ist. Denn in allen diesen Fällen erscheint als eigentlicher Zweck der Reise die Beförderung der Konterbandewaren.

Als Beweis ihres guten Glaubens haben neutrale Schiffe, welche sich in dieser Lage befinden, das Hülfsmittel, sofort dem feindlichen Kreuzer, welcher sie anhält, die verbotenen Waren, die sie an Bord haben, zu überlassen und so das Recht zu erkaufen, ihre Reise fortzusetzen, anstatt daß sie in einen der Häfen der Aufgreifenden gebracht und dort abgeurteilt werden. Diese Möglichkeit ist ihnen zugestanden worden, nicht allein durch besondere Bestimmung mehrerer Länder, sondern sie ist sogar durch vertragliche Übereinkunft mehrfach sanktioniert. Beispielsweise enthält der Vertrag zwischen Rußland und Portugal vom 20. Dezember 1787 die Bestimmung, daß das Schiff in Freiheit gesetzt werden muß, wenn der Kapitän die Konterbande ausliefert. Auch die dänische Verordnung vom 16. Februar 1864 und das preußische Prisenreglement vom 3. März desselben Jahres [1]) erklären beispielsweise Schiffe, deren Ladung aus Konterbande besteht, nebst derselben als gute Prise, aber mit der Einschränkung, daß, wenn nur ein Teil der Ladung aus Konterbandewaren besteht, der Schiffer befugt sein soll, diesen Teil auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu löschen, in welchem Falle er der Aufbringung entgehen soll und die Reise mit dem übrigen Teil der Ladung angestört fortsetzen darf. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß die praktische Ausführung der Löschung auf See oder im nächsten Hafen wohl in vielen, um nicht zu sagen in den meisten Fällen auf nicht zu überwindende Schwierigkeiten stoßen und stets für den einen oder den anderen Teil oder für beide Teile Unzuträglichkeiten mit sich bringen wird [2]). Es ist eine Art von Loskaufsrecht, droit de rançon, welches jedoch heute wenig praktisch mehr ist und in den jüngsten Kriegen niemals mehr ausgeübt worden ist. Phillimore meint, the custom of demanding ranson is now nearly extinct among civilized nations. Frankreich hat dieses droit de rançon schon in einem Dekret vom 2 Prairial des Jahres IX beseitigt.

Artikel 17 des Handelsvertrages zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten vom 20. September 1800 enthielt mit Rücksicht auf diesen Punkt eine förmliche Vereinbarung, die sich übrigens in den meisten, seitdem von den Südamerikanischen Staaten abgeschlossenen Verträgen wiederfindet [3]).

---

[1]) cfr. § 7 Nr. 2.

[2]) cfr. Wheaton loco cit. I pag. 179; Geffcken bei Heffter § 161 Anm. 6 und § 33 des Prisenreglements des Instituts, welches dem Kapitän die Fortsetzung seiner Reise gestattet, wenn er sofort die Konterbandeartikel herausgibt und genügend Raum zum Transport derselben auf dem Kriegsschiff ist.

[3]) cfr. z. B. Artikel 16 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Peru und Kolumbien von 1892: Kein Schiff irgend eines der beiden kontrahierenden Teile soll auf hoher See festgenommen werden, weil es Konterbande an Bord führt, sobald der Kapitän als Supercargo des besagten Schiffes die Konterbande dem Aufbringer übergeben will; oder es müßten diese Artikel so zahlreich sein, oder von so großer Ausdehnung, daß sie nicht ohne große Schwierigkeiten von dem aufbringenden Schiffe

Abschnitt II.

Die Behandlung der verbotenen Waren, des unverfänglichen Teils der Ladung sowie des sie führenden Schiffes.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die Rechtsfolgen zunächst in der Wegnahme der Konterbandeartikel bestehen, daß vielfach auch die übrige Ladung und sogar das Transportmittel, also das Schiff, als mitverfallen angesehen wird, daß aber auch andererseits wieder in einer Reihe von Verträgen die Konfiskation der übrigen Ladung bzw. des Schiffes ausdrücklich ausgeschlossen und dem Schiffsführer die Befugnis erteilt ist, durch sofortige Herausgabe der verbotenen Waren sich von jeder Wegführung und Störung zu befreien [1]). Eine sonstige Bestrafung, also insbesondere Gefangenschaft des Kapitäns und der Mannschaft, ist wenigstens völkerrechtlich nicht mehr hergebracht.

Wie weit ist nun aber unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen das Konfiskationsrecht zulässig? Hält man an dem materiellen Grunde der Anerkennung des Verbots der Konterbande fest, so ergibt sich, da der Kriegführende hinsichtlich derselben nur ein Repressivrecht hat, daß die rechtlichen Wirkungen der Übertretung des Verbots sich in erster Linie an der verbotenen Ware und nicht auch an der unverfänglichen Ladung des Schiffes und an dem Schiffe selbst äußern können. Denn es soll ja dem verletzten Kriegsteil nur die Möglichkeit geboten sein, die in der Zufuhr von Konterbande liegende Verstärkung der Machtmittel des Gegners zu verhindern. Hierbei sind aber, wie wir gesehen, Wissenschaft und Praxis nicht stehen geblieben, sondern es wurde insbesondere unter dem Einfluß strafrechtlicher Auffassungen über die Zufuhr verbotener Waren dieses Konfiskationsrecht unter gewissen subjektiven und objektiven Voraussetzungen auch auf die unverfängliche Ladung und das Schiff ausgedehnt, und so bildeten sich folgende Ansichten über diese Frage:

1) Der Kriegführende darf außer der Kriegskonterbande auch noch die gesamte andere Fracht, welche nicht aus verbotenen Waren besteht, konfiszieren.
2) Er darf dies nur dann, wenn sie demselben Eigentümer gehören, oder wenn das Schiff die Kriegskonterbande mit Wissen des Schiffseigentümers geladen hat. Es ist dies als eine Unteransicht zu 1) aufzufassen.
3) Die Konfiskation erstreckt sich auch auf das Schiff.
4) Der Kriegführende darf nur die Kriegskonterbande konfiszieren, und zwar kann dieselbe entweder gegen Ersatz oder ohne Ersatz erfolgen.

Eigentlich mehr der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß auch hier und da der Grundsatz aufgetaucht ist, daß die Zufuhr von Kriegskonter-

an Bord genommen werden können; aber in diesem wie in allen anderen Fällen einer gerechten Festnahme soll das festgenommene Schiff zum nächsten bequemen und sicheren Hafen gebracht werden, um dort den Gesetzen gemäß gerichtet zu werden.

[1]) Dies ist namentlich von Nordamerika stipuliert in seinen Verträgen mit Kolumbien vom 3. Dezember 1824 Artikel 16, mit Zentralamerika vom 5. Dezember 1825 Artikel 18, mit Brasilien vom 12. Dezember 1828 Artikel 18, mit Mexiko vom 5. April 1831 und mit Venezuela vom 20. Januar 1836.

bande gar nicht gehindert werden dürfe. Diese Ansicht, welche sich z. B. in den Verträgen zwischen Portugal und England 1624 und Portugal und den Niederlanden, ferner bei Cocceji, Azuni, Nau, Klueber und Poehls findet, daß nämlich der Kriegführende überhaupt kein Recht habe, die Zufuhr von Konterbande an seinen Gegner zu hindern, ist zwar nur von solchen Theoretikern aufgestellt, welche den ganzen Begriff der Kriegskonterbande aus dem Völkerrecht entfernt wissen wollen. Es liegt auf der Hand, daß diese, auch längst vergangenen Zeiten angehörige Ansicht unhaltbar ist, da damit der ganze Konterbandebegriff als die unerlaubte Zufuhr von verbotenen Waren einfach aus der Welt geschafft würde. Eine Lösung der Frage in diesem Sinne würde aber der Natur der Sache zuwiderlaufen; man würde dem Kriegführenden etwas Unmögliches zumuten und statt des Rechtes würde schließlich die Gewalt entscheiden. Auf eine nähere Prüfung dieser Ansicht einzugehen erübrigt sich deshalb.

Doch nun zu der Behandlung der Konterbande selbst: Liegt der Tatbestand der Konterbande vor, so ist die Folge der Betretung nach uraltem Herkommen, welches sich wohl ganz oder zum Teil auf die Lehre der alten Zivilisten und auf das römische Recht gründet, die Wegnahme der verbotenen Gegenstände und ihre Konfiskation im Wege der Prisenjustiz. Dieser Grundsatz ist auch für das heutige positive Recht allgemein anerkannt und können die Einschränkungen in den Sätzen 2 und 3 der Pariser Seerechtsdeklaration keinen Zweifel darüber aufkommen lassen. Denn man kann einem Kriegführenden nicht zumuten, daß er ruhig zusehen solle, wie sein Feind von einem Dritten Unterstützung erhält; er befindet sich vielmehr in dem Zustand einer völlig berechtigten Notwehr, wenn er dies zu vereiteln sucht, wenn er also die für seinen Feind bestimmten Waffen den sie ihm zuführenden Schiffen fortnimmt. Selbstverständlich muß aber der Konfiskation stets ein Urteil des Prisengerichts vorausgehen: Eine schlechthin durch die Kreuzer erfolgende Wegnahme, wie dies ebenfalls vorkam, und wie es selbst in etwa zehn Verträgen, besonders einiger südamerikanischer Staaten, bestimmt war, ist unzulässig, wenn auch das Gegenteil für den Kriegführenden entschieden bequemer wäre.

Da jedoch die Konfiskation eine sehr harte und schwerwiegende Maßregel bildet, so suchte man auf doppelte Weise eine Milderung eintreten zu lassen: einmal die Wegnahme gegen Entschädigung und dann eine Sequestration an Stelle der Konfiskation. Die erstere finden wir beispielsweise in einigen französischen Verträgen, sodann in den Übereinkommen Englands mit den Vereinigten Staaten vom 19. November 1794 und Preußens mit den Vereinigten Staaten vom 11. Juni 1799 und 1. Mai 1828, endlich auch in nationalen Gesetzen, wie in der französischen Ordonnanz von 1584. Auch bei einigen Schriftstellern findet man diese Ansicht vertreten [1]), insbesondere bei denen, welche noch an der Verfolgung der res ancipitis usus festhalten, aber doch sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß eine Strafe, wie sie für die Konterbande festgesetzt ist, also Konfiskation ohne Entschädigung, in hohem Grade unbillig wäre. Denn daß letzteres die geeignete Repressivmaßregel gegenüber absoluter Konterbande ist, die ja bei ihnen im

[1]) cfr. Phillimore loco cit. III § 267, das Erkenntnis Lord Stowells daselbst § 270; Bluntschli loco cit. § 811.

Gegensatz zu den res ancipitis usus steht, wird auch von ihnen ganz überwiegend anerkannt. Lardy und Den Beer Poortugael gehen aber in dieser m. E. ganz unerhörten Liberalität noch einen Schritt weiter[1]) und wollen sogar selbst bei nachgewiesener Konterbande außer dem Werte der Waren für Fracht, Schaden und entgangenes Interesse noch 10 % des Wertes der Waren als Entschädigung gewähren. Damit würde aber die ganze Bedeutung des den Kriegführenden zustehenden Rechtes einfach annulliert. Denn würde eine Entschädigung für die beschlagnahmten verbotenen Güter gewährt, so würde ja jeglicher Repressivcharakter, der doch in den Maßnahmen der geschädigten Kriegspartei liegen soll, verloren gehen, dem Zuführenden würde aus seiner unzulässigen Handlungsweise nicht nur nicht ein Nachteil erwachsen, sondern er würde vielleicht sogar noch einen Vorteil daraus ziehen, und dies würde den Zwecken des Instituts doch vollständig widersprechen. Dazu kommt noch, daß, da, wie gezeigt, die Wegnahme der res ancipitis usus unerlaubt ist, sie auch nicht erlaubt sein kann, wenn sie gegen Entschädigung erfolgt. Andererseits ist für die wirkliche Konterbande die Konfiskation ohne Entschädigung eine zwar harte aber wohl die einzig wirksame Maßregel[2]).

Von einem anderen Gesichtspunkte dagegen kann auch heute noch ganz unzweifelhaft das milde Verfahren der Konfiskation gegen Ersatz Platz greifen, nämlich wenn ein solches ausdrücklich durch Vertrag vereinbart ist, und ebenso wird nach partikulärer Praxis vorgegangen, wenn angenommen wird, daß der neutrale Eigentümer der verbotenen Waren keine Kenntnis von der feindlichen Bestimmung derselben hatte. Wollte man in einem solchen Falle Konfiskation ohne Ersatz eintreten lassen, so wäre dies im höchsten Maße ungerecht. Auch für den Fall, daß das Schiff seine Reise vor Ausbruch des Krieges angetreten hat und nach Ausbruch desselben mit Konterbande an Bord betroffen wird, dürfte nach Perels Ansicht[3]) ebenfalls die Wegnahme der letzteren gegen volle Entschädigung gerechtfertigt werden, sofern der Kriegführende es nicht vorzieht, das Schiff nach einem neutralen Platz zu verweisen; leistet dasselbe einer solchen Aufforderung nicht Folge, sondern setzt es seine ursprüngliche Reise fort, so hat es Aufbringung und Konfiskation ohne Ersatz zu gewärtigen. Dieser Ansicht ist aus Billigkeitsrücksichten ganz entschieden beizutreten, da sie der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht.

Der zweite Ausweg, um die harten Folgen zu mildern, war der, daß man die ergriffenen Waren bis zum Schlusse des Krieges sequestrierte. Besonders in Frankreich begnügte man sich auf Grund der bereits erwähnten Ordonnanzen von 1543 und 1584 bis zu jener von 1681 mit der Sequestration, und in einem Vertrage Englands mit den Vereinigten Staaten von 1794 und mit Schweden von 1803 setzte man dies hinsichtlich der res ancipitis usus fest und gewährte außerdem noch 1 % des Wertes der Waren als Entschädigung. Aber auch dieser Ausweg ist aus denselben Gründen unzulässig wie der erste. Zwar gibt auch § 5 des Reglements des Instituts für internationales Recht[4]) über die Konterbande hinsichtlich der res ancipitis usus dem Kriegführenden

[1]) cfr. annuaire Band XV pag. 222 ff.

[2]) cfr. Brusa im annuaire Band XV pag. 222 ff.; Holtzendorff loco cit. IV § 162.

[3]) cfr. Perels loco cit. § 46; Hautefeuille loco cit. IV pag. 275; Jouffroy loco cit. pag. 311 ff.; Geßner droit des neutres pag. 345.

[4]) cfr. Annuaire Band XVI pag. 231.

das Recht der Sequestration oder das der Konfiskation gegen Entschädigung, man kann jedoch damit nicht einverstanden sein, besonders wenn man den vorhergehenden Paragraphen 4 für richtig hält: sont et demeurent abolies les prétendues contrebandes désignées sous les noms soit de contrebande relative . . . . soit de contrebande accidentelle.

Bemerkt sei noch, daß die Konfiskation genau auf die Konterbandeartikel beschränkt wird in dem schwedischen Reglement von 1809 und in jüngster Zeit in dem russischen von 1877 und bei den meisten und bedeutendsten Schriftstellern auf diesem Gebiete, wie Perels[1]), Klueber[2]), Ortolan[3]), Kleen[4]), Hautefeuille[5]), Calvo[6]), Field[7]) u. a.

Soll das Institut der Konterbande also überhaupt praktische Bedeutung haben, so muß dem benachteiligten Kriegführenden in Ausübung der ihm zustehenden Repressivmaßregeln, von den wenigen namhaft gemachten Ausnahmefällen abgesehen, die Befugnis einer Konfiskation der verbotenen Güter zustehen, weiter aber darf er nicht gehen. Ein Rechtsgrund für die Kondemnierung des unverfänglichen Teils der Ladung liegt nach unserer Auffassung, wie auch Perels treffend ausführt, nicht vor, wenn auch deren Aufbringung gleichzeitig mit derjenigen der Konterbandeartikel bzw. des Schiffes in vielen Fällen nicht zu umgehen sein wird; selbstverständlich präjudiziert eine solche Aufbringung in keiner Weise der späteren Freigabe. Auch wenn man den Eigentümer der unverfänglichen Ladung, welcher zugleich Eigentümer der Konterbandeartikel ist, gewissermaßen als Feind und sein Eigentum als feindliches ansehen will, so würde doch, soweit die Grundsätze der Pariser Deklaration von 1856 gelten, der unverfängliche Teil der Ladung eines neutralen Schiffes nicht der Konfiskation anheimfallen, weil er eben keine Konterbande ist, und feindliche Waren, mit alleiniger Ausnahme der letzteren, an Bord eines neutralen Schiffes der Wegnahme nicht unterliegen. Ebensowenig würde aus der Fiktion, daß das neutrale Schiff, dessen Reeder oder Kapitän wissentlich Konterbande befördert, wie ein feindliches anzusehen und zu behandeln sei, ein Recht auf Konfiskation der an Bord befindlichen neutralen Ladungsartikel, welche nicht Konterbande sind, hergeleitet werden können, weil eben neutrale Waren, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, auch an Bord eines feindlichen Schiffes der Wegnahme nicht unterworfen sind. Auch Geßner weist auf das Unjuristische der entgegenstehenden Auffassung hin und bemerkt: ces objets inoffensifs n'ont aucun rapport avec le délit de contrebande commis par le neutre.

Dazu kommt, daß eine jede Fortnahme von Sachen, welche nicht zur Kriegskonterbande gerechnet werden können, oder gar die Fortnahme des Schiffes selbst mit seiner ganzen Ladung eine Überschreitung des Rechtes der Notwehr ist, eine Bestrafung des Zuführenden und damit die Anmaßung einer Jurisdiktion über fremde Untertanen außerhalb des eigenen Staatsgebiets,

[1]) Perels loco cit § 46.
[2]) Klueber loco cit. § 289.
[3]) Ortolan loco cit. tome II pag. 197—201.
[4]) Kleen loco cit. pag. 206.
[5]) Hautefeuille loco cit. tit. XIII pag. 204.
[6]) Calvo loco cit. § 1122.
[7]) Field loco cit. § 857.

welche aber dem Kriegführenden, wie gezeigt, nicht zusteht. Er darf sich deshalb auch nicht solcher Schiffe und Waren bemächtigen, welche zwar für die Kriegführung brauchbar sind, aber nicht dem Feinde, sondern einem neutralen Lande oder einem dritten Kriegslande, mit welchem es aber in Frieden lebt, zugeführt werden. In diesen Fällen ist auch nicht die Gefahr einer zufälligen Kriegshülfe und daher auch keine relative Konterbande vorhanden. In den Verkehr der Neutralen mit anderen Ländern als der Gegenpartei hat sich der Kriegsstaat in keiner Weise einzumischen. Die Gerechtigkeit erfordert, daß hier das friedliche Handelsrecht und das unvermeidliche Kriegsrecht miteinander ausgeglichen werden. Der Handel hat, wie schon wiederholt betont, nur seinen Gewinn, nicht den Sieg einer der Kriegsparteien vor Augen. Den Kaufleuten ist es ganz gleichgültig, zu welchem Zweck ihre Waren Verwendung finden, ihnen liegt nur daran, daß sie zu möglichst günstigen Preisen je nach Umständen gekauft oder verkauft werden.

Trotzdem gehen die Ansichten über die Frage, ob sich die Konfiskation auch auf denjenigen Teil der Schiffsladung zu erstrecken hat, welcher nicht Konterbande ist, und auf das Schiff selbst, auch hier in Wissenschaft und Praxis erheblich auseinander, indem bald maßgebend ist das Verhältnis des Wertes der Konterbande zu jenem der gesamten Ladung, bald der Umstand, daß die Konterbande und die nicht verbotenen Waren demselben Eigentümer gehören, auch wohl die falsche Warendeklaration. In neueren Verordnungen wird das Schiff für verfallen erklärt,

1) wenn die Konterbande die gesamte Ladung[1]) oder drei Viertel der Ladung[2]) oder den überwiegenden Teil[3]) der Ladung ausmacht;
2) überwiegend ist die Meinung, daß das Schiff verfallen ist, wenn dem Eigentümer der Konterbande auch das Schiff gehört, und daß, wenn er nur Miteigentümer des letzteren ist, sein Anteil kondemniert wird. Das gleiche Schicksal treffe auch die Konterbandeartikel, welche nicht reklamiert seien[4]), wenn sie offenbar einem solchen Mitreeder gehören.

Die strengste Ansicht läßt an dem Schicksal der Konterbande alles teilnehmen, was mit ihr in Berührung gekommen ist, also das Schiff und die ganze übrige Ladung, selbst wenn deren Transport erlaubt ist. Man sprach oftmals von einer Ansteckung „contagion or infection of contraband". Ganz allgemein vertreten war dieser Grundsatz in England bis zum spanischen Erbfolgekrieg, und auch heute kann er noch für England als der maßgebende angesehen werden. In Frankreich allerdings konfiszierte man nur das Schiff, während man die übrige Ladung freigab[5]). Seit dem Utrechter Frieden wurde dies allgemeiner Gebrauch und in dem Kodex der italienischen Handelsmarine ist dies heute noch als dort geltende Praxis enthalten. Als Grund für die Konfiskation des Schiffes führte man an, es sei Mittel des Konter-

---

[1]) cfr. die preußische Verordnung vom 8. März 1864 und die dänische vom 15. Juli 1864.

[2]) cfr. die französische Verordnung vom 25. Juli 1870.

[3]) cfr. die österreichische Verordnung von 1866; siehe auch journal du droit international privé 1898 pag. 294.

[4]) cfr. die Prisenurteile betreffend die Schiffe „Floreat commercium" und „Franklin" bei Robinson loco cit. III pag. 178 und 217.

[5]) cfr. z. B. die Ordonnanzen von 1681 und 1778.

bandedelikts, jedoch liegt, wie gezeigt, ein eigentliches Delikt überhaupt nicht vor. Andere sagen, es sei ein accessorium der Konterbande. Dies ist indessen ebenfalls unrichtig, denn man kann das Schiff doch unmöglich als ein accessorium der Waren bezeichnen, wenn die betreffende Ware nur einen unbedeutenden Bestandteil der Ladung ausmacht. Wieder andere sagen, das Schiff müsse zur Strafe für das Konterbandedelikt konfisziert werden. Es liegt jedoch einmal, wie schon des öfteren bemerkt ist, ein Delikt überhaupt nicht vor und außerdem steht, wie gleichfalls bereits gezeigt ist, den kriegführenden Parteien auch kein Strafrecht zu. Teilweise hat man die Konfiskation der Schiffe vertraglich ganz ausdrücklich ausgeschlossen [1]). Endlich hat man die Schiffe nur dann konfisziert, wenn anzunehmen war, daß der Reeder oder Kapitän Kenntnis von dem verbotswidrigen Transport hatte, was freilich bei letzterem wohl stets der Fall sein wird, schon weil er die Konnossemente zu zeichnen hat. Bulmerincq hebt diesbezüglich hervor, nous ne croyons pas pouvoir accepter la disposition qui veut que le navire soit exempt lorsque le patron ne savait rien de la contrebande de guerre, car le patron doit faire lui-même la distribution des places dans le navire pour les marchandises à charger, et surveiller le chargement. Geßner bemerkt diesbezüglich folgendes [2]): Des que le propriétaire a connaissance des marchandises, qui se trouvent sur son navire, il est complice du délit; il n'est pas par conséquence punissable que le propriétaire de la contrebande. On ne peut donc déduire des principes généraux du droit aucune objection à la confiscation du navire, surtout pas, si navire et cargaison prohibée appartiennent à deux personnes différentes; on ne pourra, en effet, opposer dans ce cas ce qu'on opposerait dans le cas contraire, que le propriétaire du navire est déjà puni par la perte de la cargaison. L'essentiel au point de vue juridique est que le propriétaire ait eu connaissance de l'emploi donné à son navire et qu'il ait tacitement ou expressément, donné son consentiment à cet emploi. Dans ce cas, la confiscation du navire en sus de la confiscation du chargement serait un procédé juridiquement et strictement conséquent. Mais le droit moderne se rapproche d'une pratique plus indulgente. Auch Phillimore spricht sich für Konfiskation des Schiffes aus [3]), wenn der Eigentümer des Schiffes wußte, daß es zum Transport von Konterbande gebraucht werden sollte. Dagegen sei das Schiff nicht verfallen, wenn lediglich der Kapitän, welcher nicht Eigentümer des Schiffes ist, um den Konterbandetransport gewußt, da es unbillig hart sein würde, den Eigentümer, welcher hiervon nichts ahnte, durch Verlust seines Schiffes zu strafen. In dem bereits in anderem Zusammenhang erwähnten „Springbok"fall gab der Appellrichter das Schiff frei, da weder Eigentümer noch Kapitän etwas von der feindlichen Bestimmung der betreffenden Artikel

---

[1]) Anzuführen ist hier Artikel 15 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Peru und Kolumbien 1892, welcher bestimmt, daß „die vorher aufgeführten und klassifizierten Artikel der Konterbande, die sich in einem für einen feindlichen Hafen bestimmten Schiffe befinden, der Beschlagnahme und Wegnahme unterworfen sind, daß aber der Rest der Ladung und das Schiff in Freiheit bleiben sollen, damit die Eigentümer nach eigenem Ermessen über dasselbe verfügen können".

[2]) Geßner loco cit. pag. 146.

[3]) cfr. auch Journal du droit international 1898 pag. 288, wo Englands Standpunkt bei Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges klargelegt ist.

gewußt, und die Revisionskommission erkannte ihnen 5065 Pfund Sterling für Kosten und Schaden zu. Ungerecht dagegen war, daß nicht nur diese im Werte von 700 Pfund, sondern die ganze Ladung im Werte von 66000 Pfund Sterling verurteilt blieb.

Zweifellos rechtfertigt die Wissentlichkeit der Beförderung von Konterbande die strengsten Repressivmaßregeln. Wer wissentlich Konterbande befördert oder befördern läßt, mithin die Unterstützung einer Kriegspartei unternimmt, begeht eine feindselige Handlung gegen die andere Partei und setzt sich selbst solcher Behandlung aus. Mit Recht bezeichnet Cauchy [1]) den wissentlichen Vertrieb von Konterbande seitens Neutraler als eine Verletzung der nächstliegendsten Pflichten der Neutralität. Selbst Hautefeuille [2]) hebt unter Hinweis auf den Fall der Konterbande hervor, wie es bei einem der Nationalität nach neutralen Schiffe immer noch nicht feststehe, ob dasselbe auch seinem Verhalten nach neutral sei, und s'il ne s'est pas rangé volontairement sous bannière ennemie, en s'associant aux actes de guerre susceptibles de lui faire perdre sa qualité. Handelsinteressen müssen sich auf dem Kriegsgebiet den Interessen der Kriegführung unterordnen; jeder neutrale Privatmann, welcher wissentlich den Feind begünstigt, ist für seine Person nicht mehr neutral. Völlig ohne Belang ist es dabei, ob nur die Absicht obgewaltet hat, durch den Transport einen kaufmännischen Gewinn zu erzielen, oder die, dem Feinde Hülfe zu leisten, und mit Unrecht will Assensio [3]) diese Fälle verschieden behandelt wissen.

Auch schon als Präventivmaßregel gegen künftige Verletzungen der Neutralität erscheint, wenn obige Voraussetzung erfüllt ist, die Beschlagnahme der Schiffe, deren Eigentümer oder Kapitän, letzterer als Repräsentant der Schiffs- und Ladungsinteressenten, insbesondere also auch als Vertreter der Reederei, die Beförderung von Konterbande als Geschäft betreiben, durchaus gerechtfertigt, und ganz zutreffend bezeichnet Oppenheim [4]) Strenge auf diesem Gebiet, weil sie zur Abkürzung der Kriege beiträgt, als eine Humanitätspflicht. Die Beschlüsse der Kommission des Instituts für internationales Recht (Session Cambridge) lassen die Konfiskation des Schiffes auch zu, wenn der Kapitän von der Konterbande Kenntnis hat [5]) und en cas de résistance à l'arrêt, à la visite, à la recherche ou à la saisie des objets de contrebande de guerre.

Nach diesen Gesichtspunkten wird sich auch die Entscheidung bei Betrug zu richten haben, betreffe derselbe die Bestimmung der Waren oder diese selbst durch Verhehlung ihrer Natur. Ist der Betrug auf den Eigentümer des Schiffes zurückzuführen, so macht er sich der unerlaubten Teilnahme an einer feindlichen Handlung schuldig und das Schiff ist verfallen, nicht aber, wenn er selbst bona fide war, nichts von der Konterbande wußte und selbst das Opfer einer Täuschung wurde.

---

[1]) Cauchy loco cit. I pag. 57.
[2]) Hautefeuille loco cit. III pag. 444, 445.
[3]) Assensio loco cit. pag. 52.
[4]) Oppenheim loco cit. pag. 247.
[5]) cfr. Annuaire XIV pag. 198 § 9 Nr. 1 und 2.

Der Fall, den Phillimore anführt, daß ein Privatschiff verfallen sein soll, wenn es von einem Marineoffizier befehligt wird, und dieser Konterbande betreibt, ist zuzugeben, wird aber schwerlich vorkommen.

Niemals kann bei Verurteilung der Konterbande vom Schiffseigentümer und dem der übrigen Ladung Ersatz für Fracht und Unkosten gefordert werden.

Abschnitt III.

Das Vorkaufsrecht.

Die Berechtigung zur Konfiskation der Konterbandewaren ist, wie wir eben gezeigt haben, für das heutige positive Recht allgemein anerkannt; die Praxis einzelner seefahrender Nationen setzte aber bisweilen an die Stelle der Konfiskation einen einfachen Vorkauf oder Vorzug im Kauf; es wurden mit anderen Worten die für den Feind bestimmten Waren weggenommen, ihrem Eigentümer jedoch eine vollständige Vergütung nach ihrem gesamten Werte zuteil. Eine derartige Praxis bildet indessen einen der Freiheit der Handelsbeziehungen und der Achtung des Privateigentums sehr gefährlichen Eingriff.

Um einen kurzen geschichtlichen Überblick zu geben, so wird dieses sogenannte Vorkaufsrecht, droit de préemption, bereits von Grotius erwähnt, und Bellus teilt uns mit, daß es insbesondere auf Lebensmittel, wie Getreide oder Mehl, sowie auf Harz, Teer und Kohle Anwendung gefunden habe. Auch in der älteren französischen Praxis, es sei nur an die Ordonnanz von 1584 Artikel 69 erinnert, bestand ein solcher Gebrauch und fand, wie einzelne Schriftsteller berichten, die Sitte des Vorkaufsrechtes seitens der Kriegführenden in bezug auf das Eigentum der Untertanen eines anderen Staates, welches auf diese Weise verhindert wurde, seinen ursprünglichen Bestimmungsort zu erreichen, vor dem Vertrag von Münster oder um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts eine viel ausgedehntere Anwendung als seitdem. Denn während damals jede Frachtladung ausnahmslos dem Vorkaufsrecht unterworfen war, und verschiedene Verträge die Ausübung dieses kriegerischen Rechtes anerkennen, es regulieren oder verbieten, wurde seine Anwendung seit dieser Epoche auf die res ancipitis usus beschränkt. Man kann diesbezüglich zunächst anführen den Vertrag zwischen Dänemark und Spanien 1641 [1]), den zwischen Dänemark und den Vereinigten Niederlanden 1645 [2]) und den zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden vom 14. Februar 1648. Was England anbetrifft, so hat es das droit de préemption in der Praxis erst um die Mitte bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei den res ancipitis usus angenommen und zwar als eine Art Kompromiß mit seinem Verlangen, den Konterbandebegriff über Gebühr auszudehnen, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß sich schon früher Spuren desselben in seinen Verträgen mit Portugal vom 29. Januar 1642 [3]) und 1654 [4]) und

---

[1]) Du Mont loco cit. VI pte. I pag. 209.
[2]) Du Mont loco cit. VI pte. I pag. 313.
[3]) Du Mont loco cit. VI pte. I pag. 239.
[4]) Du Mont loco cit. VI pte. II pag. 76.

mit den Vereinigten Niederlanden vom 5. April 1654[1]) finden. Sogar noch im Jahre 1810 heißt es in einem Vertrage zwischen England und Portugal, nachdem festgestellt war, daß Militär- und Marine-Ausrüstungen, von Portugal beschlagnahmt, mit den vom Besitzer festgesetzten Preisen bezahlt werden müßten, und daß, wenn die portugiesische Regierung irgend eine Fracht oder einen Teil einer solchen in Besitz nimmt mit der Absicht des Ankaufs, sie für den Schaden verantwortlich sein soll, welchem die Güter ausgesetzt sein können, während sie sich unter der Aufsicht portugiesischer Beamter befinden.

Die berühmten englischen Ordonnanzen vom 26. Juli 1793 und 1795 zogen es nach sich und erhoben es zur Praxis der englischen Prisengerichte, daß das im Wege des Vorkaufsrechtes erworbene Getreide mit einer Prämie von 10 Prozent zurückerstattet wurde, welche aber in Wirklichkeit lediglich den Verdienst darstellte, auf welchen die Eigentümer rechtmäßig zählen konnten. Hautefeuille bemerkt mit Recht, daß diese ganz willkürlich berechnete Prämie, diese gewalttätige Wegnahme von Waren, welche Privateigentümern gehören, die sich keine tadelnswerte Handlung vorzuwerfen hatten, die heiligsten und der Beobachtung würdigsten Interessen aufs Spiel setzten. Und der Handel beschränkt sich in der Tat ja auch nicht allein auf den Verkauf der Ladung, er setzt sich vielmehr zusammen aus einer Reihe miteinander verbundener und wohl berechneter Einzelgeschäfte, so daß, wenn eins derselben fehlschlägt, die anderen schwerer Gefahr ausgesetzt sein können. Denn wenn beispielsweise die Waren in einem anderen als dem Bestimmungshafen gelöscht worden sind, so sind alle Berechnungen der Kaufleute vereitelt; die unterschriebenen Verpflichtungen können nicht gehalten werden; der auf die Rückladung gerechnete Gewinn verschwindet, und der Kredit, welcher die Seele und das Fundament jeglicher Handelsbeziehungen bildet, kann für immer verringert oder sogar zugrunde gerichtet sein. Infolge dieser schweren Gefahren ist auch das Vorkaufsrecht heute so gut wie vollständig in Wegfall gekommen und kann es als allgemeine Regel des Völkerrechts, als positiv geltender Rechtssatz nicht mehr bezeichnet werden, wie dies Bluntschli noch tut[2]).

Das Verhalten Englands zwang Frankreich, Repressalien auszuüben und deshalb die Dekrete vom 9. Mai und 27. Juli zu erlassen, von denen namentlich das letztere in Artikel 23 ein den englischen Grundsätzen entsprechendes Verkaufssystem für Lebensmittel aufstellte[3]). Die Verträge zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 19. November 1794[4]) und 1796[5]) stipulieren, daß der volle Wert aller beschlagnahmten Artikel, zugleich mit einem mäßigen kaufmännischen Vorteil und mit dem Frachtgeld von den Kapern oder ihrer Regierung bezahlt werden solle, und Artikel 2 des Vertrages zwischen England und Schweden

[1]) Du Mont loco cit. VI pte. II pag. 88.

[2]) cfr. Bluntschli loco cit. § 811.

[3]) Lebeau nouveau code des prises III pag. 96.

[4]) Elliot loco cit. I pag. 242; State papers I pag. 784; Martens loco cit. I édition VI pag. 336; II édition V pag. 641.

[5]) Elliot loco cit. I pag. 268; State papers I pag. 804; Martens loco cit. I édition VI pag. 601; II édition V pag. 617.

vom 25. Juli 1803 vereinbart[1]): Les croiseurs de la puissance belligérante exerceront le droit de détenir les bâtiments de la puissance neutre allants aux ports de l'ennemi avec des chargements de provisions et de poix, résine, goudron, chanvre et généralement tous les articles manufacturés servants à l'équipement des bâtiments marchands (le hareng, fer en barres, acier, cuivre rouge, laiton, fil de laiton, planches et madriers, hors ceux de chêne et esparres, pourtant exceptés); et si les chargements ainsi exportés par les bâtiments de la puissance neutre sont le produit du territoire de cette puissance et allant pour compte de ses sujets, la puissance belligérante exercera dans ce cas le droit d'achat sous la condition de payer un bénéfice de dix pour cent sur le prix de la facture de chargement fidèlement déclaré, ou du vrai taux du marché soit en Suède, soit en Angleterre, aux choix du propriétaire, et en outre une indemnité pour la détention et les dépenses nécessaires. Der Fall „Haabet" endlich enthält die beste Aufzählung der Grundsätze, auf denen die Entscheidungen der britischen Gerichtshöfe in bezug auf diesen Gegenstand beruhen, und sei das Prisenurteil deshalb an dieser Stelle angeführt[2]): This was a case arising on a objection to a report of the registrar and merchants respecting the allowance of insurance as part of the price of a cargo of wheat, going from Altona to Cadiz, but seized and brought into this country, and bought by Government. The demand of the claimant, Mr. Peschie of Copenhagen, had been disallowed in the report, on the ground that the insurance had not actually been made. It was upon this state of facts that Lord Stowell said:

This is a question on a report of the registrar and merchants respecting on allowance of insurance on a cargo of corn, seized and brought into this country. The cargo was decreed to be restored, and the registrar and merchants were directed to make a report on the value due to the claimant; such reports are in their nature partly legal and partly mercantile; it is a report proceeding from persons qualified, in both these respects, to form a sound judgment on the subject before them; one of them being, from his connection with Courts of Justice, supposed capable of forming his own opinion, and of assisting his associates on all questions of law, in the first instance, subject to the inspection and correction of the Court, whilst the other part of this domestic forum, as J may call it, consists of persons acquainted with trade, and exercising their judgement on matters relative to commerce. It is from the report of a commission so constituted, that the question is now brought before the Court on a subject partly legal and partly mercantile.

The question is, whether there is any reasonable ground for me to pronounce that the registrar and merchants have disallowed a just demand in disallowing a charge of insurance which had not been made. It has been argued that this charge ought to have been allowed, because it is usually so allowed in the dealings of merchants with each other; I am not clear that this is a necessary consequence for it is surely no certain rule that in

---

[1]) **Martens** I édition supplément III pag. 525; II édition VIII pag. 91.

[2]) cfr. **Robinsons** admirality reports II pag. 174—185; Hay and Marriots admirality reports pag. 250 wegen der „Maria Magdalena", pag. 188 wegen der „Vryheid" und pag. 142 wegen der „Vrouw Antoinette".

all cases where a cargo is taken jure belli, but for the mere purpose of Preemption, that is to receive a price calculated exactly in the same manner, and amounting precisely to the same value, as it would have done, if it had arrived at its port of destination in the ordinary course of trade.

The right of taking possession of cargoes of this description, Commeatus or Provisions, going to the enemy's port, is no peculiar claim of this country; it belongs generally to belligerent nations; the ancient practice of Europa or at least of several maritime States of Europe, was to confiscate them entirely: a century has not elapsed since this claim has been asserted by some of them. A more mitigated practice has prevailed in later times of holding such cargoes subject only to a right of Preemption, that is, to a right of purchase upon a reasonable compensation, to the individual whose property is thus diverted. I have never understood that, on the side of the Belligerent, this claim goes beyond the case of cargoes avowedly bound to the enemy's ports, or suspected, on just grounds, to have a concealed destination of that Kind; or that, on the side of the Neutral, the same exact compensation is to be expected, which he might have demanded from the enemy in his own port; the enemy may be distressed by famine, and may be driven by his necessities to pay a famine price for the commodity if it gets there; it does not follow that acting upon my rights of war in intercepting such supplies, I am under the obligation of paying that price of distress. It is a mitigated exercise of war on which my purchase is made, and no rule has established that such a purchase shall be regulated exactly upon the same terms of profit which would have followed the adventure if no such exercise of war had intervened; it is a reasonable indemnification and a fair profit on the commodity that is due, reference being had tho the original price actually paid by the exporter, and the expenses which he has incurred. As to what is to be deemed a reasonable indemnification and profit, I hope and trust that this country will never be found backward in giving a liberal interpretation to these terms; but certainly the capturing nation does not always take this cargoes on the same terms, on which an enemy would be content to purchase them; much less are cases of this kind to be considered as cases of costs and damages, in which all loss of possible profit is to be laid upon unjust captors; for these are not unjust captures, but authorised exercises of the rights of war.

Two or three considerations have been urged, which may, with all propriety, be dismissed: one is, that it was understood between the King's Government and the parties that this charge should be allowed. Certainly if it were made out by any credible proof, that the faith of Government had been in the slightest manner pledged to such an understanding there is no principle which this Court would hold more sacred, than that the faith of Government should be held inviolate in transactions of this kind; but no sort of proof is offered of this, and the fact has in no way come to my knowledge. It is said, likewise, that in the cases of this kind which occurred last war, and which were then settled by the Navy Board, the charge of insurance was allowed, but the policy of insurance was never called for. How this practice came to prevail there, whether under a notion that the insurances had been really made whenever they were charged, whether under any order of

Government, or how otherwise, J am not informed; the persons, who had to settle those accounts were not mercantile men, and might be led by the charge to suppose, that it had actually been incurred. Under whatever circumstances such a practice grew up, if it did obtain, it is no binding rule upon the registrar and merchants here; it might be simple mistake, and at best it is no deciding authority.

J have already said, that the expected payment at the port of delivery, is not the necessary measure of compensation at the port of the Belligerent. It is not so with reference to any constituent of price; with respect to insurance, considered as such, it would be peculiarly improper; it is reasonably to be charged at the port of delivery, although it has never been paid, because the merchant has stood his own risk, and has purchased the insurance at the expense of his own danger. But is that the case where the voyage has been interrupted almost in its commencement, where the cargos has been carried into a neighbouring port? In the present case the voyage was from Altona to Cadiz, from the north to the south of Europe, and the cargo is seized upon its entrance into the British Channel very soon after quitting its port. Most of the cargoes taken have a similar destination, and are taken under similar circumstances. What pretence is there to say, that all risks of the voyage have been incurred? the utmost that could be claimed in an insurance pro rata itineris peracti, amounting to a very small proportion of the whole, hardly deserving a particular consideration. As to what is said, that in the case of capture of ships you allow the full freight of the whole voyage, that allowance is made an another account; you take the ship in that case on account, not of itself, but of its cargo; you interrupt its occupation, which was legal and innocent, and it is therefore not injust to allow it the benefit of its original contract, which you alone have prevented from being carried into execution. Very different is the consideration of risk respecting a cargo, which has never been incurred, and of a payment which is due only, on the event of that risk having been actually incurred — no contract subsisting, and the cargo being, in its own nature, liable to this species of interception.

Upon the whole, I see no sufficient reason to pronounce that the registrar and merchants have adopted a wrong measure of value in disallowing the charge of insurance; they have allowed what, upon their own experience, they pronounce to be a reasonable indemnification and profit, and I do not understand that the sufficiency of this indemnification an profit is impeached on any other ground than that an insurance would have been added in the ordinary course of a mercantile account, if the cargo had reached its intended destination. Being of opinion that the ordinary terms of a mercantile account, to be settled on the completion of the voyage, do not furnish (all circumstances being duly weighed) the necessary or just measure of value to be applied in transactions of this kind, I do not find myself enabled to sustain the objection.

Einige englische Publizisten rechtfertigen das Vorkaufsrecht in der Weise, daß sie es als einen den Neutralen zugestandenen Vorteil und nicht als ein den Kriegführenden eigentlich zustehendes Recht behandeln. Uns ist es unmöglich, diese Unterscheidung anzunehmen, welche unseres Erachtens die

richtigen Begriffe von Pflicht und Recht vollständig verkennt und auf der ganz irrtümlichen Ansicht beruht, daß die im Krieg befindlichen Nationen allein das Recht haben, die Grenzen der Neutralität zu bestimmen.

Phillimore meint, daß die Lehre vom Vorkaufsrecht auf dem Unterschied zwischen Gegenständen, welche stets Konterbande sind, und solchen, die als res ancipitis usus nur unter besonderen Umständen des Falles Konterbande sind, beruhe [1]). Nur die Beförderung der ersten Klasse sei strafbar und ziehe die Strafe der Beschlagnahme entweder des Schiffes oder der Fracht oder auch beider nach sich; die letztere Klasse sei dem milderen Kriegsrecht des Vorkaufs unterworfen, und dies sei als ein gerechter Ausgleich zu betrachten zwischen dem Recht des Kriegführenden an der Beschlagnahme und dem Anspruch des Neutralen an dem Export seiner einheimischen Artikel, mögen diese auch feindlichen Zwecken [2]) unmittelbar förderlich sein.

Ortolan ist logischer und kommt der Wahrheit entschieden näher, wenn er sagt, qu'une nécessité impérieuse inévitable, un péril imminent auquel il est impossible de se soustraire, si ce n'est pas la lésion du droit d'autrui, emporte, non seulement durant la guerre, mais en tout temps, non seulement pour les belligérants à l'encontre des neutres, mais pour tous, excuse d'une telle lésion, sauf l'obligation de réparer le préjudice qui en est résulté.

Hautefeuille leugnet selbst die Möglichkeit der Annahme eines solchen höchsten Gesetzes in der Frage, Geßner sieht darin nur eine Frage, deren Bedeutung von der Schätzung der Umstände abhängt; Boek meint, daß man den Kriegführenden auf dem Meere das Vorkaufsrecht, zu Lande das ihm entsprechende Recht der Requisition nicht absprechen könne. Aber es dürfe nur ausgeübt werden im Falle einer offenkundigen Notwendigkeit und gegen Erstattung des gesamten entstandenen Schadens. Heffter [3]) sucht es lediglich als eine Maßregel der höchsten Not zu entschuldigen und nur gegen vollständige Entschädigung. Perels hält das Vorkaufsrecht, und m. E. mit Recht, für eine ganz willkürliche Ausdehnung der den Kriegführenden gegenüber den Neutralen zustehenden Rechte, welche als unstatthaft zurückzuweisen sei. Nur für den Fall der notwendigen Selbsterhaltung wird die Befugnis der Kriegführenden anzuerkennen sein, gegen vollen Ersatz sich neutrale Waren, namentlich Lebensmittel, welche für des Feindes Land, wenn auch nicht

---

[1]) Das Vorkaufsrecht ist, wie M. Ward sagt, eher ein Verzicht auf ein größeres Recht, als ein Recht an sich; es ist eher eine Vergünstigung für den Neutralen, als ein Privilegium des Kriegführenden, und kann nur deshalb ein Recht genannt werden, weil der Kriegführende in der Tat etwas mehr beanspruchen kann (cfr. on contraband pag. 196).

[2]) cfr. Phillimore loco cit. Kap. 268 pag. 451 und den Fall „Sarah Christina" bei Robinson admirality reports I pag. 241.

[3]) cfr. über diese Frage in der Literatur: Bello loco cit. II cap. VIII § 4; Hautefeuille des droits II pag. 50—58; Ortolan règles II pag. 220 ff.; Geßner loco cit. pag. 182—140; Massé loco cit. I § 218; Jouffroy loco cit. pag. 154 ff.; Fiore loco cit. II pag. 407; Klueber loco cit. § 289; Martens précis § 319; Wheaton elements IV chap. III § 24; Phillimore commentary IV pag. 267—270; Kent commentary I pag. 141—148; Twiß war § 146; Duer loco cit. I lect. VII § 16, 17; Hallek loco cit. chap. XXIV § 25 ff.; Wildmann loco cit. pag. 219 ff.; Manning loco cit. pag. 313—318; Ward loco cit. pag. 196; Pratt loco cit. pag. 255; Moseley loco cit. pag. 91—96; Desjardins loco cit. I § 28; Hall loco cit. pag. 585; Testa loco cit. pag. 209; Boek loco cit. § 254.

evident für die feindliche Kriegsmacht bestimmt sind, anzueignen. Dies ist aber kein Vorkaufsrecht, sondern ein Ausfluß des Rechtes der Selbsthülfe im Notstand, analog dem jus angariae.

Auf dem Landgebiet der Kriegführenden sind Bedenken gegen ein derartiges Eingreifen in den Handelsverkehr der Neutralen nach Maßgabe des Bedürfnisses der Kriegführung niemals erhoben worden. Jede Kriegspartei hat nach dieser Richtung hin auf ihrem eigenen und auf dem von ihr okkupierten feindlichen Gebiete freie Hand. Grundsätzlich bleiben allerdings die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Angehörigen der kriegführenden Staaten und Neutralen unberührt; die Politik der Kriegsmaßregeln erheischt aber in vielen Fällen Modifikationen, und einem jeden kriegführenden Teil muß die in der Natur der Verhältnisse liegende Befugnis eingeräumt werden, auf dem von ihm innegehabten Kriegsterrain den Handel zu verbieten und einzuschränken, ja sich nutzbar zu machen, soweit das Interesse der Kriegführung solches erfordert; die obligatorische Kraft der von seinen Staatsangehörigen mit den Neutralen, ebenso wie mit den feindlichen Untertanen abgeschlossenen Verträge kann nicht mit Fug dagegen geltend gemacht werden; eine ganz andere Frage ist die über die Schadloshaltung der in ihren Interessen geschädigten Neutralen. Wenn daher die französische Regierung durch ein Gesetz vom 3. September 1870 sich die Ermächtigung erteilen ließ, während der Dauer des Krieges diejenigen Waffen und Munition, welche in Frankreich für Rechnung des Auslandes angefertigt werden würden, sich gegen Zahlung der vertragsmäßig festgesetzten Preise anzueignen, so war diese Maßregel vom Standpunkt des Kriegsrechtes aus wohl gerechtfertigt. Zu erwähnen ist hier auch Artikel 38 der britischen Act for regulating naval prize of war vom 23. Juni 1864: Where a ship of foreign nation passing the seas laden with naval or victualling stores intended to be carried to a port of an enemy of Her Majesty is taken and brought into a port of the United Kingdom, and the purchase for the service of Her Majesty of the stores on board the ship appears to the Lords of the Admirality may purchase on the account or for the service of Her Majesty, all or any of the stores on board the ship; and the Commissioners of Customs may permit the stores purchased to be entered and landed within any port.

Aus dem eben Gesagten kann man den Schluß ziehen, daß die Theorie mit der Praxis darin übereinstimmt, die Ausübung des Vorkaufsrechtes allemal im Falle zwingender Umstände zuzulassen, welche seine Anwendung rechtfertigen. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Kriegführende, welcher seine Zuflucht zu ihm nimmt, ohne moralisch zu dieser äußersten Maßregel gezwungen zu sein, und ohne diejenigen zu entschädigen, zu deren Nachteil er es ausübt, sich verantwortlich macht und daraus die Folgen mit demselben Rechte tragen muß, als wenn er sich ungebührlicherweise Gegenstände des erlaubten Handels bemächtigt hätte. Juristisch erscheint das Vorkaufsrecht unter allen Umständen als ein gewaltsamer Eintritt des Kriegführenden in eine Forderung des Feindes gegen den Neutralen, oder, wenn eine solche noch nicht besteht, als eine Eigenmacht gegen den Neutralen, welcher aus diesem Grunde auch vollständig entschädigt werden muß. Denn der Vorwand, man dürfe dem Feind soviel als möglich Schaden zufügen, gibt noch kein Recht, einem Dritten zu schaden. Die Vergütung sollte

deshalb das volle Interesse mit umfassen, welches der Neutrale der anderen Partei wegen Nichterfüllung der ihr gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten zu leisten hat. Allein die Praxis der Seestaaten berücksichtigt dies nicht und begnügt sich mit der Gewährung einer ganz willkürlich festgesetzten Abfindung [1].

---

[1]) cfr. die preußisch-nordamerikanischen Verträge von 1799 und 1828, in denen den Kriegführenden die Wahl gelassen wird, die Konterbande gegen Entschädigung für den Verlust, welcher durch die Beschlagnahme entsteht, festzuhalten, oder sie gegen Zahlung des Wertes im Bestimmungshafen zu nehmen. Cfr. Martens recueil VI pag. 697 und nouveau recueil VII pag. 615.

Kapitel III.

Die Mittel zur Feststellung der Konterbande und ihr Schicksal vor dem Prisengerichte.

Abschnitt I.

Das Anhalte- und Untersuchungsrecht (droit d'arrêt et de visite).

Zum Schutze gegen den Mißbrauch des freien neutralen Verkehrs zur Unterstützung einer Kriegspartei ist jeder Kriegsstaat berechtigt, innerhalb des Kriegsfeldes, zu welchem außer den eigenen und den feindlichen Eigengewässern auch die offene See gehört, die neutralen Schiffe anzuhalten und zu untersuchen, ob sie nicht Konterbande führten.

Zur Ausübung dieses Anhalterechts sind nur die Kriegsschiffe der Kriegführenden befugt, niemals sogenannte Kaperschiffe, da die Kaperei nach der Pariser Seerechtsdeklaration, wie bereits erwähnt, beseitigt und dauernd abgeschafft ist. Abgesehen von den eigenen und den feindlichen Schiffen unterliegen dem Anhalterecht nur die neutralen Privatschiffe, niemals dagegen ein neutrales Staats- oder Postschiff unter Führung eines Seeoffiziers[1]).

Das Anhalterecht kann ferner niemals in neutralen oder für neutral erklärten Gewässern ausgeübt werden, sondern nur in den Gewässern der Kriegführenden und auf hoher See. Letztere wird deshalb zum Kriegsfelde gerechnet, weil sie zur Vermittelung der Kriegshülfe dient. Die neutralen Eigengewässer sind so wenig als das neutrale Land der Kriegspolizei der Kriegsstaaten unterworfen. Bluntschli meint[2]), es sei schon bedenklich genug, daß man denselben gestattet, auf offener See, die doch in niemandes Herrschaft steht und allen Nationen gleichmäßig dient, neutrale Schiffe anzuhalten, wenn dieselben Konterbande führen. Dieser Ansicht kann man ja allerdings nicht beitreten, wenn auch eine gewisse Einschränkung zweifellos besteht. Denn in entlegenen Meeren, welche sich fern von dem Kriegsschauplatz befinden und füglich nicht zur Gewährung von Kriegshülfe benutzt oder mißbraucht werden können, darf der Kriegsstaat neutrale Schiffe wegen Verdachts der Konterbande nicht anhalten, ohne sich den gerechten Beschwerden der neutralen Staaten auszusetzen. Es war deshalb im russisch-türkischen Kriege eine Ver-

[1]) cfr. § 17 des Prisenreglements des Instituts.
[2]) Bluntschli loco cit. § 814.

letzung des Völkerrechts, daß ein russisches Kanonenboot am 25. Juli 1877 die deutsche Brigg „Oceanus" innerhalb Kanonenschußweite von der japanischen Küste anhielt.

Bezüglich der für die Ausübung des Anhalterechts maßgebenden Grundsätze ist man in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis ziemlich einig [1]).

Das Recht beginnt natürlich mit dem Ausbruch des Krieges und endet mit dessen Beendigung.

Die Ausübung vollzieht sich nun in der Weise, daß sich das Kriegsschiff dem neutralen Schiffe bis auf eine gewisse Entfernung nähert; manche setzen dieselbe auf Kanonenschußweite, manche außer Kanonenschußweite fest. Letzteres ist beispielsweise bestimmt in Artikel 17 des Vertrages des Zollvereins mit Mexiko vom 28. August 1869 und in Artikel 24 des Vertrages zwischen Deutschland und Costa Rica vom 18. Mai 1875. Die Normierung einer ein für allemal feststehenden Distanz ist indessen wegen des Einflusses von Wind und Wetter nicht gut möglich; deshalb spricht auch Artikel 18 des amerikanisch-italienischen Vertrages vom 26. Februar 1871 nur von einer convenient distance und bestimmt Artikel 24 des Vertrages der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Peru vom 6. September 1870: the ship of war shall remain at the greatest distance compatible with the possibility and safety of making the visit, under the circumstances of wind and sea and the degree of suspicion of the vessel to be visited.

Hat sich nun das Kriegsschiff auf die zulässige Entfernung genähert, so gibt es dem anderen Schiffe das Signal: beizulegen oder zu stoppen. Dieses Signal besteht aus einem blinden Schusse und in dem gleichzeitigen Hissen der eigenen Flagge, über welcher sich zur Nachtzeit eine Laterne befindet. Darauf soll das angehaltene Schiff seine Flagge zeigen, aufbrassen oder beidrehen, um die Visitation zu erwarten. Tut das Schiff dies nicht, so ist nach manchen Verordnungen noch ein zweiter und zwar scharfer Schuß ins Takelwerk abzugeben. Nach dieser doppelten Warnung kann das anhaltende Schiff alsdann einen ernsthaften Gebrauch seiner Waffen machen und das Prisenrecht ausüben. Derartige Bestimmungen finden sich z. B. im preußischen Prisenreglement von 1864 Artikel 11, im Handelsvertrage zwischen Deutschland und Ägypten vom 19. Juli 1892 [2]) und im Prisenreglement des Instituts [3]). Neuerdings scheint man auch diese Art der Ankündigung fallen lassen zu wollen; wenigstens bestimmt das amerikanische Prisenreglement, daß das Anhalten durch Flaggensignale oder das Nebelhorn geboten werden solle. Nur wenn die Witterung dies nicht gestatte oder wenn das neutrale Schiff dem Befehl nicht Folge leiste, sollen zwei blinde Schüsse abgegeben werden [4]). Im Falle des Ungehorsams sei Aufbringung gestattet.

Das droit de visite, also das Recht der Belligerenten, auf hoher See Mannschaften seines Kriegsschiffes an Bord neutraler Kauffahrteifahrer zu

[1]) cfr. Heffter loco cit. § 167; Bulmerincq im annuaire 1882/83 § 10 und Hirsch loco cit. pag. 52.

[2]) Reichsgesetzblatt 1898 Nr. 6.

[3]) cfr. annuaire 1882/83 § 11 und journal du droit international 1898 pag. 288. Diesen Standpunkt nahm übrigens auch England im spanisch-amerikanischen Kriege ein.

[4]) cfr. Artikel 12 Ziffer 2 des japanischen Prisenreglements bei Takahashi.

setzen, ist natürlich in den Eigengewässern neutraler Staaten nicht gestattet und kann nur bei Verdacht der Zuführung von Konterbande zur Ausübung gelangen: Le droit de visite peut être exercé par les vaisseaux de guerre des puissances belligérantes sur des vaisseaux marchands en vue de rechercher les objets destinés à la guerre [1]). Jedes Schiff, welches die Flagge eines souveränen Staates führt, ist nach anerkannter Ansicht als wandernder Gebietsteil dieses Staates zu betrachten; es wäre deshalb ein nicht gewünschtes Betreten eines solchen Schiffes durch Mannschaften eines fremden Kriegsschiffes an sich unzulässig. Diesen Standpunkt hat z. B. im Jahre 1841 die französische Regierung unter Louis Philipp Großbritannien gegenüber, welches das Visitationsrecht über französische Handelsschiffe zur Unterdrückung des Negerhandels beanspruchte, entschieden und erfolgreich vertreten. Eine derartige, in die Interessen der Neutralen tief einschneidende Machtbefugnis der Kriegführenden konnte nach allgemeinen Regeln als exceptionelles Recht nur strikt interpretiert werden, und hat es daher nicht an Versuchen gefehlt, den Umfang des Rechtes möglichst festzulegen. Schon der pyrenäische Friede 1659 und die Utrechter Verträge enthielten bestimmte Vorschriften über die Formen, in denen das Visitationsrecht zur Ausübung gelangen sollte.

Das Durchsuchungsrecht auf offener See in Kriegszeiten ist freilich eine erhebliche Beschränkung des sonst allgemein anerkannten Grundsatzes, daß das Meer frei und keiner besonderen Staatshoheit unterworfen ist. Mag man nun das Recht theoretisch von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig machen oder es gar ganz bestreiten wollen, soviel steht fest, daß es durch das dringende Bedürfnis der kriegführenden Staaten, sich gegen alle feindlichen Handlungen auch der Neutralen zu schützen, ganz allgemein in den Gebrauch des Seekrieges aufgenommen ist und sich bereits in alter Zeit, schon im consolato del mar findet. Eine sichere und feste Gestalt hat es jedoch erst seit dem 17. Jahrhundert angenommen. Der gewöhnliche Rechtfertigungsgrund ist der bei Vattel angedeutete [2]): On ne peut empêcher le transport des effets de contrebande, si l'on ne visite pas les vaisseaux neutres, que l'on rencontre en mer. On est donc en droit de les visiter [3]). Wheaton bemerkt zu dieser Stelle ganz mit Recht, ihre Wichtigkeit beschränke sich nicht darauf, daß sie Vattels juristische Ansicht über diesen Gegenstand ausspreche, sondern beruhe vorzüglich darin, daß sie als ein Zeugnis dieses berühmten Schriftstellers über das damals geltende Recht betrachtet werden müsse [4]). Vattels Schluß ist zwar schief, aber die Rechtsnorm auch von den Neutralen als Notrecht des Krieges zugestanden und heute ganz allgemein anerkannt. Wenigstens sind die Stimmen, welche sich von einem zu abstrakten Standpunkte gegen dasselbe erhoben, nur sehr vereinzelt und können gegen die allgemeine Praxis und die Stimmen sämtlicher Publizisten ersten Ranges kein entscheidendes

---

[1]) Siehe § 21 des Prisenreglements des Instituts von 1887.

[2]) Vattel loco cit. § 114.

[3]) cfr. auch Bluntschli-Lardy Artikel 819: Pour empêcher que les neutres n'abusent de leur liberté commerciale au profit d'un des belligérants, chacun des états en guerre a le droit d'arrêter les navires neutres sur le théâtre de la guerre; ferner die Instructions supplémentaires aux instructions générales du ministre de la marine du 25 juillet 1870; Barboux jurisprudence du conseil des prises 1871 pag. 148; Instruction Ferrys im französisch-chinesischen Konflikt vom 24 janvier 1885.

[4]) Wheaton loco cit. pag. 187.

Gewicht in die Wagschale werfen. Selbst Huebner, welchen Scott in einem Erkenntnis über das schwedische Schiff „Maria" mit Recht den großen Vorkämpfer für die Privilegien der Neutralen nennt, stellt dieses Recht nicht in Frage. Nach der Zählung Kaltenborns sind es überhaupt nur drei Schriftsteller, welche eine entgegengesetzte Ansicht vertreten haben, der Hamburger Advokat Meno Poehls [1]), Bornemann [2]) und Rayneval [3]). Ebenso hat auch eine sehr große Anzahl von Verträgen das Durchsuchungsrecht und die näheren Bestimmungen über dasselbe ganz ausdrücklich aufgenommen [4]). Der unschuldigste Kauffahrteifahrer — denn daß neutrale Staatsschiffe der Durchsuchung nicht unterliegen, ist ein so unbezweifelter Rechtssatz, daß die Verträge diese Ausnahme gar nicht erwähnen — muß gehorchen, wenn ihn ein sich äußerlich als solches legitimierendes Kriegsschiff eines Belligerenten zum Beilegen auffordert. Wer der Untersuchung entweichen will, kann mit Gewalt zu ihrer Duldung gezwungen werden; wer sich derselben mit Gewalt widersetzt, wird dadurch ipso jure zum Feinde; sein Fahrzeug wird ohne Rücksicht auf Ladung und Bestimmung konfisziert, natürlich von dem zuständigen Prisengericht, denn daß dazu der aufgreifende Kreuzer nicht befugt ist, war bereits bemerkt worden: Aujourd'hui un vaisseau neutre qui refuserait de souffrir la visite, se ferait condamner par cela seul comme étant de bonne prise. Bemerkt sei übrigens, daß das Institut auch die Anhaltung des Schiffes zulassen will, um dem Kapitän des Kreuzers die Feststellung der Nationalität des Schiffes zu ermöglichen (en vue de vérifier sa neutralité).

Wenn nun das neutrale Schiff auf die Aufforderung des Kriegsschiffes hin anhält, so sendet das Kriegsschiff eine Schaluppe mit einem Offizier und hinreichender Mannschaft; an Bord begibt sich indessen nur ein sogenanntes Visitationskommando, welches in der Regel aus 2—3 Mann bestehen soll, um aus den Schiffspapieren die Nationalität, die Bestimmung und die Natur der Ladung festzustellen. So bestimmt Artikel 24 des bereits mehrfach erwähnten Vertrages Deutschlands mit Costa Rica im ersten Absatz, daß der visitierende Kreuzer „lediglich ein Boot mit zwei Offizieren an Bord des neutralen Schiffes senden dürfe mit dem Auftrage, zur Prüfung der auf die Nationalität des letzteren und dessen Ladung bezüglichen Papiere zu schreiten". Bemerkenswert ist übrigens, daß man die Entsendung von Offizieren, wenigstens nach dem deutschen Text, zur sachgemäßen Erledigung für erforderlich hielt. Sonderbarerweise bietet der spanische Text des Vertrages nicht dieselbe Garantie, denn er bestimmt nur y que podrán enviar en sus lanchas unicamente dos examinadores encargados de proceder à la vista de los papeles relativos à su nacionalidad y cargamento. Er redet also nur von zwei mit der Prüfung betrauten Personen, welche den Auftrag hätten, die Papiere, welche sich auf Nationalität und Ladung beziehen, einzusehen.

Manche Reglements, so das preußische, dänische und österreichische von 1864, bestimmen nun, daß der Kapitän des Kriegsschiffes den des anderen

---

[1]) Poehls Darstellung des Seerechts nach gemeinem Hamburger Recht. Hamburg 1830—38.

[2]) Bornemann over de brugelige visitation of Skibe og convoyen Kopenhagen 1801.

[3]) Rayneval de la liberté des mers I. II.

[4]) Eine Zusammenstellung derselben findet sich bei Nau Völkerseerecht § 163 und Martens Kaper § 21.

Schiffes mit seinen Papieren an Bord kommen lasse. Frankreich, England, Amerika, Italien, Rußland und auch Deutschland in einigen Verträgen, z. B. mit Mexiko von 1869 Artikel 17, mit San Salvador 1870 Artikel 21, mit Costa Rica 1875 Artikel 24, bestimmen dagegen ausdrücklich: Die Prüfung der Papiere geschieht nur an Bord des visitierten Schiffes, und dürfen dieselben nicht mitgenommen, noch auch der Kapitän oder Offiziere und Mannschaften unter irgend welchem Vorwande genötigt werden, sich an Bord des visitierenden Schiffes zu begeben. Auch die Doktrin hat diesen Standpunkt gebilligt; bemerkt doch das Prisenreglement des Instituts[1]): Le navire arrêté ne pourra jamais être requis d'envoyer à bord du navire de guerre son patron ou une personne quelconque pour montrer ses papiers ou pour toute autre cause. Es ist dies auch ganz zweifellos das Richtige und liegt im Interesse beider Teile; denn der Kriegführende kann leichter durch falsche Papiere getäuscht werden, und für den Neutralen ist es ein etwas demütigender Akt und setzt ihn längerem Verzuge und dem Festhalten seiner Papiere aus, wenn er sich auf das Kriegsschiff begeben muß.

Wohl alle Seemächte haben genaue Instruktionen über den Umfang des Visitationsrechtes erlassen: Artikel 13 des französischen Prisenreglements vom 25. Juli 1870 will seine Ausübung nur unter verhältnismäßig sehr erschwerten Voraussetzungen zulassen. „Que dans les parages et dans les circonstances où vous auriez des motifs fondés de supposer qu'il peut amener la saisie du bâtiment visité.“ Auch der mehrfach erwähnte Leitfaden für die britischen Marineoffiziere „manual of prize law“ hat dem Visitationsrecht ein besonderes Kapitel (XV) mit der Überschrift „Procedure to be followed in the course of visit“ gewidmet. In dem Abschnitt visit how to be exercised bringt gleich der erste Artikel (196) eine Mahnung an die britischen Schiffskapitäne, das Schiff nicht unnötigerweise aufzuhalten oder von seiner Route abzubringen und überhaupt das Recht in einer möglichst wenig beschwerenden Weise auszuüben. (In exercising the right of Visit, the Commander should be careful to occasion to the Vessel no delay or deviation from her course that can be avoided and generally to conduct the Visit in a manner as little vexatious as possible.) Im Zusammenhang damit steht die mehrfach wiederholte Weisung, Gewalt nur im äußersten Notfalle anzuwenden (but it is important, so far as possible to avoid any exercise of force. Artikel 207) und die gleichfalls wiederholte Instruktion für den die Visitation führenden Offizier, das Schiff sofort freizulassen, wenn er es nach seinem Befund nicht anhalten zu dürfen glaubt. (If the visiting officer is satisfied that she is not liable to Detention, he should immediately quit her.) Um nach Lage der Sache möglichst korrekt vorgehen zu können, hat der die Visitation führende Offizier einen zweiten Offizier zur Beratung mit an Bord zu nehmen, welcher insbesondere dem ganzen Hergang bei der Visitation sorgfältig zu folgen hat, um nötigenfalls Zeugnis ablegen zu können (Artikel 203). Um Genugtuung für eine eventuell doch unvorschriftsmäßig vorgenommene Visitation zu erlangen, hat der Kapitän des neutralen Schiffes das Recht, unmittelbar nach der Visitation selbst Beschwerde über ihre Vornahme anzubringen, eine Befugnis, auf welche der die Visitation führende Offizier besonders aufmerksam

[1]) cfr. annuaire 1882/83 pag. 106 ff.

zu machen verpflichtet ist. (Before quitting the Vessel, the Visiting Officer should ask the Master whether he has any complaint to make of the manner in which the Visit has been conducted or an any other ground. Artikel 210.) Über die Stichhaltigkeit dieser Beschwerden zu entscheiden und die Vorschriftsmäßigkeit des ganzen Verfahrens bei der Visit zu prüfen hat die Admiralität in London, welcher alsbald gemäß Artikel 216 ein Bericht über den Hergang der Visitation vorzulegen ist.

Die Prüfung selbst erstreckt sich nun auf die Staatsangehörigkeit des Schiffes und die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Ladung. Im einzelnen sind also zu prüfen die Papiere, aus denen sich:

1) die Nationalität des Kapitäns und der Mannschaft ergibt, wie das Schiffmannverzeichnis oder die Musterrolle der Mannschaft;
2) diejenigen, welche das Eigentum an dem Schiffe und seine Nationalität bezeichnen, also das Zertifikat der Eintragung in die Handelsmarine eines Staates und der Seepaß;
3) das Konnossement und der Ladeschein, aus welchem die Natur und die Bestimmung der Ladung erhellt;
4) das Schiffstagebuch, welches den bisherigen Kurs des Schiffes zeigt.

Andere Papiere — als solche können noch in Betracht kommen Flaggenattest, Beylbrief, Meßbrief, Reedereiverzeichnis, Logbuch und eventuelle Pässe — können vorläufig noch nicht verlangt werden. So bestimmt das Prisenreglement des Instituts [1]): Le commandant du vaisseau qui opère la visite, doit se borner à l'inspection des papiers de bord.

Werden alle Papiere in Ordnung befunden und ergibt sich weiter kein Verdacht, so kann das Schiff seine Reise fortsetzen, ist dies jedoch nicht der Fall, dann kommt es zur Durchsuchung. Bemerkt sei übrigens, daß neutrale Schiffe, welche zu wissenschaftlichen Expeditionen bestimmt sind, unter der Voraussetzung, daß sie die Neutralitätsgesetze beobachten, ihre Reise ungehindert fortsetzen dürfen [2]).

Abschnitt II.

Das Durchsuchungsrecht (droit de recherche).

Materiell empfindlicher noch als das Visitationsrecht, dessen Odium wohl hauptsächlich in der mit seiner Ausübung verbundenen Demütigung erblickt werden kann, ist für das neutrale Schiff in der Regel das Durchsuchungsrecht, droit de recherche. Selbstverständlich darf das droit de visite nur nach Maßgabe ernster Verdachtsgründe zu einer Durchsuchung gesteigert werden, insbesondere wenn sich zeigen sollte, daß die Schiffspapiere falsch sind oder mit der gebrauchten Flagge im Widerspruch stehen. Berechtigt zur Prüfung ist der Kriegsstaat bzw. dessen zum Vollzug ermächtigten Schiffe. Der Staat, dessen Kriegsschiffe die Durchsuchung vornehmen, ist dem neutralen Staat dafür verantwortlich, daß bei der Prüfung und Durchsuchung nicht mit ungebührlicher Gewalt und Härte verfahren werde, und

---

[1]) cfr. annuaire 1882 pag. 108 ff. § 20; Holtzendorff loco cit § 169; Bluntschli loco cit. § 828.

[2]) cfr. das Turiner Reglement § 14—18.

zwar dies um so mehr, als doch das Durchsuchungsrecht nicht als ein Akt der Autorität, sondern nur als eine einfache Vorsichtsmaßregel anzusehen ist[1]). So enthält auch Kapitel XVI des manual of naval prize law weitere Vorschriften, die ähnlich wie bei der Ausübung des right of visitation eine tunlichst geringe Belästigung des neutralen Schiffes durch das Eingreifen des Kriegsschiffes als wünschenswert hinstellen[2]), und darin liegt auch das nötige Korrektiv gegen den Mißbrauch jedes Notrechtes. Indem der Kriegsstaat auf offener See das neutrale Schiff anhält, greift er immerhin ein in die Freiheit und Selbständigkeit auch des neutralen Staatsgebiets, zu welchem der auf der See schwimmende Gebietsteil gehört. Damit ist seine Verantwortlichkeit gegenüber dem neutralen Staate begründet, der sich diesen Eingriff nur mit Rücksicht auf das Notrecht des Krieges, nicht darüber hinaus gefallen läßt. Die prüfende und durchsuchende Mannschaft des Kriegsschiffes muß stets dessen eingedenk sein, daß sie streng genommen auf fremdem und zwar neutralem Gebiete und gegenüber von Personen ihre Kontrolle ausübt, welche an sich ihrer Staatsgewalt nicht unterworfen und als Freunde keinen feindseligen Maßregeln ausgesetzt sind. Sie hat daher auch die Rücksichten der Freundlichkeit, comity zu beachten, welche die Staaten, die im Frieden miteinander leben, sich gegenseitig schuldig sind, und darf weder herrisch noch gebieterisch verfahren, solange keine Verschuldung des neutralen Schiffes offenbar ist. Die Kautionen, welche früher die Kaperschiffsreeder und Kapitäne stellen mußten, sollten die Neutralen im Falle völkerrechtswidriger Handlungen bei der Entschädigung wegen ungebührlicher Behandlung sicher stellen. Nach vielen Entscheidungen der Prisengerichtshöfe ist es eine ihrer Hauptaufgaben, darüber zu wachen, daß die Neutralen in ihren internationalen Rechten nicht gekränkt werden.

Ein ernstlicher Verdacht liegt nun vor,

1) wenn das angehaltene Schiff auf die ergangene Aufforderung des Kriegsschiffes nicht sogleich das Signal zum Anhalten befolgte;
2) wenn es sich der Einsichtnahme in die Papiere widersetzte;
3) wenn es der Visite der Behälter Widerstand geleistet hat, bezüglich deren der Verdacht bestand, daß sie Schiffspapiere oder Konterbande verborgen halten;
4) wenn es doppelte, falsche, verfälschte, geheime, unzureichende oder überhaupt keine Papiere hatte, oder wenn sie zerstört und beiseite geschafft wurden, besonders wenn dies bei Annäherung eines Kriegsschiffes geschah, wenn also aus den Umständen auf eine Verheimlichung und eine Täuschung geschlossen werden kann[3]);
5) wenn das Schiff unter falscher Flagge segelte.

---

[1]) cfr. Bluntschli loco cit. § 828; Holtzendorff loco cit. § 169.

[2]) Siehe auch die noch viel weitergehende Bestimmung des Artikels 18 der offiziellen französischen Instructions complémentaires en ce qui touche les bâtiments neutres et les prises, welche verlangen, daß die Durchsuchung der Ladung des Schiffes durch dessen eigenen Kapitän und seine Mannschaft nur unter den Augen des betreffenden französischen Offiziers vorgenommen werden soll.

[3]) Das dänische Prisenreglement sieht in der ganzen oder teilweisen Vernichtung der Schiffspapiere nur einen verdachterregenden Umstand, der die Beschlagnahme zur Folge hat. Cfr. auch die spanische Ordonnanz vom 13. März 1780 Artikel 8 und die französische von 1778 Artikel 3.

Will sich das Schiff der Durchsuchung widersetzen, so kann mit Gewalt zur Vornahme derselben geschritten werden. Es muß jedoch ein faktischer Widerstand geleistet worden sein, eine bloße Protestation würde beispielsweise nicht genügen [1]). Bereits Vattel erklärt an der schon angeführten Stelle: Aujourd'hui un vaisseau neutre qui refuserait de souffrir la visite se ferait condamner par cela seul, comme étant de bone prise. Auch ist dieser Grundsatz von allen Staaten anerkannt worden; früher wurde er von denselben noch ausdrücklich ausgesprochen. Dies geschah nach Angabe von Sir W. Scott in England bereits im Artikel 12 einer Ordonnanz von 1664 und einige Jahre später in der Ordonnanz von 1672 [2]). Auch die französische Ordonnanz von 1681 erklärte in Artikel 12 ausdrücklich, que tout vaisseau sera de bonne prise en cas de résistance et de combat. In gleicher Weise spricht sich auch die erwähnte spanische Ordonnanz vom 13. März 1780 aus [3]).

Zunächst besteht die Prüfung nur in einer eingehenden Einsichtnahme der Schiffspapiere. Auch nach den Beschlüssen des Instituts von 1877 hat der Kommandant des die Visitation vornehmenden Schiffes sich in erster Linie auf die Durchsicht der Papiere zu beschränken: Il n'est autorisé à une recherche du navire que si les papiers de bord donnent lieu de soupçonner la fraude ou fournissent la preuve de celle-ci, ou s'il y a des motifs sérieux de présumer la présence à bord d'objets destinés à la guerre [4]). Damit aber auch hier die Admiralität in den Stand gesetzt sei, die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen, schreibt Artikel 230 dem Kommandanten des betreffenden Kriegsschiffes die alsbaldige Vorlage eines Tatberichts vor:

The commander should, by the first opportunity, forward a full Report of the Case, together with his own remarks thereon to the Senior Officer on the Station, and a Duplicate thereof to the Secretary of the Admiralitv. Nur also, wenn ernste Verdachtsgründe sich zeigen, darf eine Durchsuchung der Schiffsräume vorgenommen werden, und nur, wenn Konterbande vorgefunden wird, darf das Prisenrecht geübt werden. Die Durchsuchung selbst muß unter Zuziehung des Kapitäns des neutralen Schiffes erfolgen, welcher auf Verlangen verschlossene Behälter, Schränke und Kassen öffnen lassen muß [5]). Dagegen ist es den Personen, welchen die Durchsuchung übertragen ist, weder gestattet, selbst Behälter (armoires, réduits, caisses, cassettes, tonnes futailles ou autres cachettes) zu öffnen oder aufzubrechen, welche einen Teil der Ladung enthalten könnten, noch nach willkürlichem Ermessen Teile der Ladung zu durchsuchen, welche lose im Schiffe herumliegen.

---

[1]) cfr. annuaire 1882 § 124.

[2]) Robinson loco cit. I pag. 340.

[3]) Wheaton loco cit. pag. 118.

[4]) cfr. auch Bluntschli-Lardy loco cit. Artikel 820: Il ne pourra, être fait de perquisition dans le navire qu'en cas de soupçons graves et spécialement si l'on constate que les papiers du bord sont faux ou que le pavillon du navire n'est pas celui de l'état, dont il dépend, ou encore s'il résulte de certaines circonstances qu'il y a fraude de la part du navire neutre.

[5]) cfr. annuaire 1882 § 20 ff. Die nämliche Bestimmung enthält auch Artikel 217 des manual of naval prize law: If, after an examination of the Vessels Papers, the Visiting officier is not satisfied that she is not liable to Detention, he should proceed to search her. Cfr. auch die österreichische Verordnung von 1874 § 5, das preußische Prisenreglement § 11 und das dänische Reglement II 18.

Als ein wirksamer Schutz gegen das Visitationsrecht mit seinen Folgen ist für den neutralen Kauffahrer der convoi anzusehen. Derselbe besteht darin, daß ein neutraler Staat ein Handelsschiff seiner Nationalität durch seine Staatsschiffe oder die einer befreundeten Macht begleiten läßt. Das Kriegsschiff repräsentiert durch seine Flagge in noch höherem Grade die faith of his nation und es hat gleichzeitig die Möglichkeit, im Notfalle durch unmittelbare Gewalt der Verletzung des Konvoirechts entgegenzutreten. Es befreit dadurch das geleitete Schiff von der Untersuchung, indem es zugleich die Bürgschaft dafür übernimmt, daß dasselbe weder Konterbande an Bord trägt, noch einen unerlaubten Transport vollzieht. Wenn also der neutrale Staat durch Kriegsschiffe die neutralen Handelsschiffe begleiten läßt und dem Kriegsstaat die Versicherung gibt, daß die begleiteten Schiffe keine Konterbande enthalten, so darf keine weitere Untersuchung vorgenommen werden, sondern das feindliche Kriegsschiff hat sich darauf zu beschränken, die Vollmacht des staatlichen Geleitschiffes einzusehen und durch dessen Vermittelung die erforderlichen Aufschlüsse über die geleiteten Schiffe zu empfangen [1]).

Wenn der neutrale Staat selbst die Aufsicht und Kontrolle über die neutralen Schiffe besorgt und durch Mitsendung eines Staatsschiffes als Geleitschiff die Garantie dafür übernimmt, so hat er auch ein Recht darauf, daß der Kriegsstaat nicht die Freiheit seiner Flagge und die Achtung seiner Selbständigkeit durch eine Untersuchung verletze, die nur aus Not und nur um des Verdachtes der Kriegshülfe willen von dem Völkerrecht gestattet wird. Zwar ist jenes Recht zuweilen von England bestritten worden. Aber es hat doch guten Grund in dem friedlichen Verhältnis der neutralen zu den kriegführenden Staaten. Jene dürfen von diesen fordern, daß sie ihrem staatlich bekräftigten Worte vertrauen.

Die erste Spur dieses Rechtes der Neutralen findet sich wohl in der convoi Instruktion der Königin Christine von Schweden vom 16. August 1653. Nächstdem haben die Generalstaaten der Niederlande sich besonders die Ausbildung dieses Rechtes angelegen sein lassen. Eine Erklärung derselben vom 10. August 1654 bezog sich allerdings nur auf die Staatsschiffe, welche unter convoi segelten, ohne auch die Exemption von der Durchsuchung schon für die Privatschiffe zu verlangen. Dies geschah erst durch eine Instruktion der Amsterdamer und Rotterdamer Admiralität für den Admiral de Ruyter vom 3. September 1656, welche wenigstens im wesentlichen von den Generalstaaten nachher gebilligt wurde. Infolgedessen schlug der niederländische Seeheld noch in demselben Jahre erfolgreich den Versuch englischer Kriegsschiffe ab, neutrale niederländische Kauffahrer trotz des Geleitschutzes anzuhalten und auf Konterbande zu durchsuchen. Auch im Jahre 1762 wies der holländische Kapitän Dedel eine englische Fregatte, welche das Recht der unter seinem convoi segelnden Schiffe nicht anerkennen wollte, mit Gewalt zurück, und die Generalstaaten billigten durch ein Reskript vom 20. September 1762 dieses Verfahren ausdrücklich. Weniger glücklich war im Jahre 1799 der holländische Admiral Byland, welcher den Engländern gegenüber dasselbe Prinzip mit Gewalt durchsetzen wollte, jedoch der Übermacht unterlag und

[1]) cfr. § 16 des Prisenreglements des Instituts im annuaire 1882/83.

dessen convoi aufgebracht wurde[1]). Der im Januar 1781 erfolgte Angriff eines englischen Kriegsschiffes auf den schwedischen Kreuzer „Wasa", welcher sich der Durchsuchung der von ihm geleiteten Kauffahrer widersetzte, brachte die anderen Staaten erst mit Beginn unseres Jahrhunderts dazu, die Wirksamkeit des Geleits anzuerkennen[2]), und gab Anlaß zum Abschluß einer Reihe von Verträgen, insbesondere zwischen Rußland auf der einen Seite, welche die Exemption der geleiteten Handelsschiffe von Anhaltung und Durchsuchung festsetzten. Auch die zweite bewaffnete Neutralität von 1800, mit welcher zu vergleichen ist der englisch-russische Vertrag vom 17. Juni 1801, nahm eine diesbezügliche Bestimmung unter ihre humanen Grundsätze auf und sprach sich, wie folgt, aus:

Que la déclaration de l'officier commandant le vaisseau ou les vaisseaux de la marine royale ou impériale, qui accompagneront le convoi d'un ou de plusieurs bâtiments marchands, que son convoi n'a à bord aucune marchandise de contrebande, doit suffire pour qu'il n'y ait lieu à aucune visite sur son bord ni a celui des bâtiments de son convoi.

Pour assurer d'autant mieux à ces principes le respect dû à des stipulations dictées par le désir des intéressés de maintenir les droits imprescriptibles des nations neutres, et donner une nouvelle preuve de leur loyauté et de leur amour pour la justice, les hautes parties contractantes prennent ici l'engagement le plus formel, de renouveler les défenses les plus sévères à leurs capitaines soit de haut-bord, soit de la marine marchande, de charger, tenir ou recéler à leurs bords aucun des objets, qui aux termes de la présente convention pourraient être réputés de contrebande et de tenir respectivement la main à l'exécution des ordres, qu'elles feront publier dans leurs amirautés et partout où besoin sera, à l'effet de quoi l'ordonnance, qui renouvellera cette défense sous les peines les plus graves sera imprimée à la suite du présent acte pour qu'il n'en puisse être prétendu cause d'ignorance.

Les hautes parties contractantes voulant encore prévenir tout sujet de dissension à l'avenir limitant le droit de visite des vaisseaux marchands allants sous convoi, aux seuls cas, où la puissance belligérante pourrait essuyer un préjudice réel par l'abus du pavillon neutre sont convenus:

1) que le droit de visiter les navires marchands appartenant aux sujets de l'une des puissances contractantes et navigant sous le convoi d'un vaisseau de la guerre de la dite puissance ne sera exercé que par les vaisseaux de guerre de la partie belligérante, et ne s'étendra jamais aux armateurs, corsaires ou autres bâtiments, qui n'appartiennent

---

[1]) Martens Erzählungen II pag. 15.

[2]) Am 26. Januar 1781 sprachen die Generalstaaten diesen Grundsatz endgültig aus, indem sie ihre Kriegs- und Kaperschiffe ausdrücklich beauftragten, in allen Fällen eine Durchsuchung von neutralen Schiffen unter dem convoi eines Kriegsschiffes nicht vorzunehmen, wenn der Kommandant des letzteren die Versicherung abgäbe, daß keine Konterbande auf den Schiffen vorhanden sei. Cfr. auch das russische Reglement von 1787 Artikel 13, das dänische vom 4. Mai 1803 und die russischen Verträge mit Dänemark vom 8. Oktober 1782 Artikel 18, mit Österreich vom 1. November 1785 Artikel 13, mit Frankreich vom 11. Januar 1787 Artikel 31, mit Portugal vom 9. Dezember 1787 Artikel 25, 26 und 16. Dezember 1798 Artikel 22, mit Sizilien vom 5. Januar 1787 Artikel 20, 21, mit Schweden vom 1. März 1801 Artikel 24; zwischen Preußen und Nordamerika vom 1. Mai 1828 Artikel 14; Preußen und Dänemark vom 17. Juni 1818 Artikel 19; Amerika und den Niederlanden 1782 Artikel 10; Amerika und Schweden vom 3. April 1783 Artikel 12.

pas à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés, mais que leurs sujets auraient armés en guerre.

2) que les propriétaires de tous les navires marchands, appartenant aux sujets de l'un des Souverains contractants, qui seront destinés à aller sous convoi d'un vaisseau de guerre seront tenus, avant qu'ils ne reçoivent leurs instructions de navigation de produire au commandant du vaisseau de convoi leurs passeports et certificats ou lettres de mer, dans la forme annexée au présent traité.

3) que, lorsqu'un tel vaisseau de guerre, ayant sous convoi des navires marchands, sera rencontré par un vaisseau ou des vaisseaux de guerre de l'autre partie contractante, qui se trouvera alors en état de guerre, pour éviter tout désordre, on se tiendra hors de la portée du canon, à moins que l'état de la mer ou le lieu de la rencontre ne nécessite un plus grand rapprochement et le commandant du vaisseau de la puissance belligérante enverra une chaloupe à bord du vaisseau de convoi, où il sera procédé réciproquement à la vérification des papiers et certificats, qui doivent constater, d'une part que le vaisseau de guerre neutre est autorisé à prendre sous son escorte tels ou tels vaisseaux marchands de sa nation, chargés de telle cargaison et pour tel port, de l'autre part, que le vaisseau de guerre de la partie belligérante appartient à la flotte impériale ou royale de leurs Majestés.

4) Cette vérification faite, il n'y aura lieu à aucune visite, si les papiers sont reconnus en règle, et s'il n'existe aucun motif valable de suspicion. Dans le cas contraire le commandant du vaisseau de guerre neutre (y étant dûment requis par le commandant du vaisseau ou des vaisseaux de la puissance belligérante) doit amener et détenir son convoi pendant le temps nécessaire pour la visite des bâtiments, qui le composent; et il y aura la faculté de nommer et de déléguer un ou plusieurs officiers pour assister à la visite des dits bâtiments, laquelle se fera en sa présence sur chaque bâtiment marchand, conjointement avec un ou plusieurs officiers préposés par le commandant du vaisseau de la partie belligérante.

5) S'il arrive que le commandant du vaisseau ou des vaisseaux de la puissance en guerre, ayant examiné les papiers trouvés à bord, et ayant interrogé le maitre et l'équipage du vaisseau, apercevra des raisons justes et suffisantes pour détenir le navire marchand, afin de procéder à une recherche ultérieure, il notifiera cette intention au commandant du vaisseau de convoi, qui aura le pouvoir d'ordonner à un officier de rester à bord du navire aussi détenu et assister à l'examen de la cause de sa détention. Le navire marchand sera amené tout de suite au port le plus proche et le plus convenable appartenant à la puissance belligérante et la recherche ultérieure sera conduite avec toute la diligence possible[1]).

Seit der zweiten bewaffneten Neutralität ist das Recht des convoi in vielen Verträgen besonders von Frankreich sanktioniert worden, und Hall

[1]) So wagte auch im Jahre 1800 der Kapitän der dänischen Fregatte „Freya" den hoffnungslosen Kampf wider die britische Übermacht, um die in seinem convoi befindlichen dänischen Kauffahrer zu beschützen und die Ehre seiner Flagge zu wahren.

nimmt an, daß man auf dem Kontinent einig sei in maintaining the exemption from visit of conveyed ships, not only in principle but as an established rule of law. In Übereinstimmung damit finden wir das Geleitsrecht und die Befreiung der unter dem convoi befindlichen Kauffahrer in neuerer und neuester Zeit anerkannt in den Verträgen zwischen Nordamerika und Kolumbien vom 3. Dezember 1824 Artikel 20, mit Mittelamerika vom 5. Dezember 1825 Artikel 22, mit Brasilien vom 12. Dezember 1828 Artikel 22, zwischen Frankreich und Texas vom 25. September 1839 Artikel 5, ferner in § 12 des preußischen und § 14 des dänischen Prisenreglements von 1854, im § 9 der österreichischen Verordnung von 1866, im § 103 der russischen Prisenordnung von 1869, in neuester Zeit auch in dem japanischen Prisenreglement, endlich in dem Prisenreglement des Instituts. In demselben lautet § 14: Le droit de visite ne s'exerce pas à l'égard des navires de commerce neutres, qui sont convoyés par un navire de guerre de leur état[1]).

Manche Verträge verlangen nun, daß der Kapitän des geleitenden Schiffes dem des Kriegsschiffes ein Verzeichnis der geleiteten Schiffe einhändigt und zugleich eine schriftliche Erklärung, daß keine Konterbande an Bord derselben sei und daß sie dem Lande angehörten, dessen Flagge sie führten[2]). In anderen Verträgen genügt eine diesbezügliche mündliche, ehrenwörtliche Erklärung des Kapitäns des Geleitschiffes, z. B. in einigen Verträgen Schwedens, Italiens und Frankreichs. Auch das Deutsche Reich hat in verschiedenen Verträgen mit den mittel- und südamerikanischen Staaten diesen Rechtssatz ausdrücklich ausgesprochen. So bestimmen Artikel 21 Absatz 4 des deutschen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit San Salvador vom 13. Juni 1870[3]) und Artikel 24 des Vertrags mit Costa Rica vom 18. Mai 1875[4]): Die Durchsuchung wird nicht gestattet sein, außer an Bord von Schiffen, welche ohne Geleit fahren. Wenn sie mit Geleit reisen, so genügt es, daß der Befehlshaber des Geleitschiffes mündlich und auf sein Ehrenwort versichert, daß die unter seinen Schutz und seine bewaffnete Bedeckung gestellten Schiffe dem Lande angehören, dessen Flagge sie führen, und daß er, wenn diese Schiffe nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, ferner die Erklärung abgibt, daß sie keine Kriegskonterbande an Bord haben. Selbst nach den navy regulations of the United States von 1876 hat der den convoi führende Offizier die Anhaltung und Durchsuchung der von ihm geleiteten Kauffahrer durch ein Kriegsschiff irgend einer Macht abzulehnen. Nur England hat sich der Anerkennung des Konvoirechts in Theorie und Praxis hartnäckig widersetzt und hat auch seit dem später aufgehobenen Vertrag mit Rußland von 1801 seine ablehnende Stellungnahme beibehalten. Besonders charakteristisch für den Standpunkt der britischen Literatur sind die Ansichten von Story

---

[1]) cfr. auch Artikel 14 des französischen Prisenreglements vom 25. Juli 1870: Vous ne visiterez point les bâtiments, qui se trouveront sous le convoi d'un navire de guerre neutre et vous vous bornerez à réclamer du commandant du convoi une liste des bâtiments placés sous sa direction, avec la déclaration écrite, qu'ils n'appartiennent pas à l'ennemi et ne se sont engagés, dans aucune commerce illicite, eine Vorschrift, deren genaue Beobachtung später nochmals durch Artikel 1 der instructions complémentaires den französischen Schiffskommandanten eingeschärft wurde.

[2]) cfr. die französische Instruktion vom 31. März 1854 und § 16 des Prisenreglements des Instituts.

[3]) Reichsgesetzblatt 1872 pag. 377.

[4]) Reichsgesetzblatt 1877 pag. 13.

und Kent. Der erstere meint: If the neutral resists this exercise of lawful right of it, with the view to resist it, he takes the protection of an armed neutral convoy, he is treated as an enemy and his property is confiscated, und Kent sagt: that the very act of sailing under the protection of a belligerent or neutral convoy for the purpose of resisting search, is a violation of neutrality. Diese Schriftsteller scheinen nur ganz aus den Augen verloren zu haben, was den eigentlichen Grund für die den Kriegführenden eingeräumte Erlaubnis zur Anhaltung und Durchsuchung neutraler Schiffe bildet.

Ergibt sich nun bei der Prüfung ein ernster Verdacht, oder glaubt der Kapitän des anhaltenden Schiffes trotzdem genügend Verdachtgründe zu haben, daß der Befehlshaber des neutralen Kriegsschiffes selbst das Opfer einer Täuschung geworden ist, so kann er diesen auf den Verdacht aufmerksam machen, und es wird ausnahmsweise eine Durchsuchung des verdächtigen Schiffes vorgenommen; es ist jedoch dem geleitenden Staatsschiff Gelegenheit zu geben, bei der Vornahme derselben vertreten zu sein. Wird dann nach der Ansicht des anhaltenden Kriegsschiffes Konterbande entdeckt, so ist dem Kommandanten des Geleitschiffes davon Mitteilung zu machen, und dieser kann einen Offizier beauftragen, der Stellung des vermeintlichen Konterbandeschiffes vor das nächste Prisengericht und der Verhandlung vor demselben im Interesse des neutralen Verkehrs beizuwohnen.

Es darf indessen nicht übersehen werden, daß auch der Kriegsstaat immerhin sein selbständiges Recht behält und sein Interesse zu wahren hat. Daher kann ihm nicht zugemutet werden, daß die Berufung auf das Zeugnis des neutralen Staates jede weitere Prüfung auch verdächtiger Schiffe absolut verhindere. Es ist ja möglich, daß der neutrale Staat selbst getäuscht war und seinerseits nicht sorgfältig genug geprüft hatte. Es ist außerdem möglich, — und dieser Fall kann sehr leicht eintreten, — daß der Kriegsstaat und der neutrale Staat eine verschiedene Meinung über die Ausdehnung des Konterbandebegriffs haben, und jener eine Ladung für Konterbande hält, welche dieser nicht als solche ansieht. In einem derartigen Falle kommt es dann wieder darauf an, den Konflikt der Meinungen und Interessen auszugleichen. Damit stimmen auch die Satzungen der bewaffneten Neutralität von 1800 überein. Ganz passend war die Bestimmung des englisch-russischen Vertrages von 1801: It is in like manner agreed, that if any merchant ships thus conveyed should be detained without just and sufficient cause, the commander of the ships or ships of war of the belligerent power shall not only be bound to make to the owners of the ships and of the cargo a full and perfect compensation for all the losses, expenses, domages and costs occasioned by such a detention, but shall, moreover, undergo an ulterior punishment for every act of violance or other fault which he may have committed, according as the nature of the case may require.

Der Geleitschutz erstreckt sich nur auf solche Schiffe, welche ausdrücklich und nach vorheriger Prüfung in denselben aufgenommen worden sind. Ein Schiff, welches, ohne diese Vorsicht zu gebrauchen, die Reise angetreten hat, kann nicht mehr ein etwa in der Nähe befindliches Kriegsschiff um diesen Schutz anrufen, wenn es von den Kriegführenden angehalten und durchsucht zu werden befürchtet. Schiffe, welche sich erst unterwegs an die geleiteten Fahrzeuge, den convoi, anschließen, sind demnach, als nicht durch

das Geleit legitimiert, der gewöhnlichen Prüfung ausgesetzt. Aber es bleibt auch in diesem Falle dem Kommandanten des Geleitschiffes unverwehrt, einen Offizier mitzusenden, damit er der Untersuchung beiwohne.

Einen großen praktischen Wert hat das droit de convoi heute nicht mehr; es wird nur noch sehr selten ausgeübt werden, da die Entwicklung der Handelsmarine bei den meisten Ländern eine derartig umfangreiche ist, daß an ein Geleit der Handelsschiffe nicht mehr gedacht werden kann. Außerdem dürften auch die Kriegsschiffe in der Regel eine andere dringendere Verwendung finden, z. B. zum Schutze der eigenen Staatsangehörigen, welche sich in dem Gebiete der Kriegführenden befinden.

Abschnitt III.

Das Wegnahmerecht und eventuelle Wiedernahme.

Ein noch erheblich größerer Schaden, insbesondere wegen des damit verbundenen Zeitverlustes, muß die Detention des neutralen Schiffes für Ladung und Passagiere verursachen. Selbst die Herausgeber des manual of naval prize law, denen man doch gewiß nicht übermäßiges Wohlwollen gegen die Neutralen nachsagen kann, haben es daher für nötig erachtet, die instruktionelle Vorschrift in ihr Handbuch aufzunehmen, daß der Kapitän des neutralen Schiffes vor Anordnung der Detention zu einer Erklärung nach Sachlage aufgefordert werden solle [1]). Zur Detention selbst darf erst geschritten werden, wenn sich bei der Untersuchung herausstellt, daß die Verdachtsgründe, um deren willen man zur Recherche schritt, auf Richtigkeit beruhen, oder wenn, wie der manual in Artikel 231 sagt, der Kommandant des Kriegsschiffes, nachdem der Kapitän des neutralen Schiffes Gelegenheit gehabt, den Verdacht zu entkräften, überzeugt ist, daß proper evidence wider das Schiff oder dessen Ladung vorliegt [2]).

Der Kaptor hat bei der Beschlagnahme die nötige seemännische Sorgfalt anzuwenden. Über den ganzen Vorgang bei der Beschlagnahme wird ein Protokoll aufgenommen und in demselben auch die Gründe erwähnt, welche zu ihr geführt haben. Es wird eine Liste der auf dem Schiffe befindlichen Personen und ein Inventar über die vorhandenen Waren aufgestellt. Die transportierten Waren und die Papiere des Schiffes werden unter Verschluß gelegt. Von dem Augenblick der Beschlagnahme an haftet der Kriegführende dem Neutralen für diligentia, dagegen nicht für casus, z. B. also nicht für etwaige Seeunfälle. Nach dem manual haftet der Kommandant des betreffenden Kreuzers persönlich wegen mißbräuchlicher Anwendung der Maßregel. Auch soll die Detention durch Entsendung eines Offiziers mit Mannschaft auf das neutrale Schiff zum Ausdruck gelangen. Es muß für die Erhaltung der Ware und des Schiffes gesorgt werden, es darf nichts verschlechtert oder veräußert werden, höchstens leicht verderbliche Waren. Nach der Aufbringung muß das Schiff so schnell als möglich in einen Hafen

[1]) cfr. Artikel 231: If upon visit and search of the vessel, the commander has reason to entretain any suspicion, he shonld give the Master an opportunity of explanation.

[2]) And if, after such opportunity given, the Commander is satisfied that there is proper evidence, against her amounting to probable cause for her Detention, he should detain her.

des Kriegführenden oder, wenn ein solcher nicht in der Nähe ist, in den einer verbündeten Nation gebracht werden[1], um dort vor ein Prisengericht gestellt zu werden. In einen neutralen Hafen darf es nur bei Seegefahr oder bei Verfolgung durch ein feindliches Schiff geführt werden. Im ersteren Falle muß das Nehmeschiff sofort nach Beendigung der Seegefahr den neutralen Hafen verlassen, im zweiten Falle wird es bis zum Ende des Krieges mit dem genommenen Schiffe zurückgehalten.

Nur unter ganz dringenden Umständen darf eine Zerstörung des neutralen Schiffes erfolgen, doch müssen die auf dem Schiffe befindlichen Personen unter allen Verhältnissen gerettet und herübergenommen werden und dürfen nicht etwa in einem Gebiete ausgesetzt werden, wo ihr Leben irgendwie gefährdet ist. Auch die Ladung soll dabei möglichst erhalten bleiben. Als solche dringenden Umstände werden nun angesehen,

1) wenn das aufgebrachte Schiff nicht mehr seetüchtig ist und nicht mehr folgen kann;
2) wenn das Kriegsschiff nicht hinreichende Mannschaft an dasselbe abgeben kann, ohne seine eigene Sicherheit zu gefährden;
3) wenn das Kriegsschiff von einem überlegenen Feinde verfolgt wird;
4) wenn der Hafen, in welchen man das Schiff führen könnte, zu weit entfernt ist.

Es muß aber über den Akt der Zerstörung ebenfalls ein Protokoll aufgenommen und in demselben eine genaue Darstellung der Gründe gegeben werden, welche für das eingeschlagene Verfahren bestimmend waren. Auch bleibt der Nehmestaat dem Eigentümer verantwortlich, wenn die Maßregel nicht gerechtfertigt war, und das Prisengericht die Wegnahme nicht bestätigt.

Wird nun ein neutrales Handelsschiff, welches von einem Kriegsschiff beschlagnahmt wurde, auf der Fahrt zum Hafen des Nehmestaates von dessen Gegner wieder befreit, so sollen Schiff und Ladung dem Eigentümer wieder zurückgegeben werden, wie dies auch in § 119 des Prisenreglements des Instituts ausgesprochen ist.

Die frühere Praxis hatte diese Ansicht nicht, vielmehr hat über diese wichtige Frage bis in die neueste Zeit hinein sehr viel unklares Schwanken geherrscht[2]. Sehr viele Prisenreglements erwähnen des wiedergenommenen neutralen Schiffes gar nicht; andere, wie z. B. das englische, erklären ausdrücklich, daß diese Schiffe auf gleichem Fuße mit den Reprisen eigener Untertanen behandelt werden sollten. Wo dies nicht der Fall, haben die Prisenrichter wohl bisweilen, aber nicht immer, jene Bestimmungen für die Schiffe eigener Untertanen auch auf neutrale Reprisen ausgedehnt. Auch in Verträgen sind über diese letzteren nur selten Bestimmungen getroffen worden, und Nau führt in seinem Völkerrecht überhaupt nur sechs Verträge als die einzigen dieser Art an. Es sind dies der Vertrag zwischen Frankreich und den Niederlanden vom 1. Mai 1781 Artikel 1, zwischen England und Frankreich vom 26. September 1786 Artikel 34, zwischen Spanien und den Niederlanden vom 25. November 1676, zwischen Spanien und Österreich vom 1. Mai 1725 Artikel 43, zwischen Spanien und der Ottomanischen Pforte

[1]) cfr. annuaire 1888 § 53.

[2]) Schon Jacobsen sagt in seinem Seerecht pag. 814: Es sind wenige Rechtsmaterien des Prisenrechts so kompliziert, wie die von der Wiedernahme.

1782 Artikel 13 und zwischen England und den Niederlanden 1689[1]. Die meisten Gesetze sehen in bezug auf die Wiedernehmung nur auf die Zeit binnen welcher die Prise sich in den Händen des Feindes befand, oder darauf, ob sie bereits in einen sicheren Hafen gebracht war. Erfolgte dieselbe innerhalb 24 Stunden, oder hatte der Feind die Prise noch nicht in Sicherheit gebracht, so mußte der Wiedernehmer stets gegen eine bestimmte Quote für aufgewendete Kosten und als Belohnung die Reprise dem ursprünglichen Eigentümer herausgeben. Dies muß als allgemeine Regel des Völkerrechts betrachtet werden, obwohl sie in betreff neutraler Schiffe in der Praxis nicht immer befolgt wurde. Namentlich sprechen sich in dieser Hinsicht Grotius, Vattel, Klueber, Heffter und Wheaton aus. Auch das consolato del mare entschied in ähnlicher Weise. Nach der Praxis der einzelnen Staaten finden sich natürlich mancherlei Modifikationen: Auf diese jedoch im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen[2]. Nach dem französischen code des prises von 1784 behielt derjenige das Schiff zum Eigentum, der es wiedergenommen hatte, wie wenn er eine neue Prise gemacht hätte. Dies ist jedoch nicht das richtige; zuerst hat Portalis darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Völkerrecht neutrale Schiffe vor ihrer rechtmäßigen Verurteilung durch den kompetenten Prisengerichtshof durch die Beschlagnahme allein noch gar nicht aufgehört haben, Eigentum ihres ursprünglichen Besitzers zu sein. Es ist demnach nicht mehr wie billig, daß nun auch der wiedernehmende Kriegführende dem Neutralen, der doch den Transport in dessen Interesse ausführte, sein Eigentum wieder gegen Abzug einer mäßigen mit seinen auf die Reprise verwandten Anstrengungen und Kosten im Verhältnis stehenden Entschädigung für die Wiedernahme zurückzugeben hat. Es könnte dabei der über die Reprise erkennende Gerichtshof die Höhe jedesmal nach billigem Ermessen festsetzen. Diese Praxis verfolgten England und Amerika; man zog ein Achtel des Wertes der Waren als Vergütung ab, wenn man das neutrale Schiff wieder befreite, und gab im übrigen alles wieder dem Eigentümer zurück. Der Befreiung durch den Kriegführenden steht es gleich, wenn das Nehmeschiff mit dem genommenen Handelsschiffe in einen feindlichen Hafen getrieben und dort ergriffen wird, wie dies mit dem von den Nordstaaten genommenen Schiff „Emily St. Pierre" im amerikanischen Sezessionskrieg der Fall war. Als daher der nordamerikanische Gesandte die Auslieferung des Schiffes von England verlangte, wurde dies mit Recht abgelehnt, da ja noch kein Urteil eines Prisengerichts das Eigentum des englischen Reeders vernichtet hatte.

Abschnitt IV.

Das Verfahren vor dem Prisengericht.

Das beschlagnahmte neutrale Schiff muß, von den erwähnten Ausnahmefällen abgesehen, stets zur Aburteilung vor ein Prisengericht des Nehmestaates gestellt werden. Niemals darf sich das Kriegsschiff selbst eine Entscheidung

[1]) cfr. Nau loco cit. § 278.

[2]) cfr. Geßner das Recht des neutralen Seehandels pag. 126 ff.

über das Schiff erlauben, das wegen Konterbandehandel ergriffen wurde [1]). Nur das Prisengericht kann über die Rechtmäßigkeit der Ergreifung und über die Folgen derselben entscheiden.

Sobald daher der Befehlshaber des Kriegsschiffes in den Hafen eingelaufen ist, in dem sich das Prisengericht befindet, hat er sämtliche Papiere des aufgebrachten Schiffes samt den Protokollen, welche bei und über den Vorgang der Beschlagnahme aufgenommen wurden, mit allen Personen und Sachen auf dem Schiffe und dieses selbst dem Prisengericht zu überantworten.

Die Organisation des Prisengerichtes und das formelle Verfahren vor demselben bestimmt sich natürlich nach dem nationalen Rechte. Schon in frühester Zeit war der Grundsatz anerkannt, daß in diesen Fällen ein Gerichtshof des Nehmestaates kompetent sein müsse. Die einzigen Ausnahmen davon finden sich in zwei Verträgen aus dem 17. Jahrhundert, dem zwischen England und Schweden vom 21. Oktober 1661 und dem zwischen England und Dänemark vom 1. Juli 1670. In Artikel 3 des letzteren heißt es am Schluß: Mais si les sujets de l'un ou l'autre prince oseraient agir au contraire de ces présentes, alors le roi, dont les sujets en auront agi ainsi sera obligé de faire procéder contr'eux avec toute sévérité, comme contre des séditieux et infracteurs de l'alliance. In einigen Fällen ist jedoch diese Jurisdiktion stets den Gerichten des neutralen Staates übergeben [2]), wenn nämlich der kriegführende Staat bei der Aufbringung selbst das Völkerrecht verletzt hatte, und namentlich, wenn diese auf neutralem Gebiet erfolgte, und wenn die Prise von Kriegsschiffen, welche auf neutralem Gebiet ausgerüstet waren, gemacht wurde. Außerdem ist vielfach die Regel aufgestellt, daß überall da die Jurisdiktion des neutralen Staates begründet sei, wo es sich um das Eigentum seiner eigenen Untertanen handelt, welches nach der Aufbringung in einen seiner Häfen gebracht ist. Wenn nun der neutrale Staat gegen das Erkenntnis Einwendungen erheben will, so sind häufig gemischte Kommissionen zu Schiedsrichtern ernannt. Dies wird beispielsweise vorgesehen in dem Vertrage zwischen England und Amerika vom 19. November 1794; von Interesse ist auch der Zusatzartikel vom 20. Oktober 1801 zu der russisch-englischen Konvention vom 17. Januar 1801. In demselben ist nämlich die Bestimmung getroffen, daß, wenn von dem einen Teil gegen ein von dem anderen Staate bereits endgültig gesprochenes Prisenerkenntnis Einspruch erhoben werde, dieser in England vor dem Königlichen Geheimen Rat, in Rußland vor dem dirigierenden Senat nochmals zur Revision gezogen werden solle. Die über diese Frage am 8. September 1887 vom Institut angenommenen Regeln, welche von Bulmerincq und Westlake hauptsächlich entworfen sind und in zweiter Instanz einen international gebildeten Gerichtshof verlangen, sind bis jetzt noch nicht durch einen offiziellen Akt der Regierungen bestätigt worden. Die Entscheidung in Prisensachen ist vielmehr in der Regel Spezialkommissionen überwiesen, die häufig für die Dauer eines Krieges besonders eingesetzt sind. In Spanien legt die Ordonnanz vom 1. Juli 1779 die Jurisdiktion erster Instanz dem Marineminister und in appellatorio dem Kriegsrat bei; in Frankreich existiert nur der conseil des prises, in den Niederlanden

---

[1]) cfr. § 88 des Prisenreglements des Instituts.

[2]) cfr. Wheaton loco cit. pag. 45; Geßner loco cit. pag. 133; Kaltenborn loco cit. II pag. 488.

ist nach der Instruktion vom 13. Januar 1781 und dem Prisenreglement vom 26. Januar 1781 der Admiralitätsgerichtshof kompetent, und findet gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel der Revision statt; in England entscheidet das Admiralitätsgericht und in den Kolonien das Vizeadmiralitätsgericht; dort findet die Appellation statt an die Lords of appeal, hier an das Admiralitätsgericht; in Nordamerika bilden die Distriktsgerichte die erste und die Cirkuitgerichte die zweite Instanz. In Deutschland gilt das Gesetz über die Prisengerichtsbarkeit vom 3. Mai 1884. Auf Grund desselben wird das Verfahren, die Zusammensetzung und die Verpflichtung anderer Behörden. dabei mitzuwirken, durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Wegnahme von feindlichem Gut unter feindlicher Flagge[1]) und wird nach den meisten Gesetzgebungen in der Form eines ordentlichen Prozesses durchgeführt. Dasselbe ist meist als Reklameprozeß gestaltet, d. h. der Eigentümer der weggenommenen Güter hat als Reklamant den negativen Beweis zu führen. Im Vorverfahren werden alle Gegenstände, die nicht weggenommen werden können, von der übrigen Ladung gesondert und dem Eigentümer zurückgegeben. Weiter müssen die nötigen Maßregeln für die Erhaltung des Schiffes und der Ladung getroffen werden. Die Personen, die sich an Bord vorfanden und sich als unverdächtig erweisen, können sofort freigelassen oder aber auch bestimmte Zeit in Obhut behalten werden zwecks näherer Vernehmung. Für ihre Verpflegung muß der Staat, in welchem das Prisengericht seinen Sitz hat, Sorge tragen. Das Prisengericht wird das Beweismaterial eventuell durch den Staatsanwalt sammeln und auch dem neutralen Eigentümer volle Freiheit und alle Rechtsmittel gewähren, um seine Rechte zu verteidigen. Bei der Beurteilung selbst sind in materiell-rechtlicher Hinsicht die Grundsätze des Völkerrechts maßgebend, soweit sie nicht etwa durch Verträge zwischen den einzelnen Staaten modifiziert sind. Natürlich kann der Prisenrichter nicht umhin, auch das Prisenreglement seines eigenen Landes zu berücksichtigen, indessen wird von seiten des neutralen Staates ein solches Erkenntnis immer dann als nichtig angesehen werden können, wenn die Bestimmungen in jenem Spezialgesetze, auf welche es gegründet ist, mit dem allgemeinen Völkerrecht in Widerspruch stehen. Portalis sagt deshalb ganz mit Recht, die Reglements müßten aus dem Völkerrecht entspringen und nicht das Völkerrecht aus den Reglements der einzelnen Staaten[2]). In zweifelhaften Fällen, wo die Grundsätze des Völkerrechts schwankend und unbestimmt sind, müssen allerdings die Spezialgesetze des Landes den Ausschlag geben, jedoch sind dieselben, wie Portalis gleichfalls bemerkt, unter solchen Umständen stets nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu interpretieren.

Welches für die transportierten Personen und Sachen und für das transportierende Schiff die Rechtsfolgen in dem Falle sind, daß durch das Urteil eine Konterbandehandlung festgestellt wird, ist bereits gezeigt worden.

Kann jedoch eine derartige Tatsache nicht nachgewiesen werden, so muß man unterscheiden, ob das beschlagnahmte Schiff durch sein Verhalten hinreichende Verdachtsgründe ergeben hat, um die Anhaltung und Aufgreifung zu

[1]) cfr. Duboc revue générale IV pag. 328.

[2]) cfr. den Fall des amerikanischen Schiffes „Statira"; Wheaton histoire des progrès I pag. 151, 152.

rechtfertigen. In diesem Falle erfolgt zwar Freisprechung von Schiff und Ladung, aber der Eigentümer derselben muß für die Prozeßkosten aufkommen und kann für den Verlust, sofern ihn der Kriegführende nicht kulpos verursachte, für den entgangenen Gewinn und die Fracht keine Entschädigung verlangen.

Wird jedoch anerkannt, daß die Aufbringung ohne hinreichenden Grund erfolgt war, so ist der Nehmestaat verpflichtet, die Prozeßkosten zu tragen, Schiff und Ladung freizugeben und den Eigentümer für allen Verlust zu entschädigen, welcher demselben aus der Aufbringung des Schiffes erwachsen ist. Dies ist auch im § 9 des internationalen Konterbandereglements ausgesprochen: En cas de saisies ou répressions non justifiées pour cause de contrebande ou de transport, l'Etat du capteur sera tenu aux dommages-intérêts et à la restitution des objets [1]).

Über die Höhe der Entschädigung wird in dem Urteile des Prisengerichts, welches publiziert werden muß, entschieden.

Mit dem Abschluß des Friedens, also mit dem Aufhören des Kriegszustandes, fällt auch, wie wir gesehen, die Möglichkeit einer Konterbandehandlung und damit zugleich das Prisenrecht hinweg. Neue Wegnahmen dürfen nicht erfolgen, die bereits erfolgten können aber abgeurteilt werden [2]). Es ist indessen zu bemerken, daß in den weitaus meisten Fällen bereits in dem Waffenstillstandsvertrag besondere Vereinbarungen auch über die vor den Prisengerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten getroffen werden. Erwähnt sei diesbezüglich nur der Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Artikel 13: Die deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte [3]) vor dem 2. März 1871 kondemniert waren, sollen als endgültig kondemniert angesehen werden; diejenigen, welche an dem besagten Tage noch nicht kondemniert waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden ist, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe des Schiffes und der Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll der nach dem Verkaufspreise bemessene Wert ihren Eigentümern erstattet werden.

---

[1]) cfr. Holtzendorff loco cit. pag. 784.

[2]) cfr. Brusa revue générale IV pag. 157 gegen Fedozzi in der revue du droit international XXIX pag. 64.

[3]) Austausch der Ratifikationen der Präliminarien.

Kapitel IV.

Verbot und Unterdrückung des Konterbandehandels durch die neutralen Staaten.

Nachdem die Rechtsfolgen besprochen sind, welche aus dem Handel mit Konterbandewaren nach den Grundsätzen des Völkerrechts sich ergeben, soll noch kurz auf eine Frage eingegangen werden, welche in neuerer Zeit an Bedeutung sehr erheblich gewonnen hat, nämlich ob und inwieweit die neutrale Staatsregierung für den Verkauf von Waffen und Munition seitens ihrer Untertanen an die Kriegführenden verantwortlich gemacht werden kann. Zunächst entspricht es doch ganz zweifellos der Billigkeit, daß der Landesherr aus eigenem Antriebe darüber wacht, daß niemand seiner Untertanen den strikten durch die Neutralität auferlegten Pflichten zuwiderhandelt, wenigstens sollte er ihn nicht mit seinem Schutze decken und noch weniger sich ihm selbst widmen. Denn tatsächlich liegt ganz unzweifelhaft eine Begünstigung vor, wenn im gegebenen Fall, d. h. namentlich bei Notorietät der Leistung derartiger Kriegshülfe, eine Inhibierung nicht erfolgt. Und wenn vollends Hülfsmittel in natura von einem der kriegführenden Staaten auf eigene Verantwortung und Gefahr einem neutralen Staate entnommen würden, wenn z. B. Waffen, Wurfgeschosse, Pulver aus seinen Arsenalen und Staatsfabriken ausgeführt würden, sei es ohne oder gegen Bezahlung, so würde kein Privathandel vorliegen; wenn ein Staat so handelte, würde er Bundesgenosse im Kampfe werden und infolgedessen seine Neutralität verletzen.

Die Lösung der Frage vom Rechtsstandpunkt fällt dem allgemeinen Völkerrechte zu. — Die Mehrzahl der Staaten überläßt und überließ es völlig dem Kriegführenden, sich selbst Gerechtigkeit durch Wegnahme der dem Gegner zugeführten Hülfsmittel zu verschaffen. Man betrachtet eben den Handel mit Konterbande als ein Wagnis, welches den neutralen Staat nicht weiter berühre, sondern ihn nur hindere, das angehaltene Schiff gegen die Regierung der Kriegführenden in Schutz zu nehmen. Deshalb warnte wohl die neutrale Regierung oftmals ihre Untertanen und machte sie auf die Folgen aufmerksam, ließ aber den Konterbandehandel frei betreiben. In diesem Sinne bewegt sich die Praxis vorzugsweise in Amerika und England. Unter den Schriftstellern sprechen sich besonders Kent, Cocceji, Lampredi, Vattel, von Martens, Heilborn, Pradier-Fodéré und Den Beer Poortugael hierfür aus.

Der amerikanische Kanzler Kent erklärte 1796 gegenüber den Vorstellungen der französischen Regierung: Das Recht der Neutralen, Konterbande zu versenden, und das der Kriegführenden, dieselbe wegzunehmen, stehen sich gegenüber, und kein Teil kann den anderen einer rechtswidrigen Handlung beschuldigen. Ebenso lautet der Urteilsspruch des obersten Gerichtshofes in Washington im Falle der „Santissima Trinidad“: Es gibt keine Bestimmung in unseren Gesetzen oder im Völkerrecht, welche einem Bürger verbietet, Kriegsvorräte zum Verkauf nach fremden Häfen zu versenden. Es ist eine kaufmännische Spekulation, welche zu verbieten kein Volk verpflichtet ist, und welche nur die dabei beteiligten Personen der Gefahr der Konfiskation aussetzt[1]).

Zwei englische Urteile aus dem Jahre 1865 führen das nämliche aus; das eine ist von Lord Westbury und besagt: Es hat keiner der Kriegführenden das Recht, von der neutralen Regierung zu verlangen, daß sie dem Handel ihrer Untertanen irgendwelche Beschränkungen auferlegt. Das zweite Urteil ist von dem Admiralitätsrichter Lushington und lautet: Der Kriegführende hat keinen Anspruch darauf, zu dem Neutralen zu sagen, du sollst mir helfen, meine Rechte als Kriegführender dadurch zu verstärken, daß du deine eigene Freiheit beschränkst und durch dein eigenes Gesetz ungesetzlich machst, was vorher nicht war. Fast gleichlautend mit diesen Urteilen ist die Erklärung des attorney general vom 1. August 1870 bei der zweiten Lesung des schon öfter genannten englischen Gesetzentwurfes betreffend den Eintritt in fremde Kriegsdienste[2]). Die amerikanische Regierung allerdings machte sich zweifellos 1870 einer Übertretung des Völkerrechts schuldig, da sie nicht nur den Handel ihrer Untertanen mit Konterbande gestattete, sondern auch selbst vom Beginne des Krieges bis zum 16. November 1870 große Verkäufe von Waffen und Munition an Frankreich veranstaltete.

Auch noch im Jahre 1879 erklärte der amerikanische Staatssekretär Evarts in einem offiziellen Schreiben vom 14. September an M. Shermann bezüglich der Lieferung von Torpedogeschossen: such articles are a legitime element of commerce. Wenn aber ein Torpedo ein erlaubter Handelsartikel ist, so kann man das Verbot des Handels mit Gewehren, Pistolen und anderen verhältnismäßig weniger wichtigen Gegenständen von der neutralen Regierung auch nicht fordern. Es war denn auch die Praxis der meisten Regierungen, besonders auch der preußischen, gegen das Verbot. Während des Krimkrieges z. B. verbot man in Deutschland nur die Durchfuhr fremder, nicht die Ausfuhr eigener Waren. Während des amerikanischen Bürgerkrieges ist der Waffenhandel von deutschen Häfen aus sehr schwunghaft betrieben worden, und während des Krieges von 1879 hat niemand gehört, daß die großen Geschützlieferungen Krupps an die Pforte und an Rußland beanstandet worden seien. Auch die neuere Gesetzgebung des Deutschen Reiches kennt derartige

---

[1]) Wheaton reports VII pag. 348.

[2]) cfr. Friedrich Perthes die englische Waffenausfuhr 1870, Gotha 1871; Geßner Kriegführende und Neutrale; Großbritannien und das europäische Völkerrecht in Nr. 6 der Gegenwart von 1879; Bluntschli loco cit. § 765, 766 und Anmerkung dazu; Geffcken Anmerkung 4 zu § 148 erachtet die Forderung eines Verbots der Waffenausfuhr auch für die Zukunft für ebenso aussichtslos als innerlich unhaltbar. Über die divergierenden Standpunkte der deutschen und britischen Regierung cfr. den amtlichen Depeschenwechsel in Hirths Tagebuch, insbesondere Band I Nr. 291; Band II Nr. 481, 470, 472, 558, 671, 700.

Verbote nicht. Denn der aus dem preußischen Strafgesetzbuch herübergenommene § 297 des Reichsstrafgesetzbuchs [1]) enthält nicht sowohl ein Verbot der Konterbandeausfuhr überhaupt, sondern straft nur denjenigen Reisenden oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, oder den Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Reeders Konterbande an Bord nimmt. Auch die Artikel 482 und 564 des Handelsgesetzbuchs statuieren nur eine zivilrechtliche Ersatzverbindlichkeit [2]).

Einige Staaten dagegen, welche Ausfuhrverbote an ihre Untertanen erließen, taten dies aus verschiedenen Erwägungen. Teils hatten sie sich durch Verträge mit einem der Kriegführenden dazu verpflichtet. Denn es ist zweifellos, daß eine neutrale Macht sich rechtlich verbinden kann, in der Art des Verbots der Konterbandeausfuhr mehr zu tun, als sie verpflichtet ist. Aber gerade die Tatsache, daß man es für nötig hielt, besondere Verträge zu schließen, um die neutrale Regierung selbst zum Erlaß derartiger Verbote zu veranlassen, beweist, daß die gewöhnliche Praxis kein Verbot kannte.

Andere Staaten wieder erließen Ausfuhrverbote im eigenen Interesse, weil sie selbst die speziellen Artikel nötig hatten. So erklärte der englische Richter Lord Cairns auf die Anfrage des Lord Houghon an die Regierung hinsichtlich des Ausfuhrverbots von Konterbande am 8. August 1870, daß die Befugnis, dieses Verbot zu erlassen, nur ausgeübt werden könne, um Kriegsmunition oder andere Kriegsvorräte zum Besten des Landes in diesem zurückzuhalten. Ebenso verbietet das preußische Zollgesetz von 1838, welches noch 1859 in Kraft war, in §§ 1—3 aus polizeilichen Rücksichten Gegenstände auf bestimmte Zeit auszuführen, wenn sie im Interesse der Selbstverteidigung dem eigenen Lande nötig sind. Man konstatierte dieses Recht eines neutralen Staates, im eigenen Interesse Ausfuhrverbote zu erlassen, manchmal sogar ausdrücklich in den Handelsverträgen. Im Vertrage Österreichs mit Deutschland vom 16. Dezember 1878 [3]) heißt es z. B.: Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Ein- und Ausfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen. Ebenso bestimmen die Verträge Deutschlands mit Rumänien vom 14. November 1877 Artikel V unter c [4]), und vom 21. Oktober 1893 Artikel V [5]), mit Belgien vom 6. Dezember 1891 Artikel VII [6]),

[1]) § 297 lautet: Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Reeders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

[2]) § 515 Absatz 2 lautet in Übereinstimmung mit Artikel 482 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 5. Juni 1869: Desgleichen hat der Schiffer den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von denen er wußte oder wissen mußte, daß sie Konterbande seien.

§ 568 Absatz 1 befindet sich gleichfalls im wesentlichen in Übereinstimmung mit Artikel 564 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom 5. Juni 1869.

[3]) Reichsgesetzblatt 1878 Nr. 37 pag. 365 ff.

[4]) Reichsgesetzblatt 1881 Nr. 18 pag. 199 ff.

[5]) Reichsgesetzblatt 1894 Nr. 1 pag. 1.

[6]) Reichsgesetzblatt 1892 Nr. 5 pag. 241 ff.

mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891 Schlußprotokoll zu Artikel II und III[1]).

Manchmal waren es auch Gründe rein politischer Natur, welche den Anlaß zu derartigen Ausfuhrverboten gaben, besonders wenn eine der Kriegsparteien Aufständische waren: Preußen erließ 1863 ein Waffenausfuhrverbot über die polnische Grenze, als in Russisch-Polen der Aufstand ausgebrochen war, um im eigenen Interesse die Weiterausdehnnng des Aufstandes zu verhindern. Frankreich verbot 1873 die Lieferung von Waffen und Munition an die Aufständischen in Navarra[2]). Weiter erließ Deutschland am 27. Juli 1895 eine Verordnung, welche die Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien über sämtliche Grenzen des Reiches bis auf weiteres im Interesse des befreundeten Italiens verbot[3]). Auch Belgien und die Schweiz erließen solche Ausfuhrverbote im Jahre 1870; ja die letztere sequestrierte sogar bis zum Ende des Krieges alle Depots und Waffenfabriken. Geffcken bemerkt hierzu, es mag dies politisch richtig sein, kann aber nicht gefordert werden. Es ließ sich daher das Verlangen der preußischen Regierung 1870 gegenüber den Kabinetten von London und Washington, den Konterbandehandel der eigenen Untertanen zu verhindern, aus völkerrechtlichen Grundsätzen nicht rechtfertigen.

Eine andere Frage ist allerdings die, ob es wünschenswert und zweckmäßig wäre, eine Verpflichtung der neutralen Regierungen zur Unterdrückung des Konterbandehandels durch internationalen Rechtssatz aufzustellen, wie dies manche Schriftsteller verlangen.

Viele Völkerrechtstheoretiker, z. B. Nau und Heffter, haben behauptet, der neutrale Staat erfülle seine Pflicht, wenn er nur die Ausfuhr von Kriegskonterbande nach beiden kriegführenden Staaten gleichmäßig gestatte, er gäbe dann keinem der Kriegführenden Ursache zu klagen. Allein in einer derartigen, anscheinend zwar gleichmäßigen Begünstigung liegt, worauf Hautefeuille[4]) mit Recht hinweist, sehr oft eine Bevorzugung einer Partei, indem die Verhältnisse der kriegführenden Mächte es meistens mit sich bringen, daß in Wirklichkeit die Zufuhr von Waffen usw. entweder nur zu einer derselben geschieht, oder doch nur eine derselben durch sie einen Vorteil erhält. Es wird also kaum der Fall eintreten, daß, wenn ein Kriegführender sich über eine seitens der Einwohner eines neutralen Staates erfolgte Zufuhr von Kriegskonterbandewaren an seinen Gegner beschwert, die Regierung dieses Staates mit Recht wird behaupten können, es sei diese Zufuhr an die beiden kriegführenden Parteien seitens der Bürger ihres Staates derartig gleichmäßig erfolgt, daß dadurch keiner von ihnen benachteiligt sei, also die Unterstützung einer Partei und demnach ein Neutralitätsbruch nicht vorliege. Vielmehr wird sie fast stets zugeben müssen, daß in der Tat der eine Kriegführende seitens ihrer Untertanen gegen den anderen unterstützt worden sei. Es fragt sich also, welche Stellung eine neutrale Regierung einem derartigen Neutralitätsbruch der Einwohner ihres Staates gegenüber einzunehmen hat, ob sie insbesondere verantwortlich gemacht werden kann für die von ihren Untertanen

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1892 Nr. 8 pag. 231 ff.

[2]) Journal des débats vom 29. März 1873.

[3]) Reichsgesetzblatt 1895 Nr. 31 pag. 423.

[4]) Hautefeuille loco cit. IV tit. 15.

mit den Kriegführenden abgeschlossenen Lieferungsverträge über Waffen und Munition, ob sie mit anderen Worten zusehen darf, wie ihre Untertanen die Kriegführenden in den Besitz von Waffen und Munition setzen, gleichgültig, durch wen die Zufuhr an den Käufer und Abnehmer erfolgte.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zu bemerken, daß die meisten Autoren derartige Lieferungen bisher als erlaubt bezeichneten und der neutralen Staatsregierung in dieser Hinsicht keine Verantwortlichkeit gegenüber den Kriegführenden zugeschrieben wissen wollen. Einige neuere Autoren geben sich indessen mit dieser Lösung nicht zufrieden. So sagt beispielsweise Hautefeuille, daß le commerce de la contrebande de guerre doit être interdit même sur le territoire neutre [1]. Derselben Ansicht sind Field [2], Geßner [3], Woolsey [4], Phillimore und von Cussy, von denen der letztere meint, daß in jedem Staate ein Strafgesetz formell der Ausführung von Kriegsmunition nach einem Lande entgegenstehen müsse, welches sich in offenem Krieg mit einem befreundeten Staate befindet und mit Geldstrafe den träfe, der das Gesetz verletze. Auch Brusa [5] und Kleen [6] sind dieser Ansicht. Letzterer spricht sich in § 5 wie folgt aus: Der neutrale Staat muß auch seine Untertanen und diejenigen, die sich auf seinem Gebiete aufhalten, überwachen, damit sie keine derartigen Lieferungen machen. Er muß dies durch Gesetze untersagen und nach Möglichkeit unterdrücken und strafen. Die nationalen Gesetzgebungen sollen in diesem Punkte gleich sein. Es entspricht doch nicht den Grundsätzen des Rechtes, daß die Handlung zwar erlaubt, aber gegen Angriffe nicht geschützt ist, daß es vielmehr dem Zufall überlassen ist, ob eine Handlung bestraft wird oder nicht. Man legt doch den neutralen Regierungen auch die Pflicht auf, Truppendurchmärsche, Besetzung von Plätzen, Rekrutierungen von Soldaten, Ausrüstung von Kriegsschiffen im eigenen Gebiete zu verhindern, weshalb soll man da nicht auch das Gebot aussprechen, den Transport von Konterbande zu unterdrücken, der ebenfalls eine Begünstigung des Feindes in sich schließt?

In der Tat darf man eine solche Forderung nicht kurzer Hand zurückweisen. Zwar kann man der neutralen Staatsregierung eine genaue, ins einzelne gehende Beaufsichtigung des Handels ihrer Untertanen nicht zumuten Man kann von ihr nicht verlangen, daß sie Waffen und Munitionslieferungen ihrer Untertanen an die Kriegführenden um jeden Preis und auf jeden Fall verhindere. Dies hieße sich vollständig in den Dienst der an der Nichtlieferung interessierten Kriegspartei stellen und würde einseitigen Interessebestrebungen der Kriegführenden Tür und Tor öffnen. Eine so weit gehende Beaufsichtigung des Handels der neutralen Untertanen seitens ihrer Staatsregierung würde notwendigerweise zu einem reinen Spürsystem führen und mit der Lahmlegung des neutralen Handels gleichbedeutend sein. Für den Regelfall wird man es daher den Kriegführenden überlassen, Waffen und Munitionslieferungen an den Gegner mit den zu Gebote stehenden Mitteln

---

[1] cfr. nécrologe sur Hautefeuille par Rivier im annuaire 1877 pag. 72.

[2] Field loco cit. § 964.

[3] Geßner loco cit. pag. 125—127.

[4] Woolsey loco cit. § 198.

[5] Brusa im annuaire Band XV pag. 102.

[6] Kleen de la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres pag. 48 ff.

zu verhindern. Allein es können auch Fälle eintreten, in denen es im eigenen Interesse des neutralen Staates gelegen ist, Lieferungen seitens seiner Untertanen an die Kriegführenden zu untersagen und zu verhindern, und zwar dann, wenn die öffentliche Meinung, das Rechtsbewußtsein der Völker die Zulassung der Lieferung als mit einer neutralen Haltung unvereinbar bezeichnen müßte. Wenn die Ausrüstung und Bemannung von Kriegsschiffen, die Vornahme von Schiffsreparaturen untersagt ist, so sollten auch häufig schon im voraus zur öffentlichen Kenntnis gebrachte Waffen- und Munitionslieferungen größeren Maßstabs seitens der neutralen Staatsregierung untersagt und verhindert werden, schon um den Schein zu vermeiden, als seien diese Lieferungen im Einverständnis und mit Wissen und Willen der Regierung von den neutralen Untertanen abgeschlossen worden.

Als im Burenkrieg die deutsche Regierung der Firma Krupp die Absendung von vielen Tausend Stahlgranaten an England untersagte, handelte sie einmal im Sinne aller nationalen Kreise Deutschlands, andererseits wurde sie dadurch aber auch ihrer während der ganzen Dauer des südafrikanischen Krieges strenge beobachteten Neutralität gerecht. Die Bedeutung der Kruppschen Werke und der Umfang der Bestellung ließen ein solches Vorgehen der deutschen Regierung als durchaus korrekt erscheinen. Wäre die gewaltige Bestellung abgegangen, so wäre dies einer realen Unterstützung der Engländer gleichgekommen, und niemand hätte es den Buren verübeln können, wenn sie diese unter den Augen der deutschen Regierung erfolgte Lieferung an England in Widerspruch zu der von Deutschland bis dahin beobachteten strikten Neutralität gesetzt und in ihrer Duldung ein Abgehen von der bisher eingenommenen Haltung erblickt hätten.

M. E. drängt die weitere Entwicklung ganz entschieden zu dem Erlaß nationaler Verbotsgesetze. Die Zufuhr von Kriegskonterbande ist eine Unterstützung einer Partei, ist ein Neutralitätsbruch. Erfolgt ein solcher seitens eines neutrales Staates durch Bürger desselben, so verletzen sie damit die von ihrem Staate proklamierte Neutralität und die Wiederherstellung dieser Neutralität kann nur dadurch erfolgen, daß der Neutralitätsbruch gesühnt, gewissermaßen negiert wird, daß also derjenige, welcher ihn begangen, seine Strafe erleidet. Alle erwähnten Schriftsteller müssen jedoch zugeben, daß bis jetzt das Völkerrecht eine derartige Verpflichtung nicht kennt. Brusa gesteht zu: les actes de contrebande ont eu et ont malheureusement encore le caractère de simples aventures qui n'engagent pas formellement l'état neutre. Es haben zwar während des spanisch-amerikanischen Krieges Brasilien, Japan, Liberia und die Niederlande ihren Untertanen den Waffenhandel mit den Kriegführenden untersagt[1]). Damit ist allerdings das von einzelnen Schriftstellern geforderte Verbot noch nicht zur internationalen Anerkennung gelangt. Die Tatsache jedoch, daß einzelne Staaten ein solches gelegentlich schon erlassen haben, ist immerhin beachtenswert. Jedenfalls dürften in der Folge Pferdelieferungen, wie sie während des südafrikanischen Krieges von Ungarn an England zur Ausführung gelangten, wohl nicht widerspruchslos bleiben, da sie schon jetzt nach dem gegenwärtigen Stande des Völkerrechts vom Gesichtspunkt strikter Neutralität

---

[1]) cfr. Le Fur loco cit. pag. 161.

aus betrachtet nicht ganz einwandsfrei waren. Vielleicht ist es nur eine Frage der Zeit, bis die Verantwortlichkeit der neutralen Staatsregierung für Waffen- und Munitionslieferungen wenigstens größeren Maßstabes seitens ihrer Untertanen an die Kriegführenden völkerrechtlich allgemein anerkannt und der Erlaß eines bezüglichen Verbotes an die Untertanen zu den Pflichten eines neutralen Staates gerechnet wird. Einstweilen muß man indessen noch behaupten, daß es der allgemeinen geistigen Strömung unserer Zeit widerstrebt; denn diese ist ganz unzweifelhaft dahin gerichtet, die Freiheit der Individuen möglichst auszudehnen, daß seitens der neutralen Staaten die Zufuhr von Kriegskonterbande an einen Kriegführenden mit Strafe bedroht werde. Man erblickt in ihr meistens nur einen völlig erlaubten Gebrauch, welchen der Kaufmann von seiner Handelsfreiheit macht, und sträubt sich gegen jede Schranke, welche dieser gesetzt werden soll. Allein, sobald man anerkennt, daß in der Zuführung von Waffen und dergleichen eine Verletzung der Neutralität liegt, so wird man sich nicht gut dem Schlusse entziehen können, daß der neutrale Staat sie seinen Untertanen zu verbieten nicht nur berechtigt sondern sogar verpflichtet ist, falls er nicht selbst für ihre Duldung zur Rechenschaft gezogen werden will.

Es ergibt sich aber von diesem Standpunkte aus ferner, daß der begangene Neutralitätsbruch nicht minder zu bestrafen ist, als der versuchte. Ist einem Kaufmann die Zufuhr von Konterbandewaren an einen Kriegführenden gelungen, ohne daß sein Schiff unterwegs von der feindlichen Flotte angehalten ist, so hat er nun nicht etwa straflos auszugehen, — wie es nach der Ansicht derjenigen Schriftsteller der Fall sein soll, welche dem Kriegführenden das Recht der Konfiskation der Konterbande zuschreiben, aber dem neutralen Staat eine Pflicht der Bestrafung nicht auferlegen — sondern er wird im Gegenteil schärfer zu bestrafen sein als derjenige, welcher an der Vollendung gehindert wurde.

Die Strafe wird, da das Delikt — denn vom Standpunkt des nationalen Rechtes würde dann ein solches vorliegen — immerhin als ein schweres nicht bezeichnet werden kann, in Geldstrafe zu bestehen haben, deren Betrag sich im allgemeinen nach der Größe der Unterstützung, welche durch die Zufuhr dem Kriegführenden erwachsen ist, zu richten hat, jedoch mindestens höher zu bemessen ist als der pekuniäre Vorteil, welchen der Schuldige aus seinem Geschäft gezogen hat.

Das Gericht, welches die Sache abzuurteilen hat, kann natürlich nicht, wie es jetzt der Fall ist, ein Prisengericht des geschädigten kriegführenden Staates sein, sondern ein Gericht des neutralen Staates, gegen dessen Bürger vorgegangen werden soll.

Bei dem Beweise, ob wirklich Kriegskonterbande zugeführt ist, würde der Unterschied von präsumptiven und anderen Konterbandewaren Berücksichtigung finden können, indem, wenn erstere zugeführt sind, dem Angeklagten aufzugeben wäre, den Nachweis zu erbringen, daß sie nicht zur Verwendung bei der Land- oder Seemacht des Kriegführenden bestimmt gewesen, im Falle des Vorliegens von letzteren dem Ankläger der Beweis einer derartigen Bestimmung obläge.

Diese Andeutungen mögen hier genügen. Denn zunächst spricht sich noch die ganz überwiegende Anzahl der Autoren gegen eine derartige Ver-

pflichtung aus. Es seien nur genannt: Martens, Klueber, Ortolan, Twiß, Ferguson, Calvo, Heffter, Geffcken, Wheaton, Perels, Bar, Westlake und Lord Reay. Bluntschli [1]) und Den Beer Poortugael [2]) wollen nur den „Handel im großen" von den neutralen Staaten verboten wissen. Die Entscheidung darüber, was Handel im großen sei, solle man der bona fides der Neutralen überlassen; doch wäre es hier sehr schwer, eine richtige Grenze zu ziehen, da z. B. schon eine geringe Menge Sprengstoffe, wie Dynamit, Melinit, Fulgurit oder Panklastit als bedeutende Kriegshülfe angesehen werden müßte, und außerdem auch durch Teillieferungen sehr leicht eine Umgehung des Verbots möglich würde.

Die Gründe, welche man gegen die Einführung einer derartigen Verpflichtung geltend macht, sind nun im wesentlichen folgende: Die nationalen Gesetzgebungen enthielten keine derartigen Ausfuhrverbote, ja in manchen Staaten seien sie sogar gesetzlich unzulässig, wie z. B. in Holland. Doch könnte dieser Umstand allerdings das Völkerrecht nicht beeinflussen, denn die nationalen Gesetze müßten sich eben dem internationalen Völkerrecht anpassen. Zweitens sei das Risiko, welches man dabei trage, hinlänglich Strafe und Abschreckung. Ferner dürfe ein friedlicher, neutral gebliebener Staat nicht mit Kosten und Lasten beschwert werden, weil zwei andere Staaten Differenzen miteinander hätten. Doch vergißt man m. E. hierbei nur ganz, daß das Verbot auch ihm zugute käme, und daß doch heute ein gewisses Solidaritätsgefühl die einzelnen Staaten beherrschen soll. Schließlich sei es sehr schwierig, den Konterbandehandel zu überwachen; dies verursache erhebliche Auslagen für Personal und setze den Neutralen großen Unannehmlichkeiten und beständigen Klagen seitens der Kriegführenden aus. So sagt Den Beer Poortugael: Der böswillige Kriegführende brauche nur Agenten in das neutrale Land zu senden, die einige Geschäfte bezüglich der Konterbandelieferungen abschließen würden, um dann den neutralen Staat der Neutralitätsverletzung zu beschuldigen. In ähnlicher Weise spricht sich Heffter aus [3]). Aber man würde, so gut man in Friedenszeiten das Zollgebiet überwachen kann, auch in Kriegszeiten Mittel der Überwachung finden, besonders wenn man die Konterbande auf Waffen und Kriegsmunition beschränkt, und außerdem würde m. E. auch von keinem Staate etwas Unmögliches verlangt.

Mag man nun die vorgedachten Gründe oder die Gegengründe für stichhaltig ansehen, fest steht jedenfalls, daß dem neutralen Staate hierdurch neue, nicht unbedeutende Lasten auferlegt würden, und daß aus diesem Grunde die weitaus größte Anzahl der Regierungen und Schriftsteller einer diesbezüglichen internationalen Übereinkunft zur Zeit nicht günstig gegenübersteht.

---

[1]) Bluntschli loco cit. § 246.

[2]) Den Beer Poortugael im annuaire Band XIII pag. 29.

[3]) Heffter loco cit. pag. 327.

Buch III.

Die verbotenen Transporte (le service des transports interdits).



Kapitel I.

Der Begriff der verbotenen Transporte.

Nicht minder verderbenbringend, wenn nicht gar in noch höherem Maße schädlich als durch die Zufuhr von Konterbandewaren kann der neutrale Staatsangehörige einem Kriegführenden durch Leistung anderer Dienste werden, durch welche er ad hoc in dessen Dienste, also in eine viel engere Gemeinschaft mit ihm tritt, als durch die Zufuhr von Konterbande, bei welcher immerhin der kommerzielle Charakter doch fast durchweg überwiegt und bestimmend ist. Die neuere Staatenpraxis und ihr folgend auch ein Teil der neueren Literatur hat deshalb den Begriff der Konterbande auch auf gewisse anderweitige Transporte der Neutralen ausgedehnt, denen eine Beförderung oder Unterstützung der Absichten und Zwecke einer Kriegspartei gegen die andere unverkennbar zu grunde liegt. Die Hauptfälle solcher verbotenen Transporte sind nun mit Beistimmung der Kriegspraxis:

1) die feindliche Zuführung von Mannschaften für den Land- und Seekrieg;
2) die freiwillige Beförderung von Depeschen an oder für einen Kriegführenden, mit Ausnahme solcher Depeschen, welche eine durchaus friedliche unverfängliche Bestimmung haben, insbesondere der Depeschen von oder zu diplomatischen Agenten der Kriegführenden in neutralen Staaten;
3) der Transport von Agenten der Kriegspartei, wenn deren Bestimmung auf die Unterstützung der Kriegszwecke und die Beschaffung von Kriegsmitteln gerichtet ist.

Durch den Transport von feindlichen Personen und verbotenen Depeschen treibt der Neutrale keinen Handel, sondern er stellt seine Tätigkeit in den Dienst einer Kriegspartei, er verletzt die Pflichten der Neutralität, begeht jedoch keine Konterbandehandlung. Er wird somit, ohne die Neutralität seiner eigenen Regierung zu gefährden, weil deren Gebiet und Autorität außer Frage sind, ein persönlicher Feind der anderen Kriegspartei, welche sich gegen ein solches Verfahren durch gleiche Repression wie gegen die Konter-

bande schützen muß. Wegen der großen Ähnlichkeit, welche beide Handlungen miteinander haben, sprechen die einen in solchen Fällen von einer Analogie der Konterbande, und drücken sie durch den hier schlecht gewählten Namen contrebande par accident aus [1]). Die anderen sehen in solcher Handlungsweise ein Hinausgehen über die Konterbande selbst und bezeichnen die letztere eher eine Analogie dieses feindlichen Verhaltens gegen den so benachteiligten Kriegführenden. Manche sprechen von Quasikonterbande; Heffter nennt sie uneigentliche Konterbande, indem er sagt: Als uneigentliche Konterbande, sogenannte contrebande par accident, betrachtet man gewisse Transporte der Neutralen, denen eine Beförderung oder Unterstützung der Absichten und Zwecke eines Kriegführenden wider den anderen unverkennbar zugrunde liegt.

In der Botschaft des amerikanischen Präsidenten vom 31. Dezember 1855 wird diese Tätigkeit ganz richtig neben dem Verkauf von Konterbandeartikeln an den Kriegführenden bezeichnet als to take munitions of war or soldiers on board their (the citizens of the United States) private ships for transportation. Und später our merchantmen have been and still continue to be largely employed by Great Britain and by France in transporting troops, provisions and munitions of war to the principal seat of military operations, and in bringing home the sick and wounded soldiers. Wenn freilich gleich weiter behauptet wird, such use of our mercantile marine is not interdicted by the international law, so muß diese Äußerung, welche an sich zweideutig ist, zusammengehalten werden mit einer weiteren in demselben Dokument vorkommenden: although in so doing the individual citizen exposes his property or persons to some of the hazards of war.

Lange Zeit machte man überhaupt keinen Unterschied und bezeichnete auch die Personen und Depeschen als Konterbande, so z. B. Bynkershoek [2]), Huebner [3]), Phillimore [4]), Wheaton [5]), Bluntschli [6]), Creasy [7]) und Field [8]). Die genannten Autoren wollen vier Klassen Konterbandeartikel unterschieden wissen: Personen, Schiffe, Waren, Urkunden (Depeschen). Personen werden Konterbande, wenn sie auf dem Wege sind, als Unterstützung zum Feinde zu stoßen, oder wenn sie als ein Teil der feindlichen Streitmacht zu betrachten sind.

Auch die älteren Verträge, z. B. von Whitehall 1661 zwischen England und Schweden, von Utrecht 1713, der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Frankreich 1778, mit den Niederlanden 1782, mit Preußen 1785 und viele andere, führen die Soldaten in der Liste der Konterbande auf. Allein in allen diesen Fällen ist von der Staatsunterstützung selbst die Rede; der neutral Bleibende verspricht für den Fall eines Krieges die Pflichten all-

---

[1]) cfr. z. B. Calvo, Perels, Resch u. a.
[2]) Bynkershoek loco cit. liber I caput IX.
[3]) Huebner loco cit. tome I chap. I § 5.
[4]) Phillimore loco cit. III Abschnitt X.
[5]) Wheaton loco cit. tome II chap. III.
[6]) Bluntschli loco cit. § 808.
[7]) Creasy loco cit. § 569.
[8]) Field loco cit. § 852.

gemeiner Neutralität zu erfüllen. In den sich auf die neutralen Untertanen beziehenden Artikeln wird dann die gleiche Verpflichtung für diese ausgesprochen und von der Konterbande im engeren Sinne gehandelt. Man vergleiche z. B. den dänisch-englischen Vertrag vom 11. Juli 1670, welcher durch eine Deklaration vom 4. Juli 1780 erläutert ist und bestimmt: The two contracting Sovereigns reciprocally engage, for themselves and their successors not to furnish to the enemis of either party in time of war any succour, neither soldiers, nor vessels, nor any effects and merchandise called contraband and in like manner, to prohibit their subjects from so doing. In dem englisch-schwedischen Vertrage von 1691 dagegen treten die Soldaten mit Pferden und Kriegs- oder Konvoischiffen unter dem Gesamtbegriff der Konterbande auf. Ebenso erwähnt die italienische Prisenordnung vom 20. Juni 1866 die Soldaten und Depeschen direkt als Konterbandeartikel. Wo in ähnlicher Weise in Verträgen auch der Soldaten Erwähnung getan wird, und es sind dies im allgemeinen nur die älteren, da haben wir uns allerdings auf dem Boden des Konterbandebegriffs im gewöhnlichen Sinne zu bewegen, und die manchmal gehörte Behauptung, daß Menschen niemals zur Konterbande gerechnet seien, ist in diesem Umfang unrichtig. Daß sie nach allgemein geltendem Völkerrecht nicht dazu gehören, ist nicht zu bestreiten. Solche Stipulationen beziehen sich auf das wirkliche Zuführen von Mannschaften aus neutralen Gebieten. Wenn die neueren Verträge eines solchen Verfahrens von Seiten neutraler Reeder vielfach keine Erwähnung tun, so liegt der Grund darin, daß diese Zuführung eben nicht den Charakter der Konterbande, sondern den des Transportdienstes für den Feind hat, und haben deshalb auch andererseits viele Staaten in ihren Verträgen und Verordnungen zwischen Konterbandehandel und verbotenen Transporten unterschieden, z. B. die verbündeten Regierungen bei Beginn des Krimkrieges im Dekret vom 28. März 1854, Schweden in seinem Dekret vom 8. April, Preußen in dem vom 22. April 1854, und England in seiner Neutralitätserklärung vom 30. April 1877. In neuester Zeit ist man in der Literatur fast allgemein dahin gelangt, den verbotenen Transport als ein delictum sui generis zu betrachten.

Brusa spricht dies deutlich aus[1]), wenn er sagt: service directe à l'ennemi n'est pas fait de contrebande, il est délit de neutralité. Der nämlichen Ansicht sind Kleen[2]) und das Konterbandereglement des Instituts vom 29. September 1896 B. § 6 ff.

Um auseinanderzusetzen, was unter Quasikonterbande, wie er sich ausdrückt, zu verstehen ist, spricht sich Tetens folgendermaßen aus: Supposons qu'une armée navale soit à équiper et à approvisionner dans un port de l'un des belligérants où l'on prépare des magasins dans ce but; dès lors toute sorte de livraisons apportées sur les lieux par les neutres sont justement considérées comme contrebande, même quand elles ne le seraient pas par leur nature. Elles deviennent illicites par les seuls circonstances. On peut les nommer contrebande par accident. Le blé même et l'argent sont choses prohibées dans ce cas.

---

[1]) cfr. Brusa im annuaire Band XV pag. 114.

[2]) Kleen loco cit. pag. 228.

Diese Theorie hat namentlich in England vielfache Anwendung gefunden und hat den meisten von den Admiralitätsrichtern Marriot, Jenkinson und Scott verkündeten Urteilen als Basis gedient.

Der Hauptunterschied zwischen Konterbandehandel und dem verbotenen Transport liegt in dem Gegenstande, welcher transportiert wird, und in der Behandlung desselben bei der Ergreifung, da der Begriff der Konfiskation auf Personen doch keine Anwendung finden kann. Die vielfach angenommene Analogie liegt, wie Hall ganz mit Recht bemerkt, nicht in den Handlungen, sondern in den Maßregeln, mit denen man diesen begegnet.

Kapitel II.

Die Arten der verbotenen Transporte.

Abschnitt I.

Der Transport von Militärpersonen.

Unter den Transportgegenständen, welche in hervorragender Weise unsere Aufmerksamkeit beanspruchen, stehen in erster Reihe die Kriegsmannschaften der Streitenden. Es handelt sich hier um äußerst delikate Fragen. Denn der Kriegführende hat großes Interesse daran, daß sein Gegner keinen Zuzug an Menschenmaterial erhält; die Ankunft einer gut geschulten und gut organisierten Truppe, die eines bedeutenden Offiziers können das Kriegsglück ändern, und deshalb erscheint das Recht, die nach einem feindlichen Lande fahrenden Personen anzuhalten, als eine Notwendigkeit des Krieges. Basdevant beleuchtet diese Frage[1]) im Journal du droit international privé 1900 von einem sehr interessanten Standpunkt, nämlich dem, daß doch eigentlich jede von diesem Gesichtspunkt aus getroffene Maßregel sich als eine Verletzung des Grundsatzes der persönlichen Freiheit darstellt. Es kann selbstverständlich keinem Zweifel unterliegen, daß Kriegsnotwendigkeit und persönliche Freiheit in diesem Zusammenhang strenge Gegensätze bilden; andererseits läßt sich nicht leugnen, daß die Notwendigkeit vorgehen muß. Es ist deshalb der Transport von Personen, welche den feindlichen Land- oder Seestreitkräften angehören, seien es nun Truppenmassen oder einzelne militärische Personen, durch neutrale Untertanen verboten:

1) auf dem Gebiet der Kriegführenden, zwischen ihren Behörden, Häfen, Besitzungen und Flotten;
2) auf dem Wege von einem neutralen Hafen zu einem anderen neutralen oder feindlichen Hafen, wenn der Transport auf Rechnung oder im Auftrag eines Kriegführenden erfolgte, oder wenn diesem Militärpersonen oder Hülfstruppen, die für ihn geworben sind, zugeführt werden.

Das Verbot des Transports von Militärpersonen wurde schon sehr früh ausgesprochen und oft in Verträgen ausdrücklich betont[2]), insbesondere aber

[1]) Basdevant loco cit. pag. 913—925.

[2]) cfr. folgende Verträge: zwischen Schweden und den Vereinigten Niederlanden vom 5. April 1614 Artikel 5, den Niederlanden und Frankreich 1616 Artikel 1, den

enthalten eine Reihe neuerer Verträge eine übereinstimmende Regelung, deren Untersuchung auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze in dieser Materie ein weites Licht verbreiten kann. Schon 1785 und 1800 war in Artikel 12 resp. 23 der zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Handelsverträge bestimmt worden, daß das Prinzip, nach welchem die Flagge der Neutralen auch die an Bord befindlichen feindlichen Waren mit Ausnahme der Konterbande decken solle, auch Anwendung zu finden habe auf ev. an Bord vorhandene Angehörige des anderen Kriegführenden: elles ne pourront être enlevées des dits navires libres, à moins qu'elles ne soient militaires et actuellement au service de l'ennemi. Von da an haben sich beide Kontrahenten für die Verbreitung dieses Grundsatzes in ausdrücklichen Vereinbarungen sehr tätig erwiesen. In den Handelsverträgen zwischen folgenden Staaten:

1) Nordamerika und Brasilien vom 12. Dezember 1828 Artikel 12[1]),
2) Frankreich und Texas vom 25. September 1839 Artikel 4[2]);
3) Frankreich und Venezuela vom 15. März 1843 Artikel 17[3]);
4) Frankreich und Ecuador vom 6. Juni 1843 Artikel 16[4]);
5) Frankreich und Neugranada vom 28. Oktober 1844 Artikel 20[5]);
6) Nordamerika und Guatemala vom 3. März 1849 Artikel 14[6]);
7) Nordamerika und San Salvador vom 2. Juni 1850 Artikel 21[7]);
8) Nordamerika und Peru vom 26. Juli 1851 Artikel 21[8]);
9) Frankreich und Honduras vom 22. Februar 1856 Artikel 16[9]);
10) Frankreich und Neugranada vom 27. Januar 1857 Artikel 20[10]);
11) Frankreich und San Salvador vom 2. Januar 1858 Artikel 19[11]);

heißt es in den von Frankreich abgeschlossenen: Les deux Hautes Parties contractantes adoptent dans leurs relations mutuelles le principe que le pavillon neutre couvre la marchandise. Si l'une des Parties reste neutre, dans le cas, où l'autre viendrait à être en guerre avec quelque puissance, les marchandises couvertes du pavillon neutre seront aussi réputées neutres, même quand elles appartiendraient aux enemies de l'autre Partie contractante. Il est également convenu, que la liberté du pavillon s'étend aux individus, qui seraient trouvés à bords des bâtiments neutres, à moins qu'il ne soient militaires, et alors engagés au service de l'enemi.

Niederlanden und Spanien vom 17. Dezember 1650 Artikel 6, Frankreich und den Hansestädten vom 10. Mai 1655 Artikel 1 und 2, England und Schweden vom 21. Oktober 1661 Artikel 11, den Niederlanden und Frankreich vom 27. April 1662 Artikel 28, England und den Niederlanden vom 1. Dezember 1674 Artikel 8, England und Frankreich vom 24. Februar 1677 Artikel 4 u. a.

[1]) Martens nouveau recueil Band IX pag. 60.
[2]) Martens nouveau recueil Band XII pag. 988.
[3]) Martens nouveau recueil général Band V pag. 170.
[4]) Martens nouveau recueil général Band V pag. 409.
[5]) Martens nouveau recueil général Band VII pag. 620.
[6]) Martens nouveau recueil général Band XIV pag. 808.
[7]) Martens nouveau recueil général Band XV pag. 78.
[8]) Martens nouveau recueil général Band XVI pag. 127.
[9]) Martens nouveau recueil général Band XVI 2 pag. 154.
[10]) Martens nouveau recueil général Band XVI 2 pag. 166.
[11]) Martens nouveau recueil général Band XVI 2 pag. 177.

Die nordamerikanische Fassung lautet wie folgt: It is agreed that free ships shall give freedom to goods and that everything shall be deemed free which shall be found on board the vessels belonging to the citizens of either of the contracting parties, although the whole lading or a part thereof should belong to the enemies of either, articles contraband of war being always excepted. The same liberty shall be extended to persons who may be on board of free ships, with the effect that although they be enemies of both or either party they an not to be taken out of that free ship unlees they are officers or soldiers and in the actual service of the enemy [1]).

Auch die Handelsverträge Deutschlands mit San Salvador vom 13. Juni 1870 Artikel 20 und der mit Costa Rica vom 18. Mai 1875 Artikel 23 bestimmen: Die vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß die Freiheit der Flagge diejenige der Person sichert, und daß die Angehörigen einer feindlichen Macht, welche an Bord eines neutralen Schiffes angetroffen werden, nicht zu Gefangenen gemacht werden dürfen, ausgenommen, wenn sie dem Soldatenstande angehören und sich zur Zeit im Dienste des Feindes befinden.

Im spanisch-amerikanischen Kriege wurde dieser Fall gleichfalls vorgesehen [2]), aber es fand sich keine irgendwie bemerkenswerte Gelegenheit zur Anwendung. Im Anfang des Krieges warfen allerdings einzelne Zeitungen dem Kapitän des französischen Paketbootes „Lafayette“ vor, die ihm eingeräumte Ermächtigung, auch nach der Blockadeerklärung in Havanna einzulaufen, mißbraucht zu haben, um dort Artillerieoffiziere und französische Kanoniere für die spanischen Batterien zu landen. Aber dieses Gerücht wurde energisch von Frankreich dementiert, und auf die Aufforderung des französischen Gesandten in Washington ließ die amerikanische Regierung selbst ein offizielles Dementi dieser Nachricht erscheinen, welche nur dazu geeignet sei, die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten gegen Frankreich aufzuhetzen.

Auch die nationalen Gesetzgebungen der meisten Staaten verbieten den Transport von Militärs eines Kriegführenden, z. B. das Allgemeine Landrecht Teil II Titel 8 § 2037 und 2038, das schwedische Dekret vom 8. April 1854, die Neutralitätserklärung Frankreichs vom 10. Juni 1861, die Österreich-Ungarns vom 29. Juli 1870, die Englands vom 9. August 1870 (illegal expeditions 4), die Amerikas vom 22. August 1870 sub 11, und die Englands vom 30. April 1877.

Die Beförderung von Truppenabteilungen wird demnach in der internationalen Staatenpraxis allgemein als eine flagrante Verletzung der Interessen des anderen Kriegführenden betrachtet. Kein Neutraler kann sich über diesen Grundsatz als eine Schmälerung seiner herkömmlichen friedlichen Verkehrsbeziehungen beschweren. Ein solcher Transportdienst ist nur ganz ausnahmsweise in friedlichen Zeiten Sache fremder Kauffahrteifahrer, und ebensowenig kann geleugnet werden, daß ein solches Sichzurdispositionstellen während eines Krieges einen Akt kriegerischer Unterstützung ausmacht. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Verstärkung der im Besitz des Kriegführenden

---

[1]) Marquardsen Trentfall pag. 61.

[2]) cfr. Artikel 10 § 6 der spanischen und Artikel 14 der amerikanischen Instruktion.

befindlichen Mittel zum Kriege, wie bei der Konterbande, sondern um ein unmittelbares kriegerisches Dienstleisten. Deshalb erkennt auch die Völkerrechtswissenschaft einmütig dergleichen Transporte als eine neutralitätsverletzende Handlung an. So sagt Geffcken bei Holtzendorff[1]: Bei der Zufuhr von Kriegsmannschaften kann nicht mehr die Rede von einem Handel sein, vielmehr stellt sich das Schiff, welches einem Kriegführenden Truppen zuführt, in den Dienst des letzteren und übernimmt eine Tätigkeit, welche den Ausgang des Krieges beeinflussen soll. Ähnlich sprechen sich Kleen[2], Perels[3], Bluntschli, Hautefeuille[4] und Fiore aus. Letzterer erklärt: Den Transport von Soldaten zum Feinde kann man nicht für verboten ansehen, wie den Transport von Konterbande; er ist vielmehr ein Akt, völlig unverträglich mit den Pflichten der Neutralität. Zweifelhaft ist nur die Frage, welcher Tatbestand einen solchen Transport konstituiert.

Zunächst handelt es sich hierbei nicht um Personen, welche erst bei der feindlichen Armee oder Flotte eintreten wollen, sondern um wirkliche Angehörige der bewaffneten Macht, also um aktive Militärpersonen im eigentlichen Sinne, bereits ausgehobene Rekruten und Wehrpflichtige. Es muß also nachgewiesen werden, daß die Leute wirklich Angehörige des Heeres oder der Marine sind, also bereits tatsächlich im Kriegsdienst des Feindes stehen, oder bei der Landung in denselben treten sollen. Zu der bewaffneten Macht zählen nun alle Personen der militärischen Verwaltung, des Kriegsministeriums und der Marine, nicht nur die Kombattanten, Offiziere, Soldaten, Matrosen, reguläre und irreguläre Truppen, sondern auch der ganze Rest der nationalen Verteidigung. So nahm im jüngsten Kriege zwischen der Türkei und Griechenland das griechische Torpedoboot „Canaris“ den österreichischen Lloyddampfer „Minerva“ am 20. Mai 1897 vor dem Hafen in Volo fort, weil er 70 türkische Nizams an Bord hatte. Ausgenommen von dem Transportverbot sind die Personen im Dienste des roten Kreuzes, die Kranken, Verwundeten und Schiffbrüchigen. Sodann muß der Eigentümer oder Kapitän wissen, daß die Leute sich in ihrer Eigenschaft als aktive Militärpersonen eingeschifft haben. Dieselben dürfen auch nicht einfache Passagiere sein, welche ihre Fahrt wie alle anderen bezahlen; ein Schiff, welches solche befördert und jeden aufnimmt, der seine Fahrkarte löst, identifiziert sich in keiner Weise mit den Kriegführenden, wenn es einige Personen, die in dessen Diensten stehen, befördert. Die Beförderung der betreffenden Personen muß vielmehr der eigentliche Zweck der Reise des Schiffes sein. Es ist deshalb der Transport von Privatpersonen, welche sich noch nicht in feindlichen Diensten befinden, selbst wenn sie dort einzutreten gedenken, erlaubt, wenn er sich nicht ganz offenkundig im Zusammenhang mit dem Kriegsdienst vollzieht[5], und fällt die Einschiffung nach ihrer Heimat einberufener, aber noch nicht militärisch organisierter Wehrpflichtiger nicht unter dieses Verbot. Werden endlich auf dem Schiffe friedliche Auswanderer, obwohl sie vielleicht die Absicht haben, sich in dem kriegführenden Lande anwerben zu lassen,

---

[1]) Geffcken loco cit. § 163.
[2]) Kleen loco cit. § 26 pag. 240.
[3]) Perels im annuaire Band XIII.
[4]) Hautefeuille im annuaire Band I pag. 71.
[5]) cfr. Kleen loco cit. § 27 und im annuaire Band XV § 7.

demselben zugeführt, so ist dieser Transport doch nicht als durch das Kriegsrecht untersagt zu betrachten. Denn im allgemeinen liegt in diesem Falle keine direkte Beziehung zur Kriegsführung vor, und die indirekte ist zu entfernt und unsicher, um als feindlicher Transport angesehen zu werden. In diesem Sinne spricht sich auch Fiore aus, wenn er § 1709 sagt: Il trasporto degli emigrati non é contrabbando anche quando essi si siano imbarcati per andare ad avolarsi negli eserciti de loro paese. Ergibt sich natürlich aus den Umständen zweifellos die Beziehung zum Kriege, stehen die Auswanderer vielleicht schon auf dem Schiffe unter militärischer Disziplin, so ist der Transport nicht mehr als ein erlaubter anzusehen.

Es kann aber auch passieren, daß die Personen, um die es sich handelt, sich zu einem Kriegführenden begeben in Gemäßheit eines früher eingegangenen Engagements. Dieser Fall trat im chinesisch-japanischen Kriege ein: Zwei Engländer, die sich für naturalisierte Amerikaner ausgaben, hatten der chinesischen Regierung ihre Dienste für die Anfertigung von Torpedos angeboten, damit sie von den Erfindungen, welche sie gemacht hatten, Vorteil haben sollten. Der Vertrag wurde geschlossen und die beiden Industriellen M. Howie und Brown schifften sich am 2. November 1894 in Yokohama an Bord der „Sidney“ ein. Die japanischen Behörden, welche Kenntnis von der Reise erhalten hatten und dem Zweck, um dessentwillen sie unternommen wurde, ließen die „Sidney“ in Kobe durchsuchen. Die letztere führte zur Entdeckung von Papieren, welche Howie und Brown stark bloßstellten; beide wurden angehalten, später jedoch auf Ehrenwort freigelassen. Der Kapitän der „Sidney“ und der französische Vizekonsul protestierten natürlich, doch blieben die japanischen Behörden bei ihrer Ansicht[1].

Es kann schwierig sein, zu bestimmen, wie groß die Zahl von Militärpersonen sein muß, deren Beförderung das neutrale Schiff der Strafe der Konfiskation unterwirft. In Wahrheit ist die Zahl allein ein ganz unbedeutender Umstand unter den Gesichtspunkten, auf welche das Prinzip dieses Gesetzes begründet ist. Die Zahl der transportierten Militärpersonen kann auch gar nicht grundsätzlich festgestellt werden, da sie eine rein tatsächliche Frage ist. Sie ist aber auch ohne Belang; denn erstens wäre hier schwer eine Grenze zu ziehen, wo die Unerlaubtheit beginnen soll, und dann kann der Transport einiger weniger Personen von hoher Stellung und Charakter von größerer Wichtigkeit sein, als eine numerisch höhere Anzahl von Personen von untergeordneter Bedeutung. Die Sendung eines einzigen höheren Offiziers kann auf den Krieg einen größeren Einfluß haben, für den Erfolg militärischer Operationen von weittragenderer Bedeutung und deshalb eine viel schadenbringendere Handlung sein, als die Beförderung einer bedeutenden Anzahl gewöhnlicher Soldaten[2].

Selbstverständlich wird man nicht das Unmögliche verlangen, daß man genau überwache, ob sich nicht etwa ein Militär unter den Passagieren be-

---

[1]) cfr. Takahashi loco cit. pag. 64—71.

[2]) cfr. Phillimore loco cit. pag. 369: It may be difficult to define what is the number of military persons the conveyance of whom may subject the neutral ship to this penalty; but in truth, the number alone is an insignificant circumstance in the consideration of which the principle of law is built; since fewer persons of high quality and character may be of more importance than a much greater number of lower conditions; to send out a general may be a more act than the conveyance of a whole regiment.

findet. Wollte man dies tun, so müßte man bei Beginn eines jeden Krieges jedes neutrale Schiff anhalten, da sich auf einem jeden Leute finden, welche der feindlichen Armee als Reservist oder Landwehrmann angehören und sich zu ihrem Regiment stellen wollen, wie z. B. die zahlreichen Deutschen, welche 1870 aus Amerika zurückkehrten.

Die Annalen der Prisengerichte bieten nun eine ganze Anzahl Urteile bezüglich der Fälle des Transports von Land- oder Marinetruppen für Rechnung des Feindes. Unter den bedeutendsten sind folgende zu nennen:

In der Prisensache des nordamerikanischen Schiffes „Friendship“, Kapitän Callend, handelte es sich 1807 um einen mit Agenten der französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag, um 80 Soldaten, Offiziere und Matrosen, welche von den Besatzungen mehrerer schiffbrüchiger Fahrzeuge übriggeblieben waren, nach Frankreich zurückzubringen. Die Leute standen an Bord während der Überfahrt unter militärischer Disziplin und die Regierung bezahlte das Schiff; der Mietsvertrag war entwendet oder zerrissen worden; aber die Prüfung der Tatsachen ergab bis zur Evidenz, daß das Schiff keine andere Ladung aufnehmen konnte, da die französische Regierung die Fracht bezahlt hatte und die Unternehmung einer von der französischen Marine ausgeführten Bewegung aus einem Hafen der Vereinigten Staaten nach einem solchen Frankreichs gleichgestellt werden konnte. Sir W. Scott schloß also mit Recht, daß es sich um a transport engaged in the intermediate military service of the enemy handelte. Die Hauptfrage, so betonte der englische Richter, sei die, ob die Schiffe von den Agenten der feindlichen Regierung gemietet worden seien, um Soldaten oder Kriegsvorräte im Dienste eines anderen Staates zu befördern, und der Fall würde ganz anders liegen, wenn ein Offizier oder gewöhnlicher Passagier und auf seine Kosten sich auf einem neutralen Schiff einschiffte [1]).

Ebenso entschied derselbe im Falle des portugiesischen Schiffes „L'Orozembo“, Kapitän Brewster. Dasselbe verließ Rotterdam mit der Bestimmung nach Lissabon, wo es drei höhere holländische Offiziere an Bord nahm, welche es nach Batavia bringen sollte, obwohl es sichtbarlich nach Macao bestimmt war. Der Befrachtungsvertrag, welcher dem Gericht vorgelegt wurde, ergab die Verabredung, daß das Schiff keine Ladung einnehmen sollte, sondern, daß der Kapitän fünftausend Franken pro Monat für den ausschließlichen Transport einer unbestimmten Anzahl von Passagieren erhalten sollte. Dieser Vertrag gab namentlich an, daß er mit einem portugiesischen Untertan in Lissabon abgeschlossen sei; aber Sir W. Scott war der Ansicht, daß der Vertrag wirklich mit der niederländischen Regierung während des Aufenthalts des Schiffes in Rotterdam abgeschlossen sei, und daß er zum Gegenstand die Beförderung von Soldaten nach einer von der Hauptstadt entfernt liegenden Kolonie habe. Was die Anzahl der an Bord angetroffenen Passagiere anbetrifft, so betrachtete sie der Richter als gleichgültig und bemerkte, daß man voraussetzen könnte, daß die holländische Regierung sich vorbehalten habe, die Zahl der Passagiere festzusetzen, welche einzuschiffen ihr genehm sein würde; andererseits — es geschah, um seine Deduktionen zu erleichtern — führe das Schiff auch noch falsche Papiere an Bord. Das Prinzip, welches

---

[1]) Robinson admirality reports VI pag. 420.

dem zum Transport für die Kriegführenden verwendeten neutralen Schiff den feindlichen Charakter zuerteilt, läßt keine Ausnahme zu; indem Sir W. Scott schließlich noch die Anwesenheit zweier niederländischer Zivilbeamter auf dem „L'Orozembo" erwähnte, bemerkte er[1]): Je ne vois pas qu'il y avait nécessité de décider si le principe dont il s'agit serait applicable même dans les cas où tous les passagers seraient simplement des fonctionnaires civils; mais mon opinion personelle penche pour l'affirmative.

Im Monat Juli 1857 verließ das sardinische Dampfboot „Le Cagliari" den Hafen von Genua mit der Bestimmung nach Tunis. Es hatte 21 Passagiere an Bord. Kaum hatte das Schiff die hohe See erreicht, empörten sich diese, bemächtigten sich des Schiffes und steuerten es nach einer neapolitanischen Insel, wo sie einige politische Gefangene vorfanden, welche sie sofort in Freiheit setzten. Nachdem sie darauf nach dem Vorgebirge am Eingang des Golfes von Neapel hatten steuern lassen, schifften sie dieselben dort aus in der Absicht, im Lande eine Revolution hervorzurufen. Der Kapitän entfernte sich darauf von der Küste und nahm seine unterbrochene Fahrt wieder auf, wurde aber während der Überfahrt von einem neapolitanischen Kaperschiff aufgegriffen und vor ein Prisengericht gestellt, welches die Konfiskation des „Cagliari" aussprach. Der Kapitän und die Bemannung, unter welcher sich auch zwei englische Mechaniker Watt und Park befanden, wurden als Kriegsgefangene zurückbehalten.

Die sardinische Regierung verlor nicht einen Augenblick, die Freilassung des Schiffes und seiner Bemannung zu fordern, indem sie sich darauf stützte, daß der Kapitän unter dem Druck zwingender Umstände und bis zu dem Augenblick der Erhebung der an Bord befindlichen Passagiere in Unkenntnis über ihren Charakter und ihre Absichten gehandelt hätte. Er machte unter anderem geltend, daß im Augenblick seiner Gefangennahme der „Cagliari" sich in der Tat in der Fahrtrichtung nach seinem Bestimmungshafen befunden habe. Trotz der unwiderleglichen Kraft und Richtigkeit dieser Gründe weigerte sich die neapolitanische Regierung trotzdem, der Bitte des Turiner Kabinetts zu entsprechen. Der Graf Cavour hatte damals den Einfall, sich auf die Ansichten der englischen Rechtsgelehrten Twiß und Phillimore zu berufen. Diese stellten fest, daß der „Cagliari" unter sardinischer Flagge fuhr und mit Schiffspapieren ordnungsmäßig versehen war, daß er in dem Augenblick, wo er aufgegriffen wurde, den Kurs auf Tunis, seinen Bestimmungshafen, hielt, und daß in dieser Zeit die Regierungen Sardiniens und Neapels in Friedenszustand lebten. Aus dem Zusammentreffen aller dieser Umstände schlossen sie, daß die Aufgreifung des Schiffes nach der gewöhnlichen Art der Ausübung der den Kriegführenden zustehenden Rechte nicht hätte stattfinden dürfen; eine solche hätte, wenn sie erfolgte, einzig und allein auf Grund eines Landesgesetzes vorgenommen werden können; alles, was die neapolitanische Regierung hätte tun dürfen, hätte sich darauf beschränken müssen, das sardinische Kabinett gerichtlich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, d. h. wie in dem Falle zu handeln, wo der Schuldige sich der Anwendung der Justiz seitens

[1]) cfr. Duer loco cit. I lect. 4 § 58; Wheaton elements IV chap. III § 25; Dana elements by Wheaton note 228; Phillimore loco cit. III § 272; Hallek loco cit. chap. XXVI § 17.

des Verletzten entzogen hat. Die europäischen Großmächte, welche zu gleicher Zeit zur Prüfung des Falles aufgefordert waren, erklärten sich dahin, daß derselbe auf Grund der auf dem Pariser Kongreß ausgesprochenen allgemeinen Vorschrift betreffend Schlichtung internationaler Streitigkeiten einem Schiedsgericht hätte unterbreitet werden müssen.

Die Einsperrung der englischen Mechaniker des „Cagliari", welche schon zehn Monate in einer ihre Gesundheit schädigenden Weise währte, veranlaßte das Londoner Kabinett nachdrücklich bei der neapolitanischen Regierung auf deren sofortige Freilassung zu dringen. König Ferdinand entsprach dieser Bitte, indem er aber gleichzeitig erklärte, daß er nur aus Menschlichkeit gegen die Gefangenen und aus Ehrerbietung gegen die Königin Victoria, aber nicht aus Überzeugung handele, daß die Beschwerde der englischen Regierung berechtigt sei; unerschüttert in seiner Ansicht, weigerte er sich übrigens formell, den „Cagliari" wieder herauszugeben und das vorgeschlagene Schiedsgericht anzunehmen. Lord Malmesbury, der damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten in England, kam jedoch auf die Beschwerde zurück und forderte die neapolitanischen Minister nachdrücklichst auf, in der kürztmöglichsten Frist das ihnen angebotene Mittel der Vermittelung zu benutzen; er machte unter anderem geltend, daß ein Sichlängerweigern nach der Meinung der hervorragendsten Juristen eine Verletzung des Völkerrechts darstellen würde; er fügte noch hinzu, daß die neapolitanische Regierung nach seiner Ansicht moralisch verpflichtet sei, die Besatzung des „Cagliari" gegen Kaution auf freien Fuß zu setzen.

Diese Intervention Englands wurde endlich von Erfolg gekrönt: Schiff und Mannschaft wurden, ohne daß die sardinische Regierung selbst noch Maßregeln zu ergreifen brauchte, dem englischen Konsul in Neapel ausgeliefert, welcher den „Cagliari" nach Genua fahren ließ, um durch die Vermittelung des dortigen englischen Konsuls den Ortsbehörden übergeben zu werden.

Trotz der Auslieferung nahm der Prozeß vor dem neapolitanischen Prisengericht seinen Fortgang, welches schließlich entschied, daß der „Cagliari" zu Kriegs- und Seeräuberzwecken verwendet worden sei, daß dies mit Wissen des Kapitäns und seiner Mannschaft geschehen, daß das Schiff infolgedessen aufgriffs- und beschlagnahmefähig gewesen sei, und daß die Eigentümer auch zur Tragung der Kosten und Auslagen hätten verurteilt werden müssen[1]).

Höchst ungerecht war auch das Urteil des englischen Prisengerichts in Hongkong, welches im November 1855 das Bremer Schiff „Creta", die frühere zur deutschen Flotte gehörige angebliche Fregatte „Deutschland", an welcher das alte Unglück des Flottenhammers noch zu haften schien, nachdem es von dem englischen Kriegsschiff „Barracouta" aufgebracht war, verurteilte, weil es 270 schiffbrüchige russische Offiziere und Seemannschaften von einem japanischen Hafen nach Ayen, einem russischen Hafen, zu bringen versucht hatte. Denn es darf doch als sicher behauptet werden, daß ein Anbordnehmen schiffbrüchiger Militärpersonen der Kriegführenden, wenn es aus Menschlichkeit geschieht, den Charakter eines Transportdienstes nicht hat[2]).

---

[1]) Dana elements by Wheaton note 240.

[2]) Katchenowsky prize law pag. 186.

Überhaupt hat m. E. die moderne Praxis die Härte oftmals zu weit getrieben, wenn sie zuließ, daß die feindlichen Seeleute zu Kriegsgefangenen erklärt wurden. Dies ist indessen in England und Frankreich ganz allgemein Praxis, und wurde dieser Grundsatz deshalb auch in dem französisch-englischen Abkommen vom 10. Mai 1854 aufgenommen. Frankreich hat dieses Prinzip auch beibehalten und noch in seinem Reglement vom 21. März 1893 zum Ausdruck gebracht. Es findet sich ferner wieder im dänischen Reglement vom 16. Februar 1864. Das Institut ist nicht so weit gegangen: Denn Artikel 12 des Projekts eines Prisenreglements, welches in den Sitzungen zu Turin 1882, München 1883 und Heidelberg 1887 ausgearbeitet wurde, bestimmt, daß im Falle der Ergreifung eines Handelsschiffes als Kriegsgefangene nur diejenigen Personen zurückzubehalten seien, qui font partie de la force militaire de l'ennemi et celles qui ont assistées l'ennemi ou sont soupconnées de l'avoir assisté.

Abschnitt II.

Der Transport von Depeschen.

Eine zweite Form des Transportdienstes für die Kriegführenden ist die Beförderung von Depeschen für dieselben. Unter Depeschen versteht man hier jede offizielle Mitteilung zwischen den offiziellen Behörden eines Staates[1]. Es ergibt sich dies zwar nicht aus dem Ausdruck selbst, aber die Praxis versteht ihn in diesem Sinne[2]. Als verboten gilt nun der Transport von Depeschen im feindlichen Dienste, d. h. von solchen, welche von oder an Behörden der Kriegführenden, von einem Teil ihres Gebietes zum anderen oder an ihre Armeen bzw. ihre Kriegsflotten, wo sich dieselben auch immer befinden mögen, selbst in neutralen Häfen, gerichtet sind; es ist dabei unerheblich, ob die Depeschen in einem feindlichen Hafen an Bord genommen sind oder an einem neutralen Platz. Denn die Beförderung von amtlichen Berichten für Rechnung des Feindes kann die verderblichsten Folgen haben: Genügt nicht eine einzige Depesche, um den ganzen Feldzugsplan zu enthüllen und so die Pläne des Gegners unwirksam zu machen und zu vernichten? Es spricht sich deshalb auch die Völkerrechtswissenschaft ganz einmütig im obigen Sinne aus, und lauten ebenso die meisten Verträge. Während des Orientkrieges im Jahre 1854 veröffentlichte die englische Regierung unter dem 28. März ein Gesetz, welches die amtlichen Depeschen unter die Zahl derjenigen Artikel aufnahm, deren Beförderung den Neutralen verboten sei, und die englische order in council vom 15. April 1854 lautete: It is impossible for Her Majesty to forego the excercise of her rights of seizing articles contraband of war, and of preventing neutrals from bearing the enemys dispatches usw. Der nämliche Grundsatz kam in den Worten der am 29. März ergangenen französischen Deklaration zum Ausdruck „d'empêcher les neutres de transporter les dépêches de l'ennemi." In gleicher

[1]) cfr. annuaire Band XV pag. 282.

[2]) cfr. z. B. auch Artikel 9 des japanischen Prize Law: By the term of contraband despatches is meant any official communications in the service of the enemy on the public affairs of their government, except official communications between the enemy's home government and the enemy's ambassador or consul.

Weise haben sich auch damals einzelne der neutralbleibenden Regierungen in ihren Neutralitätsproklamationen ausgesprochen, z. B. Preußen in seiner Bekanntmachung vom 22. April 1854, welche erklärte, daß preußische Untertanen den Schutz ihrer Regierung gegen Nachteile nicht in Anspruch nehmen könnten, welche für sie aus Transporten von Konterbande und Depeschen herrührten. Ebenso stellte die österreichische Neutralitätserklärung vom 25. Mai 1854 die feindlichen Depeschen der Konterbande gleich. Nach Artikel 6 der schwedischen Deklaration vom 8. April 1854 war es jedem schwedischen Kapitän untersagt, sich mit dem von ihm geführten Schiffe dazu verwenden zu lassen, um irgend einer der kriegführenden Mächte nicht nur Truppen und Kriegsmunition, sondern sogar Depeschen zu befördern. Hingewiesen sei übrigens darauf, daß diese Deklarationen die Arten der Depeschen, deren Transport untersagt sein sollte, im einzelnen nicht bestimmten. Das nämliche Verbot findet sich in den Neutralitätserklärungen Englands, Frankreichs und Spaniens 1861. Zu Beginn des amerikanischen Sezessionskrieges setzte die englische Regierung ihre Untertanen davon in Kenntnis, daß die Beförderung von Soldaten, Depeschen, Waffen, Lebensmitteln und Munition für Rechnung des einen der beiden Kriegführenden als eine Verletzung der Neutralitätspflichten angesehen werden würde. Das Pariser Kabinett erließ am 10. Juni 1861 eine entsprechende Erklärung und befahl den französischen Untertanen, sich jeder Handlung zu enthalten, die mit den inneren Gesetzen des Kaiserreichs oder den Regeln des Völkerrechts nicht genau in Übereinstimmung sei und dadurch von den Kriegführenden als feindlich und den Neutralitätspflichten, die zu beachten sie verpflichtet seien, nicht entsprechend angesehen werden könnte. Der Hof in Madrid, welcher gleichfalls seine Neutralität proklamierte, verbot ganz allgemein jeglichen Transport von Waffen, militärischen Effekten und Korrespondenzen, welche für die Kriegführenden bestimmt seien. Anzuführen sind auch noch die italienische Verordnung vom 20. Juni 1866 Artikel VIII, die russische Verordnung von 1869, die französische Instruktion vom 25. Juli 1870 und die Erklärung Englands vom 30. April 1877, welche zugleich genau zwischen Konterbandehandel und Transportdienst unterscheidet [1]).

Auch im spanisch-amerikanischen Kriege 1898 war eine solche Handlungsweise ausdrücklich in den Instruktionen der Kriegführenden vorgesehen, welche alle beide für einen solchen Fall nicht nur die Konfiskation der transportierten Depesche [2]) sondern auch des Schiffes selbst aussprechen. Einige neutrale Staaten haben sich gleichfalls über diese Frage geäußert, insbesondere Schweden, welches seiner Neutralitätsproklamation vom 25. April 1898 die

[1]) cfr. Hautefeuille loco cit. II pag. 182 ff.; Ortolan règles II pag. 288 ff.; Geßner loco cit. pag. 104 ff.; Wheaton elements IV chap. III § 25; Duer I lect. 4 § 59; Kent loco cit. I pag. 152, 153; Phillimore loco cit. III § 271; Bluntschli loco cit. § 803; Heffter loco cit. § 161a; Bello loco cit. II cap. VIII § 6; Hallek loco cit. chap. XXVI § 18; Wildmann II pag. 234 ff.; Pratt law of contraband pag. 57; Moseley loco cit. pag. 112; Lawrence elements by Wheaton note 230; Dana elements by Wheaton note 228; Bulmerincq in der revue de droit international 1879 pag. 612; Creasy first platform § 591; Hall loco cit. pag. 59; Perels loco cit. pag. 267; Boek loco cit. § 661, 665; Testa loco cit. pag. 210; Geßner loco cit. pag. 115 ff.

[2]) cfr. Artikel 10 § 7 der spanischen Instruktion vom 24. April 1898: La confiscation du navire n'était prononcée que si le capitaine connaissait le contenu des dépêches transportées. Cfr. auch Artikel 15 der amerikanischen Instruktion des Marineministeriums.

oben genannte Ordonnanz anfügte. Zutreffend hebt Phillimore[1]) hervor: The mischievous consequences of such a service cannot be estimated and extent far beyond the effect of any contraband that can be conveyed, for it is manifest, that by the carriage of such despatches the most important operations of a Belligerent may be forwarded or obstructed. — In general cases of contraband, the quantity of the article carried may be a material circumstance but the smallest despatch may suffice to turn the fortunes of war in favour of a particular Belligerent.

Dagegen ist der Transport zwischen neutralen Plätzen, ferner zwischen einem feindlichen und einem neutralen Hafen gestattet. Außerdem bleibt der regelmäßige und ordentliche Postverkehr stets erlaubt[2]).

Die Praxis hat nun eine besondere Ausnahme zugunsten der einen rein diplomatischen Charakter tragenden Korrespondenz, der Depeschen des diplomatischen Vertreters einer kriegführenden Macht aufgestellt. Der Grund liegt klar: Ein solches Dienstleisten ist nur ein Mittel des friedlichen Verkehrs zwischen Neutralen und Kriegführenden; durch ein solches Handeln wird keine kriegerische Unterstützung gewährt. Die über diese Frage in den hauptsächlichsten englischen Prisenurteilen ausgesprochenen Grundsätze sind bei Phillimore, wie folgt, rekapituliert: Amtliche Mitteilungen (dieser Ausdruck ist nach richtiger Meinung zu allgemein) von einer Amtsperson über die öffentlichen Angelegenheiten der kriegführenden Regierung sind solche Depeschen, welche den Überbringern derselben den feindlichen Charakter aufdrücken. In den gewöhnlichen Fällen von Konterbande wird die Menge des geladenen Artikels ein materieller Umstand sein, aber die kleinste Depesche kann hinreichen, das Kriegsglück zum Vorteil eines Kriegführenden zu wenden. Die Strafe ist Konfiskation des Schiffes und ob continentiam delicti der Ladung, wenn beide Gegenstände demselben Eigentümer gehören. Die Vertreter des Schiffes, an dessen Bord solche Depeschen gefunden wurden, können sich zwar von dem Verdacht, an der Sache Anteil genommen und davon Kenntnis gehabt zu haben, befreien; aber es besteht eine starke Praesumption gegen die Unkenntnis des Kapitäns, und wenn er wissentlich ein Paket oder einen Brief für einen Beamten einer kriegführenden Regierung an Bord genommen hat (hier wäre einzuschalten: im Lande der Kriegführenden), so wird ihm nur in den seltensten Fällen der Einwand etwas nützen, den Inhalt nicht gekannt zu haben. Sein Regreß geht gegen die Personen, deren Agent er war. Eine Ausnahme von dieser Regel ist es, wenn Gesandte eines Kriegführenden Depeschen aus neutralem Gebiet, in dem sie sich befinden, an ihre Regierung senden. Hier muß auch Rücksicht auf die Interessen der neutralen Regierungen genommen werden, welche eine Fortsetzung der Verbindung mit dem anderen kriegführenden Lande verlangen können. Die völlige Absperrung des feindlichen Gesandten im neutralen Gebiet würde seine Stellung so gut wie unmöglich machen.

Will man nun das Recht der neutralen Regierungen auf ungehinderten diplomatischen Verkehr mit den Kriegführenden anerkennen, so muß demgemäß auch der Austausch von Depeschen der im neutralen Staat residieren-

[1]) cfr. Phillimore loco cit. § 271.

[2]) Auf denselben kommen wir später noch ausführlich.

den Minister oder Konsuln des Gegners mit ihrer eigenen Regierung freigelassen werden. Ortolan äußert sich in seiner Diplomatie de la mer über diese Frage, wie folgt[1]: Les raisonnements qui servent d'appui à la règle générale ne sont point applicables aux transports des dépêches diplomatiques d'un ambassadeur ou autre ministre public de l'ennemi en résidence dans un pays neutre. Les dépêches ne sont qu'un instrument des relations pacifiques entre les gouvernements neutres et les gouvernements belligérants; la guerre ne devant pas interrompre ces relations, doit laisser libres les dépêches qui y servent.

Daß aber die diplomatischen und konsularischen Beziehungen mit den Kriegführenden durch den Krieg weder unterbrochen noch gestört werden, das verlangen die Interessen und das Recht der Neutralen gebieterisch, und deshalb müssen auch die Vertreter der Kriegführenden bei den neutralen Staaten die Möglichkeit haben, mit ihren Regierungen frei zu verkehren, und es kann nicht angenommen werden, daß ihre Berichte über ihre Beziehungen zu der neutralen Regierung feindlichen Charakter haben werden. Daraus geht aber hervor, daß auch die Depeschen der kriegführenden Macht an ihre bei neutralen Staaten akkreditierten Vertreter von neutralen Schiffen ohne Verletzung ihrer Neutralitätspflichten befördert werden können. Bloße Mitteilung von einer Seite wäre keine Erfüllung des Bedürfnisses der neutralen Regierungen. In der Entscheidung Sir W. Scotts im Falle der „Carolina" ist dies auch ausdrücklich hervorgehoben. Phillimore meint[2], in solchen Fällen bestehe die gesetzliche Praesumption, daß die Mitteilung sich auf die Handelsbeziehungen der Kriegführenden und der Neutralen bezieht, und daß, wenn sie untersagt würden, die Funktionen der mit der Aufrechterhaltung dieser Beziehungen betrauten officiellen Persönlichkeiten gänzlich aufhören würden. Man müsse sich vergegenwärtigen, daß die Funktionen des Konsuls sich auf den gemeinsamen Handel beziehen, an welchem der Neutrale ebenso beteiligt ist, wie der Kriegführende[3]. Lord Stowell hat in einem seiner Urteile gesagt: It is indeed competent to a Belligerent to stop the Ambassador of his enemy on his passage; but when he has arrived, and has taken upon himself the functions of his office, and has been admitted into his representative character, he is entitled to peculiar privileges, as set apart for the protection of the relations of amity and peace, in maintaining which all nations are, in some degree, interested. With respect to this question, the convenience of the neutral State is also to be considered for its interests may require that the intercourse of correspondence with the enemy's country should not be altogether interdicted; it would be almost tantamount to preventing the residence of an Ambassador in a neutral State, if he were debarred from the means of communicating with his own[4].

---

[1]) Ortolan loco cit. tome II pag. 218.

[2]) Phillimore loco cit. Kapitel 278.

[3]) cfr. das Urteil im Falle „Madison" bei Edwards admirality reports pag. 224.

[4]) Die vorstehende Stelle ist vielfach mißverstanden worden. Sie stellt nur die Behauptung auf, daß der Gesandte eines Kriegführenden an einen Neutralen, der ihn noch nicht empfangen hat, in itinere durch das Land des anderen Kriegführenden von der zuständigen Obrigkeit jenes Landes in Haft behalten werden kann. Cfr. Phillimore loco cit. und die Ausführungen im nächsten Abschnitt.

Man muß deshalb als allgemein gültigen Grundsatz aufstellen, daß ein Gesandter, der in einem neutralen Staate beglaubigt ist, auch das Recht hat, seine Depeschen an seine Regierung in neutralen Schiffen zu senden, welche letztere nicht von den Kreuzern eines Staates weggenommen werden dürfen, welcher mit dem seinigen in Kriegszustand sich befindet. Würde ein Gesandter im neutralen Lande das Recht des freien Depeschenverkehrs mißbrauchen, so würde die daraufhin ev. erfolgende Beschwerde politisch-diplomatischer Art sein, und würde ein solches Verhalten keine genügende Sühne durch die Wegnahme der Depeschen erleiden.

Heffter will diese Freiheit des Depeschenverkehrs (§ 161 a) nur auf die regelmäßig im neutralen Lande residierenden Vertreter angewandt wissen, während er außerordentliche Gesandtschaften von diesem Privilegium ausnimmt. Dieses ist indessen unseres Erachtens nicht zutreffend; denn diese Annahme wäre doch ebenfalls zweifellos eine Beschränkung des freien diplomatischen Verkehrs.

Für die Unerlaubtheit eines solchen Dienstes, der, wie gesagt, für den Kriegführenden von höchster Wichtigkeit sein kann, kommt es auf den Inhalt der Depesche nicht an, da dieser sich aus dem Äußeren nicht erkennen läßt und das Siegel respektiert werden muß [1]). Es ist deshab durchaus unrichtig, wenn Bluntschli sagt, Sir W. Scott habe das amerikanische Schiff „Caroline" 1808 freigesprochen, weil es „nur diplomatische Depeschen" des französischen Gesandten in den Vereinigten Staaten an die französische Regierung an Bord hatte; der Grund der Freigabe war nicht der Inhalt der Depeschen, sondern weil es eben Depeschen eines französischen Gesandten in neutralem Lande waren; denn der Neutrale hat das Recht, seine friedlichen Beziehungen mit dem Kriegführenden fortzusetzen.

Ebenso unrichtig ist es, wenn Bluntschli [2]), Geßner [3]), Perels [4]) und Calvo [5]) für das Verbot fordern, daß sich der Inhalt der Depeschen auf den Krieg beziehen müsse, was Perels als selbstverständlich bezeichnet. Wie kann man denn den Inhalt wissen, wenn man das Siegel achten will? Der Inhalt kann möglicherweise ganz unschuldig sein; aber, ob er es ist, kann der Neutrale, um dessen Schuld es sich handelt, nicht wissen. Lediglich die Herkunft und die feindliche Bestimmung, und zwar nicht der Bestimmungsort des Schiffes, sondern die schließliche Bestimmung der Depesche entscheidet [6]), und seine Strafbarkeit ist da, sobald der Kapitän wußte oder doch wissen mußte, daß er die Beförderung von Depeschen im feindlichen Dienste übernahm.

Was nun die hauptsächlichsten einschlägigen Prisenurteile anbetrifft, so wurde auf Grund einer Präzedenzentscheidung der Lords im Falle des Schiffes „Constitution", Kapitän Tate, vom 14. Juli 1802, das bremische Schiff „Atalanta", Kapitän Klein, am 4. März 1808 von Sir W. Scott verurteilt, welches ein Paket Kriegsdepeschen des französischen Gouverneurs von Isle de France

[1]) cfr. Kleen loco cit. pag. 247; Holtzendorff loco cit. § 168.
[2]) Bluntschli loco cit. § 808.
[3]) Geßner loco cit. pag. 118.
[4]) Perels loco cit. § 47.
[5]) Calvo loco cit. § 131.
[6]) cfr. Geßner loco cit. pag. 117; Perels loco cit. § 47. Die entgegengesetzte Ansicht bei Hautefeuille loco cit., II pag. 462 ist m. E. unhaltbar.

an den französischen Marineminister zu befördern übernommen und dieses versteckt hatte. Das Gericht trug kein Bedenken, die Gültigkeit der Prise auszusprechen, indem es die Rechtsregel zur Anwendung brachte, welche den Mandatar für die Handlungen seines Mandanten verantwortlich macht. Dagegen entgingen die Eigentümer der Ladung jeglicher Verantwortung und Strafe, da nicht festgestellt war, daß sie mit dem Kapitän im Einvernehmen gestanden hatten oder daß Schiff und Ladung demselben Eigentümer gehörten.

Das Schiff der Vereinigten Staaten „Madison“, Kapitän Frost, hatte Dieppe, einen für feindlich angesehenen Hafen, mit der Bestimmung Baltimore verlassen. Es wurde am 13. Mai 1810 aufgegriffen, weil es an Bord Depeschen hatte, welche vom Kopenhagener Kabinett an den dänischen Generalkonsul in New York gerichtet waren. Das Gericht verfügte die Freilassung des Schiffes, indem es sich darauf stützte, daß derartige Depeschen die der diplomatischen Korrespondenz zugestandenen Vorrechte genössen.

Ebenso wurde entschieden im Falle des Schiffes „Rapid“, Kapitän Flemming. Das Schiff hatte im Jahre 1810 New York mit der Bestimmung Tönningen verlassen, und führte versiegelte Papiere bei sich, welche dem Kapitän von einem Holländer anvertraut waren, um einem in Frankreich ansässigen Privatmann übergeben zu werden, welche aber in Wirklichkeit Depeschen des Statthalters von Batavia an die holländische Regierung enthielten. Die Adresse bot äußerlich kein Anzeichen dar, welches erkennen ließ, daß diese Briefe einen amtlichen feindlichen Ursprung hatten. Die Person, welche sie dem Kommandanten des „Rapid“ anvertraut hatte, war von dem Statthalter in Batavia nach New York zu dem Zwecke geschickt, um eine Kreditoperation im Interesse der Insel Java zu betreiben. Dieser Umstand schien betrachtet werden zu müssen, als böte er keinen militärischen oder diplomatischen Charakter, als man beim Öffnen des Pakets mehrere Briefe entdeckte, welche Neuigkeiten von höchster Wichtigkeit für die holländischen höheren Beamten enthielten.

Der Kapitän erklärte unter seinem Eide, daß ihm der Inhalt und die wahre Bestimmung der beschlagnahmten Briefe vollständig unbekannt gewesen sei. Das Gericht hatte bei seinem Urteil die Wahl, den einen oder den anderen der diese Materie beherrschenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, mit anderen Worten zu entscheiden, ob die Tatsache, sich von einem neutralen Hafen in einen anderen zu begeben, die Frage zugunsten des Schiffes entschied, oder ob im Gegenteil anzunehmen sei, daß die Beförderung von amtlichen wichtigen Depeschen ipso facto eine schuldhafte Handlung darstelle. Im vorliegenden Falle erkannte Scott dahin, daß beide Prinzipien gleichmäßig unanwendbar seien, indem er sagte, daß wenn die Reise in einem neutralen Hafen begänne und in einem neutralen Hafen endigen solle, oder wie in dem vorliegenden Falle in einem Hafen, der, wenn auch nicht neutral, so doch allen Neutralen geöffnet sei, die gewöhnliche Strenge nicht anzuwenden sei. Es erfolgte daraufhin die Freigabe gegen Kostenersatz an den Kaptor. Dabei wurde von Scott urgiert, daß der Schiffer zur größten Behutsamkeit in bezug auf die Annahme von Briefen aus dem feindlichen Lande verbunden sei, und daß er nachträglich mit Unwissenheit bei Vorhandensein von Depeschen sich nicht entschuldigen könne.

Der amerikanische Dreimaster „Hope“ wurde am 9. April 1808 während seiner Überfahrt von New York nach Bordeaux aufgegriffen, da er einen französischen Offizier an Bord hatte, welcher sich als Sekretär eines Kaufmanns eingeschifft hatte, in Wirklichkeit aber beauftragt war, amtliche Depeschen zu überbringen, welche von den Behörden Ostindiens und der Isle de France aufgegeben und im untersten Schiffsraume versteckt waren. Das Prisengericht verurteilte den Kapitän und erklärte die Gültigkeit der Prise, indem es die häufige Wiederkehr derartiger Vergehen hervorhob. Doch wurde ebenso wie im Falle des amerikanischen Schiffes „Susanna“ vom 1. April 1808 wenigstens die Ladung freigegeben.

Im Falle der „Carolina“ 1808 ordnete das englische Admiralitätsgericht die Freilassung des Schiffes und der Ladung an, weil nachgewiesen war, daß die aufgefangenen Depeschen dem Minister einer befreundeten Macht gehörten[1]), welcher am Hofe eines neutralen Staates beglaubigt war.

Sir W. Scott begründete sein Urteil mit folgenden Worten: Le pays neutre à le droit de conserver ses relations avec l’ennemi, et vous n’êtes pas libres de conclure que toute communication entre eux participe en quelque sorte de la nature d’hostilité contre vous. Le caractère dont est revêtue la personne par l’entremise de laquelle passent ces communications offre d’ailleurs une garantie particulière. Il ne s’agit pas de l’agent direct de l’adversaire, mais bien d’un ambassadeur résidant auprès d’une cour ennemie avec mission d’y entretenir des relations amicales; en d’autres termes d’une personne appartenante à cette classe de fonctionnaires que le droit des gens couvre d’une faveur et d’une protection toute spéciale.

Beim Landkriege ist dies nur ausführbar, wenn der Kriegführende im Besitz eines größeren Landgebietes des Feindes ist; zur See unterliegen neutrale Schiffe, welche im Dienste eines Kriegführenden wissentlich Depeschen und Nachrichten befördern, der Konfiskation seitens des Gegners.

Wenn auch der Transport von Depeschen durch neutrale Schiffe in den jüngsten Kriegen keinen Anlaß zu Schwierigkeiten zwischen den Kriegführenden und Neutralen gegeben hat, so ist doch andererseits eine weitere Frage aufgetaucht, welche mit der bisher behandelten eine gewisse Ähnlichkeit hat, nämlich die der Depeschenbeförderung durch Telegraphendrähte und insbesondere unterseeische Kabel, welche neutralen Staaten oder Gesellschaften gehören. Man sieht sich hier vis à vis mehr einem Falle direkter den Kriegführenden geleisteten Hülfe, als einem Falle des verbotenen Transports, oder wenigstens handelt es sich um einen in ganz besonderer Weise ausgeführten Transport. Es scheint zwar, als ob das Studium dieser Frage mehr in das Gebiet der den neutralen Staaten und ihren Untertanen verbotenen Handlungen hineingehört, als daß sie eine direkte Verletzung der Neutralität bildet. Aber die Resultate sind denen des Depeschentransportes durch neutrale Schiffe zu ähnlich, um von ihnen getrennt behandelt zu werden. In beiden Fällen ist die Absicht die gleiche, nämlich den Gegner von Umständen in Kenntnis zu setzen, welche für ihn von dem Gesichtspunkte aus von Interesse sind, sich danach in seinen militärischen Operationen zu richten. Und dabei

[1]) Es handelte sich um Depeschen des französischen Gesandten in den Vereinigten Staaten an seine Regierung.

ist die Mitteilung auf drahtlichem Wege noch viel wichtiger und hat eine viel größere Bedeutung als die Beförderung auf Schiffen, schon deshalb, weil sie viel schneller ist. Sie vertritt daher auch heutzutage in Kriegszeiten fast ausschließlich, insbesondere für kurze Mitteilungen, die alte Art der Beförderung auf Schiffen. Wie soll man sich nun zu dieser neuen Art der Depeschenbeförderung stellen? Da erhebt sich insbesondere die Frage, ob die Kriegführenden sie außer Tätigkeit setzen und die Benutzung derselben untersagen können, und ferner, welche Mittel ihnen zu Gebote stehen, um ihrem Verlangen Nachdruck zu verleihen. In dieser Beziehung geben uns die Anordnungen und Maßregeln einzelner neutraler Staaten wie auch der Kriegführenden während des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898 einen Fingerzeig, wenngleich dieselben als anerkanntes Völkerrecht nicht zu gelten haben.

Was zunächst die neutralen Staaten anbetrifft, so ist die bemerkenswerteste diesbezügliche Anordnung im Artikel V der brasilianischen Neutralitätserklärung enthalten. Die brasilianische Regierung verbietet in derselben ausdrücklich ihren eigenen Untertanen und den Angehörigen fremder Nationen, welche im Lande ansässig seien, auf drahtlichem Wege die Abfahrt oder die baldige Ankunft eines Handels- oder Kriegsschiffes den Kriegführenden anzuzeigen oder letzteren irgend eine Mitteilung oder Weisung zukommen zu lassen, welche möglicherweise dem Gegner schaden könnte.

Die nordamerikanische Regierung untersagte am 16. Mai 1898 den Gesellschaften, welche Eigentümerinnen unterseeischer Kabel waren, ohne Unterschied der Nationalität die Beförderung von Depeschen, welche sich auf die Bewegungen der amerikanischen Flotte bezogen. Und dieses Verbot wurde zu wiederholten Malen im Laufe des Krieges erneuert.

Es scheint, als ob nur wenige Fälle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot seitens der neutralen Kabelgesellschaften stattgefunden haben. Andererseits gab es auch im Verlauf des Krieges eine Reihe von Reklamationen seitens der spanischen Regierung an die Kabelgesellschaften, und fast in allen Fällen wurde ihr Genugtuung gewährt. Eine dieser Beschwerden wurde gleich beim Beginn des Kampfes gegen die englische Gesellschaft erhoben, welcher das Kabel von Manila nach Hongkong gehörte. Dieses Kabel war in den ersten Tagen von den Amerikanern durchschnitten, aber sie hatten es dann wiederhergestellt und benutzten es nun für sich. Auf eine darauf ergangene Reklamation Spaniens ließ die englische Gesellschaft Siegel an die Apparate der Kopfstation Hongkong legen, um die amerikanische Flotte zu hindern, durch Hongkong mit der Bundesregierung in telegraphischer Verbindung zu bleiben. Eine zweite Reklamation betraf ein anderes englisches Kabel, nämlich das, welches Havanna mit Jamaika verband und welches die Amerikaner in gleicher Weise für die Beförderung ihrer Telegramme benutzten. Die englischen Behörden auf Jamaika erkannten gemäß dem Ersuchen Spaniens an, daß die Eigentümer des Kabels die auf die kriegerischen Operationen bezüglichen Depeschen und ebenso ganz allgemein alle chiffrierten Depeschen zurückzuweisen hätten. Endlich gegen Ende des Krieges hatte die spanische Regierung auch eine Gelegenheit, ein diesbezügliches Ersuchen an eine französische Gesellschaft zu richten. Es handelte sich um die Gesellschaft, welche das Kabel zwischen dem Hafen Saint-Nicolas auf Haiti und Santiago de Cuba

in Konzession hatte; letzteres war in der Absicht von den amerikanischen Truppen besetzt, welche das französische Kabel benutzten, um über Haiti in Verbindung mit Amerika zu bleiben. Die spanische Regierung bat, daß der Kabeldienst solange suspendiert bleiben sollte, als bis einer der Anfangspunkte sich in den Händen der Amerikaner befände. Der Direktor der Gesellschaft antwortete, daß ihm die Erfüllung dieser Bitte wegen vis major unmöglich sei.

Im allgemeinen sind also die neutralen Kabelgesellschaften, wie es ja auch ihre Pflicht ist, gern bereit, den ihnen von den Kriegführenden unterbreiteten Beschwerden Genugtuung zu gewähren. Aber wie würde sich die Sache gestalten, wenn sich eine Kabelgesellschaft im Gegenteil weigern würde, den Beschwerden eines der Kriegführenden Rechnung zu tragen und fortfahren würde, für Rechnung des anderen auf den Kampf bezügliche Telegramme zu befördern? Welche Maßregeln würde dann der erstere der beiden Kriegführenden ergreifen können?

Trotz ihrer Wichtigkeit ist diese Frage noch nicht der Gegenstand irgend einer internationalen Übereinkunft gewesen. Die Pariser Konvention vom 14. März 1884, die sich mit dem Schutze der unterseeischen Kabel beschäftigte, entschied ausdrücklich, daß sie nicht auf Kriegszeiten Anwendung fände, und daß die kriegführenden Staaten ihre volle Aktionsfreiheit diesbezüglich behielten [1]). In Ermangelung irgend einer Konvention, gerichtlichen Entscheidung oder diplomatischer Präzedenzfälle über diesen Punkt läßt sich die Frage nur durch Anstellung prinzipieller Erwägungen lösen, und dürften folgende Sätze Anspruch auf Geltung haben:

1) Verbindet das Kabel die Länder der beiden Kriegführenden, oder zwei Punkte des Landgebiets eines der beiden Kriegführenden, z. B. Mutterland und Kolonie, so kann ein jeder der Kriegführenden das Kabel zerstören, und zwar auf hoher See, in den Territorialgewässern seines Gegners oder in seinen eigenen.

2) Verbindet das Kabel zwei neutrale Staaten, oder zwei Punkte des Landgebietes eines neutralen Staates, liegt also der umgekehrte Fall vor, so ist die Entscheidung natürlich auch der ersten entgegengesetzt. Hier darf keiner der Kriegführenden und auch unter keinem Vorwand das Kabel zerschneiden, und zwar selbst dann nicht, wenn ein Kriegführender an einem der beiden Enden ein eigenes Kabel anschließt; in diesem Falle kann nur das auf feindlichem Territorium gelegene Kabel vom Gegner durchschnitten werden.

3) Wie aber ist in dem dritten und schwierigsten Falle zu entscheiden, wenn das Kabel zwei Gebietsteile miteinander verbindet, von denen der eine einem Kriegführenden, der andere einem Neutralen gehört? Es kommt hier der allgemeine Grundsatz zur Anwendung, daß der Verkehr zwischen Neutralen und Kriegführenden im Prinzip frei und ungehindert ist. Aber dieses Prinzip erleidet eine doppelte Einschränkung:

   a) Der Kriegführende, welcher einen feindlichen Hafen blockiert, kann jeglichem Schiffe, sogar neutralen Postschiffen, das Einlaufen verbieten; er muß also ebenso die Befugnis haben, die durch Kabel

---

[1]) cfr. Artikel 15 dieser Konvention.

hergestellte Verbindung zu unterbrechen, d. h. das Kabel zu durchschneiden, da eine solche Maßregel das einzige Mittel ist, den Gegner an der Benutzung desselben zu hindern.

b) Die zweite Einschränkung folgt aus den Grundsätzen des Neutralitätsrechts selbst. Die neutralen Staaten dürfen weder selbst noch ihre Untertanen einem der Kriegführenden direkte Hülfe gegen den anderen leisten; die Beförderung von Telegrammen einer kriegführenden Macht an ihre Geschwaderchefs oder Heerführer würde einen Fall direkter Hülfe bilden. Die Kabelverbindungen zwischen Kriegführenden und Neutralen sind daher nur unter der Bedingung gestattet, daß die Mitteilungen sich nicht auf die kriegerischen Operationen erstrecken. Im anderen Falle kann der andere Kriegführende diese unerlaubten Mitteilungen unterdrücken, indem er das Kabel selbst unterdrückt, durch welches sie stattfanden.

Unglücklicherweise werden aber die Kriegführenden fast immer mit mehr oder weniger Grund die eine oder die andere Beschränkung anrufen, so daß sie doch erreichen, was sie wollen, und kein Kabel, welches ein feindliches und ein neutrales Gebiet verbindet, ist vor dem Schicksal sicher, zerschnitten zu werden. Spanien würde kein Interesse daran gehabt haben, die großen, Europa mit Amerika verbindenden Kabel zu zerschneiden; dies würden auch die Neutralen sicherlich nicht zugelassen haben in Anbetracht des durchaus notwendigen Charakters dieses Verbindungsmittels. Eins der ersten durchschnittenen Kabel, welches die Amerikaner aber ebenso schnell reparierten, um es für einige Zeit selbst ausschließlich zu benutzen, war das schon genannte zwischen Manila und Hongkong. In Cuba wurde Ende April das Kabel zerschnitten, welches Havanna und Key West verband. Es handelte sich in diesem Falle um ein Kabel, welches zwei feindliche Gebietsteile verband, so daß das Recht der Zerstörung nicht zweifelhaft sein konnte. Es kamen aber auch Kabel an die Reihe, welche spanische Kolonien mit neutralen Gebietsteilen verbanden. Bald hörte man von der sukzessiven Zerstörung der Kabel zwischen Santiago de Cuba und Jamaika, zwischen Guantanamo und Haiti, darauf erfolgte am 25. Mai die Zerstörung des Kabels zwischen Puerto Rico und Jamaika, am 11. Juni die des französischen zwischen Caimanera auf Cuba und Haiti und endlich am 14. Juli zwischen Havanna und Santiago de Cuba.

Wegen dieser zahlreichen Zerstörungen wurden keinerlei Klagen seitens der neutralen Staaten laut, wohl aber beklagten sich die geschädigten Gesellschaften und verlangten die Reparatur; insbesondere behauptete die Gesellschaft, welcher das Kabel Manila—Hongkong gehörte, daß die Zerstörung eines einem Neutralen gehörigen Kabels die pekuniäre Verbindlichkeit dieses Kriegführenden begründete. Die amerikanische Regierung und ihre Gerichte hielten jedoch an dem Recht des Kriegführenden fest, in feindlichen Territorialgewässern Neutralen gehörige Kabel zu zerstören, ohne daß diese Zerstörung eine Ersatzverbindlichkeit seitens des Kriegführenden begründe, da diese Zerstörung durch die kriegerischen Operationen notwendig gemacht sei. Und dieses Recht des Kriegführenden kann nicht geleugnet werden, da die neutrale Gesellschaft dem Feinde Unterstützung leistet, wenn sie seine auf den Krieg bezüglichen Depeschen befördert. Wenn dagegen die Gesellschaft sich ver-

pflichtet, kein derartiges Telegramm zu befördern, und die strenge Befolgung einer solchen Verpflichtung ist jederzeit möglich, dann würde die Zerstörung der Kabel nicht gerechtfertigt sein, und eine etwaige Zuwiderhandlung würde die Verpflichtung für den Kriegführenden nach sich ziehen, den von ihm ohne ausreichenden Grund verursachten Schaden wieder gut zu machen[1]).

Was nun den Postverkehr der Neutralen anbelangt, so ist derselbe, soweit nicht die Bestimmungen der Blockade zur Anwendung kommen, und kein Mißbrauch seitens der Neutralen vorliegt, prinzipiell frei, und ist das Anhalten von Postschiffen, welche diesen Verkehr vermitteln, unstatthaft. Der Kapitän hat selbstverständlich keine Kenntnis von dem Inhalt der ihm zur Beförderung anvertrauten Briefe und Pakete; er befördert alle ihm übergebenen Poststücke gleichmäßig, und man kann bei ihm infolgedessen auch in der Regel nicht betrügerische Absichten vermuten. Das gleiche gilt für gewöhnliche Handelsschiffe, welche in einigen Staaten verpflichtet sind, sich für den Postdienst zur Verfügung zu halten. Der Postdampfer ist, wenn auch nicht im Eigentum des Staates stehend, so doch ein Schiff, welches mit einer wichtigen staatlichen Obliegenheit betraut ist, und schon die Bedeutung des Auftraggebers an sich bietet im gewissen Sinne Gewähr für das ganze Schiff und dessen Bestimmung. Sie führen deshalb zwar auch die staatliche Postflagge, sind im übrigen aber Privatschiffe und stehen unter den Rechtsregeln der einfachen Kauffahrteischiffe. Schon in der Depesche Lord John Russels vom 23. Januar 1862 heißt es: Postdampfer anzuhalten, zu stören, oder ihnen sonst Unannehmlichkeiten zu bereiten, ohne die allerernsteste Ursache dazu zu haben, wäre ein Akt höchst sträflichen und verletzenden Charakters nicht nur gegenüber einer großen Zahl der vielfältigsten individuellen und privaten Interessen, sondern auch gegenüber den öffentlichen Interessen neutraler und befreundeter Staaten. Auch der englische Völkerrechtslehrer Hall hat sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen; er meint, daß man billige Rücksicht auf die Neutralen nehmen müsse, denn sonst wäre zu erwarten, daß the practical enforcement of the belligerent right would soon become intolerable to neutrals.

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob die Neutralen einen Anspruch auf ungestörten Postverkehr mit den Kriegführenden haben. Wenn auch die neueren Schriftsteller Holtzendorff, Hall, Field, Hautefeuille, Geffcken, Kleen, Fiore, Den Beer Poortugael und andere ebenso wie die ganz überwiegende Praxis die Immunität der Postdampfer anerkannt hat, besonders im amerikanischen Sezessionskriege 1861—65 und im Kriege 1870/71, so weist doch das internationale Recht eine große und deutlich fühlbare Lücke auf, die im Wege internationaler Übereinkunft zu beseitigen das Bestreben aller derjenigen ist, welche die Rechte der Neutralen nicht von der Willkür der großen Seemächte abhängig gemacht wissen wollen. Denn wenn auch der Seehandel in Kriegszeiten direkt nichts für den Bestand seines Postverkehrs zu befürchten hat und keinen direkten Eingriff in seine Interessensphäre, so hat er doch eine indirekte zu befürchten, wenn das Postschiff wegen Verdachts der Konterbande angehalten, durchsucht und so an der Fortsetzung seiner Reise gehindert wird. Wie sehr der zur See schwache Neutrale unter

---

[1]) cfr. Le Fur loco cit. pag. 228—234.

dieser Willkür leiden kann, beweist zur Genüge die durch englische Kreuzer während des Burenkrieges erfolgte Beschlagnahme der deutschen Reichspostdampfer „Bundesrat", „General" und „Herzog". Obwohl die Engländer bald nach der Anhaltung der deutschen Postdampfer die Unbegründetheit ihrer Maßregeln einsehen mußten, haben sie sich nicht gescheut, die Schiffe zurückzuhalten, zu durchwühlen und militärisch zu besetzen. Als am 19. Januar 1900 dieser englische Übergriff Gegenstand einer Interpellation im deutschen Reichstage war, hat die ganz überwiegende Mehrzahl der deutschen Volksvertreter dem energischen Vorgehen der Reichsregierung und dem zielbewußten Auftreten des Auswärtigen Amtes lauten Beifall gezollt, der auch im Auslande zum Teil lebhaften Widerhall fand. Leider mußte aber auch Staatssekretär Graf von Bülow an diesem Tage die mangelhafte Ausbildung des internationalen Seekriegsrechtes konstatieren und konnte u. a. nur die Erklärung abgeben, daß Deutschland es als im hohen Grade wünschenswert bezeichnet habe, daß die englische Regierung ihre Schiffskommandanten anweise, die unter deutscher Postflagge fahrenden Dampfer nicht anzuhalten. Die englische Regierung erließ denn auch, was mit Genugtuung begrüßt werden muß, auf die deutschen Vorstellungen hin Instruktionen, denen zufolge deutsche Postdampfer nicht auf den bloßen Verdacht hin angehalten und durchsucht werden sollten, und daß diese Instruktion in Kraft bleiben solle, bis etwa zwischen beiden Regierungen ein anderes spezielles Arrangement getroffen sei. Aus den Vorfällen selbst aber kann man entnehmen, wie es im Grunde um die Rechte der Neutralen bestellt ist, wenn sie nicht die Möglichkeit besitzen, ihnen nötigenfalls durch Aufbietung militärischer Machtmittel, insbesondere einer starken Flotte Geltung zu verschaffen.

Es war übrigens nicht das erstemal, daß England die Exemtion der Postdampfer von dem Überwachungsrecht über andere neutrale Handelsschiffe einräumte. Es sei nur an den Vertrag über die Linie Dover—Ostende erinnert, in welchem die Uferstaaten, also auch Großbritannien, ausdrücklich jeder Jurisdiktion über die Postdampfer entsagten, ein Vertrag, welcher übrigens auch vorbildlich für die Vereinbarung über die französisch-italienische Seepostbeförderung wurde. England selbst hat diesen Standpunkt zu seinem Vorteil in früheren Zeiten Belligerenten gegenüber geltend gemacht. So hatte im nordamerikanischen Bürgerkrieg die britische Regierung das Kabinett in Washington verstehen lassen, sie glaube, that the government of the United States was prepared to concede that all mail-bags, clearly certified to be such, should be exempt from seizure or visitation. Die Union hat hiergegen keine Einwendungen erhoben und den ihr britischerseits imputierten Standpunkt auch fernerhin in der Praxis beibehalten.

Immerhin muß aber darauf hingewiesen werden, daß die britische Regierung dieser von der ganzen kontinentalen Theorie längst geforderten und nur englischerseits nicht eingeräumten Exemtion der Postdampfer noch nicht zugestimmt hat, so wünschenswert dies auch der stark gesteigerte Verkehr dieser Schiffe erscheinen läßt. So erklärte in der Sitzung des englischen Unterhauses vom 26. Februar 1900 der Staatssekretär des Marineamts Goschen auf eine Anfrage des Abgeordneten Gibson Bowles, England habe das Recht der Durchsuchung von Postdampfern nicht aufgegeben. Einen anderen Sinn wollte auch Salisbury in seiner Depesche an Sir Frank Lascelles vom 17. Januar 1900

nicht den Worten geben: They recognize, howewer, that in the case of steamers carrying mails, that right should be exercised with all possible consideration and only resorted to when the circumstances are clearly such as to justify the gravest suspicion, ein Standpunkt, zu welchem sich die britische Regierung neuerdings wieder in der Unterhaussitzung vom 4. Mai 1900 bekannt hat.

Manche Postverträge sprechen nun die Immunität der Postdampfer ausdrücklich aus, z. B. der Vertrag zwischen England und Frankreich vom 14. Juni 1833[1]). Diese zum Zweck der Errichtung einer regelmäßigen Dampferlinie zwischen Calais und Dover abgeschlossene Vereinbarung ist unseres Wissens zugleich der erste internationale Vertrag, welcher für den Kriegsfall ausdrücklich die Achtung der im Postdienst stehenden Schiffe anerkannt hat. Artikel 13 dieser Vereinbarung ist, wie folgt, gefaßt: En cas de guerre entre les deux nations les paquebots-postes des deux offices continueront leur navigation sans obstacle ni molestation, jusqu'à notification de la cessation de leur service faite par l'un des deux gouvernements, auquel cas il leur sera permis de retourner librement et sans protection spéciale dans leurs ports respectifs.

Dieselbe Vereinbarung findet sich wieder in den meisten Postverträgen, welche seitdem von den seefahrenden Nationen abgeschlossen sind, insbesondere in demjenigen, welcher im Jahre 1848 zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen ist[2]).

Abschnitt III.

Der Transport von Diplomaten und diplomatischen Agenten.

Der Transport von nicht militärischen Beamten des Gegners, also von Agenten und Kurieren im diplomatischen Dienste des Feindes ist verboten:

1) auf dem Territorium und den Gewässern des Kriegführenden, wie das Beispiel des Marschalls de Belle-Isle, französischen Gesandten in Berlin, zeigt, welcher im Jahre 1744 auf der Durchreise von England nach Berlin infolge der Unvorsichtigkeit seiner Führer in einem Orte des Kurfürstentums Hannover, dessen Souverän, der König von England, im Kriege mit Frankreich war, festgenommen und nach England gebracht wurde. Weder der französische noch der preußische Hof beschwerten sich über den König von England, der nur Anwendung von dem ihm zustehenden Kriegsrecht gemacht hatte;
2) zwischen den Besitzungen;
3) zwischen den verbündeten Kriegführenden, wenn er sich außerhalb eines regelmäßigen und ordentlichen Verkehrs vollzieht[3]).

Das Nämliche gilt, wenn der Beamte sich auf einem feindlichen Schiffe befindet, auch wenn dessen Bestimmung ein neutraler Hafen ist. So wurde 1780

---

[1]) cfr. de Clercq loco cit. IV pag. 248; Hertslet loco cit. V pag. 86; Martens nouveau recueil Band XIII pag. 105; bulletin des lois 1833 Nr. 260.

[2]) cfr. Hautefeuille loco cit. II pag. 184 ff.; Ortolan loco cit. II pag. 240; Dana elements by Wheaton note 228; Hall international law pag. 595; Desjardins droit commercial maritime I § 24 pag. 58; Boek loco cit. § 207, 208.

[3]) cfr. annuaire Band XV pag. 282.

der frühere nordamerikanische Kongreßpräsident Henry Laurens, der sich auf einer diplomatischen Sendung nach dem Haag befand, an Bord des nordamerikanischen Paketschiffes „Mercury" von der englischen Fregatte „Vestal" am 3. September angehalten und mit dem Schiffe aufgebracht. Unter den von ihm über Bord geworfenen, aber aufgefischten Papieren befand sich der Entwurf eines Bündnisvertrages der Vereinigten Staaten mit den Niederlanden, unterzeichnet vom Großpensionarius Van Buckel, welchem Laurens, da ihn die Generalstaaten noch nicht genehmigt hatten, zum Abschluß bringen sollte. Man konnte in diesem Falle schon mit Recht in Frage ziehen, ob die Bestimmung des Schiffes überhaupt noch eine neutrale war. England verneinte dies und erklärte den Niederlanden am 21. Dezember 1780 den Krieg[1]). Aber es kam darauf gar nicht einmal an; denn das Schiff, auf welchem Laurens sich befand, war ein feindliches Kriegsschiff, welches von einem kriegführenden Hafen ausgelaufen war und als solches deshalb schon ohne weiteres der Wegnahme unterlag. Dagegen darf der Transport von solchen Personen nicht verhindert werden, wenn dieselben einer neutralen Regierung angehören, oder wenn sie bei einer neutralen Regierung akkreditiert sind, oder wenn sie unter neutraler Flagge segeln, und sich der Transport zwischen neutralen oder zwischen feindlichen und neutralen Häfen vollzieht.

Da dem Kriegführenden aus dem diplomatischen Verkehr des Feindes mit seinen Verbündeten große Nachteile erwachsen können, so hat er die Befugnis, diesen Verkehr überall mit Ausnahme des neutralen Gebietes zu verhindern. Allerdings treten bezüglich dieser Befugnis infolge des Rechtes der neutralen Regierungen noch wesentliche Beschränkungen ein.

Durch den Ausbruch des Krieges verlieren die neutralen Regierungen nicht das Recht, mit den beiden Kriegführenden ihre diplomatischen Beziehungen aufrecht zu erhalten, sondern sie haben wie in Friedenszeiten das Recht, diplomatische Beziehungen mit dem einen wie mit dem anderen Kriegführenden zu unterhalten. Gibt man aber dieses Recht des diplomatischen Verkehrs der Kriegführenden mit den Neutralen zu, so ist es eine unvermeidliche Notwendigkeit, daß man die neutralen Diplomaten überall, selbst im feindlichen Gebiete, und die feindlichen Diplomaten auf der Reise von oder zu der Regierung, bei welcher sie beglaubigt sind, für unverletzlich erklärt, falls ihre Reise auf einem neutralen Schiffe stattfindet. Es muß diese Unverletzlichkeit selbst dann gewährt werden, wenn sie eine Mission haben sollten, die sich auf den Krieg bezieht; denn ohne dieselbe wäre ein diplomatischer Verkehr der neutralen Regierungen nicht möglich. Die Durchreise durch sein eigenes Gebiet braucht dagegen der Kriegführende nicht zu dulden, er hat vielmehr ein Recht zu verhindern, daß ein Gesandter seines Gegners sein Gebiet passiert. Wenn ein solcher deshalb in Rücksicht auf die Bedeutung seiner Mission die Reise trotzdem ohne Erlaubnis der Kriegspartei antritt, so hat letztere das Recht, ihn als eine politisch-wichtige feindliche Persönlichkeit gefangen zu nehmen, oder als Geisel zu behandeln, aber sie ist nicht dazu berechtigt, gegen ein neutrales Schiff auf offener See oder in neutralen Gewässern deshalb Gewalt zu brauchen, weil es solche Personen an Bord hat. In diesem Sinne entscheiden die meisten

[1]) Mahon history of England Band VII pag. 80.

Prisengerichte und Schriftsteller der neueren Zeit, wie Boek[1]), Westlake[2]), Woolsey[3]), Geßner[4]), Bluntschli[5]), Fiore[6]), welcher sagt il trasporto degli agenti diplomatici non é contrabbando; Kleen[7]) und auch Lord Stowell hat dies in seinem Urteil in dem schon angeführten Falle der „Carolina" nicht verneint. Wenn er behauptet: It is indeed competent to a belligerent to stop the Ambassador of his enemy, so ergibt der Zusammenhang, indem er gerade das Recht der relations of amity and peace in maintaining which all nations are interested hervorhebt, daß er, wie auch Phillimore betont, nur das Recht des Kriegführenden im Auge hat, den Gesandten auf feindlichem Gebiet oder Schiffe festzuhalten. Mit Recht sagt Lord Russel in seiner Depesche vom 23. Januar 1862, nachdem er die Äußerungen Stowells und ähnliche Vattels besprochen: The rule, therefore to be collected from these authorities is, that you may stop an enemy's Ambassador in any place of which you are yourself the master, or in any other place where you have a right to exercise hostilities. Your own territory, or ships of your own country, are places of which you are yourself the master. The enemy's territory or the enemy's ship, are places in which you have a right to exercise acts of hostility. Neutral vessels, guilty of no violation of the laws of neutrality, are places where you have no right to exercise acts of hostility. It would be an inversion of the doctrine that Ambassadors have peculiar privileges to argue that they are less protected than other men. The right conclusion is that an Ambassador sent to a neutral power is inviolable on the high seas, while under protection of the neutral flag[8]).

Eine weitere Beschränkung des Transportverbotes diplomatischer Agenten tritt dann ein, wenn das Schiff zwischen zwei feindlichen Häfen regelmäßig die Verbindung unterhält ohne anderen Zweck als den friedlichen Verkehr. Es kann hier nicht ohne weiteres die Fortsetzung des Verkehrs verboten werden, weil sich zufällig ein diplomatischer Agent der Kriegführenden mit unter den Passagieren befinden kann. Der Gegner kann dies allerdings dann untersagen, wenn er sich in den Besitz eines dieser Plätze gesetzt hat.

Es war deshalb die Wegnahme des Schiffes „Trent" während des amerikanischen Sezessionskrieges völkerrechtlich unzulässig. Der Tatbestand dieses viel erörterten Falles ist folgender: Das englische Postdampfschiff „Trent", welches zwischen Veracruz, Havanna und St. Thomas regelmäßige Fahrten unterhielt, hatte am 7. November 1861 auf seiner Reise von Havanna nach der dänischen Insel St. Thomas, dem Knotenpunkt des ganzen europäisch-ostindischen Postverkehrs unter vielen anderen Passagieren auch vier den Konföderierten Staaten angehörige Herren Mason, Slidell, Eustis und Macfarland nebst der Familie des Herrn Slidell an Bord genommen. Das Gerücht behauptete, Mason und Slidell seien zur Vertretung der Confederate States in Paris und London bestimmt und seien mit dem Auftrag entsandt, um von

[1]) Boek loco cit. § 669.
[2]) Westlake loco cit. II pag. 614 ff.
[3]) Woolsey loco cit. § 199.
[4]) Geßner loco cit. pag. 121 ff.
[5]) Bluntschli loco cit. § 817.
[6]) Fiore loco cit. § 1709.
[7]) Kleen loco cit. pag. 238.
[8]) cfr. Staatsarchiv II Nr. 199.

den europäischen Mächten die Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Südstaaten zu bewirken, in ihrem Namen Allianzverträge abzuschließen, um die Intervention Europas in den nordamerikanischen Fragen nachzusuchen, dem diplomatischen Einfluß der Verbündeten ein Gegengewicht zu setzen und genügende Hülfsquellen zu verschaffen, um für die finanziellen und militärischen Bedürfnisse des Bundes der Südstaaten zu sorgen. Eustis und Macfarland galten als ihre Sekretäre. Die strenge Blockade, welcher die Häfen der Verbündeten ausgesetzt waren, gestaltete die Abreise der beiden Vertreter äußerst schwierig. Es gelang ihnen indessen trotz der Blockade von Charleston die Linie der am Eingang des Cheasepeak aufgestellten Kreuzer zu durchbrechen, und sie erreichten die Insel Cuba, wo der Zweck ihrer Mission bald bekannt wurde. Das Schiff der Bundesregierung „San Jacinto“, eine Dampfkorvette von dreizehn Kanonen, traf mit dem „Trent“ in Havanna zusammen, erhielt sichere Kunde von den Bewegungen der angeblichen Commissioners und beschloß deshalb, sie unterwegs abzufangen. Es kreuzte also zunächst vor dem Hafen Havannas, um die Bewegungen Masons und Slidells zu überwachen, bis diese sich schließlich auf dem genannten englischen Postdampfer einschifften, welcher nach Nassau und von dort nach Southampton segeln sollte. Der Kapitän des Dampfers kannte weder die Eigenschaften und die Bestimmung der Agenten noch die Wichtigkeit, welche die Regierung auf die schnelle Vollendung ihrer Reise setzte, welche um jeden Preis zu verhindern die Vereinigten Staaten entschlossen waren.

Der „Trent“ hatte an Bord die Briefpost Südamerikas und der Insel Cuba nach Europa, ebenso wie eine beträchtliche Anzahl von Passagieren. Der „San Jacinto“ war einige Tage vor dem „Trent“ ausgelaufen und hatte sich im Bahamakanal auf die Lauer gelegt. Am 8. November mittags, einige Stunden vor der Ankunft des „Trent“ in Nassau, näherte sich ihm der „San Jacinto“, hißte seine Kriegsflagge, der „Trent“ wies sich durch Hissen seiner Flagge als englisches Postschiff aus, worauf der „San Jacinto“ ihn durch zwei scharfe Schüsse zum Beilegen zwang, und den Leutnant Fairfax zur Gefangennahme der vier genannten Herren an Bord des „Trent“ sandte mit der Aufforderung, sich außerdem ihres Gepäcks uud ihrer Papiere zu bemächtigen. Fairfax entledigte sich dieses Auftrags. Obwohl der Kapitän des „Trent“ Muir und der die Poststücke begleitende englische Flottenoffizier Williams gegen den ganzen Vorgang als völkerrechtswidrig protestierten, und Muir erklärte, daß weder er noch seine Bemannung ihm Hülfe leisten würden, sein Schiff in den Hafen zu bringen, welcher ihm bestimmt werden würde, so bemächtigte sich trotzdem der Kommandant des „San Jacinto“, ohne sich im geringsten um diese Verwahrung und Einspruche zu kümmern, der Abgesandten der Südstaaten und ihrer Sekretäre; aber es gelang ihm nicht, ihre Papiere in seine Gewalt zu bringen; diese waren vielmehr durch die Bemühungen einiger Personen an Bord versteckt, welche es übernahmen, sie an ihre Bestimmung gelangen zu lassen. Darauf wurde der „Trent“ freigelassen und setzte seine Fahrt fort.

Die Gefangenen an Bord des „San Jacinto“ wurden, gleichwie sie dem Kapitän Wilkes bei der Landung hatten Gerechtigkeit widerfahren lassen, mit der größten Achtung und der vollendetsten Liebenswürdigkeit behandelt. Sie wurden in den Hafen von Boston gebracht und in dem Fort Warren gefangen gehalten.

Die Depesche, in welcher Kapitän Wilkes offiziell dem Staatssekretär der Marine in Washington Bericht von dem Vorfall erstattete, hob den geringen Respekt hervor, welchen englische Untertanen vor den von Großbritannien proklamierten Neutralitätsgesetzen gezeigt hätten, indem sie die Personen der Aufrührer in Schutz genommen und sie sogar zu verheimlichen versucht hätten. Er erklärte, er habe die Gefangenen als verkörperte Depeschen angesehen, mithin auch Schiff und Ladung konfiszieren können; er habe jedoch der Prise entsagt, um nicht Privatinteressen zu schädigen, und weil er angenommen habe, daß der beabsichtigte Zweck mit der Festnahme der zwei Passagiere erreicht sei. Der Staatssekretär indessen bemerkte, indem er dem Kapitän Wilkes seine Glückwünsche aussprach, daß seine Verzichtleistung auf die Beschlagnahme des „Trent" für die Zukunft bezüglich Verletzungen der Pflichten seitens der Neutralen keinen Präzedenzfall bilden sollte.

Die Festnahme der Abgesandten der Südstaaten wurde in den Vereinigten Staaten mit enthusiastischem Beifall begrüßt. Das Repräsentantenhaus in Washington faßte einen Beschluß, welcher dem Kapitän des „San Jacinto" den Dank des Kongresses übermittelte und genehmigte einstimmig den Antrag, den Präsidenten der Republik zu ersuchen, Mason und Slidell als Verräter in den Kerker einzusperren und sie als eines schimpflichen Verbrechens Schuldige zu behandeln. Nichtsdestoweniger drückten einige ruhigere Gemüter freimütig ihren Zweifel aus, ob die Handlungsweise des Kapitän Wilkes mit den von den Vereinigten Staaten bisher ständig und peinlich beobachteten Grundsätzen vereinbar sei und sich vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes rechtfertigen lasse. Die Folgen gaben ihnen Recht!

Sobald nämlich die Vorgänge zur Kenntnis des Kabinetts in London gelangten, eröffnete Lord Russell, welcher damals an der Spitze des foreign office stand, dem englischen Bevollmächtigten in Washington Lord Lyons, daß der vom „San Jacinto" begangene Gewaltakt eine Beschimpfung der britischen Flagge sei und eine jeglichem Völkerrecht so Hohn sprechende Handlung, daß er geneigt sei, anzunehmen, daß der amerikanische Offizier, welcher diesen Angriff ausgeführt hätte, nicht den Befehlen seiner Regierung entsprechend gehandelt hätte, oder daß, wenn er sich für berechtigt hielt, so zu handeln, er sich gegen die erhaltenen Verhaltungsmaßregeln ganz außerordentlich vergessen hätte, „daß die Regierung der Vereinigten Staaten wissen sollte, daß die englische Regierung nicht dulden werde, daß eine derartige Beschimpfung ihrer nationalen Ehre ohne vollständige Genugtuung sich ereignete. Die Regierung Ihrer Majestät rechne deshalb darauf, daß, wenn die Frage der Prüfung der Regierung der Vereinigten Staaten unterbreitet würde, dieselbe aus eigenem Antriebe der englischen die Genugtuung anbieten werde, welche allein die englische Nation befriedigen könnte, nämlich die Freilassung der vier Gefangenen und ihre Auslieferung an den englischen Bevollmächtigten in Washington, damit sie wieder unter den Schutz Englands gestellt werden könnten, und ferner angemessene Entschuldigung — suitable apology — für den in dieser Weise ausgeführten Angriff."

In der Antwort, welche M. Seward am 26. Dezember 1861 an Lord Lyons richtete [1]), erklärte er zunächst, daß die englische Regierung mit ihrer Vermu-

[1]) cfr. Staatsarchiv II Nr. 194.

tung vollständig recht habe, daß Wilkes nach seiner eigenen Auffassung, die er sich über die ihm obliegenden Pflichten gemacht, gehandelt habe, ohne irgend welche Anweisung oder Instruktion oder auch nur vorherige Kenntnis auf seiten seiner Regierung, berichtigt sodann einige der angeführten Tatsachen und erörtert schließlich den Hauptpunkt der ganzen Anfrage, wie folgt:

In dem Augenblick, wo der Vorfall sich ereignete, fand in den Vereinigten Staaten eine Insurrektion statt, welche unsere Regierung durch die Anwendung der Land- und Seekriegsmacht zu unterdrücken beschäftigt war. In bezug auf diesen inneren Zwist betrachteten die Vereinigten Staaten Großbritannien als eine befreundete Macht, während es selbst die Stellung eines Neutralen einnahm; von demselben Gesichtspunkt aus betrachteten sie Spanien, welches seinerseits dieselbe Stellung wie Großbritannien eingenommen hatte. Durch Notenaustausch wurde bestimmt, daß die Vereinigten Staaten und England gegenseitig als auf diesen inneren Kampf anwendbar folgende zwei Artikel der Pariser Deklaration von 1856 anerkannt haben, daß die neutrale oder befreundete Flagge feindliches Gut, soweit es nicht Kriegskonterbande ist, decken soll, und daß die Waren mit Ausnahme der Kriegskonterbande unter feindlicher Flagge der Wegnahme nicht unterworfen seien. Die Frage ist nun die, ob das Verhalten des Kapitäns Wilkes vom Völkerrecht sanktioniert war, und seine Vorschriften beobachtet worden sind. Sie enthält die folgenden Untersuchungen:

1) Waren die genannten Personen und die bei ihnen vermuteten Depeschen Kriegskonterbande?
2) Konnte Kapitän Wilkes rechtmäßigerweise den „Trent" anhalten und diesen nach Konterbandepersonen und -depeschen durchsuchen?
3) Übte er dieses Recht in rechtmäßiger und gehöriger Art aus?
4) Hatte er, nachdem er die Konterbandepersonen an Bord und in dem vermuteten Besitz der Konterbandedepeschen gefunden, das Recht, diese Personen der Kaptur zu unterwerfen?
5) Machte er von diesem Rechte der Kaptur in der vom Völkerrecht erlaubten und anerkannten Weise Gebrauch?

M. Seward berief sich zunächst auf die Ansicht Vattels und Sir W. Scotts, welche der Meinung sind, daß der feindliche Gesandte in transitu gefangen gehalten werden kann, um zu verteidigen, daß die vier verhafteten Personen und die Depeschen, für deren Träger man sie hielt, Kriegskonterbande bildeten; er behauptete dann, daß der Kapitän des „San Jacinto" durch das Völkerrecht durchaus ermächtigt war, so zu handeln, wie er es getan und daß der Umstand, daß der „Trent" von einem neutralen Hafen mit der Bestimmung nach einem anderen neutralen Hafen gefahren sei, keinen genügenden Grund bilde, um die Durchsuchung zu verhindern. Bei dieser Gelegenheit bemerkte er übrigens und bewies, daß die Handlung selbst mit der ganzen in solchen Fällen erforderten Mäßigung ausgeführt sei. Es blieb die Frage übrig, ob Wilkes das Recht, die Konterbande zu nehmen, den Gesetzen des Völkerrechts konform ausgeübt hat. Gerade hier beginnen aber die Schwierigkeiten des Falles: Was ist, so fragt Seward, die vom Völkerrecht vorgeschriebene Art und Weise, die Konterbande zu behandeln, wenn man sie an Bord des neutralen Schiffes gefunden und in Besitz genommen hat?

Die Antwort wäre leicht gefunden, wenn die Frage lautete, was hat man mit dem Konterbandeschiff zu tun?! Man muß es in einen geeigneten Hafen bringen oder bringen lassen und daselbst ein gerichtliches Verfahren gegen dasselbe nach Admiralitätsrecht anstellen, nach welchem die Fragen über Kriegführung, Neutralität, Konterbande und Kaptur untersucht und entschieden werden. Ebenso rasch wäre die Antwort gefunden, wenn die Frage wäre: Welches Verfahren schreibt das Völkerrecht in betreff der Konterbande vor, wenn sie aus Sachen von materiellem oder Geldwert besteht. Aber die Frage betrifft hier nicht das Verfahren gegen das Schiff, welches die Konterbande führt, noch gegen die Konterbandesachen, welche die Verwirkung des Schiffes nach sich zogen, sondern gegen Konterbandepersonen. Die Rechtsbücher sind stumm und dennoch ist die Frage ebenso wichtig, als sie schwierig ist: Einmal hat der kriegführende Kaptor ein Recht zu verhindern, daß der Konterbandeoffizier, -soldat, -matrose, -gesandte oder -bote seine ungesetzliche Reise fortsetzt und den bestimmten Schauplatz seines verderblichen Dienstes erreicht. Aber auf der anderen Seite kann die ergriffene Person unschuldig, also nicht Konterbande sein. Sie hat deshalb ein Anrecht auf eine gehörige Untersuchung der Anklage gegen sie. Der neutrale Staat, welcher sie unter seine Flagge aufgenommen hat, ist verpflichtet, sie zu schützen, wenn sie nicht Konterbande ist, und hat deshalb seinerseits einen Anspruch darauf, betreff dieser wichtigen Frage vollen Beweis geführt zu sehen. Treu und Glauben des Staates sind für die Sicherheit der Person verpfändet, wenn sie unschuldig ist, ebenso wie seine Gerechtigkeit für die Übergabe einzustehen hat, wenn die Person wirklich Konterbande ist. Hier sind widerstreitende Ansprüche, wobei persönliche Freiheit, Leben, Ehre und Pflicht in Frage stehen, hier sind widerstreitende Nationalansprüche, bei denen es sich um Wohlfahrt, Sicherheit, Ehre und Staatshoheit handelt: Sie fordern einen Gerichtshof und eine gerichtliche Untersuchung. Die Wegnehmenden und die Gefangengenommenen sind gleichgestellt, da die Neutralen und Kriegführenden einander gleichstehen.

Während die Rechtsautoritäten schwiegen, wurde schon früh von der diesseitigen Regierung der Vorschlag gemacht, daß man die festgenommenen Personen in einen passend gelegenen Hafen bringen und dort eine gerichtliche Untersuchung anstellen solle, um die Kontroverse zur Entscheidung zu bringen. Aber in den Seeangelegenheiten haben nur die Admiralitätsgerichte Jurisdiktion und diese haben nur Formen, um Ansprüche auf Konterbandewaren zu entscheiden, aber keine bezüglich der Konterbandepersonen. Diese Gerichtshöfe können zugunsten oder gegen angebliche Konterbandepersonen kein Verfahren anstellen und deshalb auch keine Urteile erlassen. Man erwiderte darauf: Alles dies ist richtig, aber man kann in diesen Gerichtshöfen auf einem Umwege eine Entscheidung erzielen, welche den moralischen Wert einer richterlichen haben würde. Man bringe die verdächtigen Personen mit dem verdächtigen Schiffe in den Hafen und lasse daselbst die Frage entscheiden, ob das Schiff Konterbande ist. Dies kann man durch Führung des Nachweises tun, daß die Personen Konterbande sind, und das Gericht muß alsdann das Schiff als Konterbande erklären.

Im vorliegenden Falle ließ Kapitän Wilkes, nachdem er die Konterbandepersonen gefangen genommen und den „Trent“ in einer völlig zulässigen

Weise zur Prise gemacht hatte, das Schiff wieder frei, anstatt es aufzubringen, und gestattete ihm, mit seiner ganzen Ladung seine Reise fortzusetzen. Durch eine solche Handlungsweise verhinderte er wirklich die gerichtliche Untersuchung, welche sonst hätte eintreten können. Wenn nun nach Völkerrecht die Kaptur der Konterbandepersonen und die des Konterbandeschiffes nicht als zwei trennbare und getrennte Handlungen, sondern nur als eine Handlung, als eine Kaptur, zu betrachten sind, so folgt daraus, daß die letztere in diesem Falle unvollendet gelassen oder aufgegeben wurde. Ob die Vereinigten Staaten ein Recht haben, die Hauptvorteile davon zu behalten, nämlich die Gefangenhaltung der weggenommenen Personen unter dem Nachweis, daß sie Konterbande sind, wird von der Vorfrage abhängen, ob das Unvollendetlassen des Vorgangs nötig oder unnötig und deshalb freiwillig war. War es nötig, muß England, wie wir annehmen, sich den Mangel und das daraus sich ergebende Nichteintreten der gerichtlichen Remedur gefallen lassen. Auf der anderen Seite ist nicht zu ersehen, wie die Vereinigten Staaten auf Englands Verzicht auf jenes gerichtliche Mittel bestehen können, wenn der Mangel in der Kaptur aus einer Handlung des Kapitäns Wilkes entstand, was ein Fehler auf ihrer Seite sein würde. Kapitän Wilkes hat der diesseitigen Regierung seine Gründe für die Freigebung des „Trent“ dargelegt. Ich unterließ es, sagte er, das Schiff aufzubringen, weil ich Mangel an Offizieren und Mannschaften hatte, und wegen der Störung, welche ein derartiges Vorgehen unschuldigen Personen verursacht haben würde, da viele Passagiere den Anschluß des Dampfschiffes nach Europa verfehlt hätten.

Nichtsdestoweniger ist die Frage jetzt nicht die, ob Kapitän Wilkes gerechtfertigt ist in seinem Tun, sondern was die gegenwärtige Ansicht der Regierung über den Effekt dessen ist, was er tat. Nehmen wir nur der Argumentation wegen an, daß die Freilassung des „Trent“, wenn sie freiwillig erfolgte, einen Verzicht der Regierung auf den Anspruch, die Gefangenen festzuhalten, in sich schloß, so könnten in einem solchen Falle die Vereinigten Staaten zweifellos erklären, daß der Akt, welcher so von der Regierung schon gebilligt worden ist, seine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen müsse. Wir werden so direkt auf die Frage geführt, ob wir berechtigt sind, die Freilassung des „Trent“ als unfreiwillig zu betrachten, oder ob wir verpflichtet sind, anzunehmen, daß sie eine freiwillige war. Die Freigabe würde offenbar unfreiwillig gewesen sein, wenn sie allein wegen des ersten von Kapitän Wilkes angeführten Grundes erfolgt wäre, mangels einer hinreichenden Mannschaftszahl, um das als Prise genommene Schiff in einen Hafen zur Aburteilung zu senden. Es ist nicht Pflicht eines Kaptors, sein eigenes Schiff aufs Spiel zu setzen, um eine gerichtliche Untersuchung des genommenen zu sichern. Der zweite vom Kapitän Wilkes angeführte Grund für die Freilassung des „Trent“ ist von dem ersteren verschieden. Im besten Falle müssen wir annehmen, daß Kapitän Wilkes, wie er es auch selbst darstellt, aus dem Zusammentreffen der Gefühle der Vorsicht und der Großmut handelte, und daß so die Freigabe des Prisenschiffes nicht streng notwendig oder unfreiwillig war.

Ich hoffe zur Überzeugung der englischen Regierung durch eine sehr einfache und natürliche Darstellung der Tatsachen und Analyse der darauf anzuwendenden Rechtsbestimmungen dargetan zu haben, daß die diesseitige Regierung ein absichtliches Unrecht in der Transaktion, worauf unsere Auf-

merksamkeit hingelenkt worden ist, weder beabsichtigt, noch ausgeübt, noch gebilligt hat, und daß im Gegenteil, was geschehen ist, einfach eine Unaufmerksamkeit war, indem der Flottenoffizier, frei von irgendwelchem unrechten Motiv, eine Regel nicht beobachtete, welche nur unsicher ausgebildet ist und von den verschiedenen betroffenen Personen entweder unvollständig gekannt oder völlig unbekannt war. Für diesen Irrtum hat die englische Regierung ein Recht, dieselbe Genugtuung zu erwarten, welche wir als ein unabhängiger Staat von England oder irgend einer anderen befreundeten Nation in einem ähnlichen Falle erwarten würden.

Es ist mir nicht entgangen, daß ich bei der Untersuchung dieser Frage in eine Argumentation für die scheinbar englische Seite derselben gegen mein eigenes Land geraten bin. Aber was diesen Umstand angeht, bin ich jeglicher Schwierigkeiten enthoben. Ich war kaum in diesen Gang der Argumentation geraten, als ich bemerkte, daß ich in der Tat nicht ein ausschließlich englisches Interesse verteidige und geltend mache, sondern eine alte ehrwürdige und teure amerikanische Sache, nicht mit englischen Autoritäten, sondern auf Prinzipien, welche einen großen Teil der unterscheidenden Politik ausmachen, durch welche die Vereinigten Staaten die Hülfsquellen eines ganzen Weltteils erschlossen und so eine bedeutende Seemacht geworden, den Respekt und das Vertrauen vieler Nationen erworben haben. Diese Prinzipien wurden in unserem Namen im Jahre 1804 von James Madison, als Staatssekretär in der Administration von Thomas Jefferson, in Instruktionen an James Munroe, unseren Gesandten in England, aufgestellt. So oft, sagt er, auf einem neutralen Schiffe gefundenes Eigentum aus irgendeinem Grunde für der Kaptur und Kondemnation unterliegend gehalten wird, ist die Rechtsnorm in allen Fällen die, daß die Frage nicht vom Kaptor entschieden, sondern vor ein Tribunal gebracht werden soll, vor welchem eine gehörige Untersuchung angestellt werden kann, und wo der Kaptor selbst der Entschädigungspflicht für einen etwaigen Mißbrauch seines Rechtes unterliegt. Nach dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung erklärte der Staatssekretär in Washington, um die Frage zugunsten seiner eigenen Regierung entscheiden zu können, daß er seine teuersten Grundsätze würde mißbilligen und seine Grundpolitik für immer würde verlassen müssen, ein Opfer, welches das Land nicht bringen könnte, daß andererseits die Sicherheit der Union und der verhältnismäßig geringe Einfluß der Verhafteten eine Verlängerung ihrer Haft nicht forderten, und daß infolgedessen die vier Gefangenen in Freiheit gesetzt werden würden, sobald der englische Bevollmächtigte Zeit und Ort angegeben haben würde, wo er sie in Empfang nehmen wollte.

In Beantwortung dieser Note teilte Lord Russell am 10. Januar 1862 Lord Lyons mit, daß die Regierung der Königin die Frage äußerst sorgfältig geprüft habe, ob die Erklärungen M. Sewards derartig seien, um den von Großbritannien erhobenen Beschwerden Genugtuung zu gewähren, und daß die englische Regierung, nachdem trotz aller Auseinandersetzungen und Vorbehalte die Regierung der Vereinigten Staaten sich bereit erklärt habe, Mason, Slidell, Eustis und Macfarland in Freiheit zu setzen, indem sie anerkenne, daß der Kapitän Wilkes auf eigene Verantwortlichkeit hin gehandelt habe, mit dieser Erklärung zufrieden sein wolle, und zu der glücklichen

Lösung der Angelegenheit Glück wünsche. Nichtsdestoweniger ließ er durchblicken, daß er in einzelnen Schlußfolgerungen, zu denen M. Seward gelangt sei, nicht mit ihm übereinstimme, und daß er der Ansicht sei, daß es vielleicht zu einem besseren Einvernehmen zwischen den beiden Nationen über mehrere Punkte des Völkerrechts, welche im Laufe des gegenwärtigen Konflikts oder künftig zur Sprache kommen könnten, dienen könne, wenn er ihm zum Zwecke der Mitteilung an den Staatssekretär auseinandersetzte, worin diese Meinungsverschiedenheiten beständen.

Drei Tage darauf, am 23. Januar 1862, übersandte Lord Russel tatsächlich dem Lord Lyons ein exposé der angekündigten Grundsätze, welchem wir gleichfalls einige der hauptsächlichsten Punkte entnehmen wollen [1]).

Die erste auftauchende Frage ist, wie sie M. Seward formulierte: waren die genannten Personen und die bei ihnen vermuteten Depeschen Konterbande? In betreff dieser Frage ist die Regierung Ihrer Majestät völlig anderer Ansicht als M. Seward. Daß eine neutrale Macht im allgemeinen das Recht und die Pflicht hat, ihren Verkehr mit beiden kriegführenden Mächten und ihre freundschaftlichen Beziehungen mit denselben aufrecht zu erhalten, läßt sich nicht bestreiten. Eine neutrale Nation, sagt Vattel (Buch III, Kap. 7 Sekt. 118), bleibt den kriegführenden Parteien gegenüber in den verschiedenen Beziehungen, welche die Natur zwischen Nationen geschaffen hat. Sie ist bereit, gegen alle beide die Pflichten der Humanität zu erfüllen, welche eine Nation der anderen schuldet.

Daß diese Grundsätze notwendig auf jede Art des diplomatischen Verkehrs zwischen einer Regierung und der anderen ihre Anwendung finden müssen, mag derselbe nun in der Sendung und dem Empfange von Gesandten oder Kommissaren oder in der Sendung und dem Empfang von Depeschen solcher Gesandten und Kommissare oder von Depeschen der betreffenden Regierungen oder an die betreffenden Regierungen bestehen, ist zu klar, als daß es eines Beweises bedürfte, und nicht weniger klar scheint es zu sein, daß derartige Kommunikationen in ihrem ersten Beginn notwendig ebenso berechtigt und unverfänglich sind, wie später, und daß die Regel nicht auf den Fall beschränkt werden kann, wo diplomatische Beziehungen bereits durch das Residieren eines beglaubigten Gesandten in dem neutralen Lande förmlich bestehen. Daß die eine bei den Kommunikationen beteiligte Partei neutral ist, nicht aber die Art der Kommunikation, oder die Zeit, in welcher sie beginnt, ist das entscheidende Moment für die Anwendung des Prinzips. Der einzige Unterschied, welcher aus den eigentümlichen Umständen eines Bürgerkrieges und der Nichtanerkennung der Unabhängigkeit der de facto bestehenden Regierung einer der kriegführenden Mächte seitens der anderen oder seitens der neutralen Macht entspringt, ist der, daß zur Vermeidung von Ungelegenheiten, welche aus einer förmlichen und positiven Lösung dieser Fragen entstehen könnten, man sich häufig diplomatischer Agenten bedient, welche mit den Vollmachten von Gesandten bekleidet sind und sich der Immunitäten derselben erfreuen, obgleich sie keinen Repräsentativcharakter tragen und keinen Anspruch auf diplomatische Ehren haben. In dieser Eigenschaft sind Mason und Slidell, von denen M. Seward ausdrücklich sagt,

---

[1]) cfr. Staatsarchiv II Nr. 199.

sie seien als angebliche bevollmächtigte Minister der südlichen Staaten an die Höfe von St. James und Paris geschickt worden, jedenfalls abgesandt; in dieser Eigenschaft würden sie, wenn überhaupt ein Empfang stattgefunden hätte, empfangen worden sein, und ein solcher Empfang hätte dem Völkerrecht gemäß nicht mit Fug als eine feindliche oder unfreundliche Handlung gegen die Vereinigten Staaten betrachtet werden können. Auch ist es in der Tat nicht klar, daß diese Herren mit irgend welchen Vollmachten bekleidet gewesen sind, oder irgend welche Immunitäten genossen haben würden außer denen, welche diplomatischen Agenten gewährt werden, welche nicht amtlich anerkannt sind.

Aus diesen Prinzipien scheint der Regierung Ihrer Majestät mit Notwendigkeit zu folgen, daß die Beförderung solcher Agenten von der Havanna nach St. Thomas auf ihrem Wege nach Großbritannien und Frankreich und ihrer Beglaubigungsschreiben und Depeschen, wenn sie deren überhaupt hatten, an Bord des „Trent" keine Verletzung der Pflichten der Neutralität von Seiten jenes Schiffes war, noch sein konnte, und sowohl aus diesem Grunde, als weil das Reiseziel dieser Personen ein bona fide neutrales war, ist es nach dem Urteil Ihrer Majestät Regierung klar und gewiß, daß sie keine Konterbande waren.

Die Strafe dafür, daß man wissentlich Kriegskonterbande bei sich führt, besteht, wie M. Seward sagt, in nichts geringerem als in der Konfiskation des Schiffes. Unmöglich kann aber ein Neutraler dieser Strafe verfallen, wenn er nicht mehr getan hat als sich der Mittel bedient, die unter Nationen gebräuchlich sind, um ihre eigenen rechtmäßigen Beziehungen zu einer der kriegführenden Mächte aufrecht zu erhalten. Es ist für den Begriff Konterbande unerläßlich, daß die Artikel einen feindlichen und nicht einen neutralen Bestimmungsort haben. Güter, sagt Lord Stowell im Falle der „Imina", welche nach einem neutralen Hafen gehen, können nicht unter den Begriff der Konterbande fallen, da alle Güter, welche dahin gehen, gleichmäßig erlaubt sind. Die Grundregel über Konterbande, setzte er hinzu, wie ich sie immer verstanden habe, ist die, daß die Gegenstände in delicto in der wirklichen Verfolgung der Reise nach einem feindlichen Hafen ergriffen werden müssen.

Sehr beachtenswert in der Sewardschen Note ist auch folgende Stelle: Ich nehme im vorliegenden Falle an, was, wie ich die englischen Autoritäten verstehe, von Großbritannien selbst als das wahre Seerecht betrachtet wird, daß der Umstand, daß der „Trent" sich von einem neutralen Hafen nach dem anderen begab, das Recht der kriegerischen Kaptur nicht modifiziert. Wenn in der Tat die unmittelbare Reise des „Trent" ostensibel nach einem neutralen Hafen gegangen wäre, aber seine endliche und tatsächliche Bestimmung nach einem feindlichen Hafen, so würde Ihrer Majestät Regierung eher imstande gewesen sein, die in diesem Passus enthaltene Bezugnahme auf britische Autoritäten zu verstehen. Es ist unzweifelhaft von britischen Autoritäten als Rechtens behauptet worden, daß, wenn die wirkliche Bestimmung des Schiffes eine feindliche ist (d. h. zum Feinde oder zum Lande des Feindes), sie nicht durch eine fingierte Destination für einen neutralen Hafen gedeckt und unschuldig gemacht werden kann. Aber wenn der wirkliche Endpunkt der Reise bona fide auf neutralem Gebiete ist, kann weder eine englische, noch, wie Ihrer Majestät Regierung glaubt, irgend eine amerikanische Autorität gefunden werden, welche jemals sich zu der Lehre bekannt hat, daß Menschen oder

Depeschen während einer solchen Reise und an Bord solch eines neutralen Schiffes der kriegerischen Wegnahme als Konterbande unterworfen sind. Ihrer Majestät Regierung hält eine solche Doktrin für völlig unvereinbar mit den wahren Grundsätzen des Seerechts und ganz gewiß mit den Prinzipien, wie sie in den Gerichtshöfen dieses Landes vertreten worden sind.

Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß Paketschiffe, welche mit dem Postdienst betraut sind und die regelmäßigen und periodischen Verbindungen zwischen den verschiedenen Ländern Europas, Amerikas und den anderen Weltteilen aufrecht erhalten, mögen sie auch in Ermangelung besonderer Vertragsstipulationen in Kriegszeiten nicht von der Durchsuchung befreit sein oder von den Strafen einer Neutralitätsverletzung, wenn diese als wissentlich begangen nachgewiesen wird, dennoch, wenn sie im gewöhnlichen und unschuldigen Verlauf ihrer legitimen Tätigkeit der Beförderung von Post und Passagieren fahren, auf besondere Begünstigung und Beschützung von allen Regierungen, in deren Dienst sie tätig sind, Anspruch haben. Solche ohne die allergewichtigsten Ursachen anzuhalten, zu stören oder sonst zu beunruhigen, würde eine Maßregel von sehr nachteiligem und verderblichem Charakter sein, und zwar nicht nur für eine ungeheuere und mannigfaltige Zahl von individuellen und Privatinteressen, sondern auch für die öffentlichen Interessen neutraler und befreundeter Regierungen. — Es ist nötig gewesen, bei diesen Punkten etwas eingehender zu verweilen, weil sie Prinzipien von der höchsten Bedeutung enthalten, und weil, wenn auf M. Sewards Argumentation hin, als auf eine richtige, gehandelt würde, sich die nachteiligsten Folgen ergeben könnten. Nach der von M. Seward aufgestellten Lehre könnte in dem gegenwärtigen Kriege jedes Paketschiff, welches einen Agenten der Konföderierten von Dover nach Calais oder von Calais nach Dover brächte, gekapert und nach New York geschleppt werden. Im Falle eines Krieges zwischen Österreich und Italien könnte die Beförderung eines italienischen Gesandten oder Agenten die Wegnahme eines zwischen Malta und Marseille oder zwischen Malta und Gibraltar fahrenden neutralen Paketbootes die Kondemnierung des Schiffes und die Einsperrung des Gesandten oder Agenten in ein österreichisches Gefängnis verursachen. Ebenso könnte ein konföderiertes Kriegsschiff einen Dampfer der „Cunard“ Linie, welcher Depeschen von Seward für Adams an Bord hätte, auf dem Wege von Halifax nach Liverpool kapern.

Angesichts der von M. Seward aufgestellten irrigen Grundsätze und der Folgen, welche sie in sich schließen, hält Ihrer Majestät Regierung es für erforderlich, die Erklärung abzugeben, daß sie sich die Wegnahme keines britischen Handelsschiffes unter ähnlichen Umständen, wie beim „Trent“, gefallen lassen würde, und daß, wenn man ein solches Schiff vor ein Prisengericht stellen würde, dies zwar den Charakter des dadurch gegen das Völkerrecht begangenen Verstoßes verändern, nicht aber die Größe desselben vermindern würde.

Am Schlusse seiner Depesche meinte Lord Russel, daß er noch einer sehr eigentümlichen Stelle in der Depesche des M. Seward Erwähnung tun müsse. Letzterer habe nämlich behauptet, „wenn die Sicherheit der Union die Festhaltung der Gefangenen erfordert, so würde es das Recht und die Pflicht der Unionsregierung sein, sie festzuhalten, aber der immer kleiner

werdende Umfang des Aufruhrs und die verhältnismäßig geringe Bedeutung der Gefangenen selbst verböten ihm, zu diesem Verteidigungsgrunde seine Zuflucht zu nehmen.“ Der Chef des foreign office bemerkte, daß M. Seward sich auf kein auf ein internationales Gesetz begründetes Recht berufen habe, wie unangenehm und erregend auch immer seine Ansicht für die neutralen Mächte sei, daß er vollständig den großen Unterschied zwischen der Ausübung eines außerordentlichen Rechtes und der Verübung einer ganz unzweifelhaft strafbaren Handlung außer Augen gelassen, und daß endlich Großbritannien sich die Ausführung einer solchen Handlungsweise nicht hätte gefallen lassen, wie triumphierend auch die Erhebung der Südstaaten gewesen und wie bedeutend auch das Ansehen der verhafteten Personen gewesen sein möge.

Die an Bord des „Trent“ verübte Gewalttat rief nicht nur energische Beschwerden seitens Englands hervor, sondern sie veranlaßte noch eine Reihe anderer Staaten Europas, schriftlich die Regierung in Washington zu ersuchen, den gerechten Bitten des Londoner Kabinets zu genügen.

In einer am 3. Dezember 1861 an M. Mercier, den französischen Bevollmächtigten in Washington gerichteten Note prüft M. Touvenel, der damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, eingehend, ob das Verhalten des Kapitäns Wilkes den allgemeinen Grundsätzen des Seerechts und den Bestimmungen der in Geltung befindlichen Verträge entsprechend sei oder nicht:

L'arrestation de Mason et Slidell à bord du paquebot anglais „Le Trent“ par un croiseur américain a produit en France, sinon la même émotion qu'en Angleterre, au moins un étonnement et une sensation extrême. L'opinion publique s'est aussi préoccupé de la légitimité et des conséquences d'un acte semblable, et l'impression qu'elle en a ressentie n'a pas été un instant douteuse. Le fait lui a paru tellement en désaccord avec les règles ordinaires du droit international qu'elle s'est plus à en faire exclusivement peser la responsabilité sur le commandant du „San Jacinto“. . . . . Le désir de prévenir un conflit, imminent peut-être, entre deux puissances pour lesquelles le gouvernemont de l'Empereur est animé de sentiments également amicaux, et le devoir de maintenir, à l'effet de mettre les droits de son propre pavillon à l'abri de toute atteinte, certains principes essentiels à la sécurité des neutres, l'ont après mûre réflexion, convaincu qu'il ne pouvait en cette circonstance rester complètement silencieux.

Si, à notre grand regret, le cabinet de Washington était disposé à approuver la conduite du commandant du „San Jacinto“, ce serait ou en considérant M. Mason et Slidell comme des ennemis, ou en ne voyant en eux que des rebelles. Dans l'un comme dans l'autre cas il y aurait un oubli extrèmement fâcheux de principes sur lesquels nous avions toujours trouvé les Etats-Unis d'accord avec nous.

A quel titre en effet le croiseur américain aurait-il dans le premier cas arrêté M. M. Mason et Slidell? Les Etats-Unis ont admis avec nous, dans les traités conclus entre les deux pays, que la liberté du pavillon s'étend aux personnes trouvées à bord fussent-elles ennemies de l'une des deux parties, à moins qu'il ne s'agisse de gens de guerre actuellement au service de l'ennemi. M. Mason et Slidell étaient donc, en vertu de ce principe, que nous n'avons jamais rencontré de difficultés à faire insérer dans nos

traités d'amitié et de commerce, parfaitement libres sous le pavillon de l'Angleterre.

On ne prétendera pas sans doute, qu'ils pouvaient être considérés comme contrebande de guerre. Ce qui constitue la contrebande de guerre n'est pas encore, il est vraie, précisément fixé; les limites n'en sont pas absolument les mêmes pour tout le monde; mais en ce qui se rapporte aux personnes, les stipulations spéciales qu'on rencontre dans les traités concernant les gens définissent nettement le caractère de celles qui peuvent seules être saisies par les belligérants. Il n'est pas besoin de démontrer que M. Mason et Slidell ne sauraient être assimilés aux personnes de cette catégorie.

Il ne resterait dès lors à invoquer pour expliquer leur capture que ce prétexte: qu'ils étaient porteurs de dépêches officielles de l'ennemi. Or c'est ici le moment de rapeller une circonstance qui domine toute cette affaire et rend injustifiable la conduite du croiseur américain. „Le Trent“ n'avait pas pour destination un point appartenant a l'un des belligérants. Il portait en pays neutre sa cargaison et ses passagers, et c'était de plus dans un port neutre, qu'il les avait pris. S'il était admissible que dans de telles conditions le pavillon neutre ne couvrît pas complètement les personnes et les marchandises, qu'il transporte, son immunité ne serait plus qu'un vain mot; à chaque instant le commerce et la navigation des puissances tierces auraient à souffrir de leurs rapports innocents ou même indirects avec l'un ou l'autre des belligérants; ces derniers ne se trouveraient plus seulement en droit d'exiger d'un neutre une entière impartialité, de lui interdire toute immixtion aux actes d'hostilités; ils apporteraient à sa liberté de commerce et de navigation des restrictions dont le droit international moderne s'est refusé à admettre la légitimité. On en reviendrait, en un mot, à des pratiques vexatoires, contre lesquelles à d'autres époques aucune puissance n'a plus vivement protesté que les Etats-Unis.

Si le cabinet de Washington ne voulait voir dans les deux personnes arrêtés que des rebelles qu'il est en droit de saisir, la question, pour se placer sur un autre terrain, n'en saurait être résolue davantage dans un sens favorable à la conduite du commandant du „San Jacinto“. Il y aurait en pareil cas méconnaissance du principe qui fait d'un navire une portion du territoire de la nation, dont il porte le pavillon, et violation de l'immunité qui s'oppose à ce qu'un souverain étranger y exerce par conséquence sa juridiction. Il n'est pas nécessaire sans doute de rappeler l'energie avec laquelle en toute occasion le gouvernement des Etats-Unis a défendu cette immunité et le droit d'asile, qui en est la conséquence.

Ne voulant pas entrer dans une discussion plus approfondie des questions soulevées par la capture de M. Mason et Slidell, j'en ai dit assez, je crois, pour établir que le cabinet de Washington ne saurait, sans porter atteinte à des principes dont les puissances neutres sont également intéressées à assurer le respect ni sans se mettre en contradiction avec sa propre conduite jusqu'à ce jour, donner son approbation aux procédés du commandant du „San Jacinto“. En cet état des choses, il n'a évidemment pas, selon nous, à hésiter sur la détermination à prendre. Lord Lyons est chargé de présenter les demandes de satisfaction, que le gouvernement fédéral s'inspirera d'un sentiment juste et élevé en déférant à ces demandes.

Das Schriftstück, dessen Hauptgesichtspunkte wir soeben wiedergegeben haben, scheint uns weit davon entfernt, die behandelte Frage in einer ausreichend erschöpfenden Art und Weise zu lösen. Seine schwächste Seite ist nach unserer Ansicht das Argument, welches er den besonderen Vertragsabmachungen entlehnt, die natürlich nur für diejenigen Staaten verbindlich sein können, welche sie abgeschlossen haben. Indem er andererseits als einer nicht zu erörternden Basis der gesetzlichen Präsumption beipflichtet, welche das Schiff zu einem Teil des Staates macht, dessen Flagge es trägt, stellt sich der französische Minister mehr auf den Boden der Annahme und des Gleichnisses als auf den der Wirklichkeit und der Logik.

Die Auseinandersetzungen, welche die anderen Staaten Europas um die nämliche Zeit an das Kabinett in Washington gelangen ließen, bieten nichts Hervorragendes. Die behandelte Frage wurde eben sehr viel mehr vom Standpunkte der Politik und der Bequemlichkeit, als von dem des strengen Völkerrechts aus angesehen; diese hier auch auseinandersetzen zu müssen, haben wir indessen nicht für erforderlich erachtet.

Soviel steht jedenfalls fest, daß das Verfahren in jeder Beziehung völkerrechtswidrig war[1]). Wenn Wilkes und mit ihm die Vereinigten Staaten darauf hinwiesen, daß die Agenten disloyal citizens and leading conspirators, verkörperte Depeschen waren, also analog der Konterbande behandelt werden konnten, so steht dem das Recht des Kriegführenden entgegen, mit neutralen Staaten diplomatische Beziehungen zu unterhalten. Auf einem konföderierten Schiffe konnten Mason und Slidell verhaftet werden, so gut wie Laurens, niemals durfte dies aber auf einem neutralen geschehen, nachdem es ihnen geglückt war, durch die Blockade zu schlüpfen. Betrachtete aber die Regierung der Vereinigten Staaten die Agenten nicht als Diplomaten, sondern als bloße Rebellen, so waren sie, sobald sie ihren Fuß auf neutralen Boden gesetzt hatten, politische Flüchtlinge, welche auf das Asylrecht Anspruch hatten, welches Amerika aber stets verteidigt hatte. Hatte doch 1853 der Kapitän Ingraham die Territorial-Souveränität der Pforte verletzt und es auf einen Bruch mit Österreich ankommen lassen, um im Hafen von Smyrna den ungarischen Flüchtling Koßta zu schützen. Die Vereinigten Staaten aber führten diesen Grundsatz im Bürgerkrieg nicht durch, obwohl sie die Südstaaten Rebellen nannten, wie die Blockade der Häfen und die Behandlung der Gefangenen derselben zeigt; jedenfalls lag der Fall in dieser Beziehung ebenso, wie der von Laurens, welcher auch der Agent einer von England nicht anerkannten aufständischen Macht war. Die Behauptung Sewards also,

---

[1]) Dies erkennt auch Zorn an. Er fährt dann aber fort: Eine nüchterne Betrachtung muß zu dem Resultat kommen: jenes Vorgehen der Nordstaaten war durch die Staats- und Kriegsnotwendigkeit gerechtfertigt. Man setze nur an die Stelle von Mason und Slidell zwei ausgezeichnete und berühmte Offiziere. Der Fall ändert sich dadurch für die Theorie des Völkerrechts in den entscheidenden Punkten, neutrales Schiff, neutraler Bestimmungsort, neutraler Einschiffungshafen, nicht um ein Atom. Und dennoch liegt dann der Widersinn klar zu Tage, der darin gefunden werden muß, daß die Theorie des Völkerrechts vom Studierzimmer aus einer kriegführenden Macht verbieten will, einen eminent gefährlichen Gegner, der für sich allein vielleicht eine ganze Macht aufwiegt, unschädlich zu machen, wo und wie sie dazu imstande ist. Das kann diese Macht nicht nur, das muß sie, vielleicht hängt davon das ganze Resultat des Krieges, ja, ihre Existenz ab. — Es mögen dies ja vom praktischen Standpunkt aus ganz zutreffende Ausführungen sein; will man aber soweit gehen, dann lasse man doch jegliches Völkerrecht überhaupt fallen und kehre zu den alten Zeiten des Faustrechts zurück.

daß die Agenten als Konterbande anzusehen seien, die in transitu auf neutralen Schiffen festgehalten werden könnten, ist schon an sich hinfällig.

Selbst wenn dies aber als zweifelhaft anzusehen wäre, so waren die Agenten auch unantastbar auf einem neutralen Schiffe, welches von einem neutralen Hafen nach einem anderen ging, da in diesem Falle von einer Umgehung des eigentlichen Bestimmungsortes keine Rede sein konnte, sondern der ganze Zweck der Reise Masons und Slidells war, London und Paris zu erreichen, um dort im Interesse der Südstaaten tätig zu sein. Der „Trent" hatte nicht einmal die Aufgabe, die Agenten nach ihrem Reiseziel zu befördern, er fuhr für den englischen Postdienst und hatte einfach unter seinen übrigen Passagieren Mason und Slidell aufgenommen und konnte sie auch als einfache Angehörige der Südstaaten gar nicht zurückweisen. Nicht einmal einzelne Personen unterliegen nach dem Urteil im Falle des „Friendship" als Passagiere auf neutralem Schiffe der Verhaftung. Aus demselben Grunde waren auch ihre Papiere nicht feindliche Depeschen, sie waren nicht an eine feindliche Autorität gerichtet, da es solche in London und Paris nicht gab. Der „Trent" hatte nicht die Aufgabe sie zu befördern; sie konnten lediglich persönliche Effekten der Agenten, Instruktionen für dieselben oder Schreiben an die neutralen Regierungen sein. Die Agenten waren nicht, wie Seward in seiner Depesche vom 26. Dezember 1861 behauptete, Kouriere, welche dieselben überbrachten, und es konnte also von wissentlicher Beförderung einer Korrespondenz an eine feindliche Bestimmung keine Rede sein. Hätte, so fragte die Gazette des tribunaux vom 5. Dezember 1861 mit Recht, Frankreich unter neutraler Flagge während des Krimkrieges die Depeschen wegnehmen können, welche die russische Regierung an ihren Gesandten in Madrid sandte? Wilkes aber hatte seinen Leutnant beauftragt, die sich etwa findenden Depeschen zu prüfen. Die Behauptung Sewards, that te circumstance, that „the Trent" was proceding from one neutral port to another does not modify the right of the belligerent captor, steht also in Widerspruch mit den elementarsten Grundsätzen des Rechts der Neutralen, und Lord Russell war voll und ganz berechtigt, in seiner Forderung der Auslieferung der Agenten zu sagen, daß die gewaltsame Wegführung von gewissen Personen taken from on board a British vessel, the ship of a neutral power, while such vessel was pursuing a lawful and innocent voyage sei, an act of violance, which was an affront to the British flag and a violation of international law.

Vom Standpunkt des internationalen Seerechts bildet der aus Anlaß des Falles des Postdampfers „Trent" entstandene Streit einen äußerst wichtigen Präzedenzfall zur Unterstützung der der Neutralität anhaftenden Rechte. Bei dieser Gelegenheit haben England und Amerika anerkannt, daß ein Kriegsschiff, welches einer kriegführenden Nation gehört, nicht das Recht hat, sich auf hoher See Personen zu bemächtigen, welche sich an Bord eines neutralen Schiffes befinden, welches auch immer die Rechte sein mögen, welche die eigene Regierung auf diese Personen haben kann. Aber das Benehmen des Kommandanten gegenüber dem „Trent" bietet noch andere, nicht minder wichtige und lehrreiche Gesichtspunkte dar. Dana, welcher diese Fragen eingehend prüft, hat sich auf drei verschiedene Gesichtspunkte gestellt[1]):

---

[1]) Dana zu Wheaton loco cit. § 504.

1) den der Schwierigkeit, im vorliegenden Fall das ordentliche prisengerichtliche Verfahren anzuwenden,
2) den der Schriftstücke, welche der „Trent“fall hat entstehen lassen,
3) den des von der englischen Regierung eingeschlagenen Weges zur Geltendmachung ihrer Beschwerde und der Umstände, welche sich daran knüpfen.

Um die von dem gelehrten Kommentator Wheaton angedeutete Schwierigkeit wohl zu verstehen, muß man die Hypothese zulassen, daß der Kapitän Wilkes sich des „Trent“ bemächtigt und diese Beschlagnahme dem Urteil eines Prisengerichts unterbreitet hätte. Wenn er so gehandelt hätte, so war es unmöglich, gegen die an Bord befindlichen Personen eine Klage anzustrengen, nur das Schiff konnte in Anklagezustand versetzt werden, und die Richter würden nur die Frage zu entscheiden gehabt haben, ob der „Trent“ der Konfiskation unterliege oder nicht. Wenn der Dampfer verurteilt worden wäre, sei es, weil er sich der Durchsuchung widersetzt hätte, sei es, weil er Personen oder feindliche Papiere verheimlicht hätte, sei es endlich wegen irgend eines seinem Kapitän zugeschriebenen Fehlers, so würde das Urteil nicht mehr die Frage bezüglich der Personen entschieden haben, wenn man seine Stellung zum Verkauf angeordnet, oder wenn die Eigentümer die freie Verfügung über das Schiff gegen Stellung von Kaution zurückerhalten hätten. Gleichwohl würden die Vereinigten Staaten in dem Falle, daß es zu einem auf den Umstand, daß der „Trent“ gefährliche Personen an Bord gehabt, begründeten Urteil gekommen wäre, welches die Konfiskation aussprach, sich vor allen Dingen auf die günstige Ansicht ihrer eigenen Richter haben berufen können, um die verhafteten Personen zurückzubehalten. Das, was wir voraussetzen dürfen, ist, daß in einem gleichen Falle ein Prisengericht die Eigentumsfrage entscheiden würde, indem es darüber urteilt, ob das Verhalten eines neutralen Schiffes, welches feindliche Personen an Bord hat, erlaubt oder nicht erlaubt ist, mit anderen Worten, ob ein derartiger Dienst einer Konterbandeunternehmung gleichgestellt werden kann. Ein solches Urteil würde von großem Werte sein, denn es würde viele widersprechende Meinungen in Übereinstimmung bringen und mehr als einem ungesetzlichen Akte seitens der Kreuzer vorbeugen. Aber in welchem Sinne würde sich ein amerikanisches Prisengericht ausgesprochen haben, wenn man ihm den „Trent“-fall unterbreitet hätte? Man dürfte sich schwerlich in der Annahme täuschen, daß es, die innere Gesetzmäßigkeit des Durchsuchungsrechtes der dem Kapitän des aufgegriffenen Schiffes zuzuschreibenden Mitschuld unterordnend, das Recht der Durchsuchung neutraler Schiffe zugelassen haben würde, mögen sie Passagiere oder Depeschen befördern oder nicht. Weil es diese nicht beschließen konnte, so würde es zweifellos die Frage nur leicht gestreift haben, ob die verhafteten Personen und die Papiere, welche sie bei sich hatten, ein Recht auf die diplomatischen Vorrechte hatten. Dieser letzte Punkt bleibt doch noch immer heikel, da doch seine Lösung die äußerliche Anerkennung der Unabhängigkeit der konföderierten Staaten und des Standes ihrer Agenten in sich begriff, welche strengerweise kein Recht auf irgend eine Freiheit hatten, wenn man sich an den von Vattel und Sir W. Scott aufgestellten Unterschied zwischen dem an einem neutralen Hofe schon zugelassenen Gesandten der Kriegführenden und dem Bevollmächtigten einer

feindlichen Nation, der sich zum Zwecke der Überreichung seines Beglaubigungsschreibens auf seinen Posten begibt, hält.

Professor Montague Bernard in Oxford hat in seinem Buche über die englische Neutralität während des amerikanischen Bürgerkrieges [1]) diese Frage gleichfalls sorgfältig geprüft und folgende Rechtssätze ausgesprochen, die wir in gekürzter Fassung gleichfalls mitteilen wollen [2]):

1) Ein neutrales Schiff, welches bürgerliche oder militärische Agenten einer Kriegspartei an Bord hat, ist nur insofern der Gefahr ausgesetzt, als gute Prise weggenommen zu werden, wenn die Absicht der Kriegshülfe offenbar ist.

2) Wenn erwiesen ist, daß das neutrale Schiff von einer Kriegsmacht zu Zwecken der Kriegführung gemietet worden ist, so ist es gleichgültig, ob die Passagiere, viele oder wenige, wichtige oder unwichtige Personen seien, ob der Zweck dem Schiffsherrn oder Führer bekannt ist oder nicht.

3. Wenn dagegen das neutrale Schiff nicht von der Kriegsmacht gemietet ist, dann kann aus der Anzahl und der Berufsart der aufgenommenen Passagiere auf die Absicht geschlossen werden, durch diese Aufnahme einer Kriegsmacht Hülfe zu bringen.

4) Die Tatsache, daß das Schiff nach einem neutralen Hafen bestimmt ist, hindert zwar nicht die Verurteilung desselben, ist aber doch ein schwerwiegender Grund gegen dieselbe und führt meistens zur Freisprechung, besonders dann, wenn das Schiff seine gewöhnliche Bestimmung verfolgt.

5) Es ist nicht erlaubt, auf offener See Individuen auf neutralen Schiffen zu Kriegsgefangenen zu machen, wenn nicht gerichtlich zu erweisen ist, daß das Schiff seinen neutralen Charakter verloren hat.

Aber auch abgesehen von Dana und Montague Bernard hat der „Trent“-fall zu einer Menge Schriften Veranlassung gegeben, von denen die einen vom amerikanischen Standpunkt aus verfaßt sind, während die anderen, und zwar sind dieselben in der ganz überwiegenden Mehrzahl, dem Standpunkte Englands folgend die unbedingte Achtung der neutralen Flagge auf hoher See fordern; unter den bekanntesten nennen wir nur Marquardsen, Woolsey, Geffcken, Fiore, Hautefeuille, Giovanni di Giovannis und Harcourt. Letzterer polemisiert in der revue maritime et coloniale dagegen [3]), indem er ausführt, Konterbande könnten nur Objekte sein, die zum Feinde gehen, nicht die vom Feinde kommen; man würde unmöglich selbst zum Abfeuern bereite Geschütze, welche an Bord eines neutralen Schiffes befindlich und nach einem neutralen Hafen bestimmt sind, als Konterbande ansehen können; analog sei aber der Fall mit jenen Agenten zu beurteilen gewesen.

Auch Bluntschli hält die Auffasssung der Regierung der Vereinigten Staaten nicht für zutreffend und meint, die Handlungsweise des Kapitäns Wilkes wäre nicht einmal dann zu entschuldigen gewesen, wenn das neutrale Schiff aus einem feindlichen und nicht aus einem neutralen Hafen gekommen

---

[1]) Erschienen London 1870.

[2]) cfr. revue de droit international III pag. 126.

[3]) Band 19 pag. 514 ff.

wäre. Auch Heffter nimmt prinzipiell diesen Standpunkt ein, wenn er sagt, daß keinesfalls der Transport diplomatischer Agenten eines Kriegführenden zu einer neutralen Macht an und für sich als Verletzung der Neutralität betrachtet werden könnte, er fügt jedoch hinzu, es müßte dann die Bestimmung der Agenten auf eine Alliance in dem noch fortdauernden Krieg gehen, in welchem Falle die Beschlagnahme und Wegführung nicht ungerechtfertigt sein würde. Der nämlichen Ansicht ist auch Perels[1]).

Die anläßlich des von den Kriegführenden verlangten Rechtes, sich an Bord neutraler Schiffe der Personen zu bemächtigen, welche sie als gefährlich betrachten, hervorgerufenen Schwierigkeiten gehen zum großen Teil aus der zweideutigen Fassung der auf diese Materie bezüglichen Verträge hervor.

Der im Jahre 1675 zwischen Schweden und den Vereinigten Niederlanden geschlossene Vertrag erklärte[2]), daß die beiden vertragschließenden Parteien gegenseitig an Bord ihrer Schiffe Angehörige des Feindes des einen oder des anderen befördern könnten, und daß sie auf jegliches Recht der Bemächtigung derselben verzichteten, sobald es sich nicht um höhere Vorgesetzte des Heeres handelte. Der letzte Absatz des Artikels 22 des zu Nymwegen im Jahre 1678 zwischen Spanien, Frankreich und den Niederlanden unterzeichneten Vertrages[3]) erklärt ebenfalls, daß die unter der Flagge eines den Feindseligkeiten fern gebliebenen Staates eingeschifften Personen und Waren nur verhaftet bzw. weggenommen werden dürften, wenn sie einen militärischen Charakter hätten oder direkt zum Dienste des Gegners verwendet werden sollten. Dieselbe Vereinbarung findet sich in dem schwedisch-niederländischen Vertrag vom 12. Oktober 1679[4]), in den Verträgen vom 11. April 1713[5]) und 21. Dezember 1739 zwischen Frankreich und den Vereinigten Niederlanden[6]), ebenso wie in der Seekonvention zwischen Frankreich und der freien Stadt Hamburg vom 1. April 1769[7]). Um diese Aufzählung zu vervollständigen, seien noch genannt die Verträge zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Frankreich vom 6. Februar 1778[8]), mit den Niederlanden 1782[9]), mit Schweden vom 3. April 1783[10]), mit Preußen vom

---

[1]) cfr. Hautefeuille questions pag. 277 ff.; Geßner loco cit. pag. 110; Cauchy loco cit. II pag. 428—432; Vattel loco cit. III § 118; Wheaton elements III chap. I § 4; Lawrence elements by Wheaton app. no. 3; Dana loco cit. note 228; Ortolan règles II pag. 241 ff.; Bluntschli loco cit. § 817; Fiore loco cit. II pag. 487, 488; Kent loco cit. I pag. 153 note 1; De Giovannis Questione del Trent; Pradier-Fodéré loco cit.; Vattel loco cit. II pag. 460, 461; Montague Bernhard neutrality of Great Britain during american war pag. 192—218; Torres Caicedo Mis ideas y mis principios III pag. 120; Creasy loco cit. § 594; Boek loco cit. § 669; Perels loco cit. pag. 268; Hall international law pag. 197.

[2]) Du Mont loco cit. VII pte. 1 pag. 316.

[3]) Du Mont loco cit. VII pte. 1 pag. 357, 365.

[4]) Du Mont loco cit. VII pte. 1 pag. 437.

[5]) Du Mont loco cit. VIII pte. 1 pag. 377.

[6]) Wenck loco cit. I pag. 414.

[7]) De Clercq loco cit. pag. 111; Wenck loco cit. III pag. 752; Martens loco cit. I édition I pag. 248, II édition I pag. 634;

[8]) Elliot loco cit. I pag. 34; State papers V pag. 6; Martens loco cit. I édition I pag. 685, II édition I pag. 587.

[9]) Elliot I pag. 184; Martens loco cit. I édition II pag. 242, II édition III pag. 426.

[10]) Elliot I pag. 168; Martens loco cit. I édition II pag. 328, VII pag. 52, II édition III pag. 565.

10. September 1785[1]), Frankreich und England vom 26. September 1786[2]), sowie der Vereinigten Staaten mit Spanien vom 17. Oktober 1795[3]) und 1819[4]), mit Kolumbien vom 3. Dezember 1824[5]), mit Zentralamerika vom 5. Dezember 1825[6]), mit Brasilien vom 12. Dezember 1828[7]), mit Mexiko vom 5. April 1831[8]), mit Chile vom 16. Mai 1832[9]), mit Venezuela vom 20. Januar 1836[10]) und mit Peru vom 26. Juli 1851[11]).

Im ganzen genommen muß man bei der Frage, was ist der Geist und der Charakter dieser verschiedenen Verträge[12]) und ihrer Abmachungen als unbestreitbar anerkennen, daß im Zweifel über ihre wahre Bedeutung die vom Völkerrechte verwirklichten Fortschritte es nicht dulden, den Text anders auszulegen, als zugunsten der Freiheit der Personen und der Rechte der neutralen Flagge.

---

[1]) Elliot loco cit. II pag. 384; State papers XV pag. 885; Martens loco cit. I édition II pag. 566, II édition IV pag. 37.

[2]) De Clercq loco cit. I pag. 146; State papers III pag. 342; Martens loco cit. I édition II pag. 680, II édition IV pag. 155.

[3]) Calvo loco cit. IV pag. 118; Elliot loco cit. I pag. 390; Cantillo loco cit. pag. 665; State papers VIII pag. 540; Martens loco cit. I édition VI pag. 561, II édition VI pag. 148.

[4]) Calvo loco cit. VI pag. 142; Elliot loco cit. I pag. 414; Cantillo loco cit. pag. 819; State papers VIII pag. 524; Martens nouveau recueil V pag. 328.

[5]) Elliot loco cit. II pag. 18; Martens nouveau recueil VI pag. 984, nouveau supplément II pag. 412.

[6]) Elliot loco cit. II pag. 41; State papers XIII pag. 838; Martens nouveau recueil VI pag. 826.

[7]) Elliot loco cit. II pag. 66; State papers XV pag. 944; Martens nouveau recueil IX pag. 54.

[8]) Elliot loco cit. II pag. 81; State papers XIX pag. 209; Martens nouveau recueil X pag. 322.

[9]) State papers XXII pag. 1358; Martens nouveau recueil XI pag. 488.

[10]) State papers XXIV pag. 746; Martens nouveau recueil XIII pag. 544.

[11]) State papers XL pag. 1095; Martens-Samwer III pte. 1 pag. 120.

[12]) cfr. Hautefeuille question pag. 282; Lawrence elements by Wheaton app. no. 8; Dana elements by Wheaton note 228; Bluntschli loco cit. § 817.

Kapitel III.

Hinderung und Bestrafung der verbotenen Transporte.

Die Maßregeln, welche der Kriegführende gegen die verbotenen Transporte ergreift, sind mit Recht strenger, als die gegen den Konterbandehandel. Ein derartiger Transport ist ohne Rücksicht auf besondere Umstände, welche ihn begleiten können, ein tatsächlich feindlicher Akt, dessen schwerwiegende Folgen sich von selbst ergeben. Ortolan hebt deshalb durchaus zutreffend hervor[1]), daß en fait, un pareil transport est beaucoup plus grave, que le transport de marchandises de contrebande de guerre; car si ce dernier peut en quelque sorte n'être considéré que comme un acte purement commercial, dont l'auteur n'est pas tenu, on pourrait dire de prévoir les résultats, l'autre est un act décidément hostile, sur la portée duquel il n'est plus permis de se méprendre. Le navire neutre qui transporte des gens de guerre pour le compte d'un État belligérant se met évidemment au service de cet Etat; il perd dès lors entièrement son caractère de neutre et le belligérant opposé est en droit de le traiter tout-à-fait en ennemi.

Ganz zweifellos leistet man dadurch, daß man einem Gegner für seine Zwecke militärische Personen oder Depeschen transportiert, demselben bedeutendere Dienste, als wenn man ihm eine Ladung Konterbande zuführt. Eine einzige Depesche oder eine einzige militärische Person kann das Resultat des ganzen Krieges eher beeinflussen, als die Zufuhr einer großen Anzahl Handelsobjekte. Auch kann man bei der Konterbande die verbotenen Waren selbst verwenden oder verkaufen, während dies bei den Personen und Depeschen nicht der Fall ist. Ja aus der Gefangennahme von Personen erwachsen dem Nehmestaat nur noch weitere Verpflichtungen für ihren Unterhalt. Es wäre demgemäß die bloße Verhinderung und Entziehung der Fracht, sowie die bloße Konfiskation der Depeschen bzw. die Gefangennahme der Personen kaum eine hinreichende Maßregel, um derartige Transporte zu unterdrücken und kaum eine entsprechende Strafe. Es ist deshalb dieses den Neutralen auferlegte Verbot, sich einem solchen Transport zu widmen, der Gegenstand zahlreicher vertragsmäßiger Vereinbarungen geworden. Es ist allgemeine Regel, daß das angenommene Schiff beschlagnahme- und konfiskationsfähig ist, und daß die beförderten Personen der Kriegsgefangenschaft

---

[1]) Ortolan loco cit. II pag. 234.

ausgesetzt sind. Es wird demnach das transportierende Schiff verfallen sein, und der Eigentümer wird den Anspruch auf die Fracht der transportierten Personen oder Sachen verlieren. Lorsque les navires, sagt Bulmerincq [1]), saisis ont pris part aux hostilités, par exemple en amenant des troupes à l'ennemi ou en faisant le transport régulier des dépêches, on devra condamner les navires. Es ist jedoch auch hier schon der Grundsatz ausgesprochen, daß die Konfiskation des Transportmittels nur für den Fall der Betretung in delicto statthaft sein soll, wenigstens setzt Artikel VII des bereits öfter genannten russischen Erlasses vom 24. Mai 1877 fest: Les navires neutres pris en flagrant délit de semblable contrebande peuvent être selon les circonstances, saisis et même confisqués, läßt also die Konfiskation je nach den Umständen zu. Letzteres erscheint aber nur in dem Falle berechtigt, wenn der Reeder oder der Kapitän Kenntnis von dem Sachverhalt hatte; wissentliches Handeln auf seiten des Kapitäns allein rechtfertigt die Konfiskation des Schiffes, weil der Kapitän der Repräsentant der Reederei ist: It is a general principle, that the act of the master at all events binds the owner of the ship as much as if the act were committed by himself [2]). Handelt es sich um Depeschen, so ist die Berechtigung zur Konfiskation aber nicht von der Voraussetzung abhängig, daß der Reeder oder der Kapitän den genauen und vollständigen Inhalt derselben kannte. Phillimore [3]) und Maclachlan [4]) führen übrigens aus, daß es auf die Kenntnis überhaupt nicht ankomme, wenn der Kapitän die Depeschen an einem feindlichen Hafen an Bord genommen hat.

Auf den unschuldigen Teil der Ladung und die anderen an Bord befindlichen Personen erstreckt sich das Recht der Ergreifung ebensowenig wie bei der Konterbande auch hier, und wird diese Ansicht ganz allgemein durch die Praxis der Regierungen und die Literatur [5]) bestätigt. Nur in England findet man in Übereinstimmung mit den daselbst verbreiteten Lehren der Konterbande die Auffassung vertreten, daß auch in den Fällen der unerlaubten Transporte die unverfängliche Ladung der Konfiskation zu unterwerfen sei, wenn der Eigentümer der Ladung gleichzeitig Eigentümer des Schiffes ist, oder wenn derselbe von der Neutralitätsverletzung Kenntnis hat [6]).

Auch hier entsteht die Frage, inwieweit der neutrale Staat selbst bei der Verhinderung derartiger Transporte mitwirken muß. Man kann behaupten, daß die überwiegende Mehrzahl der Staaten wie bei den Konterbandetransporten bis jetzt noch nicht zur Statuierung von Strafmaßregeln gegen ihre Untertanen gelangt ist, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß in dieser Hinsicht eine etwas größere Bereitwilligkeit besteht, als dies bei der Konterbande der Fall ist. Wir finden ein derartiges Verbot schon im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten Teil II Titel 8 § 2037 und § 2038, welche bereits die Grundsätze aussprechen: Land- oder Seeoffiziere und Soldaten

---

[1]) Bulmerincq loco cit. pag. 307.
[2]) cfr. Phillimore loco cit. III § 489.
[3]) cfr. Phillimore loco cit. III § 272.
[4]) cfr. Maclachlan loco cit. pag. 530.
[5]) Wheaton loco cit. IV chap. III § 25; Heffter loco cit. § 161 a; Hautefeuille loco cit. I pag. 161; Phillimore loco cit. § 272; Woolsey loco cit. § 199; Geßner loco cit. pag. 112; Creasy loco cit. § 592; Hall loco cit. § 248; Fiore loco cit. § 1699; Perels loco cit. pag. 269.
[6]) Maclachlan loco cit. pag. 530.

der kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden; von dem Schiffsvolke darf höchstens nur der dritte Teil zu einer der kriegführenden Nationen gehören. Ähnliches bestimmen die englische und amerikanische Neutralitätsproklamation vom 19. Juli bzw. 22. August 1870 sowie eine Reihe neuerer Verträge. Nimmt natürlich die Zufuhr von Freiwilligen eine Ausdehnung an, wie bei Beginn des griechisch-türkischen Krieges von Italien nach Griechenland, so ist zweifellos eine loyale neutrale Regierung verpflichtet, ein Verbot derartiger Transporte zu erlassen, wie dies auch in der Tat seitens Italiens geschah.

Bezüglich der Zeitdauer, während deren der Transport ein strafbarer ist, gilt das nämliche, wie bei der Konterbande, daß nämlich der Krieg begonnen sein muß und noch nicht beendet sein darf, und daß der Transportierende abgesegelt ist in Kenntnis des schon ausgebrochenen Krieges oder des unmittelbar bevorstehenden Ausbruchs, oder endlich daß er auf der Weiterreise davon Kenntnis erhielt.

Es lautet diesen Grundsätzen entsprechend auch § 10 des Konterbandereglements des Instituts: un transport parti avant la déclaration de la guerre et sans connaissance obligée de son imminence n'est pas punissable. Schließlich gilt, wie bei der Konterbande, daß das transportierende Schiff auf der Tat betroffen sein muß, mit anderen Worten also, solange die betreffenden Personen oder Depeschen an Bord sind [1]). Ebenso allgemein ist anerkannt, daß das Schiff wieder neutral wird, sobald der Transport ausgeführt ist, und daß es nicht mehr aufgegriffen werden darf, sobald die Ausschiffung stattgefunden hat [2]). Die strafbare Haftbarkeit des so benutzten Schiffes erlischt nicht eher, als bis das Schiff den kriegerischen Charakter aufgegeben hat, den seine Beschäftigung ihm aufgedrückt. Solange es unter dem Kommando des Feindes steht, bleibt es der Beschlagnahme ausgesetzt.

Bestritten endlich ist die Frage, ob ein Schiff bei derartigen Transporten auch verfallen sein solle, wenn der Eigentümer oder der Kapitän dazu gezwungen oder durch Betrug veranlaßt worden ist. Die englische und amerikanische Praxis macht keinen Unterschied zugunsten des neutralen Schiffes, welches vom Feinde zum Transport gezwungen ist. So sagt Phillimore [3]): Man hat mit Recht angenommen, daß ein in dieser Weise benutztes Schiff der Konfiskation nicht durch die Behauptung entgehen kann, daß es infolge Zwang und Gewalttätigkeit gehandelt habe. Wenn ein von einer kriegführenden Macht gegen ein neutrales Schiff oder eine neutrale Person ausgeübter Gewaltakt als genügende Rechtfertigung für jede von ihr ausgeübte Handlung gegen die bekannten Pflichten der Neutralität angesehen werden sollte, dann würden die Rechte des Kriegführenden und die Regeln des Völkerrechts leicht umgangen und illusorisch gemacht werden. Zur Unterstützung dieser Ansicht beruft er sich, und mit ihm Wheaton auf

[1]) cfr. § 113 des Prisenreglements des Instituts im annuaire Band XIII pag. 220/221.

[2]) cfr. Geßner loco cit. pag. 100 ff.; Ortolan loco cit. II pag. 284; Bluntschli loco cit. pag. 461; Heffter loco cit. § 161a; Hautefeuille des droits II pag. 173 ff.; Jouffroy loco cit. pag. 186; Phillimore loco cit. III § 272; Wheaton elements IV chap. III § 25; Duer loco cit. I lect. 4 § 55—58; Hallek loco cit. chap. XXVI § 17; Dana loco cit. note 228; Pratt loco cit. pag. 9; Perels loco cit. pag. 267; Boek loco cit. § 662; Hall loco cit. pag. 595; Testa loco cit. pag. 210.

[3]) Phillimore loco cit. Kapitel 274.

einige Urteile der englischen Prisengerichte. So bejahte beispielsweise Sir W. Scott diese Frage im Falle der „Caroline", eines schwedischen Schiffes, welches 1802 französische Truppen von Ägypten nach Italien führte, aber wie der Kapitän behauptete, dazu gegen seinen Willen durch Gewalt gezwungen und infolge Betruges veranlaßt sei. Der Prisenrichter meinte, entscheidend sei die Tatsache, daß das Schiff feindliche Truppen transportiert habe, und fand, es sei unnötig zu untersuchen, whether the enemy got her into his service by force or fraud, or by voluntary contract. If an act of force exercised by one belligerent on a neutral ship or person is to be considered as a sufficient justification for any act done by him contrary to the known duties of the neutral character, there would be an end of any prohibition under the law of nations to carry contraband or to engage in any other hostile act. If a loss is sustained in such a service, the neutral yielding to such demands must seek redress from the Government which has imposed the restraint upon him. If imposition has been practised, it operates as force. Dies hat scheinbar etwas für sich; man könnte sich darauf berufen, daß ja auch zu Lande der Neutrale, der seine Neutralität gegen einen Kriegführenden nicht verteidigen kann, sich dem aussetzt, daß auch der Kriegsgegner seine Neutralität nicht mehr achtet. Aber die Fälle stehen doch nicht gleich; denn zu Lande handelt es sich um die Wahrnehmung der Neutralität der Staatsgewalt; gerade diese aber kommt bei der Konterbande nicht in Betracht, sondern nur der neutrale Untertan. Im neutralen Gebiete kann der Kriegführende das neutrale Schiff ja nicht zur Aufnahme von Truppen zwingen, sondern nur in einem Lande, welches er militärisch beherrscht, oder auf hoher See. Die neutrale Staatsgewalt kann dies nicht hindern; aber das neutrale Schiff verletzt seine Pflichten nur, wenn es sich freiwillig zu solchem Transport hergibt. Deshalb fordert auch Heffter ausdrücklich, daß der Transport, wenn er strafbar sein soll, absolut freiwillig sein muß. Das Schiff muß es natürlich dulden, wenn es bei gezwungenem Dienst vom anderen Teil angegriffen und geschädigt wird, kann sich auch für den Schaden nur an den Vergewaltiger halten, aber der Eigentümer kann nicht das Schiff selbst verlieren, weil er oder der Kapitän Gewalt hat erleiden müssen. Hall erkennt denn auch an [1]), daß Scotts Entscheidung unrichtig war. Der Neutrale hat offenbar die Beweislast der erlittenen Gewalt oder des an ihm verübten Betruges, but to punish him for the acts of another person, of which he has been the unwilling or unconscious subject is as useless as it is wrong. The belligerent cannot be intimidated by losses inflicted on his victim. Nach der britischen Praxis ist also auf den Einwand des Kapitäns, er sei zu dem Transport gezwungen oder hinterlistigerweise verleitet worden, keine Rücksicht zu nehmen. Schadloshaltung, erklärt Phillimore [2]), habe der neutrale Reeder in einem solchen Falle durch Vermittelung seiner eigenen Regierung bei demjenigen Staat zu suchen, welchem die Vergewaltigung zur Last fällt. Der gleichen Ansicht sind auch Wheaton [3]) und Rivier [4]). Sie alle lassen nicht die inneren Vorgänge, d. h. die

[1]) Hall loco cit. pag. 630.
[2]) Phillimore loco cit. III § 274; Maclachlan loco cit. pag. 580.
[3]) Wheaton loco cit. § 25.
[4]) Rivier im annuaire 1877 pag. 72.

Tatsache, daß der Transport freiwillig oder unfreiwillig übernommen wurde, ausschlaggebend sein, sondern halten sich einfach daran, daß der Transport wirklich erfolgte. Es soll sich der Kapitän oder Schiffseigentümer gegen Betrug vorsehen, und wenn er durch Gewalt gezwungen wurde, soll er zusehen, wie er von dem Kriegführenden, der ihn zwang, Entschädigung erhält, eventuell wie bemerkt durch diplomatische Reklamation seiner eigenen Regierung. Es liegt hier eben ein Verteidigungsrecht des Kriegführenden vor, welcher geschädigt wird, mag sich der Transport freiwillig oder gezwungen vollziehen. Hall [1]) dagegen erklärt diese englische Praxis, welche das neutrale Schiff auch bei gezwungener Beförderung verurteilt wissen will, und den Eigentümer wegen Entschädigung an den Vergewaltiger weist, für ungerecht, schon weil er im fremden Land nicht so ohne weiteres die Hülfe seiner Regierung anrufen kann. Auch andere Schriftsteller, wie Heffter [2]), Geßner [3]), Geffcken [4]), Fiore [5]) und Perels [6]) halten es für unzulässig, einen Akt zu strafen, welcher unfreiwillig und unwissentlich geschah, und vertreten die Ansicht, daß nur die freiwillige Beförderung von Truppen, Depeschen und dergl. die Konfiskation des Transportmittels rechtfertige, daß also die Neutralen nur strafbar sind, wenn ihr Schiff vom Feinde ausdrücklich zum feindlichen Transport gemietet ist; ist diese Bedingung nicht erfüllt, dann verstieße der Neutrale auch nicht gegen seine Pflichten. Wir können uns dieser Meinung nur anschließen.

In der Praxis, die sich im Laufe der Zeit sicherlich der gleichen Ansicht zuwenden wird, machte man dieser letzteren Auffassung hier und da gleichfalls insofern ein Zugeständnis, als ein seitens des Gegners ausgeübter Zwang oder Betrug als Milderungsgrund für den neutralen Staatsangehörigen angesehen wurde.

---

[1]) Hall loco cit. pag. 686.
[2]) cfr. Heffter loco cit. § 161a.
[3]) cfr. Geßner loco cit. pag. 114, 115, 160, 161.
[4]) cfr. Geffcken bei Holtzendorff loco cit. § 162.
[5]) cfr. Fiore loco cit. § 1706.
[6]) cfr. Perels loco cit. pag. 267.

Schluß.

Die Gesamtheit der Betrachtungen zeigt zur Genüge, daß das Völkerrecht noch nicht dazu gelangt ist, eine allgemein angenommene und allgemein befolgte Generalregel darüber aufzustellen, welche sich auf das unterscheidende Merkmal der Kriegskonterbande bezieht. Alle völkerrechtlichen Schriftsteller sind darüber einig, daß die bestehenden Bestimmungen über die Konterbande unzureichend sind. Nur das Fehlen großer Seekriege in unserem Jahrhundert erklärt diesen Mangel. Das allgemeine Interesse fordert aber gebieterisch eine feste Regelung dieser schwierigen Verhältnisse auf internationalem Wege; denn auf diesem Gebiete ragen noch barbarische Gebräuche bis in unsere Zeit hinein. Die Schwierigkeit in dieser Beziehung kommt zugleich daher, daß die Härten, welche diese Art des Handels treffen, die Freiheit der Handelsbeziehungen, diese unbedingte Notwendigkeit für die modernen Völker, antastet, und daß die Bezeichnung der wegen des Krieges verbotenen Artikel mehr unter die Herrschaft des loi municipale als unter die des Völkerrechts zu fallen scheint. Vielleicht wird man sich noch lange Zeit in dieser Materie nur nach den zwischen den Großmächten getroffenen Abmachungen, der inneren Gesetzgebung, der von den berühmtesten Prisengerichten herrührenden Rechtssprechung und der Lehre der Publizisten richten müssen, welche sich die Aufgabe gestellt haben, die Wissenschaft auf den Bahnen der liberalsten Ideen fortschreiten zu lassen, welche sich zugleich am meisten in Übereinstimmung mit den Gedanken des Völkerrechts befinden.

Den gegenwärtigen Stand der Völkerrechtswissenschaft und der internationalen Staatenpraxis in bezug auf Neutralität und Schutz gegen Konterbandehandlungen hat der Staatssekretär Graf von Bülow in seiner meisterhaften Rede in der denkwürdigen Reichstagssitzung vom 19. Januar 1900, welche voraussichtlich von positiver Bedeutung für die Entwicklung des Seevölkerrechts sein wird, in gedrängter Darstellung in die Formel von sechs Sätzen gekleidet, welche er zutreffend als die herrschende Lehre und zeitlich völkerrechtliche Überzeugung der Staaten bezeichnen konnte. Diese Sätze lauten:

1) Neutrale Handelsschiffe auf hoher See oder in den Territorialgewässern der Kriegführenden unterliegen — von dem Konvoirecht abgesehen — dem Visitationsrecht der Kriegsschiffe der kriegführenden Teile. Dies gilt zweifellos für die vom Kriegsschauplatz nicht zu weit entfernten Gewässer. Für Postdampfer bestehen zur Zeit noch keine besonderen Vereinbarungen.
2) Das Visitationsrecht ist möglichst schonend und ohne unnötige Belästigung auszuführen. Das Verfahren bei der Visitation zerfällt je

nach den Umständen des einzelnen Falles in zwei oder drei Akte: Anhalten des Schiffs, Prüfung der Papiere und Durchsuchung des Schiffs. Die beiden ersten Handlungen können jederzeit ohne weiteres vorgenommen werden. Besteht danach ein Verdacht, so ist die Durchsuchung des Schiffes zulässig.

3) Hat sich das neutrale Schiff bei der Anhaltung widersetzt, oder ergibt die Prüfung der Papiere Unregelmäßigkeiten, oder stellt sich das Vorhandensein von Konterbande heraus, so kann das Schiff der Kriegführenden das neutrale Schiff aufbringen, damit die Sache vom zuständigen Prisengericht geprüft und entschieden werde.

4) Begriffsmäßig werden unter Konterbande nur für den Krieg geeignete und zugleich für eine der Kriegsparteien bestimmte Waren oder Personen zu verstehen sein. Welche Arten von Waren hiernach unter den Begriff fallen können, ist streitig und wird, abgesehen etwa von Kriegswaffen und Kriegsmunition, sich in der Regel nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entscheiden lassen, es sei denn, daß die kriegführende Macht ausdrücklich die Gegenstände, welche sie als Konterbande zu behandeln beabsichtigt, den Neutralen in gültiger Form bekannt gegeben und von diesen keinen Widerspruch erfahren hat[1]).

5) Die vorgefundene Konterbande unterliegt der Wegnahme, ob mit oder ohne Wertersatz, hängt von der Lage des einzelnen Falles ab.

6) War die Aufbringung nicht gerechtfertigt, so ist der kriegführende Staat zur unverzüglichen Freigabe von Schiff und Ladung und zur vollständigen Schadensersatzleistung verpflichtet.

Wir erkennen die Rechte an, fuhr Graf von Bülow fort, welche das Völkerrecht den kriegführenden Parteien gegenüber dem neutralen Schiff, dem neutralen Handel, dem neutralen Verkehr wirklich einräumt. Wir verkennen nicht die Pflichten, welche der Kriegszustand dem neutralen Reeder, dem neutralen Kaufmann, dem neutralen Schiff auferlegt. Aber wir verlangen, daß die Kriegführenden ihre Befugnisse nicht über die Grenzen der absoluten Kriegsnotwendigkeit ausdehnen. Wir verlangen, daß die Kriegführenden die unveräußerlichen Rechte des legitimen Handels der Neutralen achten. Und wir fordern vor allem, daß die kriegführenden Parteien ihr Recht der Untersuchung und der eventuellen Beschlagnahme des neutralen Schiffes und der neutralen Waren in einer Weise ausüben, welche den Notwendigkeiten der Aufrechterhaltung des neutralen Handels und normaler Beziehungen zwischen befreundeten und gesitteten Völkern entspricht.

Zweifellos sind diese Ausführungen der Ausdruck des Rechtszustandes, welcher augenblicklich tatsächlich besteht, dessen theoretische Begründung und Rechtfertigung aber im höchsten Grade bestritten ist. Derselbe ist in noch höherem Maße abhängig von den Interessen als von der Rechtsüber-

---

[1]) Schon Fürst Bismarck hatte diese Auffassung, welche ein einfaches Postulat der Gerechtigkeit statuiert, welches von den Gebildeten aller zivilisierten Nationen, die billig denken wollen, anerkannt werden muß, in seiner bereits angeführten Antwort an die Hamburger Firmen vom 21. April 1885 mit den Worten Ausdruck gegeben, daß die interessierten Mächte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Örtlichkeit und ihrer Interessen diejenigen Waren bezeichnen müßten, die sie während der Dauer der Feindseligkeiten als Konterbande zu behandeln beabsichtigten.

zeugung der einzelnen Staaten, sowie von der Macht, welche sie für die Verfechtung dieser Interessen und Überzeugungen aufzubieten vermögen oder gewillt sind. Eine Umwandlung der politischen Verhältnisse kann einer anderen Rechtsanschauung zum Siege verhelfen und neue Prinzipien zu völkerrechtlichen Regeln machen. Durch die allgemeine Rechtsüberzeugung werden die jetzigen nicht gehalten; unter den Theoretikern haben sie nur hie und da Vertreter gefunden und eine große Zahl hervorragender Völkerrechtsschriftsteller unseres Jahrhunderts treten ihnen energisch entgegen.

Daß aber dieser gegenwärtig herrschende Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, hat der Burenkrieg klar und unanfechtbar gezeigt, und die Frage einer Seerechtsreform ist immer dringender geworden. Die Zeitungen der beiden größten kontinentalen Seemächte, Rußlands und Frankreichs, griffen freudig den Gedanken einer internationalen Seerechtskonferenz auf. Es sei hier nur, was die russischen Zeitungen betrifft, auf die sympathische Haltung der Nowoje Wremja, des Nowosti und des ministeriellen Journal de St. Petersbourg hingewiesen. Der Herold insbesondere meinte, daß eine internationale Seerechtskonferenz die natürliche Folge der äußerst mangelhaften seerechtlichen Übereinkünfte sein müsse. Auch die französische öffentliche Meinung hat sich in dieser Frage in erfreulicher Übereinstimmung mit der ihrer Nachbarn D'au-delà des Vosges befunden: Liberté, Débatte und der ministerielle Temps, vor allen aber die République Française haben die Bedeutung der Rede des Grafen von Bülow voll anerkannt. Dieselben forderten den letzteren geradezu auf, den Neutralen einen zweiten wahren Dienst zu erweisen, nämlich den, die Initiative zur Einberufung einer internationalen Seerechtskonferenz zu ergreifen. Und J. Valsrey gab in dem Weltblatt Figaro denselben Gedanken Ausdruck. Une conférence qui viendrait rapeller et consacrer les principes sur ce projet serait oeuvre utile. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde die Bedeutung der Rede Bülows von vielen Blättern mit Ausnahme der gelben Presse anerkannt. So meinte auch die Washingtoner Times, daß die ganze zivilisierte Welt Bülow für die klare unangreifbare und entschiedene Art, mit welcher er diese Angelegenheit zum Ausdruck gebracht habe, Dank schulde. Auch sie befürwortet internationale Verhandlungen über die Reform des Seerechts und erhofft von ihnen den Sieg für die alte amerikanische Auffassung von der unbedingten Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See. Am wenigsten freundlich war begreiflicherweise die Haltung der englischen Presse: St. James Gazette und Standard behielten bis zuletzt ihren feindseligen ablehnenden Standpunkt in dieser Angelegenheit bei. Pall Mall Gazette war schon versöhnlicher, und die Meinung der Daily News hätte selbst ein deutsches Blatt als seine eigenen ausgeben können: Man kann nicht umhin, Freude darüber zu empfinden, daß die beiden großen germanischen Staaten zu einer freundschaftlichen Verständigung gelangt sind. Viele Unruhen und Reibungen blieben erspart, wenn alle Abmachungen immer schon zu Beginn eines Feldzugs getroffen werden könnten. Selbst das große City-Blatt, die Times, welche Bülows Rede heftig angriff, erkannte an, daß England niemals abgeneigt sein werde, in offenem und entgegenkommendem Sinne jeden Vorschlag zu einer Seerechtsreform zu erörtern. Auf die Haltung der deutschen öffentlichen Meinung und ihrer Presse braucht hier nicht näher eingegangen zu werden: sie stand

mit erfreulicher Einmütigkeit auf seiten der Reichsregierung und hat die Notwendigkeit einer Reform des Seerechts allseitig anerkannt.

Und nun zu dieser Reform selbst: Man hat vielfach behauptet, daß in der heutigen Zeit die Konterbande unwirksam sei, und daß man sie ausdehnen müsse. Ist eine solche Ausdehnung juristisch möglich? Würde sie nicht die Korrektheit der internationalen Beziehungen bloßstellen? Würde nicht ihre Wirkung eine Vermehrung der Konflikte sein? Um auf diese Fragen zu antworten, muß man untersuchen, ob und inwieweit sich die Konterbande überhaupt legitimiert. Hier hat man Mühe, genügende Erklärungen zu erlangen. Die Verteidiger des Instituts beziehen sich auf die Regel, daß die Tat das Recht erzeugt. Dies ist beinahe das Zugeständnis, daß man kein Fug und Recht dazu hat. Die That beweist das, was ist, sie sagt nicht, was sein soll. Das wenig solide Fundament, auf welches man gebaut hat, geht auch schon daraus hervor, daß die Konterbande im Laufe der Zeiten ihren Charakter völlig geändert hat: sie war zunächst die Erhärtung der ausschließlichen Herrschaft eines Staates auf dem Meere, heute ist es ein gemeinsames von allen Seemächten angenommenes Sicherheitsmittel gegen Privatpersonen, welche versuchen würden, ihre angebliche Pflicht zu verletzen. Man muß es daher bedauern, daß das Institut in seinem Reglement von 1896 den Artikel 5 des Brusa-Kleenschen Entwurfes unterdrückt hat, welcher lautete: on ne peut déroger à la loi de contrebande ni par traité ni par invocation de précédent ou assistance égale aux deux parties. Ebenso scheint eine völlige Freigabe der Waffenzufuhr und damit vollständige Beseitigung des ganzen Konterbandebegriffs, wie sie von Amerika und einzelnen deutschen Stimmen vorgeschlagen oder sogar als Recht gefordert ist, der Natur der Sache zuwiderzulaufen. Eine völlige Unbeschränktheit dieser Art Zufuhr anzunehmen, würde nach unserer Überzeugung auch durchaus nicht zum Vorteil der Neutralen ausschlagen; denn die Forderung, sich dergleichen gefallen zu lassen, mutet dem Kriegführenden, wie die menschliche Natur nun einmal ist, etwas direkt Unmögliches zu, und statt des Rechtes würde schließlich die Gewalt entscheiden. Dagegen ist aber mit aller Energie zu fordern, daß der neutrale Schiffahrtsverkehr gegen jede nicht dringend notwendige Belästigung durch den Kriegführenden freigehalten werde.

Man muß sich m. E. bei Reformfragen auf diesem Gebiet stets vor Augen halten, daß sich eben zwei Interessengruppen gegenüberstehen: Die Kriegführenden einerseits und die Neutralen andererseits. Das Interesse der Kriegführenden erheischt eine möglichst weite Ausdehnung des Begriffs und seiner Mittel, das Interesse der Neutralen, welche vorzugsweise ihren Handel schützen wollen, sucht im Gegenteil den Begriff möglichst zu beschränken und das Verfahren gegen neutrale Schiffe und Güter, denen Konterbande vorgeworfen wird, zu ermäßigen. Heute sind alle Seemächte stark interessiert, daß im Seekrieg der neutrale Seehandel nicht zu sehr belästigt und gefährdet werde, und keine ist mehr davor sicher, daß nicht eine schroffe und übertriebene Anwendung der Mittel gegen die Konterbande auch ihre Handelsinteressen einmal schwer verletzt.

Nach den Grundsätzen der Rechtsordnung muß man sich fragen, einmal, welches Interesse ist das dringendere, und sodann, welches ist das schutzbedürftigere! Die erste Frage ist so gemeint: Ist das Interesse der Krieg-

führenden von vitalerer Bedeutung, oder ist umgekehrt das Interesse der Neutralen für vitaler zu erachten? Diese Frage muß unbedingt im Sinne der vorwiegenden Bedeutung der neutralen Interessen beantwortet werden. Die Kriegführenden sind zudem auch tatsächlich gar nicht in der Lage, die Zufuhr der Konterbande vollständig zu verhindern. Der Schmuggel findet zu Wasser und zu Lande doch seinen Weg. Zudem spielt die Zufuhr während des Krieges selbst auch eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle. Der Burenkrieg hat dies wieder evident bewiesen. Auf der anderen Seite aber schlägt die bloße Möglichkeit der Aufbringung den Handel der Neutralen aufs empfindlichste. Wägt man nun ferner die Schutzwürdigkeit der beiderseitigen Interessen ab, so fällt sofort in die Augen, wie hier eine Minorität von Kriegführenden der erdrückenden Majorität der Neutralen gegenübersteht. Wenn Portugal und Spanien miteinander Krieg führen, werden alle Handelsmarinen der Welt bedroht. Offenbar aber muß vom völkerrechtlichen Standpunkt aus die Kriegführung als solche grundsätzlich mißbilligt und eingeschränkt, ihr auch kein anderer Schutz, als der absolut gebotene, gewährt werden. Der Krieg zweier Mächte ist eben ein Ausnahmezustand, und dieser darf nicht zu einer Quelle von Beunruhigungen und materiellen Einbußen für sämtliche anderen neutral gebliebenen Mächte werden. Es ist dies um so mehr notwendig, als der Wohlstand einer großen Anzahl der modernen zivilisierten Staaten auf der Blüte ihrer Industrie und des Ausfuhrhandels beruht, dieser bei dem bestehenden Zustand schweren Schädigungen ausgesetzt ist, den Wohlstand des Landes, wie der südafrikanische Krieg gezeigt hat, sehr beeinträchtigt, und der ihm durch die infolge der Aufbringungsgefahr hervorgerufene Panik erwachsene Schaden in gar keinem Verhältnis zu dem unbedeutenden Nachteil steht, welcher den Kriegführenden aus einem geglückten Konterbandetransport entsteht. Der Grundgedanke des modernen Kriegsrechts ist die Beschränkung des Krieges in Umfang und Mitteln, der Grundgedanke der Neutralität insbesondere ist die Lokalisierung und die Präzisierung der Kriegführung. Soll wirklich jeder Seekrieg den gesamten Welthandel in Mitleidenschaft ziehen? Dieser Zustand darf nicht bleiben, und es wäre wohl zu wünschen, daß aus den blutigen Saaten auf den Schlachtfeldern Südafrikas aufgehen und entstehen möchte eine glückverheißende Ernte auf dem Gebiete der Reform des gesamten Kriegsrechtes und der Lehre von der Konterbande im besonderen.

Und wie müßte sich diese gestalten? Doch zweifellos im Sinne der von den Kontinentalmächten vertretenen humanen Auffassungen! Die allerdings ausschließlich von rein praktischen Motiven geleitete englische öffentliche Meinung und die von ihr vollständig abhängige britische Regierung dürfte solchen Anregungen nur nach hartem Kampfe zustimmen. Da aber andererseits bei dem heutigen Stande der Seemachtsverhältnisse der Ausspruch, welchen Barboux schon vor längerer Zeit getan hat, „qui oserait considérer comme un principe de droit maritime un usage auquel l'Angleterre refuserait de se conformer", noch immer seine Berechtigung hat, so ist ohne [illegible]e Mitwirkung Englands eine den Neutralen günstige durchgreifende Reform [illegible]t zustande zu bringen. Doch mit dem Wachstum der maritimen In[illegible]n der Kontinentalmächte und der durch den wirtschaftlichen Auf[illegible] kräftig geförderten Ausgleichung der Seemachtsverhältnisse gegenüber

England wird man im Laufe der Zeit immer mehr dazu kommen, die an sich ungerechtfertigte Benachteiligung, welche den Neutralen durch den Kriegsausbruch erwächst, nach Kräften zu verringern. Die Erfolge, welche die deutsche Reichsregierung schon jetzt, gestützt auf ihr gutes Recht und ihr Ansehen, erreicht hat, sind nicht gering anzuschlagen und als erster Schritt zu den zu treffenden Reformen anzusehen. Dieselben würden in einem internationalen Übereinkommen zu bestehen haben, dessen Verhandlungen das avant-projet des Instituts zugrunde gelegt werden könnte.

Anhang.

Anlage I.

Das avant-projet des Institut de droit international, festgestellt in der Session 1896.

---

§ 1. Sont réputées contrebande de guerre les munitions de guerre, quand elles vont être livrées à un belligérant.

Sous la dénomination de munitions de guerre sont compris les objets faits pour la guerre et y servant dans leur état actuel immédiatement et spécialement.

§ 2. Sont également considérées comme appartenant à la catégorie des munitions de guerre, les choses qui pour en posséder les caractères, ne demandent qu'à être réunies ou juxtaposées, sans autre travail ou transformation.

§ 3. La simple circonstance qu'un objet peut être dans un but militaire, utile à un belligérant ou utilisé par lui, ou qu'il est destiné à son usage, ne suffit pas pour le faire rentrer, à l'effet de le caractériser contrebande, dans la catégorie des munitions de guerre. La destination à l'usage d'un belligérant n'est illicite qu'en tant qu'un objet, qui est déjà contrebande par sa nature propre, lui est expédié ou bien est réservé pour lui être remis.

§ 4. La seule intention, si manifeste qu'elle soit, d'aider ou favoriser un belligérant, ne saurait jamais conférer la qualité de contrebande à un objet indépendamment des qualités qui le caractérisent comme tel d'après le présent article, ni non plus, faire de son transport ou de sa livraison un acte de contrebande, en dehors de circonstances prévues à l'article 3 ci-dessous.

Article III. Actes de contrebande.

§ 7. Sont réputés actes de contrebande les faits suivants:

1) Le fait que des Articles de contrebande sont apportés à un belligérant, à ses armées, flottes ou navires, dans ses ports ou dans un territoire lui appartenant ou occupé par lui. Les articles sont présumés lui être destinés, soit qu'ils aient eux-mêmes, directement ou indirectement, cette destination, soit que le navire transporteur l'ait à lui seul.

2) Le fait que des articles de contrebande sont livrés, fournis ou vendus, où que ce soit, directement ou indirectement à un belligérant, à ses ressortissants, agents ou navires, le fournisseur sachant que les objets lui parviendront.

§ 8. La preuve de la destination pour les transports maritimes, résultera des papiers de bord. Dans le cas où l'on excipera que ces papiers sont faux, incomplets ou insuffisants à raison d'un but final plus éloigné que le lieu de destination immédiat, on admettra les preuves jugées valables par le tribunal selon le Règlement international des prises.

Article IV. Articles de contrebande.

§ 11. Les articles suivants sont contrebande de guerre, à l'exclusion de tous autres jusqu'à nouvel ordre concerté entre les puissances:

1) les armes de guerre, à feu, de jet, d'estoc ou de taille, telles que canons, mortiers, mitrailleuses, couleuvrines, obusiers, fusils, carabines, revolvers, pistolets, pétards, épées, glaives, sabres, poignards, javelots, lances, piques;
2) les munitions de guerre, telles que bombes, obus, grenades, boulets, balles, torpilles et autres projectiles; mitraille, grenaille, dragées, fusées, saucissons, cartouches, capsules métalliques, poudre, fulmicoton, matières explosives ou fulminantes propres à remplacer la poudre, charges de toute sorte;
3) les objets d'équipement de guerre appartenant à l'armement tel que casques, cuirasses, armures, plastrons, boucliers, baudriers, ceinturons, porte-épée, porte-mousqueton, fourreaux, gaines, fontes, gibernes, cartouchières, mandrins, bandoulières, tire-balles, objects faits pour porter des armes ou pour servir de protection contre celles de l'ennemi; les articles d'artillerie ou de cavallerie, les articles de harnachement; les uniformes militaires;
4) les navires et embarcations de guerre ou de transport militaire, cannonières, monitors, torpilleurs, batteries flottantes, les torpilles et les fougasses;
5) les parties constitutives de tous ces articles, ainsi que les accessoires, pourvu que les parties soient déjà, dans leur état actuel, sans remaniement ou façonnement ultérieur, prêtes et propres à être jointes à l'objet dans la composition duquel elles entrent (affûts, crosses &c.); que les accessoires appartiennent évidemment aux objets principaux respectifs (attirail de transports militaires, voitures d'armes, baionettes, baguettes de fusils, cercles goudronnés, mèches &c.); et que ni les parties, ni les accessoires ne soient de nature à pouvoir appartenir ou servir tout aussi bien à des objets ayant une destination essentiellement pacifique;
6) les objets d'armement ou d'équipement propres à remplacer ceux qui sont énumérés ci-dessus, faits pour la guerre;
7) les machines et instruments spécialement faits pour fabriquer des objets qui, selon le présent paragraphe, sont contrebande de guerre.

§ 12. Sont et demeurent abolies les prétendues contrebandes designées sous les noms, soit de contrebande relative, concernant des articles (usus ancipitis) susceptibles, d'être utilisés par un belligérant dans un but militaire, mais dont l'usage est essentiellement pacifique, soit de contrebande accidentelle, quand lesdits articles ne deviennent aptes à servir particulièrement aux buts militaires que dans une circonstance toute spéciale.

§ 13. Ne rentrent pas sous la dénomination de contrebande et il n'est permis sous aucun prétexte de poursuivre ou de saisir comme telle, les objets suivants, autrefois qualifiés de contrebande relative ou accidentelle, à savoir:

1) la monnaie et les métaux;
2) les vivres et les céréales;
3) les étoffes, draps et vêtements, sauf les uniformes militaires;
4) les navires de commerce;
5) le matérial maritime (parties de navires que mâts, voiles, agrès, cordages, roues, rouages, hélices, ancres, gouvernails, chaînes, maillons, câbles &c.; les matières qui entrent dans leur composition, telles que cordes, toiles, fil, chanvre, lin, laine, coton &c.; les mécanismes appartenant à la machinerie d'un navire, ainsi que leurs parties, ecrous, vis &c.; les articles de bois, de métal ou autres qui entrent dans la construction, le radoub, l'équipement, l'aménagement et l'armement purement maritime et non militaire d'un navire, tels que bois, charpentes, planches, poutres, solives, poix, goudron, résine, ciment, brai, métaux de construction &c.);
6) les matières premières pour la fabrication des armes et des munitions de guerre (fer, soufre, salpêtre);
7) les machines autres que les armes et les machines de guerre proprement dites;
8) la houille;
9) les chevaux.

§ 14. Les articles réputés contrebande en vertu du § 11 et par conséquent prohibés seront pourtant, conformément au § 32 du Règlement international des prises, exceptés et laissés libres à bord des bâtiments de commerce, en tant qu'ils sont indispensables aux besoins et à la sécurité du navire lui-même, de son équipage et de ses passagers.

§ 15. Aucune dispense de la loi de contrebande ne peut être réclamée sous les prétextes suivants:

1) qu'un traité a été conclu dans ce but entre le neutre et l'un des belligérants, soit par rapport à une certaine guerre, soit pour toutes les guerres en géneral;
2) que des transports semblables ont eu lieu pendant la paix d'une façon habituelle;
3) que la même assistance est prêtée aux deux parties belligérantes.

Article V. Exécution et répression.

§ 16. Indépendamment des réclamations officielles et, en cas de refus et à défaut d'arbitrage, des représailles qui peuvent être exercées contre

un gouvernement qui a enfreint une loi de contrebande, les délits de ce genre sont réprimés par les peines et autres moyens prévus au § 5 contre les transgresseurs ressortissants de l'Etat neutre, ainsi que par l'exercice du droit de saisie et de prise sur mer hors des eaux neutres tel qu'il a été admis par le Règlement international des prises, et du droit des belligérants de s'emparer de tout objet de contrebande destiné à l'ennemi qu'ils trouvent sur le théâtre de la guerre.

§ 17. Les peines et autres conséquences juridiques établies par la législation nationale (amendes, prison, confiscation, perte du fret et des frais) et par le droit international en matière de prises maritimes, ne seront légitimes, de même que toute mesure de coercition, qu'à la condition d'avoir été prononcées ou confirmées par un tribunal régulièrement constitué et après un jugement fondé sur des preuves certaines du fait et de la culpabilité, ainsi que le prescrivent les articles 9—13 du Règlement international des prises. Les croiseurs ne pourront confisquer sur place des articles de contrebande. Les pénalités, même mitigées, dans les cas où la culpabilité n'est pas claire et démontrée, sont également interdites.

§ 18. La confiscation ne peut pas être étendue au delà des objets prohibés, ni au navire, ni à des objets non de contrebande qui se trouvent à bord.

§ 19. L'état du capteur est responsable de tous les retards et pertes occasionnés au neutres par des saisies, faites contrairement au présent Règlement, de navires ou marchandises, par cause de contrebande. Les objets injustement saisis seront restitués avec dommages-intérêts.

Article VI. Transport de diplomates.

§ 20. Le transport des agents ou courriers au service diplomatique d'un belligérant (sauf le trafic régulier et ordinaire) est inderdit:
1) sur les territoires des belligérants;
2) entre leurs possessions;
3) entre deux alliés.

§ 21. Par contre aucun agent ou courrier diplomatique des belligérants ne peut être détenu, arrêté, empêché ou molesté à bord de bâtiments naviguants entre des ports neutres ou entre un port neutre et le port d'un belligérant, et le navire lui-même ne peut pas non plus être inquiété à raison de la présence de cet agent; les réclamations diplomatiques entre les neutres et les belligérants étant, ainsi que tout diplomate, sous pavillon neutre inviolable.

Article VII. Transport de militaires.

§ 22. Le transport de personnes appartenant aux forces de terre ou de mer d'un belligérant (troupes ou militaires isolés) est inderdit
1) sur les territoires des belligérants;
2) entre leurs autorités, ports, possessions, armées ou flottes;
3) entre des ports ou territoires neutres, entre le port ou territoire d'un neutre et celui d'un belligérant, d'un point neutre à l'armée

ou à la flotte d'un belligérant; si le transport se fait pour le compte ou sur l'ordre ou le mandat d'un belligérant ou bien pour lui amener, directement ou indirectement, soit des militaires qui se trouvent déjà à son service, soit des troupes auxiliaires ou enrôlées contrairement à la neutralité.

§ 23. Est, par contre, libre et licite, sur des lignes où il existe un trafic régulier entre les places neutres ou entre celles-ci et les places des belligérants, le transport de particuliers, sujets d'Etats belligérants ou autres qui ne se trouvent pas encore au service actif d'un belligérant, alors même qu'ils auraient l'intention d'y entrer, ou bien qui font le trajet comme simples voyageurs, sans connexité manifeste avec le service militaire.

§ 24. Le fait, qu'un transport militaire est interdit ou licite ne dépend pas du nombre des individus transportés.

Article VIII. Transport de dépêches.

§ 25. On entend ici sous le nom de dépêche toute communication officielle entre des autorités officielles.

§ 26. Est interdit le transport de dépêches d'un belligérant (sauf le trafic régulier et ordinaire) entre deux de ses autorités qui se trouvent, soit sur son territoire, dans ses possessions, Etats ou colonies, soit sur un territoire occupé par lui, soit enfin sur des navires portant son pavillon.

§ 27. Au contraire, le transport des dépêches d'un belligérant est libre et licite, non seulement entre des places neutres, mais encore en provenance ou à destination de quelque territoire ou autorité neutre.

§ 28. Les paquebots neutres faisant un service régulier ne peuvent pas être recherchés, arrêtés ou inquiétés à raison du transport de dépêches ennemies.

Article XI. Exécution et répression.

§ 31. Il est du devoir des Etats d'empêcher, dans les limites du possible, et de punir les services de transport qui ont lieu sous leur souveraineté ou dont leurs ressortissants se rendent coupables. Si l'Etat lui-même commet un tel act ou s'en rend complice, le belligérant lésé peut exiger une réparation et, en cas de refus et à défaut d'arbitrage, user de répresailles.

§ 32. En outre, le belligérant lésé peut s'emparer des transports interdits qu'il rencontre sur son territoire ou sur celui de l'ennemi, et user contre ceux qu'il rencontre sur mer, hors des eaux neutres, du droit de saisie et de prise qu'admet ou ordonne le Règlement international des prises.

§ 33. Les peines consistent en amendes, prisons ou autres pénalités, stipulées par la législation nationale contre les coupables qui ressortissent à la souveraineté de l'Etat; en outre les dépêches et objets nécessaires illégalement transportés par mer sont sujets à confiscation, en vertu du Règlement international des prises et les individus transportés peuvent être faits prisonniers, ainsi que les pilotes tombent sous le

coup du § 30. Le navire coupable est condamné dans les cas prévus par le § 117 du dit Règlement, et les patrons ou armateurs contrevenants perdent leur prétention au fret et aux frais.

§ 34. Pour les saisies et arrestations non justifiées, pour des répressions qui vont au delà de la loi l'offensé sera indemnisé, et les objets seront restitués, de même qu'il est dit au § 19 pour les cas de contrebande.

Article XII. Modifications de la culpabilité.

§ 35. L'application des mesures de coercition prévues à l'article précédant n'est pas, en général, exclue par le fait, ou sous le prétexte, que celui qui a effectué un transport illégal y a été contraint par la violance ou induit par la ruse ou le dol d'un belligérant.

Il incombe à chacun de se prémunir lui-même contre la ruse. Au contraire, celui qui a été trompé par un dol, ou contraint par une force physiquement ou moralement supérieure, ne saurait être puni pour un acte involontaire, mais seulement pour un acte commis volontairement, fût-ce sous la pression des menaces. La partie belligérante adverse lésée par le transport illégal conserve, ce nonobstant et indépendemment de la liberté plus ou moins grande de l'acte, le droit de saisie et de prise qui lui a été garanti par le § 32 ci dessus.

Il reste réservé aux individus violentés et aux victimes des pertes, dommages ou autres conséquences de la violance ou du dol, de faire valoir par voie internationale leurs droits contre l'auteur, en exigeant une réparation et des dommages-intérêts.

§ 36. Un transport même illégal n'est pas punissable, s'il est établi que le départ a eu lieu avant la déclaration de la guerre et sans que le transporteur pût savoir que la guerre était imminente.

Anlage II.

Der Perelssche Gegenentwurf gegen das avant-projet.

---

§ 1. Chaque belligérant a le droit de prendre les mesures nécessaires pour s'opposer aux transports par mer d'objets servant à la guerre et destinés à l'adversaire.

§ 2. Celui qui abuse de la liberté du commerce pour porter assistance à l'un où à l'autre des belligérants par des transports illicites, le fait à ses risques et périls.

§ 3. Sont réputés contrebande de guerre les objets susceptibles d'être employés à la guerre immédiatement et les machines et instruments spécialement faits pour fabriquer de tels objets transportés par mer pour le compte ou à destination de l'ennemi.

§ 4. Les objets qui peuvent également servir à la guerre et à des usages pacifiques, sont réputés contrebande de guerre, si leur destination aux forces militaires ou navales ou aux opérations militaires de l'ennemi ressort des circonstances.

§ 5. Le délit de contrebande entraîne la saisie et la confiscation des objets illicites et, selon les circonstances (§ 10), celle du bâtiment, qui les transporte.

§ 6. Les articles réputés contrebande de guerre à bord des bâtiments de commerce neutres sont exceptés de la saisie en tant qu'ils sont indispensables aux besoins et à la sécurité du navire lui-même, de son équipage et de ses passagers, pourvu que le navire n'en est pas fait usage pour résister à l'arrêt, à la visite à la recherche ou à la saisie.

§ 7. La saisie ne peut pas être étendue au delà des objets prohibés. S'il n'est pas possible d'éviter la saisie, elle ne préjuge nullement la question d'un acquittement définitif.

§ 8. Si les objets transportés sont en route pour un port neutre, il y a présomption que leur destination est neutre. Toutefois cette présomption peut être renversée par des preuves contraires. Dans ce cas, le fait qu'ils sont destinés à l'ennemi doit être démontré avec certitude, en tenant compte des circonstances spéciales et par un examen attentif des papiers de bord.

§ 9. Sont assimilés aux transports interdits de contrebande de guerre les transports de troupes pour l'ennemi sur terre et sur mer, ainsi que le transport de la correspondance officielle de l'ennemi et celui d'agents ou courriers ayant pour mission de prêter concours aux opérations militaires ou maritimes ou à l'acquisition de munitions ou d'autres moyens de faire la guerre.

Les objets illégalement transportés seront confisqués et les individus illégalement transportés faits prisonniers de guerre.

§ 10. La confiscation s'étend au navire:

1) sil est évident que l'armateur ou le capitaine a eu connaissance de la nature et de la destination du transport;
2) en cas de resistance à l'arrêt, à la visite, à la recherche ou à la saisie des objets de contrebande de guerre.

Elle ne peut avoir lieu qu'en flagrant délit.

§ 11. Tout Etat neutre doit s'abstenir de fournir aux belligérants ou à l'un d'eux directement ou indirectement, du matérial de guerre; il est tenu d'interdire à ses ressortissants les transports illicites (§§ 3, 4, 9).

Nachtrag.

Der russisch-japanische Krieg.

Während der Drucklegung der vorstehenden Monographie sind im fernen Osten drohende Wolken am politischen Horizont emporgestiegen, dieselben haben sich trotz aller Hoffnungen, sie würden sich wieder zerstreuen, mehr und mehr zusammengeballt, und es ist plötzlich, man kann wohl sagen, allen Kabinetten unerwartet, am 9. Februar in Ostasien ein Kriegsgewitter zum Ausbruch gelangt: Des längeren Wartens auf ihre letzte Note müde, haben die Japaner durch einen plötzlichen Minenangriff auf das auf der äußeren Reede der Festung Port Arthur liegende russische Geschwader die Feindseligkeiten eröffnet, ohne Rußlands Antwort abzuwarten und ohne vorher eine Kriegserklärung erlassen zu haben. Japan war eben der Ansicht, daß weitere Verhandlungen mit dem mächtigen Nachbar nicht zu dem ihm erwünschten Ziele führen würden; es brach deshalb die weiteren diplomatischen Erörterungen als nutzlos ab und griff, da es sich selbst zum Krieg für hinreichend gerüstet und vorbereitet ansah, zu den Waffen.

Schwer ist die Verantwortung, welche auf beiden Kriegsteilen ruht, ungewiß bei den beiderseitigen Machtmitteln der Erfolg, ungewiß, ja wohl ungewisser als in irgend einem der jüngsten Kriege, die weitere Entwicklung und der Ausgang, ungewiß insbesondere deshalb, als sich nicht vorhersehen läßt, ob der Krieg lokalisiert bleiben kann, lokalisiert vom Standpunkt des Kriegsgebietes und lokalisiert vom Standpunkte der am Kampfe beteiligten Parteien. Nach einer Depesche der russischen Telegraphenagentur vom 21. Februar aus Port Arthur sollen der englische, amerikanische, französische, deutsche und italienische Gesandte am 20. Februar gemeinsam dem russischen und japanischen Gesandten in Peking eine Note überreicht haben, nach welcher der Krieg auf die Mandschurei begrenzt und nicht auf anderes Gebiet hinübergespielt werden soll. Bei der Unsicherheit der Berichterstattung ist die Bestätigung dieser Nachricht zunächst abzuwarten, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß sie viel Wahrscheinlichkeit für sich hat; aber selbst wenn sich ihre Richtigkeit erweist, erscheint es bei den innerpolitischen Verhältnissen Chinas äußerst zweifelhaft, ob ihr Inhalt nicht nur ein frommer Wunsch bleibt. Was die Lokalisierung der Feindseligkeiten

auf die beiden kriegführenden Mächte anbetrifft, so haben zwar fast alle Regierungen Neutralitätsproklamationen erlassen, und den beiden Kriegführenden durch offizielle Noten ihre Absicht vollständiger Kampfesenthaltung angezeigt. Ob sie aber alle in der Lage sein werden, im Verlaufe des Krieges diesen Standpunkt aufrecht zu erhalten, erscheint vor der Hand zweifelhaft. Denn bei den verschiedenen bestehenden Offensiv- und Defensivbündnissen, welche von den beteiligten Staaten teils abgeschlossen sind, teils abgeschlossen sein sollen, hat sich einer ganzen Reihe von Mächten eine gewisse nervöse Unruhe bemächtigt, welche der Ausdruck der Sorge ist, in den Kampf verwickelt zu werden, und die sie zu Truppendislokationen, Mobilisierung einzelner Schiffe und ganzer Geschwader, Inbereitschaftsetzung von Küsten- und Hafenforts und ähnlichen kriegerischen Maßnahmen veranlaßt hat. Es herrscht eben allenthalben ein Gefühl der Unsicherheit und niemand weiß, ob nicht schon morgen für die eine oder die andre Großmacht der casus foederis eintritt und sie zur Teilnahme am Kampfe zwingt. Damit würde aber auch die Verwickelung weiterer Staaten bzw. Staatengruppen in den Kampf gewiß und unabwendbar sein.

Einstweilen hat, wie bemerkt, die ganz überwiegende Anzahl der sämtlichen in Betracht kommenden Staaten den Grundsatz vollständigster Kampfesenthaltung proklamiert. Für die neutralen Staaten und deren Angehörige treten mit dem Zeitpunkt des Kriegsbeginnes die völkerrechtlich anerkannten Rechte und Pflichten in Wirksamkeit. Die Beobachtung eines durchaus korrekten Verhaltens der Neutralen in dem gegenwärtigen Kriege wird von ganz besonderer Wichtigkeit sein, wenn man einerseits die schon angedeuteten politischen Beziehungen einzelner europäischer Staaten zu den Kriegführenden und andererseits die fundamentalen Funktionen des Neutralitätsrechtes im Auge behält.

Die bisherige Tätigkeit der beiden Kriegführenden hat sich fast ausschließlich auf Aktionen zur See beschränkt. Wenn auch naturgemäß die entscheidenden Schlachten auf dem Lande in Korea oder in der Mandschurei stattfinden werden, so liegt es doch auf der Hand, daß, da beide Parteien Seemächte ersten Ranges sind, sich auch in Zukunft ein Teil des Kampfes zur See abspielen wird, und zwar weniger in Gestalt offener Seeschlachten, als in der Wegnahme feindlichen Eigentums auf feindlichen Schiffen und in der Wegnahme von Konterbandesendungen, welche für einen der Kriegführenden bestimmt sind.

Seit der Eröffnung der Feindseligkeiten sind nun bereits eine Reihe von Depeschen nach Europa gelangt, welche von Konterbandetransporten, deren Beschlagnahme, sowie von den Gegenständen handeln, welche als Konterbande gelten sollen. Die wesentlichste Kundgebung ist die Bekanntmachung des japanischen Marineministeriums de dato Tokio, den 11. Februar, nach welcher als verbotene Waren angesehen werden sollen:

1) Waffen, Munition, Sprengstoffe, sowie Rohstoffe (einschließlich Blei, Salpeter, Schwefel usw.) und Maschinen für deren Herstellung, Zement

Uniformen, Ausrüstungsgegenstände für Militär und Marine, Panzerplatten, Materialien und Maschinen für Bau und Ausrüstung von Schiffen, sowie alle anderen Güter, welche für Kriegszwecke verwendbar sind, falls sie durch feindliches Gebiet passieren, oder daselbst bei feindlichen Truppen- oder Flottenteilen ankommen.

2) Lebensmittel, Getränke, Pferdegeschirr, Futter, Wagen, Kohlen, Holz, Münzen, ungemünztes Gold und Silber und Materialien für Telegraphie, Telephon und Eisenbahnen, falls sie zu feindlichen Truppen oder nach solchen feindlichen Plätzen unterwegs sind, wo sie zu Kriegszwecken Verwendung finden; unverkennbarer Schiffsbedarf bleibt ausgenommen.

Aus diesem Verzeichnis ergibt sich, daß die Japaner dem Umfange des Konterbandebegriffs wohl die größte Ausdehnung gegeben haben, welche derselbe je in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis gefunden hat. Von besonderem Interesse sind natürlich die sub 2 aufgeführten sogenannten relativen Konterbandewaren und von ihnen wiederum sind es in erster Linie Kohlen und Lebensmittel, welche unsere Aufmerksamkeit erregen.

Im Gegensatz zu dem obigen Verzeichnis, welches die Kohle unter der Zahl der Konterbandegegenstände aufführt, hat der Unterstaatssekretär des Äußern, Percy, am 17. Februar im englischen Unterhause erklärt, der Regierung sei nichts davon bekannt, daß die russische oder die japanische Regierung irgend eine Erklärung darüber abgegeben habe, ob Kohle als Konterbande angesehen würde. Daß indessen Rußland die Kohle entweder selbst als Konterbande ansieht, oder von dem Vorhaben der japanischen Regierung, sie als solche betrachten zu wollen, unterrichtet ist, geht aus Drahtungen des Reuterschen Bureaus hervor: Dieses meldete nämlich unter dem 11. Februar aus London, die russische Regierung habe die Verschiffungen von Kohlen aus Glasgow nach Ostasien einstellen lassen, und auch aus Cardiff sei gemeldet, daß alle Verschiffungen von Kohlen nach Port Arthur für russische Rechnung bereits eingestellt seien oder alsbald eingestellt werden würden. Die schon unterwegs befindlichen Schiffe mit Kohlen seien angewiesen, ihren Kurs zu ändern, um der Wegnahme durch die Japaner zu entgehen. Ein Dampfer, welcher mit Kohlen nach Port Arthur habe gehen sollen, aber von der russischen Regierung zurückgehalten worden sei, sei von der englischen Admiralität zur Fahrt nach Hongkong gechartert.

Es ist oben (pag. 227/28) ausgeführt, daß als geltendes Völkerrecht der Grundsatz angesehen werden könne, daß neutrale Staaten feindlichen Kriegsschiffen gestatten, in ihren Häfen soviel Kohlen aufzunehmen als erforderlich sind, um in den nächsten Heimatshafen zu gelangen. Auch für die Anwendung dieser Regel hat sich bereits eine Gelegenheit geboten, indem der Khedive am 11. Februar an die ägyptischen Hafenbehörden Anweisungen dahin hat ergehen lassen, daß Schiffe der beiden kriegführenden Nationen in ägyptischen Häfen nur soviel Kohlen einnehmen dürften, als zur Erreichung der nächsten Kohlenstation genügend sei; sie müßten den Suezkanal so schnell als möglich,

ohne anzuhalten, passieren und dürften in Port Said oder Suez nicht länger als 24 Stunden verweilen.

Was die Lebensmittel anbetrifft, so hat sich, wie aus Victoria (Britisch-Columbien) am 13. Februar gemeldet wurde, die der Canadischen Pacificbahn gehörige „Expreßlinie“ geweigert, Nahrungsmittel nach Japan zu befördern, da nach Ansicht der Regierung die Dampfer der Linie zur Schiffsreserve gehörten, und Nahrungsmittel Konterbande seien. Am 16. Februar wurde aus San Francisco gemeldet, die Spediteure einer Ladung Büchsenkonserven, welche auf dem Dampfer „Coptic“ für die Russen nach Port Arthur verschifft waren, hätten die Nachricht erhalten, die Ladung sei in Nagasaki von den Japanern beschlagnahmt worden. Es ist ferner gemeldet worden, daß mit dem Dampfer „China“ eine Ladung von einer Million Pfund Pökelfleisch von San Francisco abgehen und nach Shanghai konsigniert werden sollte, um von dort weiter nach Port Arthur befördert zu werden in der Hoffnung, daß dadurch eine Beschlagnahme dieser Ladung vermieden werden sollte. Wäre diese Meldung zutreffend, so würde in diesem Falle die théorie von der continuous voyage Anwendung finden. Nach Meldungen aus Washington vom 22. Februar herrscht in den dortigen Regierungskreisen angesichts der Möglichkeit, daß es wegen der Anschauungen, welche die kriegführenden Mächte über die Konterbandenatur der Lebensmittel haben, zu Reibungen kommen könnte. Es befänden sich zur Zeit große Mengen amerikanischer Lebensmittel auf See, die nach russischen und japanischen Häfen bestimmt seien. Es ist bereits hervorgehoben, daß die Vereinigten Staaten stets daran festgehalten haben, daß Lebensmittel nur dann Konterbande seien, wenn sich klar nachweisen lasse, daß sie für eine der kriegführenden Heere oder Flotte bestimmt seien.

An sonstigen Beschlagnahmen neutraler Handelsschiffe sind bisher gemeldet worden am 14. Februar aus Nagasaki die der norwegischen Schiffe „Lena“, „Activ“, „Sentis“, „Seirstad“ und „Argo“, welche von einem russischen Unternehmer gechartert waren, und am 15. Februar aus Tokio die des deutschen Dampfers „Yokohama“, welcher Dynamit für Port Arthur an Bord hatte und von dem japanischen Kriegsschiff „Amagi“ aufgebracht worden ist. Eine amtliche Bestätigung des letzteren Falls ist noch nicht erfolgt, bei den norwegischen Schiffen ist noch nicht einmal der Grund der Aufbringung mitgeteilt. Eine Kritik dieser Fälle ist daher zurzeit noch nicht möglich.

Dagegen kann schon jetzt das Verhalten der ägyptischen Regierung als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden, welche am 12. Februar das Ersuchen Rußlands ablehnte, einen russischen Torpedobootszerstörer, welcher am 10. Februar so havariert in Port Said eingetroffen war, daß seine Reparatur voraussichtlich mindestens 14 Tage in Anspruch nahm, in Suez ins Dock gehen zu lassen. Feststehender Satz des Völkerrechts ist es (cfr. pag. 209/10), daß die neutrale Staatsregierung die Vornahme von Reparaturen an Kriegsschiffen der kriegführenden Parteien seitens ihrer Untertanen gestatten kann, sofern es sich um Fälle in Seenot oder um Reparaturen handelt, welche erforderlich sind, um das Schiff auf hoher See halten zu können, daß die Reparaturen dagegen

nicht auch eine Vervollkommnung des Schiffes und eine Verbesserung des früheren Zustandes sein dürfen. Vorausgesetzt sei ferner dabei, daß der neutrale Staat das Einlaufen der Schiffe der Kriegführenden in seine Häfen nicht untersagt habe. Dies hat aber die ägyptische Regierung unzweifelhaft nicht getan; sie hätte es auch gar nicht tun können, da nach dem Suezvertrag vom 29. Oktober 1888 auch im Falle des Krieges den Kriegsschiffen der beiden Kriegführenden ausdrücklich die Durchfahrt offen gelassen ist. Seitens Österreichs und Rußlands auf die Unbegründetheit der Weigerung hingewiesen, ist darauf dem Ersuchen Rußlands entsprochen worden.

Endlich seien noch angeführt die umfangreichen Waffensendungen von Lütticher Fabriken, die Torpedosendungen der Firma Whitehead von Fiume und die Äußerung des Grafen Goluchowski mit Rücksicht auf diese Lieferungen, daß Österreich-Ungarn streng neutral bleibe, daß es aber seinen Gewerbetreibenden keinerlei Lieferungen an die kriegführenden Mächte verwehren werde.

Der gegenwärtige Krieg hat als Seekrieg begonnen; es wird aber auch dann, wenn der Schwerpunkt der militärischen Operationen auf das Festland verlegt sein wird, dem Seekriegsrecht eine bedeutsame Rolle zukommen. Der Kriegszweck wird im Seekrieg auch heute nicht nur durch die gegenseitigen militärischen Operationen der Kriegsflotten der beiden Parteien verfolgt; Objekt der Angriffshandlungen ist auch heute noch das feindliche Privateigentum, die Wegnahme und Zerstörung der Objekte und Mittel des Handels der Gegenpartei; es handelt sich für beide Kriegsteile nicht nur um den Sieg im Krieg durch die militärische Niederlage des Gegners, sondern vornehmlich um eine bedeutsame Schädigung oder die Zerstörung der ökonomischen Stellung des Gegners im Wettbewerb der Seemächte auf dem Gebiet des Welthandels. Gerade dieses Moment des heutigen Seekriegsrechts spielt in dem gegenwärtigen Krieg eine bedeutsame Rolle; der Ausgang des Kampfes wird für die künftige wirtschaftliche Stellung der Kriegsteile im fernen Osten ausschlaggebend sein; möchte der Krieg aber auch dazu beitragen, auf dem Gebiete der noch so vielfach kontroversen Lehren über das Seekriegsrecht und insbesondere die Behandlung des Privateigentums klärend zu wirken.

Druck von Julius Sittenfeld, Berlin W.





